



Westermarck

Johann Bohn.

Professor zu Leipzig.

Geboren 1639, gestorb. 1712.

J a h r b u c h
der
Staatsarzneikunde,

herausgegeben

von

Johann Heinrich Kopp,

der Arzneikunst und Wundarzneikunst Doktor, praktischem Arzte
und Professor der Chemie, Physik und Naturgeschichte zu Hanau,
ständigem Sekretär der wetterauischen Gesellschaft für die gesammte
Naturkunde, auswärtigem Mitgliede der Gesellschaft naturforschender
Freunde zu Berlin, Ehrenmitgliede der Gesellschaft korrespondirender
Aerzte und Wundärzte zu Zürich, der botanischen Gesellschaft zu
Regensburg und des Museums zu Frankfurt am Main, der Société médicale
d'émulation zu Paris, der physisch-medizinischen Gesellschaft zu
Erlangen und der mineralogischen Sozietät zu Jena Korrespondenten.

Zweiter Jahrgang.

Mit J. Bohn's Bildniss und einem Kupfer.

ZGa 173 / 2

Frankfurt am Main, 1809.

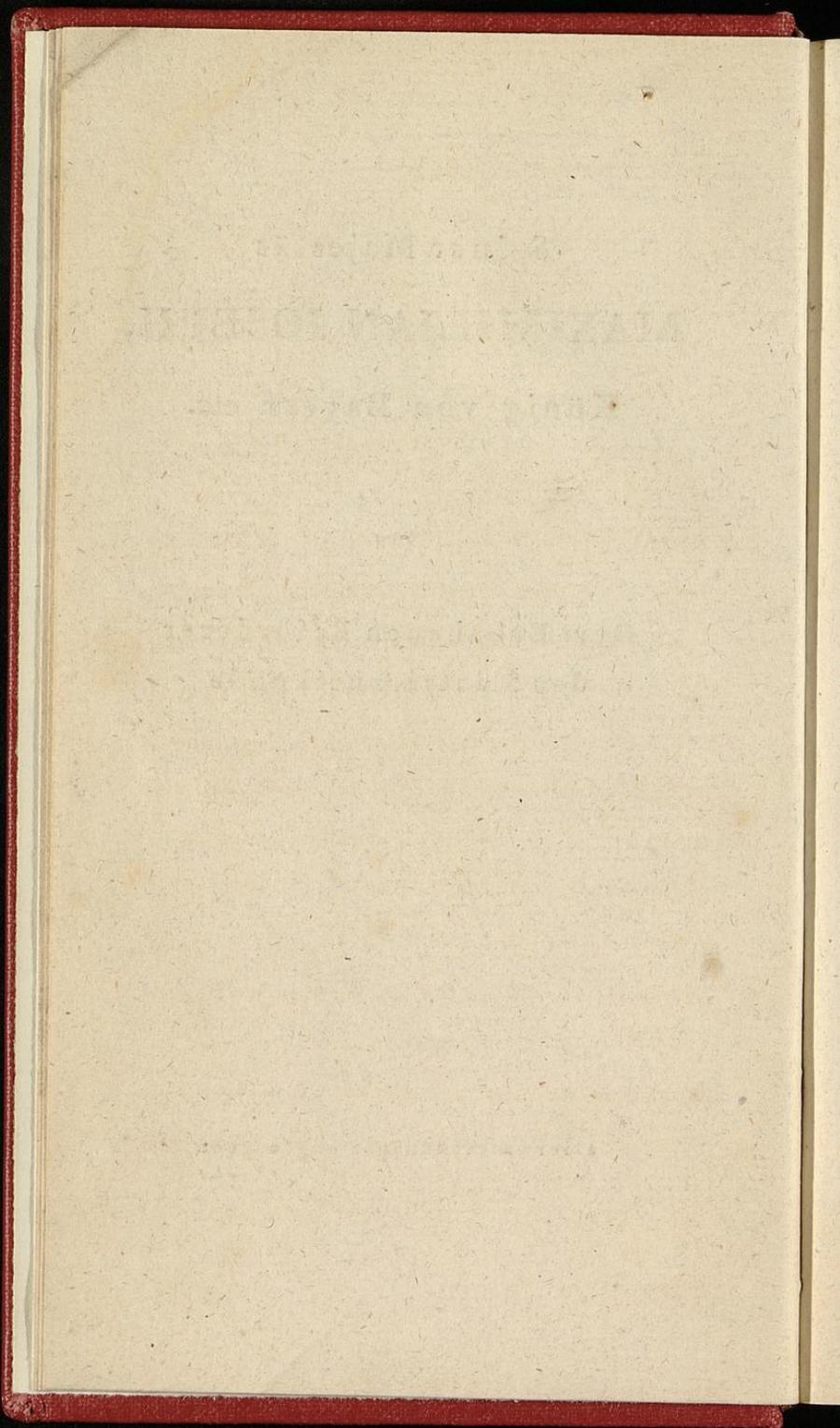
Bei Johann Christian Hermann.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
- Medicinische Abt. -
DUSSELDORF

Seiner Majestät
MAXIMILIAN JOSEPH,
König von Bayern etc.

Dem Erhabenen Beförderer
der Staatsarzneikunde

allerunterthänigst zugeeignet.



Dankbar erkenne ich die günstige Aufnahme, welche diese Jahrbücher finden. Sie wird mich stets anfeuern, nichts zu unterlassen, um ihnen immer mehr Brauchbarkeit zu verschaffen. Durch die Menge der sich mir darbietenden Materialien für die erste Abtheilung bin ich in den Stand gesetzt eine passende Wahl zu treffen. So gibt mir auch die Erweiterung meiner Korrespondenz die Hoffnung, daß kein, nur einigermaßen wichtiger Vorfall in der Staatsarzneikunde meinen Lesern entgeht. Hierbei kann ich die Bitte nicht unterdrücken, alle Beiträge spätestens bis Ende Juni einzusenden.

VI

Die grössere Bogenzahl des vorliegenden Jahrgangs war diesmal unvermeidlich. In der Folge werde ich indess meine Einrichtung so treffen, daß die bestimmte Stärke nicht überschritten wird.

Als Titeltupfer begleitet diesen Band das Bildniß des scharfsinnigen *Bohn's*. Seine klassischen Werke geben ihm unter den ältern gerichtlich- medicinischen Schriftstellern diesen Vorzug.

Hanau im Juli, 1809.

Dr. J. H. Kopp.

VII

Inhalt.

I. Abhandlungen.

Seite

Bemerkungen über das System der Staats-
arzneikunde in Hinsicht auf Eintheilung
und Bezeichnung. Als Einleitung in die-
sen zweiten Jahrgang. Vom *Herausgeber*. 1

Gesundheitspolizei.

1. Ueber die Landärzte in Bayern. Von ei-
nem bayerischen Landgerichtsarzte. - - 18
2. Ueber die Aufhebung der Findel- und
Waisenhäuser. Von Hrn. Dr. *Pfeuffer*,
Physikus zu Schefslitz. - - - 70

Gerichtliche Medizin.

1. Obduktionsbericht und Gutachten über ei-
ne Frau, die durch eine absolut-tödliche
Halswunde umkam; wobei die Frage ent-
stand; ob die Verletzung von ihr selbst
oder von andern beigebracht worden sei.
Von Hrn. Medizinalrath Dr. *Horsch* zu
Würzburg. - - - - - 94
2. Die Unzulässigkeit ärztlicher Entschei-
dungen über vorhandenes männliches Ver-
mögen etc. noch einmal zur Sprache ge-

VIII

	Seite
bracht von Hrn. Hofmedikus Dr. <i>Elvert</i> zu Cannstadt. - - - - -	102
3. Obduktionsbericht an die K. preussischen Gerichte zu S. über die Todesart eines im Wasser gefundenen eilfjährigen Mädchens. Von Hrn. Prof. <i>Remer</i> zu Helmstädt. -	116
4. Der Hermaphroditismus, in gerichtlich- medizinischer Hinsicht. Von Hrn. Dr. <i>Schneider</i> zu Fuld. - - - - -	139
5. Ueber die Beurtheilung der bei Sektio- nen vorgefundenen Flecken in dem Magen. Nebst der merkwürdigen Obduktion des Obergenerals <i>Hoche</i> , als belehrendes Beispiel. Von Hrn. Dr. <i>Wendelstädt</i> zu Ennerich. - - - - -	169
6. Gerichtlich- medizinische Beiträge. Von Hrn. Dr. und Landphysikus <i>H.</i> zu F.	181
7. Obduktion eines heimlich gebornen er- mordeten Kindes und der Reste von sechs schon länger verscharrt gewesenen Kindern. Von Hrn. Hofrath Dr. <i>Baumer</i> zu Nidda.	194
8. Obduktionsbericht und Gutachten über eine absolut-tödliche Kopfverletzung, bei der sich erst den 59sten Tag der tödliche Ausgang einstellte. Von Hrn. Dr. <i>Kräufs</i> , Landphysikus zu Hünfeld. - - - - -	212
9. Medizinisch- gerichtliche Untersuchung einer Arsenikvergiftung. Von Hrn. Me- dizinalrath Dr. <i>Borges</i> zu Minden. -	221

IX

- | | Seite |
|---|-------|
| 10. Ein Beitrag zur Geschichte der verstellten Krankheiten. Von <i>demselben</i> . | - 246 |
| 11. Aerztlich-gerichtliches Gutachten über den erfolgten Tod eines Bauern, nebst Bemerkungen über den Sektionsbericht. Von Hrn. Dr. <i>Pfeuffer</i> , Physikus zu Schefslitz. | 248 |

Vermischte Aufsätze.

- | | |
|--|-----------|
| 1. <i>Esquisse historique de la médecine légale en France, par Mr. Chaumeton.</i> | - 269 |
| 2. Ein neu erfundenes Respirations-Instrument zur Wiederbelebung Ertrunkener. Mitgetheilt vom <i>Herausgeber</i> . | - - 295 |
| 3. Mittel die Wirkung der Kubpockenimpfung auf die Population zu bestimmen. Von Hrn. <i>Duvillard</i> . | - - - 310 |
- II. Uebersicht der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im Jahre 1808, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.

Gesundheitspolizei.

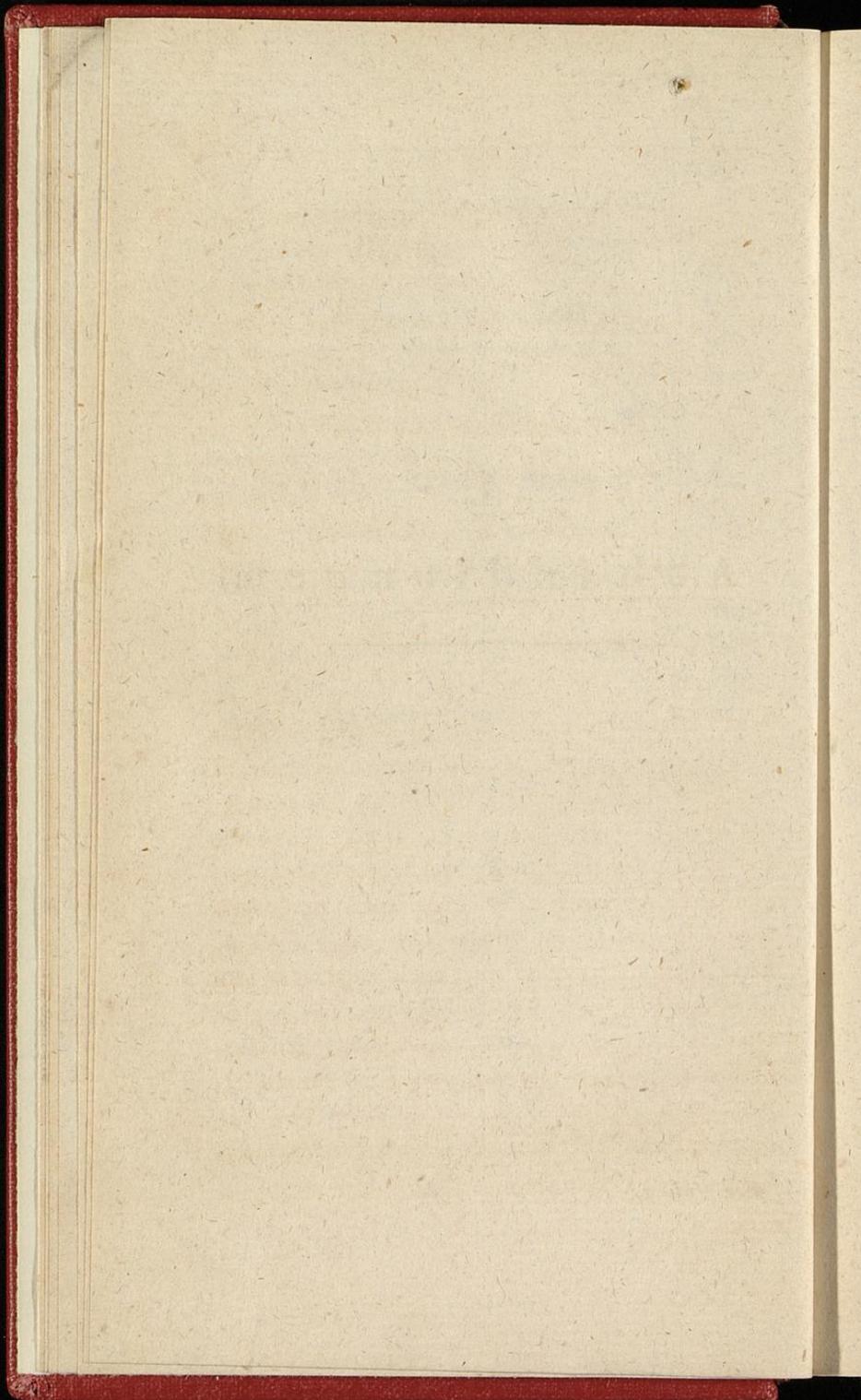
- | | Seite. |
|---|-----------|
| 1. Oeffentliche Gebärd- und Erziehungsanstalten, Findelhäuser, Institute für Blinde und Taubstumme etc. | - - - 325 |
| 2. Sorge für gesunde Luft. | - - - 336 |
| 3. Sorge für gesunde Speisen und Getränke. | 345 |

4. Polizeiverfügungen zur Entfernung endemischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten. - - - -	554
Schutzpockenimpfung. - -	356
5. Kranken- und Rettungsanstalten. - -	403
6. Medizinalwesen. - - - -	452
7. Medizinische Statistik und Geographie.	500
8. Veterinärpolizei. - - - -	518
9. Medizinisch-polizeiliche Miscellen. -	522
Gerichtliche Medizin. -	537
<i>Uebersicht der Literatur der Staatsarzneikunde des Jahres 1808. - - - -</i>	
<i>Beförderungen und Ehrenbezeugungen. -</i>	<i>593</i>
<i>Todesfälle. - - - -</i>	<i>599</i>
<i>Namen- und Sachregister. - - -</i>	<i>601</i>

I.
A b h a n d l u n g e n.

ster Jahrg.

A



Bemerkungen über das System der Staats-
arzneikunde in Hinsicht auf Einthei-
lung und Bezeichnung.

Als Einleitung in diesen zweiten Jahrgang

vom

Herausgeber.

Seitdem die beiden Zweige der angewandten Arzneikunde, medizinische Polizei und gerichtliche Medizin zusammen mit dem Ausdrucke Staatsarzneikunde von *Daniel* bezeichnet wurden, hat man diese Benennung für den ihr untergelegten Begriff fast allgemein angenommen. Die neuere Periode in der Heilkunde, welche die Terminologie derselben einer so scharfen Kritik unterwarf, aber deswegen nicht immer eine bessere schuf, hatte mehrere Aerzte, die auch an dem Worte „Staatsarzneikunde“ Anstofs nahmen. Sie begleiteten es mit dem Zusatze „sogenannte,“ oder erklärten es geradezu für unpassend und unstatthaft. Beleuchten wir diesen Ausdruck und seine Bedeutung, um den Gebrauch desselben zu rechtfertigen.

Die Arzneikunde, wie sie von den praktischen Aerzten ausgeübt wird, geht in das Individuelle, Private. Der Arzt macht seine Kunst thätig, um Kranke zu heilen; er gibt sich Rechenschaft über sein Verfahren, sobald ihn der Staat als tauglich dazu hingestellt, approbirt hat und seine Patienten stehen als solche dann nur in Beziehung mit ihm. Anders ist es, wenn der Staat Arzneikunde und ihre Hülfswissenschaften ausübt, oder — was hier einerlei ist — wenn er sich ihrer bei seinen Funktionen bedient. Er wirkt öffentlich auf die Gesammtheit seiner Glieder, indem er für tüchtige Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen etc. sorgt, indem er die Gesundheit der Einwohner durch Sicherung vor ansteckenden Krankheiten, vor verfälschten und schädlichen Nahrungsmitteln etc. schützt, und bei ausgebrochenen Epidemien und bei vorfallenden Lebensgefahren durch Kranken- und Rettungsanstalten zu erneuern sich bemüht.

Diese Richtung im Ausüben der Arzneikunde vom Staate wäre dann die medizinische Polizei. Der andere Zweig, in welchen sich die Ausübung der Medizin vom Staate zerspaltet, ist die gerichtliche Arzneikunde — die Anwendung der Medizin und ihrer Hülfswissenschaften auf die Rechtspflege. Diese letztere aber ist eine öffentliche Handlung des Staats, ein integrierender Theil in seiner Organisation. Gibt sich so- nach die Medizin hin, um einen Rechtsfall aufzu-

hellen, so tritt sie dem Staate ebenfalls näher, als wenn sie auf die Wiederherstellung der Gesundheit von Individuen durch das Privat-Handeln einzelner Aerzte bedacht ist. Ebendeswegen nun weil die angewandte Medizin, als eine und dieselbe Wissenschaft, in zweien ihrer Fächer mit dem Staate in nähere Verhältnisse tritt, als in allen ihren übrigen, so muß mit Recht von dieser engeren Beziehung Anlaß genommen werden, beide sich sehr verwandte, aber doch in ihrem Zwecke verschiedene, Fächer mit dem passenden Worte „Staatsarzneikunde“ zu bezeichnen.

Nach dem Gesagten ist Staatsarzneikunde die Medizin und ihre Hülfswissenschaften angewendet auf Staatsverwaltung.

Der Staat verwaltet und handhabt aber öffentlich:

- I. Die Polizei oder den Theil der nicht gerichtlichen Staatsgewalt, welcher Sorge trägt, alles der öffentlichen innern Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsglieder Nachtheilige soviel wie möglich zu verhüten, abzuwenden und zu verbessern. Die Richtung der Medizin hierher wird zur medizinischen Polizei oder Medizinalpolizei.
- II. Das Recht. Wendet sich die Medizin hierher, so wird sie gerichtliche Medizin *).

*) Wer behauptet die Benennung „gerichtliche Medizin“ sei unpassend, weil sich die Arzneikunde nur

Man kann einen theoretischen und einen praktischen Theil in die Staatsarzneikunde legen. Jener gibt die Einsicht in die Lehren dieser Wissenschaft, dieser die Anleitung sie zweckmäſsig auszuführen (Kasuistik).

Da die medizinische Polizei immer und einzig, geradezu oder mittelbar, Wohlseyn und Gesundheit der Staatsglieder zur Aufgabe hat, so heißt sie auch sehr schicklich Gesundheitspolizei, indem sie so ganz die Absicht bezeichnet, welche sie sich vorsteckt, und durch sie alles, was sie wünscht, erreicht. Denn allezeit ist es Gesundheit und damit Leben der Einwohner, worauf sie ausgeht, mag sie Rettungsanstalten unternehmen, oder Sorge tragen, daß niemand lebendig begraben wird, oder sich bemühen, dem Lande brauchbare oder geschickte Aerzte, Wundärzte, Apotheker etc. zu verschaffen. Einige nennen sie „Lebenssicherheitspolizei,“ dieser Ausdruck ist aber zu eng und Gesundheitspolizei begreift ihn schon in sich. „Oeffentliche Gesundheitspflege,“ wie sie von andern genannt wird, drückt schon das Handeln der medizinischen Polizei, aber nicht erschöpfend aus; denn die Sorge für die Kranken ist da-

mit Erhaltung der Gesundheit und mit der Heilung der Krankheiten beschäftigt, der muß erwägen, daß durch das Beiwort „gerichtlich“ die ganz veränderte Richtung in der Anwendung der Grundsätze dieser Doktrin angezeigt ist.

rin übergangen. Dem Ausdrücke Gesundheitspolizei kann man diesen Vorwurf nicht machen, da hier Gesundheit bloß als Zweck erscheint und die Gesunden nicht als ausschließliche Gegenstände des Handelns betrachtet werden. — Will man „öffentliche Medizin“ mit medizinischer Polizei ganz für identisch gelten lassen, so fehlt man darin, daß öffentliche Medizin nicht allein die medizinische Polizei, sondern auch die gerichtliche Medizin andeutet, vielmehr also für ein Synonym von Staatsarzneikunde angenommen werden kann.

Uebrigens heißt die medizinische Polizei mit Recht so und nicht „polizeiliche Medizin“ weil sie wirklich — wenigstens in allen unsern Staaten durch die Sanitätskollegien etc. — ausübende Gewalt hat. Dagegen wird die gerichtliche Medizin mit demselben Rechte so und nicht „medizinische Jurisprudenz“ genannt, weil die Medizin nicht im Rechte entscheidet, nicht den Rechtsspruch thut, sondern als Medizin die Grundlage des Prozesses verifizirt.

Eine ungezwungene, aus dem Materiale selbst hervorgehende Eintheilung der verschiedenen Fächer der Gesundheitspolizei ist es, daß man sich von dem Faden leiten läßt, der an den Theil der medizinischen Polizei geknüpft ist, welcher die Gesundheit der Einwohner geradezu erhalten soll (diätetische Polizei), dann zu dem Theile übergeht, welcher die schon gestörte Gesundheit zur Genesung zurückzuführen sich vorsetzt (the-

rapeutische Polizei), und endlich [die Theile folgen läßt, welche andere vorzügliche Mittel enthalten, um die Zwecke der beiden ersten Theile zu erreichen. Dahin gehören die Sorge für den Unterricht, die Kultur und Regulirung der Verhältnisse des gesammten Personales, welches sich mit der Ausübung der Heilkunde oder einzelner Branchen derselben beschäftigt, oder zur Ausübung beiträgt; die medizinische Statistik und Geographie; die Volksarzneikunde, die durch populären Unterricht in der Medizin hier Aufklärung verschaffen und Vorurtheile zerstreuen soll; endlich auch die Veterinärpolizei.

Ich betrachte eben die medizinische Geographie und Statistik — welche die sogenannte politische Arithmetik (Menschenberechnungskunde) und die Lehre medizinische Ortsbeschreibungen zu entwerfen, einschließen — als einen Theil der medizinischen Polizei. Alle hierher gehörigen Data sind nämlich gleichsam Berichttheils von Beobachtungen über die Einflüsse, welche die Gesundheits- und Krankheitsbeschaffenheit der Einwohner eines Landes bestimmen und theils Berechnungen über die Resultate der Wirkung jener Einflüsse auf die Mortalität u. s. w. Für die medizinische Polizei hat die medizinische Statistik und Geographie das lebendigste Interesse, und sie

wird ein integrierender Theil von jener durch die Absicht, die sie bei ihren Arbeiten hat und durch die Materialien, welche sie bearbeitet.

Die Volksarzneikunde, als Anwendung der Medizin, um das aus ihr Schickliche und Passende allgemein zu verbreiten, gewährt als medizinische Polizeisache die wichtigste Ansicht und muß daher einen Theil der Gesundheitspolizei ausmachen.

Die Veterinärkunde — in ihren Grundsätzen so innig mit der Medizin verbunden — ist in Beziehung auf Polizei und Rechtspflege zu wenig ausgedehnt und auf der andern Seite wieder zu sehr mit der Medizin verwandt, als daß man sie nicht sowohl bei der Gesundheitspolizei als bei der gerichtlichen Medizin anhangsweise auführen könnte. Sie zerfällt mithin wie die Medizin in zwei Theile, in die Veterinärpolizei und in die gerichtliche Thierheilkunde. — Erste sorgt für die Erhaltung der Gesundheit der Thiere, Abwendung von Epizootien, Maßregeln beim Ausbrechen von Viehseuchen, Bildung guter Thierärzte — letztere gibt Aufschluß bei Rechtssachen, beim Viehhandel etc.

Schwieriger als die Eintheilung der medizinischen Polizei ist eine gut geordnete Zusammenstellung der Materialien der gerichtlichen Medizin. Dadurch, daß sie das System der ganzen Arzneikunde mit ihren Hilfswissenschaften

anwendet, um Rechtsfälle überhaupt zu beleuchten, werden auch bei den medizinischen Untersuchungen der einzelnen Gegenstände aller der hier fallenden Rechtsfragen gemeinhin mehrere Theile der Medizin zu Rathe gezogen. So die Pathologie, Semiotik, Therapie, Chemie bei Fällen von Vergiftungen; bei verheimlichten Schwangerschaften die Physiologie, Semiotik, Entbindungskunde etc. bei Potenz, Impotenz und Sterilität Physiologie, Pathologie, Semiotik, Therapie. Mag man sich noch so sehr bemühen, eine rein systematische Abtheilung in den Inhalt der gerichtlichen Medizin zu bringen, so wird man nicht befriedigend zu seinem Zwecke gelangen. Der Natur der hier — als Rechtsmaterien einer medizinischen Aufklärung heischenden — vorkommenden Gegenstände nach werden sich dabei Schwierigkeiten in den Weg stellen, die nicht zu beseitigen sind. Wollte man die Klassifikation nach den Fächern der Medizin machen, so würde man viele Fächer ganz weglassen müssen, und die wenigen beizubringenden, wie Physiologie, Pathologie, Chirurgie, werden die ihnen untergeordneten Abschnitte nicht gehörig umfassen. Viele werden mit demselben Rechte so gut unter dieses Fach wie unter jenes gebracht werden können. Hierdurch wird natürlich der Absicht einer wissenschaftlichen Einheit in der Darstellung Eintrag gethan. Es ist klar, daß wenn isolirt eine gerichtliche Entbindungskunde, eine ge-

richtliche Chemie bearbeitet wird, man weniger kollidirt. Unverträglich würde es aber seyn, wenn man das Ganze der gerichtlichen Medizin in eine gerichtliche Physiologie, Pathologie, Therapie, Chirurgie, Entbindungskunst, Physik, Chemie etc. theilen wollte. Die Abschnitte würden dann größtentheils eine phthisische Magerkeit erhalten, und ihr Titel bei dem dürftigen Inhalte das Vornehmste werden, es würden überall Lücken sich zeigen und, ohne ein Ganzes zu seyn, müßte auf andere Abschnitte verwiesen werden.

Verzichtend auf eine rein systematische Ordnung im Darstellen der forensisch - medizinischen Untersuchungen mögte ich sie, um einige nur schwach umsteckte Felder zu gewinnen und dem Ueberblick Ruhegrenzen zu verschaffen, nach den auffallendsten Eigenschaften gruppiren.

Dies that ich in dem nachstehenden Schema für ein

System der Staatsarzneikunde.

I. Gesundheitspolizei.

1. Diätetische Polizei.

Oeffentliche Sorge für die Pflege und Erziehung neugeborner und älterer Kinder; Findel- und Waisenanstalten.

Oeffentliche Sorge für Schwangere und Gebärende *); Gebär- und Ammeninstitute.

*) Sobald die Gebärende und Wöchnerin als krank zu

(Medizinische) Bevölkerungspolizei. Beförderung des Ehestandes; Beschränkung der zu frühen, zu späten, ungleichen und ungesunden Ehen; Schädlichkeit der Bordelle. Möglichste Sicherung der Gesundheit bei den verschiedenen Erwerbsmitteln.

Versorgungsanstalten (Institute für Taubstumme und unheilbare Blinde).

Oeffentliche Sorge für gesunde Luft und Wohnungen. Kirchhöfe.

Polizei für unverfälschte, gesunde Speisen und Getränke, für unschädliche Geschirre.

Polizeiliche Aufsicht für gesundheitsgemäße Kleidungen.

Oeffentliche Sorge für den Schutz der Gesundheit beim Luxus, den Moden und Vergnügungen, beim Baden etc.

Sorge für Anwendung der Gefahren bei Gewittern, Wassersnoth, Feuersbrünsten, durchs Ueberfahren etc.

Oeffentliche Sorge zur Entfernung epidemischer, endemischer und contagiöser Krankheiten; Quarantäneanstalten, Schutzpockenimpfung, Sicherung vor der Wasserscheu.

betrachten ist, so erscheint das Gebärinstitut als eine Heilanstalt und sie gehört dann zur zweiten Rubrik.

2. Therapeutische Polizei.

Oeffentliche Sorge für Kranke; Hospitäler, Irrenanstalten.

Oeffentliche Sorge zur Rettung plötzlich Verunglückter und Scheintodter; Verhütung des Lebendig-Begrabens.

3. Polizei des Medizinalwesens *).

Oeffentliche Sorge für den Unterricht, die Bildung und Prüfung tüchtiger Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Hebammen.

Medizinal- und Sanitätskollegien, medizinische Fakultäten, Physikate und Distriktsarztstellen.

Bestimmung des Wirkungskreises des Medizinal- Personales; Steuerung der Puscherei in der Heilkunde und was sie angeht.

Sorge für den Unterhalt und die Besoldungen der Medizinalpersonen.

Medizinal- und Apothekertaxen.

Kontrolle der Verwaltung der Physikate etc. Apothekenvisitationen.

4. Medizinische Statistik und Geographie. (Politische Arithmetik; medizinische Topographien.)

*) Man hat diesen Theil vorzugsweise medizinische Polizei oder auch „Medizinalpolizei“ genannt, was ich nach dem oben schon Bemerkten nicht billigen kann.



5. Volksarzneikunde.

Anhang. Veterinärpolizei.

Abwendung der Viehseuchen.

Verfügungen beim Ausbruche derselben.

Sorge für taugliche Thierärzte und Veterinäranstalten.

II. Gerichtliche Medizin.

1. Gerichtlich - medizinische Untersuchungen über Geschlechtsverrichtungen, Schwangerschaft, Geburt und neugeborne Kinder.

Zeugungsvermögen; männliches, zu starkes Vermögen, Impotenz; weibliches, zu heftige Begierde nach dem Beischlafe, Unfähigkeit dazu, Unfruchtbarkeit.

Hermaphroditen.

Jungferschaft.

Nothzucht.

Unnatürlicher Beischlaf; Päderastie, lesbische Liebe (Tribaden), Sodomie.

Schwangerschaft; verhehlte, vorgegebene.

Geburt; Untersuchungen, daß eine vorgegangen sei; geflissentliches Mißgebären.

Untersuchungen der Frucht; reife und gliedmäßige; vorzeitige lebensfähige, vorzeitige nicht lebensfähige Geburten; (Fehlgeburt, Mißfall) Spätlinge; Erstgeburt bei

Zwillingen; untergeschobene Geburt; Ueberfruchtung; Mißgeburt; Mola.

Untersuchung todfundener neugeborner Kinder in Hinsicht der Fragen: ob sie nach der Geburt gelebt haben oder nicht?
Was die Ursache des Todes war?

2. Gerichtlich-medizinische Untersuchungen über das menschliche Lebensalter.

3. Gerichtlich-medizinische Untersuchungen über zweifelhafte Krankheiten.

Verhehlte Krankheiten.

Erdichtete Krankheiten.

Angeschuldigte Krankheiten.

Vorgegebene Krankheitsveranlassungen.

4. Gerichtlich - medizinische Untersuchungen über Verletzungen.

Allgemeine Grundsätze für die Lehre von der Lethalität der Verletzungen.

Eintheilung der lethalen Verletzungen.

Verletzungen rücksichtlich des Theils, den sie betreffen.

5. Gerichtlich - medizinische Untersuchungen über Vergiftungen.

6. Gerichtlich - medizinische Untersuchungen über zweifelhafte Todesarten anderer Art.

Tod aus Mangel an Nahrungsmitteln.

Tod aus Mangel an Luft; Ertrinken.

Tod durch heftig einwirkende Leidenschaften, durch den Blitz etc.

Selbstmord.

Untersuchung, welche von mehreren zugleich gefundenen Leichen früher oder später verschieden ist.

Simulirter Tod.

Anhang. Gerichtliche Veterinärkunde.

Die Ordnung, welche ich im Zusammenstellen der Materialien dieses Jahrbuches befolge, machte es nothwendig, sie durch das Gesagte zu begründen. Auch sieht man noch immer mediz. Polizei und gerichtliche Medizin und dann wieder Staatsarzneikunde verwechseln und mißverstehen, oder ihnen eine ungebührliche Ausdehnung geben, da doch der Stoff der ersteren in Hinsicht auf den Zweck so sehr von der zweiten sich trennt und genau von eignen Grenzen eingeschlossen wird. Aber dies mag wohl öfters daher rühren, daß mancher Gegenstand, je nachdem er in gewisser Beziehung behandelt wird, bald in das Gebiet der medizinischen Polizei, bald in das der gerichtlichen Medizin fällt, z. B. der Kindermord. Kommt es darauf an, bei einem Kindermorde aus medizinischen Gründen zu erweisen, daß

dafs wirklich ein Mord begangen worden ist, so bezieht sich dies auf die Erläuterung eines Kriminalprozesses, es ist also Sache der gerichtlichen Medizin. Denkt man aber auf Mittel, die durch Grundsätze der Arzneikunde gegeben sind, um dem Kindermorde zu steuern; zu bewirken, dafs er weniger häufig vorkommt; so sucht man die Erhaltung von Staatsgliedern, es ist dies also eine medizinisch-polizeiliche Handlung. So kann derselbe Fall bei Vergiftungen, bei Verfälschungen der Lebensmittel, beim Selbstmorde, beim Arztlohne (als Gegenstand des Medizinalwesens und von Rechtssachen) u. s. w. eintreten.

Gesundheitspolizei.

I.

Ueber die Landärzte in Bayern.

Von

einem bayerischen Landgerichtsarzte.

Der philosophische Arzt ist ein göttlicher Arzt.

HIPOCR.

Schon vor einigen Jahren hat der, um unsere Wissenschaft und Kunst eben so sehr verdiente als allgemein geschätzte, Herr Professor *Reil* in einer eigenen Schrift *) den (vielleicht nur satyrischen) Vorschlag gethan, in jedem Staate eine gewisse Anzahl ärztlicher Routiniers zu bilden, und ihnen die Ausübung der praktischen Medizin, besonders für den Landmann und die ärmeren Volksklassen zu überlassen. So gehaltvoll jene Schrift auch in

*) *Pepinieren zum Unterrichte ärztlicher Routiniers als Bedürfnis des Staates nach seiner Lage, wie sie ist; v. Prof. Reil. 1804. 8.*

wissenschaftlicher Hinsicht wirklich ist, so wenig möchte sie im erwähnten Betrachte auf den Beifall des besseren Theiles gelehrter Aerzte Anspruch machen dürfen. Dies scheint schon eine Anzeige derselben in den Jahrbüchern der Medizin *) als Wissenschaft zu bestätigen, wo mit bündiger Kürze die wesentlichsten Ansichten des *Reil'schen* Vorschlages gewürdigt sind. Ob zeither über diesen interessanten Gegenstand von der einen oder anderen Seite irgend eine oder mehrere Schriften von oder ohne Gehalt geliefert wurden, ist mir unbekannt, und in sofern gleichgültig, als jener Vorschlag bis jetzt noch immer keinen Einfluß auf das Gesundheitswohl der Staatsbürger, auf das Interesse der Staaten, und das Gedeihen der Wissenschaft ausübte. — Nun aber jene Idee in einem der größten Staaten Deutschlands in Wirklichkeit übergehen will, indem bereits eine gesetzliche Verfügung **) die Be-

*) Jahrbücher der Medizin als Wissenschaft v. *Marcus* und *Schelling*. 1. B. 2. H. Tübingen 1806.

**) Königl. bayerisches Regierungsblatt Nro. XXXX. p. 1701 — 1711. Jahrgang 1808. Salz. med. chir. Zeitung. 1808. No. 81. Die zweite Abtheilung dieses Bandes des Jahrbuchs der Staatsarzneikunde liefert die eben erwähnte Verfügung. Eine Kritik derselben findet sich bekanntlich auch in den heidelbergischen Jahrbüchern der Literatur für Medizin und Naturgeschichte, (2ter Jahrgang 1stes Heft, S. 1 — 20.)

A. d. H.

stimmungen eröffnet hat, nach welchen jene Routiniers gebildet werden sollen; nachdem bereits ihre Verhältnisse, ihr Wirkungskreis, und der Umfang ihrer Befugnisse bezeichnet sind, kann und darf derjenige Theil ärztlicher Staatsdiener nicht mehr gleichgültig bleiben, welche von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß sich von der Bildung ärztlicher Routiniers in eigenen Schulen, und ihrer gesetzlichen Anstellung weder für das Gesundheitswohl der Staatsbürger, noch für die Wissenschaft einiger Gewinn hoffen lasse.

Es scheint kaum irgend einem Zweifel zu unterliegen, daß nicht der *Reil'sche* Vorschlag den ersten Impuls zu dem ebenerwähnten Gesetzes-Entwurfe gab. Wir bemerken indessen mit wahren Vergnügen, daß in demselben die *Reil'schen* Entwürfe bei weitem nicht unbedingt angenommen wurden, sondern wahrhaft veredelt und großentheils neugeschaffen nun in sehr entfernter Aehnlichkeit *) wieder hervorgingen. Diesem aber ungeachtet glauben wir, daß die damit bezweckten Vortheile für Kranke und Staat auf keine Art erreicht werden möchten.

Wenn ich mich daher unterfange, einige Sätze aus den §§. der diesen wichtigen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Verfügungen auszuheben, und

*) Man vergleiche *Reil's* Schrift mit dem erwähnten gesetzlichen Entwurfe.

näher zu prüfen, so muß ich hier vor Allem erklären, daß mich dazu nicht eine unedle Sucht zu tadeln, sondern nur innige Ueberzeugung und reine Vaterlandsliebe bewogen; ich muß erklären, daß ich jenes gesetzliche Edikt nicht für einen unmittelbaren Ausfluß der Regierung halte, sondern glaube, daß ihm die Regierung nur, von der erhabensten Absicht durchdrungen, das Gesundheitswohl der Staatsbürger zu befördern, den Stempel der Gesetzlichkeit aufdrückte. Wenn daher im Verfolge dieser Abhandlung ein und andere Stelle vorkommt, welche mit diesem Gesetzes-Entwurfe im Widerspruche steht, so soll und kann dieser Widerspruch keineswegs der Regierung, — sondern höchstens nur denjenigen gelten, welche derselben ein nicht reif genug durchdachtes Projekt vorlegten.

Lange war ich unentschlossen, ob ich diese Gedanken der Publizität übergeben sollte. Allein je mehr ich über den Gegenstand dachte, um so wichtigere Gründe drangen sich mir gegen ihn auf. Als ich darüber auch die Aussprüche von Männern vernahm, in deren gründliche Kenntnisse ich Zutrauen setzen mußte; als ich sah, daß ihre Gesinnungen in voller Harmonie mit den meinigen stünden, glaubte ich ohne Bedenken offen und mit bescheidener Freimüthigkeit sprechen zu dürfen, im gegründeten Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Humanität der Regierung, daß sie das redlichste

Streben, zum Wohl des Staates und der Wissenschaft nach Kräften mitzuwirken, nicht mißkennen werde.

Nach diesen kurzen Praemissen komme ich zur näheren Beleuchtung unsers Gegenstandes, und lege mir folgende Fragen zur Beantwortung vor:

I. Sind die Motive, welche für die Bildung ärztlicher Routiniers in eigenen Schulen, und für das Bedürfniß ihrer gesetzlichen Anstellung sprechen, wirklich bewegend, und aus der Natur der Sache entnommen?

II. Werden wahrhaft tüchtige Köpfe nicht diese Schulen vorübergehen, und sich einer höheren Bestimmung weihen; und läßt sich demnach hoffen, daß aus denselben Männer hervorgehen werden, denen der Staat ohne Bedenken das Gesundheitswohl seiner Bürger anvertrauen kann?

III. Wäre denn den noch bestehenden Gebrechen der Medizinalverfassung nicht durch andere Mittel, und auf anderen Wegen mit gewisserem Erfolge abzuhelfen?

Erster Abschnitt.

Sind die Motive, welche man für die Bildung ärztlicher Routiniers in eigenen Schulen, und für das Redürfniss ihrer gesetzlichen Anstellung aufführt, wirklich bewegend, und aus der Natur der Sache entnommen?

§. 1. Dem Menschen, als Vernunftwesen, ist es eigen, zu jedem irgend bedeutenden Unternehmen erst die Motive zu erwägen, und die aus demselben zu hoffenden Vortheile im Voraus zu berechnen. Da geschieht es nun freilich nicht selten, dafs, wenn wir besonders auf irrige Ansichten bauen, unsere Entwürfe die gehofften Früchte nicht tragen. Diese Erfahrung wiederholt und bestätigt sich alle Tage im Grofsen, wie im Kleinen; und selbst der Weiseste entgeht den Schlingen des Irrthumes und der Selbsttäuschung nicht. Von dieser Ueberzeugung innig durchdrungen, wage ich den Versuch, folgende Motive näher zu prüfen, und ihnen meine individuellen Ansichten gegenüber zu stellen.

Erstes Motiv. „Die bisher dem Landmanne vom Staate dargebotene ärztliche Hülfe ist demselben zu entlegen, zu weit entfernt.“

Wenn je eine Regierung für das Gesundheitswohl ihrer Unterthanen väterlich und mit wahrhaft königlicher Grofsmuth sorgte, so that dies königlich-bayerische. In jedem Landgerichtsbezirke des gan-

zen Königreiches ist ein eigener Arzt mit einem ansehnlichen Geldgehalte angestellt, und damit dem Landmanne eine bedeutende Anzahl von Aerzten gegeben, bei denen er im Falle des Erkrankens Hülfe suchen kann. Wenn nun aber der Landmann diese väterliche Vorsorge der Regierung mißkennt, und die ihm großmüthig dargebotene Hülfe verschmäht, so ist hieran nicht die zu weite Entlegenheit der Aerzte Schuld, sondern die Ursachen sind wahrlich ganz andere. Warum ist es denn dem Volke nicht zu viel, 6—8—10 und oft noch mehrere Stunden weit zu irgend einem berichtigten Harnbeschauer und Quacksalber zu wallfahrten, von denen es, und zwar von jedem Schlage, noch immer in unserem Reiche wimmelt? Wäre es ihm denn nicht weit bequemer, $\frac{1}{2}$ bis höchstens 3 Stunden weit zu seinem oder irgend einem andern Landgerichtsarzte, in den er Vertrauen setzt, Zuflucht zu nehmen; könnte er von diesem nicht zugleich zuverläßigere Hülfe erwarten?

Und der Grund hiervon? Liegt im Mangel einer besseren Belehrung des Landmannes durch diejenigen, denen die bessere Bildung des Volkes obliegt; dann aber zunächst in der so geringen Acht der Polizeibehörden auf dem Lande und in den Städten auf medizinische Pfuscher, welche man immer noch, freilich gegen den Sinn und Willen höherer Verfügungen, mit zuviel Schonung und Nachsicht behandelt. Wären doch der Polizeibehörden nicht so

viele, welche die medizinischen Polizeigegegenstände für unbedeutende Sachen halten! Bringt euerm Volke, ihr Lehrer, bessere Begriffe über sein Gesundheitswohl bei; erfüllet eure Pflichten, ihr Polizeibehörden, und der kranke Landmann wird den Harnpropheten verachten, und sein Heil bei den ihm vom Staate gegebenen Aerzten suchen.

§. 2. Zweites Motiv. „Die Hülfe der bisherigen Landgerichtsärzte ist für den Landmann zu kostspielig.“

Ich wäre in der That sehr begierig, einen gründlichen Beweis dafür zu hören, daß unsere künftigen Landärzte den Unterthanen ihren Beistand für einen geringeren Preis angedeihen lassen können, als die bisherigen Landgerichtsärzte. Ich halte wenigstens dafür, daß folgende Bemerkungen jeden Grund entkräften, der für solche Behauptung aufgeführt werden kann. Die Landärzte beziehen erstens nicht die geringste Besoldung vom Staate, außer jenen 60 Gulden, welche ihnen von den Bezirken entrichtet werden müssen, in denen sie als ausübende Aerzte aufgestellt sind; zweitens darf der ihnen zur Praxis angewiesene Bezirk nicht über 3,000 Einwohner enthalten, und drittens endlich müssen die Landärzte doch wohl auch, wie jeder andere Arzt, aus den Apotheken verordnen, was der Landmann von jeher ganz vorzüglich fürchtet *). Wer aber auf sonst durchaus kein

*) Freilich wird Letzteres sehr wenig der Fall seyn.

ne Revenuen außer seinem täglichen Verdienste rechnen kann, wer sich nebst der Befriedigung seiner, und der Seinigen Bedürfnisse noch soviel erübrigen muß, daß er sich die nöthigen Bücher und Instrumente für Chirurgie und Geburtshülfe anschaffen könne, wer endlich auch noch darauf Bedacht nehmen muß, wovon er lebe, wenn er allenfalls auch nur ein paar Wochen erkranket: wie kann der seine Hülfe wohlfeiler gewähren, als der vom Staate gut besoldete Landgerichtsarzt?

Nehmen wir, um das eben Gesagte noch näher zu erweisen, an, daß von 5000 Menschen jährlich 400 erkranken, was aber auf dem platten Lande schon sehr viel wäre, und rechnen davon 200 ab, die des Landarztes Hülfe nicht suchen, indem sie ihre Krankheiten entweder der Natur überlassen, oder zu andern Aerzten und Aferärzten ihre Zuflucht nehmen; so bleiben seiner Sorge noch 200

Sie werden selbst, so wie bisher als Chirurgen die Arzneien dispensiren, und so die Apotheken außer den Hauptstädten, von denen sich ein großer Theil erst kürzlich mit vielem Aufwande etablirte, bald vollends ruiniren. Einem allenfallsigen höheren Zwange, ihre nöthigen Materialien aus den treffenden Apotheken abzunehmen, werden sie, wie bisher, dadurch entgehen, daß sie zwar hier und da etwas wenig aus den Apotheken, alles Uebrige aber von Droguisten und Materialisten erkaufen.

Kranke übrig, die ihm nun die Summe zur Befriedigung aller obengenannten Bedürfnisse abgeben müssen. Wer aber den Landmann näher kennt, wer weiß, wie sehr er Arzt und Apotheke scheut, kurz, wer sein Verfahren in dieser Hinsicht beobachtet hat; der wird den Ertrag von 200 Kranken auf dem Lande wohl kaum höher als auf 200 Gulden schätzen.

Diese Angaben sind nicht übertrieben, ja es stimmt damit die Erfahrung ganz überein. „Wir kennen, sagt *Marcus* *) sämtliche Physiker in den fränkischen Fürstenthümern, und ungeachtet einige Distrikte 15 — 20,000 Seelen bewohnen, verdienen sie des Jahres doch kaum 4 — 600 Gulden. Erhält der Arzt demnach nicht eine fixe Besoldung, so ist er nicht im Stande, mit seiner Familie zu leben.“ Die Physikats-Bezirke in den königl. preussischen Staaten sind noch weitumfassender, und doch sagt *Reil* **) von ihnen „höher als auf ungefähr 200 — 400 Rthlr. kann sich der ärztliche Erwerb nicht belaufen.“ Um wieviel geringer muß also der Erwerb den Landärzten ausfallen, wenn so weit umfassende Bezirke selbst den Physikern nicht mehr ertragen? — Das Resultat von allem bisher Gesagten ist daher das gerade Ge-

*) Magazin für spezielle Therapie und Klinik, 2. B. 2. H. p. 265.

**) *Pepinieren*, p. 11. s. die Anmerkung.

gentheil davon, was man durch die Anstellung der Landärzte bezwecken will; und nur den Landgerichtsärzten ausschliesslich bleibt es möglich, dem erkrankten Landmanne für einen sehr mässigen Preis die nöthige Hülfe zu leisten. *)

§. 3. Drittes Motiv. „Die künftigen Landärzte sollen mit der Denkart der niederen Volksklassen näher verwandt, und ihre Hülfe dem Grade ihrer Kultur mehr angemessen seyn.“

Wenn ich den Sinn dieser Worte nicht ganz missverstehe, so glaube ich, sollen sie folgende Bedeutung haben: „Der Arzt muss die Kunst verstehen, sich in die Launen seiner Kranken zu fügen, ihre Vorurtheile und Schwächen mit Schonung zu behandeln, ihren Neigungen mit Klugheit zu begegnen, und bei allen dem den Grad ihrer geistigen Kultur, und ihre übrigen Verhältnisse nie aus den Augen zu verlieren, um sich so in den Besitz ihres Zutrauens zu setzen. Dies gilt sowohl von dem gesellschaftlichen Umgange des Arztes mit dem Volke, als vorzüglich von der ärztlichen Behand-

*) Wie sehr die bisherigen Chirurgen sich auf das Zerschneiden verstanden, wissen nur diejenigen, die unter dem Volke auf dem Lande leben. Werden sie dies nicht mehr in so übertriebenem Grade thun, wenn sie zu Landärzten erhoben werden? Wer schützt den Landmann vor Betrug, wenn sie noch dazu, was unvermeidlich ist, selbst Arzneien dispensiren.

lung desselben in seinen Krankheiten.“ Allein, dies sind Vorschriften für jeden ausübenden Arzt, der es mit dem Volke zu thun hat. Von ihm aber, als von einem wissenschaftlich gebildeten Manne, erwarten oder gar fordern wollen, daß er sich ganz zur Gemeinheit herablasse, daß er seine bessere Denkart mit der des Pöbels vertausche, daß er mit „demselben“ im gesellschaftlichen und vertrauten Umgange lebe, um sich hierdurch dessen Zutrauen zu erwerben, wäre wahrhaft widersinnig, ohne Zweck, zu weit getrieben. Dies kann daher der Sinn obiger Worte nicht seyn. Indessen fordert dies *Reil* wirklich in vollem Ernste. „Der Routinier, sagt er, sei in seinem Aeußeren, in Sprache, Sitten, Raisonement und Denkungsart, kurz in der ganzen Manier der Mittheilung dem gemeinen Haufen in der Art verwandt, daß er ihn als zu seiner Zunft gehörig ansehe. Dadurch tritt er mit demselben in ein zweckmäßiges Wechselverhältniß, vermöge dessen er an der Offenheit und Derbheit desselben kein Aergerniß nimmt, und in dem nämlichen kraftvollen Ausdrücke mit desto mehrerer Energie zurückwirken kann. Dadurch wird er sein Vertrauen gewinnen, und eher als der gelehrte Arzt im Stande seyn, den Pfuscher zu verdrängen.“ Ich enthalte mich aller Bemerkungen über diese merkwürdige Stelle, nur muß ich Herrn *Reil* versichern, daß ich Aerzte kenne, die eben so derb, platt und gemein, wie der große Haufe

58

sind, die aber demungeachtet, und gerade aus dieser Ursache das Zutrauen desselben nicht besitzen; ich muß ihn versichern, daß aller Erfahrung zufolge, gerade der von ihm sogenannte gemeine Haufen nur durch ein schonendes, wohlwollendes und menschenfreundliches Benehmen von dem Arzte gewonnen werde.

Wenn nun aber das Volk bisher auch demjenigen Theile der Aerzte sein Zutrauen nicht schenkte, die ihm, mit allen Eigenschaften des Arztes ausgerüstet, ihre Hülfe darboten, so liegt der Fehler nicht mehr bei diesen, sondern er ist ganz allein in dem Mangel der nöthigen Kultur des Volkes zu suchen. Und diesem Mangel an Kultur hat der Staat durch besseren Unterricht, nicht aber dadurch zu begegnen, daß er demselben ein Heer mehr geistesverwandter Aerzte darbiete, welches ohnehin die künftigen Landärzte nie werden könnten, da sie bis an die Schwelle der medizinischen Schule hin ebenfalls wissenschaftlich gebildet werden sollen.

§. 4. Viertes Motiv. „Die Landärzte sollen dem Volke eine bessere ärztliche Hülfe gewähren, als sie bisher geleistet wurde.“

Ob dies auch wirklich der Fall seyn könne, werde ich näher darzuthun Gelegenheit nehmen, wenn von der Bildung der Landärzte in eigenen Schulen die Rede seyn soll. Ich lasse daher diesen

Punkt hier unerörtert, und füge obigen §§. noch folgende Bemerkungen bei.

§. 5. Den bisherigen Betrachtungen zufolge ergibt sich, daß keiner der für die Anstellung der Landärzte aufgeführten Beweggründe die wahre Ursache enthalte, warum bis jetzt der Landmann sein Heil lieber bei Quacksalbern suchte, als bei rechtlichen Aerzten; es ergibt sich ferner unwidersprechlich, daß die Landärzte ihre Hülfe unmöglich für einen geringeren Preis dem Volke darbieten können, als die bisherigen Landgerichtsphysiker, da diese besoldet sind, jene aber ausschließlich von ihrem Verdienste leben müssen. — Erwiesen ist es, und jeder erfahrene Landgerichtsarzt wird eine bedeutende Anzahl von Belegen dafür aufstellen können, daß nicht nur ganze Schaaren der weniger oder mehr von dem Sitze des Arztes entlegenen Kranken, sondern daß viele derselben selbst aus den Wohnsitzen der Aerzte mehrere Meilen weit zu Quacksalbern eilen, um sich aus dem Harne prophezeihen zu lassen. Erweisen läßt sich endlich, daß dem Landmanne die Kuren medizinischer Pfuscher in den bei weitem allermeisten Fällen ungleich theurer zu stehen kommen, als jene wahrer Aerzte. Man bedenke nur, wie eine Menge Kranke auf dem Lande sich nicht nur Monate, sondern gar nicht selten Viertel-, halbe, und ganze Jahre herumschleppen, ihren ganzen Erwerb, ihre ökonomischen und häuslichen Ge-

schäfte versäumen müssen, und indessen doch für ihre Genesung weiter nichts unternehmen, als daß sie ein paar Dutzend medizinischer Pfuscher beschicken. Wie kostspielig für manche Familie wird dieses gefährliche Zaudern? Erst wenn die Krankheit ihre Kräfte vollends untergräbt, und sie zu fühlen anfangen, daß ihnen vielleicht der Todesengel nicht mehr fern sei, erst dann fällt es ihnen ein, die ihnen vom Staate gegebenen Aerzte zu Hülfe zu rufen. Und hierin liegt nun einer der wichtigsten Gründe, warum die vom Staate aufgestellten Aerzte, wenn sie auch die fähigsten Männer sind, sich nie ein festgegründetes Zutrauen zu erwerben vermögen; denn nur äußerst selten gelingt es auch dem geschicktesten Heilkünstler, die Art Kranke zu retten. Der Landmann aber schließt hieraus auf die Unwissenheit des Arztes — die Verleumdungen der Quacksalber brandmarken alenthalben seinen Ruf, — und so sind ein Halbdutzend Fälle der Art hinreichend, die Achtung und den Ruhm des besten Arztes für lange Zeit zu untergraben.

§. 6. Also nicht die zu weite Entlegenheit ärztlicher Hülfe, noch der zu hohe Preis derselben sind Schuld daran, daß bisher die Landleute und ärmeren Volksklassen so wenig Vortheil zogen von allem dem, was der Staat zur Begünstigung und besseren Aufnahme der Aerzte geleistet hat. Nicht Landärzte!! sondern allein folgende Mittel nur dürf-

dürften dieses Uebel, vielleicht in wenigen Jahren, radikal heilen können.

A. Da der Landmann und die niederen Volksklassen entschieden noch auf einer zu tiefen Stufe geistiger Kultur stehen, und daher aus Unwissenheit und Mangel an nöthiger Bildung so manches unternehmen, was ihrem Gesundheitswohle unvermeidlich Nachtheile bringt; so muß vorzugsweise den Geistlichen auf dem Lande, so wie jedem Volkslehrer überhaupt zur Pflicht gemacht werden, bei jeder Gelegenheit, vorzüglich aber bei Krankenbesuchen, und in Feiertags-Schulen das Vertrauen zu denen vom Staate aufgestellten Aerzten zu wecken und zu beleben, die Vorurtheile gegen dieselben zu bekämpfen, und über die wichtigsten Angelegenheiten des Gesundheitswohles besseren Unterricht zu geben. Darüber, ob sie dieses leisten, wäre meines Dafürhaltens streng zu wachen, und die hierin Saumseligen wären öffentlich zu nennen, so wie die Thätigeren nicht allein öffentlich zu beloben, sondern auch bei Beförderungen vorzuziehen.

§. 7. B. Um aber auch der verheerenden Seuche der medizinischen Puscherei endlich mit unausbleiblich gutem Erfolge zu begegnen, muß auf alle medizinische Quacksalber ohne Unterschied, und wie sie immer Namen haben mögen, von Seiten sämtlicher Polizeistellen das schärfste Augenmerk geheftet werden, und jeder erste Uebertretungsfall

2ter Jahrg.

des Gesetzes mit schwerem Gelde oder Leibesstrafe, jeder zweite hingegen mit unnachsichtlicher Zucht-
hausstrafe belegt, die Bader aber mit dem Verluste
ihrer Gerechtsame bestraft werden. Wird diesen
frechen Mördern nicht mit unabittlicher Strenge
begegnet, so erreicht der Staat nimmermehr die
Zwecke, die er sich bei der Anstellung so vieler
Landgerichtsärzte vorsteckte.

§. 8. C. Noch nicht genug. Da den Unterthanen mit großem Kostenaufwande eine bedeutende Anzahl von Aerzten gegeben ist, bei denen sie sich in ihren Krankheiten Rathsholen können, so ist der Staat befugt, ihnen die Verbindlichkeit gesetzlich aufzulegen, nur zu diesen von ihm autorisirten Aerzten ihre Zuflucht zu nehmen; er ist befugt, jeden Uebertreter dieses Gesetzes mit einer, den Verhältnissen seines Vermögens angemessenen, Geldstrafe zum Vortheile armer Kranken zu belegen. Hierdurch muß der Unwissende sowohl, als der Widerspenstige auch gegen seinen Willen vor Schaden bewahrt werden. Ich will damit keineswegs behaupten, daß die Unterthanen eines Landgerichtes zu dem Arzte desselben Bezirkes zu gehen verpflichtet werden sollen; nein, es kann und muß ihnen die Freiheit gelassen seyn, unter mehreren, ihnen näher oder weniger nahe wohnenden, Aerzten nach Belieben zu wählen. — Bestehen doch über ungleich weniger bedeutende Dinge nicht selten die geschärftesten Gesetze; soll das Gesundheits-

wohl der Unterthanen, und das damit unzertrennlich zusammenhängende Interesse des Staates nicht gleiche Würdigung verdienen?

§. 9. D. Ich habe schon früher bemerkt, daß der Landmann ganz vorzüglich die Kosten scheue, welche ihm, nicht die Aerzte, sondern die Apotheken verursachen. Ein sehr wichtiger Grund, warum das Volk den Rath rechtlicher Aerzte so häufig verschmäht, und entweder gar keine oder nur die Hülfe medizinischer Pfuscher sucht. Wie sehr das Publikum der Willkühr, dem Eigennutze, und der Habsucht so manchen Apothekers bloß gegeben sei, dafür wird jeder erfahrene Arzt genügende Belege liefern können. Dieses mit Zuverlässigkeit zu verhüten, muß eine, nach einem bestimmten Dispensatorium entworfene, Arzneiwaaren-Taxe gesetzlich eingeführt, und die Aerzte angewiesen werden, über derselben gewissenhafte Beachtung von Seiten der Apotheker streng zu wachen. Ihnen muß daher die Revision der Apothekerrechnungen übertragen, und das Publikum davon in Kenntniß gesetzt seyn, um sich, wenn es vom Apotheker übernommen zu seyn glaubt, sogleich Rathsholen zu können. Es versteht sich von selbst, daß jene Taxe zum Besten des Publikums sowohl als der Apotheker, etwa halbjährig nach dem Steigen und Fallen der Preise einzelner Artikel, revidirt und berichtigt werden müsse. Das Königl. preussische Oberkollegium Med. ist hierin

lange schon mit seinem nachahmungswürdigen Beispiele rühmlichst vorgegangen. — Nur unnachsichtlich vollzogene schwere Geldstrafen in Versündigungsfällen werden übrigens der Gewissenlosigkeit so manchen Apothekers Schranken zu setzen im Stande seyn.

§. 10. E. Eines der vorzüglichsten Hindernisse aber, warum bisher der Landmann und die geringeren Volksklassen nicht die gehofften Vortheile von der Anstellung so vieler Landgerichtsärzte zogen, welches selbst diesen in der Ausübung ihres Berufes im Wege stand, ist: dafs ihnen immer noch nicht die nöthigen Rationen für ein Reitpferd angewiesen sind, dessen sie offenbar weit dringender, als irgend ein Landrichter bedürfen, wenn sie anders das leisten sollen, was von ihnen gefordert wird und gefordert werden soll. Weit entfernt diese Forderung an den Staat etwa als *Cicero pro domo* zu machen, habe ich für sie folgende Gründe.

1. Sind Arme, für die der Arzt, so wie für die Wohlhabenden da seyn muß, im Erkrankungsfalle entweder schlecht besorgt, weil, wenn sie doch hier und da zu dem Arzt ihre Zuflucht nehmen, dieser nach den unvollständigen Berichten der von ihnen abgesandten Boten zu verordnen gezwungen ist; oder sie bleiben, was meistens geschieht, ohne Beistand, da man doch nicht wohl fordern kann, dafs der Physikus immer auf eigene Kosten

seinen Bezirk bereise. Wie oft verlieren aus diesem Grunde unmündige Kinder ihre Eltern, oder gebrechliche, unbehülliche Eltern ihre Kinder, um dann dem Staate, — erstere zur Erziehung und Ernährung, und letztere zur lebenslänglichen Verpflegung — heim zu fallen. Entspringen hieraus für die Staats- und Gemeindekassen nicht zugleich gröfsere Ausgaben? Leidet nicht hierdurch die Bevölkerung ungemein?

2. Wie viele Menschen gehen nicht überhaupt auf dem Lande aus der einzigen Ursache zu Grunde, weil die Aerzte in den bei weitem allermeisten Fällen nach einer äufserst unvollkommenen Krankheits Schilderung, ohne die Kranken auch nur einmal zu sehen, verordnen müssen. Tausendmal fließt hier Tod statt Leben aus der Feder des Arztes, was gewifs vermieden würde, wenn er den Kranken selbst zu sehen Gelegenheit hätte. Welch' großes, obwohl ungerechtes Mißtrauen entsteht durch so viele deswegen unvermeidliche Todesfälle gegen den Arzt, und wie sehr ist er hierdurch nicht gehindert, durch fleißiges Beobachten sich zum brauchbaren Manne zu bilden?

3. Wenn ich nun erst noch der allerdings nicht seltenen Epidemien erwähne, wie unthätig muß da der Arzt zusehen, wenn der Tod unerbittlich mordet? Wie sehr wesentlich ist es da nicht, wenn man anders der Seuche nicht freien Spielraum lassen will, daß er nicht nur einmal, sondern wie-

derholt, ja oft alle Tage die verpesteten Ortschaften besuche, die nöthigen Anstalten gegen das weitere Umsichgreifen des Uebels persönlich treffe, und dabei dem Armen wie dem Reichen mit gleicher Thätigkeit beispringe?

4. Wer endlich die Vorurtheile, den unzeitigen Wucher, und die Lieblosigkeit des Landmannes gegen die Seinigen kennt, der wird gewifs das Bedürfnis eines Reitpferdes für den Landgerichtsarzt als gegründet anerkennen. Tausende von Schlachtopfern fallen ununterbrochen jenen Vorurtheilen, jenem Geitze, jener Lieblosigkeit und der eiteln Hoffnung: „es wird schon so wieder besser werden.“ Diese unzähligen Opfer würden nicht fallen, wenn der Arzt von Zeit zu Zeit seinen Distrikt durchreisen, und die oft weit zerstreut liegenden Kranken besuchen und besorgen könnte. Manches Vorurtheil würde hierdurch beseitigt, der Landmann bald die Wohlthätigkeit ärztlicher Hülfe fühlen, seinem Eigensinne und Geitze nicht mehr die Seinigen opfern, weil ihm so die Hülfe ungleich wohlfeiler geleistet werden könnte; das Mißtrauen gegen rechtliche Aerzte würde allmählich verschwinden, und diesen endlich ein umfassendes Feld zur Beobachtung und eigenen Bildung, wovon ja doch nur dem Staate die Früchte werden, eröffnet. Gewifs wesentliche Vortheile für den Staat, für keinen Staat aber wesentlicher, als für Bayern, dessen Boden so sehr Vermehrung

brauchbarer und thätiger Menschenhände verlangt, — die Basis aller Kultur. Wie wohlthätig wäre demnach dieses bessere Wirken der Aerzte selbst für die Vermehrung der Kräfte des Staates, wie wichtig selbst in finanzieller Hinsicht!

§. 11. Es sei mir erlaubt, zum vollen Belege des bisherigen eine sehr mäfsige Berechnung der z. B. in dem Königreiche Bayern jährlich wegen Mangel an ärztlicher Hülfe dahinsterbenden Menschen anzustellen.

Bayerns Volkszahl nehme ich zu 3,250,000 Menschen *) an; angenommen ferner, und zwar nach einem gewifs sehr mäfsigen Ansatz, dafs von jedem 10,000 M. jährlich 20 Erwachsene (versteht sich noch heilbare Kranke!) ohne alle ärztliche Hülfe, und eben so viele durch die Hände medizinischer Pfuscher, dahinsterven, so gibt diefs eine jährliche Summe von 13,000, und in 20 Jahren eine Summe von 260,000 M. Von den Kindern dürfen ohne Bedenken ebenfalls 40 von jedem 10,000 M. **) angenommen werden; abermal 260,000 in

*) Kammeralkorrespondent, Jahrg. 1808. Nro. 12. p. 47.

**) Dafs diese Angabe nicht übertrieben ist, wird jeder Beobachter eingestehen. In meinem Physikats-Bezirk, der kaum volle 10,000 M. enthält, starben im Jahre 1807 nur allein an Fraisen 117 Kinder, diejenigen nicht mitgerechnet, welche andere Krankheiten, als Auszehrung, Durchfälle, Scharlachfieber weggerafft haben.



20 J. Totalsumme aller in 20 J. aus Mangel an ärztlicher Hülfe, durch med. Pfücher, schlechte Pflege und Unwissenheit der Mütter vom Tode dahin geraffter Menschen: 520,000. Welch' ein ungeheurer Verlust für einen Staat, der vielleicht für eine noch so zahlreiche Bevölkerung die reichsten Nahrungsquellen enthält!

§. 12. F. Noch muß ich aber eines der wichtigsten Gebrechen der Medizinalverfassung erwähnen, wogegen bis jetzt leider in keinem deutschen Staate die zweckmäßigen Mafsregeln genommen wurden; ich meine den Mangel geschickter Wundärzte und Geburtshelfer auf dem Lande. — Man hat diese bedeutende Lücke zwar längst allenthalben gefühlt, und dem dringenden Bedürfnisse auf mancherlei Weise abzuhelfen sich bemüht. So bestanden seit Jahren in vielen deutschen Staaten ein oder mehrere chirurgische Institute, welche vorzüglich tüchtige Wundärzte und Geburtshelfer für das Landvolk bilden sollten. Allein — so wie sie waren und noch sind, können sie den Hoffnungen nie entsprechen, welche die Regierungen auf sie gebaut hatten. Wie mochte man erwarten, daß tüchtige Männer aus Schulen hervorgehen würden, in welche fast durchgehends nur wenig oder gar nicht gebildete, durch kein früheres Studium vorbereitete Individuen, kurz, in welche jeder Landbadersgeselle, wenn er gleich des Lesens und Schreibens kaum kundig war, zum Unterrichte zu-

gelassen wurde. Solche Menschen sind bei ganz vernachlässigter Geistes-Kultur, unfähig, einen höheren wissenschaftlichen Lehrvortrag zu begreifen; sie sind unfähig, durch eigenes Denken und Selbststudium guter Schriften sich zu bilden, weil sie diese Schriften nicht, noch weniger aber die in denselben herrschende Kunstsprache verstehen. Was Wunder also, wenn sie eben so unwissend aus diesen Schulen kommen, als sie in dieselben treten! Ich wenigstens habe bei ein paar Dutzend dieser s. g. Chirurgen, welche ich nach und nach zu kennen Gelegenheit hatte, aufser einer tüchtigen Dosis Anmaßung und Unverschämtheit, noch wenig Auszeichnendes bemerken können. Der Hülfe heischende Landmann aber ist durch sie noch weit mehr als ehemals gefährdet, da sie sich kühn an Alles wagen, und allenthalben mit ihren gehörten Kollegien und den darauf verwendeten Summen prahlen, um das leichtgläubige Publikum zu täuschen.

Wie ist nun aber diesem Uebelstande abzuhelfen, wie dem dringenden Bedürfnisse mit Erfolg zu begegnen? — Wer den ganzen Umfang von Kenntnissen zu überblicken fähig ist, die ein Mann sich eigen gemacht haben muß, wenn er Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe, und diese alle drei als Meister, ausüben soll, der wird gern zugeben, daß die Individuen selten seyn mögen, die in allen diesen verschiedenen Fächern bis zur Vollkommen-

heit ausgebildet sind. Es ist daher schon in dieser Hinsicht den Landgerichtsärzten nicht wohl zuzumuthen, daß sie alle diese Fächer wirklich ausüben sollen. Aber auch noch in einem anderen Betrachte mögte es ihnen nicht selten ganz unmöglich seyn, den Pflichten des Arztes, des Wundarztes und des Geburtshelfers zu entsprechen, da vorzüglich chirurgische Kranke und Gebährende immer die persönliche Gegenwart des Arztes fordern, und dieser daher wegen Mangel an Zeit sehr oft nicht im Stande seyn mögte, allen, die seiner Hülfe bedürfen, beizustehen. — Dem erwähnten Bedürfnisse wird demnach nur dadurch abzuhelfen seyn: „daß in jedem Landgerichtsbezirke neben dem Physikus, auch ein eigener Landgerichtschirurgus, der aber immer zugleich Geburtshelfer seyn müßte, mit einem Gehalte von wenigstens 300 Gulden nebst Ration für ein Reitpferd, angestellt werde, und die bisherigen nur sogenannte Chirurgen, (mit äußerst wenigen Ausnahmen) in die Kategorie und die Schranken der Bader zurückgewiesen würden.“

Hat ein Staat hierzu entweder die Mittel nicht, oder ist er nicht gesonnen, diesen Aufwand zum Besten seiner Unterthanen zu machen, so mag er nur auch für immer die Hoffnung aufgeben, je geschickte Wundärzte und Geburtshelfer für die Bewohner des platten Landes zu erhalten. Nur die Hoffnung zu einer standesmäßigen fixen Besoldung,

und zu einem öffentlichen Charakter in der Reihe der Staatsdiener wird fähige Köpfe in die oben erwähnten Institute führen, und nur diese Bedingungen berechtigen den Staat mit Strenge zu fordern, daß nur solche Jünglinge in jene Schulen zugelassen werden, die wirklich Talente besitzen, und durch die nöthigen Studien dazu vorbereitet sind. Ich will indessen keineswegs behaupten, daß hierdurch die Physiker der Mühe oder Nothwendigkeit enthoben werden sollen, sich gründliche Kenntnisse in der Wundarzneikunst und Geburtshülfe zu verschaffen; sie werden für den guten Arzt immer Bedürfnisse bleiben, so wie er ohne sie nur Halbarzt seyn kann. Nur die Ausübung derselben soll den Landgerichtschirurgen übertragen werden.

Welchen Trost gewährte diese Anstalt nicht dem bisher so übel berathenen Landmanne, der bei seinen schweren Arbeiten so häufig von Beinbrüchen, Luxationen, Hernien und aller Art Gebrechen heimgesucht, und so selten gut geheilt wird! Wie manche Gebährende sammt ihrer Frucht, die so häufig auf dem Lande aus Mangel zweckmäßiger Hülfe zu Grunde gehen, würde hierin ihre Rettung finden? — Und ist es nicht strenge Pflicht des Staates, für das Wohl so vieler Unglücklichen zu sorgen?

§. 13. G. Noch ein paar Worte über die für das ärztliche Personal gesetzlich zu bestimmenden Taxen. — Mit so vielen Beschwerden auch der Be-

ruf des Arztes auf dem Lande verbunden ist, und so sauer derselbe, wenn ich mich so ausdrücken darf, sein Brod verdienen muß, so kann ich, obgleich mein eigenes Interesse damit verflochten ist, doch keineswegs rathen, jene Taxen zu hoch anzusetzen, ja es wird ungemein zur besseren Aufnahme der Medizinalpersonen beitragen, wenn dabei auf einen mäßigen Ansatz der ärztlichen Gebühren Bedacht genommen wird, so wie schon überhaupt der kluge Arzt wissen muß, seine Forderungen für geleistete Hülfe nach dem Vermögensstande der Kranken einzurichten. Wird von Seiten der Ober-Medizinal-Sektionen und Regierungen ernstlich und standhaft dafür Sorge getragen, daß die bisher berührten Forderungen, besonders in Hinsicht auf med. Pfuscher in strenge Erfüllung gebracht werden, so dürfen die Aerzte auf dem Lande nicht darben.

Zweiter Abschnitt.

Werden wahrhaft tüchtige Köpfe nicht die zur Bildung der Landärzte errichteten Schulen vorübergehen, um sich einer höheren Bestimmung zu weihen; und läßt sich demnach hoffen, daß aus denselben Männer hervorgehen werden, denen der Staat ohne Bedenken das Gesundheitswohl seiner Bürger anvertrauen kann?

§. 14. Um diese Aufgabe gründlich zu lösen,

gehen wir von einem doppelten Gesichtspunkte aus, und entwickeln zu dem Ende

A. Die Aussichten, Belohnungen, Privilegien, den Rang und die Auszeichnung der Landärzte.

B. Die Lehrmethode, nach welcher die Landärzte in den für sie ausschließlich errichteten Schulen gebildet werden sollen.

§. 15. A. „Das den Landärzten zu ertheilende Diplom gibt keinen akademischen Grad; sie haben durchaus auf keine Besoldung aus der Staatskasse zu rechnen; 60 Gulden sind ihnen alljährig von den Distrikten zu entrichten, für welche sie aufgestellt sind; für die Besorgung armer Kranken werden sie aus den Armenkassen entschädigt; 3,000 Einwohner bestimmen den Wirkungskreis eines Landarztes, jedoch soll ihnen gestattet seyn, die Ausübung ihrer Kunst noch weiter, nur nicht auf einen anderen Kreis auszudehnen. Sie sind den Land- und Stadtgerichtsphysikern untergeordnet, und als Gehülfen derselben zu betrachten; jedoch üben sie die Aufsicht über die bisherigen Wundärzte und Bader aus, und es ist ihnen gestattet, Badersgerechtigkeiten sich anzukaufen. Auf Requisition der Obrigkeiten vertreten sie die Stelle der bisherigen gerichtlichen Wundärzte. Die Taxen für ihre Bemühungen werden gesetzlich bestimmt.“

§. 16. Dafs die erwähnten Aussichten, Vorzüge und Belohnungen für studirende, besonders

aber talentvolle Jünglinge eben nicht sehr anlockend seyn möchten, wird jedermann gern zugeben. Wer, um sich einst dem Dienste des Staates zu weihen, jedem anderen Erwerbe entsagt, und 10 — 12 Jahre auf Gymnasien, Lyzeen, und Akademien unter ansehnlichem Geldaufwande mit Fleiß und Anstrengung sich für seinen Beruf zu bilden bestrebt, erwartet mit vollem Rechte eine höhere und zuverlässigere Belohnung für seine Bemühungen. Es kann ihm nicht genügen, nach so großen Aufopferungen sich dem Ungefähr und den Launen einiger wenigen Menschen Preis gegeben zu sehen. — Schön und erhaben ist der Gedanke, dem Staate nicht aus Eigennutz zu dienen, sondern von höheren Trieben und edleren Absichten beseelt zur Beförderung alles Guten und Nützlichen kräftigst mitzuwirken. Allein — so lange wir Menschen bleiben, werden wir auch gezwungen seyn, uns die Mittel zu sichern, die zur Befriedigung der mancherlei Bedürfnisse unseres Lebens unumgänglich erfordert werden. Läßt sich aber wohl hoffen, daß ein Mann, dessen ganzes Einkommen sich höchstens auf 400 Gulden belaufen kann, noch dazu mit Familie standesmäßig leben, sich Bücher und Instrumente beschaffen, und im Falle er oder die Seinigen erkranken, bestehen könne? Ist nicht Dürftigkeit und ein kummervolles Leben sein unvermeidliches Loos?!

§. 17. Es läßt sich demnach gar nicht erwarten,

dafs Eltern oder Vormünder, die durch viele Jahre grofse Summen auf die Studien ihrer Söhne verwendet haben, es dulden werden, dafs diese in eine Schule treten, die ihnen nicht die geringste fixe Belohnung von Seiten des Staates, nicht die mindeste Aussicht, je ihr Glück zu erhöhen, eröffnet. Immer werden daher talentvolle Jünglinge diese Schulen vorübergehen, und nach einem besseren Lose strebend sich einer höheren Bestimmung weihen. Nur eine frohe Auſsicht zur allmähligen Erhöhung unserer Glücksumstände weckt unsere Talente, belebt unsere Thätigkeit, und spornt unseren Fleifs; so wie im Gegensatze, wenn uns die Zukunft nicht freundlich winkt, die besten Anlagen unentwickelt bleiben, alle Thätigkeit erschläfft und gelähmt wird.

§. 18. Hieraus erhellet, dafs sich ohne besondere Divinationsgabe mit Bestimmtheit vorher sagen lasse, dafs es, wenn doch je einige Schüler in jene Institute treten sollen, nur äufserst mittelmäfsige, und solche Subjekte seyn werden, denen sonst durchaus keine weitere Aussicht übrig blieb *). So wie bis jetzt der bessere Theil von

*) Verunglückte Studenten, und vorzüglich die bisher sg. Chirurgen. Letzteren mag vielleicht diese Gelegenheit besonders erwünscht seyn, um sich von dem ihnen schon längst verhafsten Zwange, nicht nach Willkühr unter dem Landvolke hausen zu können,

Wundärzten, welche in den schon länger bestehenden chirurgischen Instituten gebildet wurden, nicht auf dem Lande sich niederliefsen, weil sie voraussahen, dafs sie von ihrem blofen Verdienste nicht leben können, sondern durchaus in gröfseren Städten, in Zivil-Spitälern und bei Armeen unterzukommen suchten, indem sie hier auf ein reichlicheres Verdienst, auf fixe Besoldungen und weitere Beförderung rechnen konnten, eben so, und aus denselben Beweggründen werden die talentvolleren Jünglinge, welche sich der Arzneikunde widmen wollen, nur die höheren und das Ganze umfassenden Bildungsanstalten besuchen, damit ihnen ein sicherer und besserer Lohn ihrer Bemühungen werde. Berechtigen aber nur mit sehr mittelmäßigen Talenten ausgerüstete Schüler den Staat zu der Hoffnung, seinen Unterthanen in denselben gute Aerzte geben zu können?

§. 19. B. In die Schulen der Landärzte sollen nur jene Individuen zugelassen werden, die ihre Studien auf Gymnasien und Lyzeen ordentlich absolvirt haben, und in Hinsicht ihrer körperlichen und intellektuellen Eigenschaften von den
Leh-

frei zu machen. „Wir sind examinierte und approbirte Wundärzte und Geburtshelfer“, rufen sie jetzt. Was werden sie dann wohl schreien, wenn sie auch ausübende Aerzte geworden sind?

Lehrern dieser Schulen als tüchtig erfunden worden sind. Da sie nun aber nicht allein zu Wundärzten und Geburtshelfern, sondern auch mit sehr mässi- ger Beschränkung zu ausübenden Aerzten gebildet werden sollen, so erhalten sie in sechs aufeinander folgenden Semestern über nachstehende Gegenstände Unterricht: “

- a. Anatomie. b. Physiologie. c. Pathologie. d. Zeichenlehre. e. Heilmittellehre und Pharmazie. f. Allgemeine und besondere Therapie. g. Geburtshülfe. h. Medizinische und operative Chirurgie. i. Diaetetik. k. Unterricht in gerichtlichen Untersuchungen und Sektionen.

§. 20. „Der Unterricht selbst muß empirisch seyn, und die Schüler das Material, an welchem sie ihre Kunst ausüben sollen, soviel als möglich, sinnlich kennen lehren. Es werden daher die Lehrer der neuen Schulen wiederholt und nachdrucksamst angewiesen, vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die zu bildenden Techniker den vollen sinnlichen Eindruck von allen Gegenständen ihres Unterrichtes erhalten; daß also auf dem anatomischen Theater wie in den Krankensälen unablässig auf die Natur hingewiesen, und dem Gedächtnisse, durch so oft wie möglich wiederholte sinnliche Eindrücke zu Hülfe gekommen, die Fertigkeit in Behandlung des vorliegenden Kunstgegenstandes aber unablässig geübt werde. Bei allem dem aber sol-
2ter Jahrg. D

len sie sich alles Einmischens der bloßen Spekulation und des Bestrebens eines freien wissenschaftlichen Vortrages nach den Grundsätzen einer jetzt, oder künftig vielgeltenden Philosophie enthalten.“

§. 21. Auf eine gute und zweckmäßige Lehrmethode in den Bildungsanstalten wird es vorzüglich ankommen, wenn aus denselben Aerzte hervorgehen sollen, welchen der Staat mit Zuversicht das Gesundheitswohl seiner Bürger anvertrauen kann. Ohne hier von den Eigenschaften eines guten Lehrers zu sprechen, mache ich an einen zweckmäßigen Unterricht in den erwähnten Fächern die unerläßliche Forderung: daß er, soviel es bis jetzt möglich ist, systematisch, wissenschaftlich, philosophisch sei. Allerdings gibt es in dem anatomischen Theater sowohl, als in den Krankensälen so manche Beschäftigung für die Sinne; — allein was kann uns ein bloß geistloses Anschauen der Objekte frommen, wenn der Verstand das rohe Material nicht ergreift, und verarbeitet? Ich erinnere hier nur an diejenigen Aerzte, welche *Zimmermann* zum Unterschiede von den wissenschaftlich gebildeten, die eigentlichen *Practici* nennt; jene nämlich, die ihr ganzes langes Leben hindurch geist- und gedankenlos von einem Krankenbette zum andern taumeln; sind sie, die Kenntniß einiger sehr wenigen spezifischen Mittel abgerechnet, in ihrem 70sten Lebensjahre nicht noch eben so unwissend, als wenn sie gerade erst aus der Schule kä-

men; so sehr sie auch übrigens mit ihrem grauen Kopfe imponiren mögen?

§. 22. Es ist wohl recht gut und wesentlich, die für die Ausübung der Arzneykunst zu bildenden Jünglinge oft und nachdrucksam auf die Beobachtung der Natur hinzuweisen; allein wenn aus dem Auge des beobachtenden Jünglings nicht ein durch Denken, Wissenschaft und Philosophie geschärfter Geist blickt; wenn dieser Geist die Laute der Natur, durch welche sie ihn nur in Erscheinungen anspricht, nicht zu deuten versteht, wie sollen ihm aus dem bloßen, wenn auch tausendmal wiederholten Anschauen eines Heeres von, oft äußerst verwickelten, Symptomen Früchte für sein Handeln am Krankenbette werden können! Nur aus dem innigsten Vereine eines wissenschaftlich gebildeten, philosophischen Geistes mit freier unbefangener Beobachtung der Natur läßt sich Gewinn für das Wohl der Kranken, Gedeihen für Wissenschaft und Kunst erwarten. Ich wenigstens bilde mir einen sehr schlechten Begriff von einem bloß empirischen, aller höheren Prinzipien zu einem richtigen Handeln entblößten Arzte. Gestehen wir es nur unbefangen, wie sehr wir in dunkeln verwickelten Fällen das Bedürfnis jener Prinzipien fühlen; gestehen wir es, wie wir von ihnen verlassen, schüchtern und unentschlossen, bald diese bald jene Methode ergreifen, bald dies, bald jenes Mittel wählen, ungewiß des Erfolges, den unser

Experiment bewirken soll. — Freilich gerathen in ähnlichen Fällen empirische Aerzte selten in Verlegenheit; sie fühlten nie den wohlthätigen Einfluß wissenschaftlicher Bildung; nur auf ihre vieljährige Erfahrung pochend verachten sie jeden Strahl eines höheren Lichtes, und reichen dem Kranken kühn ein Mittel nach dem andern, unbekümmert des Erfolges.

§. 23. Blicken wir nun mit flüchtigem Auge in die Vergangenheit und das graue Alterthum zurück, bald werden wir uns zur Genüge überzeugen, wie unzertrennlich das Gedeihen, das Vor- oder Rückwärtsschreiten aller Wissenschaften und Künste mit dem mehr oder weniger ächt philosophischen Geiste eines jeden Zeitalters zusammenhing. Doch wir sprechen hier nur von der Arzneikunde; aber gerade von ihr gilt das Ebengesagte ganz vorzüglich. Schon der scharfsinnigste Beobachter des Alterthums, der unsterbliche Begründer unserer Kunst fühlte es, daß ein bloß sinnliches Anschauen der Objekte ohne Frucht und Gewinn für Kunst und Wissenschaft sei, und nur von diesem Gefühle innig durchdrungen rief er seinen Zeitgenossen und der Nachwelt die Worte zu: „nur der philosophische Arzt ist ein göttlicher Arzt“ Doch bald verhallte die Stimme des großen Mannes wieder, und es brach eine Finsterniß, eine Barbarei in unserer Wissenschaft ein, die, indem sie jedes Emporstreben eines freien Geistes mit schweren Fese

seln niederdrückte, alles Voranschreiten derselben mächtig hemmte, und — wer staunt nicht darüber? — fast volle 1,500 Jahre dauerte. Nach einem so langen Zwischenraume von Erschlaffung endlich wagte es die Vernunft allgemach wieder ihre Rechte geltend zu machen; denn erst im 16ten Jahrhunderte fing man an, die Arzneykunde wieder im hippokratischen Geiste wissenschaftlich zu bearbeiten, bis sie endlich im 17ten und 18ten Jahrhunderte unter einem ununterbrochenen Kampfe streitender Partheien zu der Vollkommenheit emporgebracht wurde, womit sie sich jetzt so rühmlich vor der Barbarei der Vorzeit auszeichnet.

§. 24. Diesem aber ungeachtet ist die ausübende Medizin noch lange nicht zu dem Grade von Gewisheit gebracht, dafs wir im Stande wären, für jeden gegebenen Fall das Heilverfahren mit unfehlbarer Zuverlässigkeit empirisch anzugeben, und uns daher aller näheren wissenschaftlichen Forschung enthoben glauben könnten. Wenn uns dies aber bis jetzt vielleicht gar nur in den allerwenigsten Fällen möglich ist; wenn ferner eine Menge Krankheitsfälle, die dem bloß sinnlichen Beobachter dieselben zu seyn scheinen, dieses doch nicht sind, sondern sich in den mannichfaltigsten und feinsten Nuancen wirklich unterscheiden, und daher auch eine durchaus gleiche Behandlungsweise nicht gestatten: so halte ich dafür, dafs es, wenn nicht für immer, doch gewifs für jetzt zu früh,

und dem Gesundheitswohle der Kranken äufserst nachtheilig sei, dem ausübenden Arzte eine bloß empirische Bildung zu geben. Bei dem gegenwärtigen Grade der Kultur unserer Wissenschaft also mögte es nur dem durch Denken geübten, wissenschaftlich gebildeten, und philosophischen Arzte ausschliessig vorbehalten seyn, sich in besonders dunkeln Fällen selbst zu rathen, und seine Kunst zum Gewinne des Staats und zum Besten seiner Kranken mit Erfolg auszuüben. — Doch wozu die vielen Worte über einen Gegenstand, worüber meines Dafürhaltens schon *Zimmermann* vor mehr als 20 Jahren in seinem unsterblichen Werke: „von der Erfahrung in der Arzneikunst“ vollends entschieden hat!

§. 25. Wenn nun aber nur der wissenschaftliche Arzt durch die Ausübung seiner Kunst dem Vaterlande wahrhaft Früchte gewährt; so fordert das Interesse der Staaten, und das Wohl der Menschheit die Regierungen unablässig auf, nicht nur die gesetzliche Anstellung bloß empirisch gebildeter Aerzte nicht zu genehmigen, sondern auch darüber sorgfältigst zu wachen, daß zu dem Studium der Arzneikunde auf Akademien künftig nur geist- und talentvolle Jünglinge zugelassen werden. Wohin soll auch die fernere wissenschaftliche Kultur der Arzneikunde abzwecken, wenn gerade der ausübende Theil der Aerzte bei seinem Handeln am Krankenbette davon keinen Gebrauch machen soll?

Der Staat hat durchaus keinen Gewinn von einer Gesellschaft der gelehrtesten Männer, wenn die Resultate ihrer Forschungen nicht gemeinnützig gemacht, und zu seinem Besten allenthalben geoffenbaret werden.

§. 26. Doch — man wendet mir ein: „die Landärzte sollen ja nur die gewöhnlich unter dem Landvolke und den geringeren Volksklassen vorkommenden Krankheiten behandeln, in seltenen und schwereren Fällen aber die Land- und Stadtgerichtsärzte zu Rathe ziehen.“ Welche sind denn aber die gewöhnlich vorkommenden Krankheitsfälle? Ist es nicht ein fast unübersehbares Heer von Leiden und Uebeln, die sich dem ausübenden Arzte täglich und allenthalben darbieten? Es ist hier nicht der Ort, diese mancherlei Krankheiten einzeln aufzuzählen, von denen jedes Alter und Geschlecht immerwährend heimgesucht wird; jeder erfahrene Beobachter kennt sie zur Genüge, und jedes praktische Handbuch bietet eine mehr oder weniger vollständige Uebersicht derselben dar. — Ob es nun aber von einem bloß empirisch gebildeten Arzte zu erwarten stehe, daß er alle die täglich vorkommenden Krankheiten mit günstigem Erfolge behandeln werde, mögte ich um so mehr bezweifeln, als immer noch der Landmann und die niederen Volksklassen nur dann erst die ärztliche Hilfe suchen, wenn das Uebel schon einen hohen Grad von Gefahr erstiegen hat, und bereits die man-

nichfaltigsten Komplikationen eingetreten sind, somit der Behandlung des Arztes in dem Zeitpunkte, wo er gerufen wird, sich nicht mehr eine nur einfache Krankheitsform, sondern ein in den allermeisten Fällen äußerst komplizirtes Uebel darbietet.

§. 27. „Aber die Landärzte sollen in seltneren und mehr verwickelten Fällen die Stadt- und Landgerichtsärzte berathen, oder ihnen die Behandlung derselben ganz vorbehalten.“ Allein — werden und können sie dies wohl je thun, ohne ihr Zutrauen bei dem Volke zu schwächen, ohne ihrem Interesse ungemein zu schaden? Sie, die bloß von ihrem Erwerbe leben müssen, dürfen durchaus keine Blöfse in Hinsicht ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten geben; ja ihr mageres Einkommen wird sie zwingen, nicht nur mehr scheinen zu wollen, als sie sind, sondern auch durch manches unedle Mittel ihr Zutrauen zu begründen *). Es ist daher unvermeidlich, dafs nicht allmählig

*) Geben wir jedoch zu, dafs sie dieselben manchmal herbeizurufen den Rath geben. Wann wird dieses geschehen? In Fällen, wo keine Rettung mehr möglich ist, wo sie oder andere Pfluscher den Kranken bereits an den Rand des Verderbens hingeführt haben; — um hierdurch den Ruf der höheren Aerzte mit um so gewisserem Erfolge, und allenthalben zu untergraben.

wieder jede Art von Charlatanerie in Ausübung komme, unvermeidlich, daß nicht dem Stolze und dem Eigennutze so manches Opfer falle. Häufig wird das Publikum Zeuge seyn von ärgerlichen Zwisten der Land- und Gerichtsärzte, wenn jene von diesen in die Schranken ihrer Befugnisse zurückgewiesen werden sollen; Chikane, Hafs und Verkleinerungssucht werden an die Tagesordnung treten, und für die günstige Aufnahme des ärztlichen Personals gewiß nicht vortheilhaft wirken!

§. 28. Noch haben wir einige Bemerkungen über die Zeit des Unterrichtes, welche den Landärzten zu ihrer Befähigung vorgeschrieben ist, beizusetzen. „In 6 auf einander folgenden Semestern sollen sie zu ausübenden Aerzten, zu tüchtigen Wundärzten und Geburtshelfern gebildet werden.“ Mir wenigstens ist es unbegreiflich, wie man es in einem so kurzen Zeitraume, von welchem noch überdies wenigstens 9 Monate für Ferien abgerechnet werden müssen, in so schweren und weitumfassenden Fächern nur zu einiger Vollkommenheit bringen könne *); und dies will und muß doch

*) Wunderlich! Die *Medicinae Neodoctores* sind in Bayern vor einem *Triennium practicum* unter der Leitung eines älteren Arztes weder zur Privatpraxis noch zum Konkurse für einen Staatsdienst befugt. Die Landärzte aber — treten *vi legis* — von der Schule weg geradehin in freie Praxis —! Wie ist dies zu erklären?

von den Landärzten, wenn auch nicht in der Medizin, doch in der Wundarzneikunst und Geburtshülfe gefordert werden; denn sollen sie auch hierin nur eine superfizielle Bildung erhalten, so wäre gar nicht abzusehen, welche Vortheile der Staat und Kranke von ihnen zu gewärtigen hätten. Greifen wir nun in unseren eignen Busen, und gestehen es offen, wie einseitig, oberflächlich und unvollkommen unsere Kenntnisse waren, als wir von den Akademien zurück kehrten; — was wir freilich, eben wegen der Beschränktheit unseres Wissens, und von den raschen Kathederkuren unserer Lehrer noch begeistert, damals nicht zu fühlen fähig waren, und auch für keinen Preis zugestanden hätten; nun aber, durch ein thätig fortgesetztes Studium, und ein fleißiges Beobachten der Natur davon überzeugt, ohne Schande gestehen dürfen. Unfehlbar möchte daher der festgesetzte Zeitraum zum Unterrichte derjenigen nicht zureichen, die als ausübende Aerzte, als vollkommene Wundärzte und Geburtshelfer auftreten sollen, um so mehr als sie keiner wissenschaftlichen Bildung genießen, und es ihnen daher zur Erweiterung ihrer Kenntnisse durch eigenes Studium an zureichender Fähigkeit gebricht.

§. 29. Nach diesen vielseitigen Betrachtungen halte ich mich zu dem Schlusse berechtigt, daß sich von der Bildung ärztlicher Routiniers und ihrer Anstellung als Landärzte nach den vorgezeich-

neten Bedingungen und Formen, für den Staat, die Wissenschaft und Menschheit bei weitem die Früchte nicht hoffen lassen, welche man sich von ihnen mit so viel Zuversicht versprechen will. Wenn dem aber so ist, und dadurch dem Bedürfnisse des noch mangelnden ärztlichen Personals nicht abgeholfen wird, zu welchem Ende soll der Staat zur Errichtung und zum Unterhalte dreier medicinisch-chirurgischer Institute, zur Besoldung der Lehrer u. s. w. so ansehnliche Summen hinzugeben, die demselben, nach einem mehr durchdachten und besser berechneten Plane verwendet, unfehlbar die reichsten Interessen ertragen müssen?

§ 30. Sollen aber dem ungeachtet Landärzte aufgestellt werden, so wird man es mir nicht verargen, wenn ich am Schlusse dieses Abschnittes noch ein paar Worte über die unvermeidliche Beeinträchtigung der bereits allenthalben aufgestellten Land- und Stadtgerichtsärzte spreche. „Sie sollen zur Fortbildung der Wissenschaft thätig mitwirken, in den schwierigsten und selten vorkommenden Fällen Rath geben, und von dem Staate in der Staatsarzneikunde gebraucht werden.“ Allein — wovon sollen sie Standes gemäfs mit ihren Familien leben, wovon ihren Kindern an den ihnen weit entlegenen öffentlichen Bildungsanstalten die nöthige Kultur verschaffen, wo endlich die Summen hernehmen, die zu der Wissenschaft fernerer Bildung unumgänglich erfordert werden, wenn ihnen zwei Drit-

theile ihrer Praxis, folglich zwei Drittheile ihres bisherigen ärztlichen Erwerbes dadurch entrissen werden, daß für jedes 3,000 Landesbewohner ein eigener Landarzt angestellt wird? Will der Staat sie dafür entschädigen? Ein halbes Dutzend Aerzte werden sich dann in den bisherigen Erwerb eines Einzigen theilen, aber Keiner wird zu leben haben, jeder mit seinem Schicksale unzufrieden seyn; die Wissenschaft selbst aber wenig angebaut werden von Männern, welche Dürftigkeit niederdrückt.

Dritter Abschnitt.

Wäre denn den noch bestehenden Gebrechen der Medizinalverfassung nicht durch andere Mittel und auf anderen Wegen mit gewisserem Erfolge abzuhelfen?

§. 31. Schon im ersten Abschnitte, wo ich die für die Errichtung eigener Institute zur Bildung ärztlicher Routiniers und ihre Anstellung als Landärzte aufgeführten Motive als nicht in der Natur der Sache gegründet erwiesen, und anderer Seits die einzigen und wahren Gründe entwickelt habe, warum bis jetzt der Landmann und die niederen Volksklassen so wenig Vortheil von der bisherigen Medizinalverfassung zogen, habe ich auch zugleich die Mittel bezeichnet und die Mafsregeln angegeben, durch welche meines Dafürhaltens allmählich

ganz allein das Wirken ärztlicher Individuen für Volk und Staat gemeinnütziger gemacht werden könne. Die hierzu vom Staate zu nehmenden wesentlichen Mafsregeln habe ich durch folgende Forderungen ausgedrückt:

a. Dafs dem Volke in Hinsicht seiner Gesundheitspflege nach und nach ein besserer Unterricht beigebracht, und für ordentliche Aerzte mehr Zutrauen eingeflößt werde.

b. Dafs man von Seiten der Polizeibehörden jeder medizinischen Pfuscherei mit Ernst und Energie widerstehe.

c. Dafs selbst dem Volke bei schwerer Ahndung verboten werde, Quacksalber in ihren Krankheiten zu berathen.

d. Dafs durch richtig fixirte Taxen der Arzneiwaren, eine genaue Aufsicht, und strenge Ahndung in Uebertretungsfällen, sorgfältigst darüber gewacht werde, habsüchtige und gewissenlose Apotheker vom Betrüge des unwissenden Volkes abzuhalten.

e. Dafs jedem Landgerichtsarzte die nöthigen Rationen für ein Reitpferd ausgeworfen werden.

f. Dafs für jedes Landgericht, so wie ein Physiker, auch ein eigener Landgerichtschirurgus mit einem Gehalte von wenigstens 500 Gulden und einer Pferderation angestellt werde, der aber immer auch zugleich Geburtshelfer seyn müßte.

g. Dafs endlich die Taxen für Aerzte und Wund-

ärzte nach einem mäßigen Mafsstabe festgesetzt werden.

Diels sind indessen nur die namhaftesten Gebrechen der Medizinalverfassungen deutscher Staaten. Allein es kann, so lange ihnen nicht abgeholfen ist, von der Verbesserung anderer, besonders medizinisch-polizeilicher Gegenstände durchaus keine Rede seyn, mögen sie für den Staat und dessen einzelne Bewohner auch von noch so großer Wichtigkeit seyn.

§. 52. Um aber all' dieses mit zuverlässigem Erfolge auszuführen, ist es vor allem wesentlich, die Medizinalverfassung in einem Staate zu einem organischen Ganzen herzustellen. So wie nur aus einem gemeinsamen und innig ineinander greifenden normalen Wirken aller Gebilde eines Organismus Gesundheit hervorgeht, eben so läßt sich auch nur von einem harmonischen und kraftvollen Zusammenwirken aller zu irgend einem Zweige der Staatsverwaltung klug ausgewählten und richtig geordneten Individuen Gewinn für dieselbe erwarten. Hierin aber läßt uns das organische Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche Bayern nichts weiter zu wünschen übrig, — als das

1. die Landärzte, als ein in diesem trefflichen Entwürfe der künftigen Medizinalverfassung durchaus nicht passendes Organ, aus demselben vollends weggelassen, und an ihrer Stelle tüchtige Wundärzte und Geburtshelfer in den schon errichteten

oder noch zu errichtenden Instituten gebildet werden, da diese noch allenthalben auf dem platten Lande fehlen; dafs ferner

2. bei der Anstellung aller ärztlichen Individuen nur allein auf gründliche Kenntnisse, Erfahrung und Thätigkeit im Dienste Rücksicht genommen werde. Zu diesem Ende müssen besonders die Stellen der Medizinalräthe bei den Kreiskommissariaten sowohl, als jene der höheren Medizinalsektionen „mit den vorzüglichsten, thätigsten, aufgeklärtesten und ausgezeichnetsten Männern besetzt seyn. Von ihrem Geiste hängt das Heil und Glück des ganzen Medizinalwesens ab. Sind die Medizinalräthe Obskuranten, partheiisch, unthätig, so werden die talentvollsten Jünglinge unterdrückt, und nur Schmeichler und kriechende Geschöpfe werden Beifall, Unterstützung und Anstellung erhalten“ *). — Dafs endlich

3. von Seiten der höheren Behörden über die genaue und strenge Vollziehung der bereits erlassenen oder noch ferner zu erlassenden, auf das Medizinalwesen, med. Polizeietat, irgend Bezug habenden, Verfügungen sorgfältigst gewacht werde, damit Unterthanen und Staat auch die durch dieselben bezweckten wohlthätigen Wirkungen fühlen mögen.

§. 55. Keine Regierung in Deutschland hat bis

*) S. *Marcus's Magazin* 2. B. 2. St. p. 258.

jetzt mit so viel Großmuth und Aufwand für das Gesundheitswohl ihrer Bürger gesorgt, als die Königl. bayerische; und ist auch in diesem Augenblicke das wohlthätige Gebäude einer vollständigen Medizinalverfassung noch nicht vollendet, so ist doch dessen baldige Vollendung gewiß nicht mehr fern; — indessen man in anderen Staaten für diesen wichtigen Zweig der Verwaltung wenig oder gar nichts leistet, und selbst noch darüber nicht im Reinen ist, ob der Staat denn auch verpflichtet sei, für das Gesundheitswohl seiner Bürger durch Anstellung und Besoldung einer zureichenden Anzahl tüchtiger Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Sorge zu tragen. Aber auch keine Regierung als die Königl. bayerische hat sich die begründeten und gerechten Ansprüche auf ein gemeinsames und energisches Wirken zum allgemeinen Besten von Seiten der Aerzte erworben, indem sie durch standesgemäße Besoldung derselben die Fesseln zerbrach, welche bisher ihr Wirken hemmten, und sie den Launen der Menschen, der Chikane, und der Verläumdung unterworfen hatten. Frei von Nahrungssorgen kann nun der Arzt seiner Würde gemäß seine Kunst ausüben, ohne sich durch Charlatanerie oder andere niedere Mittel und Wege den Beifall des Volkes zu erschleichen; losgebunden endlich von manchen Nebenrücksichten, die ihm sein beschränktes Verdienst auflegte, kann er jetzt frei und offen jedem med. Pfsucher

Pfischer die Spitze bieten, und in allen mediziniſch-polizeilichen Gegenständen ſeinen Pflichten im ganzen Umfange Genüge thun. — Wir erwarten zu dieſem Ende von höherer Stelle baldmöglichſt die nöthigen Inſtruktionen, welche die Berufspflichten des ſämmtlichen ärztlichen Personals im ganzen Umfange darſtellen, die Wirkungssphäre der Aerzte, Wundärzte etc., genau bezeichnen, und die gegenseitigen Verhältnisse derſelben unter ſich ſowohl, als in Hinſicht anderer Behörden, beſtimmen.

§. 54. Lange ſchon ſtreitet man ſich, und immer iſt man noch nicht einig darüber, ob und wie man das Gebiet der Chirurgie von jenem der Medizin ſcheiden ſolle. Dieſe Partei fordert, daß ſie gar nicht getrennt, ſondern von einem und demſelben Individuum ausgeübt werden ſollen; — jene hingegen will, daß der höhere Wundarzt eine eigene und wiſſenſchaftliche Bildung erhalte; — noch andere endlich behaupten, daß dieſer nur unter der Leitung des Arztes zu handeln habe, und folglich nichts weiter zu wiſſen brauche, als nach einem blinden Mechanismus die von dem Arzte gegebenen Vorſchriften zu vollziehen. — Iſt denn aber dieſer gordiſche Knoten wirklich ſo ſchwer zu löſen? Ich glaube es nicht. Schon im 11ten §. habe ich die Gründe aufgeführt, warum die Ausübung der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe nicht wohl einem und demſelben Individuum zu-

2ter Jahrg.

gemuthet werden könne, so sehr dies übrigens auch zu wünschen wäre. Was daher bei ihrer unvermeidlichen Trennung den Unterricht der Wundärzte betrifft, so halte ich dafür, daß derselbe, wenn gleich nicht in dem Umfange, wie jener des Arztes, jedoch wissenschaftlich seyn müsse. Anatomie also, Physiologie, Pathologie, die Lehre des Heilungsprozesses und der chirurgischen Heilmittel (in sofern nämlich all' dieses mit den von dem Wundarzte zu behandelnden Uebeln zusammenhängt) kurz theoretische und praktische Chirurgie, Instrumenten- Bandagen- und Maschinenlehre, nebst Geburtshülfe wären die Gegenstände, worin von dem Wundarzte gründliche Kenntnisse gefordert werden sollten. Ich glaube nicht, daß es einem gewandten Lehrer schwer fallen könne, bei seinem Vortrage die desfalls nöthigen Grenzen zu beachten, um so weniger als ja die Wundärzte ohnehin in eigenen Instituten gebildet werden. — — Diejenigen aber, welche den Wundarzt zur bloßen Maschine des höheren Arztes machen wollen, bedenken nicht, daß den minder bemittelten Volksklassen, die des Wundarztes doch am meisten bedürftig sind, Arzt und Wundarzt zugleich viel zutheuer zus tehén kommen; denn unvermeidlich müßten immer beide gerufen werden, ersterer, die Heilung anzuordnen, letzterer, sie zu vollführen. Vielleicht wollen sie dadurch zugleich verhüten, daß der Wundarzt nicht wie bisher die Grenzen seiner Befugnisse über-

schreite, und in das Gebiet des höheren Arztes einzugreifen sich anmalse. — Allein hiergegen gibt es, auſser dem Geſetze und deſſen ernſter Vollziehung kein heilendes Mittel. Das Geſetz muß die Sphäre des Wirkungskreises für Arzt und Wundarzt genau bezeichnen, und jeden Uebertretungsfall nicht allein wegen daher zu befürchtendem Nachtheile, ſondern auch wegen Beeinträchtigung des Arztes, wofür ihn der Staat zu ſichern verpflichtet iſt, ſtreng ahnden. Ein Gleiches gilt von jedem unbefugten Eingriffe der geringeren Chirurgen und Bader in die Rechte des höheren Wundarztes. Und ſo, meine ich, wäre eine Scheidung zwiſchen Arzt und Wundarzt ausführbar.

§. 35. „Doch woher die Summen nehmen, die zur Beſoldung von 180 Landgerichts-Wundärzten für das ganze Königreich erforderlich ſind; hierzu wäre, wenn wir Jeden derſelben mit Einſchluß einer Pferderation auf 400 Gulden rechnen, die groſſe Summe von 72,000 Gulden nöthig; dies kann die Staatskaſſe nicht erſchwingen?“ — Aber dies ſoll ihr auch nicht zugemuthet werden. Nehmen wir an, daß jedes Landgericht nur 2,000 Unterthanen (behaufte Familien) enthält; und ſchlagen die zur Beſoldung eines jeden Wundarztes nöthige Summe von 400 Gulden auf dieſe 2,000 Familien aus, ſo trifft Jede derſelben jährlich 12 kr. Welch ein unbedeutender und gewiß nicht drückender Beitrag für eine ſolche Wohlthat. Wahrlich Niemand wird ſich

dieser Kleinigkeit halber sträuben, sondern bald die Regierung für diese längst ersehnte Anstalt segnen. — Müssen ja auch jedem Landarzte von 3,000 Seelen jährlich 60 G. entrichtet werden; es wird aber kaum 5 — 4 kr. mehr betragen, was nach obigem Entwurfe jede Familie zu kontribuiren hat. Harmonie, Zweckmäßigkeit und Ordnung im ganzen Organismus des Medizinalwesens wird dafür der Gewinn des Staates seyn! —

§. 36. Durch diese Gesamtanstalten wäre denn das Gesundheitswohl der ganzen Nation, nicht etwa des Reichen und Begüterten allein, sondern auch des minder Bemittelten, so wie der ganz dürftigen Volksklasse von allen Seiten möglichst sicher gestellt *). — Weit entfernt, der Regierung durch vorliegende Ideen in ihren Verfügungen vorgreifen zu wollen, lege ich sie nur der Beurtheilung derselben und des gelehrten Publikums mit dem innigsten Wunsche vor, daß sie recht viel Gutes wirken mögen. Als Diener des Staates hielt ich mich verpflichtet, die hier entwickelten Ansichten, weil ich sie wirklich für das Beste des Staates

*) Sie verdienen doch wohl alle diese Würdigung vom Staate. „Sie, in denen so, wie in uns, einerlei Trieb, sich selbst zu erhalten, wohnt und wirkt, Sie, die uns Schutz und Nahrung geben, und unseren Bedürfnissen frohnen, damit wir sicher und gemächlich leben können.“ *Reil a. a. O.*

wichtig halte, nicht in mich zu verschließen. Ich
wünschte daher, daß sie wahrhaft einsichtsvolle Män-
ner einer näheren Prüfung würdig achten mögen.
Haben mich meine Ansichten betrogen, hat mich
meine Beobachtung getäuscht, so möge doch der
Regierung und dem Vaterlande das Bemühen des
Verfassers nicht mißfallen. —

2.

Ueber die
Aufhebung der Findel- und Waisenhäuser*).

Von

Herrn Dr. *Christian Pfeufer*,
bambergischem Physikus zu Schefslitz.

Die Findel- und Waisen-Kinder verdienen wohl mit vollem Rechte die besondere Fürsorge und Unterstützung des Staates. Von jeher schien man die erhabene Pflicht, sie zu guten und brauchbaren Bürgern zu bilden, anerkannt, und ihre Erziehung zur allgemeinen Angelegenheit gemacht zu haben. Die Errichtung von eignen Findel- und Waisenhäusern und der Verein dieser Kinder unter einer gemeinschaftlichen Aufsicht wurde als das sicherste Mittel ergriffen, allen Forderungen, welche die Menschheit und der Staat in dieser Beziehung machen konnten, zu entsprechen. Nur schade, daß der Erfolg die gute Absicht nicht krönte, und oft

*) Man vergleiche den 2ten Theil dieses Bandes des Jahrb. d. Staatsarzneik. Rubrik: öffentliche Erziehungsanstalten, Findelhäuser etc.

A. d. H.

die reichlichste Aussaat so wenig reife Früchte trug! Es war zu erwarten, daß der herrschende Zeitgeist das schädliche Mißverhältniß zwischen Zweck und Mittel nicht lange verkennen, und den Gebrechen, an denen so viele Institute dieser Art litten, mächtig entgegenarbeiten würde. Durch ihre gänzliche Auflösung und Vertheilung der Kinder unter einzelne Familien, besonders auf das Land, glaubte man mit einmal dem tiefgewurzelten Uebel sichere Grenze gesetzt und alle Fehler und Mißbräuche umgangen zu haben. Allein während dem man so emsig bemüht war, allen nachtheiligen Folgen zu begegnen, und sich für manichfaltige Aufopferungen auch eines verhältnißmäßigen Gewinns zu versichern, eröffnete man neue unerschöpfliche Quellen zum fortdauernden Unwesen und zerstörte jede Aussicht zu einer frohen Ernte. Das Uebel hat wohl seinen Namen, nicht aber sein Wesen verändert.

Folgende Bemerkungen sollen hierüber die näheren Beweise liefern. Sie betreffen das Wohl von vielen verlassnen unschuldigen Geschöpfen; nur aus innigster Ueberzeugung, ohne alles Gepränge sollen sie daher in diesem Jahrbuche niedergelegt werden. In dem Kreise meiner Berufsgeschäfte hatte ich leider nur zu oft Gelegenheit, sie bestätigt zu finden. Ihre öffentliche Bekanntmachung würde schon in dieser Rücksicht keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn ich mich auch nicht der-

selben durch den Drang überhoben fühlte, die unterbrochenen Verhandlungen über diese große Polizeiangelegenheit wieder anzuknüpfen, und so vielleicht einen geringen Beitrag zur Erleichterung des Schicksals so vieler Unglücklichen zu liefern.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Verfassung der Findel- und Waisenhäuser viele Mängel darstellte; daß durch sie weder dem Staate noch dem Einzelnen ein großer Dienst geleistet wurde. Noch ist es aber nicht erwiesen, daß ihre Aufhebung die einzige Bedingung war, alle diese Mängel zu beseitigen, und diese Anstalten ihrem Zwecke näher zu bringen. Man wird keine ähnliche Anstalt aufzeigen können, die ganz rein von solchen Gebrechen wäre, und unter so verwickelten Verhältnissen alle Wünsche befriedigen würde. Der gute Gebrauch einer Sache kann nie durch ihren Mißbrauch aufgehoben, nie darf ihr Wesen mit ihren zufälligen Anhängseln verwechselt, und das Ganze wegen Einzelheiten verworfen werden. Der Zweck der Findel- und Waisenhäuser war edel, wenn auch die Mittel zu seiner Erreichung nicht immer die besten waren. Alle Gründe gegen ihre Errichtung und Fortdauer gehen blos auf diese, ohne nur irgend einen erheblichen Zweifel gegen jenen zu erregen. Eine etwas nähere Beleuchtung derselben wird diese Behauptung hinlänglich rechtfertigen.

Der Zusammenfluß von so vielen jungen Leuten

in diesen Häusern, heisst es, sei zu groß, als dass die Aufsicht über ihre geistige und körperliche Ausbildung vollkommen seyn könnte; ihre Anlagen würden entweder ganz erstickt, oder erhielten eine schiefe Richtung. Ihrer ganzen Verfassung nach sollte man glauben, sie seien blos für die Administratoren und Aufseher gestiftet; diese verzehrten den Kern, wo jene sich mit der kraftlosen Schale begnügen müssten. Die Vernachlässigung der geistigen Ausbildung hielte gleichen Schritt mit der Vernachlässigung der Entwicklung des Körpers. Als den sprechendsten Beweis dafür gibt man die mannichfaltigen Krankheiten und die große Sterblichkeit der Kinder in diesen Instituten an. Zu den vorzüglichsten Ursachen hiervon zählt man die Ansteckung derselben von ihren Eltern mit venerischem Gifte, Mangel an Muttermilch, Unreinlichkeit der Luft, ungesunde Lage solcher Häuser, ihre fehlerhafte Bauart und Eintheilung, Gewinnsucht, Vorurtheile, Gleichgültigkeit und Unbarmherzigkeit der Aufseher, Abgang der Bewegung und allzugroße Einförmigkeit der Lebensart u. d. gl. mehr. Alle diese wichtigen unverkennbaren Gebrechen der Findel- und Waisenhäuser sollen durch die Vertheilung der Kinder unter einzelne Familien umgangen, und dieselben hierdurch zum bürgerlichen und geselligen Leben am besten vorbereitet werden.

Wer die Verfassung der Findel- und Waisenhäuser und die traurige Existenz, die ihren Gliedern

bereitet wurden, kennen zu lernen Gelegenheit hatte, wird wohl gegen diese Einwürfe nichts Gründliches einzuwenden haben. Wer aber zugleich mit den Verhältnissen vertraut ist, worin in der Regel die Findel- und Waisenkinder durch Vertheilung unter einzelne Familien versetzt werden, wird sich bald von dem Mißgriffe überzeugen, den man durch die unbedingte Aufhebung der Findel- und Waisenhäuser machte. Lag es denn nicht in der Macht des Staates, diese sämtlichen Gebrechen zu verbannen, und ihre Verfassung ihrem Zwecke anzupassen? Welches Ansehen gewährten ehemals die Krankenanstalten, die Versorgungs-, Siech- und Irrenhäuser? Warum hat man denn hier die Mittel benutzt, die ihre Aufhebung unnöthig machten, und sie zur wohlthätigen Brauchbarkeit umstalteten? Ist die Privat-Erziehung der Findel- und Waisenkinder nicht leichter solchen Gebrechen unterworfen, und ist auch wirklich das Loos dieser Unglücklichen durch diese Einrichtung verbessert? — Die ersten Fragen, glaube ich, werden sich von selbst beantworten; nothwendiger und interessanter möchte die Beantwortung der letzteren seyn.

Bedenken wir vor Allen, wer sich zur Erziehung und Uebernahme armer Waisen versteht. Die reichere und bemittelte Klasse der Staatsbürger wird sich kaum dazu entschließen; sie scheuet die damit verbundenen Unbequemlichkeiten und Sorgen, und achtet die ohnehin gewöhnlich unbedeutende

Entschädigung vom Staate nicht. Es wird also nur die minder bemittelte und ärmere Klasse dieses Geschäft zu übernehmen haben. Die Gründe, welche die wohlhabende Klasse davon abhalten, können bei dieser nur durch die Vorstellung überwogen werden, die Erziehung solcher Kinder als einen neuen Erwerbszweig und somit als Erleichterungsmittel ihrer mislichen Umstände zu benutzen. Wie wenig wird aber unter solchen Umständen für ihre Bildung und ihr Wohl gesorgt werden? Wie tief müssen sie gemeiniglich die traurige Lage fühlen, in die ihre Pfielgeltern versetzt sind. Das, was in den allgemeinen Erziehungshäusern in Miniatur gefunden wird, stellet sich hier in grotesken Farben dar. Schlechte Nahrung, ungesunde Wohnung, Mangel an Reinlichkeit, Kleidung und Pflege, frühzeitige übermäßige Anspannung ihrer Kräfte, eine schmutzige, einförmige Lebensart verkündigen nur zu bald die schreckliche Lage des armen Verwaisten, und lassen leicht die schädlichen Folgen berechnen, die seinem Körper hieraus erwachsen, und den gewissen Untergang bereiten. Mißmuth und Elend, das ihn stets umgibt, erstickt jede Regung des erwachenden Geistes, und fesselt ihn an der niedersten Stufe der Bildung. Zwiste und rohe Aeufserungen, die nicht seltenen Gefährten des häuslichen Elends geben der Jugend ein gefährliches Beispiel, verlieren sich nicht so leicht

aus dem Gedächtnisse, und flößen ihr manche verderbliche Leidenschaft ein, die überdies durch ihre zukünftige traurige Existenz noch reichlichere Nahrung erhält. Was soll ich erst von den Fällen sagen, wo der armselige Pflegvater kaum eine Lagerstätte für sich und die Seinigen, noch viel weniger für den armen Fremdling besitzt, wo oftmals die ganze Familie ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes in einem Bette beisammen schläft, und die unvorsichtigsten Handlungen jeden Funken der reinen Sittlichkeit ersticken. *Schmidt Müller* liefert hierzu in seinem Taschenbuche für die physische Erziehung der Kinder eine schreckbare Thatsache. Rechnet man dazu die unbarmherzige Behandlung des armen Zöglings, die grausame Bestrafung leichtsinniger jugendlicher Fehler, und seine gänzliche Vernachlässigung bei eintretenden Krankheiten, dann bedarf es wohl keines venerischen Giftes, keines Mangels an Muttermilch und keiner gewinnsüchtigen Aufseher, um die gröfsere Sterblichkeit der Findel- und Waisenkinder in der Privat-Erziehung darzuthun, noch vielweniger eines weitläufigen Beweises, wie weit diese den gemeinschaftlichen und öffentlichen Erziehungsanstalten nachstehen müsse.

Noch auffallender aber wird sich ihr Bedürfnifs auf dem platten Lande fühlen lassen. Hier, wo die Erziehung eigener Kinder so viele Mängel darstellt, hier sollte die Erziehung angenommener, in jeder Rück-

sicht fremder Kinder nicht den schädlichsten Gebrechen unterworfen seyn? Genaue Bekanntschaft mit den individuellen Verhältnissen der Landleute überzeugen mich nur zu sehr, daß hier das große Geschäft bloß als harter Frohdienst betrachtet wird, von dem man sich auf alle Weise zu befreien strebet, ja daß man sich im Durchschnitt mehr um die Besorgung des Zug- und Mastviehes als um die Pflege des unglücklichen Waisen bekümmert. So lange er noch schwach und zu körperlichen Arbeiten untauglich ist so lange wird er als überflüssiges Meubel behandelt, welches dem Hauswesen lästig, und von allen Seiten verachtet ist. Man kann den frommen Wunsch nicht verbergen, daß der liebe Gott einkehren, und diese Last abnehmen möchte. Gleichgültig sieht man daher in dessen Krankheiten die Gefahr herannahen in der sicheren Hoffnung, das Chor der Engel durch den Tod seines armen Zöglings vermehrt und ihm ein besseres Loos bereitet zu sehen. Um für die vermeintliche Last der Erziehung schadlos gehalten zu werden, sucht man ihn, wenn sein Körper allen schädlichen Einflüssen trotzet, kaum, daß sich seine Kräfte zu entwickeln beginnen, zu häuslichen Geschäften zu verwenden, ohne darauf zu sehen, ob sie hinreichend seien, und dabei ihre völlige Ausbildung erhalten können; Siechheit des Geistes und Körpers, ja selbst Verlust des Lebens mögen öfters die unausbleiblichen Folgen dieser unverschuldeten Behandlung seyn.

Man glaube aber nicht, daß das Loos armer Waisen bloß aus Unbarmherzigkeit oder Grausamkeit der Landleute so schrecklich sei. Zwar herrschen unter ihnen über die Geburt und die Bestimmung derselben mancherlei Vorurtheile und sonderbare Begriffe, die zu mancher harten Behandlung Veranlassung geben. Doch trifft diese mehr aufserhlich gebohrne und solche Kinder, deren Eltern durch Ausschweifung und Liederlichkeit in häusliches Unglück gerathen sind. Der vorzüglichste Grund hierzu liegt vielmehr darin, daß die Landleute für vernunftmäßige Erziehung und Behandlung der Kinder im allgemeinen keinen Sinn haben, und der größte Theil derjenigen, die sich mit der Erziehung elternloser Kinder abgeben, mit seinen eignen Verhältnissen zu sehr beschäftigt, und in seiner eignen Bildung so weit zurück ist.

Daß eine thätige Polizei allen diesen Mängeln zuvorkommen und Ordnung erhalten könne, läßt sich leicht aussprechen, aber schwer ausführen. Manche ihrer Verfügungen ist und bleibt auf dem Lande ein frommer Wunsch; durch gewisse Verhältnisse, die sich besser sehen, als beschreiben lassen, wird ihre Wachsamkeit ziemlich eingeengt, wenn es auch die Menge der Geschäfte zuliefse, in die geringste Einzelheit einzudringen. Zudem liegen viele Bedingungen zu dem Schicksale, das die Waisen- und Findelkinder auf dem Lande trifft,

aufser ihrer Sphäre und fordern eine gänzliche Reform mancher andern Staatsanstalt, wozu eine lange Reihe von Jahren nothwendig ist. In der Stadt und in der Gesellschaft gebildeter Menschen läßt sich bequem über Verbesserungen im Allgemeinen sprechen. Wenn man aber mit und unter den Bauern leben muß, wenn man ihre häuslichen Verhältnisse und ihre Gesinnungen über arme elternlose Kinder kennt, so kann man den Wunsch nicht unterdrücken, daß man die Aufhebung dieser Erziehungshäuser nicht so unbedingt beschloßen, daß man den Charakter derjenigen Leute erwogen hätte, die dieses große Geschäft übernehmen sollten. Man würde sich dann wohl überzeugt haben, daß die angestrengteste Thätigkeit der Polizei nicht im Stande sei, ihrer Denkungsart in dieser Beziehung eine andere Richtung zu geben, daß zuförderst der dichte Nebel hätte verscheucht werden müssen, der über das Erziehungswesen des platten Landes noch verbreitet ist.

Wie es unter solchen Umständen mit der geistigen Ausbildung der Findel- und Waisenkinder auf dem Lande aussehe, ist wohl zu berechnen. Wenn auch das Erziehungswesen bereits schon einen höheren Schwung erhalten haben würde, so können seine Folgen wegen den häufigen Berührungspunkten mit rohen und unwissenden Menschen in das kindliche Gemüth lange nicht so tief eindringen, als in einer Anstalt, wo alles auf einen Zweck hin-

arbeitet, und alle fremdartigen Eindrücke vermieden werden. Bei einer andern Gelegenheit werde ich vielleicht über diesen Gegenstand meine Gedanken offenherzig äußern, da ich ohnehin eine weitere Auseinandersetzung dieses Kapitels dem Zwecke der gegenwärtigen Bemerkungen nicht anpassend finde.

Aber selbst, wenn sich die reichere und bemittelte Klasse der Staatsbürger zur Erziehung der Findel- und Waisenkinder entschließen würde, so sind gewisse Gebrechen unvermeidlich, die in zweckmäfsig organisirten gemeinschaftlichen Erziehungsanstalten leicht zu umgehen sind. Nicht zu erinnern, dafs in dem bürgerlichen und Privat-Leben nicht alle dem Zwecke heterogenen Eindrücke zu beseitigen sind, so dürfte es wohl auch eine seltene Erscheinung seyn, dafs Pflegkinder den eigenen leiblichen Kindern gleich geachtet, dafs sie nicht immer viel kürzer gehalten werden. Wenige Menschen möchte es geben, die sich aus ganz reiner Absicht ohne alles Interesse diesem Geschäfte unterziehen. Wenn man auch dabei gerade nichts zu gewinnen gedenket, so wünschet man doch damit nichts zu verlieren. Man wird soviel möglich seine Vortheile geltend zu machen suchen, und sich jederzeit schwer zu Auslagen für seinen Zögling entschließen. Geschieht es endlich doch, so wird der Ueberschlag gewöhnlich ziemlich karg ausfallen, und etwa dem unschuldigen Geschöpfe
in

in harten Ausdrücken und mit der Strenge eines unbilligen Stiefvaters die Sorge und Unbequemlichkeit dargestellt, die seine Erziehung verursacht. Jenes liebevolle Interesse, jene anziehende Gefälligkeit und Herablassung wird unter solchen Umständen nie die Unterhaltung zwischen Erzieher und Zögling beleben, und seine verborgenen Anlagen zur edleren Bildung erwecken. Er wird immer mehr Furcht und blinden Gehorsam, als Liebe und reine Ergebung gegen seinen Erzieher fühlen; er wird unter seiner unmittelbaren Aufsicht heucheln, um frei von ihr desto ausschweifender zu seyn. Frühzeitig wird in ihm der Grund zum Haß, zum Neide, zur Mißgunst, zur Schadenfreude und zu andern verderblichen Zügen gelegt, welche schwer oder nie ganz auszutilgen sind.

Noch habe ich einen scheinbar wichtigen Vorzug der Vertheilung der Findel- und Waisen Kinder auf das Land vor den öffentlichen Erziehungsanstalten zu beleuchten. Das Landleben soll nämlich zur Erhaltung der Gesundheit und körperlichen Stärke ungemein viel beitragen, sowie die abwechselnden Reitze der Natur das jugendliche Gemüth zu edlen Gefühlen stimmen. Es ist allerdings richtig, daß die Beschäftigung der Landleute in der freien Luft, und ihre einfache mehr naturgemäße Lebensart eine dauerhafte Gesundheit bedingen müßte, wenn nicht andere dem Städter unbekanntere Einflüsse ihre gute Wirkung überwiegen würden. Man betrete

ster Jahrg. F

nur einmal die ländlichen Hütten, betrachte ihre Bauart, ihre Einrichtung und ihre Beschaffenheit, athme ihre Atmosphäre zu derjenigen Zeit ein, wo die ganze Familie mehr zu Hause verweilt, wo mehrere Gattungen Hausthiere mit den Menschen ein Zimmer bewohnen, wo man ihr Futter bereitet und die Wäsche trocknet, wo der Hitze und der mephitischen Atmosphäre jeder Ausgang verschlossen ist. Hier wird man seine Begriffe über die Vorzüge des Landlebens abändern, und ihnen gern den Genuß der freundlichen Jahreszeit vergönnen, die ihnen erlaubt, im Freien und im Schweiß ihres Angesichts ihr Brod zu verdienen. Es bedarf dieser Betrachtung wegen keines weitläufigen Beweises, daß es mit der dauerhaften Gesundheit der Landleute nicht so ganz seine Richtigkeit habe. „Es ist Täuschung und Unbekanntschaft mit dem Zustande der Landbewohner, sagt *Schöpf* *), wenn man glaubt, daß es unter ihnen weniger Kranke und Kränkliche gebe, als unter den Städtern, gerade so viel Täuschung, als die Dichterideen vom arkadischen Schäferleben es seyn würden in der Anwendung auf unsere Bauern. Die Kranken und Krüppel kommen freilich nicht zu Markt und entgehen der Beobachtung des Städters;

*) Ueber den Einfluß des Medizinalwesens auf den Staat und die Vernachlässigung desselben in den meisten deutschen Provinzen.

wer aber auf dem Lande lebt, oder die Wohnungen der Landleute öfters zu besuchen Gelegenheit hat, wird sich bald überzeugen, daß die physischen Uebel hier häufig und nur unter andern Modifikationen und aus andern Ursachen sich finden. Viele chronische Uebel herrschen da aus kleinen, anfangs unbeachteten oder durch verkehrte Behandlung und Vernachlässigung unheilbar gewordenen Zufällen; leider nur zu viele schmachten so und welken dahin!

Wer sich überhaupt auf dem Lande ein Arkadien träumet, der irret sich, noch mehr aber derjenige, der sich unter den Landleuten arkadische Schäfer vorstellt; sie genießen die Reitze der Natur nur in sofern, als sie ihren Boden fruchtbar machen, und ihr Einkommen vermehren; außer dieser Beziehung haben sie für sie keine Bedeutung. Dieses Interesse verwebt sich in ihre Erziehungsmethode nach allen Richtungen, und erstickt jeden hervorsprossenden Keim eines feineren Sinnes. Dabei ist zu bedenken, daß ihre Kinder in ihrem zärteren Alter von der freien Luft und den Reitzen der Natur wenig genießen. Es herrscht fast allgemein noch die Sitte, wenn der Bauer zur Kirche oder auf das Feld geht, seine Kinder in seine Wohnhause zu verschleifen, oder im letzteren Falle auf einem Wagen oder auf dem freien Boden Stunden lang liegen zu lassen. In erwachsneren Jahren wird das Kind zur Schule getrieben, wo es sich nach

ihrem dermaligen Zustande nicht selten Schnupfen, Katarrh, Kopf- und Hautausschläge holt, und des Genusses der freien Natur wieder ziemlich beraubt wird. Kaum hat es das Alter erreicht, wo dasselbe vom lästigen Schulzwange befreit ist, so muß es an die Arbeit gehen, die ihm das Landleben wohl lästig, aber nicht reizend macht.

Es ist nun wohl vorauszusehen, welche frohe Existenz die Findel- und Waisenkinder auf dem Lande erwarten, welche Zöglinge aus diesen Pflegeschulen hervorgehen werden. Das Landvolk ist einmal zu diesem wichtigen Amte nicht geschaffen; ohne seinen Willen ist der Waise unter seiner Leitung im eigentlichen Sinne verwaist; sein Körper und Geist muß oft ein Opfer der mangelhaften Pflege werden.

Nur der Staat ist zu diesem großen Posten berufen; nur er kann so vielen Verlassenen den schrecklichen Verlust ihrer Eltern weniger fühlbar machen. Er besitzt allein die Macht, sie zum bürgerlichen Leben einzuführen und zur zweckmäßigen Thätigkeit zu beleben. Groß und schön ist diese Vaterpflicht, groß und freundlich müssen die Mittel seyn, deren er sich zu ihrer Erfüllung bedient. Zweckmäßig organisirte Waisen- und Findelhäuser nehmen hierunter nach meiner festen Ueberzeugung den ersten Platz ein. Nur muß vor allen der Geist des Mönchthums und der Bigotterie aus ihnen verbannt wer-

den und ein humaner Geist alle Theile umfassen. Nur thätige und gebildete Bürger müssen dem Staate in diesen Anstalten anwachsen, nicht aber träge und maschinenartige Bet-Brüder und Schwestern, die sich bestreben, ein recht gebenedeites, aber energieloses Leben zu führen.

Würdevoll und erhaben muß sich das Gebäude darstellen, welches sich der Staat zur Pflanzschule guter Bürger, und edler Menschen auserwählte. Durch freie Lage und heitere Umgebung offenbare es von der Ferne schon den frohen Sinn, der in seinem Inneren wohnt. Trübe Ideen bemächtigen sich des Gemüthes in engen, unfreundlichen Klauen; die Lebhaftigkeit des Geistes verwandelt sich in Stumpfsinn, die Zufriedenheit und Unbefangenheit des jugendlichen Alters in Mißmuth und Gleisnerei. Reihet sich hieran noch eine ascetische einförmige Erziehungsmethode, dann gebe man alle Hoffnung zu einem guten Erfolge auf, und spare sich die Mühe, das Gegentheil zu bewirken. Fern sei daher, diese Häuser nach denjenigen zu formen, deren Glieder von der Welt abgeschieden sich blos für das Ewige vorzubereiten scheinen. Es ist grausam, junge Leute wie abgelebte Greise zu behandeln, ihnen den Umgang mit frohen Menschen nur kärglich zuzumessen, und jede freie Bewegung, jeden Schritt außer ihren Mauern zu belauern. Der größte Fehler endlich ist es, diese Institute mit Anstalten zu vereinigen, wo Verbrecher aller Art

aufbewahret werden. Es ist ein schauderhafter Gedanke, unschuldige, der Hülfe so bedürftige, Geschöpfe wie Züchtlinge behandelt, und sich oft in Verlegenheit versetzt zu sehen, ob man das Findel- und Waisenhaus im Zuchthause, oder das Zuchthaus im Waisenhause aufsuchen soll. Diese unsinnige Verwechslung dehnte man sogar auf den Unterhalt, die Pflege, und die Kleidung aus, und mußte natürlich die Folge haben, daß man den Zögling bei seinem Eintritte in die bürgerlichen Verhältnisse manchmal auf die verächtlichste Weise behandelte, und ihm seine Existenz verwünschen liefs. Daß ich bei Entwerfung dieser Bemerkungen das Bild eines ehemaligen Findel- und Waisenhauses treu wiedergegeben habe, könnte ich durch mehrere glaubwürdige Zeugen beweisen. Stets dasselbe in Augen haltend leitet es mich auf einige Vorschläge zur inneren Verfassung dieser Institute, die hier um so mehr am rechten Orte stehen dürften, da von ihrer Ausführung der Werth und die Vorzüge derselben vor der Privat-Erziehung der Findel- und Waisenkinder abhängen.

Eine glückliche Wahl der Vorsteher und Lehrer an diesen Instituten halte ich für die Basis, ihnen eine wohlthätige Dauer zu sichern und das Wohl der Zöglinge zu begründen. Diese Aufgabe ist in vorigen Zeiten schwerer als gegenwärtig zu lösen gewesen, wo das Bedürfnis einer vernunftmäßigen

Erziehung dringender gefühlt, und somit eine grössere Auswahl von thätigen Köpfen möglich wird. Die Nothwendigkeit aber, dafs hierzu für diese Anstalten blos Personen geistlichen Standes gewählt werden müssen, sehe ich nicht ein. Ich halte es vielmehr dem Ganzen zuträglicher, wenn sie eine mehr subordinirte Rolle spielen; es würde dadurch die allgemeine Erfahrung umgangen, dafs unter ihrer Leitung die religiöse Bildung über die bürgerliche zuweilen ziemlich vorherrschend werde; die Folge von diesem Uebergewichte ist eine gewisse Einseitigkeit und Steifheit im gesellschaftlichen Leben, welche sich an denjenigen ausspricht, die in ihrer Bildung nicht fortschreiten und zur Anschauung des Wesens der Religion zu gelangen zu schwach sind. Zudem ist ja, wie bereits erwähnt wurde, die Erziehungskunst nicht ausschliessendes Erbtheil der Geistlichkeit; auch der weltliche Stand ist nun in diese heiligen Mysterien eingeweiht, und kann für sich Antheil an dem grossen Werke nehmen. Ich meine aber nicht, dafs dieselbe von den Erziehungsanstalten für Findel- und Waisenkinder ganz ausgeschlossen seyn soll; sie ist vielmehr für sie nothwendiges Bedürfnifs, nur mufs ihrer Wirkungssphäre der Gang genau bezeichnet seyn, auf den sie allein für den grossen Zweck erspriessliche Folgen haben kann.

Man vergesse ja nicht, den männlichen Zöglingen männliche, den weiblichen aber weibliche

Lehrer zu geben. Die Gründe hierzu wird sich jeder selbst denken können. Die Lehrgegenstände dürfen nicht zu gedrängt auf einander folgen, und den Zöglingen die Erholung nicht kärglich zugeheilt werden. Von diesen Stunden muß jeder schädliche Zwang und jedes pedantische Herkommen verbannt bleiben; es macht einen übeln Eindruck und gibt keinen großen Begriff von der Erziehungskunde der Vorsteher solcher Institute, wenn selbst auf den Spatzierzängen der Lehrer mit einer langen Ruthe in der Hand die armen Kinder vor sich her treibet, wie ich es bei einer öffentlichen Versammlung der Findel- und Waisenkinder einer bedeutenden Reichsstadt beobachtet habe. Aber auf allen Gesichtern waren die Folgen des Joches ausgedrückt, worin der Geist und der Körper durch eine solche sinnlose Methode geschmiedet wird. So wohlthätig dem jugendlichen Geiste gewisse Schranken sind, die seinem Emporstreben die Richtung vorzeichnen, so verderblich ist ihm eine pedantische Aengstlichkeit, jede freiere Regung zu unterdrücken und ihn nach einem Leisten zu formen.

Aus meinen Findel- und Waisenhäusern würde aus ähnlichen Gründen das Vorlesen von Geschichten und heiligen Legenden während der Mahlzeit als schädliches Erbstück finsterner Zeiten verbannt werden. Jede Anstrengung des Geistes stört die Verrichtungen des Magens. Noch feierlicher protestiret er gegen religiöse Betrachtungen. Um so

weniger kann man auch den Zöglingen zumuthen, sich gleich nach Tische wieder an die Arbeit zu begeben, und oft Aufgaben zu lösen, die dem Lehrer vielleicht selbst Ueblichkeit und Kopfschmerz verursachen würden. Eben so wenig würde ich die üble Gewohnheit dulden, ohne Berücksichtigung der Konstitution und der verschiedenen Entwicklungsperioden den Kindern eine gewisse Stunde zum Niederlegen und Aufstehen vorzuschreiben, oder sie mit nüchternem Magen in der Kirche Stunden lang beten zu lassen. Es ist Irrthum, solche Einflüsse für unschädlich zu halten, oder gar durch Beobachtung des Gegentheils eine Verzärtlung des Körpers zu befürchten. Das sogenannte Abhärtungssystem mag schon vielen Kindern die Gesundheit und das Leben gekostet haben.

Von dem Mißbrauche, die Findel- und Waisenkinder zu Wächtern und Vorbetern bei öffentlicher Ausstellung reicher Verstorbenen zu gebrauchen, und sie von Haus zu Haus herumziehen und Almosen sammeln zu lassen, schweige ich. Weise Regierungen haben solche Vorurtheile schon früher beseitiget; es ist daher nicht zu erwarten, daß sie beim Wiederaufleben dieser Häuser ihren schädlichen Platz behaupten werden.

In gut organisirten Findel- und Waisenhäusern darf ferner die Gewohnheit, den älteren Kindern in Abwesenheit des Lehrers die Aufsicht über die minderjährigen zu übergeben, oder sogar ihre

Bestrafung einzuräumen, nicht Statt finden. Durch irgend eine kleine Gefälligkeit sind diese angeblichen Aufseher leicht zu bewegen, die Wahrheit zu verschweigen oder gegen ihre Untergebenen eine günstige oder ungünstige Aussage zu thun.

Auch sind dieselben lange noch nicht mit den Vorsichtsregeln bekannt, die bei Anwendung körperlicher Strafen nothwendig sind, und bereiten so dem empfindlichen Geschöpfe mancherlei Nachtheil für sein körperliches Wohl; mancher Weise mag vielleicht seine Schwerhörigkeit einer unverdienten Ohrfeige seines unverständigen Mitbruders, dem die Aufsicht zur Abkühlung seines rachsüchtigen Sinnes gerade erwünscht kam, verdanken. Wahrscheinlich können hierzu mit mir mehrere Aerzte traurige Belege liefern. Diese Sitte verdient überhaupt um so mehr beherzigt zu werden, da durch sie auf der einen Seite stolze und despotische Menschen, auf der andern Seite aber Heuchler und sogenannte Wohldiener erzogen werden.

Ob es nicht rätlich seyn dürfte, die erkrankten Kinder nicht im Waisenhaus zu verpflegen, sondern an eine allgemeine Krankenanstalt abzugeben, will ich nicht entscheiden; ich habe manche Gründe, mich für letztere zu erklären; auf jeden Fall aber müssen die Erkrankten von den Gesunden getrennt, und ihre Behandlung nach dem Vorbilde zweckmäfsig eingerichteter Krankenhäuser unternommen werden. Da übrigens die Entstehung und

Verbreitung von Krankheiten durch den unverhältnißmäßigen Zusammenfluß der Individuen leichter möglich, und die Aufsicht, Verpflegung und Reinlichkeit unter solchen Umständen nicht ganz vollkommen ist, so würde ich die Errichtung mehrerer Provinzial-Findel- und Waisenhäuser einer großen und ausgedehnten Anstalt vorziehen. Nur vermeide man hierbei kleinliche und durch kärgliche Plusmacher sanktionirte Einrichtungen, die mit Aengstlichkeit das Defizit berechnen, welches hierdurch in dem Kassenetate entsteht.

Will man sich endlich von diesen Anstalten süße Früchte versprechen, so muß jedes Einmischen einer fremden Herrschaft in ihre Verwaltung sorgfältig vermieden werden. Nur dem Sanitätsrathe oder den ihn repräsentirenden Stellen gebühret dieselbe; nur sie haben die Aufsicht und eine entscheidende Stimme in ihrer Verfassung. Mag man es gleich Vorliebe für meinen Stand nennen: ich halte die Aerzte überhaupt zur Unterstützung und Realisirung wohlthätiger Ideen vor Allen berufen; sie treffen das menschliche Elend in seinen wahren Gestalten; in ihnen muß sich das Bedürfnis zu seiner Beseitigung lebhaft regen. Ich glaube somit nicht, daß das Wohl so vieler unglücklichen Geschöpfe würdigeren Ständen anvertraut werden kann. Ihr Stand bürgt dem Staate die nöthigen Kenntnisse der verschiedenen Entwicklungsperioden und ihres Einflusses auf die Konstitution der Kinder;

hiernach werden sie die nöthigen Veränderungen der Verfassung, die Wahl der Nahrungsmittel und der Kleidung, den Wechsel der geistigen und körperlichen Uebungen, die Brauchbarkeit des Zöglings zu ein oder dem andern Gewerbe, die beste Zeit seines Austrittes aus dem Institute bemessen. Von ihren Einsichten ist es zu erwarten, daß kranke, gebrechliche oder angesteckte und unreinliche Kinder bei ihrer Aufnahme in das Institut von den gesunden Gliedern ausgeschieden, und die Verbreitung und Gefahr von Krankheiten so viel möglich verhindert werden. Sie werden alle schädlichen Einflüsse und Mängel in der Verpflegung und Behandlung der Institutsglieder leichter entdecken, ihrem Fortschreiten zuvorkommen und die wirksamsten Mafsregeln zu ihrer Beseitigung treffen. Freilich darf man ihnen nicht durch ängstliche Kontrolle überall die Hände binden, und ihren gutgemeinten Vorschlägen den strengsten etatsmäßigen Kalkul entgegensetzen. Der Sanitätsrath und die ihn repräsentirenden Stellen haben dafür öffentliche Rechenschaft von ihrer Handlungsweise und dem Zustande des ihnen anvertrauten Instituts abzulegen, und sich in allem den Verfügungen und dem Urtheile der obersten Landespolizeibehörde zu unterwerfen; nur eine solche erhabene Kontrolle ist dem erhabenen Zwecke der Findel- und Waisenhäuser angemessen.

Sind diese nun auf diese Art nach den Grund-

sätzen einer guten Polizeiverfassung geformet, wacht so über ihre Organisation und Verfassung ein humaner Geist, dann werden wir nur mit Wehmuth die traurigen Ueberreste derjenigen Institute betrachten, in denen sich der Staat der Pflicht der Vaterstelle über die Unmündigen entledigen, und sie auf die leichteste Weise zu guten Bürgern erziehen konnte; heißer wird dann der Wunsch in unserer Brust aufsteigen: die bereits Erloschenen wieder in veredelter Gestalt aufleben und eine hinlängliche Anzahl von Anstalten entstehen zu sehen, deren Folgen für das allgemeine Wohl so seegenvoll, und für einzelne seiner Glieder so beglückend sind.

Gerichtliche Medizin.

I.

Obduktionsbericht und Gutachten
über eine Frau, die durch eine absolut-
tödliche Halswunde umkam; wobei die
Frage entstand: ob die Verletzung von
ihr selbst oder von andern beige-
bracht worden sei.

Von

Herrn Medizinalrath Dr. *Horsch*,
Stadtphysikus zu Würzburg.

Auf Requisition des Kurfürstl. Stadtgerichts ver-
fügten sich Unterzeichnete den 19ten Oktober Nach-
mittags 2 Uhr, in Beiseyn einer legalen Kriminal-
gerichts-Kommission in den IV Distr., Strafe N.,
um die Leiche der in ihrer Wohnung todtgefunde-
nen M. S. legal zu untersuchen.

Bei der äußeren Besichtigung ergab sich Fol-
gendes:

1) Wir fanden die Frau, welche 48 Jahre alt
seyen soll, in ihrer eigenen Wohnung im Bette

im Blute schwimmen. Das Bett stand in einem Alkoven, vor demselben her und eine Strecke von 2 Schuhen abwärts war das Blut geflossen.

2) Die Frau lag schief im Bette, so daß die rechte Seite mehr nach außen, die linke mehr nach innen lag, überhaupt so, daß der ganze Körper fast die Richtung der Diagonale hatte.

3) Sie war ganz nackt ohne Hemd, in einiger Entfernung hing an einem Stuhle ein reines Weibshemd. Von dem Oberbette war sie nur bis über die Schaamtheile bedeckt; der rechte Oberschenkel, welcher über die Hälfte im Bette lag, zur Hälfte mit etwas gebeugtem Knie zum Bette herausragte, lag nackt, das Bein hing herab, und der Fuß schien auf einem vor dem Bette stehenden, fast einen Schuh hohen, Stühlchen zu ruhen. Die linke untere Extremität lag ganz im Bette, so daß nur der Fuß nackt heraushing.

4) Zwischen den Beinen befand sich ein beträchtlicher Theil des Oberbettes, welches nachher mit einiger Gewalt herausgezogen werden mußte, das linke Bein war ganz bis an den Fuß mit demselben bedeckt.

5) Die linke Hand ruhte auf der rechten Brust ohne Beugung, die rechte war gebeugt und geschlossen, wie sie ist, wenn man etwas mit ganzer Hand hält, und so erstarrt lag sie in der Gegend des rechten Hüftbeins auf dem Unterleibe.

6) Das Messer wurde auf dem Unterleibe gefun-

den, war aber schon hinweggenommen, die Schwester legte es in der Richtung hin, wie sie es gefunden haben will, nämlich in geringer Entfernung von der rechten Hand, die Handhabe nahe bei derselben, die Spitze gegen die linke Seite, die Schneide gegen den obern und den Rücken gegen den untern Theil des Körpers gekehrt.

7) Der ganze entblößte Körper war mit vielem Blute bespritzt und gleichsem roth marmorirt, über das Oberbett war das Blut über das rechte Bein hinuntergeflossen.

8) In der Richtung des linken Beins war es nicht so häufig geflossen, doch war der Fuß, so weit er entblößt war, vom Blute auf der oberen Seite geröthet, die Fußsohle war weiß, nicht mit Blute besudelt. Diesen Fuß mochte die Sterbende etwas zurückgezogen haben, denn am Leibtuche war etwas Blut abgewischt.

9) An der Wand unten am Bette waren mehrere größere und kleinere Flecken von hingespritztem Blute, die ersteren waren von der Gröfse eines Laubthalers.

10) Am untern Theile der Bettstätte, welcher das Bett der Breite nach schließt, war am äußern Ende der horizontalen Fläche etwas Blut etwa 3—4 Zoll breit. Dies war nahe am linken Fuß und der Stelle an der Wand Nro. 9 gegen über.

11) Nachdem wir uns bemüht hatten, eine genaue Beschreibung der Lage aufzufassen, untersuchten

suchten wir erst den Körper, und die Verletzung näher.

12) Wir fanden am Halse eine Wunde, welche von der linken Seite in der Gegend der Artikulation des Schlüsselbeins mit dem Schulterblatte anfang, schief ab- und vorwärts über die Gegend des Kehlkopfs in einer krummen Linie, deren Sinus etwa 6 Zoll lang war, und noch über einen Zoll breit gegen die rechte Seite hinlief.

13) Rechts etwa 1 Zoll von dieser Wunde ward ein kleiner, fast 1 Zoll langer, Haut-Einschnitt beobachtet. Eben so beobachtete man links abwärts von der Wunde einen 2 Zoll langen Einschnitt.

14) Die Leiche ward nun aus dem Bette auf einen Tisch gebracht, um die legale Sektion vorzunehmen. Im Bette fand man eine ungeheure Menge Bluts unter dem Körper.

15) An der rechten Hand war gleichfalls ein kleiner Haut-Einschnitt zwischen dem Daumen und Zeigefinger, welcher nicht geblutet hatte. Sonst war am ganzen Körper keine Verletzung, noch eine krankhafte Erscheinung wahrzunehmen.

16) Die Frau war von großer Statur, am ganzen Körper vollkommen und sehr dickleibig, der Kopf war noch mit der Schlafhaube bedeckt, von deren Schnur ein etwa 3 Zoll langes Stück, in der Richtung der Wunde, hinweggeschnitten war.

17) Um die Wunde näher zu untersuchen, wurden die allgemeinen Bedeckungen gegen das Kin
2ter Jahrg.

und abwärts gegen die Brust der Länge nach durchgeschnitten und zurückgelegt.

18) Durch die Wunde Nro. 12 waren nicht nur Haut und Fetthaut, sondern auch alle muskulöse Theile am Halse durchschnitten.

19) Der Kehlkopf war gerade über der Stimmritze, und der Stimmritzdeckel zugleich fast ganz schief von der linken gegen die rechte Seite durchschnitten, so daß er von hinten nur noch an einer kleinen Portion zusammenhing.

20) Ferner war links die *Carotis in- et externa*, die *vena jugularis* und einige Nervenäste vom *nervus vagus* und *sympathicus magnus* ganz, die *arteria vertebralis* über die Hälfte durchschnitten. Auf der rechten Seite war kein merkliches Gefäß verletzt.

21) Der *Oesophagus* war nur ein wenig, oberflächlich links, verletzt.

22) Die Spitze des Messers hatte nicht nur in die Artikulation des Schlüssel- und Schulterbeins eingedrungen, sondern auch über 3 Linien tief am untern Theile des vierten Halbwirbels.

23) Bei der Oeffnung der Brust fand man die Lunge ganz zusammengefallen, an der rechten Seite mit der Brusthaut ganz verwachsen.

24) Das Herz und die großen Gefäße blutleer.

25) Im Unterleibe fand man Magen und Gedärme leer, von Luft ausgedehnt, die Leber aussergewöhnlich groß, in der Gallenblase 2 Gallen-

steine in der Gröfse einer kleinen Bohne; die Milz welk, klein und ganz zusammengeschrumpft; die Nieren sehr klein; die Gebärmutter äußerst klein; die Urinblase leer. Dabei ward eine außerordentliche Fettigkeit beobachtet, die in der Fetthaut auf dem Unterleibe über $2\frac{1}{2}$ Zoll Höhe hatte.

26) Die Hirnschale war äußerst dünn, keine Näthe mehr zu unterscheiden, die Gefäßrinnen sehr klein und an einigen Stellen in der Nähe des Hinterhaupts fast durchsichtig.

27) Die Gefäße des Gehirns blutleer, das kleine Gehirn im Verhältnisse zum großen relativ größer. Aus den Datis folgern wir nachstehendes Gutachten.

1) Die Wunde Nro. 12, welche Nro. 18 — 22 näher beschrieben ist, ist absolut, d. i. allgemein und unbedingt tödlich, wegen der Verletzung der großen Gefäße Nro. 20.

2) Die Frage, ob die Frau sich diese Wunde selbst beigebracht habe, oder ob sie ihr jemand Anders versetzt habe, ist nicht bestimmt zu beantworten. Die Gründe, welche für das erstere, daß die Frau sich selbst entleibt habe, sprechen, sind:

1) Die Wunde am Halse, welche häufig bei Selbstmördern vorkommt.

2) Das Geschlosseneyn der rechten Hand Nro. 5, mit welcher das Messer geführt worden seyn kann.

3) Die Lage und Beschaffenheit der rechten Hand.

4) Die Lage des Körpers, an welchem sich keine Spuren einer Gegenwehr bemerken lassen,

5) Die unten zu berührende Veränderung der Lage des Körpers konnte die Frau noch vor dem Tode selbst vorgenommen haben.

6) Die Beschaffenheit der Milz nebst den Gallensteinen, welche oft Melancholie begleiten, überhaupt eine Krankheit beweisen.

So wahrscheinlich diese Meinung ist, so ist dagegen zu bemerken:

1) Dafs diese Wunde eben so von einem Andern auch konnte beigebracht worden seyn, der, wenn er recht listig war, die rechte Hand vor dem Erstarren geflissentlich beugte.

2) Dafs die Hand noch fest geschlossen war und doch das Messer nicht mehr hielt.

3) Das tiefe Eindringen der Wunde und die grofse Gewalt, welche dabei angewendet war, da der Schnitt selbst in das Halswirbelbein eingedrungen war.

4) Hatte der Einschnitt Nro. 15 gar nicht geblutet; und hatte das Ansehen, als wenn er nach dem Tode beigebracht worden sei.

5) Kann die Wunde nicht in der Lage, in welcher man die Frau fand, beigebracht worden seyn, da kein Blut in dem niedern Zimmer, an die kaum 2 Schuhe entfernte Seitenwand, an welcher das Bett an der linken Seite, wo doch die Gefäfsstämme verletzt waren, deren Geblüt mit so grofser Gewalt ausströmt, dafs es oben an die Decke hätte hinspritzen sollen, sondern nur einiges Blut

Nro. 9, 10, nach unten und vorn gespritzt und das meiste hinter dem Leichname im Bette selbst war. Hiermit ist der Gegengrund, den ich oben angeführt habe, zu vergleichen.

Keine dieser Meinungen kann bestimmt bewiesen werden, sondern wir müssen beide als gleich wahrscheinlich dahin gestellt seyn lassen.

Vorstehenden Wundbericht sammt Gutachten bestätigen nach ihren Pflichten

Würzburg, den 20. Oct. 1803.

D. Horsch, Stadtphysikus.
Fahnenberg und *Schneider*,
Kriminalwundärzte.

2.

„Die Unzulässigkeit ärztlicher Entscheidungen über vorhandenes männliches Vermögen“, welche ich in einer „Tübingen bei Heerbrand 1808. 3.“ herausgegebenen Schrift ventilirt habe, noch einmal zur Sprache gebracht. Zugleich als Antwort auf die über erwähnte Schrift in der salzburger mediz. chirurg. Zeitung 1808. 2 B. Nr. 44. S. 289 ff. erschienene Rezension.

Von

Herrn D. Emanuel Gottlieb Elvert,
Königl. würtemb. Hofmedikus, und Ober-Amtsphysikus
zu Cannstatt.

Die eigentliche Tendenz meiner angedeuteten Schrift ist, die beiden Sätze zu behaupten und zu erweisen: 1) dass einen vollständigen Beischlaf zu vollziehen von Seiten des Mannes zweierlei erforderlich sei, einmal physische Integrität der Zeugungsglieder und dann eine eigne Gemüthsstimmung und Richtung der Einbildungskraft. Da nun letzteres Requisit nie ein Gegenstand der Oku-

Inspektion und der Untersuchung des gerichtlichen Arztes seyn könne, so falle mithin die Befugniss für denselben weg, über wirklich vorhandenes männliches Vermögen in einem streitigen Falle zu entscheiden. Es können daher auch 2) vorgefundne Aufrichtung der Ruthe bei einer vorgenommenen Untersuchung und Potenz nicht gleichbedeutende Begriffe seyn, und der ger. Arzt, der geradezu aus Erektion auf Potenz schliesse, wage immer einen Fehlschluss. Die einzig richtigen Resultate, die der ger. Arzt nach der Untersuchung der der Impotenz Beschuldigten ziehen könne, seien auf wirkliche Impotenz, wenn ein Requisit zur Vollziehung des Beischlafs, physische Integrität der Zeugungsglieder fehle; auf Möglichkeit eines zu vollziehenden Beischlafs, wenn diese Integrität zugegen sei; höchstens könne dieser Schluss von der Möglichkeit, auch auf Wahrscheinlichkeit gesteigert werden, wenn der obduzirende Arzt neben der physischen Integrität der Zeugungsglieder auch noch eine sich wirklich aufrichtende Ruthe finde. Es sei aber nicht der Mühe werth, alle die bisher vorgeschlagenen und zum Theil angewendeten Methoden, wovon einige an Indezenz grenzen, anzuwenden, um eine sich nicht gleich offenbarende Aufrichtung der Ruthe in Stand zu bringen, da diese Aufrichtung doch aus oben *sub* 1) angedeutetem Grunde nie eine Gewißheit, sondern bloß eine Wahrschein-

lichkeit, mit welcher dem Richter nie viel werde gedient seyn, darzuthun im Stande sei.

Ich erwartete über meine gewagte Aeußerung, da sie dem bisherigen *modo procedendi et decidendi* entgegen ist, Widersprüche, war aber inzwischen nicht so glücklich, außer der oben angeführten, eine andre Rezension meiner Schrift zu Gesicht bekommen zu können. Ehe ich nun dem einsichtsvollen, mich mit Auszeichnung und Humanität, (wofür ich ihm hiermit öffentlich danke) behandelnden Rezensenten auf seine, gegen einzelne Behauptungen in meiner Schrift gerichtete, Einwürfe und Ausstellungen antworte, sei es mir erlaubt, noch einige Worte über diese meine Ansicht der Sache voranzuschicken.

Dafs eine eigne Gemüthsstimmung und Richtung der Einbildungskraft, (die ich der Kürze wegen hier künftig psychische Opportunität nennen will) zum wirklichen Vollzuge des Beischlafs gehöre, ist, glaube ich, ein solcher physiologisch-psychologischer Satz, der keines weitern Beweises bedarf. Häufig wenigstens sind die Fälle, dafs sowohl sehr gehässige Gesinnungen der beiden Eheleute gegeneinander, als auch eine Art von zu weit getriebner Hochachtung und die Stimmung (Verstimmung?) des Gemüths zur platonischen Liebe den wirklichen Vollzug des Beischlafs verhindern. Es müssen aber nicht gerade diese Extreme der Gesinnungen seyn, auch

auch Mittelgrade, psychologische (*sit venia verbo!*) Idiosynkrasieen, sonderbare Ideenassoziationen, die etwa den ersten Versuch vereitelt haben, können hier im Wege stehen. (Wem fällt hier nicht z. B. Walther Shandy's Wanduhr ein?) Welcher Arzt wäre wohl im Stande, dieses alles auszumitteln? Und wenn er es auch im Stande wäre, fragte es sich erst noch, gehörte es auch zur Kompetenz des gerichtlichen Arztes, der sich nach Metzger (System der ger. Arzneiw. Königsb. u. Leipz. 1793. 8. §. 3. S. 2) darauf einzuschränken hat, den Gerichten in *medizinischen* Dingen die nöthigen Aufschlüsse zu suppeditiren?

Ich halte daher diese meine Ansicht für nichts weniger als aus der Luft gegriffen. Warum man aber inzwischen *in praxi* so wenig Rücksicht auf dieselbe genommen, ist nur blos daraus erklärlich, daß man den Mangel solcher psychischen Opportunität für zu selten mag gehalten haben, als daß er in gerichtlichen Fällen in Anschlag gebracht werden könnte, daß millionenfältige Erfahrung zeigt, daß wo beiderseits physische Integrität ist, die zu einem solchen Akte erforderliche psychische Opportunität so leicht nicht fehle. Ob übrigens diese Argumentation logisch richtig sei, lasse ich einstweilen dahin gestellt seyn. Aber auch von diesem Mangel der psychischen Opportunität abgesehen, habe ich noch einen treffigen Grund, warum ich Erektion und Potenz nicht für gleiche

bedeutend halten kann, den ich zwar in meiner Schrift schon angedeutet habe, nun aber hier ausführlicher darzustellen nicht für überflüssig halte, nämlich einen mir im engen Vertrauen mitgetheilten Fall eines Ehemanns, für dessen Zuverlässigkeit ich bürgen kann. Ein in vergnügter Ehe lebender, nicht zu alter, nicht kraftloser, nicht Mangel leidender Mann, der schon mehrere Kinder erzeugt hat, ist seit einigen Jahren völlig impotent in der engern Bedeutung des Worts, nämlich unfähig zum förmlichen Beischlafe, und diesem Manne fehlt es weder an Erektionen noch Ejakulationen, auch hat er sich seine Impotenz weder durch Uebermaß im Genusse, noch durch irgend eine Ausschweifung zugezogen. Würde nun dieser Mann der Impotenz wegen von seinem Weibe belangt und läugnete sie ab, so würde er nach allen üblichen Proben, besonders auch der, die bei der höchsten würt. Medizinalbehörde eingeführt, und die zweckmäßigste ist, als potent bestehen, sein Weib würde Unrecht bekommen, und er hätte Recht. Ich sollte meinen, ein einziges solches zuverlässiges Beispiel könnte und müßte jeden vorsichtig machen, nicht von Erektion auf Potenz zu schliessen.

Dieses vorausgeschickt, komme ich nun auf einzelne Ausstellungen und Einwürfe meines oben gelobten Herrn Rezensenten.

„Bei dem Begriffe, sagt er, welchen der Verf.

vom männlichen Unvermögen gibt, müssen wir erinnern, daß der Unterschied zwischen Unfähigkeit zum Beischlafe und Unfähigkeit zur Zeugung hier und im Verfolge mehr hervorgehoben werden müßte, und daß auch die Letztere ein Gegenstand der physischen Untersuchung seyn kann. Eunuchen vermögen wohl den *coitus* zu zelebriren, aber nicht zu zeugen, eben so auch *hypospadiaci*.“ In dem ich hierin dem Herrn Rez. völlig Recht gebe, und sogar noch beifüge, daß auch selbst solche, die den *coitus* nicht gehörig zelebriren können, (dergl. Pyl ein Beispiel (Aufs. und Beob. aus der ger. Arzneiw. 8. Samml. S. 204. ff.) aufführt) doch nicht immerhin unfähig zur Zeugung sind, gestehe ich, daß die Parenthese §. 2. S. 6. meiner Abh. („denn dieses kann wohl nur einer physischen Untersuchung unterworfen seyn“) zu vag gesetzt ist, und es vielmehr hätte heißen sollen: „daß diese Art von männlichem Unvermögen in engerer Bedeutung weit öfter der physischen Untersuchung unterworfen werde.“ Uebrigens ist es unverkennbar, daß ich es in meiner Abh. blos mit dieser Art des Unvermögens in engerer Bedeutung zu thun haben konnte. Alles andre lag ausser der Sphäre meiner mir vorgenommenen Ventilation. Im Verfolge erklärt sich der Hr. Rez. über eine in meiner Schrift gethane Aeusserung folgendermassen: „Mit Recht sagt der Verf., es sei ganz gegen die Würde des Arztes, bei dem zu

Untersuchenden selbst Manipulationen anzuwenden, um Erektionen zu erwecken, wiewohl es Rez. für nöthig hält, bei wichtigen Fällen durch äussere Reitze, die der Verdächtige an sich selbst, oder die ihm ein dazu bestelltes Frauenzimmer anbringt, die Aufrichtung zu befördern. Es scheint dieses gegen die Dezenz, aber es kann ihr da, wo es auf Wahrheit und Recht ankommt, nicht zu viel nachgegeben werden.“

Würden meine in meiner Schrift herrschende, von meinem Hrn. Rez. nirgends widerlegte Hauptideen allgemeiner Eingang finden, so fielen von selbst alle dergleichen Diskussionen weg. Dafs ich übrigens selbst in solchen gerichtlichen Fällen ehemals mehrere äusserliche Reitze, wobei ich aber freilich nie bis zur Masturbation ging, anwendete oder anwenden liess, erhellt aus meinem bekannt gemachten Fall in meiner Schrift: Einige Fälle aus der ger. Arzneik. Tüb. 1792. 8. S. 98 ff. Wahrscheinlich werde ich auch so lange, als meine einzelne Stimme nicht weiter ausgebreiteten Beifall erhält, solche noch ferner anwenden lassen. Auf die dazu bestellte Frauenzimmer aber renunzire ich ein für allemal feierlich. Das eigne Weib des Inkulpaten würde hierzu ein schlechtes Adjuvans seyn, ehrbare Matronen sich wohl schwerlich hiezu verstehen, und auch sich nicht wohl viel besser dazu qualifiziren, mit Freudenmädchen aber in gerichtlich-medizinischen Verhandlungen

kollegialisch zu Werke zu gehen, dazu würde sich, sollte ich denken, weder ich noch ein anderer gerichtlicher Arzt hergeben wollen. Meine Behauptung: daß es, wenn der untersuchende Arzt die Zeugungsglieder makellos, aber keine weitere Erektion gefunden, es keiner weitem Vorkehrungen bedürfe, um die Erektion hervorzubringen, weil schon aus der Makellosigkeit der Zeugungsglieder sich auf die Möglichkeit, den Beischlaf vollziehen zu können, schliessen lasse, und mehr auch nicht aus der aufgerichteten Ruthe gefolgert werden dürfte, begleitet der Herr Rez. mit folgender Parenthese: („Soviel doch, daß der, dessen Glied bei einer nicht erfreulichen Untersuchung erigirt wird, mehr Reizbarkeit dieser Theils besitzt, als ein Anderer, bei dem dieses der Fall nicht ist?„) Vollkommen zugegeben. Ich habe im Grunde das Nämliche selbst S. 20. meiner Abhandlung gesagt, aber dieses ist eben meines Erachtens nicht der streitige Rechtsfall. Offenbar ist der Fall der: *Caja* gibt an, *Cajus* könne ihr nicht gehörig beiwohnen, der untersuchende gerichtliche Arzt findet *Caji genitalia* makellos, es zeigt sich aber bei der Untersuchung keine Aufrichtung der Ruthe. Aus dieser Untersuchung folgt offenbar so viel, daß physischer Seits keine unbedingte Unmöglichkeit sei, daß *Cajus* nicht beiwohnen könne. Ist es nun der Mühe werth, instruirte es den Richter über das, was er zu wissen nöthig hat, wenn der

untersuchende Arzt durch allerhand, seien es de-
zente oder indezente Verfahrungsweisen es dahin
zu bringen sucht, sagen zu können, *Caji* Ruthe
habe sich bei der Untersuchung aufgerichtet, es
sei also wahrscheinlich, daß er *Cajae* bei-
wohnen könne? Ist es dadurch bewiesen, daß er
bei ihr wirklich den Beischlaf ausüben könne
und ausgeübt habe, und sie blos aus bösslicher Ab-
sicht vorgibt, er könne sie nicht beschlafen und
beschlafe sie nicht?

Bei meiner Bemerkung, daß das männliche
Vermögen aktiv sey, macht Herr Rez. die Gegen-
bemerkung. „in diesem Falle könne von männ-
licher Impotenz allein die Rede nicht seyn, sie
theile sich.“ Dieses ist unlängbar, wenn von der
blos physischen Ursache der relativen Impotenz
die Rede ist, aber nicht, wenn, wie ich glaube,
ich mit Recht es urgire, daß man die psychische
Opportunität mit in Anschlag bringt. Ein Mann
kann gegen ein von ihm nie berührtes reizendes
weibliches Geschöpf potent, gegen das ihm durch
langen Umgang gleichgültiger, und vielleicht durch
Gardinenpredigten verhaßt gewordene Weib impo-
tent seyn, und hier würde die physische Untersu-
chung nichts beweisen. Der Mann kann seine nor-
male Integrität der Zeugungsglieder und das Weib
alle physische Erfordernisse, den Beischlaf mit sich
vollziehen zu lassen, haben.

Das Resultat meiner Untersuchung: „der Arzt

könne nie über wirklich vorhandenes männliches Vermögen ein entscheidendes Urtheil geben,“ begleitet Herr Rez. mit einem Fragezeichen, und zu meiner Aeusserung: „, der Arzt könne nur die Gewifsheit des vorhandenen Unvermögens, und das zweifelhafte Vermögen angeben, aber er trete über die Grenzen seiner Befugnifs, wenn er mit Zuverlässigkeit die männliche Potenz attestiren wollte,“ macht er den Beisatz: „, Doch oft, wenn er zirkumspekt ist, mit vieler Wahrscheinlichkeit.“ Auf beides, das Fragezeichen sowohl, als den Beisatz glaube ich im Vorhergehenden genugsam geantwortet zu haben. Beweifst man mir, dafs meine Ansicht irrig ist, so habe ich Unrecht, im Gegentheil fällt alle Frage und alle Rücksicht auf mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit bei der Entscheidung weg.

Nun sei es mir noch vergönnt, meinem Herrn Rez. mit einigen Worten auf seine Einwürfe zu antworten, die er gegen den im Anhang meiner Schrift geäußerten zufälligen Gedanken über den Begriff von Nothzucht gemacht hat.

Mein hingeworfener Gedanke war der: „, Ich glaube es, dafs es nach dem Ausspruche Mehrerer z. B. auch *Metzger's* nicht als möglich anzunehmen sei, dafs eine erwachsene, gesunde, nur mäfsig starke Person von einem auch starken Manne zum Beischlafe wider ihren Willen gezwungen werden könne. Ungeachtet der stärkern Muskelkraft des

Mannes könne er doch das minder starke Weib zu dieser Handlung nicht zwingen: aber ich glaube, daß es als möglich anzunehmen wäre, daß sie doch wider ihren Willen so weit überwältigt werden könnte, daß der stupirende Mann sein Glied an ihre Geburtstheile bringen, und wollüstige Friktionen damit verrichten könnte, und ob es nicht denkbar, daß gerade bei einer zuvor unberührten Jungfrau diese neue Empfindung einen solchen Grad von Wollust unwillkürlich erregte, daß sie aus dem Grunde dann dem weiteren Vollzuge des Beischlafs Widerstand zu leisten, nicht mehr vermögend wäre.“ Ganz offenherzig will ich hier gestehen, wie ich auf diesen Gedanken kam. Mich dünkt, von *Salomo's* berüchtigten drei nicht zu sättigenden Dingen an bis auf *Halters*: „*femina semper ad patiendum parata*,“ sei es das Schicksal des weiblichen Geschlechts gewesen, daß die Schriftsteller über diesen Punkt, die immer männlichen Geschlechts waren, ihm mehr Gierigkeit und Unersättlichkeit aufgebürdet, als wirklich in der Erfahrung, wenn man sie unpartheiisch zu Rathe zieht, gegründet sei. Ich hörte schon manchmal zottenhafte Anmerkungen des Pöbels über unehlich Geschwächte, sie hätten gern dem Aggressor gewehrt, aber sie haben es vor Lachen nicht gekonnt. Ich las einmal zufälligerweise folgende Stelle in dem *Paraeus*: (*Ambros. Paraeus de hominis generatione Cap. IV, in Tom. II.*

Gynae-

Gynaeciorum. Basil. 1686. 4. p. 408.) „Maritus cum in conjugis thalamum venerit, omni illam deliciarum, omni blandimentorum genere excipiet, at si paulo tardio rem aut frigidio rem senserit, molli complexu fovebit, demulcebit, titillabit, nec ex abrupto, tensis derepente nervis, in agrum naturae irrumpet, sed sensim irrepet potius, lascivis verbis oscula lasciviora miscendo, genitalia et manimas contrectando, ut flammam ipsa accipiat et ad venerem incendatur.“

Mancher Ehmänn mag vielleicht eine dem gutgemeinten paraischen Rath entsprechende Erfahrung gemacht haben; daß vielleicht, wenn er zum Beischlaffe Lust gehabt, die Ehkonsortin anfänglich nicht gleich rüstig dazu gestimmt gewesen, wenn er es aber soweit forcirt, als Paräus rathet, sie in der Folge dann hitziger bei dem Akte geworden, als er selbst. Ich dachte es mir nun als physisch möglich, daß obgleich nicht zu dem völligen Vollzuge des Beischlafs, doch zu den in meiner Schrift angedeuteten vorläufigen Plänkeleien das Mädchen von dem Aggressor wider ihren Willen eigentlich gezwungen und überwältigt werden könne, daß dann der überraschende Reitz eines nie gefühlten Wohlbehagens (denn ich supponire eine wirklich unberührte Jungfrau) solche so entwaffnen könnte, daß sie aus diesem Grunde dem weitem Vollzuge des Beischlafs sich nicht mehr zu widersetzen im Stande wäre, und insofern in dem obenangeführten Jahrg.

ten pöbelhaften Witze etwas Wahres liegen könnte. Mein Herr Rez. zweifelt nun erstlich, ob bei einer ausgebildeten starken Frauensperson es zugegeben werden könnte, daß der Mann es zu solchen Frik-tionen ganz gegen ihre Einwilligung bringen könne? Hierauf kann ich keine andere Antwort geben, als daß ich es wiederhole, daß ich es nicht für physisch unmöglich halten könne, daß eine starke Mannsperson, welcher etwa der Rausch von Wein oder Leidenschaft noch ungewöhnliche augenblickliche Kräfte leiht, eine ausgewachsene, selbst auch nach Verhältniß starke, Frauensperson so weit würde über-wältigen können. Denn Mannskraft muß man *caete-ris paribus* doch stärker als Mädchenkraft annehmen.

Ob nach des Herrn Rez. fernerm Zweifel, der Begriff der Nothzucht durch diese Annahme schon zum Theil aufgehoben werde, läßt sich nur da-durch aufklären, wenn man sich über den Be-griff von Nothzucht verständigt. Ich halte das schon für Nothzucht, wenn eine Person, die nichts weniger im Sinne hatte, als sich mit einem, ihr vielleicht ganz unbekanntem, Manne fleischlich zu vermischen, von ihm angefallen, niedergeworfen, entblößt und an ihren Geburtstheilen berührt wird, wobei sie überall der physischen Uebermacht unter-liegen müßte. So weit ist es Gewaltthat von dem Manne, wenn dann das Ueberraschende sie psy-chisch entwaffnet, so kann man sie doch nicht als in den Beischlaf einwilligend annehmen. Wäre

die erste, wegen ihrer physischen relativen Unvermögenheit nicht zu verhindernde Gewaltthat nicht vorausgegangen, so würde das folgende sich nicht ereignet haben.

Die weitem Einwürfe des Herrn Rez. betreffend: „Selbst wenn dies auch geschehen könnte, so möchte ein solches erzwungenes Gefühl nicht die Gewalt haben; den wirklich festen Abscheu gegen die Beiwohnung und die Kräfte zum Widerstreben zu lähmen,,: so ist der wirklich feste Abscheu gegen die Beiwohnung ein dem Begriffe von Nothzucht, meiner Meinung nach, unnöthwendig untergeschobener Nebenbegriff. Von einem reifen, vollaftigen, feurigen Mädchen wäre es unnatürlich anzunehmen, daß sie Abscheu vor der Beiwohnung an und vor sich hätte, aber nichts widersprechendes ist es, von ihr vorauszusetzen, daß sie so viel Schämhaftigkeit und Ehrgefühl hätte, daß sie nicht Jedem ihr Aufstossenden sich ungezwungen Preis geben werde.

Dieser geäußerte Gedanke über den Begriff von Nothzucht war von mir bloß problematisch hingesezt. Ich bin Jedem dankbar verpflichtet, der ihn prüft, widerlege oder bestätige er ihn, und ich hoffe, man wird es mir nicht als Widerspruchsgeist auslegen, wenn ich mit aller, dem würdigen Hrn. Rez. schuldigen, Hochachtung bezeuge, daß ich durch die mir entgegengesetzten Behauptungen mich noch nicht für widerlegt halte.

3.

Obduktionsbericht

an die Königl. preussischen Gerichte zu S.
über die Todesart eines im Wasser ge-
fundenen eilfjährigen Mädchens.

Von

Herrn Professor *Wilh. Remer* z
Helmstädt.

Vorerinnerung.

Die Lehre von der Todesart Ertrunkener ist zwar in den neuesten Zeiten durch vielfache, sehr sorgfältige Untersuchungen, unter welchen die von *Viborg* unstreitig nicht die unbedeutendsten sind, um ein Beträchtliches vorgerückt, allein sie behält noch immer viel Zweifelhaftes und Unverständliches, so daß Beiträge zu derselben, dem Forscher in der gerichtlichen Arzneykunde gewiß willkommen sind. Aus diesem Grunde glaubte ich, den in dem Folgenden beschriebenen Fall, welchen ich unter meinen Papieren finde, nicht unterdrücken zu müssen, um so mehr, da er seiner Natur nach eine vielseitigere Betrachtung erforderte, als mancher andre ähnliche. Indessen darf ich es auch

nicht verhehlen, daß die Arbeit nicht mehr neu, sondern schon vor mehreren Jahren entworfen sei, daß ich also damals, als ich das Nachfolgende schrieb, auf die neuesten Entdeckungen über diesen Gegenstand noch keine Rücksicht nehmen konnte.

G e s c h i c h t e.

Am 7ten April 1804 fand man in der Aller, einem im Sommer zwar grofsentheils seichten und wasserarmen, aber im Winter und Frühjahre gewöhnlich sehr überfüllten, reissenden und Ueberchwemmungen bildenden Flusse, welcher jetzt die Grenze zwischen den Departements der Oker und der Elbe des Königreichs Westphalen bildet, den Leichnam eines eilf- bis zwölfjährigen Mädchens, der Tochter des Zimmergesellen O. in U., ohne Zeichen des Lebens. Das Kind war von seiner sehr harten Stiefmutter und seinem schwachen und willenslosen Vater fast beständig gemifshandelt, und noch wenige Tage vor seinem Verschwinden, mit harter, wenig verdienter Strafe belegt, und, wie freilich der Fall bei den Leuten aus den geringern Ständen hiesiger Gegend nicht ungewöhnlich ist, mit noch härterer Behandlung bis zum Todtschlagen bedrohet. Seit dem 4ten war das Kind vermisset, und seine Eltern hatten sich nicht sonderlich viele Bemühungen gegeben, es wieder aufzufinden. Diese Umstände veranlafsten die damaligen Königl. preu-

Isischen Gerichte des Amtes S., unter welche U. gehörte, den Verdacht einer gewaltsamen Ermordung des Kindes zu schöpfen, welche durch das Hineinwerfen in den Strom versteckt seyn sollte. Daher wurde ich mit dem hiesigen Stadtwundarzte Herrn *Marx* requirirt, dasselbe nach den Vorschriften der gerichtlichen Arzneikunde zu seziren, und über die Fragen, welche dabei Statt finden könnten, Bericht zu erstatten, weshalb wir uns am 9ten April nach U. begaben, und die Sektion vornahmen.

B e r i c h t.

Am 9ten April 1804 verfügten wir Endes-Unterschiedene uns nach U., um auf geschehene Requisition von den Königl. preussischen Gerichten *) zu S. die Besichtigung und Sektion des Leichnams der O...schen Tochter vorzunehmen, welcher angeblich am 7ten d. M. in der Aller gefunden war, nachdem man das Kind schon seit dem 4ten vermisst hatte.

Wir begaben uns Vormittags um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gesellschaft des Herrn Justizkommissarius S. aus S. des Kothsassen S. und des Soldaten D. aus U. in die Behausung des Zimmergesellen O., woselbst

*) Der nächste Königl. preuss. Landphysikus wohnte zu weit von U., als das man ihn hätte rufen können. Daher standen die Gerichte nicht an, braunschweigische Medizinalpersonen zu diesem Geschäfte zu wählen.

wir den Leichnam in einem Sarge auf der Hausflur stehen fanden. Der Sarg wurde von dem Zimmergesellen O. in ein helles und geräumiges Zimmer gebracht, und der Leichnam, welcher bereits zur Beerdigung angekleidet war, auf einen Tisch gelegt, entkleidet, und mit ihm, nachdem die O...schen Eheleute ihn für den Leichnam ihrer Tochter erkannt hatten, die Obduktion begonnen.

Wir fanden an diesem wohlgenährten und für sein Alter — es wurde uns als ein elf- bis zwölf-jähriges Kind angegeben — sehr ausgewachsenen und muskulösen Mädchen äußerlich keine Spuren einer angethanen Gewalt, außer dafs sich

eine kleine Schramme in der Oberhaut an der linken Seite der Stirn, und

ein fast um den ganzen hintern Theil des Halses herumlaufender, im Nacken besonders sichtbarer, fast strohhalmbreiter, nicht vertiefter, schwach röthlich gefärbter Streifen

wahrnehmen liefsen, welcher letzte sich nicht weiter als bis an die beiden *musculos sternocleidomastoideos* erstreckte, und an dem vordern Theile des Halses, der Kehle durchaus nicht sichtbar war.

Wir bemerkten ferner, dafs die Zähne sehr fest auf einander gebissen waren, auch dafs sich die Zunge fest an sie gedrängt hatte. Den Mund fanden wir zwar voller Schleim, aber übrigens rein

von allen andern fremden Körpern. Alle Knochen des Leichnams waren völlig unzerbrochen, auch liefs sich keine Verrenkung an ihnen wahrnehmen, nur bemerkten wir, dafs die Gelenke der obern Extremitäten und der Halswirbelbeine eine ganz ungewöhnliche Biegsamkeit besaßen. Von Fäulniß war weiter noch keine Spur zu finden, als dafs sich auf dem Kreutze und der linken Wade ein Paar Todtenflecke *) fanden, welche sich oft schon in den ersten 24 Stunden nach dem Tode wahrnehmen lassen. An den Fingerspitzen und Nägeln des Leichnams konnten wir keine Verletzung finden.

Wir schritten darauf zu der innern Obduktion und fanden

1) bei Eröffnung der Kopfhöhle, dafs das Gehirn auf eine ausgezeichnete Weise mit Blut angefüllt war, so dafs es das Ansehen hatte, als seien alle seine Gefäße injicirt. Auch fiel uns schon hier auf, dafs, obwohl alle Merkmale der Fäulniß gänzlich fehlten, das Blut ganz schwärzlich war, und sich in einem hohen Grade von Flüssigkeit erhalten hatte. Das Wasser, welches wir in den *Ventriculis cerebri* (Hirnhöhlen) fanden, war zwar in etwas grörsrer Menge, als es in der Regel der Fall zu seyn pflegt, vorhanden, allein doch nicht

*) Sie lassen sich bekanntlich von *Sugillationen* leicht daran unterscheiden, dafs bei ihnen die hier jedesmal vorhandene *Extravasation* fehlt.

in einem so grossen Uebermase, das man daraus auf eine bestehende Hirnwassersucht (*Hydrops ventriculorum cerebri*) schliessen konnte. Von zerrissenen Gefässen, aus den Gefässen getretenem Blute oder lymphatischer Flüssigkeit, oder auf der *Basi cranii* befindlichen gebrochenen Knochen, Abtrennung der harten Hirnhaut vom Schädel oder dergleichen war keine Spur zu finden.

2) Desgleichen nahmen wir keine Spur gewalt-samer Verletzungen am Halse und zwar besonders

a) am Kehlkopfe wahr, der kreisförmige schwachröthliche Streifen im Nacken zeigte in der Tiefe keine Sugillation oder Verletzung andrer Art an den weichen Theilen.

b) Durch die grosse Beweglichkeit der Halswirbelbeine waren wir auf die Vermuthung geleitet, es könne sich vielleicht eine Verrenkung der Halswirbelknochen finden, weshalb wir das Fleisch von den Knochen trennten, und die Halswirbelbeine bloslegten. Allein die Erwartung, daselbst eine beträchtliche Abweichung zu finden, wurde getäuscht, indem sich alle Knochen in ihrer gehörigen Lage befanden.

3) In der Brust war ausser der beträchtlichen Anfüllung der Blutgefässe beider Lungenflügel, und der grossen Ausdehnung der Lungen durch Luft, keine Abweichung vom regelmässigen Zustande wahrzunehmen. In der Luftröhre, welche wir der Länge nach aufschnitten, und tief in die Lungen

verfolgten, fanden wir weder Blut, noch Schleim, noch Wasser, noch irgend einen andern fremden Körper. Tiefer unten in derselben fand sich ein Schleimkonkrement von grauer Farbe und fester Konsistenz.

4) Die Eingeweide des Bauches waren alle vollkommen gesund, aufser dafs sich in den dünnen Gedärmen viele Spulwürmer (*lumbrici*), und in den dicken Därmen viel luftförmige Stoffe finden liefsen. Sehr merkwürdig war es uns aber, dafs der Magen etwa ein halbes Quart (1 Pfund) mit wenigen Speisen gemischtes Wasser enthielt.

Die Fragen, welche uns, nachdem die Sektion beendigt war, zu beantworten vorgelegt wurden, waren: ob das Kind gewaltsam ersäuft, oder durch Mißhandlungen zum Selbstmorde gebracht sei? Aus diesen entwickelten wir uns folgende:

1) Ist das O...sche Kind gewaltsamer Weise getödtet, und todt in das Wasser geworfen?

2) Ist dasselbe durch Mißhandlungen, narkotische Gifte oder dergleichen betäubt, in diesem Zustande in das Wasser geworfen, und nun ertrunken?

3) Ist es bei völlig bestehendem Bewußtseyn gewaltsamer Weise ins Wasser geworfen und ersäuft?

4) Ist es zufällig in das Wasser gerathen, oder absichtlich hineingesprungen, ohne von andern Personen dazu gezwungen zu seyn?

5) Im letzten Falle ist es wahrscheinlich, daß ein eilfjähriges Kind sich zu einem Selbstmorde entschliesen, und denselben wirklich ausführen werde?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist es vor allen Dingen erforderlich, daß wir zu bestimmen suchen, auf welche Weise dieses Kind gestorben seyn möge; und wenn wir nun in Erwägung ziehen wollen, daß

1) sich eine sehr beträchtliche Anhäufung von Blut in den Gefäßen des Kopfes und des Gehirnes,

2) eine eben so große Menge Blut in den Gefäßen der Lungen finden liefs, daß

3) die Farbe des Blutes in allen Theilen des Körpers ausgezeichnet dunkel, fast schwarz gewesen sei,

4) daß sich die Lungen auf eine auffallende Weise mit Luft angefüllt und dadurch ausgedehnt fanden,

5) daß die Zunge im Munde vorwärts gedrängt, und fest an die krampfhaft auf einander gepressten Zähne gedrückt war, und endlich

6) daß alle Merkmale, aus welchen auf eine andere Todesart geschlossen werden könnte, vollkommen fehlten, so müssen wir uns dahin entscheiden, daß der Tod des O...schen Kindes einer Erstickung zugeschrieben werden müsse, indem bei Erstickten jeder Art sich diese Merkmale

wahrnehmen lassen, welche Meinung wir durch die Zeugnisse von

Metzger, System der gerichtlichen Arzneikunde §. 186. 187.

J. V. Müller, Entwurf der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 4. B. 1. Kap. §. 16.

C. G. Ludwig, *Institutiones medicinae forensis*, §. 301.

J. W. Baumer, *Medicina forensis*, P. IV. Cap. VII. §. 2.

Th. G. A. Roose, Grundriß medizinisch-gerichtlicher Vorlesungen. §. 230.

belegen können.

Jedoch müssen wir dabei zu bedenken geben, daß wir in dem von uns untersuchten Leichname das Herz fast ganz von Blute entleert gefunden haben, welches sonst bei Erstickten nicht der Fall zu seyn pflegt, wie auch die von uns angeführten Schriftsteller bemerken. Wenn man indes- sen in Erwägung zieht, daß der letzte Thätigkeits- akt des Menschen die Zusammenziehung des Her- zens ist, so läßt es sich gar wohl begreifen, daß das im Herzen sich aus den *Venis cavis* nur spar- sam anhäufende Blut, durch die letzte krampfhafe Zusammenziehung des Herzens, und namentlich der rechten Herzkammer, sämmtlich oder doch größtentheils in die Lungen gedrängt werden müs- se. Diese Erklärung eines abweichenden Phäno- mens in dem vor uns liegenden Falle, sind wir um

so mehr anzunehmen geneigt, da wir die Lungen auf eine ausgezeichnete Weise mit Blut erfüllt fanden *).

Die solchergestalt nicht mehr zweifelhafte Erstickung des O...schen Kindes kann vermuthlicher Weise auf einem zwiefachen Wege entstanden seyn, nämlich:

1) durch eine um den Hals des Kindes gelegte Schnur, wodurch dasselbe förmlich strangulirt wäre, welche Vermuthung dadurch veranlaßt werden konnte, daß sich am Halse des Leichnams ein kreisförmiger Streifen fand, welcher das Ansehen hatte, als sei er von einer angelegten und scharf angezogenen Schnur entstanden. Allein es läßt sich dagegen mit Grund einwenden, daß

a) diese Schnur, falls sie wirklich da gewesen ist, nicht mit hinlänglicher Gewalt angelegt seyn kann, indem sie bloß gedrückt, nicht aber eingeschnitten hat. Wir fanden nämlich nur einen rothen Strich, aber keinen Einschnitt, wie dergleichen von scharf und bis zur wirklichen Strangulation angezogenen Schnüren entstehen. Und daß

b) die Schnur nur den Nacken (*Nucha*) nicht

*) Mein Freund, Herr Subphysikus D. *Georg Lichtenstein* hieselbst, hat in dieser Zeit den Leichnam eines Mannes, welcher beim Umwerfen eines Wagens unter zwei Tonnen Bier erstickte, sezirt, und auch in diesem das Herz von Blut leer gefunden.

aber den vorderen Theil des Halses, woselbst die Luftröhre, die *Arteriae carotides* und die *Venae jugulares* befindlich sind, gedrückt haben kann, indem sich nur im Nacken und an den Seiten des Halses, keinesweges aber an der Kehle die Spuren ihres Daseyns auffinden ließen. Ein Druck auf den hintern Theil des Halses kann aber keine Erstickung hervorbringen, sondern nur dann dürfen wir auf eine Strangulation durch einen umgelegten Strang schließen, wenn dieser den vordern Theil des Halses traf.

Wir können dieserhalb keinesweges glauben, daß das O...sche Kind durch eine Strangulation von einem, um den Hals gelegten, Stricke oder dergleichen getödtet sei.

Sollen wir aber, um noch bei der Erscheinung des rothen Streifs am Halse der Leiche bis zur möglichsten Erschöpfung zu verweilen, noch auf ein Paar Punkte, welche denselben angehen, aufmerksam machen? Man könnte nämlich fragen:

a) Ist dieser Streif nicht ein Beweis davon, daß das O...sche Kind auf irgend eine Weise gewaltsam ermordet, daß dann dem Leichnam ein Strick um den Hals gelegt, und derselbe mittelst dieses Strickes ins Wasser geschleift sei? Man könnte allerdings diese Vermuthung haben, und Fälle der Art sind verschiedentlich vorgekommen, allein wenn man erwägen will, daß:

*) alsdann die ganze Last des Leichnams an dem

Stricke gehangen und derselbe folglich unfehlbar eingeschnitten oder die Oberhaut abgeschabt haben würde, so wie

β) dafs sich alsdann keine Röthe, Entzündung, Sugillation, sondern ein ungefärbter Einschnitt gefunden haben würde, weil eine solche Entzündung nur in lebendigen Körpern, nicht aber in Leichnamen entstehen kann,

so wird man sich unbedenklich dahin entscheiden müssen, dafs diese Vermuthung völlig ungegründet sei.

Ferner mögte man fragen:

b) Wenn dieser Streif weder auf die eine, noch auf die andre Weise entstanden ist, wie ist er denn entstanden? Wir gestehen gern, dafs wir nicht im Stande sind, auf diese Frage genügend zu antworten. Vielleicht mag er durch den Druck eines fremden Körpers, auf welchen das O...sche Kind vor seinem Tode lag, vielleicht, und dieses scheint uns wahrscheinlicher, durch den Druck des Halstuches hervorgebracht seyn.

α) Die andere Vermuthung über die wahrscheinliche Todesursache der O...schen Tochter ist die Annahme, sie sei durch Erstickung im Wasser ums Leben gekommen. Sie entsteht zunächst durch den Ort, wo der Leichnam gefunden ist, und erhält noch mehr Gewicht durch folgende Erscheinungen:

a) Die Glieder des Leichnams haben zum Theil

ihre Biegsamkeit bis zum 5ten Tage nach dem vermuthlichen Tode vollkommen erhalten, statt das bei andern Leichnamen schon wenig Stunden nach dem Tode Steifigkeit eintritt.

b) Das Blut hat seine Flüssigkeit behalten, ohne das sich eine Spur von Fäulnis wahrnehmen liefs. Es ist aber bekannt, das bald nach dem Tode das Blut zu gerinnen pflegt. Endlich

c) fand sich im Magen eine beträchtliche Menge Wasser, welches während des Aufenthaltes im Flusse verschluckt seyn kann.

Nun haben zwar allerdings geschätzte Forscher, namentlich

Champeaux et Faissole expériences et observations sur la cause de la mort des noyés. Lyon et Paris. 1768.

Schim de submersis diss. Argent. 1788.

Goodwyn de morbo morteque submersorum investigandis. Edimb. 1786.

Ploucquet in Loder's Journal für die Chirurgie, Geburtshülfe und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 2. B. 4. St. Nr. 12.

und mehrere andre nach ihrem Beispiele, und von den Versuchen, welche sie an Thieren angestellt haben, geleitet, behaupten wollen, das bei allen Ertrunkenen sich ein blutig gefärbter wälsriger Schaum in der Luftröhre finden müsse, welcher Schaum sich bei der von uns obduzirten Leiche nicht gefunden hat. Man könnte daraus vielleicht
die

die Folgerung ziehen, als ob die O...sche Tochter doch nicht ihren Tod im Wasser gefunden habe, allein es ist theils diese Behauptung in Ansehung ihrer Allgemeingültigkeit von vielen Schriftstellern in der gerichtlichen Arzneykunde, welche man zu den vorzüglichsten rechnen darf, und von denen wir nur

J. D. Metzger animadversiones in novam Goodwynii de morte submersorum hypothesin. Regiomonti 1789 und

Roose a. a. O. §. 232.

anführen wollen, widerlegt, theils läßt es sich leicht einsehen, daß Menschen, welche an einem plötzlich entstandenen SticKflusse oder Schlagflusse im Wasser sterben, ohne daß ihrem Tode ein länger Todeskampf und viele vergebliche Versuche zum Athmen vorhergehen, dergleichen Schaum nicht in der Luftröhre haben können, weil dieser nur dann entstehen kann, wenn bei einem Versuche zu athmen, statt der Luft, Wasser in die Luftröhre dringt, welches sich mit der darin noch befindlichen Luft vermischt, und so Schaum bildet. Man darf dieserhalb das Vorhandenseyn des Schaumes in der Luftröhre, zwar allerdings für ein sicheres Merkmal des wirklich erlittenen Wassertodes halten, aber nicht umgekehrt aus der Abwesenheit dieser Erscheinung auf die Nothwendigkeit einer andern Todesart schliessen wollen *).

*) Diese Behauptung stimmt auch mit den Erscheinungen
2ter Jahrg.

Eben so ist auch das von uns *sub lit. b.* angegebne Merkmal des Ertrunkenseyns, die große Flüssigkeit des Blutes, neuerdings für ein zweideutiges Zeichen erklärt worden, indem es sich auch bei Subjekten findet, welche durch Opium und andere narkotische Gifte, oder durch den Wetterstrahl getödtet sind.

Roose, Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. 1 St. S. 189.

Wiewohl wir gegen die Richtigkeit dieser Bemerkung, an und für sich, nichts einzuwenden haben, so können wir sie doch in unserm Falle nicht in Anwendung bringen, da sich

a) bei der Untersuchung des Magens kein Merkmal einer erlittenen Vergiftung in demselben wahrnehmen liefs, welche bei großen Gaben der Opiate sich wie bei dem Gebrauche der eindringenden oder ätzenden Gifte sichtbar machen.

b) die vorhandene Blutanhäufung im Gehirne zwar sich auch bei den Leichen solcher Menschen zeigt, die an der Vergiftung mit betäubenden

gen überein, welche der wackere *Viborg* †) bei seinen neuesten Versuchen über die Todesart Ertrunkener an Thieren, besonders an Pferden, wahrgenommen hat, welche mir aber, als ich dieses schrieb, noch nicht bekannt seyn konnten.

†) S. den zweiten Theil dieses Bandes d. Jahrb. der Staatsarzneik. Rubrik: Kranken-, u. Rettungsanstalten. A. d. H.

Dingen sterben, sie aber hier leichter aus dem gehinderten Athmen, wovon sich in der Beschaffenheit der Lungen die Beweise zeigten, erklärt werden kann; und da

c) die Wahrscheinlichkeit für den erlittenen Wassertod, nicht aber für eine Opiatvergiftung oder gar

d) für den Tod vom Wetterstrahle sprach, denn in dieser Zeit, namentlich am 4ten April 1804 war in der ganzen Gegend umher kein Gewitter gewesen.

Endlich wollen wir keinesweges behaupten, dafs das im Magen befindliche Wasser, als ein entscheidendes Merkmal des Wassertodes angesehen werden müsse, indem dasselbe theils schon im Magen des Kindes befindlich gewesen seyn kann, als dasselbe ins Wasser gerieth, theils auch nach dessen Tode in den Magen durch die geöffnete Speiseröhre durch seine eigne Schwere hinabgeflossen seyn kann, wie man dergleichen Beobachtungen mehreremale bei Thieren angestellt hat *). Allein es kann auch eben so füglich während des Todeskampfes von dem Kinde hinabgeschluckt seyn, und liefert unter dieser Voraussetzung einen Beweis, dafs das Kind lebendig in's

*) Auch dieses haben die *Viborg'schen* Versuche, welche mit Kinderleichenamen angestellt wurden, nachher noch einmal bewiesen.

Wasser gerathen, und in demselben ertrunken sei. Es gibt ebenfalls viele Beobachtungen von ertrunkenen Menschen, und gewaltsam ertränkten Thieren, in deren Magen sich eine noch gröfsere Menge Wasser gefunden hat.

Hieraus gehen also die Gründe hervor, aus welchen wir unsre Ueberzeugung, dafs das O...sche Kind lebendig in das Wasser gekommen, und in demselben ertrunken sei, geschöpft haben.

Es bleiben uns aber noch einige Fragen zur Erörterung übrig, welche besonders die Art und Weise angehen, wie das O...sche Kind in's Wasser gerathen sei? Die schon oben angegebenen verschiedenen Fälle, welche hier angenommen werden können, sind folgende:

1) Das Kind kann auf irgend eine Weise betäubt und alsdann in's Wasser geworfen seyn. Wir sind nicht der Meinung, dafs diese Vermuthung angenommen werden könne, weil sich, wie schon oben bemerkt ist, keine Beweise für den Genufs eines betäubenden Giftes führen lassen, und sich keine Spuren gewaltsamer Verletzungen am Kopfe, wodurch das Kind hätte betäubt werden können, gezeigt haben.

2) Das Kind kann gewaltsamerweise, bei vollem Bewußtseyn ins Wasser geworfen worden seyn. Diese Meinung anzunehmen, wofür die vielfältigen Mißhandlungen, welche es durch

seine Eltern erlitten haben soll, besonders die Drohungen, welche gegen dasselbe ausgestoßen seyn sollen, einigermaßen sprechen mögten, hindert uns folgende Betrachtung. Soll ein ziemlich großes und starkes Mädchen von eilf Jahren, gewaltsam ins Wasser geworfen werden, so ist zu erwarten, daß dasselbe sich mit allen Kräften zur Wehre setzen und nicht ohne großen Widerstand zu leisten, nachgeben werde. In einem solchen Falle müssen sich aber Spuren der angelegten Gewalt an dem Leichname finden lassen, und diese fehlten hier gänzlich. Denn die kleine Schrammwunde, welche wir an der linken Seite der Stirn fanden, kann nicht für einen Beweis von einem solchen Kampfe ums Leben angesehen werden, besonders da sich außer dieser nichts gefunden hat. Wir haben in dieser Hinsicht die Nägel an den Fingern untersucht, und weder an diesen, noch an den Fingerspitzen die Umgebungen und anderweitigen Verletzungen gefunden, welche sich bei Fällen dieser Art zeigen. Auch pflegen wohl Beulen, Knochenbrüche oder Verrenkungen in einem solchen Ringen, schwächerer und stärkerer Personen unter einander, zu erfolgen, wovon sich ebenfalls nichts zeigte. Wir glauben daher nicht, daß das O...sche Kind auf diese Weise zu Tode gekommen sei.

3) Ferner ist es denkbar, daß das O...sche Kind durch die fortgesetzte üble Begegnung, welche es seit langer Zeit von seiner Stiefmutter, und auf

deren Anstiften auch von seinem Vater erlitten haben soll, zu einem solchen Grade von Verzweiflung gebracht worden ist, daß es sich selbst freiwillig, und um seinem Leben ein Ende zu machen, in's Wasser gestürzt, und dergestalt einen Selbstmord begangen habe. Die Entscheidung dieser Frage ist sehr wichtig, aber auch sehr schwierig, und von uns kann nur unsre subjektive Ueberzeugung, und auch diese nur auf Vermuthungen gestützt, gegeben, keinesweges aber für dieselbe ein vollständiger Beweis geführt werden. Es ist nicht zu läugnen, daß noch jüngere Kinder durch fehlerhafte Erziehung und lange fortgesetzte Mißhandlungen, durch schlechte Beispiele u. s. w. zu noch größeren Verbrechen, als ein Selbstmord ist, geführt werden können, daß man Beispiele von Feueranlagen, Mord, bedeutendem Diebstahl u. dergl. bei sehr zarter Jugend beobachtet hat, so wie daß sehr junge Kinder eine sehr deutliche Verachtung des Todes gezeigt, ja demselben mit Ausdauer getrotzt haben. Ueberhaupt hat man die Bemerkung gemacht, daß jüngere Menschen den Tod ungleich weniger scheuen, als ältere, indem ihnen das Leben noch viel weniger angenehme Seiten gezeigt hat, als dem bejahrtern Menschen, sie auch nicht wissen, was der Tod sei, woher es denn auch möglich ist, daß sie sich zu einem Selbstmorde leichter entschließen können, als Erwachsene. Sie sind nicht im Stande, die Folgen

ihrer Handlungen vollständig zu überlegen, sie kennen den Tod nicht, wissen aber wohl, daß er sie von einem gegenwärtigen Uebel befreien könne, und können ihn daher wohl suchen, wenn sie glauben Ursache zu haben ihn zu wünschen. Es kann also, ungeachtet der Jugend des O...schen Kindes, wohl seyn, daß es sich selbst ins Wasser gestürzt hat, und würdeselbst wahrscheinlich werden, wenn man, wovon uns nichts hat bekannt werden können, beweisen könnte, daß vielleicht das Kind sich wegen der erlittenen übeln Begegnung als eine Märtyrerin angesehen, und von einem künftigen Leben Ersatz, Belohnung, Freude erwartet habe, wodurch ihm der Tod sogar lachend gemacht werden würde. Indessen wollen wir keinesweges behaupten, daß der Tod des O...schen Kindes ein Selbstmord gewesen sei, sondern haben das Obige nur bemerklich machen wollen, um die Möglichkeit desselben zu zeigen.

4) Endlich kann das O...sche Kind zufällig in's Wasser gerathen und so ertrunken seyn, welches bei der im Frühlinge gewöhnlichen Beschaffenheit der Aller gar nicht unbegreiflich, und von allen Voraussetzungen die wahrscheinlichste ist, sich aber von dem vorigen Falle durch physische Merkmale nicht unterscheiden läßt.

Es geht daher unser auf genaue Untersuchung und Ueberlegung des uns vorgelegten Falles, und auf Erwägung aller dabei zu beachtenden physi-

schen und medicinischen Gründe, so wie Zuratziehung vorzüglicher rechtsarzneilicher Schriftsteller gegründetes, aus Grundsätzen der gerichtlichen Arzneikunde gezogenes, gemeinschaftliches Gutachten dahin :

Dafs das O...sche Kind seinen Tod im Wasser gefunden, aber weder gewaltsamer Weise in dasselbe geworfen, noch vorher betäubt und dann ersäuft, dafs es auch keinesweges vorher getödtet und um den Mord zu verstecken, ins Wasser gestürzt worden sey, dafs sich aber nicht ausmitteln lasse, ob es zufällig ins Wasser gerathen sei, oder sich absichtlich hinein gestürzt habe. Dieses unser Gutachten haben wir etc.

Helmstädt den 14ten April 1804.

(L. S.)

Wilh. Remer.

(L. S.)

Fiedr. Marx.

Ich kann nicht umhin am Schlusse dieses Aufsatzes noch die Bemerkung hinzuzufügen, dafs es zu wünschen wäre, der gerichtliche Arzt möge sorgfältiger von den Begebenheiten, welche in der Geschichte der von ihm zu obduzirenden Person liegen und Einflufs auf die Katastrophe, welche seine Interzession nothwendig macht, gewonnen haben, unterrichtet werden, als in den mehrsten Fällen geschieht. Damit will ich nicht sagen,

dafs man uns die Akten vollständig zum Durchlesen vor der Obduktion vorlegen solle, um so mehr da ich es wohl weifs, dafs die Rechtsgelehrten fast ganz einstimmig der entgegengesetzten Meinung sind, sondern ich wünsche nur, dafs man uns nicht behandle, wie man Handwerker behandelt, von denen man ein Gutachten über ein in Frage stehendes Stück Arbeit haben will. Dem Schuster kann man wohl die Frage vorlegen, ob der Schuh *quaestionis* gut oder schlecht gearbeitet sei? ohne dafs man nöthig hat, ihm den Grund, weshalb man fragt, aus einander zu setzen; allein wenn man dem Arzte einen Leichnam vorlegt, und verlangt nun von ihm, er solle die Todesursache ausmitteln, ohne ihm auch nur die mindeste Aufklärung aus der Geschichte des Falles zu ertheilen, so wird es sehr schwer, ja fast unmöglich, eine vollständige Untersuchung der Leiche anzustellen. *Metzger* (System §. 28. u. a. a. O.) geht in seinen Forderungen an die Gerichte mit einer zu grossen Lebhaftigkeit zu Werke, und fordert zu viel. Erst sollte man geneigt seyn zu glauben, der treffliche Mann, der sich nur durch sein Temperament oft hinreissen liefs, habe Privatveranlassungen zu der Animosität erhalten, womit er darüber spricht. Allein, abgesehen von dieser Heftigkeit und dem Zuviel, hat er wahrlich Recht.

Ferner mögte ich dringend alle obrigkeitlichen Behörden bitten, den obduzirenden Aerzten die

Fragen, deren Beantwortung sie verlangen, so bestimmt und so vollständig vorzulegen, als möglich ist. Meine Leser finden den Grund zu dieser Bitte im Obigen selbst, und wer in diesem Fache der Medizin gearbeitet hat, wird es selbst einsehen, daß ich diese Bitte nicht ohne Grund gethan habe. Hierin wird oft gefehlt!

Helmstädt den 11ten November 1808.

4.

Der Hermaphroditismus,
in gerichtlich-medizinischer
Hinsicht.

Von

Herrn Dr. *Schneider* in Fulda.

*Forte Jovem memorant, diffusum Nectare, curas
Seposuisse graves, vacuaque agitasse remissos
Cum Junone iocos: et, major profecto est
Quam quas contingat maribus, dixisse, voluptas.
Illa negat. Placuit, quas sit sententia docti,
Quaerere, Tiresiae. Venus huic erat utraque nota*
Ovidii Metamorph. l. 5. vv. 318-323.

Unter Hermaphroditen, Aphroditen, Androgynen, Mittelwesen, Doppelwesen, Geschlechtslosen, Zwittern etc. pflegt man gewöhnlich solche Individuen zu verstehen, welche die Zeugungstheile beider Geschlechter mit einander vereinigen.

Die Alten haben schon Thiere, deren Zeugungswerkzeuge innormal gebildet waren, Hermaphro-

diten genannt *), eine Benennung, die man doch nur auf solche Fälle beschränken sollte, wo sich in einem und demselben Thiere eine Mischung der männlichen und weiblichen Geschlechtstheile findet.

Da unsre gegenwärtigen Untersuchungen über Hermaphroditismus nur auf Staats - besonders gerichtliche Arzneikunde Tendenz haben, so kann auch der Gegenstand derselben nur die höchste Thierklasse, der Mensch, seyn. In diesem Falle und Sinne verstehen wir unter Hermaphrodite: Ein gleich wichtiges Zwitterwesen, welches gleich vollkommen die beiderseitigen Geschlechtstheile in sich vereinigt und den Funktionen derselben auch gleich gewachsen ist. (Vergl. *Troxler's* Versuche in der organischen Physik. Jena 1804. S. 506. ff.)

Der Etymologie des Namens zu Folge ist ein Hermaphrodit ein Sohn des Merkurs (*Ἑρμης*) und der Venus (*Ἀφροδιτη*); den ältesten, mittleren und neueren Begriffen nach aber ist Zwitter im striktern Sinne ein Geschöpf, das die Geburtstheile beider Geschlechter in gleicher Vollkommenheit besitzt, und (wie der alterfahne *Metzger* **) noch zusetzt)

*) *E. Home Philosophical transactions for the Year 1799, S. II. p. 157.*

**) *System d. ger. Arzneikunde, 3. K. §. 503. S. 354.*

von beiden nach Gutdünken mit Erfolg Gebrauch machen kann.

Ungeachtet man bei Thieren Beispiele von wahren Zwittergeschöpfen beobachtet haben will *), (welche man in Grosbritannien *Free-Martins* nennt, und deren Existenz wir ebenfalls in der Folge, sowie in allen höhern Thierklassen aus Gründen bezweifeln werden); so existirt doch keine glaubwürdige Beobachtung eines solchen Falles bei Menschen, wohl aber nicht gar selten Fälle von Mißbildungen der Geschlechtswerkzeuge, die es entweder auf den ersten Anblick oder wohl auch gar noch auf schon gepflogene Untersuchung, zweifelhaft machen, zu welchen von beiden Geschlechtern das Individuum gehöre. — Nur ein Fall ist möglich, wo männliche und weibliche Geschlechtstheile in einem Körper, bald mehr bald weniger ausgebildet, vereinigt seyn können, nämlich bei zweileibigen Kindern, wo beide Körper (versteht sich, daß der eine männlichen, der andere weiblichen Geschlechtes ist), jeder für sich vollkommen ausge-

*) *Home a. a. O. Roose's Beiträge zur öffentlichen und gerichtlichen Arzneikunde. Erfurt 1802. 2. St. S. 204. John Hunter Philos. Transact. Vol LXIX. Observations on certain parts of the animal oeconomy. Ed. 2. Lond. 1792. p. 55. Vergl. med. chir. Zeitung 1796. B. 3. Nr. 61. S. 143. Oslander's Denkwürdigkeiten, Gött. 1795, 2. B. 2. St. S. 474.*

bildet und beide an irgend einer Stelle znsammengewachsen sind, oder der Stoff zu beiden so ineinandergeflossen ist, daß nur einige Theile, bald mehrere, bald wenigere, doppelt erscheinen. Solche Geschöpfe können aber keinesweges unter die Zwitter gerechnet werden.

Die Geschichte der Zwitter, die Beschreibung der berühmtesten Subjekte, überhaupt die Vergleichung der ältesten, mittleren und neueren Meinungen über diesen Gegenstand, werden das Nähere lehren.

Der Glaube an Hermaphroditen gehört entweder zu den Fabeln und Hirngespinnsten der Vorzeit, oder zu den Betrügereien. So erzählen uns die älteren Schriftsteller Wundergeschichten von Personen, welche bald als Mann bald als Weib Liebe gaben, Liebe nahmen, Kinder mit andern Weibern erzeugten, Kinder von andern Männern gebaren *). *Ovid* **) läßt den *Tiresias* deswegen einen Zwitter werden, weil er zwei Schlangen in der Begattung geschlagen hatte. — Andere hielten

*) *Schenk. Obs. med. lib. IV. obs. IV. p. 16. — Ackermann. Misc. nat. cur. dec. I. an. II, obs. 253.*

**) *Nam duo magnorum viridi coeuntia silva
Corpora serpentum baculi violaverat ictu,
Deque viro factus (mirabilis) femina, septem
Egerat autumnos.*

L. 6. vv. 524-527.

die Zwitter für Mißgeburten. Die Athenienser warfen dergleichen Geschöpfe in's Meer, die Römer in die Tiber *).

So wechselten Anfangs die Meinungen über diese Naturseltenheiten, bis späterhin durch mehrere Aufmerksamkeit und Liebhaberei der Naturkündiger in dieser Gattung Menschen der Charakter beider Geschlechter gefunden, und ihnen, um die Vereinigung beider Geschlechter in einem Individuum auszudrücken, der Name *Hermaphroditen* beigelegt wurde. Auch der Name *Zwitter* hat gleiche Doppelbedeutung. Nach und nach kamen endlich die Naturforscher so weit, daß sie die Zwitter klassifizirten, und in vier Gattungen zerfallen ließen.

Die ersten drei Gattungen nannten sie *unvollkommene Hermaphroditen*, weil ihnen immer etwas von den Merkmalen der einen oder der andern Natur, oder auch zuweilen, (doch nur selten) von beiden zugleich abging. Bei diesen 3 Gattungen mußte immer eine Natur mehr als die andere prävaliren.

Die vierte Gattung nannten sie *vollkommene Zwitter*, (*androgyni*), oder jene, bei denen sich die beiden Naturen in allen Theilen vollkommen und geschickt zu den doppelten Operationen des Bei-

*) *Garçon et fille hermaphrodites. Paris. 1772. p. 2.*

schlafes befinden. Sie wiesen diesen Naturen oder, besser ausgedrückt, Geschlechtstheilen, entweder einem neben oder über dem andern, ihren Platz an.

Die unvollkommenen Hermaphroditen theilen sie wieder

a) in männliche,

b) weibliche,

c) und in jene, welche zu keinem von beiden Geschlechtern gerechnet werden können.

A. Unter männlichen Zwittern, (oder strikt genommen, wahren, aber nur mißgebildeten Männern), pflegt man jene zu verstehen, deren Hodensack mißgebildet, in der Mitte gespalten ist, welches ihm zumal, wenn die Hoden in dem Unterleibe zurück und hinter dem Bauchringe geblieben sind, eine Aehnlichkeit mit der weiblichen Schaam gibt, indem sich zwei große Lefzen bilden, welche in der Mitte eine (obschon etwas gerade und weniger als die gewöhnliche *Vulva* tiefe) Spalte haben. Manchmal bildet auch eine sehr tiefgehende Nath (*raphe*) den gespaltenen Hodensack. Ihr männliches Glied ist gewöhnlich klein, manchmal gar gespalten. Nicht selten hat auch eine widernatürliche Oeffnung des Mastdarms in das männliche Glied oder in den Hodensack u. d. gl. zu dieser Verwechslung Anlaß gegeben. (Vergl. *Voigtel's Handb. der path. Anatomie* 3. B. Halle 1805. S. 366. A. *Roose's*

Grund-

Grundrifs med. gerichtl. Vorlesungen. Frft. 1802. S. 53.) Diese Gattung Zwitter ist die frequenteste, und Beispiele derselben finden wir in Menge aufgezeichnet.

a) Im zweiten Bande der *Recueil periodique de la Société de Médecine de Paris* (Vergl. F. B. Osiauder's neue Denkwürdigkeiten 1. B. 2. Bogenzahl N. VIII.) findet sich die Beschreibung eines solchen scheinbaren Hermaphroditen, Adelaide Preville, welche auf dem *Cap François* geboren, dann verheirathet gewesen war, 10 Jahr in Frankreich gelebt hatte, endlich im *Hotel Dieu* starb, und dort von Mr. *Giraud* geöffnet wurde. Dieser fand diesen vermeinten Hermaphroditen, wie der Fall immer ist, männlichen Geschlechtes, und eine kleine *Pseudovagina*, welche in einem *Cul de Sac* zwischen dem Mastdarme und der Urinblase bestand, abgerechnet, gar nichts Weibliches an demselben.

b) *Tode* (Med. chir. Journal 3. Bds. 4. Heft. Kopenhagen. 1799. I.) erzählt uns unter dem Titel: Beitrag zur Geschichte der Hermaphroditen, einen gerichtlichen Fall, der dem Medizinal-Kollegium zu Kopenhagen vorgelegt wurde.

„Ein Dienstmädchen in Norwegen schwängerte eine andere Dienstmagd. Durch die nähere Untersuchung ergaben sich zwar gewisse Fehler in der äußeren Bildung der Zeugungstheile bei der ersteren, jedoch mußte man sie allen Umständen nach

zu dem männlichen Geschlechte rechnen.“ — Den nämlichen Fall, wo ein vermeintliches Mädchen ihre Nebenmagd geschwängert hatte, und deren Begehren die Rechte des männlichen Geschlechtes zu genießen und die von ihr geschwängerte Magd zu heirathen, gewährt wurde, lesen wir in der medizinischen Nationalzeitung. Dezember 1799. Altenburg. N. II. S. 18.

c) Herr Oberhofrath und Stadtphysikus C. L. *Schweickhard* macht (im *Hufeland'schen Journale*. 17n Bandes 18 St. Berlin 1803. von S. 9 bis 52.) die Geschichte einer im Rufe eines Hermaphroditen gestandenen Person, 49jährigen Alters bekannt, die als Tochter getauft, von Kindheit an weiblich gekleidet, und immer zum weiblichen Geschlechte gezählt wurde, welche das Ansuchen machte, ein Mädchen, welches sie geschwängert habe, heirathen zu dürfen. Um ihre männliche Rechte geltend zu machen, unterwarf sie sich, nach endlich besiegtter Schaamhaftigkeit, einer gerichtlichen Okular-Untersuchung, wobei sich folgendes Wesentliche an ihren Geschlechtstheilen vorfand. Eine etwas tief hängende männliche Ruthe, welche nicht ganz die Länge von zwei Zoll und nicht völlig den gewöhnlichen peripherischen Umfang hatte. Die Eichel imperforirt und etwas nach unten gebogen. Die untere Fläche des schwammichten Körpers der Ruthe von einer Harnröhre gänzlich entblößt, übrigens in der

Mitte eingefurcht: hinten und gerade unter den schwammichten Körpern, und zwar zwischen deren Wurzelseite und der oberen und vorderen Hodenfläche entdeckte man eine ovalrunde, in horizontaler Richtung hervorragende Harnröhrenmündung, aus welcher der Urin längs der in gleicher Richtung gehaltenen Ruthe horizontal fortlief, und an der vordern Fläche der Eichel in einem Bogen herabstürzte. Unter der männlichen Ruthe und der Harnröhrenöffnung lag der Hodensack, und auf dessen rechter Seite eine gewöhnliche Hode; eine linke Hode wurde nicht sichtbar. Vermuthlich lag sie in der Bauchhöhle. Der Bau des übrigen Körpers sprach zugleich das männliche Geschlecht ziemlich bestimmt aus. Von weiblichen Geschlechtstheilen war keine Spur zu finden. Der Aussage dieses so lange verkannten Mannes nach, zeigte sich in den Jahren der Mannbarkeit nicht nur Saame und der Trieb zur Begattung mit dem weiblichen Geschlechte, sondern der Beischlaf selbst wurde leicht von ihm ausgeübt. Die Heirath wurde gebilligt und vollzogen. Aufser dem unehelichen Kinde, welches ein Mädchen war, erzeugten diese Eheleute in 8 Jahren noch zwei Kinder, gleichfalls weiblichen Geschlechtes, welche beide letztere nicht nur am Leben sind, sondern bei denen auch keine Spur von Mißbildung der weiblichen Geschlechtstheile wahrzunehmen ist.

Mehrere Beispiele von männlichen Zwittern finden wir nebst diesen noch bei

Home. Philos. Transact. l. c. p. 160. Roose Beiträge a. a. O. S. 207. — *Clauder Misc. Nat. Cur. Dec. II. Ann. III. Obs. 75.* — Arnaud. Anat. chirurg. Abhandl. über die Hermaphrod. a. d. Franz. Straßburg 1777. S. 52. S. 52. *Poethius Misc. Nat. Cur. Dec. I. Ann. II. Obs. 252. Scultet. Misc. Nat. Cur. Dec. I. Ann. II. 253. Thom Brand. The Case of o boy had been mistakēn for a girl. Lond. 1787. Schenk. l. c. L. IV. Obs. V. pag. 24. Wrißsberg Commentatio de singulari deformitate genitalium in puero, hermaphroditum mentiente etc. Goett. 1796. Stark's neues Archiv. B. I. S. 351. Osiander's Denkwürdigkeiten. B. 2. S. 465. Philologi de microcosmi affectuum, maris, hermaphroditi miseria. Venet. 1576. Neue Samml. für Wundärzte, St. XXII. S. 2. ff.*

B. Die weiblichen Zwitter sind in Hinsicht ihrer Mißbildung zweierlei.

1) Entweder macht die Vergrößerung der Klitoris (welcher aber immer die Harnröhre, nebst ihrem schwammichten Körper fehlt) die Hermaphrodisie aus und die übrigen Theile sind ganz weiblich, oder :

2) Diese Geschöpfe leiden an einem Vorfalle oder einer fehlerhaft gebildeten Gebärmutter und Scheide. Die auf diese Art unrecht liegende Gebärmutter bekommt ein Ansehen, das dem männ-

lichen Gliede gleicht, (*Sömmering's Bail-
lie* S. 257) und auch schon wirklich dafür, wie
die Beispiele zeigen werden, von angesehenen
Aerzten gehalten worden ist.

a) Beispiele von Zwittern ersterer
Art sind:

1) Die in dem kleinen Schriftchen: *Garçon et
fille hermaphrodites* p. 11. beschriebene, und durch
einen berühmten Künstler nach Naturzeichnung ge-
stochene *Marie Augé* von Paris. Ihre Eltern er-
zogen sie als Mädchen, da man aber späterhin
ihre Mißgestalt wahrnahm, und sie von mehreren
gezeichnet und gesehen worden war, ging sie nach
London.

Sie war mittelmäßiger Statur, lebhaft, hatte ein
länglichtes Angesicht, gewöhnliche Züge, mittel-
mäßige Brüste nebst ungleichen Hüften. Ihr dege-
nerirter Kitzler stellte eine natürliche männliche
Ruthe, mit Eichel und Vorhaut vor, war aber oh-
ne Harnröhrenöffnung. Selbst schienen sogar seit-
wärts *Corpora cavernosa* zu liegen. Unter die-
sem monströsen Kitzler fanden sich die großen,
durch eine umgebogene Haut gebildeten Lefzen, eine
natürliche weibliche Harnröhre und eine in Ge-
stalt der Nymphen abermals zurückgebogene Haut,
wodurch sich überhaupt eine gehörige *Fulva* bil-
dete. Die *Vagina* war etwas enger als beim gut-
gebauten Mädchen, und liefs kaum einen Finger
ein.

2) Ich habe vor einigen Jahren an Herrn Hofrath Loder die Beschreibung, Zeichnung und endlich auch das Präparat selbst, von einem hiehergehörigen Zwitterkinde, nach Halle geschickt; und da derselbe so undankbar war, sie ungeachtet seines Versprechens noch bis jetzt nicht bekannt zu machen, so will ich sie meinen Lesern mittheilen:

Dieses Kind, welches in einem Alter von zwei Jahren atrophisch starb, und welches, obschon die Mutter es ziemlich verborgen hielt, doch allgemein im Rufe eines Zwitters stand, bekam ich durch Versprechungen zu sehen, und da niemand mit mir zur Leiche gegangen war, nahm ich die Geschlechtstheile so geschwind als möglich hinweg.

Es hatte einen ganzen weiblichen Körper, war auch weiblich getauft. Seine Geschlechtstheile verhielten sich folgendermaßen.

Sie hatten weder äußere noch innere Lefzen, noch auch eine gehörige Spalte. Oben befand sich ein anderthalb Zoll hervorragender, eine förmliche männliche Ruthe vorstellender Kitzler mit Vorhaut und kleiner Eichel, aber undurchbohrt; an der Stelle, wo er eine Oeffnung, wie beim männlichen Geschlechte, haben sollte, fand sich ein Punkt. (Dieses Kind war nach der Aussage der Seinigen immer geneigt gewesen an diesem Kitzler zu spielen.)

Einige Linien unter demselben fand ich eine

Oeffnung, von doppelter Bestimmung, nämlich zur Entledigung des Harnes, und als Mutterscheide; denn sie führte gerades Wegs zum Muttermunde. Als letztere schien sie auch eigentlich von der Natur bestimmt zu seyn, denn sie hatte die für dieses Alter gehörige Länge und Runzeln. Nur an der oberen Wand fand sich ein, bis in die Urinblase gehender, Kanal, der die Stelle der Harnröhre ersetzte, und aus welchem auch der Urin immer sickernd, und so lange das Kind gelebt hat, nie stark, vielweniger strahlend, geflossen ist, er ist nach der Aussage der Mutter immer am Oberschenkel herunter in's Strümpfchen geflossen. Die übrigen inneren Geschlechtstheile waren alle tadellos weiblich vorhanden, und man hätte, wenn dieses Subjekt älter geworden wäre, ihm die Ehefähigkeit keineswegs absprechen können.

Beispiele weiblicher Zwitter dieser Spezies haben uns noch hinterlassen:

Maret. Memoires de l'academie de Dijon. T. II. Dijon et Paris 1772. p. 157. — Morand. Memoires de l'academie des Sciences de Paris. Annee 1750. p. 165. — Mursinna's Journal für die Chirurgie, Arzneikunde und Geburtshülfe, 1. Bds. 3. Stück. 1801. N. XIV. Everard Home l. c. und in Roose's Beyträgen a. a. O. S. 212. A. Castro de mulierum natura L. III. C. 12. Weszpremi Diss. de Hermaphrodita. Hufeland's Jour-

nal. 12. Bd. 1801. 3. St. VI. S. 171. 172. Beschreibung und Abbildung.

b) Ueber die weiblichen Zwitter zweiter Art belehren uns:

1) Die bekannte Geschichte des Zwitter von Toulouse, welche uns *Saviard* (*Recueil d'observations chirurgicales. Paris 1784. p. 150.*) mitgetheilt hat. Die Person trug auf Befehl der Obrigkeit Mannskleider, weil man mehrere Zeichen des männlichen, als des weiblichen Geschlechtes an ihr zu bemerken glaubte. Sie kam nach Paris, liefs sich sehen und untersuchen, und jedermann, selbst die Aerzte hielten sie für einen wahren Zwitter. Endlich sah sie auch *Saviard*. Dieser sah sogleich, dafs sie ein wahres Frauenzimmer war, welches einen Muttervorfall hatte, der äufserlich dieses sonderbare Ansehen veranlafste. Er brachte den Muttervorfall leicht zurück, und verwandelte zum Erstaunen von ganz Paris das Wunderding auf einmal in ein ganz natürliches vollkommenes Frauenzimmer! —

2) Eine Französin hatte (sagt *Home* a. a. O. S. 157. und *Roose* a. a. O. S. 214) schon in frühen Jahren einen Muttervorfall, der, so wie sie wuchs, zunahm. Der Mutterhals war ungewöhnlich eng, und ragte, als ich sie sah (in ihrem fünf und zwanzigsten Jahre) mehrere Zoll aus der äufsern Scheidenöffnung hervor. Die Oberfläche der inneren Theile hatte durch das dauernde Blofs-

liegen ihr gewöhnliches Ansehen verloren, und gleich der äußerlichen Haut des männlichen Gliedes. Den äusseren Muttermund hatte man für die Harnröhrenöffnung gehalten. Diese Person wurde als eine Merkwürdigkeit in London gezeigt, und erwarb viel Geld. Die Neugierde trieb mich auch hin. Beim ersten Anblicke entdeckte ich den Betrug, der, so täuschend er auch für einen gemeinen Beobachter war, doch durch jeden der Anatomie Kundigen leicht hätte enthüllt werden müssen. Vergl. *Pfizer de nat. mulier. L. 1. P. 225.* *Albertus Magnus de animalibus L. XXVI. Venet. 1495.* Morveau's Naturgeschichte des Weibes, aus dem Franz. übersetzt von Rink, u. s. w.

C) Die dritte Gattung unvollkommener Zwitter ist endlich diejenige zweideutiger Art, die man weder Mann noch Weib nennen kann, wir wollen sie daher die zweideutige, doppelgültige (*Genus epicoenum*) nennen. Dergleichen Zwitter sind die eigentlichen Geschlechtslosen.

Personen dieser Art haben in ihrem ganzen Aeusseren weder den ächten männlichen, noch den weiblichen Charakter. Solcher Geschlechtslosen gibt es vielleicht mehr, als man gemeinhin glauben sollte. Ihr äusseres Ansehen ist verschieden. Manche stehen gerade in der Mitte zwischen

Mann und Weib, andere gleichen mehr dem einen oder dem andern Geschlechte, ein Uebergewicht, das wohl durch die Gemüthsrichtung, durch die Art der Beschäftigung und andere Umstände bewirkt wird. Ueberhaupt spricht schon ihr Aeufseres gemeiniglich den Charakter der Geschlechtslosigkeit deutlich aus; bartlos ist ihr, durch starke männliche Züge von der weiblichen Physiognomie unterschiedenes, Gesicht u. s. w.

Beispiele hiervon sind:

a) *Maret* (*Memoires de Dijon V. II. l. c.*) beschreibt einen solchen seltenen Zwitter, bei welchem die zwei Geschlechter wirklich auf eine solche Art mit einander vermischt waren, dafs es unmöglich war, zu bestimmen, zu welchem von beiden er mehr gehörte. Bei der Oeffnung seines Körpers fand sich wirklich, dafs dieser Mensch auf der rechten Seite Weib und auf der linken Mann war. (Vergl. *Richter's chir. Bibliothek* 4. B. 1. St. S. 145 — 147.)

b) Die berüchtigte, von *Hufeland* *), *Mursinna***), *Stark* ***), *Monorchis* ****), *Martens* *****) und

*) *Journal d. pr. H. K. B. XII. St. 3. S. 170.*

**) *Journ. f. d. Chir. B. I. St. III. S. 555.*

***) *Neues Archiv für die Geburtshülfe. B. 2. St. 5. S. 538.*

****) Von dem neuangekommenen Hermaphroditen in der Charité zu Berlin und von Zwittern überhaupt. Berlin 1801.

*****) Beschreibung und Abbildung einer sonderbaren

Metzger *) beurtheilte Maria Dorothea Derrier, über welche wir letzteren als einen Veteranen der Kunst entscheiden lassen wollen. „Zu welchem Geschlechte, sagt er, gehört denn nun die 23jährige M. D. Derrier aus Potsdam, die sich auch hier in Königsberg sehen liefs, und über deren Geschlecht die Meinungen zwischen den berühmten Männern, die sie gesehen und beschrieben haben, so verschieden sind, dafs *Hufeland* und *Mursinna*, sie für ein Mädchen, *Stark* hingegen und *Martens* (a. d. a. O.) für einen Knaben erklärt, und so verschiedene Beschreibungen von ihr gegeben haben, dafs man dem ersten Ansehen nach glauben sollte, es sei von zwei oder drei, unter sich ganz verschiedenen, Personen die Rede?

Dieses Geschöpf hat also schon mehr Aufmerksamkeit gemacht, als die Wichtigkeit der Sache verdient.

Da aber die Sache nun einmal zur Sprache gebracht ist, so will ich auch meine Meinung darüber sagen.

Maria Dorothea Derrier meldete sich den 26. Mai 1803 auch bei mir zur Besichtigung. Sie führte Zeugnisse bei sich von Hrn. Gen. Ch.

Mifsstaltung der männlichen Geschlechtstheile von M. D. Derrier. mit 2 Kpf. Leipzig 1802.

*) Gerichtl. med. Abhandlungen. Supplement. Königsberg 1803. S. 177.

Mursinna, Hr. Gen. Staabsmed. *Baschig* und Hofr. *Stark*, welcher letztere die M. D. *Derrier* bestimmt zum männlichen Geschlechte rechnet.

Ich muß gestehen, vieles von dem, was in den bei *Martens* ausführlich abgedruckten verschiedenen Beschreibungen steht, nicht gefunden zu haben. Ich fand eine Art *Penis* undurchbohrt, von dessen unterer Seite an der Wurzel ein *Frenulum* mit schlappen und runzlichten, an beiden Seiten bis an das *Perinaeum* herunterlaufenden, Hautfalten zusammenhing. Eine besondere Oeffnung für die Harnröhre ohne Wasserlefen. Keine Spur von *Vagina* noch Eingang in dieselbe. Keine Hoden, keinen Bart, keine Brüste. Eine schwache weibliche Stimme und überhaupt ein kleinliches schwächliches Körpergebäude. Dies ist, was ich in der kurzen Zeit, die ich dieser Untersuchung widmen konnte, an der M. D. *Derrier* wahrnahm. Ich kann sie also weder für einen Knaben, noch für ein Mädchen halten, sondern für ein Geschöpf zweideutiger Art, für einen wirklichen Zwitter; dergleichen man bisweilen unter den Thieren, besonders unter den Ziegen findet.“

Auch der neuerdings erst von *I. F. Ackermann* (*Infantis androgyni historia et ichnographia. Accedunt de sexu et generatione disquisitiones physiologicae et tabulae V. aeri incisae. Jenae. 1805. fol.*) beschriebene Hermaphrodit gehört hierher. Da diese treffliche Schrift wegen der merkwürdi-

gen physiologischen Untersuchungen über Zeugung sowohl als Zwitter sehr wichtig ist; so verweisen wir auf dieselbe, theils der Kürze wegen, theils auch um keinen verstümmelten Auszug zu liefern. Der Zwitter selbst aber ist im zweiten Abschnitte beschrieben, und im sechsten findet sich der Text zu den fünf Kupfern. Mehrere Beispiele finden sich bei *Home* und *Roose*. S. 217 — 19. In den *Act. Eruditorum, Lips.* 1688, p. 228. Bei *Arnaud* a. a. O. *Fleisser Theses de sexu, sive de natura et ortu maris, foeminae et hermaphroditi. Witteb.* 1608.

G. Gentili Relazione d'un individuo della specie umana fino all' età di 13 anni credato femina e poi riconciuto per maschio etc. Tirenze 1782.

D) Endlich kommen wir zur vierten Gattung; nämlich zu den vollkommenen Hermaphroditen.

Eine vollkommene Beschreibung eines solchen, sammt einer feinen Künstlerabbildung, finden wir in dem sogenannten Schriftchen *Garçon et fille hermaphrodites. Paris* 1777. p. 4.

Ludwig Hainault, 1752 in der Gegend von Rouen geboren, wurde als Knabe erzogen, sei es nun, daß seine Eltern seinen Zustand nicht kannten oder ihn nicht wollten bekannt werden lassen. Er war ein Schustergesell, und man erkannte ihn nicht eher als Hermaphroditen, bis einige Tage vor seinem Tode, der sich 1773 im März ereignete,

worauf ihn die Aerzte und Chirurgen seiner Provinz in Augenschein nahmen, und von ihm Folgendes erzählen. Er war nicht ganz mittelmäßiger Statur, hatte kastanienbraune Haare, ein rundes und angenehmes Gesicht, wenig Bart, sonst aber einen starken Körper. Seine Brüste waren männlich, überhaupt glich sein Körper mehr dem Manne, nur sein Gesicht schien etwas weiblich. Die Geschlechtstheile waren übrigens neben einander, und beiderseits von aussen vollkommen. Auf der rechten Seite fanden sich jene des Weibes, und zwar so, wie man sie bei einem Mädchen seines Alters antrifft. Er hatte Lippen; eine Scheide und Gebärmutter. Der Muttermund hatte ungefähr einen Zoll fünf Linien, und schien ganz für das männliche Glied geeigenschaftet zu seyn. Die Klitoris war natürlich beschaffen. Auf der linken Seite befanden sich die männlichen Geburtstheile mit ihrer Ruthe, die gehörig durchbohrt, lang und mit Eichel und Vorhaut versehen war. Beide Hoden befanden sich im *Scrotum*. Er war also hierin beschaffen wie jeder Mann. Beide Geschlechtstheile, die nur eine unbedeutende Furche vom Nabel bis in die Schoofsgegend voneinander zu bezeichnen schien, hatten einen gemeinschaftlichen, allerseits mit Haaren besetzten, *Venusberg*.

Auch *C. Schenk* hat uns (im *medizinisch-chirurgisch-praktischen Archive von Baden in Niederösterreich*, 1. Hefte, Wien

und Baden 1804. Nro. X.) einen einigermaßen hierher gehörigen, 9 Monate alten Knaben beschrieben. Auch finden wir dergleichen Zwitter, so wie überhaupt Zwitterbeschreibungen, bei:

Marcellus Donatus Hist. med. mirab. L. VI. C. 2.

Schenk. Obs. med. L. IV. Obs. V. p. 16. Albertus magnus libr. XVIII. Tract. 11. C. 3. Plinius Hist. nat. L. VII. C. 4. Fabricius ab Aquapend; Op. chir. p. 92. Genettes im Journal de Medecine 1788 Juillet. Mathieu Diss. an hermaphroditus utroque sexu potens, Paris 1669. Mollerus de cornutis et hermaphroditis. Basil. 1708. Parson a medical and critical Enquiry into the nature of hermaphrodites. Lond. 1741. Wolfart. Diss. de Sodomia vera et spuria hermaphroditi. Fr. 1742.

Dies die Geschichte und Beschreibung aller bisher bekannten Zwitterarten.

Für die gerichtliche Arzneikunde entsteht nun die erste Frage:

Giebt es wahre, d. i. solche Zwitter, welche nebst dem, daß sie beide Geschlechtstheile besitzen, auch als Männer zeugen und als Weiber empfangen und gebären können?

Ungeachtet verschiedener Abbildungen von so-

genannten vollkommenen Zwittermenschen, welche wir besitzen, und die vermöge ihrer Beschreibungen und Zeichnungen die Möglichkeit solcher Mittel- oder vielmehr Doppelwesen *a priori* glauben machen sollten; hat man doch noch nie deutliche, vollkommene und beiderseits zugleich zeugungsfähige Geschlechtstheile in einem Individuum beisammen gefunden. Nebst dem, daß alle diese Beschreibungen nie ausführlich genug gemacht, und für die Funktionen eines jeden Geschlechtes ganz begreiflich dargestellt sind, fragt es sich auch noch bei den mehrsten: ist ihnen voller Glauben (besonders gerichtlicher) beizumessen? Wurden nicht die Beobachter derselben durch die Monstrosität selbst getäuscht, oder durch absichtliche Betrügereien hintergangen? Da übrigens berühmte und sachkundige Aerzte in Hinsicht der Geschlechtsbestimmung eines einzigen Hermaphroditen (der M. D. Derrier), mit einander so sehr kontrastiren, was soll man dann noch von den übrigen Beschreibungen anderer minder gelehrter und verständiger Männer halten?

Wir tragen gar kein Bedenken, unsere Frage geradeswegs mit Nein zu beantworten; denn die Annahme vollkommener, gleichwichtiger zu den Funktionen beider Geschlechter potenter Hermaphroditen widerspricht beim Menschen nicht allein, sondern in allen höheren Thierklassen

klassen den Prinzipien der Natur, und ist eine wirkliche Unmöglichkeit. Denn die vollkommenste Entwicklung eines Geschlechtes unter einer und derselben organischen Form, muß nothwendiger Weise die des entgegengesetzten ausschließen. — Da entgegengesetzte Tendenzen nicht an einem Substrate vollends verfolgt werden, und nicht verschiedene Formen an einer Individualität hervortreten können, ohne sich gegenseitig zu hemmen. —

Jedes Individuum ist eine individualisirte Gattung, und in dem Individuum der höchsten Art ist diese auch am meisten individualisirt. Diese ursprüngliche sexuelle Duplizität ist hier nur eine scheinbare Trennung und bloße Subsumtion. Die Natur kann es daher nur zu einem scheinbaren, aber nie vollkommenen Hermaphroditen bringen, ohne in ihrer Bildung nicht allein zu luxuriren, sondern sie wirklich zu hemmen, weil das besondere Geschlecht eine Entwicklung jeder Gattung ist, die im Individuum liegt, und beide Geschlechter nothwendig in sich begreift. Es ist nach Erforderniß der höchsten Individualisirung eine Exsuperanz des einen Geschlechtes über das andere, nur wo diese nicht gelingt, entstehen sogenannte, aber keine wahre Hermaphroditen, als Gebilde einer tieferen Stufe.

Die Vermuthung ist daher ganz und gar unrichtig, daß, weil sich dasselbe Organ etwas ver-

2ter Jahrg. L

schieden ausgesprochen, in beiden Geschlechtern ein widerartiges Streben sei, denn dieses ist in allen Naturen nur Eins.

Selbst nach den Gesetzen der Anatomie können unmöglich in einem und ebendemselben Becken Uterus, Ovarien sammt Zugehör, Samenbläschen, beide Harnröhren, Urinblasen, Mutterscheide etc. beisammen Platz haben, ohne ihre verschiedene Funktionen zu stören.

Was würde man dem, sonst so weisen und in der übrigen Natur so wundervollen Schöpfer selbst, für einen Vorwurf der Inkonsequenz machen können, daß er Personen von getrennten Geschlechtern geschaffen habe, da doch die Zeugung und Fortpflanzung durch auch von ihm zugleich erzeugte perfekte Zwitter viel geschwinder und mit weniger Umständlichkeit hätte geschehen können? *)

Nachdem wir nun die Nichtexistenz der wahren Zwitter, die als Männer zeugen und als Weiber empfangen und gebären können, bewiesen haben, so begreifen wir jetzt nur noch unter diesem Namen die unvollkommenen Geschöpfe dieser Art.

In Hinsicht dieser entsteht aber die 2te gerichtlich-medizinische Frage:

*) Vergl. noch *Troxler* a. a. O. S. 506—525. und Dr. *G. G. Schubert's* Abhandlungen einer allgemeinen Geschichte des Lebens. 1. Thl. V. S. 201, ff.

Sind solche Hermaphroditen der Ehe fähig?

Hierüber sind die gerichtlichen Aerzte nicht einig, einige bejahen, andere verneinen diese Frage geradeweg, je nachdem ihre Begriffe über Zwitter und selbst auch über die vor sich habenden Individuen sind. — Die Zwitterspezies, die Untersuchung und Besichtigung geben darüber die Entscheidung, und allgemeine Regeln lassen sich eigentlich nicht einmal bestimmt angeben.

Sobald man einen Zwitter bestimmt und entscheidend zu einem oder dem andern Geschlechte rechnen darf, kann ihm auch das Heirathen erlaubt werden, nur gehört zu dieser Bestimmung die Untersuchung sachverständiger Männer.

1) Die Fähigkeit der männlichen Zwitter wird allenfalls durch folgende Merkmale konstruirt:

Durch eine Ruthe, Hoden, Samenbläschen und Samen überhaupt, durch die männlichen, zur Zeugung erforderlichen Organe insgesammt. Je mehr Integrität diese haben, desto entscheidender spricht der Hermaphrodit für sein Geschlecht, *et vice versa*. Beihülfe zu dieser Untersuchung leisten schon vor der Untersuchung der Geschlechtstheile die ganze Statur des vor sich habenden Subjektes, welches, wenn es zur männlichen Seite neigt, man in der Regel im Gesichte sowohl,

als überhaupt am Körper mehr behart, mit dichter Haut, stärkeren Muskeln, einer männlichen Stimme u. d. gl. finden wird. Kommt man nun an die Geschlechtsteile selbst, und findet sie den männlichen Zeugungsrequisiten (die die Anatomie und Physiologie lehrt, und hier der Kürze wegen nicht beschrieben werden können) nur ziemlich — was aber noch besser ist — ganz entsprechend, so kann einem solchen Menschen, wenn er auch noch dabei einige luxurirende, zum weiblichen Geschlechte hinneigende, Naturabweichungen und kleine Fehlerchen hat, im gerichtlichen Falle der Ehestand nicht vorenthalten werden.

Indessen hat der gerichtliche Arzt sich in Bestimmung der Ehefähigkeit genau vorzusehen. Es gibt z. B. Personen, bei welchen sich keine Hoden vorfinden, und wo letztere noch im Leibe liegen, es gibt Zwitter, die einen sehr kleinen *Penis* haben, diese könnte er leicht verkennen, und mit Unrecht zur Ehe unfähig erklären, wogegen man doch vielleicht einmal in der Folge die auffallendsten Schwängerungsfälle durch dergleichen Subjekte aufweisen könnte! (Vergl. die vorherigen absichtlich angeführten Beispiele).

Man hat fast unglaubliche Fälle dieser Art, ja selbst die Kunst hat manchmal ersetzt, was die Natur nicht vollbringen konnte! — Ein solches Beispiel finden wir bei *E. Home* (a. a. O. S. 209.) von einem verheiratheten Zwitter, bei welchem, wenn

er sich begatten wollte, der Same immer aus dem Mittelfleische hervorkam. *John Hunter* wurde zu Rath gezogen, um, wo möglich, dem Uebelstande abzuhelpfen, und den Mann zum Kinderzeugen fähig zu machen. Nachdem verschiedene Behandlungsarten fehlgeschlagen waren, liefs *Hunter* den folgenden Versuch machen. Der Ehemann mußte mit einer, zn dem Behufe eingerichteten und vorher erwärmten Spritze versehen, und unmittelbar nach der Ergießung des Samens mußte dieser durch die Spritze aufgenommen und in die Scheide eingespritzt werden, während die weiblichen Geschlechtswerkzeuge noch unter dem Einflusse der Begattung und in dem gehörigen Zustande waren, den Samen aufzunehmen. Der Versuch wurde gemacht, und die Frau ward schwanger. Ich weifs wohl, sagt *Hunter*, das es um Beobachtungen dieser Art eine kitzliche Sache ist. Aber alle Nebenumstände setzten sowohl *Hunter*, als den Ehemann außer Zweifel, das die Schwängerung blofs eine Wirkung des Experiments sei.

2) Schwieriger ist die Bestimmung der Ehefähigkeit bei weiblichen Hermaphroditen.

Metzger, (System a. a. O. §. 508) spricht sie ihnen geradeswegs ab, oder (med. ger. Abh.) S. 177.), zweifelt wenigstens, ob solche Geschöpfe in ihrem männlichen Alter heirathen können, da sie mehrentheils mit immer sehr enger Scheide

versehen seien, und die große Klitoris den Beischlaf erschwere. Auch andere sind ebenfalls seiner Meinung.

Wir kennen aus unserer Gegend zwei weibliche Zwitter, wovon die eine als schwarzer Husar den siebenjährigen Krieg mitgemacht, nachher aber privat gelebt, und da sie als Taubenhändlerin manchmal die Herren aus Geilheit anpackte, viel Aufsehen erregt, aber nie öffentlichen ehelichen Anspruch gemacht hat. Ihr Leichnam blieb, da sie dem Frevler, der sie nach ihrem Tode untersuchte, den härtesten Fluch am Sterbebette aussprach, ununtersucht! — Die andere aber war wirklich schon verehlicht, und da ihr Mann seinen Zweck nicht erreichen konnte, wurde sie (schon vor 40 Jahren, wo man wenigstens in Beurtheilung solcher Menschen noch ziemlich zurück war) von ihm geschieden, und letzterem, ohne weiteres, eine andere zu ehelichen erlaubt. Diese Person lebt dermalen noch, ist weiblich getauft und gekleidet, obschon sie bei Jahren ist, noch stark an Körper, hat eine männliche Stimme, platte Brüste, und einen nicht unbedeutenden Bart. Weiter konnte ich bisher nichts untersuchen. Da sie übrigens schon alt ist, so dürfte es seyn, daß wir dieses nach dem Tode können, und von ihr weitere Nachricht ertheilen würden. —

Indessen gibt es auch Beispiele vom Gegentheile.

Loder (*Richter's chirurg. Bibl. XIII. B. S. 242.*) sahe einen weiblichen Hermaphroditen verheirathet, und nachdem er einige Zeit im Ehestande gelebt hatte, seinen Mann aus lauter Geilheit wieder verlassen. (Auch das von uns oben beschriebene weibliche Zwitterkind wäre heirathsfähig geworden.) —

Es kömmt daher in dieser Untersuchung immer wieder, wie in der vorigen, auf Bewandnisse und Umstände an, welche die Sache bejahen oder verneinen.

Charaktere zur affirmativen Bestimmung der Ehefähigkeit in diesem Falle sind: ein weibliches Becken, gehörig geöffnete und proportionirte Mutterscheide, und zur Zeugung offene und brauchbare weibliche Genitalien. Der gerichtliche Arzt muß sich hier durch die Anatomie und Physiologie, verbunden mit guter Philosophie und Erfahrung, leiten lassen.

3) Der dritten Gattung unvollkommener Zwitter, welche sich nämlich auf kein Geschlecht reduciren lassen, können wir auch nicht wohl ein Recht zum Ehestande einräumen, und verweisen sie auf ein ewiges Junggesellen- oder Jungfernleben.

Da es endlich keine seltene Begebenheit ist, daß Kinder, welche mit monströsen Geschlechts-

theilen zur Welt kommen, in Absicht des Geschlechts verwechselt werden, und für sie bei reiferem Alter und besserer Entwicklung der Theile hierdurch ein unendlicher Nachtheil entstehen kann; so dürfte die Entscheidung in solchen Fällen durchaus nicht gewöhnlichen Hebammen überlassen seyn, sondern hierzu der sachverständige Arzt oder Wundarzt allein und gesetzlich angeordnet werden. (Vergl. *Osiander* X. Ueber die Geschlechtsverwechselung neugeborner Kinder in seinen Denkwürd. 2. Bandes 2. St. S. 262-276.)

5.

U e b e r

die Beurtheilung der bei Sektionen vorgefundenen Flecken in dem Magen. Nebst der merkwürdigen Obduktion des Obergenerals HOCHÉ, als belehrendes Beispiel.

V o n

Herrn Dr. *Wendelstädt*,

vormals Physikus zu Wetzlar, jetzt Gutsbesitzer zu Ennerich bei Limburg an der Lahn.

So sehr als irgend ein Eingeweide, verdient der Magen bei Obduktionen unsere ganze Aufmerksamkeit. Alles was *praeter naturam* daran sich findet, muß protokollirt werden, und im Obduktionsattest erklärt dastehn. Dahin gehören nun auch graue, schwarze, rothe, blaue, grüne, braune Flecken. Es können diese von sehr verschiedenen Ursachen hervorgebracht werden. Sie sind theils die Folge einer bloßen Entzündung, theils rühren sie von, nach dem Tode durchgeschwitzter, Blasengalle, die oft eine widernatürliche Beschaffenheit annimmt, (zu welchem unten

ein Beleg geliefert wird), her, theils sind sie aber auch Wirkung von äußerer erlittener Gewalt und Sugillationen zwischen den Magenhäuten, endlich aber können sie auch ein Erzeugniß von innerlich genossenem, oder äußerlich auf den Körper bloß angebrachtem Gifte seyn (wo z. B. Menschen sich mit Arsenik die Haare gepudert hatten).

Hier spreche ich von denjenigen dunkeln Flecken, welche sich in dem Magen vorfinden und auf den fälschlichen Verdacht von Vergiftung führen. Es ist wichtig, daß man die Diagnose wisse, daher wollen wir eine Vergleichung vornehmen, und Stellen dazu aus einigen Schriftstellern von Bedeutung vereinigen.

„Nach genossenem scharfen Gifte findet man den Magen an einzelnen Stellen sphazelirt, die innere Haut desselben zerstört und zerfressen, und eine Menge blutrother oder schwärzlicher Flecken, die wie Peteschen aussehn, am Umfange des Magens. Bisweilen sind einzelne Stellen so mürb und desorganisiert, daß sie wie Brei bei dem Berühren zerfallen“ *).

„Im Leichname durch fressende Gifte Verstorbe-

*) *Kart Sprengel's Handbuch der Pathologie. 2. Theil.*
pag. 410. §. 612.

ner findet man den Schlund entzündet, wohl gar enthäutet, und stellenweise brandig schwarz.“*)

Mürbheit und wirkliche vollendete Zerstörung der inneren Haut des Magens hat genossenes korrosives Gift zur Folge; darin stimmen die meisten Schriftsteller überein.

Allein man findet auch häufig schwarze, brandige und sonstige Flecken in Leichen, wo keine Vergiftung vorgefallen ist. Fehlen bei diesen aber die Beweise aus der chemischen Untersuchung, so kann auf Vergiftung nicht geschlossen werden, es sei denn, daß eigenes Bekenntniß, oder andere Argumente, die nicht aus der gerichtlich-medizinischen Obduktion hervorgehen, hinzukämen.

Eine Stelle aus den Werken des unsterblichen *Joh. Baptista Morgagni***) ist hier nicht unwichtig.

„*Faber ferrarius mane domo egreditur cum perlevi stomachi dolore. Quo postea gravissimo facto, homo ex ore ejicere humorem atramenti simillimum, ante vesperam moritur. Ventericulus aequae atrum; inodorum grumosumque humorem continebat ad libras duas. Intestini duodeni interior facies pene tota, ventriculi autem*

*) *D. Metzger's* kurzgefaßtes System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. §. 213.

**) *De causis et sedibus morborum per anatomen indagatis. Tom. II, Lib. III. Epistol. XXX. §. 16.*

tota eodem colore infecta erat. Extima quoque hujus tunica in ea facie qua respicit diaphragma, nigerrimam habebat maculam, digitos quatuor amplam quoquo versus: mirumque erat intermedias tunicas non alio usquam colore quam tabacci, tinctas esse vel qua illi suberant maculae, ut ibi non nigrae ipsae, nigerrimo tamen utrinque colore interciperentur.“

Also eine Wirkung von schwarzgallichter Materie, und Anzeige von *morbus niger Hippocratis*. Aber ähnliche Flecken können auch nach K. Sprengel's *) Zeugniß von dem, manchmal höchst verderbten, Magensaft bei Faulfiebern erzeugt werden. Indessen finden sich nach Hunter **) und Baillie ***) auch solche schwarze Flecken im Magen ganz plötzlich verstorbener Menschen.

Nicht minder kann auch eine bloße für sich entstandene *gastritis* mit sphazelirten Stellen des Magens enden, und es finden sich dann solche schwarze Flecken. Sprengel sahe in einem Jahre zwei dergleichen Fälle, bei welchen schwarze Flecken

*) Am ang. O. 1ter Theil. Abschnitt II. Nosologie. S. 326.

**) *Observations on certain parts of the animal oecomy*, pag. 183.

***) Anatomie des krankhaften Baues, mit Anmerkungen von Sömmering. S. 79.

und mürbe Stellen im Magen sich zeigten, von welchen er behauptet, daß sie auf Verdacht von Vergiftung hätten führen können, wozu aber nicht der geringste Grund vorhanden gewesen sei. *)

Haben wir doch ältere und neuere Beispiele von sogenannten von selbst entstandenen Zerreißungen und Durchlöcherungen des Magens **), bei denen an keine Vergiftung zu denken war.

Am allerhäufigsten ist wohl ausgeschwitzte Blaugalle die Ursache verdächtig scheinender Flecken. Gewöhnlich berührt nämlich die Gallenblase mit ihrem Grunde den Grimmdarm, mit dem Halse und dem Ende den Zwölffingerdarm, manchmal die Pfortnergegend des Magens.

Sömmering ***) sagt: „gemeiniglich trifft man die Nachbarschaft einer mit Galle gefüllten Gallenblase von der Galle gefärbt an, und zwar desto dunkler oder stärker gefärbt, je länger man die Leiche vor der Untersuchung aufhob.“

In Leichen, die bald nach dem Tode geöffnet werden, ist die Nachbarschaft weniger, und in lebendig geöffneten Thieren gar nicht gefärbt.

*) A. a. O. 2. Thl. §. 612.

**) *Harles's* neues Journal der ausländ. med. chir. Literatur. B. VIII. S. 1. ff.

***) *Eingeweidslehre* pag. 200. §. 90. pag. 209. §. 104.

Daher scheint diese Durchsickerung der Galle nicht im Leben statt zu finden, sondern erst nach dem Tode durch die leblosen Poren der Häute zu erfolgen. Mit dieser *Sömmering'schen* Meinung stimmt auch *Baptista Morgagni* überein *). Dieser sahe den Pylorus dadurch am meisten tingirt.

Wenn es also, wie es wirklich der Fall ist, sich erweisen läßt, daß Galle nach dem Tode ausschwitze, und den Magen, den Grimmdarm und das *Duodenum* beflecket, so folgt unlängbar daraus auch, daß diese Flecken gerade von der nämlichen Farbe wie die Galle selbst seyn müssen; die Galle aber geht von grün und gelb, alle Nuancen durch bis zu aschgrau, braun und schwarz **).

Alles was die Verdauung und die Geschäfte der Leber sehr merklich unterbricht, was den Umlauf des Blutes in der Pfortader hemmt, und eine Schwäche der Gefäße des Unterleibes bewirkt, gibt zur Erzeugung dieser Ausartung Gelegenheit. Daher findet sich dieselbe im höheren Alter, nach niederschlagenden Leidenschaften, nach zu starker und anhaltender Anstrengung des Geistes, nach

*) Am a. O. T. II. Lib. III. de morbis ventris epistol. XXX. Nro. 19.

***) *Morgagni*. „Bilis erat adeo nigra ut interiorem vesiculae faciem atro colore infecisset. T. II. Lib. III. Epistol. XXX. Nro. 7.

dem Mißbrauche geistiger Getränke und unverdau-licher, zäher Speisen, nach völlig unterlassener Bewegung und Uebermaß an Schlaf. Auch die Einwirkung der Luft, besonders einer kalten und nassen Atmosphäre, dann der epidemischen Konstitution darf nicht übersehen werden. Endlich findet sie sich bei erschöpften Kräften in gefährlichen hitzigen Krankheiten, und bleibt oft nach denselben zurück, wenn sie übermäßige Schwäche veranlaßt haben. (*Sprengel*. T. I. pag. 202.)

Wie wichtig der Gegenstand des vorausgegan- genen Raisonnements, über die Verschiedenheit der Flecken am Magen der Leichen in der Praxis der gerichtlichen Arztes sei, soll nachfolgende, im Auszuge gelieferte, Obduktionsgeschichte beweisen. Es ist diejenige des französischen Obergenerals *L. Hoche*, welcher den 19ten September 1797 nach lange vorhergegangener Kränklichkeit plötzlich zu Wetzlar starb, als er von einer Reise von Frank- furt zurückgekommen war.

Der Fall eines solchen Mannes, welcher die Stütze seines Vaterlandes war, der Tod des Helden der Vendée während einer Krise des Staates, wo man auf seinen Kopf und Muth sehr rechnete, erfüllte jeden Franzosen mit Wuth und Verzweiflung, weil es allgemein hiefs, er sei auf dieser Reise nach Frank- furt vergiftet worden. Noch jetzt würde *Hoche*

in den Annalen der Helden an der Seite eines Bernhards von Weimar stehn, hätte nicht ärztliches Wissen dem Geheimnisse den Schleier abgezogen und die Sage, ja die Behauptung selbst zernichtet. Doch zur Sache.

Hoche war ein 30jähriger Mann, der während seiner langen Dienstjahre, und unter den Stürmen der Revolution schnell gelebt hatte. Dieses beschleunigte intensive Leben, große Geistesanstrengung und Leidenschaften hatten seine Gesundheit untergraben, und als *homme cassé* kam er ein halbes Jahr vor seinem Ende nach Wetzlar. Er hustete, hatte eine Reihe hartnäckiger Katarrhe, und starb an einem Anfall von konvulsivischem Asthma. Ich war sein Arzt; *Thilenius* wurde mir beigegeben; Herrn Chirurgien Poussielgue, das nachmalige Mitglied des ägyptischen Nationalinstituts, hatten wir nicht nur *malgré nous* zum Kollegen, sondern wir wurden sogar durch ihn und seine Tisanen verdrängt. Man vergleiche hiermit die Beschreibung von *Hoche's* Krankheit von *Thilenius* im *Hufeland'schen* Journale f. d. p. Heilk. *)

Hoche starb also wohl, weil seine Maschine abgelaufen war. Allein kaum war er nicht mehr, so hiefs es allgemein, er sei an Gift gestorben. Man
berief

*) Vierten Bandes 4tes Stück S. 10.

berief die *Chirurgiens en chef* der Sambre- und Maas-Armee, die Hrn. *Dupont* und *Talabert*, auch beordnete man einen französischen Arzt, Hrn. *Sigault*, einen Mann von guten Kenntnissen, den Sohn des berühmten Erfinders des Schambeinschnitts bei schweren Kopfgeburten, nach Wetzlar zu kommen.

Dreißig Stunden nach dem Tode schritt man daher unter den Auspizien des ganzen Hauptquartiers zur Obduktion der Leiche. Die *Chirurgiens* bildeten auch hier, wie dies französische Sitte ist, einen eigenen Stand; sie reiheten sich aneinander und liessen uns drei Aerzte im Hintergrunde stehn. Bekanntlich behaupteten von jeher die *Chirurgiens* in Frankreich eine eigene Klasse und durch frühere Parlamentsschlüsse haben sie, wenn ich nicht sehr irre, den Rang vor den *Medecins*!?

Roher als es hier geschahe, kann man gar nicht bei Sektionen verfahren. Am ganzen Kadaver fand sich äußerlich nichts, was nicht bei allen Leichen ganz gewöhnlich wäre. Der Kopf wurde geöffnet, und ich bemerke nur hierbei, dafs ich nie ein schöner und richtiger gebautes Hirn gesehen habe. Wie konnte auch das Denkorgan eines so großen Geistes anders als von ganz ausgezeichneter Beschaffenheit seyn?

Als man zur Brust kam, dem *Cavo*, welches nach Erstickungstod so viele Aufmerksamkeit erfordert hätte, so versahe sich der Hr. General-Chi-
ster Jahrg. M

rurg mit einer Schüssel voll *eau de lavande* und drückte Schwämme voll dieses Parfüms darin aus! Ob also Wasser in der Brust gewesen, liefs sich nicht mehr entscheiden! Bei Untersuchung der Luftröhre entdeckte man ungefähr zwei Finger breit vom Larynx entfernt einen Bruch oder Loch, in welches man einen kleinen Finger schieben konnte, und woraus eine schwammig faserige Exkreszenz hervorragte, welche Hr. *Talabert*, wie sich *Thilenius* sehr schonend ausdrückt *), aus Ueber-eilung abrupfte. Man konnte diese *escarre* also nicht untersuchen; ob sie Folge eines einst erlittenen Prellschusses gewesen oder nicht, will ich nicht entscheiden.

Die Lungen, das Rippenfell, so wie alle Eingeweide überhaupt waren mit Blut stark ingurgitirt, denn der Verblichene war wohlgenährt und vollsaftig.

Nach Eröffnung der Bauchhöhle untersuchte man gleich den Magen und das Duodenum, wohl zu merken, mit wahrer Präökkupation von Vergiftung! Man nahm ihn heraus, besah ihn, staunte, und liefs alle Kontenta herauslaufen! Im *précis verbal*, welchen Hr. *Poussiègue* drucken liefs, ist folgende Stelle über den Befund wörtlich enthalten. „*L'estomac et les intestins ont été ouverts dans toute leur longueur. Le premier a présenté de tres lar-*

*) A. a. O. S. 813.

ges taches noires au centre, et moins chargées de cette couleur à la circonférence, mouchetées par placard, avec des séparations entre elles, et les mouchetures correspondantes à la tache extérieure, beaucoup plus rapprochées, et presque confondues. Le duodenum étoit phlogosé, noirâtre dans la partie correspondante aux taches extérieures, et sphacelé à l'endroit correspondant à sa large tache, pres l'ouverture du canal colédoque.“ *) „Après avoir vu l'ensemble de ces viscères nous les avons examiné en particulier et avons trouvé d'abord, que l'estomac vers le pylore et à l'extérieur de la partie qui avoisine la vésicule du fiel, et qui la touche dans certain cas de plénitude, avoit une tache livide, noirâtre à peu près de la largeur d'un ecu de six livres et incliné un peu de haut en bas etc.“

Auf diese mangelhafte Untersuchung, welche gewiss so leicht kein Deutscher sich würde haben zu Schulden kommen lassen, und auf so unbedeutende Anzeige, auf ein paar große schwarzblaue Flecken, offenbar von durchgeschwitzter Blasengalle, die sich am Magen vorfanden, stellten die Herrn Chirurgen ein *Visum repertum*.

*) *Precis verbal sur le traitement et la mort du général Hoche. Wezlar, an. 5, Seite 16.*

aus, worin Hoche als vergiftet angegeben wurde. Wir Aerzte widersetzten uns durchaus zu unterzeichnen, und schoben noch einige Männer als Sachverständige unter die Votanten mit ein. So gewannen wir *vota majora*, und siegten über eine Unwissenheit, welche für unsere Gegend gewifs würde die allerunglücklichsten Folgen gehabt haben! Wir kassirten es, ein wahrerer Bericht wurde nun niedergeschrieben, unterzeichnet, und sammt dem Magen als *corpus delicti* dem Directorio nach Paris durch Eilboten zugeschildt.

6.

Gerichtlich - medizinische Beiträge.

Von

Herrn Dr. und Landphysikus H. zu F.

Ein kleiner Beitrag

zur Arsenik - Vergiftung aus Unvorsichtigkeit.

P. K. R. ein Franziskanermönch, 54 Jahre alt und gesund, der gegen ein spärliches Einkommen in dem Filialorte R. den Gottesdienst versahe, dabei, um seine Subsistenz wie bisher besser zu sichern, die an verschiedenen Nervenzufällen leidenden Kranken, welche ihre krankhafte Erscheinungen der Einwirkung des bösen Feindes zuzuschreiben geneigt waren, fleißig exorzirte, und nach Sitte der alten egyptischen Pastophoren die Kunst zu heilen übte, will, um sich von einer Indigestion zu befreien, eine Portion zerfallenes Glaubersalz gebrauchen. In der Meinung, dieses aus seinem kleinen, schlecht geordneten Arzneivorrathe zu nehmen, erwischt er durch einen unglücklichen Mißgriff eine Kapsel, in welcher er, ohne alle Aufschrift zwei Loth gepülverten weißen Arsenik zur Vertilgung der Mäuse und Ratten aufbewahrte,

mischt diesen unter ein Glas laues Wasser , rührt es wiederholt um, und schlürft es, unbewußt, sich selbst den Giftbecher bereitet zu haben, nüchtern in raschen Zügen ein.

Ein sogleich im Schlunde entstehendes heftiges Brennen überzeugte ihn von dem unglücklichen Irrthume. Bald darauf folgte stetes Würgen, ohne wirkliches Erbrechen, eine höchst schmerzhaft empfindung in dem Magen, als wenn dieser in seinem ganzen Umfange mit Gewalt ausgedehnt würde, und zerrissen werden sollte, ein unnennbares Angstgefühl, späterhin Durchfälle. Entfernt von allem ärztlichen Beistande, nimmt er seine Zuflucht zu dem im Dorfe wohnenden Forstbedienten, und fleht ihn um Rettung an. Dieser, ein alter, biederer Mann, der willig jedem Nothleidenden nach Kräften seine helfende Hand bot, der viel gelesen, und so manches selbst erfahren hatte, that für ihn, was er wußte und konnte. Er reichte sogleich ein Brechmittel, welches trefflich wirkte, nachher fleißig schleimige Getränke, Oel, solche Klystire und späterhin Viszeral-Klystire. Bei dieser durch einige Zeit, und ununterbrochen angewendeten einfachen Behandlungsweise wurde diese enorme Arsenikvergiftung — nicht tödlich.

Bei noch andern Schicksalen, die dem guten Manne in der Folge begegneten — unter welchen ihn, wie er bei muntrrer Laune oft sagte, ein ge-

fährlicher Sturz in seinen Keller darum am meisten verdrossen habe, weil er darin nicht einmal etwas geistiges zum Auswaschen und Bähnen seiner durch den Sturz erhaltenen Wunden und Kontusionen hätte auffinden können — lebte er bei wiederholten Anfällen von Magenkrampf und Gichtschmerzen, wogegen er zuweilen meinen Rath brauchte, noch längere Jahre, und starb endlich an Urinverhaltung.

So einfach dieser kleine Beitrag zur Geschichte der Vergiftung durch Arsenik immer seyn mag, so dürfte ihm doch nicht alles Interesse fehlen.

Unter den vielen in gerichtlich-medizinischen Schriften aufgezeichneten Erfahrungen über Arsenikvergiftung ist diese doch, sowohl wegen der Menge des genommenen Giftes, als wegen der Verhältnisse, unter welchen die Vergiftung geschah, besonders aber in Hinsicht ihres glücklichen Ausgangs bemerkenswerth. Sie ist darum vorzüglich geeignet, *Fourcroy's* Erinnerung: „*Au moment même de l'empoisonnement arsenical, les boissons douces et fades, le lait, les graisses, les huiles, sont quelquefois plus dangereuses qu'utiles, parcequ'elles enveloppent et fixent en quelque sorte l'acide arsenieux sur l'estomac.*“ (*Systeme des con- naissances chymiques. T. V. p. 80.*) zu widerlegen.

Obduktionsbericht

des im Mühlgraben zu R. im Freiherrlich v. H. — Gebiete todtgefundenen Kindes.

Auf die von einem F. Justizamte zu S — unter dem 22. d. M. am Abende an mich ergangene Requisition zur gerichtlichen Untersuchung des am 22. des Morgens im Mühlgraben des Freiherrlich v. H — Orts R — todtgefundenen neugebornen Kindes, reiste ich sogleich nach dem gedachten Orte R —, wo dann am 23. d. M. am Abende in Gegenwart des dazu erforderlichen Personals die gerichtliche Besichtigung sowohl, als die Obduktion unternommen wurde.

Unterzeichnete fanden in einem Stalle des Freiherrlich v. H — St**ischen Hofhauses einen kleinen Leichnam, von zwei Wächtern bewacht, auf einem Schemelchen liegend, mit zwei alten, schmutzigen leinenen, und einem grünen wollnen Lumpen, der, wie man angab, derjenige sei, welcher, als man den kleinen Körper am 22. d. M. am Morgen in dem Mühlgraben fand, um dessen Unterleib gewickelt gewesen war, zugedeckt. Nachdem diese Lumpen vorsichtig weggenommen waren, zeigte sich der kleine Leichnam, der an mehreren Theilen schon in einen sehr hohen Grad

von Fäulniß übergegangen war, dem Anscheine nach als ein vollkommen ausgetragner, reifer, wohlgebildeter, männlicher Foetus, an welchem man bei der genauesten Untersuchung, aufser den Spuren sehr hoher Fäulniß an verschiedenen Theilen keine offenbare Verletzungen, als Beweise einer an ihm verübten Gewaltthätigkeit, entdecken konnte.

Der Geruch, den der kleine Leichnam verbreitete, war pestartig. Die große Fontanelle am Kopfe stand weit auseinander, und war zusammengefallen. Der Kopf fühlte sich überhaupt wie eine breiige Masse an, und allerwärts drückten sich bei der leisesten Berührung die allgemeinen Bedeckungen ein. Der Mund, in welchem kein fremder Körper gefunden wurde, stand widernatürlich weit offen. Die Lippen, die Zunge und die übrigen fest-weichen Theile desselben waren durch Maden fast ganz zerstört, und aus ihm floss eine dickliche, röthliche, höchst stinkende Masse, von welcher ungefähr zwei Eßlöffel voll auf das Schemelchen ausgelaufen waren. Die Farbe des ganzen Kopfs, dann der Brust und des Unterleibes war schwärzlich grün. An letzterm hing noch ein zwei Zoll langes, ganz dünnes, verfaultes, schwarzes Stückchen von dem Nabelstrange, welches ununterbunden, und an seinem Ende ungleich war. Nur die obern und untern Gliedmassen hatten noch so ziemlich ihre natürliche Farbe. Der Hodensack

war schwarz von Farbe und von Maden durchfressen. Die Hoden waren in denselben noch nicht eingetreten.

Der Foetus wog fünf Pfund und acht Loth gemeinen Gewichts, und maß nicht völlig neunzehniener Zoll. Der Kopf war, so viel sich wegen der starken Fäulniß noch vergleichen ließe, zum übrigen Körper verhältnißmäßig, und mit ziemlich starken Haren besetzt. Die Ohren waren von den Maden zerstört, und daher nicht zu beurtheilen: die Gliedmassen hingegen wohlgebildet, rund und ausgewölbt, die Nägel an denselben gehörig ausgebildet.

Da wir nun, dem so hohen Grade der Fäulniß von außen ungeachtet, zur Sektion des kleinen Leichnams schreiten wollten, erklärte der Freiherrlich v. H — Amtmann R —, daß er die Sektion in diesem herrschaftlichen Hause durchaus nicht zugeben könne. Wir fanden uns daher genöthigt, diese in dem uns angewiesenen Gemeindehause, wohin wir den kleinen Leichnam mit aller Vorsicht unter Bedeckung der Wache bringen ließen, vorzunehmen.

Hier schritt man zuerst zur Oeffnung des Kopfs. Sobald die allgemeinen Bedeckungen desselben, die wegen dem so hohen Grade der Fäulniß leicht einrissen, durchschnitten waren, floß das Gehirn, welches schlechterdings als solches nicht mehr zu erkennen war, in eben jener Masse, wie die, wel-

che aus dem Munde gekommen war, gänzlich aus; auch da hatten Maden in Menge genistet, und der Gestank war unerträglich. Das Stirn- und die Schädelbeine waren in ihren Suturen getrennt und lose, aber unverletzt. Alles war übrigens hier durch Fäulniß gänzlich zerstört.

Bei der Oeffnung der Brust, die von außen eingedrückt und platt schien, fand sich die *Glandula thymus* von ansehnlicher Gröfse. Der rechte Lungenflügel war ausgedehnt, bedeckte das Herz, war blafsroth von Farbe, und auf seiner ganzen Oberfläche mit vielen, theils kleineren, theils gröfseren Luftbläschen besetzt: der linke Lungenflügel hingegen lag klein und zusammengefallen längs dem Rücken, war dunkelroth von Farbe und nicht mit Luftbläschen besetzt.

Da kein örtlicher Fehler an den Eingeweiden der Brust gefunden wurde, und die Fäulniß hier noch nichts zerstört hatte; so hielten wir es für äufserst nöthig, die Lungenprobe anzustellen.

Nach gemachter Unterbindung der grofsen Gefäße wurden diese und die Luftröhre durchschnitten, die beiden Lungenflügel, in Verbindung des Herzens und der *Glandula thymus* herausgenommen, und in einen tiefen Zuber, welcher fünf Maas eines reinen, nicht zu kalten Quellwassers enthielt, gethan, wo der rechte Lungenflügel sogleich oben schwamm, der linke hingegen, das Herz und die *Glandula thymus* sich unter der

Oberfläche des Wassers hielten. Beide Lungenflügel, vom Herzen und der *Glandula thymus* getrennt, wogen 2 Loth und ein Quentchen gemeinen Gewichts. Beide Lungenflügel in Verbindung unter sich in obiges Wasser gelegt, schwamm der rechte auf dem Wasser, der linke hingegen hielt sich unter der Oberfläche desselben. Beide Lungenflügel getrennt, schwamm der rechte auf der Oberfläche des Wassers, und der linke sank in demselben sogleich zu Boden. Bei dem rechten Lungenflügel drang, da wir ihn in mehrere Stücke zerschnitten, beim Durchschneiden desselben Luft zischend aus; beim linken bemerkten wir das nicht. Die Stückchen des rechten Lungenflügels schwammen, eins so leicht wie das andere auf dem Wasser. Die Stückchen des linken Lungenflügels aber sanken sogleich alle im Wasser zu Boden. Die Stückchen des rechten Lungenflügels unter dem Wasser gedrückt, entwickelten Luft, welches sich durch häufige Luftbläschen auf der Oberfläche des Wassers bewies, und schwammen auch nachher noch so leicht auf dem Wasser, wie vorher. Die Stückchen des linken Lungenflügels eben so behandelt, gaben keine Luft von sich, und sanken jetzt, wie vorher, im Wasser zu Boden.

Beide Lungenflügel enthielten beinahe kein Blut, das Herz war welk und blutleer, das Zwerchfell gewölbt nach der Brust zu.

Im Unterleibe waren alle Eingeweide in einen hohen Grad der Fäulnifs schon übergegangen. Es entwickelte sich hier sehr häufige, faulig stinkende Luft, und die Farbe der meisten Eingeweide war grünlich, die der Leber schwärzlichgrün. Diese brach beim Drucke leicht ein. Ein von ihr abgeschnittenes Stück sank in obigem Wasser sogleich zu Boden. Die Urinblase war ganz leer. Der Mastdarm aber enthielt eine gute Menge Kindspech. Hiermit wurde die Sektion beschlossen.

Aus vorstehendem Befunde läfst es sich nun hinreichend darthun, dafs

- a) dieses neugeborne Kind vollkommen ausge-
tragen, reif, wohlgebildet, und lebensfähig
war — dafs es
 - b) lebendig geboren wurde: allein im Augen-
blicke der angefangenen, aber noch nicht
vollendeten Respiration sogleich nach der Ge-
burt schon wieder zu leben aufhörte. Ob
aber
 - c) dieses lebendig geborne Kind eines natürlichen
oder eines gewaltsamen Todes gestorben sey,
dies bleibt unter den hier obwaltenden Ver-
hältnissen nicht anders, als äusserst zweifel-
haft. Dafs das neugeborne Kind
- a) vollkommen ausgetragen und reif, folglich
lebensfähig war, erhellt sattsam aus dem, was wir
an dem kleinen Leichnam auffanden, und im obi-

gen Befund schon bezeichneten, als: das Gewicht und Maß des Kindes, das gehörige Verhältniß des Kopfs zu dem übrigen Körper, die starken Kopfhare, die wohlgebildeten, ausgerundeten Gliedmaßen, und die gehörig ausgebildeten Nägel. Dafs es

b) angefangen hatte zu athmen, folglich lebendig geboren wurde, hiervon geben die, bei der gerichtlichen Zergliederung vorgefundenen Kennzeichen der nach der Geburt wirklich angefangenen Respiration, und mit dieser die Harnblasenprobe die gehörigen Beweise.

Der rechte Lungenflügel, welcher gewöhnlich eher wie der linke athmet (Metzgers Programm *de pulmone dextro ante sinistrum respirante. Reg. 1783.*) und der nach dem Befunde so auffallend verschieden von dem linken sich darbot, läßt doch wohl in Hinsicht seiner größern Ausdehnung, da er das Herz bedeckte, seiner Farbe, die blaßroth war, seines Durchschneidens, wobei Luft zischend austrat, und seiner größern Leichtigkeit, womit er nicht nur ganz, sondern jedes einzelne seiner Stückchen bei der mit aller Genauigkeit angestellten Lungenprobe auf der Oberfläche des Wassers schwamm, von der angefangenen Respiration, folglich von dem gehabten Leben des Fötus nach der Geburt keinen Zweifel übrig.

Wollte man etwa gegen die Lungenprobe einwenden — die Fäulniß könne den rechten Lungenflügel zum Schwimmen gebracht haben; so fragen wir nur dagegen: warum erschien der linke Lungenflügel unter denselben Verhältnissen klein, längs dem Rücken hin, und dunkelroth? Warum waren seine Bläschen nicht mit Luft angefüllt? Warum drang aus diesem beim Durchschneiden keine Luft zischend aus? Warum sank dieser ganz, warum theilweise in eben dem Wasser, in welchem der rechte ganz, und jedes einzelne Stückchen desselben mit gleicher Leichtigkeit schwamm? Warum, wenn Fäulniß dieß bewirken soll, warum hielt sich das Stückchen von der Leber, welche doch wirklich in einen hohen Grad von Fäulniß übergegangen war, nicht auch auf der Oberfläche des Wassers? Die Erfahrungen eines *Camper's* und nach ihm eines *Metzger's* bestätigen: „dafs nicht allein in einem faulenden Körper die Lungen beinahe die letzten Theile sind, welche in Fäulniß übergehen — welches sich auch hier bewieft — sondern dafs auch faule Lungen, wenn kein Athmen vorhergegangen, im Wasser sinken werden.“ *) Die Lungenprobe, und mit ihr die Harnblasenprobe (denn die Harnblase enthielt

*) Unter gewissen Umständen aber sinken faule Lungen nicht. Man vergleiche dieses Jahrbuches 1sten Bd. S. 400. A. d. H.

gar keinen Urin) dürfen unter obigen Verhältnissen hier als gültige Beweise für das Leben des Kindes nach der Geburt angenommen werden. Ob nun

c) das Kind durch eine natürliche Todesart so bald wieder zu leben aufhörte, oder ob es auf eine gewaltsame Weise ermordet wurde, hierüber können wir in diesem Falle nicht mit Gewissheit entscheiden, weil wir, wie es der Befundschein bezeuget, an dem kleinen Leichnam weder von aussen, noch an inneren Theilen eine Spur verübter Gewaltthätigkeit, oder die hinreichende Ursache des Todes auffinden konnten. Der widernatürlich weit aufgestandene Mund könnte den Verdacht auf eine versuchte oder vollbrachte Erstickung, durch einen in denselben gebrachten fremden Körper, erregen: allein wir fanden weder diesen, der wohl auch vor der Untersuchung absichtlich oder zufällig wieder aus dem Munde gekommen seyn kann, noch ein anderes Zeichen von Erstickung. Der rechte Lungenflügel hätte doch, weil er geathmet hatte, bei bewirkter Erstickung von Blut angefüllt seyn müssen: allein er war blutleer, wie das Herz und seine Gefäße. Sollte eben daher das Kind an Verblutung durch den Nabelstrang, der abgerissen schien, und ununterbunden war, sein Leben verloren haben? Auch dies bleibt, wie überhaupt die genaue Ausmittelung der Todesart dieses nach der Geburt gelebt habenden Kindes, unter den vorlie-

gen-

genden Verhältnissen sehr zweifelhaft. Wir glauben, daß die Todesart, ob sie natürlich, oder gewaltsam war, hier dem Richter durch seine Erforschungen leichter, als dem gerichtlichen Arzte durch den Befund, auszumitteln seyn dürfte.

Dieses wird hierdurch nach unsrer Pflicht und Einsicht gewissenhaft bezeugt.

F* den 28ten August 1802.

H., Physikus.

S., Zent - Chirurg.

7.

Obduktion

eines heimlich gebornen ermordeten Kindes, und der Reste von sechs schon länger verscharrt gewesenen Kindern.

Von

Herrn Hofrath Dr. *Baumer*,
Landphysikus zu Nidda im Darmstädtischen.

Bericht.

Die Ehefrau des Maurer und Gemeindegewerksmanns Christian Hübners, zu Langd, Großherzoglich Hessischen Amts Nidda, 40 Jahre alt, hatte 3 erwachsene Kinder und ein kleines von 4 Jahren. Zwischen diesen war keines weiter zum Vorschein gekommen, ungeachtet sie mehrmals für schwanger angesehen wurde. Sie gab die Dicke ihres Leibes jedesmal für Krankheitszustand an, wobei sie sich allezeit in ihrem Hause möglichst verborgen hielt. Den Sommer 1808 wurde wieder, aus der zunehmenden Dicke ihres Leibes, großer Verdacht einer Schwangerschaft geschöpft. Sie widersprach demselben, und behauptete, dies rühre von einer Blutversammlung her, woran sie schon mehrmalen gelitten habe.

Dieses mehreren Personen verdächtige Vorgeben, erregte die Aufmerksamkeit derselben, besonders war der Orts-Schultheis, dem diese Frau (welche ohnehin einen bösen Ruf hatte, und alle Leute, die sie über ihren Zustand zur Rede setzten, schmähet und schimpfte) besonders verdächtig schien, darauf bedacht, sie genau beobachten zu lassen. Dem Geistlichen so der dem Beamten that er indess von dem in dem ganzen Dorfe herrschenden Verdachte keine Anzeige, welche eine ärztliche Untersuchung ihres Zustandes veranlaßt, und die wahre Beschaffenheit desselben aufser allem Zweifel gesetzt haben würde.

In der Mitternacht vom 9ten auf den 10. Sept. wurde von der Nachtwache ein Wehklagen und leises Jammern in dem Hübnerischen Häuschen bemerkt, und dieses dem Schultheisen den folgenden Tag angezeigt; worauf derselbe dem Geistlichen hiervon Nachricht gab. Die Hebamme wurde der Frau mit dem Auftrage, die angeblich Kranke zu untersuchen, beigegeben. Sie fand und sagte aus, daß diese Frau geboren haben müsse. Sie wurde hierauf bewacht und das Häuschen durchsucht, wobei man in dem, der Stube gegen über befindlichen, Kuhstalle, Blut im Miste fand. Bei fortgesetzter Durchsuchung des Kellers, traf sich, in einem frischen Gewähle des Bodens, das Kind mit Erde und Steinen flach bedeckt, den 10ten Abends.

Jetzt geschah durch einen Expressen d. 11ten d. M. von dem Pfarrer, dem hiesigen Amte, die schriftliche Anzeige dieses tragischen Vorgangs, worauf die genaue Bewachung der Frau, und Arretirung und Absonderung des Mannes, befohlen wurde.

Nachmittags nahm man in Langd die legale Inspektion und Sektion vor.

Man fing damit um 3 Uhr in der hellen Stube des dasigen Rathhauses an, und verrichtete sie in Beiseyn des Grosherzoglichen Beamten, Amtmann Sell, des Amtsaktuarius Sellheim, des Schultheisen Johann Conrad Niklas, der Gerichtsschöffen Joh. Conrad Ronthaler, Joh. Schneider und Joh. Valentin Walther. Folgendes wurde dabei gefunden, den Gerichtspersonen gezeigt und in dem Protokolle niedergeschrieben.

Der Körper des Kindes, männlichen Geschlechts war nach allen Theilen vollkommen ausgebildet. Die Länge betrug 1 Fuß 10 Zoll rheinl. und dessen Gewicht 6 und $\frac{3}{4}$ Pfund darmstädter Zivil-Gewicht. Die Nabelschnur war abgerissen, ununterbunden und sieben Zoll lang. An dem Körper, vorzüglich an der rechten Seite des Halses, der rechten Seite des Unterleibes unter der Brust (*regio hypochondriaca dextra*), sodann an der äußern Seite des rechten Vorderarms waren kleine

Stellen von einem ganzen bis halben Zoll, an welchen die Oberhaut abgequetscht war. Die hintere Spitze des Kopfs zeigte sich mit Flüssigkeit unterlaufen. Die rechte Hälfte des Scheitels stand merklich tiefer, als die linke. An dem untern Theile des Halses, dicht über der Brust, war ein mit Blut unterlaufener Streifen, welcher rings um den Hals sich erstreckte, jedoch hinterwärts deutlicher, als vorn bemerkt, und von einer um den Hals gezogenen Schnur verursacht wurde. Die Lippen waren blau unterlaufen, und die Zunge zwischen den Kinnladen hervorstehend.

Nach abgesonderten gemeinen Decken des Kopfs konnte man die tiefere Lage des rechten Scheitelbeins deutlich wahrnehmen. Sie betrug in der Pfeilnath einen viertel Zoll Tiefe. Die auf der hintern Spitze des Kopfs gefundene Geschwulst enthielt häufige Lymphe, zwischen den Integumenten und dem *pericranio*. Auf der rechten Hälfte des Stirnbeins, oberwärts, waren 3 Tropfen ausgetretenes geronnenes Blut, aus den Gefäßen des *pericranii*, bemerkbar.

Nun wurden die Integumente des Halses, wo der blaue Eindruck von einer Schnur deutlich sichtbar war, abgesondert, in dessen ganzen Umfange man aber keine tiefere *Sugillation*, als die in den *vasis cutis*, fand.

Bei Eröffnung der Höhle des Hirnschädels zeigten sich der *sinus longitudinalis* und die *laterales durae meningis* stark mit Blut angefüllt, und die *vasa piae meningis* davon sehr aufgetrieben.

Zwischen den *hemisphaeriis cerebri*, auf dem *corpore calloso*, befand sich etwas ausgetretenes geronnenes Blut. In den *ventriculis cerebri laterilibus*, dem *tertio* und *quarto* war Blut enthalten, desgleichen auch unter dem *tentorio*, zu beiden Seiten auf dem *cerebello*.

Nach der Oeffnung der Brust, wurden die Eingeweide derselben genau untersucht. Beide Lungenflügel waren dicht und nach dem Rücken zurückgezogen, so daß der linke den Herzbeutel keineswegs bedeckte. Die herausgenommenen Lungen, in Verbindung mit dem Herzen, schwammen sowohl in diesem Zusammenhange, als in Stückchen zerschnitten, in einem Eimer voll reinem Wasser. Der *larynx* und die Bronchien wurden geöffnet, aber weder Blut noch Schleim darin angetroffen. Das Herz und die großen Blutgefäße enthielten das gewöhnliche Blut.

Die Eingeweide des Unterleibes hatten sämmtlich ihr natürliches Ansehen.

Aus diesen gefundenen und beschriebenen äußern *signis violentiae*, und der inneren Beschaffenheit der Theile dieses Kindes, schliessen wir am Ende Unterschriebene, aus medizinischen Gründen Folgendes.

1. Dafs dieses Kind, welches nach allen seinen Theilen, besonders Nägeln, Haren und allen Gliedmaßen vollkommen war, auch das gewöhnliche mittlere Gewicht und Längenmaß hatte, ein vollkommen ausgetragenes 10 (Monds-) monatliches gewesen sei.

2. Dafs es nicht an einer Verblutung durch die nicht unterbundene Nabelschnur umgekommen, weil die großen Blutgefäße nicht blutleer gefunden wurden.

3. Dafs es lebendig durch die Geburtstheile gegangen, die Geburt selbst aber langsam erfolgt sei und mehrere Stunden gedauert haben müsse, dieses beweiset die starke Geschwulst der hintern Spitze des Kopfs, und die mit vieler ausgetretener Lymphe angefüllten Integumente; indem bei einem in der Geburt abgestorbenen Kinde keine Kopfgeschwulst, noch weniger eine Austretung von Blut oder Flißwasser erfolgen kann. Hierzu kommt die Stärke des Kopfs und des ganzen Kindes, welches einer so schnellen Geburt, als die Inquisitin angeben will, dafs es unversehens nach einigen Wehen von ihr geschossen sei, schlechterdings widerspricht.

4. Ist es ungewiß, ob der Eindruck des rechten Scheitelbeins einer durch die Inquisitin verübten Gewalt, oder bei dem Einscharren und Eindrücken der Erde und Steine auf das Kind erfolgt sei?

5. Erhellet aus der gefundenen Beschaffenheit

der Lungenflügel — welche nach dem Rücken zurückgezogen, in ihrer Substanz dicht, von keiner Luft aufgetrieben, noch in ihren Gefäßen erweitert und mit Blut angefüllt waren — daß das Kind weder respirirt, noch der kleine Kreislauf des Blutes statt gehabt habe. Das Schwimmen der Lungen, nach der Herausnahme derselben aus der Brust, ist der Einwirkung der äußern Luft zuzuschreiben, und beweiset überhaupt für keinen Fall etwas Gewisses. *)

*) Dies hätte ich mehr motivirt gewünscht. Bekanntlich nimmt man gemeinhin an, daß nur Fäulniß und das künstliche Einblasen von Luft den Lungen der Kinder, die nicht respirirt haben, die Eigenschaft auf dem Wasser zu schwimmen geben können. Daß das Kind bei der Geburt gelebt habe, ist keinem Zweifel unterworfen. Ob es aber respirirt habe? — Der Fall hat Aehnlichkeit mit dem von Kölpin erzählten eines lebendig gebornen und strangulirten Kindes (Pyl's Aufsätze und Beobachtungen aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. B. VI. S. 35. ff.). Die Lungen waren hier nicht sehr ausgedehnt und das Herz ragte stark hervor. Sie schwammen aber ganz, mit Herz und Thymus und in Stücken. Es wurde im Fundscheine auf Leben und Geathmethaben geschlossen, das sich auch durch das Geständniß der Mutter bestätigte, die aussagte: es habe geschrien. In einem andern Falle (bei Pyl 2. 2. O. B. I. S. 177.) fanden sich die Lungen blafs-

6. Ist der um den Hals des Kindes deutlich bemerkte blaue Streifen — dessen tiefere Spuren der

roth, das Herz nicht bedeckend und nach dem Rücken zusammen gefallen. Die Lungengefäße, die Gefäße des Herzens und des Unterleibes waren blutleer. Die Lungen schwammen ohne das Fäulniß an ihnen zu bemerken war. Das Kind hatte geathmet, aber hier entstand der Tod durch Verblutung aus einer Schnittwunde.

Gern hätte ich in der von Herrn Hofrath Bauer mitgetheilten Obduktionsgeschichte Auskunft über folgende Fragen gefunden. Ob sich Harn in der Urinblase befand? Ob die Därme viel Mekonium und besonders ob der Mastdarm davon enthielte? Ob die Lungen beim Zerschneiden ein zischendes Geräusch hören ließen? Wie die Farbe der Lungen gewesen war? Wie groß ihr Gewicht ohne das Herz war? Ob die Brust flach oder gewölbt war? Ob das gleich im Eingange erwähnte, von der Nachtwache gehörte Wehklagen und leise Jammern ganz wie von einem Erwachsenen war? — Am Schlusse dieser Note bemerke ich nur noch eine für die Lungenprobe wichtige Beobachtung, welche mir Hr. Hofrath Schenck zu Siegen in einem Briefe mittheilte. Er sezirte nämlich ein vollkommen ausgezogenes Kind, das 5 Tage gelebt hatte, und dessen Lungen nicht schwammen. (Die ausführliche Erzählung an einem andern Orte.) Nimmt man zu dem allen noch die neuesten Erfahrungen Oslander's, Salzbr. med. chir. Zeit. 1809. B. II. S. 27 u. 28., von dem Nichtschwimmen der Lungen zweier le-

2 bis 3 Linien dicke *panniculus adiposus* verhinderte, und nur von den gequetschten und zuge-

bend Gebornen, und dem Schwimmen der Lungen eines todegeborenen (nicht in Fäulnifs übergegangenen und nicht durch Lufteinblasen behandelten) Kindes, so bleibt dem Werthe der Lungenprobe wenig übrig.

Anm. des Herausg.

Nachschrift. Als ich in der Folge Hrn. Hofrath B. diese Bemerkungen machte, hatte er die Gefälligkeit mir unterm 5. Juni 1809 Folgendes zu schreiben. Es geschahe dieses kurz vor seiner Abreise nach St. Petersburg, wohin er als Arzt und Chirurgus 1ster Klasse berufen wurde.

„Es ist ein unbezweifeltes Beweis, dafs ein neugeborenes Kind nicht respirirt, folglich auch der *circulus sanguinis minor* nicht statt gehabt haben könne, wenn die Höhle der Brust von den Lungen nicht angefüllt, diese nach dem Rücken zurückgezogen und der linke Flügel das *pericardium* nicht bedeckt, sondern dieses frei erscheint. Bei einer solchen Erscheinung mögen die Lungen im Wasser schwimmen oder nicht, welches erstere zufällig ist, und in dem erwähnten Falle nichts, und auf eine vorher geschehene Respiration eben so wenig beweisen kann. Dafs die nicht ausgedehnten Lungen, auf kurze Zeit nach der geschehenen Geburt, schon schwimmen, kommt von der während der Sektion in sie eindringenden Luft her; wie offenbar in diesem Falle, nach 48 Stunden, bei sehr heißer Witterung, in welcher auch die Sektion verrichtet wurde, geschahe. Dafs diese das Niedersinken der Lungen im Wasser

schnürten *vasculis cutaneis* herkam — einer bei dem Leben des Kindes um den Hals gezogenen

verhindere, habe ich in mehreren ähnlichen Fällen erfahren und bemerkt, daß während und unter der Behandlung der Brusteingeweide mit den Händen, deren Absonderung und Herausnahme, die Lungen sich merklich ausgedehnt, und die *cellulosa* derselben, sich an ihrer äussern Oberfläche, mit Luftbläschen erhoben hatte.

Die Farbe zusammengezogener Lungen, durch die keine Respiration geschehen, ist allezeit dunkelroth, und fast fleischfarben; da die hingegen, durch welche die Respiration erfolgt, oder welche aufgeblasen wurden, blaßröthlich ist.

Der Abgang von Urin und Darmkoth wird nur bei den Geburten, bemerkt, welche mit dem Hintern oder doppelt, und bei denen nach schweren Wendungen, oder auch mit den Füßen eintretenden, beobachtet. In diesen Fällen, besonders wenn das Kind stark ist, werden die Eingeweide des Unterleibes während des Durchgangs durch das Becken stark zusammen gedrückt, daß diese Exkretionen erfolgen müssen. In vorliegendem Falle war folglich dieses nicht geschehen, und diese Ausscheidungen zurückgeblieben. Alles in dem Obd. Bericht angeführte, besonders das in dem Kopfe ausgetretene Blut, läßt an dem durch die Zuschnürung der Halses erfolgten apoplektischen Tod des Kindes nicht zweifeln; denn wenn das Kind bereits in der Geburt abgestorben gewesen wäre, so würde keine Sugilla-

Schnur zuzuschreiben. Diese muß im Augenblicke der Geburt des Kopfes, ehe noch das Kind respirirt gehabt, um denselben geschlungen und zugezogen worden seyn. Hierdurch wurde der Eingang der Luft durch den Kehlkopf in die Bronchien verhindert und zugleich der Rückfluß des Blutes, welches durch die *arter. carotid. cerebral. et vertebrales* zum Gehirne gebracht worden, durch die *venas iugulares* gänzlich unterbrochen; so daß die zarten Blutgefäße der weichen Hirnhaut und des *plexus choroidei* haben bersten und einen apoplektischen augenblicklichen Tod diesem Kinde verursachen müssen. Dieses beweisen hinlänglich das zwischen den Hemisphären auf dem *corpore calloso*, in den vier Ventrikeln, sowie das auf dem *tentorio cerebelli* rechter Seits, und unter demselben auf den beiden *lobulis cerebelli* gefundene ausgetretene Blut und die Anfüllung der *sinuum durae meningis*, besonders des *longitudinalis* und der *lateralium*. Die zwischen den Kinnladen hervorstehende Zunge gibt einen Nebenbeweis einer gewaltsamen Todesart ab.

Nidda den 14ten Sept. 1808.

Dr. Johann Wilhelm Christian Baumer,
Physikus der Grafschaft Nidda.

Joh. Carl Voigt, Physikats-Chirurgus.

tion in den *vasculis cutaneis* von der Schnur, auch keine Austretung von Lymphe am Wirbel des Kopfs haben erfolgen können.“

Während dieses Sektionsaktus fand der Beamte nöthig die Inquisitin vorführen zu lassen und das Kind ihr vorzuzeigen. Sie agnoszirte es als das von ihr geborene und äußerte sich dahin, sie sei in der Nacht vom 9ten auf den 10ten vor 2 Uhr mit Geburtsschmerzen befallen worden, und weil sie allein gewesen, ihr Mann auswärts in Arbeit gestanden, die zweite Tochter auf dem Boden geschlafen und nicht durch ihr Rufen zu ermuntern gewesen sei, habe sie sich Oel zum Lichtenstecken im Keller holen wollen; hier sei sie auf der Treppe gefallen, und habe das Kind nach zwei Wehen geboren. Durch den Fall auf die steinerne Tritte mußte es umgekommen seyn. Nach ihrer Erholung von der sie befallenen Schwäche habe sie es auf den Schoos genommen und bemerkt, daß es todt gewesen, wornach es von ihr, da es gar kein Lebenszeichen von sich gegeben, in dem Keller mit Erde, die sie mit den Händen auseinander gescharrt, bedeckt worden sei.

Nach geendigtem Sektionsaktus ergab sich aus mehreren Aussagen der Verdacht, daß die Hübnerin vorher mehrmalen schwanger gewesen sei, die Kinder heimlich geboren und gleichfalls im Keller vergraben haben möchte. Es wurde daher festgesetzt, daß den folgenden Tag der Grund des Hauses, und besonders der Keller durchsucht werden sollte. Die Inquisitin schien bei diesem Vorhaben ganz getrost zu seyn und läugnete hart-

näckig, mehrere Kinder geboren zu haben. Den Verdacht vorheriger Schwangerschaften erklärte sie durch gehabte Kränklichkeiten von verstopfter Reinigung und von ihr gegangener Muttergewächse, auch einer vor mehreren Jahren abgegangenen todtten Frucht in der Grölse eines Kätzchens, welche im Felde von ihr gegangen und von ihrem Manne daselbst vergraben worden sei; von weiterem aber wollte sie schlechterdings nichts wissen.

*Obduktion der gefundenen Knochen-
Ueberbleibsel von verschiedenen im
Keller vergrabenen Kindern.*

Am 12. Sept. begab ich mich nebst dem Beamten und einigen der angeführten Schöffen, in das Hübnerische Häuschen. Hier wurde der Fleck im Keller, wo das letzt geborne Kind vergraben war, zuerst aufgehackt. Dieser war zur rechten Seite des Eingangs, in der Ecke vorn an der StraÙe, und so niedrig, daß man sehr gebückt und rücklings hinein gehen mußte. Er war durch eine von Steinen und Erde fest aufgehäuften Erhöhung von anderthalb Schuhen, sehr auffallend, und einem Grabhügel (*tumba*) völlig ähnlich. Bei dem Aufräumen dieses Hügels, fanden sich sogleich mehrere Scherben von Töpfen und zugleich Knochen von einem ausgetragenen Kinde, welche gesammelt wurden. Weil man bei der fortgesetzten Arbeit, wegen Mangel an frischer Luft, den län-

gern Aufenthalt an diesem düstern Orte nicht vertragen konnte, so sahe man sich genöthigt, einen Theil der Fundament-Mauer aufbrechen zu lassen. Bei weiterem Nachsuchen fanden sich mehrere Scherben und 2 Töpfe, davon einer zerfiel, und der andere in 2 Hälften zertheilt heraus gebracht wurde. Von ersterem wurden die einzelnen noch nicht verwesenen Knochen aus der Erde gesammelt, und in letzterem fand man, aufser der Moder-Erde (*humus animalis*), mehrere Schädel- und Röhrenknochen, und Rippen. An ersterem waren noch die in Erde verwandelten Integumente mit vermoderten Haren befindlich, und die Brustknochen zusammen hängend.

Nach diesen Resten zu urtheilen, war dieses als das vorletzte vergrabene Kind anzusehen. Diese sämtlich vorgefundenen Knochen aber wurden nun in einer versiegelten Schachtel nach Nidda geschickt.

Nach geschehener Reinigung derselben von der daran hängenden Moder-Erde und gehöriger Vergleichung unter sich, haben sich folgende von der Verwesung übrig gebliebene Knochen vorgefunden (welche die Generalinquisition in einer versiegelten Schachtel, nebst den Akten an das Großherzogl. Hofgerichtskollegium nach Giessen einsandte).

A. *Ossa cranii:*

- a. *Duo paria ossium verticis excretorum infantum.*

- b. *Tria paria ossium frontis.*
- c. *Portio ossis verticis dextri, cum nonnullis fragmentis ossis occipitis, putredine exesis.*
- d. *Os occipitis modice a corruptione conservatum.*
- e. f. *Duo paria ossium temporum foetuum excretorum.*
- g. *Ossis frontis dextri portio, cum orbitae limbo, foetus septimestris vel octimestris.*
- h. *Tres alae maiores ossis sphenoidi, duae dextrae et una sinistra.*
- i. *Duo corpora ossium basilarium.*

B. Ossa faciei:

- k. *Maxillae duo ossa disiuncta.*
- l. *Duae maxillae dextri lateris dimidiatae partes.*
- m. *Os iugale sinistrum.*
- n. *Unum par ossium malae et unum sinistri lateris.*

C. Extremitatum superiorum et trunci ossa.

- o. *Ossium humeri duo paria et unum impar foetuum excretorum.*
- p. *Os humeri sinistrum foetus septimestris vel octimestris.*
- q. *Tres claviculae.*
- r. *Duo paria ulnarum.*
- s. *Duo paria et unum impar ossium radii, quorum unum par foetus septimestris vel octimestris est.*

t. *Duae scapulae dextri lateris, diversorum foetuum, unaque foetus septimestris vel octimestris.*

u. *Costarum n. XLVI.*

v. *Duo paria ossium ilei.*

x. *Os ischii dextrum.*

D. Extremitatum inferiorum ossa.

y. *Tria paria foetuum excretorum.*

z. *Os femoris dextrum foetus novem circiter mensium.*

a. *Femur dextrum foetus septimestris vel octimestris.*

b. *Tria paria ossium tibiae excretorum foetuum.*

c. *Duo fragmenta ossium fistulosorum cras-
sorum, quae an femoris vel tibiae sint, certo dignosci non possunt.*

Diese von drei vollkommen ausgetragenen Kindern, nämlich N. a. b. c. l. k. y. z. b. lassen keinen Zweifel übrig, daß deren drei vor mehreren Jahren, an der beschriebenen Stelle vergraben worden sind, welche, da der Ort der Vergrabung trocken und an einer Anhöhe gelegen, sich bis hierher zum Theil vollkommen kenntlich erhalten haben. Ausser diesen dreien, sind zwei nicht ausgetragene von sieben oder acht, und eines von neun (Monds-) Monaten vergraben gewesen, wie die einzelnen Ueberreste N. g. p. s. z. a. beweisen, und in der beikommenden Schachtel, welche mit
ster Jahrg. O

meinem, des *Physici* Privatsiegel und dem des Amtes verwahrt ist, enthalten und bezeichnet sind.

Nidda den 15ten Sept. 1808.

Dr. *Baumer*.

Die Inquisitin, welche nach dieser Entdeckung nicht ferner läugnien konnte, behauptete dennoch, dafs sie sämtliche Kinder todt geboren habe, und ihre Vergrabung durch ihre verstorbene Mutter geschehen wäre, welche aus Armuth, zur Ersparung der Beerdigungskosten, dazu veranlasst worden sei. Der Mann wollte von allen diesem nichts wissen, weil er meistens in auswärtiger Arbeit gestanden, und Inquisitin ihre Schwangerschaften bei ihm allezeit für Krankheit ausgegeben habe.

Weil die Inquisitin sich gesund befand, und den Gemeindsleuten ihre Bewachung in der Arbeitszeit zur Last fiel, auch kostspielig war, so wurde die Anstalt gemacht, dafs sie, mit ihrer Bettung, auf einem Karren hierher in das Amtsgefängnifs den 14ten abgeführt werden sollte. In der Nacht vorher, suchte sie ihre Wächter zu täuschen, stellte sich getrost gegen sie, ging mehrmals in Begleitung eines Wächters in den Stall ihre Nothdurft zu verrichten, bis diese ihr traueten und sie allein hinaus gehen liefsen. Ihr längeres Aufsenbleiben veranlafste Verdacht der Entweichung, Nachsuchen und Aufstand im Dorfe. Nach stundenlangem vergeblichem Suchen, wurde sie in dem 8 Klaftern tiefen, mit wenig Wasser versehenen Brun-

nen ihres Nachbarn, in welchen sie sich gestürzt hatte, entdeckt. Man holte nun Leitern herbei, befestigte sie an einander, und zog die Delinquentin mit einem Seile, das unter die Arme geschlungen war, äußerst schwach heraus. Nachdem die nassen Kleider mit trockenen verwechselt worden, erholte sie sich bald wieder, und hatte zu meinem und aller Erstaunen, so lange sie hier in Inquisition war, keine nachtheilige Folgen, als Kindbetterin, für ihre Gesundheit empfunden, noch eine Beschädigung erlitten.

8.

Obduktionsbericht und Gutachten
über eine absolut tödliche Kopfverletzung,
bei der sich erst den 39sten Tag der
tödliche Ausgang einstellte.

Von

Herrn Dr. *Kraufs*,
Landphysikus zu Hünfeld bei Fuld *).

Egidius Wassermann, aus Oberaschenbach Oberamts Hünfeld, ein 32jähriger Mann von schlanker Statur, doch wohl genährt, ziemlich muskulös und ehemals immer gesund, war den 2ten Sept. d. J. Abends nach schon eingetretener Nacht unweit seines Wohnorts verwundet und in seinem Blute sich wälzend gefunden worden. Man hatte

*) Für die Mittheilung dieses nicht allein gerichtlich medizinisch, sondern auch physiologisch und psychologisch wichtigen Falles danke ich dem Herrn Verfasser öffentlich. Möchte es diesem erfahrenen Physikus gefällig seyn, aus der reichhaltigen Sammlung seiner Beobachtungen öfters solche interessante Fälle bekannt zu machen.

D. H.

solchen nicht anders als auf einer Tragbahre, deren Stelle ein Backtrog vertrat, nach Haus bringen können. Unterzeichnete, in der nämlichen Nacht noch eiligst herbeigefordert, trafen den Verwundeten ganz sinn- und bewusstlos unter steter und fast konvulsivischer Unruhe zu Bette liegend an. Der Chirurg *Grosch* von Hofaschenbach war unterdessen auch, der Noth und Nähe wegen, herbeigerufen worden, hatte etwas aus den Haren des Vulneraten aufgefaßt und mit dem Bemerken, uns solches sogleich zu zeigen, auf die Tischecke gelegt, und unter der Aeusserung, daß die Verwundung tödlich sei, sich wieder empfohlen.

Das Hingelegte bestand wirklich aus einem Portiönchen Hirnmark, allenfalls ein halb Theelöffelchen voll betragend. Man überzeugte sich sogleich auch, daß in einer am Hinterhaupte befindlichen Wunde eine Portion Hirn hervorragte, und sogar auf dem Platze, wo der Verwundete gefunden worden, in dessen Mitte das Blut wie hingeschüttet, nach allen Seiten zu aber auf mehrere Schritte weit versprützt war — fand man noch kleinere, aber gar nicht zu verkennende Hirnpartikel.

Man bewerkstelligte also nur den nöthigsten Verband, und machte die schuldige Anzeige, damit die legale Besichtigung baldmöglichst vorgenommen würde.

Bei derselben, die den 3ten Sept. Nachmittags

vorgenommen wurde, fand man Vulneraten immer noch so bewust- und sinnlos, das er auf jede Frage entweder gar nicht, oder ganz verkehrt antwortete, kein Zureden achtete, oder sich darnach bequemte, und überhaupt so unruhig war, das er kaum einen Augenblick in der nämlichen Lage sich hielt. Unter diesen Umständen mußte man nur eine ganz kurze günstige Situation benutzen, um die anwesende Fürstliche Oberamtspersonalität zu überzeugen, das

a) links und tief am Hinterhaupte eine über einen Zoll weit von einander klaffende Wunde sei, zwischen deren Lefzen eine Portion Hirnmasse hervorrage, die einen halben Eßlöffel voll betragen mochte, und der Lokalität der Wunde nach vom kleinen Gehirne zu achten war.

Man sahe zwar sehr wohl, das dieses bei weitem nicht die einzige Wunde und Verletzung, jedoch aber die beträchtlichste und tödlichste sei. Da man nun zur Aufnahme der ferneren Läsionen in's gerichtliche Protokoll dem Vulneraten unter seinen damaligen Umständen eine sehr nachdrucksame Gewalt hätte anthun müssen, welches man für zwecklos, ja für schädlich, und den ohnehin vorauszusehenden Tod beschleunigend halten mußte, so begnügte man sich mit der Legalisirung dieser wichtigsten Wunde.

Bei den fortgesetzten Besuchen, und besonders

nachdem Vulnerat nach einigen Tagen etwas mehr zu sich kam, die Anreden zu verstehen, und die ihm gemachten Zumuthungen zu befolgen anfang, fand man noch ferner:

- b) rechts über dem Hinterhauptsbeine eine bis aufs *Pericranium* eingedrungene, sehr gequetschte Wunde $1\frac{1}{2}$ Zoll lang;
- c) mehr vorwärts am rechten Seitenwandbeine eine zwar kleine und ganz enge Wunde, die jedoch ebenfalls bis aufs *Pericranium* eindrang.
- d) war der ganze Nacken und Hals bis vorn an die Kehle sehr steif, hoch angeschwollen, und ganz blau sugillirt.
- e) am rechten Vorderarme, an welchem Vulnerat auch über Schmerzen und Lähmung klagte, eine blaurothe Sugillation und Geschwulst über 1 Zoll breit und gegen 4 Zoll lang.
- f) auf beiden Schultern noch verschiedene beträchtliche Unterlaufungen.
- g) fühlte man bei jedem leisen Drucke, das die Hirnschale um die Wunde lit. *a.* nachgeben und sich bewegen lasse; auch sahe man bei jeder ruhigen Lage des Vulneraten ganz deutlich, das sich die ganze Gegend um gedachte Wunde nach dem Takte des Pulses immer erhob und wieder sank.

In der Sinn- und Bewusstlosigkeit, in welcher Vulnerat die ersten 3 bis 4 Tage lag, rief er im-

mer bald seine Frau, bald diesem, bald jenem seiner 5 Kinder mit Namen, aber allzeit ohne zu wissen, was er wolle; er aß und trank nichts. Erst gegen den vierten Tag fing er an etwas wenig zu geniessen. Er bekam nun auch Intervallen, in welchen er alles verstand und ganz passend beantwortete. Seine Geisteskräfte blieben aber immer wie die eines Kindes von 3 bis 4 Jahren, er war auch wie ein solches, weinerlich, so oft man ihn nicht verstand, oder sein Wille nicht auf der Stelle geschah. Seine Sehekraft war und blieb bei offenen, heilen und unverletzten Augen (denn die Augenlieder waren nur anfangs! etwas sugillirt) ganz verloren. Das Gehör hingegen war merklich exaltirt. Dies beweisen vielfältige Bemerkungen, nach welchen er auch die leiseste Sprache, die er gar nicht hören sollte, und selbst auch im andern Zimmer unter gefissentlich beigezogenen Zwischenthüren, nicht nur gehört, sondern auch richtig verstanden hatte.

Die sonderbarste Erscheinung war, dafs die Ideen von seiner Frau und Kindern — die einzigen in seiner ersten Bewusstlosigkeit — sobald er zu sich selber zu kommen anfing, ganz verloschen waren. Er nannte von nun an keines mehr derselben. Dagegen erwachte bei ihm eine andere und zwar ganz falsche Idee von seinem Vater, der schon viele Jahre fault. Diesen rief er hundertmal in einem Tage, und einen Schwager, der auf den

Ruf: Vater, sich ihm jedesmal nahete und seinen Willen vollzog, nahm er für denselben an.

Dies dauerte unter leichtem und abwechselndem Fieber, unter stets mehr sinkenden Kräften und sichtbarer Abmagerung des Vulneraten ununterbrochen fort, bis er 6 — 7 Tage vor seinem Ende wieder in eine völlige Sinnlosigkeit verfiel, und dem Tode sich augenfällig nahete, welcher den 11. d. M. Abends das Elend beschloß.

Bei der am 12ten dieses vorgenommenen Obduktion des Kadavers fand man

äußerlich:

1. Linkerseits tief am Hinterhaupte die oben beschriebene Wunde *lit. a* fast ganz vernarbt und beinahe geschlossen. Doch liefs sich aus derselben noch etwas stinkender Eiter auspressen.
2. Die Wunde *lit. b* ganz vernarbt und vollkommen geheilt.
3. Die Wunde *lit. c* auch vollkommen geschlossen und heil; so waren auch die Merkmale der Verletzungen von *lit. d* bis *f* ganz verschwunden und geheilt.
4. Fand man übrigens an dem äußerst abgemagerten Leichname nur die gewöhnlichen Todenflecken.

Bei der Abnahme der äusseren Kopfbedeckungen zeigte sich:

5. dafs auf der Stelle, wo die vernarbte Wunde *Nro. 1 lit. a* safs, sich wirkliche Hirnmasse

an die Narbe angeschlossen hatte, und gleichsam mit derselben verwachsen war.

Bei der Oeffnung des Kopfs konnte man sogleich nach abgenommenem Hirnschalendeckel

6. die *sub 4 ad acta* gegebenen 9 größeren und kleineren Knochenstücke, in welche zum Theil das Hinterhauptsbein und zum Theil auch die Seitenwandbeine zersprungen waren, mit den Fingern gar leicht abnehmen.
7. War das ganze große Gehirn oben und vorwärts unverletzt, und nur in seinen Blutgefäßen etwas strotzend. Die hintere Spitze oder *basis lobi sinistri cerebri* ungleich weicher und eiterhaft. In dem Winkel, den der *processus fal-ciformis* mit dem *tentorio cerebelli* und der äußern harten Hirnhaut linkerseits bildet, war letztere sammt der mit dieser Stelle korrespondirenden Hirnschale so durchbohrt, daß man ohne allen Widerstand einen Finger durchschieben konnte. Durch diese Oeffnung, die mit der Wunde *lit. a* genau übereintraff, war die hintere Spitze vom *lobo cerebri sinistro* herausgedrungen, und somit ein Theil der Substanz vom großen Gehirne, nicht aber vom *cerebello* (wie sich Physikus der Tiefe der Lokalität nach zu glauben verführen liefs) verloren worden.
8. War das kleine Gehirn mit mehr als einem Eß-

löffel voll Eiter bedeckt und vorzüglich linkerseits tief von demselben zerfressen.

9. fand man auch, daß die *sub 5 ad acta* gegebenen Knochenstücke, die auf dem obersten Halswirbelbeine (*atlas*) ruheten, ganz losgeschlagen waren, und nur von den begleitenden Häuten und den Muskelinsertionen zusammen gehalten wurden.
10. Hatte der abgesägte Schedeldeckel ebenfalls eine ganz penetrirende Fissur, die linkerseits vom hinteren Ende der Pfeilnath schief vor- und seitwärts bis an das Schlafbein lief.
11. Gab man auch die auf dem Verwundungsplatze vorgefundenen 2 Knochenstückchen der Hirnschale *sub 6* zu den Akten.

Bei der Oeffnung der Brust fand man außer einigen leichten Verwachsungen des rechten Lungenlobus und einer großen Schlahheit des Herzens und dessen Gefäße, nichts widernatürliches.

Im Unterleibe

waren auch alle Eingeweide ganz gesund.

Lucas, Zentchirurgus.

G u t a c h t e n.

Das bei der ersten legalen Besichtigung am 3ten September *a. c. ad acta* gegebene Gutachten, in welchem die Wunde *lit. a* für absolut tödlich erklärt wurde, gründete sich zwar damals hauptsäch-

lich auf das nun falsch befundene *Suppositum*, daß die hervorragende und verloren gegangene Hirnmasse vom kleinen Gehirne sei. Dieses nun entdeckten Irrthums aber ungeachtet, und obschon Vulnerat noch 39 Tage nach der Verwundung gelebt hat, kann ich mein erstes Dafürhalten nicht widerrufen, sondern muß solches nach dem Sektionsbefunde nochmals völlig bestätigen. Denn dieser beweiset.

- I. Eine völlige Zerschmetterung des Knochen-
deckels am Hinterhaupte in einem großen
Umfange, welche nicht ohne die heftigste
Hirnerschütterung, nicht ohne wahre Quet-
schung des *cerebelli*, dessen Behälter vorzüg-
lich getroffen war, hatte bewirkt werden
können. Nro. 6—9—11.
- II. Waren alle Hirnhäute verletzt, durchbohrt,
das Hirn selbst verwundet und von dessen
Substanz verloren gegangen. Nro. 7.
- III. War das kleine Gehirn sehr vereitert, wel-
ches für eine nothwendige Folge der erlitte-
nen Kontusion zu achten, nicht zu verhüten
und nicht zu heilen war.

Diese drei vorzüglichsten Data, wovon auch das
minderwichtigste für sich allein schon wenigstens
höchst gefährlich seyn würde, bestimmen *in concreto*
gewiß eine absolute Lethalität. Dies muß *salvo*
sensu saniori nach Wissenschaft und Pflicht be-
haupten und bezeugen

Hünfeld a. 20sten

Oktober 1804.

Kraufs, Physikus,

9.

Medizinisch - gerichtliche Untersuchung
einer
Arsenik - Vergiftung.

Von

Herrn Dr. *Wilhelm Heinrich Ludwig
Borges,*

Medizinal- und Sanitäts-Rathe, und Physikus im Di-
strikte Minden.

1. Der Obduktions-Bericht.

Auf gefälliges Ersuchen des hochadelichen Ge-
richtes Beeck d. d. Uhlenburg am 24. Mai d. J.
Abends 10 Uhr, *et praes.* Minden 25. *ejusd.* Mor-
gens 4 $\frac{1}{2}$ Uhr verfügten wir uns Unterzeichnete,
Land-Physikus und *Chirurgus forensis*, sogleich
nach Mennighüffen, um daselbst den Körper der
Ehefrau des Königlichen Eigenbehörigen Colo-
nus Töllner N. 46. gesetzmäßig zu obduziren.

Wir kamen etwa Mittags um 11 Uhr in der
Wohnung des Herrn Kantor Graf zu Mennighüf-
fen an, und erwarteten die Ankunft der Gerichts-
personen, namentlich der Herren, Stadt-Direktor
Schmidts und Justiz-Amtmann Gregorius,

welche sich auch bald nachher einfanden. Von ihnen, und aus den Akten, welche uns zur Einsicht vorgelegt wurden, erfuhren wir vorläufig folgende Umstände.

Der *Colonus Töllner*, welcher mit seiner, vor etwa vierzehn Wochen verstorbenen, Ehefrau in einer nicht ganz guten Ehe gelebt, auch in dem letzten halben Jahre die *Scheppersche Tochter* aus *Mennighüffen* geschwängert habe, sei in den Verdacht gerathen, dafs er erstere mit Gift umgebracht habe. Etwa vor vier Monaten, am 27. Januar, sei dieselbe von ihrem dritten Kinde entbunden. Vor diesen ihren letzten Wochen, und in denselben habe sie beständig einer guten Gesundheit genossen. In der dritten Woche nach ihrer Entbindung sei sie an einem Sonntage, (am 17. Februar) nach dem Abendgenusse einer Bier-suppe, worin sie nach der Aussage der verehlichten *Schwarze*, der sie solches entdeckt hatte, auf dem Boden der Schüssel etwas Weifses und Grandichtes bemerkt haben wollte, Morgens gegen vier Uhr von einem Erbrechen befallen, welches acht Tage hindurch, und zwar bis zwei Tage vor ihrem Ende fortgedauert habe. Sie sei dabei von einem unaufhörlichen Brennen und einer starken Beklemmung im Magen und in der Brust gequält worden. Ihr Mann habe, nach seiner, und seiner Mutter Aussage, zweimal vom Herrn *Dr. Hartog* in *Herford*, und einmal von einem *Quacksalber* Namens

Nolte, gleichfalls aus Herford, Arznei für sie geholt. Auf die zweite von dem Herrn Dr. *Hartog* verordnete Arznei, welche sie zwei Tage vor ihrem Tode genommen, habe sie zwar Linderung des Erbrechens erhalten: allein sie sei dagegen von stärkern Beängstigungen und Beklemmungen ferner gequält worden, welche bis zu ihrem Tode, der in der Nacht vom 21. auf den 22. Februar unter schrecklicher Angst und häufigen Ohnmachten erfolgt sei, fortgedauert hatten.

Nachdem wir uns diese Umstände bemerkt hatten, verfügten wir uns in das Prediger- Wittwen-Haus, wo wir im Beiseyn der genannten Herren nun sofort zu der Obduktion selbst schritten. Der vor vierzehn Wochen, am 24sten Februar, begrabene Körper war bereits unter richterlicher Aufsicht wieder ausgegraben und in seinem Sarge dahin gebracht worden. Nach Eröffnung desselben, wobei der C. Töllner nicht nur, sondern auch bei der ganzen Obduktion zur Rekognition des Sarges und Körpers gegenwärtig war, fanden wir.

1. Den mit seinem Todtenhemde und einer schwarzen Mütze bekleideten Leichnam durch den Zeitraum, welchen er im Grabe gelegen hatte, bereits stark entstellt. Das aufgedunsene Gesicht, die Hände und Füße, imgleichen das ganze Hemd waren mit einem langen Schimmel überzogen.
2. Das Hemd klebte allenthalben auf dem Kör-

per fest an, und wir konnten es nur mit Mühe, und nicht ganz ohne Absonderung der darunter befindlichen, bereits in Fäulnifs übergegangen und schwarz gewordenen allgemeinen Bedeckungen abziehen.

3. Die Aerme und Hände befanden sich über dem Körper in einer natürlichen, geschränkten Lage.
4. Die Finger waren zwar etwas gebogen, jedoch keinesweges ganz und kramphaft in die Hand hineingezogen.
5. Die Füße und Zehen standen natürlich. Die Nägel an Händen und Füßen hatten ihre natürliche Farbe, waren weder blau noch schwarz, safsen übrigens auch noch ganz fest.
6. Auch die hinten zusammengebundenen Kopfhare safsen auf der eingetrockneten Kopfschwarte noch ganz fest.
7. Die äufsern Bedeckungen waren unter dem Hemde durchgängig schwarz, und bereits in einem hohen Grade der Fäulnifs, eine äufsere Verletzung war an ihnen nicht wahrzunehmen. Eine pergamentartige Beschaffenheit derselben, das durch den Kriminalprozeß der Geheimenrätthin *Ursinus* bekannt gewordene Kriterium einer geschehenen Arsenikvergiftung (M. s. das Urtheil erster Instanz in der Untersuchungssache wider die verw. Geb. Rätthin *Ursinus* etc. Berlin 1803 und Metzger's gerichtlich medizinische

nische

nische Abhandlungen Th. 2. S. 1. u. f. Königsberg 1804) konnten wir nirgends als etwa an der beharten Kopfschwarte (Nr. 6.) vorfinden. Wo wir an den Schenkeln durch die matschige Haut schnitten, fanden wir die darunter befindlichen Muskeln von der Fäulnifs gleichfalls ganz matschig.

Nach Eröffnung des ungemein aufgetriebenen Unterleibes fanden wir:

8. die Netze zwar bereits sehr weich und fast breiigt, jedoch ohne Spuren einer an ihnen vorhandenen Röthe. Ihre Farbe war gelblich.
9. Zerstörungen von Würmern konnten wir weder hier, noch an dem ganzen übrigen Körper wahrnehmen.
10. Der äußerst ausgedehnte Magen, imgleichen der ganze Trakt der ebenfalls stark aufgetriebenen Gedärme wurden sorgfältig unterbunden und zur nachherigen genauern Besichtigung herausgenommen.
11. Die Milz war äußerst klein, und zerfloß beim Einschneiden in eine braune Jauche.
12. Die Bauchspeicheldrüse (*pancreas*) war durch die Fäulnifs bereits aufgelöst, und nicht mehr zu finden.
13. Die Leber war blafs, von Fäulnifs mürbe, und verrieth keine Spur einer Entzündungsröthe.

14. Die Nieren waren faul, übrigens dem Anscheine nach gesund gewesen.
15. An und in dem gleichfalls faulen Uterus war nichts widernatürliches, er war gehörig zusammengezogen.
16. Die Harnblase war leer, übrigens von allen Spuren einer vorausgegangenen Entzündung gänzlich frei. Jetzt ward
17. der an beiden Seiten fest unterbundene, ausgeschnittene Magen näher betrachtet. Er war äußerst ausgedehnt, von weißgrauer Farbe und noch so fest, daß die Fäulniß auf ihn weniger, als auf die übrigen Eingeweide gewirkt zu haben schien. Bloß am rechten Magennunde nahmen wir schwarze Streifen nach dem Laufe der Kranzgefäße, übrigens aber keine weitere Spur einer vorausgegangenen Entzündung wahr. Als wir ihn aufschnitten, fanden wir auf der innern Oberfläche nirgends Brandflecken, Korrosionen und Substanz-Verdickung. Er enthielt, außer einer geringen Menge röthlicher Jauche (etwa drei bis vier Theelöffel voll), die noch hier und da mit einigen feinen Krumen eines kurz vor dem Tode genossenen Schwarzbroststückchens vermischt war, keine weitere Spur einer andern, dem Anscheine nach verdächtigen Sache, eines Pulvers oder dergleichen. Wir schabten

diese Jauche mit aller Sorgfalt ab *), verdünnten sie mit reinem Wasser, und flößten das Ganze durch reines Schreibpapier, welches wir trichterförmig zusammengelegt hatten, in ein reines Glas, das wir nach genauer Verkorkung mit A bezeichneten.

18. Auch die dünnen Gedärme waren leer, übrigens noch durchgängig fest **), nirgends zer-

*) Wäre das Verfahren meines verehrigten Freundes, des der Wissenschaft leider zu früh entrissenen trefflichen Chemikers *Valentin Rose* in Berlin, um bei Vergiftungen mit Arsenik letzteren aufzufinden und darzustellen (M. s. *Gehlen's Journal für die Chemie und Physik* B. 2. Heft 4. S. 665 u. f. und dieses Jahrbuchs 1. Jahrg. S. 391.) damals schon bekannt gewesen, so würde ich das Ganze, d. i. den vergifteten Magen und die Gedärme nebst ihrem Inhalte, nach seinen Vorschlägen behandelt, und alsdann nicht nur über die Gegenwart des Arsens, sondern auch über die in den genannten Theilen befindliche Quantität desselben ein befriedigendes Resultat erhalten haben.

Anmerk. d. Verf.

**) Nach meinen Erfahrungen schützt der Arsenik die Theile am meisten vor der Fäulnis, worauf er unmittelbar gewirkt hat. Auch hier war dies offenbar der Fall. Die Baueingeweide, und namentlich Magen und Gedärme hatten ungleich weniger davon gelitten, als die Eingeweide der Brust, die

fressen, nur der Leerdarm (*ieinum*) an einigen Stellen röther als gewöhnlich. Wir schabten gleichfalls die an ihren Wänden befindliche, wenige, graugelbliche Jauche ab, verdünnten sie mit reinem Wasser, und hießen sie ebenfalls zur genauern chemischen Prüfung durch ein anderes trichterförmig zusammengelegtes Stück reines Papier in ein reines Glas, das wir mit B bezeichneten.

äußern Gliedmaßen etc. Ich denke über diese von dem Hrn. Ober-Medizinalrathe Welper in Berlin gemachte wichtige Entdeckung, daß nämlich die durch Arsenik vergifteten Leichname der Fäulnis und Verwesung widerstehen und in eine mumienartige Materie übergehen (M. s. die oben angef. Schriften und Hufeland's Journal d. p. A. u. W. B. 16. St. 1. S. 180.) eine Reihe von Versuchen an Thieren anzustellen. Sobald ich Muse dazu bekomme, werde ich sie in diesem Jahrbuche mittheilen. Der gerichtliche Arzt sollte dieses Zeichens bei dem geringsten Verdachte einer Arsenikvergiftung allezeit eingedenk seyn. Es muß ihn ermuntern, seine Untersuchungen auch noch lange nach geschehener That anzustellen. Ich würde bei dem Verdachte einer Arsenikvergiftung keinen Anstand nehmen, die Obduktion zu verrichten, gesetzt, daß auch der Körper noch ungleich mehrere Monate, wie in diesem Falle, im Grabe gelegen hätte.

Anmerk. d. Verf.

19. Die dicken Gedärme waren zum Theil gleichfalls aufgetrieben, übrigens leer, von natürlicher Farbe, bloß das linke Stück des Grimmdarms roth.

20. Im Gekröse konnten wir nirgends eine Spur von Anfüllung der Gefäße oder von Entzündung wahrnehmen.

Nach Eröffnung der Brusthöhle fand sich:

21. im Herzbeutel kein Wasser. Das Herz selbst war noch unverwest, übrigens in beiden Kammern blutleer. Eine gleiche Blut-Leerheit fanden wir in den großen Gefäßen und den Kranz-Gefäßen desselben.

22. Die Lungen waren mit dem Brustfelle fast alenthalben verwachsen, übrigens faul. Auf ihrer Oberfläche sah man eine Menge Luftblasen, und beim Zerschneiden zerflossen sie in eine schwarze Jauche.

23. An dem durch die Fäulniß matschig gewordenen Zwerchfelle, so wie auch an und in der eben so beschaffenen Speiseröhre und der Luft-röhre liefs sich nichts mehr wahrnehmen.

Den Kopf unterliessen wir zu öffnen, weil wir äußerlich keine Spur von Gewaltthätigkeit an ihm wahrnahmen, auch übrigens vermuthen mußten, daß das Hirn, welches bekanntlich am frühesten fäult, durch die Fäulniß

gänzlich aufgelöst und zerstört gewesen seyn würde *).

Vor unserer Abreise wurden uns noch von dem Untervogte Heidebröder drei Gläser mit Flüssigkeiten und ein Pulver, signirt: „des Abends den achten Theil mit Wasser zu nehmen; den 19. Juli 1801“ zugestellt, welche sich bei einer eben angestellten Nachsuchung in der Wohnung des Colonus Töllner gefunden hatten. Unterzeichneter Physikus nahm dieß alles, sorgfältig verwahrt und versiegelt, zur genauern chemischen Prüfung mit nach Hause. Die damit angestellten Versuche und die Resultate aus denselben sind in der Anlage I. verzeichnet.

Wir durften es nicht wagen, so wenig aus den oben angeführten Zufällen vor dem Tode der *Denata*, als aus den erwähnten *Datis* der Obduktion, mit Ausschluss des vorgefundenen, aus dem Magen und den Gedärmen gesammelten Inhalts, und bevor wir dieselben nicht der genauesten chemischen Prüfung unterworfen hatten, irgend eine

*) Dies ist meines Erachtens der einzige Grund, welcher, bei einem gänzlichen Mangel aller äussern Merkmale von Gewaltthätigkeit, den gerichtlichen Arzt berechtigen kann, die freilich beschwerliche Eröffnung des Schedels nicht vorzunehmen. In allen übrigen Fällen darf er sie sich schlechterdings nicht erlassen.

Anmerk. d. Verf.

Folgerung auf eine vorhergegangene Vergiftung mit Gewißheit zu machen, denn bekanntlich ist nur das im Körper vorgefundene Gift der einzige und unumstößliche Beweis eines solchen Verbrechens (*Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den Preufs. Staaten B. 3. S. 513. f.* *) und ebend., „der gewisseste und fast „einzig unumstößliche Versuch, um mit Gewißheit erweisen zu können, daß der Mensch wirklich Gift genossen, und daran gestorben ist, „wenn die *Contenta* des Magens und der Gedärme „gesammelt, und durch verschiedene angestellte „Experimente untersucht werden.“ — Unterzeichneter Physikus machte es sich daher nach seiner Zurückkunft zu einem seiner ersten Geschäfte, jene in den Gläsern A und B mitgenommenen Flüssigkeiten aus dem Magen und den Gedärmen einer genauen chemischen Prüfung zu unterwerfen. Es ward diese Untersuchung auf der hiesigen Westenbergischen Apotheke mit Beihülfe des darin

*) Diese Sammlung enthält, beiläufig gesagt, wegen der darin befindlichen trefflichen Gutachten des Königlichen Ober-*Collegii medici* und *sanitatis* zu Berlin für den gerichtlichen Arzt eine höchst reichhaltige Quelle. Schade, daß die Anschaffung der mehreren Bände etwas kostbar ist. Möchte es daher dem Herrn Kammergerichtsrathe *Paalzow* gefallen, jene Gutachten in einen Band besonders abdrucken zu lassen.

Anmerk. d. Verf.

befindlichen geschickten Gehülften Herrn Bayer auf folgende Weise angestellt:

1. In dem Glase A, welches die aus dem Magen zusammengeschabte, röthliche, bei der Obduktion des Körpers bereits mit reinem Wasser verdünnte Jauche enthielt, war dem Anscheine nach nichts Pulverartiges, sondern blos etwas Schleim zu Boden gefallen; wir kochten daher das Ganze in einem gläsernen Kolben mit zwei Pfund destillirtem Wasser eine Stunde lang im Sandbade, und filtrirten es demnächst klar.

Erster Versuch. Eine Quantität dieser klar filtrirten Flüssigkeit (etwa eine Unze) ward mit acht bis zehn Tropfen einer Auflösung des Kupfer-Ammoniums vermischt. Die Mischung blieb nicht blau, sondern nahm sogleich eine gelbgrünliche Farbe an, setzte auch nach kurzer Zeit einen gelbgrünen Niederschlag ab, der durchs Filtrum geschieden und getrocknet beim Verbrennen einen unverkennbaren Arsenik - Geruch wie Knoblauch verbreitete.

Gegenversuch. Wir gossen zu einer schwachen Arsenik-Solution (es war nämlich ein Gran Arsenik in zwei Unzen heißem destillirten Wasser zu dem Ende von uns aufgelöst worden) ebenfalls einige Tropfen des aufgelösten Kupfer-Ammoniums, und es erfolgte dieselbe grüne Farbe, auch bildete sich in kurzer Zeit ein gleicher gelbgrüner Niederschlag.

Zweiter Versuch. Eine zweite Quantität der klar filtrirten Flüssigkeit ward mit einer hinreichenden Quantität frisch bereiteten Schwefelleber - Luftwasser (Hahnemann'scher Weinprobe) vermischt. Es entstand bald nachher eine gelbe Wolke, und nach einigen Stunden hatte sich ein gelbes flockigtes Präzipitat, ein wahrer Opermentsatz, gebildet, der durch's Filtrum geschieden und getrocknet beim Verbrennen zuerst den schwefelartigen, und nachher den bekannten Arsenikgeruch deutlich wahrnehmen liefs.

Gegenversuch. Wir vermischten eine Quantität der bereits gedachten, von uns bereiteten Arsenik - Solution mit der hinreichenden Menge Hahnemann'scher Weinprobe, und es entstand ein ganz ähnliches gelbes Präzipitat.

Dritter Versuch. Eine dritte Quantität der klar filtrirten Flüssigkeit ward auf den Zusatz des bis zum Kochen erhitzten Kalkwassers sogleich trüb, und nach einiger Zeit hatte sich ein weißes Präzipitat gebildet, das geschieden und getrocknet ebenfalls einen deutlichen, starken Knoblauchsgeruch verbreitete.

Gegenversuch. Wir vermischten eine dritte Portion unserer Arsenik - Solution mit eben so viel siedend heißem, hellem Kalkwasser, und es entstand der nämliche Niederschlag, wie im vorigen Versuche.

2. Auch die, in dem mit B. bezeichneten Glase,

aus den dünnen Gedärmen abgeschabte, mit reinem Wasser verdünnte graugelbliche Jauche (etwa sechs Unzen am Gewichte) ward mit der hinreichenden Menge destillirtem Wasser eine Stunde und länger stark gekocht und hiernächst ebenfalls klar filtrirt.

Erster Versuch. Eine Quantität dieser klar filtrirten Flüssigkeit ward ebenfalls mit acht bis zehn Tropfen einer Auflösung des Kupfer-Ammoniums vermischet. Die Mischung blieb blau, setzte auch nach einiger Zeit bloß einen blauen Niederschlag ab, der sich von der Farbe des Kupfer-Arseniks, welchen wir vor uns hatten, himmelweit unterschied, auch, abgeschieden und getrocknet, den bekannten Arsenikgeruch nicht wahrnehmen liefs.

Zweiter Versuch. Eine zweite Quantität dieser klar filtrirten Flüssigkeit zeigte auf den Zusatz der Hahnemann'schen Weinprobe keine Farbenveränderung, setzte auch erst nach einiger Zeit nur einen weißgrauen Bodensatz ab, der sich ebenfalls von der Farbe des vor uns stehenden Opermentsatzes deutlich und völlig unterschied.

Dritter Versuch. Eine dritte Quantität dieser Flüssigkeit gab auf den Zusatz des erhitzten Kalkwassers einen schmutzig grauen, von dem im dritten Versuche unter Nr. 1. offenbar ganz verschiedenen Niederschlag, welcher auch, abgeschieden und getrocknet, bloß einen brenzlichen,

keinesweges arsenikalischen Geruch wahrnehmen liefs.

Aus den unter Nr. 1. erzählten, mit dem Mageninhalt auf das genaueste angestellten Versuchen, die mit Kupfer-Ammoniak einen gelbgrünen, mit Hahnemann'scher Weinprobe einen gelben, und mit Kalkwasser einen weissen Niederschlag bildeten, welche geschieden und getrocknet, jeder besonders, einen deutlichen Arsenikgeruch, wie Knoblauch, verbreiteten, erhellet nun klar und gegen allen Widerspruch

dafs in dieser, aus dem Magen zusammengesetzten, von uns untersuchten Jauche wirklich Arsenik enthalten gewesen ist,

und vergleichen wir jetzt mit diesen Resultaten die im Eingange gedachten Zufälle vor dem Tode der *Denata*, namentlich das anhaltende Erbrechen, die grossen Beängstigungen, die Beklemmungen im Magen und in der Brust, die häufigen Ohnmachten, imgleichen die Data der Obduktion Nr. 17 — 20: so ist es keinem Zweifel unterworfen,

dafs der Fall, obgleich *Defuncta* noch acht Tage gelebt hat, allerdings zu den Arsenikvergiftungen, und zwar zum zweiten Grade nach Hahnemann's Eintheilung (M. s. die Schrift über die Arsenikvergiftung Leipzig 1786. S. 53. §. 111. u. f.) gehört.

Ueber die Grösse der erhaltenen Gabe können wir jetzt aus begreiflichen Ursachen, weil nämlich

ein Theil derselben in den acht Tagen, die *Denata* nach dem Genusse der Suppe noch gelebt hat, wieder ausgebrochen seyn wird, auch die im Magen gefundene und untersuchte Quantität der Jauche, und des in ihr ausgemittelten Arseniks zu gering waren, nichts bestimmtes angeben.

Wir versichern jetzt nur noch die Wahrheit und Zuverlässigkeit dieser ganzen Erzählung, so wie die Ueberzeugung, daß das darauf gegründete Gutachten nach reiflichster Ueberlegung und nach unserer besten Erkenntniß von uns abgefaßt ist, hiermit auf Eid und Hocht mit unserer Namen eigenhändigen Unterschrift und dem beigedruckten Physikatssiegel. Mienen den 31. Mai 1804.

(L. S.) *Borges*, Physikus.

Wagenführer, Chirurgus forensis.

Die vorhin gedachte Anlage Nr. 1. kann ich dem Leser füglich ersparen, da sich durch die nachherige Untersuchung ergab, daß so wenig das Pulver, als die Flüssigkeiten in den drei Gläsern, welche zur Unterscheidung mit C. D. und E. bezeichnet wurden, im Geringsten Arsenik enthielten, sondern bloß aus geringfügigen, und zum Theil verdorbenen Hausmitteln bestanden. Dagegen erlaube ich mir, noch ein zweites Gutachten hier folgen zu lassen, weil dasselbe über die Art der Vergiftung und die anfängliche Gabe

des Arseniks, welche die Verstorbene von ihrem Ehemanne in der Biersuppe bekommen hatte, hinlänglichen Aufschluß gibt.

2. Bericht und Gutachten,
die chemische Untersuchung eines in der Töllnerischen Wohnung N. 46. zu Mennighüffen ausgegrabenen Paquets verdächtiger Sachen betreffend.

Es war am 31. v. M., Nachmittages um 2 Uhr, wo mir, unterzeichnetem Land-Physikus von dem Herrn Stadtdirektor Schmidts Wohlgeb. auf dem Rathhause hierselbst ein in der Töllnerischen Wohnung ausgegrabenes, und nachher mit dem Beeck'schen Gerichtssiegel versiegeltes Paquet verdächtiger Sachen mit der Aufschrift: „Gift, welches bei Töllner gefunden. Heidbröder. *praes.* d. 30. Mai 1804.“ im Beiseyn des Inquisiten Töllner mit dem Ersuchen vorgelegt ward: die Bestandtheile dieser Sachen chemisch auszumitteln, und demnächst ein Gutachten über den Befund zu den Akten zu geben.

In der gegründeten Vermuthung, daß ein starkes Gift in dem Paquete enthalten seyn könne, durften wir dasselbe nur mit größter Vorsicht entsiegeln und öffnen. Nachdem wir einen dreifachen Papierumschlag entwickelt hatten, fand sich inwendig in einem vierten halb vermoderten, schimm-

lichten und beschriebenen Papiere ein mit Fette bestrichenes, zum Theile schimmlichtes Stück Schwarzbrod, welches, nachdem es von dem Inquisiten rekognoszirt, in die nämlichen Papiere wieder eingewickelt, von neuem versiegelt, und das Ganze mir zum oben gedachten Endzwecke eingehändigt ward.

Ich erbrach diese Siegel unmittelbar nachher auf der hiesigen Westenbergischen Apotheke, und fand jetzt bei näherer Besichtigung des Inhalts, außer dem erwähnten Schwarzbrote, noch eine, besonders in Papier gewickelte, weiße, fettige, in der Größe eines Guldens plattgedrückte Masse, die ich sogleich wieder auf das Rathhaus zurückbrachte. Auch diese ward dem Töllner zur Rekognition vorgelegt, und hierauf mir wieder eingehändigt.

1. Das mit Fett bestrichene Brod wog ein Loth, und
2. die fettige Masse fünf Skrupel.

Von Nro. 1. ward die Hälfte, und von Nro. 2. ein Skrupel vorläufig zu der Untersuchung genommen.

1. Das halbe Loth des Brodes ward mit zwei Pfund destillirtem Wasser eine Stunde lang im Sandbade stark gekocht, und demnächst klar filtrirt.

Erster Versuch. Zwei Unzen dieser klar filtrirten Flüssigkeit nahmen sogleich auf den Zu-

satz einiger Tropfen einer Auflösung des Kupfer-Ammoniums eine gelbgrünliche Farbe an, auch setzte sich in kurzer Zeit ein gelbgrüner Niederschlag ab, der, durchs Filtrum geschieden und getrocknet, beim Verbrennen einen starken Knoblauchs-Geruch verbreitete.

Zweiter Versuch. Eine zweite, gleich starke Quantität der klar filtrirten Flüssigkeit ward mit einer hinreichenden Quantität frisch bereiteter Hahnemannscher Weinprobe vermischt. Es entstand sogleich eine gelbe Wolke, und in kurzer Zeit hatte sich ein gelber flockigter Operationsatz gebildet.

Dritter Versuch. Eine dritte, gleich starke Quantität dieser klar filtrirten Flüssigkeit liefs auf den Zusatz des bis zum Kochen erhitzten Kalkwassers sogleich eine starke Trübheit wahrnehmen, setzte auch nach einiger Zeit ein starkes weifses Präzipitat ab.

2. Mit dem von der weifsen Masse vorläufig abgewogenen Skrupel wurden folgende Versuche angestellt:

Erster Versuch. Etwas davon auf glühende Kohlen gestrichen verbreitete sogleich einen starken Knoblauch-Geruch.

Zweiter Versuch. Es ward etwas von dieser Masse zwischen zwei blank polirten Kupferpfennigen auf einem Kohlfeuer geglühet. Man bemerkte abermals einen starken Knoblauchs-Geruch,

und in den Pfennigen sah man nachher einen schwarzen, schwer zu vertilgenden Fleck eingebrannt.

Der Rest dieser abgewogenen Portion (16 Gran) ward jetzt gleichfalls mit zwei Pfund destillirtem Wasser über eine Stunde im Sandbade stark gekocht. Er löste sich bei diesem Kochen fast gänzlich auf, und es fanden sich auf der Oberfläche des Wassers nur einige wenige Fettaugen. Das Ganze ward filtrirt, und auch auf dem Filtrum war nur etwas weniges Fett wahrzunehmen.

Dritter Versuch. Zwei Unzen dieser Flüssigkeit nahmen auf den Zusatz des aufgelösten Kupfer-Ammoniums sogleich eine gelbgrüne Farbe an, setzten auch bald nachher einen starken gelbgrünen Bodensatz ab.

Vierter Versuch. In andern zwei Unzen dieser Flüssigkeit erfolgte auf den Zusatz der Hahnemannschen Weinprobe ein starkes flockigtes gelbes Präzipitat.

Fünfter Versuch. Endlich bewirkte das bis zum Kochen erhitzte Kalkwasser in einer gleichen Quantität dieser Flüssigkeit einen starken weissen Niederschlag, der sich auf den Zusatz einer Säure wieder völlig klar auflöste.

Um die Menge des dieser fettigen Masse beigemischten Arseniks einigermaßen auszumitteln, (denn es ward mir unterm 13. d. M. auf meine Anfrage von dem inquirenden Richter, Herrn Stadt-Direktor Schmidts offiziell gemeldet, wie
der

der Inquisit Tages zuvor bestimmt eingestanden habe: dafs er nicht von dem bestrichenen Brode, sondern von der weichen Masse oder Salbe, etwa einer Erbse grofs, in die Biersuppe gemischt, demnächst aber weder von diesem, noch von dem trocknen Gifte irgend etwas weiter seiner Frau beigebracht habe) ward von Neuem ein Skrupel davon abgewogen, und dieser in einem wohl verkitteten kleinen Glaskolben sublimirt. Nach einem ziemlich starken Feuer waren vierzehn Gran einer vom Dampfe des Fettes, besonders unten am Retortenhalse, bräunlich gefärbten Masse angefliegen; worin man jedoch einen wirklichen krystallinischen Arsenik-Sublimat auf das deutlichste wahrnahm.

Um diesen Sublimat möglichst zu reinigen, löste ich ihn nochmals in zwölf Unzen heifsem destillirtem Wasser auf, filtrirte die Auflösung, und rauchte sie in einem Porzellengefäfse bis zur Trockne wieder ab, wo ich alsdann acht Gran reinen, jedoch noch immer etwas bräunlich gefärbten Arsenik erhielt.

Es folgt aus allen diesen Versuchen deutlich und unbezweifelt:

1. dafs das vorgefundene Brod mit einem mit Arsenik vermischten Fette bestrichen ist.
2. Dafs die vorgefundene weifse fettige Masse stark mit weifsem Arsenik vermischt ist.
3. Dafs die untersuchten letzten zwanzig Gran

2ter Jahrg.

Q

dieser Masse wenigstens acht Gran reinen Arsenik enthalten haben.

Schätzen wir nun einer Erbse groß dieser Masse (sie wiegt wegen des in Quantität beigemischten Arseniks sehr schwer) auf zehn Gran: so folgt, daß *Denata* mit denselben etwa drei bis vier Gran Arsenik *) bekommen haben kann, welche dann allerdings eine Arsenik-Vergiftung im zweiten

*) In einem trefflichen Gutachten, welches über diesen Fall von dem Königlichen hohen *Ober-Collegio medico* und *sanitatis* unterm 26. Oktober 1804 an die Regierung hieselbst abgestattet ward, ist der Arsenikgehalt dieser Masse noch bestimmter entschieden und höher angegeben. Sie hatten nämlich zuerst von dem eingesandten Reste eine Pille in der Größe einer gewöhnlichen Felderbse formirt, und diese eilf Gran schwer befunden. — Hiernächst hatten sie die ganze Masse, welche noch ein und dreißig Gran wog, mit zwei Theilen schwarzem Flusse und vier Theilen Marmorkalk zusammengerieben, und in einer kleinen Retorte dem Sublimirfeuer ausgesetzt. Bei dem gehörigen Feuergrade hatten sie in der Wölbung der Retorte vierzehn Gran metallischen Arsenik bekommen. Nun schlossen sie: da vierzehn Gran metallischer Arsenik gleich sind achtzehn und zwei Drittel Gran weißen Arseniks: so sind folglich in zehn Gran dieser Masse noch etwas über sechs Gran weißen Arseniks befindlich gewesen.

Anmerk. d. Verf.

Grade bewirken, und, in Ermangelung aller zweckmäßigen Hülfe, tödliche Folgen haben mußten.

Der Rest des Brodes, imgleichen die noch übrigen drei Skrupel der weissen Masse, und der Rest des aus den zwanzig Gran der weissen Masse durch die Sublimation gewonnenen Arseniks von sechs Gran, erfolgen hierbei versiegelt zu den Akten zurück.

Zu mehrerer Beglaubigung versichere ich jetzt nur noch auf Eides-Pflicht, das nicht nur die eben erzählten Versuche, sondern auch alles darüber Gesagte wirklich theils getreulich referirt worden, theils meiner ganzen Ueberzeugung und den neuesten chemischen Grundsätzen und Erfahrungen gemäß ist: auch habe ich diese Urkunde eigenhändig geschrieben, unterzeichnet, und mit dem Physikats-Siegel besiegelt.

Minden den 15. Junius 1804.

(L. S.)

Borges, Physikus.

Am 6. Junius war mir von dem Gerichte ein anderes starkes Paquet überliefert worden, welches sich noch in der Wohnung des Inquisiten Töllner vorgefunden hatte. Es enthielt ein weisses Pulver und hatte die Aufschrift: *Arsenicum* oder Ratzengift, auch ergab sich bei der damit angestellten chemischen Untersuchung, welche ganz auf die bereits beschriebene Art vorgenom-

men ward, dafs es aus nichts anderm, als reinem weissen Arsenik bestand. Der nach der Untersuchung übrig gebliebene Rest ward, mit G bezeichnet, zu den Akten zurückgesandt.

Nach diesen Verhandlungen war nun eine geschehene Arsenikvergiftung völlig erwiesen. Der Thatbestand war durch die Obduktion des Körpers und die mit dem Mageninhalt vorgenommene chemische Untersuchung auf das evidenteste festgestellt, der Inquisit hatte gestanden, dafs er seiner Ehefrau eine Erbse grofs von der weissen Masse in die Biersuppe gethan hatte, und die chemische Prüfung dieser weissen Masse hatte gezeigt, dafs davon einer Erbse grofs vier bis sechs Gran weissen Arsenik enthalten haben mußte. Auffallend war es bei dem allen jedoch, wie der Verfasser des vorhin (in der Anmerkung) erwähnten Gutachtens, Herr Obermedizinal-Rath *Welpser* sehr richtig und scharfsinnig bemerkt hat, dafs bei dieser Vergiftung, wo man bei der Obduktion kein Pulver im Magen entdeckt hatte, und der Arsenik also in aufgelöster Form in denselben gekommen seyn mußte, wo die Vergiftete noch acht Tage gelebt, und während dieser Zeit ein anhaltendes Erbrechen gehabt hatte, das Gift nicht ausgebrochen worden ist, sondern vielmehr in der untersuchten, abgeschabten Magenjauche noch in solcher Quan-

tität vorgefunden wurde, daß in einer Unze dieser mit zwei Pfund Wasser verdünnten Jauche zehn Tropfen hinzugegossenes Kupfer-Ammonium ihre blaue Farbe verlieren konnten. Denn gesetzt, daß nur eine geringe Menge (etwa ein halber Gran) in dieser Jauche vorhanden gewesen wäre, so würde dieselbe bei unserm Verfahren nicht so bestimmt und deutlich haben entdeckt werden können. Man mußte daher den Vermuthungen Raum geben, daß entweder ein Theil des mit der Biersuppe genossenen Arseniks so vertheilt in den Magen gekommen seyn müsse, daß er sich nur in einzelnen kleinen Partikeln an die innere Haut desselben, und den sie bekleidenden Schleim angehängt und festgesetzt habe, und solcher Gestalt sein Daseyn bei der Obduktion durch unsere Augen und Finger nicht füglich entdeckt werden konnte, oder daß die Vergiftete noch auf eine andere unbekannt Art, und zwar kurz vor dem Tode eine wiederholte Portion Arsenik bekommen haben müsse. Die Sache blieb im Dunkeln, bis endlich der Delinquent einige Tage vor seiner Hinrichtung (er ward mit dem Rade von unten hinauf bestraft) freiwillig aussagte, daß er in ein jedes Glas der Arznei, welche er zu verschiedenen malen für seine Ehefrau geholt habe, noch eine Messerspitze voll von dem weißen Pulver G — man schaudert vor dieser schwarzen, überlegten That — geschüttet habe.

10.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der verstellten Krankheiten.

Von

Herrn Medizinalrathe Dr. *Borges* in Minden.

Bei der diesjährigen Konskription ward mir an einem Nachmittage unter andern Kranken auch ein Mann ans dem Kanton Reineberg vorgestellt, welcher, bei einer übrigens offenbaren Fülle von Gesundheit und Stärke, vorgab, dafs ihm das rechte Auge schon seit Jahr und Tag entzündet sei, und er mit demselben fast wenig oder gar nicht mehr zu sehen vermögte. An ein langwieriges, etwa skrofulöses Augenübel liefs sich bei seiner übrigens vollkommen gesunden Körperkonstitution nicht denken, auch war die Röthe des Auges zu lebhaft dazu, und es kam mir gleich verdächtig vor, dafs diese Röthe nur die untere Hälfte des Augapfels, so weit ihn das untere Augenlied bedeckte, fast harscharf einnahm. Ich untersuchte daher das Auge genauer, und fand jetzt zwischen dem untern Augenliede und dem Augapfel einen fremden, plattgedrückten Körper

in der Gröſſe eines Gerstenkorns, welchen ich mit einer Pincette ohne Mühe hervorzog. Und dieser fremde Körper war bei näherer Besichtigung nichts anders als — ein Stückchen gewöhnliches Kantharidenpflaster, welches er sich am nämlichen Morgen zwischen das untere Augenlid und den Augapfel eingebracht, und mehrere Stunden darin erhalten hatte. Dafs sich die Konkribirten, um sich ihrem Loose, den Fahnen zu folgen, wenigstens auf eine kurze Zeit zu entziehen, mit schwarzer Seife eine vorübergehende Augenentzündung zu erregen suchen, habe ich mehrmals gesehen; allein ein so grober, schmerzhafter und für das Auge selbst so gefährlicher Betrug ist mir noch nie vorgekommen.

11.

Aerztlich-gerichtliches Gutachten
über
den erfolgten Tod eines Bauern, nebst
Bemerkungen über den Sektionsbericht.

Von
Herrn Dr. *Christian Pfeufer*,
bambergischem Physikus zu Schefslitz.

Den Landgerichtsphysikern im ehemaligen Fürstenthume Bamberg ward in ihrer Instruktion zur Obliegenheit gemacht, mit jedem Jahre einen Gegenstand aus dem Gebiete der Arzneykunde zu bearbeiten, und an das betreffende Medizinalkollegium einzuschicken. Für das Jahr 1806 ward aus besonderen Gründen der Gegenstand von dem Medizinalkollegium selbst gewählt, und den Landgerichtsphysikern folgender Fall zum Begutachten und Ausarbeiten mitgetheilt. Die Entscheidung fiel, wie ich unter der Hand erfahren habe, sehr verschieden aus. Schon aus diesem Grunde halte ich seine öffentliche Bekanntmachung für interessant, wenn auch nicht die Mittheilung und Vergleichung ärztlich-gerichtlicher Untersuchungen und

Urtheile zur Vervollkommnung der gerichtlichen Medizin vieles beitragen würde.

Aus welchen Gründen ich den Tod dieses Bauern als unabwendbar, folglich die ihm angethanen Mißhandlungen als absolut lethal erklärte, ist aus der Darstellung meines Gutachtens nach seinem ganzen Umfange zu ersehen; ich habe mich bis jetzt nicht eines Bessern überzeugen können; die Berichtigung meiner Meinung würde ich indessen mit innigem Danke annehmen.

Ob der Fall sich wirklich ereignete, oder ob der Sektionsbericht geflissentlich so mangelhaft entworfen sei, weiß ich nicht. Ich habe hier dessen Mängel aus dem Grunde detaillirt, weil nur hieraus die Hindernisse abzuleiten sind, die man bei der Ausarbeitung und Zusammenstellung der Resultate, die daraus hervorgehen, zu bekämpfen hatte. Mag man mir zu grofse Strenge und Genauigkeit vorwerfen; ärztlich-gerichtliche Untersuchungen gelten oft das Wohl und Leben von Menschen; Uebereilung und Nachläfsigkeit können unersetzlichen Schaden stiften; der gerichtliche Arzt kann nie zu bedächtlich, nie zu fleifsig seyn. Die Nothwendigkeit aber, in zweifelhaften Fällen immer diejenige Meinung zu wählen, die die Strafe des Thäters lindern kann, sehe ich nicht ein; der gerichtliche Arzt soll das aussprechen, wovon er überzeugt ist; im Gegentheile muß er sein Urtheil suspendiren.

Species Facti.

Ein Bauer, etwa 50 Jahre alt, etwas schwächerer Konstitution, sonst gesund, wurde am 11ten Nov. gegen 10 Uhr Mittags von einem Bauernburschen von 29 Jahren auf dem freien Felde nach vorausgegangener Zänkelei durch zwei Ohrfeigen mit der Faust auf die linke Seite des Kopfes am Backen, und einige Hiebe mit der Peitschenkeule über das Genick gemißhandelt, so, daß ihm Hut und Kappe vom Kopfe fielen. Derselbe hob sodann seinen Hut und Kappe von der Erde wieder auf, ging ungefähr 150 Schritt mit seinem Wagen fort, wo er auf einmal taumelte, und vorwärts zu Boden stürzte. Einige hülfleistende Personen hoben ihn auf, und halfen ihm einige Schritte weiter fort. Da sich aber derselbe nicht mehr steuern konnte, so brachte man ihn auf einem Wagen nach Hause.

Als man ihn von dem Wagen herabnahm, konnte sich derselbe eben so wenig auf den Füßen halten, und mußte in das Haus getragen werden, worauf er zu Bette gebracht wurde. Hier lag er nun in einem beständigen Schlummer, ohne Bewusstseyn, und äußerte auf Anreden nichts, als daß er auf der rechten Seite über dem Auge große Schmerzen fühle, dabei war seine Sprache sehr unverständlich, und die ganze rechte Hälfte des Körpers gelähmt. Ein herbeigerufener Bader öffnete ihm eine Ader und machte ihm verschiede-

ne Umschläge über den Kopf. — Als man sich zufälliger Weise von dem Kranken ein wenig entfernt hatte, hörte man auf einmal einen dumpfen Schlag in der Kammer desselben, und beim Nachsehen fand man den Kranken aufser dem Bette auf dem Boden liegen. Er war also aus Unbehülflichkeit wahrscheinlich beim Umdrehen aus dem Bette ungefähr zwei Schuh tief auf den Boden gefallen. Man brachte ihn nun wieder zu Bette. An dem Kopfe bemerkte man keine Beschädigung vom Falle; aber bald nach demselben stellte sich öfters ein Hüsteln ein, worauf Speisen, Schleim und etwas Blut ausgebrochen wurden. Das Erbrechen hielt ungefähr eine Viertelstunde an, aber der Kranke konnte über zwei Stunden wegen Brustbeschwerden und Beklemmung des Athmens nicht auf dem Rücken liegen, sondern fing, sobald man ihm eine solche Lage gab, stark zu rasseln an.

Des andern Tags wurde ein Arzt gerufen, der ihm nöthige Arzneien verschrieb. — Allein der Kranke blieb in seinem betäubenden Schlummer und seiner Bewusstlosigkeit, welche Zufälle vielmehr zunahmen, bis er am 15ten November, als am vierten Tage nach geschehener Beschädigung, sanft und ohne weitere Zufälle verschied.

Sektionsbericht.

Bei der Leichenöffnung fand sich:

I. Aeusserlich am Kopfe:

- 1) an der Stirn linker Seits zwei kleine unbedeutliche Verletzungen der Stirnhaut über der linken *orbita*;
- 2) eine kleine Sugillation von Blut am linken Backen über dem Jochbeine.

II. Innerlich :

- 3) nach hinweggenommenen Bedeckungen des Schedels fand sich sowohl überhaupt, als insbesondere gegen das Stirn- und Jochbein keine Spur einer Verletzung am Knochen.
- 4) Nach getrennter Hirnschale zeigte sich die erste Hirnhaut, *dura mater*, mit strotzenden Blutgefäßen sehr gespannt.
- 5) Nach hinweggenommener *dura mater* und *arachnoidea* zeigten sich mehrere Gefäße der *pia mater* an dem linken Lappen des Gehirns sowohl ausserhalb, als innerhalb der Windungen verletzt, jedoch ohne eine beträchtliche Blutergießung.
- 6) Die durchschnittene Substanz der linken Hirnhöhle zeigte keine fernere Veränderung.
- 7) Die durchschnittene Substanz der rechten Hirnhöhle zeigte gegen den Grund des mittleren Theils des Lappens ein beträchtliches Extravasat von Blut; das Blut selbst war theils flüssig, theils geronnen, und betrug ungefähr drei Unzen.
- 8) In *basi cranii* bemerkte man keine Spur einer Verletzung am Knochen, auch keine Blutergießung.

- 9) Die Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle waren, einige *Tubercula* der Lungen und die Verwachsung der *Pleura* an einigen Stellen abgerechnet, in gehörigem Zustande.

Allgemeine Darstellung des ärztlich-gerichtlichen Urtheils.

Der Tod des Bauern N. N. mußte unter den gegebenen Bedingungen als nothwendige Folge der erlittenen Mißhandlung, und folglich dieselbe als absolut lethal angesehen werden.

Folgende Gründe bestimmen mich zum Ausspruche dieses Urtheils.

- 1) Der Entseelte war vor der erlittenen Gewalt gesund, hatte außer einer unschädlichen Verwachsung der *Pleura* und einigen Tuberkeln in den Lungen gesunde Eingeweide der Brust und des Unterleibes, und litt, da der Sektionsbericht nicht das Gegentheil aussagt, an keinem wahrnehmbaren Gebrechen seines Körpers.
- 2) Die Nro. 1 und 2 bemerkten Verletzungen an der linken *Orbita* und die Sugillation von Blut am linken Backen über dem Jochbeine zeugen von irgend einer äußern Gewalt, welches noch überdies mit der Angabe, daß N. N. zwei Ohrfeigen mit der Faust auf der linken

Seite des Kopfes am Backen und einige Hiebe mit der Peitschenkeule in das Genick erhalten habe, vollkommen übereinstimmt.

Diese Gewalt mag nicht unbedeutend gewesen seyn, indem sie von einem Bauernburschen von 29 Jahren im Zorne verübt wurde, und der Geschlagene gleich darauf taumelte, vorwärts zu Boden stürzte, sich nicht mehr steuern konnte, und wenig oder vielmehr gar kein Bewußtseyn verrieth.

Man wird wohl nicht den Umstand, daß der Geschlagene noch 150 Schritte weiter ging, und Hut und Kappe aufhob, als Beweis gegen diese Behauptung anführen. Ich könnte viele Beweise aus der Erfahrung erwähnen, wo Kranke bei lebensgefährlichen Verletzungen am Kopfe einige Zeit sich ganz wohl befanden, und ihre Folgen sich erst ganz spät äußerten. So hatte der Nachtwächter, dessen Verwundung *Loder* als absolut lethally erklärte, vom 25ten Mai, an welchem Tage er die Verletzung am Kopfe erlitt, von der man äußerlich nicht die geringste Spur bemerkte, bis zum 14. August gelebt, in seinem Gärtchen öfters die frische Luft genossen, und sich gerichtlich vernehmen lassen. (Vergl. *Buchholz* Beiträge 4. Band. S. 50.) Einen ähnlichen Fall hatte ich vor einigen Jahren, wo ein Bauernbursch noch 10 Stunden nach der erlittenen Gewalt, von der sich an den äußern Theilen kein Merkmal dar-

stellte, ganz vernünftig sprach, sich mit seinem Beichtvater unterhielt, und während der gerichtlichen Vernehmung wohl zu seyn schien. Dessen ungeachtet zeigten sich nach seinem, am 9ten Tage nach der erlittenen Gewalt erfolgten, Tode beträchtliche Verletzungen in den Schedelknochen und dem Gehirne.

Die weitere Betrachtung der im Sektionsberichte und der mitgetheilten *species facti* angegebenen Thatsachen gibt mir einen näheren Bestimmungsgrund zur Beurtheilung der Todesart des Bauern N.

- a) Der beständige Schummer und die Bewusstlosigkeit, die Lähmung der rechten Hälfte des Körpers, das Erbrechen von Schleim und Blut, das Unvermögen, auf dem Rücken zu liegen und das erscheinende Röcheln in dieser Lage.
- b) Die Ueberfüllung der harten Hirnhaut mit Blut. (*vid. S. F. Nro. 4.*)
- c) Die Zerreiſung mehrerer Gefäße der *pia mater* an dem linken Lappen des Gehirns, sowohl auſerhalb, als innerhalb der Windungen mit einer Blutergießung (*vid. S. F. Nro. 5.*); vorzüglich aber
- d) das beträchtliche Extravasat von theils flüssigem, theils geronnenem Blute gegen den Grund des mittleren Theils des Hirnlappens nach

durchschnittener Substanz der linken Hirnhälfte (*vid. S. F. Nro. 7.*).

Alle diese Umstände zusammen liefern den deutlichen Beweis, daß der Tod in diesem Falle bloß als Folge der erlittenen Mißhandlung eintrat.

Noch bleibt mir zu beweisen übrig, daß der Tod unabwendbar war, somit diese Mißhandlung als absolut lethal angesehen werden müsse.

A) Hat sich im *Object. Quaest.* keine andere Ursache vorgefunden, wodurch der Tod hätte erfolgen können?

B) Waren die Folgen der erlittenen Mißhandlung von der Art, daß sie nach Theorie und Erfahrung weder durch Kunst, noch Natur konnten gehoben werden?

I. Alle größeren gerichtlichen Aerzte, worunter ich nur einen *Bohn*, *Büttner* und *Bucholz* zu nennen brauche, stimmen darin mit einander überein, daß die einzige bei Verletzungen der Hirnschale und Extravasate unter derselben zu leistende Hülfe in der Trepanation und der dadurch möglich gemachten Beseitigung des Extravasats bestehe. Nun mußte aber, in dem gegenwärtigen Falle, diese Operation, wenn sie auch angezeigt gewesen wäre, ohne Erfolg seyn.

- 1) Lag das Extravasat von drei Unzen an Gewicht nicht auf der Oberfläche des Gehirns, sondern erschien gegen den Grund des mittleren Theils
des

des Lappens, nachdem zuvor die Substanz des Gehirns durchschnitten war.

2) Konnte die Entzündung der *dura mater* durch die Trepanation nicht gehoben werden, ja es ist nach der Versicherung eines *Metzger's* ganz unzweckmäfsig, unter solchen Umständen die Trepanation vorzunehmen.

3) Waren die Verletzungen der Gefäße der *pia mater* sowohl aufserhalb, als innerhalb der Windungen durch keine chirurgische Operation zu beseitigen, und eine Anhäufung von Blut und Lymphe an diesen Stellen unvermeidlich.

Diese Extravasate von Blut und Lymphe mußten durch ihren Druck die Funktionen der ihnen nahe liegenden Theile beschränken, den Kreislauf der Säfte und die freie Nervenbewegung unterdrücken, als Aeufseres feindlich in die Sphäre der Gehirnthätigkeit eingreifen, und so den Tod schnell erzeugen.

H. War der Sitz des Uebels viel zu ungewifs und trüglich, als dafs die Trepanation wäre angezeigt gewesen.

a) War die angebrachte Gewalt mehr von der Art, dafs mehr eine allgemeine Erschütterung des Gehirns, als ein durch Trepanation zu hebendes Hindernifs erfolgen mußte.

Auch war dem Arzte keine Stelle bezeichnet, wo er den Trepan hätte ansetzen sollen.

β) Sind alle die im Untersuchungsberichte angezeigten Jahrg.

R

gebenen Umstände noch nicht hinlänglich, den Arzt zur Trepanation zu bewegen. Ich übergehe hierüber die Bemerkungen eines *Pott's* und *Heister's*, und führe nur die Worte eines *Morgagni* an „*praeter unum, qui majorem fortasse dolorem exterius moveat, alia esse possunt loca, sub quibus majus revera lateat internum vitium, neque hoc resolutio aliqua semper consequatur necesse est; aut si consequitur, non propterea tamen, ut affectum capitis latus, sic lateris partem noscimus, in qua potissimum vitium sit. Hanc autem ipsam cognoscere necesse esset, ut aperiendum foramen ipsi responderet, nec frustra apertum esse, omnes intelligerent. Verum in cognoscendo quam fallaces saepe sint conjecturae, vel hinc apparet, quod etsi pars ipsa icta ab aegro indicetur, imo ecchymosi et tumore se ipsam praeclare indicet; non raro tamen casus incidunt, in quibus alia sit pars contusa, alia, in quam effusio facta sit.*“ *Conf. Morgagni de sedibus et causis morborum lib. IV.*

- γ) Noch beweiset die allgemeine Entzündung in der harten Hirnhaut, die Zerreiſung mehrerer Gefäße der *pia mater*, und das beträchtliche Extravasat gegen den Grund des rechten Hirnlappens deutlich, daß durch die angebrachte Gewalt eine gefährliche Erschütterung

des Gehirns erfolgen mußte. Erschütterungen dieser Art, so wie Störung des bestimmten Verhältnisses der Säftemasse durch Zerreiſung der Gefäße, die noch überdies als mechanisches Hinderniß wirket, können unmöglich bei einem so feingebauten zur Unterhaltung des Lebensprozesses nothwendigen Organe, wie das Gehirn ist, ohne offenbare Lebensgefahr vertragen werden. Es erscheinen, wie es auch hier wirklich der Fall war, Sinn- und Bewußtlosigkeit, Krämpfe, Schlafsucht, Lähmung und andere gefährliche Merkmale, welche die großen Abnormitäten in den Gehirn- und Nervenfunctionen ankündigen, die der ärztlichen Kunst trotzen, und sich gewöhnlich mit dem Tode endigen. (Vergl. *Teichmeyer instit. med. legal.*)

Diese Bemerkungen nun halte ich für hinreichend, mein Urtheil zu rechtfertigen, daß der Tod in dem gegebenen Falle unabwendbar erfolgen mußte, und somit die dem *Object. Quaest.* zugefügte Mißhandlung absolut lethal zu nennen sei.

Noch bleibt mir aber der Umstand zu beleuchten übrig, daß der Mißhandelte sich selbst überlassen zwei Schuh tief aus dem Bette fiel, und sich nach diesem Falle Erbrechen von Speisen, Schleim und Blut einstellte, und der Kranke nicht auf dem Rücken liegen konnte. Dieser

Umstand könnte leicht die Frage veranlassen, ob nicht erst der Fall aus dem Bette eine gefährliche Veränderung in dem Körper hervorbrachte, und einen tödlichen Ausgang der Krankheit bedingte, und ob aus dieser Rücksicht die absolute Lethalität der vorhergegangenen Mißhandlung nicht abgeläugnet werden müsse.

Dafs dieser Umstand weder in der Art und dem Wesen der innerlichen Verletzungen, noch in dem darauf begründeten Urtheile die geringste Modifikation machen könne, glaube ich aus folgenden Gründen behaupten zu dürfen.

- 1) Erfolgten die Erscheinungen einer lebensgefährlichen Gehirnerschütterung und Extravasation gleich nach der angebrachten Gewalt, und ehe noch der Kranke aus dem Bette gefallen war. Der Mißhandelte taumelte, stürzte zu Boden, konnte nicht mehr gehen, lag in beständigem Schlummer ohne Bewußtseyn, sprach unverständlich, und war auf der rechten Seite gelähmt.
- 2) Ist es eine bekannte Sache, dafs die auf den erfolgten Fall aus dem Bette eintretenden Erscheinungen, als: Erbrechen, Rasseln, und Unvermögen auf dem Rücken zu liegen, fast jedesmal die Erschütterung des Gehirns begleiten, und sich zum Theil besonders im letzten Stadium der Krankheit einstellen, dafs somit dieselben nicht als Folge des Falls aus

dem Bette, sondern vielmehr als Folge der vorausgegangenen Gehirnerschütterung zu betrachten seien. Diese Behauptung gewinnt um so größere Gewissheit, da in der *Species facti* der Zeitraum zwischen der zugefügten Mißhandlung und dem Falle aus dem Bette nicht angegeben, und also von demselben auf die später eingetretenen Erscheinungen nicht zu schliessen ist.

- 3) Ist die zugefügte Beleidigung durch zwei mit der Faust verübte Ohrfeigen schon allein hinreichend, alle erwähnten Erscheinungen zu bedingen, und den Tod hervorzubringen, wenn auch nicht die Hiebe mit der Peitschenkeule in das Genick in Erwägung müßten gezogen werden. Die Erfahrung liefert hierzu sprechende Belege. So erzählt *Büttner* in seinem Werke von der Tödllichkeit der Wunden einen Fall, wo der Tod nach einer wie eine Pistole knallenden Ohrfeige erfolgte. *Zittmann* spricht in seiner *medicina forensis* von einem Kinde, welches durch zwei Ohrfeigen getödtet wurde. Mehrere ähnliche Beispiele sind von *Alberti* (*jurisprudentia medica*,) und *Valentin* (*corpus juris medico-legale*) aufgezeichnet. Endlich
- 4) kann schon die Entzündung der Hirnhäute den Tod verursachen, besonders, wenn sie mit Zerreißung von Gefäßen begleitet ist,

wie diese wirklich aus dem Sektionsberichte ersichtlich ist. Ich verweise hierüber auf *Py's* Aufsätze und *Metzger's* gerichtlich-medizinische Beobachtungen.

Diese Entzündung und Zerreiſung der Gefäſſe im Gehirne konnte aber nicht durch den Fall aus dem Bette entstehen, so wie überhaupt hierdurch keine Lebensgefahr erzeugt wurde, indem die Höhe, von welcher der Kranke fiel, nur zwei Schuh betrug, die Lage desselben die Gewalt der Erschütterung um vieles verminderte, und nach dem Falle sich keine Spur einer Verletzung wahrnehmen lieſs.

Nach der genauesten Untersuchung und Vergleichung aller Umstände und Thatsachen kann also das ärztliche Urtheil:

„daſs die an dem Bauern N. verübten Miſshandlungen ganz allein die Ursache seines Todes und diese somit für absolut lethal zu erklären seien“

keinem weiteren Zweifel unterliegen. *)

Während dem ich nun dieses Urtheil nur nach meiner festen Ueberzeugung ausgesprochen habe,

*) Nach genauer Erwägung dieses gründlichen Gutachtens bin ich ganz der Meinung des Hrn. Verfassers, indem ich diese Verletzungen zu den unheilbar tödlichen nach meiner Eintheilung zählen würde.

glaube ich noch einige Bemerkungen über den mitgetheilten Sektionsbericht beifügen zu müssen. Heutiges Tags noch hört man viel über mancherlei Fehler klagen, die zuweilen gerichtliche Aerzte in ihren Untersuchungen machen; sie sind die beliebteste Zielscheibe, gegen welche alle Weisheit der Defensoren gerichtet ist. Dafs auch der im vorliegenden Falle mitgetheilte Sektionsbericht denselben manche Blöfse gebe, und die strenge Kritik nicht aushalte, dürfte aus folgenden kurzen Betrachtungen erhellen.

Ich will mich nicht weitläufig über die Mängel verbreiten, die sich an dem Formellen dieser ärztlich - gerichtlichen Untersuchung darstellen; die ängstliche Gewissenhaftigkeit, mit der man in dieser Beziehung in den Gerichtshöfen verfährt, läfst indessen die Angaben, auf wessen Requisition, an welchem Orte, zu welcher Stunde und in wessen Beiseyn die Obduktion vorgenommen wurde, nur sehr ungern vermessen; diese ängstliche Genauigkeit macht auch an einen Obduktionsbericht die Forderung, dafs er dem Richter über das wahrscheinliche Alter, über die Gröfse, und einzelne charakteristische Merkmale des Körpers, über dessen Lage, wie sie von den Obduzenten gefunden wurde, Aufschluß gebe. Da endlich die Unterschriften zweier verpflichteter Zentärzte in allen peinlichen Gesetzbüchern, die ich kenne, zur Legalität eines Obduktionsberichtes vorge-

geschrieben sind, so kann man den Wunsch, hierüber in dem gegebenen Falle, wenigstens im allgemeinen, belehrt worden zu seyn, nicht unterdrücken.

Noch auffallender und unverzeihlicher werden dergleichen Fehler, wenn sie sich in das Wesentliche ärztlich-gerichtlicher Untersuchungen fortpflanzen, und es an der genauen Detaillirung derjenigen Momente fehlen lassen, auf welche es bei der richterlichen Entscheidung hauptsächlich ankommt. Auch in dieser Beziehung bietet unser Sektionsbericht manche Lücke dar. Gesetzt auch, die *Species facti* habe sich mit aller Genauigkeit über die Körperkonstitution des Obduzirten verbreitet, so sollte sich doch auch der Sektionsbericht hiernit besonders beschäftigen. Die Angabe in der erwähnten Darstellung, daß der Mißhandelte schwächerer Körperkonstitution gewesen sei, scheint mir indessen nicht genügend, und somit diese Forderung noch dringender zu werden.

Diesem Fehler reiht sich die Unterlassung der äusserlichen und allgemeinen Besichtigung des Körpers an. Man erfährt nichts von der Farbe der Haut, von der Biagsamkeit oder Steifheit der Glieder, von der Beschaffenheit des Gesichtes und des Unterleibes; noch viel weniger, ob und in welchem Grade sich Spuren der Fäulniß zeigten. Hierzu kommt eine gewisse Unbestimmtheit im Ausdrucke. Man spricht von kleinen unbeträcht-

lichen Verletzungen, von kleinen Sugillationen der Stirnhaut über der linken *Orbita*, und einer kleinen Sugillation von Blut am linken Backen über dem Jochbeine. Unwillkürlich dringen sich bei diesen allgemeinen Angaben folgende Fragen auf: von welcher Art waren diese Verletzungen, waren es Risse, Stich- Schnitt- oder Quetschwunden? Soll sich der Ausdruck klein bloß auf die Oberfläche oder auf die Tiefe beschränken, ergriffen die Verletzungen bloß die *Epidermis* oder auch die *Cutis*? Standen überhaupt den Obduzenten zur Bestimmung des Mafses keine Linien und Zolle, oder keine bekannten Münzsorten zu Gebote?

Unbegreiflich ist es aber, daß die angeblichen Verletzungen und kleinen Sugillationen der Stirnhaut über der linken *Orbita* und am linken Backen über dem Jochbeine nicht genauer untersucht wurden. Wenn der Tod auf eine angebrachte Ohrfeige erfolgt, sagt *Büttner*, so muß die zerschlagene Backe ordentlich zerlegt, die Haut und das darunter gelegene Fett behutsam weggenommen, die daselbst sitzenden Muskeln, als der *Buccinator*, *Masseter*, *Zygomaticus*, die Ohrdrüse und der Schlafmuskel aufs Genaueste von einander gesondert, der erwähnten Muskeln und derselben ansehnlichen Puls- und Blutaderästen geschehene Zerquetschung, Zerreißung, und Austretung des Blutes ganz besonders untersucht und notiret werden. Außerdem sind vorzüglich noch, nach ganz

abgesonderten Schlafmuskeln, da derselbe auf dem schuppichten Schlafknochen und dem untern Theile des Wirbelbeins in einer starken Scheide fest attached ist, diese erwähnte Knochen nachzusehen, ob etwa, da sie sehr dünn sind, in denselben feine oder stärkere Risse vorhanden, ob nicht eine Luxation der Kinnlade vorhanden und hierdurch eine Pressung und Verletzung des in dem Kanal dieser Kinnlade laufenden ansehnlichen untern Kinnbakenerven nebst den dabei liegenden und in den Kanal steigenden Blutgefäßen entstanden sei. — Noch besonders hätte sich der Mühe verlohnt, die mit den angeblich kleinen Verletzungen der Stirnhaut korrespondirende linke *Orbita* sorgfältig zu untersuchen, indem nach glaubwürdigen Beobachtungen Verletzungen dieser Stelle gewöhnlich lebensgefährlich sind. Aus gleichen Gründen wäre die genauere Untersuchung aller Schedelknochen und die Angabe erwünscht gewesen, welche Farbe das *Cranium* hatte, und ob die Knochenhaut (*pericranium*) mit der äußeren Haut locker oder gar nicht verbunden war.

Die größte Unvollständigkeit scheint mir aber vollends in der Untersuchung der inneren Theile des Schedels zu herrschen. Hier hätte genau angegeben werden sollen, ob die *dura mater* mit der inneren Fläche des Schedels oder mit einzelnen Stellen derselben fest, locker oder gar nicht verbunden war; ob nicht der Sichelfortsatz mit dem *Cranio*

zusammenhing, ob die Hirnkammern (*ventriculi cerebri*) und die Hirnhöhlen (*sinus cerebri*) mit einer Feuchtigkeit, und in welcher Menge sie damit angefüllt waren. Auch wäre die Untersuchung der Aderstränge (*plexus choroidei*) nicht überflüssig und zu erforschen gewesen, welches Ansehen sie hatten, und ob sie von Blut aufgetrieben waren.

Eben so ungern vermisst man die Angabe, ob die Obduzenten das Gehirn der Länge oder des Quere nach, ob sie blofs die Rindensubstanz oder auch die Marksubstanz durchschnitten haben. Auch ist die Angabe in Beziehung auf den mittleren Theil des Lappens viel zu unbestimmt, indem bekanntlich jede Hälfte des Gehirns aus zwei Lappen, dem vorderen und hinteren besteht, und man also in Ungewifsheit bleibt, ob der mittlere Theil des vorderen oder der des hinteren Lappen gemeint sei. — Besonders aber hätte der Umstand, dafs das Extravasat von Blut gegen den Grund des mittleren Theils des Hirnlappens gefunden wurde, die Obduzenten zur Untersuchung bestimmen sollen, ob nicht der *ramus externus* der *Carotis cerebialis*, welcher in der *fossa Sylvii* und der scharfen Kante der *processuum ensiformium* des Keilbeins liegt, wodurch die beiden Hirnlappen von einander getrennt werden, verletzt sei.

Endlich möchte es in dem gegenwärtigen Falle

nicht überflüssig gewesen seyn, die Beschaffenheit des *tentorii cerebelli*, des kleinen Gehirns und der harten Hirnhaut in *basi cranii* umständlich zu beschreiben. Die kurze Bemerkung, daß in *basi cranii* keine Spur einer Verletzung am Knochen (?), auch keine Blutergießung vorhanden war, halte ich um so weniger für hinreichend, da der Obduzirte auch noch einige Hiebe mit der Peitschenkeule in das Genick erhielt; ein Umstand, der nicht nur die genaueste Untersuchung der erwähnten Stellen, sondern auch der Hals- und Rückenwirbelsäule nothwendig machte.

Vermischte Aufsätze.

I.

Esquisse historique de la médecine légale
en France,

par Monsieur *F. Chaumeton* *).

Lorsqu'on réfléchit aux connaissances profondes
et variées que le médecin doit posséder, on est

*) Es macht mir Freude, den Lesern meiner Zeitschrift diese Originalabhandlung des Herrn *Chaumeton*, eines kenntnißvollen französischen Arztes, mitzutheilen. Der Herr Verfasser — von dem das ärztliche Publikum Beobachtungen über den Wechselfloß zu erwarten hat — ist mit der medizinischen Literatur, und besonders auch mit der deutschen vertraut, und ich darf das Versprechen geben, daß die folgenden Bände des Jahrbuches noch öfters Beiträge von Herrn *Chaumeton* enthalten werden. Anfangs war ich Willens obigen Aufsatz in einer deutschen Uebersetzung einrücken zu lassen, und hatte auch diese zum großen Theile schon vollendet. Bei Durchlesung der Abhandlung aber wird man finden, daß sie in vielen Stücken (besonders in Hinsicht der Terminologie) durch die Uebersetzung verlieren würde; ich nahm daher keinen Anstand, sie in der Ursprache abdrucken zu lassen.

A. d. H.

étonné, affligé, indigné de l'indulgence coupable avec laquelle les plus célèbres universités prostituent le Doctorat. Quoi! c'est au médecin que nous confions nos plus chers intérêts, notre vie, et, ce qui est plus précieux que la vie, notre honneur. Nous lui découvrons sans réserve nos souffrances les plus cruelles, nos peines les plus secrètes. Nous espérons trouver dans ses conseils, dans ses talens, dans ses vertus la guérison de nos maux, le soulagement de nos chagrins. Grand Dieux! quelle était notre erreur! cet homme qui remplit des fonctions si belles, un ministère si sacré, cet homme qui devrait être l'image de la divinité *), n'est souvent qu'un imposteur déhonté, un ignorant manoeuvre qui, à la faveur de son diplôme, va porter dans les familles le désespoir et la mort. Il exerce juridiquement son art meurtrier, et peut assassiner impunément par toute la terre. Illustre *Molière!* la scène que tu traças de main de maître, et qu'on a tant de fois accusée d'exagération, est encore au-dessous de la réalité.

Dans ce tableau, dont j'ai plutôt affaibli que chargé les couleurs, on ne verra, je l'espère, que ma passion pour les progrès et la dignité de l'art le plus utile à l'homme. Avant d'offrir à la reconnaissance universelle les médecins célèbres, les magistrats éclairés, qui tant de fois ont su démasquer

*) Ιατρος φιλοσοφος εστι θεος.

et flétrir le fripon audacieux, reconnaître et protéger l'innocence timide, ne devais-je pas vouer à l'exécration publique ces vils charlatans qui profanes dans le temple d'Esculape, le sont également dans celui de Themis?

La médecine, intéressante sous tous les rapports, brille de l'éclat le plus vif lorsqu'elle repand ses bienfaits sur la société entière. Une peste meurtrière se déclare. Elle va dépeupler une ville, une province. Le médecin habile vole au secours des habitans effrayés. Il enseigne les moyens propres à borner la contagion. Grâce à ses soins, à son zèle, à son dévoûment le fléau dévastateur s'arrête, et ne moissonne qu'un petit nombre de victimes. Une épidémie cruelle menace de détruire une armée. Le sage observateur en découvre la cause dans la mauvaise situation du camp, dans la qualité pernicieuse des alimens livrés par des fournisseurs scélérats. Inaccessible à la séduction, fidèle à ses devoirs et au cri de sa conscience le médecin vertueux annonce la vérité, fait connaître le mal et en indique le remède. Que l'on suive ses conseils, et les braves militaires préservés de l'épidémie voleront à de nouvelles victoires. Mais hélas! comment plaider la cause de l'humanité au milieu du tumulte des armes? heureux le philanthrope, s'il n'est pas impitoyablement persécuté! *animus meminisse horret*. Un père de famille estimable est faussement accusé d'avoir empoisonné, assassiné

son épouse qu'il chérissait. Une mère malheureuse est soupçonnée d'avoir donné la mort à son enfant. Le glaive de la justice va les frapper l'un et l'autre. Le médecin est appelé. Il examine scrupuleusement toutes les circonstances du prétendu délit, en démontre authentiquement la nullité, l'impossibilité, et rend à la société deux citoyens précieux.

Voilà quelques unes des plus importantes applications de la médecine. C'est ce qui constitue la médecine politique, l'hygiène publique, la police médicale, la médecine du barreau, *la médecine légale*. Cette dernière dénomination regardée peut-être à tort par quelques uns comme trop limitée, me paraît signifier absolument la même chose que *médecine politique*, sans étaler un titre aussi pompeux. Les lois ne sont-elles pas, en effet, ou du moins ne doivent-elles pas être la base, le mobile de gouvernement, de toute association politique?

Ce n'est point en France qu'il faut chercher le berceau des sciences et des arts: presque tous y ont été cultivés avec succès; plusieurs y ont été notablement perfectionnés; c'est aux étrangers qu'est due la gloire de l'invention. La délicieuse Italie possédait des établissemens utiles et des ouvrages excellens de médecine, lorsque les plus épaisses ténèbres régnaient en France sur toutes les branches de l'art de guérir, lorsque les épreuves ridicules et barbares du fer et du feu motivaient encore les iniques décisions des juges ignorans.

rans. Les travaux des Allemands sur la médecine légale ont aussi procédé ceux des médecins français, et se sont tellement multipliés, que l'Allemagne peut aujourd'hui servir de modèle en ce genre à toutes les autres nations.

Ambroise Paré, dont le nom rappelle des services si multipliés, si honorables, si éminens, a, le premier en France, jeté les fondemens de la médecine légale; il a, le premier, rédigé en corps de doctrine la science des rapports. Ses *oeuvres chirurgicales* imprimées en 1575, sont une source féconde d'instruction, un véritable trésor. On lui reproche des erreurs, eh! quel homme en est exempt? trop heureux celui qui n'en commet pas un plus grand nombre dans un sujet aussi vaste, hérissé de difficultés presque insurmontables. On rejète spécialement comme fautive la méthode indiquée par *A. Paré* pour connaître si un homme a été précipité dans l'eau mort ou vif. Je sais qu'on ne trouve pas constamment de l'eau dans l'estomac des noyés. Je suis également persuadé que la présence de cette eau n'est jamais la cause de la mort. On tombe aujourd'hui dans un excès opposé, en soutenant que l'estomac des personnes submergées ne contient *jamais* d'eau. J'ai plusieurs fois été témoin du contraire. Un jeune homme qui habitait la maison de mon père eut le malheur de se noyer dans la Loire. Pendant qu'on lui prodiguait des secours, dans l'espoir de le ranimer, il rendit par la bouche

2ter Jahrg. S

au moins une livre d'eau; et je me souviens parfaitement que retiré du même fleuve dans un état de mort apparente, j'avais pareillement avalé plusieurs gorgées d'eau avant de perdre connaissance. L'erreur de *Paré* me semble donc moins grave, et surtout infiniment plus excusable que celle des modernes médecins légistes.

A côté du restaurateur de la chirurgie française je place son contemporain *Pigrai* qui s'est immortalisé par un rapport digne de figurer dans les annales de la philosophie comme dans celles de la médecine. Quatorze malheureux, accusés d'être sorciers, sont réputés tels d'après une visite chirurgicale. Le glaive est suspendu sur leurs têtes. Avant de les frapper, on les soumet à l'examen de *Pigrai*, qui ne voit en eux que des pauvres gens stupides, victimes de l'ignorance et du fanatisme. La voix du philanthrope est écoutée cette foi, et les quatorze prisonniers sont renvoyés absous.

Le Docteur *André Dubreil* publia en 1580 un bon ouvrage intitulé: *La police de l'art et science de médecine, contenant la réfutation des erreurs et abus qui s'y commettent.*

Vincent Tagereau avocat au parlement de Paris, prononça et fit imprimer en 1611 un intéressant discours de l'impuissance de l'homme et de la femme. L'auteur eut beau démontrer évidemment l'indécence et l'inutilité du congrès, cet usage in-

fâme ne fut aboli que 66 ans après, sur un plaider du célèbre *Lamoignon*, alors avocat général.

Gendri était angevin comme les deux précédens. Son ouvrage sur les rapports est de 1650. Il renferme des vices judiciaires, et mérite d'être consulté.

Nicolas Blegny, né à Paris en 1652, joignait à beaucoup d'esprit et de talens une ambition sans bornes et un penchant décidé pour l'intrigue. Monté au faite des honneurs, il éprouva bientôt combien les faveurs de la fortune et celles des princes sont inconstantes, et même dangereuses. Déchu de ses brillans emplois, il mourut réfugié à Avignon, après avoir publié à Lyon, en 1684, *la Doctrine des rapports de chirurgie, fondée sur les maximes d'usage, et sur la disposition des nouvelles ordonnances*. Ce livre estimé, et mis à contribution par les médecins légistes, suffirait pour justifier *Blegny* du reproche d'ignorance que lui adresse trop légèrement le sévère *Astruc*.

Jean Devaux, savant chirurgien de Paris, où il naquit en 1649, et mourut en 1729, occupe un rang distingué parmi les auteurs de médecine légale. Son traité sur *l'art de faire les rapports en chirurgie*, est un bon ouvrage, au quel on a souvent recours. Il n'est pourtant pas à l'abri de la critique, et je conviens que plusieurs taches le déparent. Les histoires qu'il fait des maladies sont généralement imparfaites, on n'en voit pas

la terminaison. L'autopsie cadavérique, si importante dans ces circonstances, est ou négligée, ou complètement oubliée.

Prévôt ancien bâtonnier de l'ordre des avocats à Paris, fit imprimer en 1753 des *Principes de jurisprudence sur les visites et rapports judiciaires des médecins, chirurgiens, apothicaires et sages-femmes*.

Les lois, réglemens, ordonnances concernant la médecine légale en France étaient si nombreux, et surtout tellement disseminés, qu'il eut été aussi difficile que dispendieux, de se les procurer, peut-être plus fastidieux encore de les feuilleter.

Jean Verdier, né en 1735, à la ferté Bernard dans le Maine, conseiller-médecin ordinaire du Roi de Pologne, et avocat en parlement, entreprit de rassembler toutes ces pièces éparses, ou plutôt d'en offrir une analyse fidèle, méthodique et complète. Il mit d'abord au jour, en 1763, deux gros volumes in 12° intitulés: *La jurisprudence de la médecine en France, ou traité historique et juridique des établissemens, réglemens, police, devoirs, fonctions, honneurs, droits et privilèges des trois corps de médecine; avec les devoirs, fonctions et autorité des juges à leur égard*. Quelques mois après, le second auteur publia la suite de son travail en deux volumes du même format que les premiers, avec ce titre: *La jurisprudence particulière de la chirurgie en France, ou traité histo-*

rique et juridique des établissemens, réglemens, police, devoirs, fonctions, honneurs, droits et privilèges des sociétés de chirurgie, et de leurs suppôts; avec les devoirs, fonctions et autorité des juges à leur égard.

L'illustre anatomiste *Jacques Bénigne Winslow* fixa son attention sur une des parties les plus importantes de la médecine légale. Regardé lui-même deux fois comme mort, deux fois enveloppé des linges funéraires, il était plus que personne intéressé à découvrir les moyens d'éviter par la suite une aussi funeste méprise. Il recueillit une grande quantité d'observations, fit de nombreuses expériences propres à constater irrévocablement la mort réelle. Il comptait principalement sur les épreuves chirurgieales, telles que les incisions et les cautérisations. Mais le succès ne répondit point à son attente. La dissertation *) dans la quelle il publia le résultat de ses utiles recherches et de ses tentatives multipliées prouve qu'il n'existe aucun moyen de distinguer infailliblement la mort réelle de la mort apparente.

Jean Jacques Bruhier, né à Beauvais, mort en 1756, traduisit d'abord en français la Dissertation de *Winslow*, qu'il enrichit de réflexions et d'observa-

*) *An mortis incertae signa minus incerta a chirurgicis quam ab aliis experimentis? Negat. Paris. 1742.*

tions intéressantes. Trois années après, il publia le fruit de ses nouvelles recherches. Ce double travail *), également précieux par l'importance du sujet, la pureté du Style, la sagesse des raisonnemens, l'authenticité des faits, fut universellement accueilli, honoré du suffrage des plus célèbres académies, souvent réimprimé, et traduit dans la plupart des langues de l'Europe. *Bruhier* regarde la putréfaction cadavéreuse générale comme la seule marque indubitable de la mort.

On retrouve à peu-près les mêmes idées, les mêmes principes, la même philanthropie dans l'ouvrage du Docteur *Thierry*, intitulé: *La vie de l'homme respectée jusque dans ses derniers momens.*

Le fameux Chirurgien *Antoine Louis*, dont les décisions étaient, pour ainsi dire, adoptées par les magistrats comme des oracles, essaya de rassurer les citoyens sur la crainte d'être enterrés vivans. Il prétendit avoir trouvé dans l'affaissement et la mollesse des yeux les véritables signes de la mort réelle. Il n'est, à l'en croire **), aucune maladie, aucune révolution dans le corps humain vivant, qui soit capable d'opérer un pareil changement;

*) *Dissertation sur l'incertitude des signes de la mort, et l'abus des enterremens et embaumemens précipités.* 2 vol. in 12.° Paris.

***) *Lettres sur la certitude des signes de la mort etc.* 12.° Paris 1752.

ce signe est vraiment caractéristique et indubitable. Tant que le globe de l'oeil conserve sa fermeté naturelle, on ne peut pas prononcer que la personne est morte, quelles que soient les autres marques qui induisent à le penser. L'oeil devient-il flasque et mou, on peut et l'on doit se dispenser d'attendre la putréfaction, qui, d'ailleurs, ne prouve pas évidemment la mort; en effet, certains ulcères, certains gangrènes, certains altérations et décompositions partielles repandent une odeur infecte, parfaitement semblable à celle d'un cadavre qui se putréfie.

Quoique l'autorité de *Louis* soit d'un grand poids, et que son opinion soit appuyée sur des expériences nombreuses, il me semble qu'on a tort de l'avoir admise sans restriction. Que dis-je? cette confiance aveugle me paraît un crime de lèse humanité. Les modifications morbifiques dont l'économie animale est susceptible sont prodigieusement multipliées, et peut-être n'en connaissons nous que la moindre partie. A-t-on même étudié soigneusement tous les symptômes des maladies décrites par les nosologistes? n'est-il pas possible, ou plutôt n'est-il pas probable que dans les nombreuses variétés de mort apparente, il en existe quelques unes accompagnées de l'affaissement du globe de l'oeil? et cette possibilité ne suffit-elle pas pour effrayer tout homme sensible? le signe indiqué par *Louis* doit, sans doute, être noté, recueilli et joint à ceux déjà connus, sur les quels je n'hésite pas même à lui

accorder la préférence. Mais, je le repète, il ne porte pas le cachet de l'infailibilité. Le Docteur *Luga*, dans sa *Dissertation sur le traitement civil des asphyxiés*, proteste également contre l'assertion hasardée de *Louis*. Il faut donc se borner à gémir des horribles malheurs inséparables des inhumations, et dire avec *Anselme* *):

*Qui tôt ensevelit bien souvent assassine,
et tel est cru défunt qui n'en a que la mine.*

A toutes les époques de son existence l'homme est le sujet de la médecine légale. Je viens de l'examiner sur le bord de la tombe; je vais maintenant le considérer reposant encore dans le sein de sa mère. Tout le monde sait qu'après avoir passé *précisément* neuf mois dans ce berceau naturel, l'enfant se présente pour jouir des bienfaits de l'air et de la lumière, qui désormais lui sont indispensables. C'est une vérité de tous les tems, de tous les lieux. Que des femmes avides et libertines aient feint de méconnaître cette *précision*, qu'elles aient nié cette *vérité* qui mettait leur turpitude dans tout son jour; cette conduite ne m'étonne point. Mais que des médecins distingués, comme *Antoine Petit*, aient plaidé la cause de ces messalines, et soutenu leurs odieuses prétentions; voilà ce qui me révolte. Grâces éternelles soient rendues à l'illustre *Louis* qui, dans un excellent *mémoire*, publié en 1764,

*) *Molière*, comédie de l'étourdi, acte 2, scène 3.

contre la légitimité des naissances prétendues tardives, a su concilier les lois civiles avec celles de la physiologie animale. L'observation qu'il rapporte est analysée avec une méthode digne de servir de modèle. Dans l'exposition des faits, ainsi que dans les reflexions aux quelles ils donnent lieu, on voit constamment l'anatomiste habile, le physiologiste savant, le logicien éclairé, le juge impartial. Parfaitement d'accord avec *Louis*, je ne crois point aux grands aberrations dans l'époque de l'accouchement, par ce que je connais l'ordre admirable qui règne dans les opérations de la nature. Sa marche est aussi régulière, ses lois aussi constantes que le coeur des femmes est volage, et leur fidélité suspecte. J'observe d'ailleurs que les accouchemens prématurés arrivent presque toujours la première année du mariage, et les naissances tardives après la mort ou la longue absence du cher époux.

On verra par ces courtes notices, aux quelles il m'eut été facile d'en ajouter d'autres, que plusieurs belles questions de médecine légale ont été discutées en France de la manière la plus satisfaisante. Mais nous ne possédions point de traité complet sur cette branche importante de l'art de guérir. Le premier, et jusqu'à présent le meilleur travail en ce genre est dû à *François Emmanuel Fodéré*, natif de Saint Jean de Maurienne en Savoie, médecin de l'hospice d'humanité et de celui des

insensés de Marseille. Cet ouvrage, composé de trois volumes in 8^o, fut imprimé à Paris l'an septième de la République française sous ce titre: *les lois éclairés par les sciences physiques, ou traité de médecine légale et d'hygiène publique.* Dans une introduction qui, comme le reste de l'ouvrage, se distingue moins par la correction du style que par la justesse du raisonnement et l'exactitude des faits, l'auteur ébauche l'histoire de la médecine légale, trace les devoirs de celui qui se destine à l'exercer, insiste sur les qualités que cette profession exige, et déplôre les malheurs effrayans dont le médecin légiste peut se rendre coupable, s'il ne réunit pas au plus haut degré la science et la vertu. *Foderé* divise la médecine légale en quatre parties :

1. Médecine légale excusante et exceptante;
2. Médecine légale civile;
3. Médecine légale criminelle;
4. Médecine légale publique, ou hygiène publique et police médicale.

Cette division ne me paraît pas aussi naturelle qu'à l'auteur, parceque je ne crois pas qu'il puisse en exister de telle; mais toute artificielle qu'elle est, je l'adopte volontiers, puisqu'elle est simple, et par conséquent bonne.

La médecine légale excusante et exceptante a reçu cette dénomination, parcequ'elle traite des cas qui excusent les hommes de l'entière rigueur de la

loi, et qui les rendent proprement privilégiés. Telles sont l'enfance et la vieillesse décrépité, les altérations graves des facultés mentales etc. *Foderé* condamne sans pitié les délits des somnambules ou noctambules, sous prétexte qu'alors, l'âme, non influencée par les objets extérieurs, se montre dans tout son jour, et agit avec préméditation. Il témoigne au contraire une excessive indulgence pour les ivrognes, chez les quels la passion du vin n'est pas habituelle. Je ne partage point cette opinion, et j'admire les lois françaises qui punissent avec la plus rigoureuse sévérité les crimes commis pendant l'ivresse. C'est l'unique moyen de diminuer le nombre de ces hommes méprisables que la société doit rejeter avec horreur de son sein.

L'auteur s'étend avec une complaisance digne d'éloge sur les égards dûs au sexe féminin, spécialement aux époques de la grossesse, de la première apparition et de la cessation des menstrues. Il examine ensuite les cas d'exemption militaire. Les moyens qu'il indique pour découvrir les maladies feintes ne sont ni nouveaux ni propres à empêcher le plus habile médecin d'être chaque jour trompé par un adroit fripon.

La médecine légale civile présente une foule de questions intéressantes. La première concerne la virginité, avidement recherchée par plusieurs peuples, négligée par quelques uns, méprisée par d'autres. Le meilleur signe de virginité à mes

yeux est un coeur pur. J'ai vu, comme *Foderé* certaines femmes qui, après avoir rendu plus d'un amant heureux, ont donné tous les signes *physiques* de la virginité, tel que la difficile introduction du Pénis, la douleur, le déchirement et l'effusion de sang. Les considérations de *Foderé* sur le mariage sont celles d'un véritable philanthrope. Ce n'est point dans les dogmes absurdes, dans les livres ridicules des diverses sectes religieuses qu'il faut aller chercher la peinture du paradis et de l'enfer; c'est dans un hymen bien ou mal assorti. Rien de plus barbare que la loi qui attache au même joug deux personnes qui se détestent. „La demande en „séparation faite par les deux parties est un acte „libre; c'est le divorce. Cette même demande „faite seulement par l'un des époux est un acte „forcé pour la partie qui n'y consent pas; c'est la „répudiation. Pour le premier, le magistrat ne „doit point demander de cause. Il doit en demander pour le second, non pour empêcher l'effet, „mais pour discuter les dommages revenant à la „partie répudiée“.

Foderé croit fermement à la légitimité des naissances précoces et tardives. Le motif de son erreur doit lui servir d'excuse. Pour moi, dont la vérité fut toujours l'unique idole je trouve les réflexions du docteur peu concluantes, et l'exemple qu'il cite de sa propre femme ne me persuade point.

La médecine légale criminelle débute par le viol qui, grâce aux progrès de la civilisation, n'est plus guères connu chez nous que par la tradition et par nos romans. Il n'en est pas ainsi de l'avortement *artificiel*, de l'infanticide, de l'assassinat, de l'empoisonnement. Ces crimes, qui sont fort communs chez toutes les nations civilisées, forment un des caractères distinctifs de l'espèce humaine. Ils établissent une horrible ligne de démarcation entre l'homme et les autres animaux qui rampent avec lui à la surface du globe.

La médecine légale publique, ou police médicale, est d'une importance majeure. Elle ne s'applique pas seulement aux individus en particulier. C'est sur la société toute entière qu'elle exerce son heureuse influence. Elle enseigne les moyens de prévenir les maladies épidémiques et contagieuses, ou au moins d'en arrêter les ravages. Elle conserve la santé des hommes dans les villes, aux armées, dans les hôpitaux, dans les prisons, dans les vaisseaux.

Je ne puis me refuser au plaisir de rapporter quelques unes des sages observations de *Foderé*:
 „quelles n'a pas été la félicité de la Grèce, tant
 „qu'elle a été gouvernée par des philosophes! La
 „peste, qui maintenant y est si fréquente, parut à
 „peine une seule fois au milieu de deux siècles.
 „Marseille même, colonie Grecque qui partageait
 „avec la mère-patrie le haut point de gloire au quel

„les arts, les sciences et la liberté font parvenir
 „une nation, Marseille ne s'aperçut de ce fléau
 „terrible que quand la superstition et le despotisme
 „eurent placé l'hypocrisie et l'ignorance sur le
 „siège qu'avait occupé la raison. Dans le quator-
 „zième siècle la peste désola dix fois Marseille en
 „cinquante ans, et dans le quinzième elle reparut
 „encore neuf fois.“

L'auteur ne mérite ni la même confiance, ni les mêmes éloges, quand il regarde comme à peu-près superflues les fumigations d'acide muriatique simple et oxygéné. Combien de personnes ne doivent-elles pas la vie à ces vapeurs bienfaisantes, dont la découverte est une des plus utiles du dix-huitième siècle. et donne à son auteur, *Guyton Morveau*, des droits sacrés à la reconnaissance de ses contemporains et à celle de la postérité!

Après avoir dénoncé les charlatans titrés et non titrés comme des pestes publiques, après s'être énergiquement élevé contre la faiblesse coupable des diverses corporations de médecine, ainsi que je l'ai fait au commencement de cette esquisse, *Foderé* termina son ouvrage par un chapitre sur les morts apparentes, et un autre sur les épi-zooties.

Le Docteur *Jean Jacques Belloc*, né près d'Agen en 1732, mort en 1807, mérite d'occuper ici une place distinguée. Son *cours de médecine légale, judiciaire, théorique et pratique*, ne forme qu'un

volume in 12.° de 320 pages, et cette briéveté est le seul défaut qu'on puisse reprocher à l'auteur. Telle est l'opinion de la société de médecine de Paris, dans un rapport qui me semble très judicieux, et dont je copierai les principaux traits.

Belloc trace d'abord en peu de mots les devoirs de toutes les personnes qui concourent aux décisions légales. Il traite les rapports en général, indique les formules et préceptes à suivre dans leur rédaction. Il passe ensuite aux rapports en particulier, qu'il discute dans un ordre assez méthodique, en portant de la grossesse, de l'avortement, de l'accouchement, des enfans à terme et non à terme, morts avant ou après leur naissance. L'article de l'empoisonnement est traité avec beaucoup de soin, de même que ceux qui concernent la strangulation et les diverses espèces d'asphyxie.

En un mot ce cours de médecine légale est un excellent manuel, qui renferme en abrégé tout ce qu'on peut dire de mieux sur les principales questions qui en font le sujet.

Une époque mémorable dans les annales de la médecine légale en France est l'établissement des écoles de santé au commencement de la troisième année de la république. Jusqu'alors oubliée dans l'enseignement, cette branche importante de la science médicale eut pour la première fois des professeurs. Quelques uns se montrèrent indignes de remplir les honorables fonctions qui venaient de

leur être confiées. Il m'est pénible d'adresser ce reproche à l'école de Montpellier, si célèbre à tant d'autres égards. La chaire de Strasbourg a constamment été occupée avec distinction par le Docteur *Joseph Noël*, que la mort vient d'enlever à l'instruction. Outre divers mémoires relatifs à l'hygiène publique et à la police médicale, publiés pendant le cours de son professorat, il a laissé des manuscrits intéressans, qui probablement verront le jour par les soins de son collègue et ami *Flamant*.

L'illustre école de Paris tient sans contredit le premier rang. Le nom de ses professeurs est leur plus bel éloge. *Paul Augustin Olivier Mahon*, né à Chartres en 1752, a rempli d'une manière brillante la chaire de médecine légale depuis l'an 4 de la république française jusqu'à sa mort arrivée le 25 Ventôse an 9. Les cahiers de cet estimable professeur formaient un ouvrage presque complet. Ils ont été recueillis et publiés l'an 1801, en trois volumes in 8, par le Docteur *Fautrel*, sous ce titre: *Médecine légale et police médicale*.

L'auteur donne d'abord la définition et une légère ébauche de l'histoire de la médecine légale; puis, sans établir aucune division, aucune classification générale, il se contente, peut-être avec raison, de distribuer les matières, et de les rapprocher selon les analogies qu'elles présentent. Il examine d'abord l'impuissance et voue les eunuques au plus
pro-

profond mépris. Leur moindre imperfection, dit-il, est de n'être point hommes, et rebut malheureux de la nature, ils ont un coeur fermé à la plus aimable des passions et à toutes les vertus sociales qui en dépendent. La plus belle moitié de l'espèce humaine est nulle pour eux, comme ils le sont pour elle. Il semble que l'âme ait été châtrée avec le corps. Après avoir jeté un coup d'oeil sur la virginité, l'auteur est naturellement conduit à parler de la défloration, du viol et de la sodomie, délit honteux, qui outrage la nature et l'amour, et que l'homme honnête voudrait croire impossible. Le Docteur *Mahon* discute de la manière la plus lumineuse la question des naissances tardives, dont il prouve l'illegitimité. Il n'ajoute guères plus de confiance aux accouchemens prématurés *naturels*. L'avortement forcé, si commun de nos jours, ne l'était pas moins au tems des Romains. L'élégant *Ovid* en a peint d'un style énergique la barbarie et les dangers :

*Quae prima instituit teneros convellere foetus
malitia fuerat digna perire sua.*

*Hoc neque in Armeniis tigres fecere latebris,
perdere nec foetus ausa leaena suos.*

*At tenerae faciunt, sed non impune, puellae;
saepe suos utero quae necat ipsa perit,*

Les divers articles concernant les blessures sont traités avec beaucoup d'étendue. Egalement versé dans l'anatomie, la physiologie et la pathologie.

T

logie, l'auteur détermine judicieusement les cas de mortalité relative et absolue. On pourrait, tout au plus, lui reprocher un peu trop d'indulgence, et j'avoue que je serais infiniment moins porté à excuser l'assassin, et à démontrer que le blessé a péri par sa faute.

Il est peu de questions aussi délicates et aussi importantes que celles de l'empoisonnement. Le médecin consulté doit réunir à des notions exactes d'anatomie et de chimie un jugement sain, une probité incorruptible. Telles sont les qualités dont j'ai cru remarquer dans le Docteur *Mahon* le rare assemblage, il s'élève contre l'usage interne de l'arsenic, et désapprouve même son application à l'extérieur. Je pense que des lois rigoureuses devraient proscrire l'emploi de ce poison. Terrible, non seulement en médecine, mais encore dans les arts. Les *nouvelles expériences* aux quelles *Casimir Renault* a soumis ce dangereux métal se trouvent détaillées dans une dissertation qui me paraît une des meilleures qu'on ait publiées sur la toxicologie. Je ne lui préfère que l'excellent ouvrage du Docteur *A. E. Tartra* sur l'empoisonnement par l'acide nitrique.

La docimasie pulmonaire, sur laquelle on a tant écrit, offre encore un problème, dont la meilleure résolution est, jusqu'à présent, la balance proposée par *Ploucquet*.

La confection des rapports est, pour ainsi dire,

la pierre de touche qui distingue l'habile médecin légiste de l'ignore charlatan. Pénétré de cette vérité, le Docteur *Mahon* trace d'excellens préceptés, auxquels il joint toujours l'exemple; c'est la partie la plus détaillée, la mieux soignée, la plus complète de son travail.

La police médicale, qui forme la seconde et dernière partie de ce traité, n'offre pas tous les développemens dont elle était susceptible. Ce n'est qu'une ébauche, dans laquelle pourtant on admire des idées philosophiques, critiquées mal à propos par le Docteur *Savary*, dans un journal estimé. *) Le Professeur *Mahon* ne fut jamais engagé dans les liens du mariage, et cependant il s'élève avec une noble franchise contre le célibat, surtout contre celui des prêtres catholiques, ces jongleurs sacrés, dont la bouche prêche toutes les vertus, et dont le coeur est le réceptacle de tous les vices, et c'est dans le dix-neuvième siècle qu'un médecin accuse son confrère de témérité, parcequ'il propose des moyens palliatifs contre le fléau le plus funeste à la société! hélas! faut-il donc désespérer à jamais de la cure radicale?

Je pense avec *Mahon* que le mariage doit être interdit à toutes les personnes que l'âge ou toute autre cause privent du bonheur de s'acquitter parfaitement du devoir conjugal. Si, pourtant, de

*) Bibliothèque médicale, vol. 17. pag. 326 et suiv.

deux maux, il fallait choisir le moindre, je crois qu'il vaudrait mieux encore tolérer ces unions stériles que de multiplier des lois prohibitives du divorce, qui ne devrait dans aucun cas éprouver le plus léger obstacle. On est surpris de ne pas rencontrer une seule fois le nom de *Foderé* dans l'ouvrage de *Mahon*, qui pourtant ne l'a point surpassé, qui ne l'a pas même égalé; c'est un oubli d'autant plus condamnable qu'on ne peut pas le supposer involontaire.

Le Professeur *Mahon* était en outre chargé de traiter les objets relatifs à la médecine légale pour l'encyclopédie méthodique. Dans cette tâche, qu'il a remplie d'une manière assez satisfaisante jusqu'à la lettre *L.*, faiblement secondé par *Lafosse* et *Verdier*, il a été dignement remplacé par l'archiâtre militaire *Nicolas Pierre Gilbert*. On lit avec le plus vif intérêt les articles par les quels a débuté le nouveau rédacteur, tels que *Lazaret*, *Lèpre*, et surtout celui de médecine légale, qui ne laisse rien à désirer. Le tableau historique de l'origine et des progrès de cette science réunit le double mérite de la précision et de l'exactitude. C'est, à mon avis, ce que nous possédons de plus parfait en ce genre.

Plusieurs professeurs de l'école de Paris ont publié des mémoires utiles sur divers points de police médicale. Il me suffira de citer le savant *Hallé*, le docte *Chaussier*, et le laborieux *Pierre*

Sue, qui occupe la chaire de médecine légale, depuis la mort prématurée de l'éloquent et modeste *Le Clerc*, qui avait remplacé *Mahon*.

Si je m'étais imposé la loi de ne citer que des productions utiles, je ne parlerais pas d'un opuscule de 155 pages in 8°, intitulé: *De la médecine légale*, par le Docteur *Vigné*. Rouen et Paris, 1805. C'est une compilation informe, dont l'auteur semble avoir copié de préférence dans chaque écrivain ce qu'il y a d'erroné, pour en fabriquer sa misérable rapsodie. Voila comme il s'exprime au sujet des naissances tardives: „n'est-il pas consolant pour nous de croire que l'on se trompera moins en traitant toutes les mères comme fidèles aux devoirs sacrés de la tendresse et de la vertu, qu'en les soupçonnant toutes de vol et d'adultère?“ et moi j'ajouterai: n'est-ce pas là le langage d'un chevalier du beau-sexe, plutôt que celui d'un médecin légiste? Le seul article intéressant est relatif aux combustions humaines, que le Docteur *Vigné* croit, avec l'immortel *Le Cat*, pouvoir être spontanées, et déterminées par le fluide électrique.

Le Docteur *Gorcy*, médecin en chef des armées, a bien voulu me communiquer plusieurs articles d'un traité de médecine légale, au quel il consacre depuis long-tems ses veilles. Je forme des vœux pour que l'auteur mette la dernière main à cet ouvrage, qui serait, sans doute, accueilli très favorablement.

Le Docteur *Marc*, archiviste de la société médicale d'émulation de Paris, prépare un grand travail sur la médecine légale, qui exige encore plusieurs années de recherches, d'observations et d'expériences, avant d'être livré à l'impression. Tous ceux qui connaissent le Docteur *Marc* doivent concevoir une haute idée de cette production, et je me plais à croire que leur attente ne sera pas trompée.

2.

Ein neu erfundenes
Respirations-Instrument

zur

Wiederbelebung Ertrunkener.

Mitgetheilt vom *Herausgeber*.

Durch die Gefälligkeit des Herrn Dr. *Reifseisen* zu Strasburg erhielt ich ein daselbst erschie-
nenes Arrêté *) in Betreff der Rettungsmittel für
Ertrunkene etc. Für die darin angeordneten Hilfs-
depots wird die Anschaffung eines neu erfunde-
nen Instruments verfügt, das diese Verordnung als
das vorzüglichste beim Rettungsgeschäfte anpreift.
Es ist dies eine von Herrn Professor *Meunier* zu
Strasburg angegebene Spritze, bestimmt sowohl
zum Aussaugen des Wassers, des Schleims und
der verdorbenen Luft, als auch zum Einblasen der
Luft in die Lungen. Bei der in französischer
Sprache abgefaßten Verordnung befindet sich ein
Anhang, der über diese Spritze Auskunft gibt.

*) S. die zweite Abtheilung dieses Bandes. Rubrik;
Kranken- und Rettungsanstalten. Am Schlusse.

Er besteht in einem Berichte der Kommission der Spezial-Médizinal-Schule zu Strasburg auf eine von der Polizei daselbst ergangene Anfrage rücksichtlich der Behandlung Scheintodter. Dieser Bericht sowohl, als die der Verordnung beigefügte Instruktion ist von dem (nun verstorbenen) Direktor *Noël* aufgesetzt. Er entwickelt darin die Gründe, welche Herrn *Meunier* bewogen, ein von den gewöhnlichen Instrumenten abweichendes zu dem erwähnten Gebrauche vorzuschlagen. — Die Resultate von *Viborg* *), welche mit den Zwecken dieses Instruments ganz übereinstimmen, waren übrigens damals in Strasburg noch nicht bekannt.

Ein Auszug dieses Berichts wird die ganze Sache erklären, und ich liefere ihn deswegen übersetzt.

„Betrachtet man die Reihe von Zufällen, die sich im Augenblicke zeigen, wenn ein Thier ertrinkt, und geht man auf die eigenthümliche Beschaffenheit des Scheintodes, der als Folge eintritt, zurück, so kann man die passende Behandlung der Ertrunkenen auf 3 Indikationen bringen. Nämlich: 1. die Respiration wieder herzustellen; 2. die natürliche Wärme zu erneuern; und 3. die Sensibilität durch Reitze in Thätigkeit zu versetzen.“

*) S dieses Bandes 2te Abtheilung. Rubr. *Kranken- und Rettungsanstalten.*

„Die 5 ersten Artikel der Instruktion, mit der wir uns beschäftigten, sind der Beschreibung des Verfahrens gewidmet, durch welches man den Forderungen der ersten Indikation Genüge leisten kann.“

„Dieses Verfahren besteht ganz darin, die schädlichen Stoffe, welche in den Lungen enthalten sind, herauszuziehen und diesen ihren eigenthümlichen Reitz zu verschaffen. Bis jetzt hat man sich, um diese Absichten zu erreichen, damit begnügt, Luft in die Lungen zu blasen, theils durch den Mund, theils durch die Nase, theils durch eine künstliche Oeffnung in der Luftröhre. Aber man wird aus der Untersuchung sehen, der wir uns unterziehen, wie sehr fehlerhaft diese Behandlungsart ist.“

„Man hat das Einblasen von Luft mittelst einer Röhre vorgeschlagen, die der Einblasende in seinen Mund nimmt und sie in den Mund des Ertrunkenen steckt. Allein diese Methode ist mit Recht von allen Physiologen verworfen worden, weil die Luft, welche schon zur Respiration diene, eher fähig ist, die Asphyxie zu vermehren, als aufzuheben.“

„Man hat ferner einen Blasbalg mit einer biegsamen Röhre empfohlen. Dieses Instrument findet sich in den Rettungskasten des Herrn *Pia* und ist wirklich sehr bequem zum Lufteinblasen. Aber es ist nicht genug, um einen Scheintodten wieder zu beleben, die Lungen mit Luft anzufüllen, son-

dern man muß auch die eingeblasene Luft erneuern. Ist dieses nicht, so stockt die Luft im Körper, dekomponirt sich, und wird endlich durch sich selbst eine Ursache des Scheintodes. Außerdem kann ein beständiges Einblasen der Luft, ohne abwechselndes Ausleeren derselben eine Atonie oder Zerreiſung der Lungenzellchen hervorbringen. Auf der andern Seite findet man fast immer im hintern Theile des Mundes, im Kehlkopfe und im obern Theile der Luftröhre eine gröfsere oder geringere Ansammlung von schaumiger Flüssigkeit, welche die Höhlung verstopft, und alle Gemeinschaft mit den Verzweigungen der Bronchien unterbricht. Es ist klar, dafs hierbei das Einblasen der Luft entweder unnütz oder schädlich ist. Nutzlos ist es, wenn die aus dem Blasbalge dringende Luftsäule das Hindernifs nicht überwältigen kann, und schädlich, wenn sie es in die Bronchien treibt, weil dann dem arteriellen Blute nicht das ersetzt wird, was ihm fehlt.“

„Der englische Arzt *Goodwin* erkannte die grossen Inkonvenienzen, die wir erwähnten. Indem er sie vermeiden wollte, erfand er ein Instrument, das den Blasbalg von *Pia* ersetzen sollte, vermittelst welchem man, wie er glaubte, Luft in die Lungen bringen und nach Willkühr wieder herausziehen könnte. Obgleich aber diese Erfindung scharfsinnig ausgedacht ist, so erfüllte sie doch nicht die Wünsche *Goodwin's*. Sie kam schon

während der Zeit, als sie bekannt wurde, in Abnahme. Eine Abbildung dieses Instruments findet sich in einer Schrift von *Goodwin*, die von *Hallé* unter dem Titel: *Connexion de la vie avec la respiration etc.* übersetzt ist.“

„Professor *Chaussier* schlug die Injektion des Sauerstoffgas durch Hülfe einer Blase mit einem Hahne und einer Röhre vor. (S. *Mémoires de la Société de médecine.*) Aber die Schwierigkeiten sich dieses Gas zu verschaffen; und es in hinreichender Menge aufzubewahren, die nöthige Fertigkeit es in die Blase zu bringen und es anzuwenden, erlauben diesem Mittel keinen allgemeinen Gebrauch.“

„Aus dem von uns Vorgetragenen ist ersichtlich, das man sich, um die Respiration zu erwecken, bisher darauf beschränkt hat, die Luft in die Lungen zu treiben, und das man es ganz vernachlässigte, die Luft und den Schaum, welcher sich in diesem Organe befindet, auszuziehen. Um deswegen hier die Unzulänglichkeit der Kunst zu ergänzen, erfand unser Kollege *Meunier* ein Instrument, das nach Willkühr zu einer Luft eindrückenden und ausziehenden Spritze dient.“

„Der Mechanismus dieses Instruments ist sehr einfach, und die Verfahrensart damit äußerst leicht. Es ist aus 3 Stücken zusammengesetzt, nämlich aus dem *Stempel*, aus dem *Hahne* und aus dem *Hauptstücke*.“

„In dem Stempel ist ein der Länge nach sich ziehender Kanal befindlich, der sich vom Stiele bis an das Ende erstreckt, das auf den Hahn paßt. Auf dem Stiele bemerkt man ein Loch, das mit diesem Kanale Gemeinschaft hat. Er endigt sich mit einem Ventile von Pergament. Durch dieses Ventil kann man die Luft in dem Hauptstücke der Spritze ausleeren, sobald man den Stempel nach sich zieht und das Loch des Stiels zuhält.“

„Der Hahn ist das komplizirteste Stück. Er hat der Länge nach einen Kanal, der mit dem Hauptstücke und dem Röhrchen der Spritze kommunizirt. In seiner Mitte befindet sich ein anderer weiterer Kanal, der den ersten quer durchschneidet. Er ist dazu bestimmt, einen Schlüssel aufzunehmen. Auf dem Zylinder dieses Schlüssels bemerkt man ein Loch, das mit dem der Länge nach laufenden Kanale Gemeinschaft hat. (Außerdem noch 2 blinde Löcher auf beiden Seiten, um mit einer Art Zirkelschlüssel die Schraube drehen zu können). Im Innern des Schlüssels ist ein Ventil, die Spritze erhält dadurch die Einrichtung, sie zum Wegziehen der Luft zu brauchen, sobald man den Schlüssel nach A dreht, und zum Einblasen, wenn man ihn nach F kehrt.“

„Das Hauptstück ist das einer gewöhnlichen

Spritze, welches an seinem Halse einen Schraubengang hat, um den Hahn zu befestigen.“

„Will man einem Ertrunkenen zu Hülfe kommen, so ist das Erste, die Lungen von der Luft und dem Wasser, das sich darin befindet, zu befreien. Man muß deswegen die Spritze so vorrichten, daß sie wie eine Saugpumpe wirkt. Man befestigt sie zu dem Ende an ein gerades Röhrchen, das in eines der Nasenlöcher eingelegt ist. Jetzt dreht man den Schlüssel nach der Seite A, verschließt das Loch am Stiele des Stempels mit dem Daumen, und zieht den Stempel nach sich zu.“

„Durch dieses Verfahren treten die schaumige Flüssigkeit und die verdorbene Luft der Lungen in das Spritzenröhrchen und in das Hauptstück der Spritze. Man wiederholt dieses 2 oder 3mal, und sorgt nach jedem Einsaugen, das Spritzenröhrchen aus der Nase zu ziehen, und es von den schleimigen Substanzen, die sich darin befinden könnten, zu entleeren.“

„Nachdem man auf die beschriebene Weise die Lungen gereinigt hat, so geht man zum Einblasen der Luft über. Nun dreht man den Schlüssel so, daß F nach dem Operateur zu gekehrt ist, und dann stößt man den Stempel so oft ein, als man will. Von Zeit zu Zeit unterbricht man dieses Verfahren damit, daß man die Spritze wieder als Saugwerk anwendet. Immer muß jedoch

das Augenmerk auf ein anhaltenderes Einblasen gerichtet seyn.“

„Prüft man das von unserm Kollegen *Meunier* vorgeschlagene Instrument, so wird man leicht einsehen, dafs es alle die Vortheile vereinigt, um der angegebenen Indikation bei der Kur ertrunkener Asphyktischen vollkommen zu entsprechen, und dafs es den Vorzug vor allen bisher bekannten Instrumenten der Art verdient. Indessen werden Sie sich erinnern, meine Herren, dafs ungeachtet des in unserm ersten Berichte gsfällten günstigen Urtheils wir doch nicht eine blofse äufserer Ansicht für hinreichend hielten, um ihren Beifall zu bestimmen. Wir verlangten daher hinlängliche Zeit, um eine Folge vergleichender Versuche mit dem Blasbalge von *Pia* anzustellen. Diese Mafsregel war ohne Zweifel nöthig, um den Fehler zu vermeiden, in welchen so häufig die fallen, welche sich nur durch theoretische Spekulationen leiten lassen.“

„Das Resultat der Versuche, die an Kadavern vorgenommen wurden, bewies, dafs die *Meunier*'sche Spritze mit einer aufserordentlichen Leichtigkeit den Schleim und die Luft aus den Respirationswegen zog, sobald man die Spritze als Saugwerk anwandte, und dafs sie die Lunge sogleich mit Luft anfüllte, sobald man sie zum Einblasen brauchte.“

„Der Blasbalg von *Pia* hat nicht denselben Erfolg gehabt. Soviel Zeit man auch auf das Einbla-

sen der Luft verwendete, so schienen sich doch die Lungen nie in dem Grade anzufüllen, wie es schon nach den 3 ersten Stößen mit dem Stempel unsers Instruments geschahe.“

„Zu bemerken ist noch, daß wir an einer Leiche die Versuche machten, bei welcher wir auf jeder Seite der Brust eine Rippe weggenommen hatten. Vermittelst dieser Anordnung konnten wir aus der Ausdehnung, welche die Lungen bei jedem Einblasen erlitten, leicht die Menge der von uns hineingetriebenen Luft beurtheilen.“

„Dieselben Versuche wiederholten wir so, daß wir ein gebogenes Spritzenröhrchen in eine in das *ligamentum cricothyroid.* gemachte Oeffnung einlegten. Wir bemerkten denselben Erfolg, als wenn wir eine gerade Röhre in die Nase brachten.“

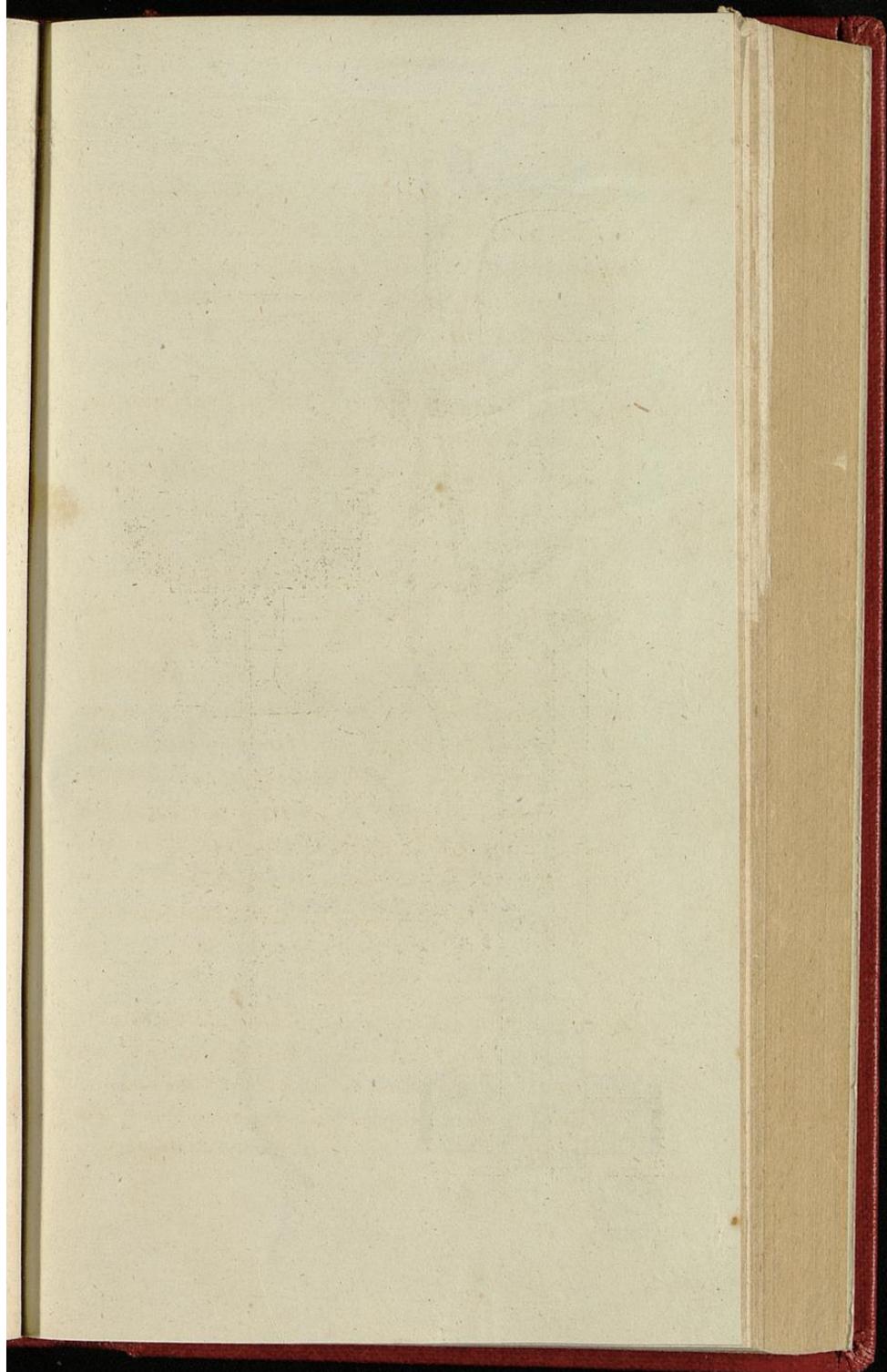
„Um diese Experimente zu vollenden, versuchten wir nach dem Rathe von *Chaussier* und anderer berühmter Aerzte die Einführung einer gebogenen Röhre durch den Mund in die Stimmritze. Aber vielfältige Versuche, die wir in Gesellschaft unseres Kollegen *Flamant* und des Anatomen *Lobstein* machten, waren beinahe alle fruchtlos. Aller angewandten Vorsicht ungeachtet, gleitete das Ende der Röhre, statt sich in den obern Theil der Luft-röhre einzufügen, beinahe immer in den Schlund. Die Unsicherheit dieses Verfahrens macht es daher verwerflich.“

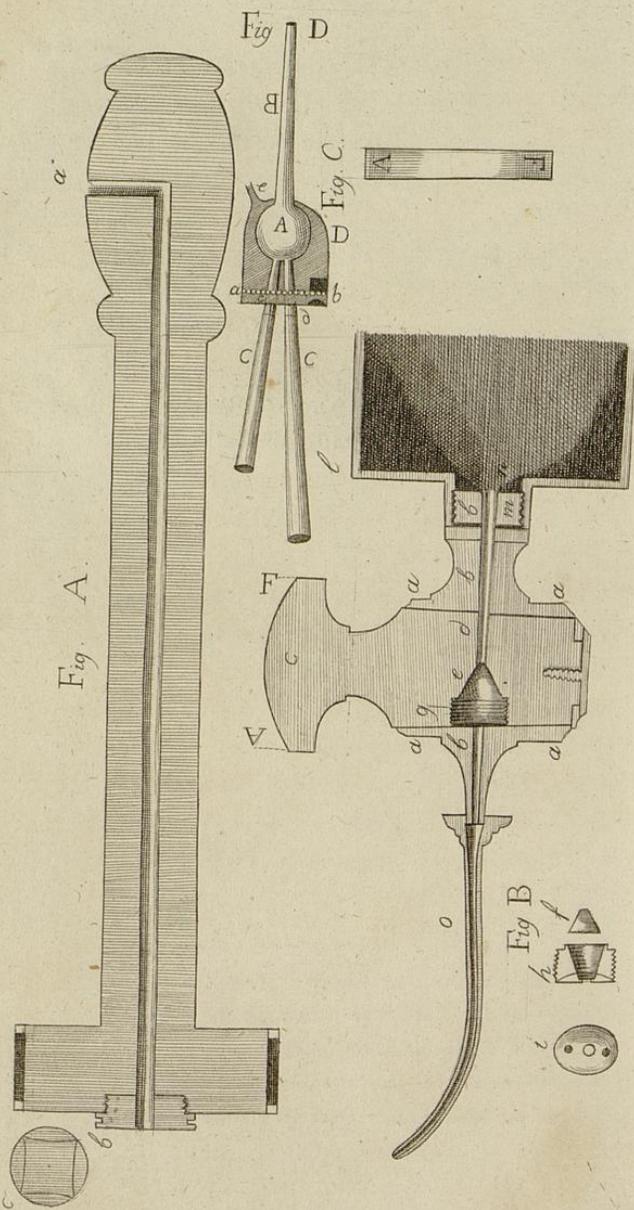
„Aus dem Gesagten erhellt, daß die *Meunier'sche* Spritze unter allen solchen Instrumenten das vorzüglichste ist, und daß sie die Approbation der Spezial-Medizinal-Schule in Hinsicht des beabsichtigten Zweckes verdient.*)“

Soweit der Bericht. Ueber den Erfolg bei der Anwendung dieses Instruments schreibt mir überdies noch Hr. Dr. *Reifseisen*.

„Ob man gleich seit der Einführung dieses Rettungs-Apparats noch nicht Gelegenheit gehabt hat, bei Ertrunkenen denselben zu versuchen, so haben doch die vielfältigen Versuche an Kadavern, von denen ich selbst Zeuge war, vollkommen der Erwartung entsprochen. Die Aspiration füllte jedesmal die Röhre vorn an der Spritze mit Schleim und Schaum, während die folgende Insufflation mit der größten Leichtigkeit die Luftwege ausdehnte, welches mit weit mehr Langsamkeit statt hatte, wenn keine Aspiration vorausgegangen war. Die Versuche wurden nicht nur in Gegenwart der Hrn. Chirurgen gemacht, sondern man ließ auch besonders die Schiffer, welche gewöhnlich die Badenden
an

*) Zur Vollkommenheit des Instrumentes ist es erforderlich, daß der Hahn von Messing ist. Ist er von Holz, so schwindet er bei trockenem Wetter und dann kann Luft entweichen; bei feuchtem Wetter aber quillt er und verhindert die leichte Bewegung.





an die öffentlichen Badeplätze in Schiffchen führen, aufs anatomische Theater, und erklärte ihnen den Zweck und Mechanismus der Spritze, liefs sie auch selbst Hand anlegen, um diesen Leuten den Vortheil der neuen Methode deutlich zu machen, und sie dadurch von den Volksvorurtheilen zu befreien die so oft den Bemühungen der Aerzte entgegen stehen.

Eines ganz neuen Beschlusses des Maire zufolge ist nun ein Inspektor beauftragt, monatlich die Musterung aller Apparate zu übernehmen, und dieselben in gehörigem Stande zu erhalten. ““

Obgleich die Spritze deutlich in dem Berichte beschrieben ist, so wird es doch schwer, sich einen klaren Begriff von ihrem Mechanismus ohne Zeichnung zu machen. Ich bemühte mich vergebens mir diese in Strasburg zu verschaffen. Endlich gelang es mir, eine treue Abbildung durch einen besondern Kanal zu erhalten. Ich theile sie daher den Lesern meiner Zeitschrift im beigefügten Kupfer nebst nachstehender Erklärung mit und erbiere mich sehr gern, Bestellungen auf diese Spritze zu besorgen.

Erklärung des Kupfers. (Das Instrument ist zur Hälfte verkleinert.)

Fig. A. Stempel der Spritze.

a. Loch im Griffe, welches mit der Rinne, die in die Axe des Stempels eingebohrt ist, Gemeinschaft hat.

2ter Jahrg.

U

b. Schraube, deren vordere Oeffnung mit Pergament überzogen ist.

c. Vordere Seite dieser Schraube, woran man die 4 Einschnitte in Pergament sieht, welche die Luft durchlassen.

Fig. B. a. Ring des Hahns.

b. Rinne, welche durch denselben geht.

c. Zapfen oder Schlüssel.

d. Rinne, welche diesen durchbohrt, und sich bei

e. konisch erweitert, um den Kegel

f. aufzunehmen.

g. Schraubengang, in den das Stückchen

h. eingeschraubt wird. Dieses Stückchen hat innen eine konische Oeffnung, in deren größten Durchmesser der Rand des Kegels f sich einlegen kann, doch so, daß durch dessen Einschnitte immer Luft und Schleim durchzudringen vermögen.

i. Vordere Seite des Stückchens h. Das mittlere Loch hat mit der Rinne Gemeinschaft, die andern auf beiden Seiten sind blind und dienen dazu, die Schenkel eines Schlüssels aufzunehmen, womit man die Schraube drehen kann,

NB. e bildet das Ventil.

m. Schraube womit der Hahn an die zinnerne Spritze

l. geschraubt wird.

n. Vertiefung, in welche die hölzerne Schraube A b paßt.

o. hornerne Röhre.

Fig. C. Oberer Rand des Schlüssels, worauf die Buchstaben A F eingegraben sind.

Seit ich die interessanten Versuche *Viborg's* kenne, dachte ich darauf, ein möglichst einfaches und dauerhaftes Instrument machen zu lassen, das beiden Forderungen entspricht, mit dem man nämlich verdorbene Luft, Wasser, Schaum und Schleim aus den Lungen ziehen, und dann wieder reine atmosphärische Luft einblasen kann. Jetzt wurde mir *Meunier's* Spritze bekannt. So sinnreich sie eingerichtet ist, so scheint mir dieses Instrument doch einige Mängel zu haben, die nicht zu übersehen sind. 1. Ist es zu komplizirt. Der Gebrauch wird dadurch für den, welcher den Mechanismus nicht genau kennt, erschwert. Auch wird die Anschaffung dadurch vertheuert; so kostet die *Meuniersche* Spritze in Strasburg 18 — 20 fl. — 2. Eine Folge dieser vielfachen Zusammensetzung ist, daß das pergamentne Ventil am Stempel durch Zeit und Nässe mürbe wird und bei der Anwendung seinen Dienst versagt. Der Schaden ist zwar vom Mechanikus bald reparirt, allein bei den Wiederbelebungsversuchen ist keine Zeit zu verlieren. 3. Durch das öftere Herumdrehen des

Schlüssels wird sich dieser tiefer einschleifen, wodurch die Spritze sogleich an ihrer Wirksamkeit einbüßt, weil dann die inneren Theile nicht mehr auf einander passen. 4. Das Ventil im Hahne verstopft sich leicht. 5. Die Luftverdünnung in der Spritze beim Heraufziehen des Stempels und beim Zuhalten der Stempelrinne wird geschwächt, weil doch die Luft, welche sich in dieser Rinne befindet, in die Spritze dringt, das Saugen mithin verstärkt wird, wenn dieser schädliche Raum wegfällt.

Für das einfachste und dauerhafteste Instrument, das man bei Behandlung Ertrunkener als Saug- und Druckpumpe anwenden kann, halte ich eine gewöhnliche zinnerne Spritze, von hinreichender Größe, an welcher gleich oben am Halse ein sogenannter Wechselhahn angebracht ist. In ihm befindet sich nämlich ein Schlüssel, der zwei Kanäle hat. 1) Einen schräg durchziehenden (von hinlänglicher Weite), welcher mit dem Spritzenkanale gleich gehend, also eine Röhre bildend, gestellt werden kann. 2) Einen Kanal, der von unten und außen gerade in die Höhe läuft und sich dann so öffnet, daß er beim Herumdrehen des Schlüssels in die Spritze mündet. — Dreht man den Schlüssel so, daß der erste Kanal mit der Spritze Gemeinschaft hat, so dient die Spritze beim Aufziehen des Stempels als Saugwerk. Dreht man dann den Schlüssel herum, und drückt den Stempel

hinunter, so stößt man die eingesogene Luft durch den zweiten nach außen sich öffnenden Kanal ganz aus der Spritze hinaus. Dies kann nach Willkühr wiederholt werden. Will man die Spritze zum Lufteinblasen brauchen, so dreht man den Schlüssel in die Richtung, daß die Luft beim Heraufziehen des Stempels durch den zweiten Kanal von außen in die Spritze dringen muß, jetzt gibt man dem Schlüssel die andere Richtung und drückt die Luft durch den ersten Kanal in die Lungen. — Die Ventile fallen natürlich hier ganz weg.

Ich werde im nächsten Jahrgange auf diesen Gegenstand zurückkommen, wenn meine sich dahin beziehenden Untersuchungen beendigt sind.

3.

Mittel

die Wirkung der Kuhpockenimpfung auf
die Population zu bestimmen.

Von

D u v i l l a r d,

Exlegislateur und Korrespondenten des Instituts und der
Akademie zu St. Petersburg *).

U e b e r s e t z t v o n *K o l p i p.*

Ich untersuchte, was für eine Wirkung die Ver-
teilung der Kinderblattern auf Bevölkerung und
Lebensdauer habe, wenn man auf andere tödliche
Krankheiten, wozu die Menschenpocken den Keim
zurücklassen können, keine Rücksicht nimmt,
sondern voraussetzt, daß die Vakzine die körperli-
che Beschaffenheit weder schwäche, noch Stärke **).

*) Dieser Aufsatz findet sich in *Delamétherie's Journal
de Physique etc. T. LXXVI. S. 359 — 366.*

**) *S. Analyse et tableaux d'influence de la petite vérole
sur la mortalité à chaque âge, et de celle qu'un préser-
vatif tel que la vaccine peut avoir sur la population et*

Indem die Vakzine gegen die Pocken sichert, so kann sie noch um so viel mehr gegen diejenigen Krankheiten schützen, deren Entstehung letztern zugeschrieben werden *).

Wenn die krankhaften Affektionen bei den Vakzinirten die nämlichen wären, wie bei denen, die die Menschenblattern haben; so wäre es doch möglich, daß die Vakzine die Anzahl derer, welche an andern Krankheiten in den ersten Lebensjahren sterben, noch verminderte, weil die Konstitution durch die Vakzination weniger, als durch die Menschenpocken geschwächt wird. — Oft ist das Fieber, welches sie und ihre Ansteckung begleitet, adynamisch und ansteckend, und kann bei einer großen Menge Individuen ein tödliches Fieber mit oder ohne Ausbruch hervorbringen. So ist es möglich, daß die Vakzine dadurch die Anzahl der Krankheiten und die Ursachen des Todes verringert, indem sie den Stoff der Pocken

la longévité *); und den Auszug, welchen Herr *Ozier*, Doktor und Professor der Medizin zu Genf, von diesem Werke in der *Bibliothèque britannique* Nro. 288, im Dez. 1807 herausgegeben hat.

*) Man vergleiche unten die Anzeige dieses Werkes in der Literatur.

*) Dahin gehören hartnäckige Durchfälle, welche öfters unheilbar sind; die Lungensucht, Ablagerungen, Geschwüre, Skropheln, schleichendes Fieber, Schwindsucht u. s. w.

vernichtet. Endlich ist es wohl nicht unmöglich, daß die Vakzine, selbst wenn sie mit der größten Klugheit angewendet wird, einige Krankheiten an die Stelle derer, die sie zerstört, einführen kann.

Eine richtige, deutliche und genaue Kenntniß, wie diese neue Blatterinokulation auf die allgemeine Gesundheit wirkt, ist demnach viel zu wichtig, als daß der Staat nicht alle zweckdienliche Mittel anwenden sollte, um sie zu verbreiten. Ich habe sie auf der 128. Seite meines Werks mitgetheilt. Man wird aber diese Absicht um so mehr erreichen, wenn man folgende Stücke, welche in den Registern des Civiletats aufgezeichnet werden müssen, genau erfahren kann, und zwar 1) die Anzahl der Gestorbenen, von der Geburt an bis zum ersten Jahr, vom ersten Jahr bis zum 2ten, vom 2ten bis zum dritten, vom dritten bis zum 4ten und sofort bis zum letzten Lebensziele während der zehn letzten Jahre, die der Epoche der Inokulation der Kuhpocken vorhergegangen sind, mit Bemerkung, wie viele darunter von jedem Alter an den Menschenpocken gestorben sind. Eben so die Anzahl derer, welche jährlich während dieser Zeit von zehn Jahren (wenigstens) geboren worden.

2) Die Anzahl der Verstorbenen jedes Alters, und der Gebornen seit dem die Vakzine eingeführt worden.

3) Wenn es möglich ist, die Anzahl der Vakzinirten von jedem Alter.

Wird nun die mathematische Analyse auf diese erhaltenen Nachrichten angewendet, so bekommt man über diesen Gegenstand einen vollkommenen Aufschluss, wie man in dem Werke sehen kann, das ich darüber herausgegeben habe.

Form der Verzeichnisse.

Verzeichniß derer, welche während der letzten zehn Jahre vor Einführung der Vakzine gestorben sind.

Alter.	Verstorbene überhaupt.	Verstorbene an den Blattern.
von der Geburt an bis zum 1 Jahr		
1 — 2		
2 — 3		
3 — 4		
4 — 5		
5 — 6		
6 — 7		
7 — 8		
8 — 9		
9 — 10		
10 — 15		
15 — 20 etc.		

Verzeichniß der Verstorbenen während der ()
Jahre seit Einführung der Vakzination.

Alter.	Verstorbene		Zahl derer welche vakziniert worden während				
	überhaupt.	an den Blattern	dem iten Jahr	2. J.	3. J.	4. J.	etc.
von 0 bis zum 1 Jahr							
1 — 2							
2 — 3							
3 — 4							
4 — 5							
5 — 6							
6 — 7							
7 — 8							
8 — 9							
9 — 10							
10 — 15							
15 — 20 etc.							

Beispiel.

Man hat bereits dem Herrn *Barrey*, Arzt über die Epidemie zu Besançon einige Nachrichten zu verdanken, welche in dieser Note erforderlich sind, um den wohlthätigen Einfluss, welchen die Vakzination leisten kann, zu erkennen. Er gab sich die Mühe, nach den Sterberegistern dieser Stadt einen Auszug der Verstorbenen jeden Alters, von der Geburt an bis in das 8te Jahr, und zwar seit 25 Jahren, vom Jahre 1776 bis 1801 (einschüssig),

zu machen, und einen ähnlichen Auszug der seit 1801 Verstorbenen aufzustellen — welches Jahr die Epoche ist, wo den meisten Kindern die Kuhpocken eingeimpft wurden — bis 1807 (einschlüssig); den Verzeichnissen hat er dann noch die, der in jedem dieser 31 Jahre Gebornen und Gestorbenen überhaupt beigelegt *).

Die Tabellen, welche Herr *Barrey* Sr. Exzellenz dem Minister des Innern und der Zentralkomité der Vakzination überschickt hat, enthalten folgende Punkte.

	Verstorbene in gewöhnlichen Jahren.		Differenzen.
	Vor Einführung der Vakzine.	Seit Einführung der Vakzine.	
Von der Geburt an bis			
zum 1 Jahr	286,56	217,53**)	69,03
1 — 2	82,52	77,35	5,19
2 — 3	37,92	26,35	11,59
3 — 4	27,28	17,85	9,43
4 — 5	20,20	11,85	8,35
5 — 6	15,84	10,85	4,99
6 — 7	12,92	7,00	5,92
7 — 8	12,44	6,55	6,11
	495,48	374,87	
Sämmtl. verstorben	1048,16	950,85	
Sämmtl. geboren	1044,52	1045,35	

*) Hr. *Barrey* hat seine verschiedenen Verzeichnisse für jedes dieser 31 Jahre gegeben, und noch überdem insbesondere das über die Sterblichkeit während des Jahres 1776, wo die Kinderpocken epidemisch waren, und sehr viele Kinder weggrafften.

**) Da Herr *Barrey* die Anzahl der Verstorbenen von

No 191

11

Dieses ist in Mittelzahlen der Inhalt der Beobachtungen, welche Herr *Barrey* angestellt hat. Um aus diesen Angaben und unter der Voraussetzung ihrer Richtigkeit den ganzen Einfluss zu beurtheilen, den die Einführung der Vakzine auf die Erhaltung derjenigen hat, welche durch sie gegen die Kinderblattern geschützt worden sind, muß man dem Sterberegister sogleich das Verzeichniß der von jedem Alter noch lebenden von beiden Epochen beifügen. Wenn nun zu Besançon beinahe alle Mütter ihre Kinder säugen, so wird man eine solche Tabelle genau genug haben können, indem man nach und nach von den jährlich Gebornen die Anzahl der Verstorbenen eines jeden Alters abzieht. Auf solche Weise sind folgende Tabellen für beide Epochen entstanden *).

der Geburt an bis ins erste Jahr während des Jahrs 1807 nicht angegeben, so hat man die Zahl 217,33 aus 144 jährlich Verstorbenen von der Geburt bis zu 3 Monaten, einer Mittelzahl von 1801 bis 1806 und dann wieder aus 73,33 jährl. Verstorbenen von 3 Monaten bis 1 Jahr, einer Mittelzahl von 1801 bis 1807 zusammengesetzt, die zwei letzten Ziffern aller dieser Zahlen sind Dezimalbrüche, welche aus der Division durch 25 und durch 6 entstehen. Für eine hundertmal grössere Bevölkerung, als die in der Stadt Besançon und bei der nämlichen Sterblichkeit würden ganze Zahlen herauskommen.

*) Wenn z. B. $\frac{1}{10}$ der gebornen Kinder ausserhalb der Stadt stirbt, so liegt es zu Tag, daß die Anzahl der Gebornen in beiden Epochen auf $\frac{9}{10}$ reduziert, und in der ersten Epoche von jeder Anzahl der noch lebenden die Zahl 104,43; in der zweiten Epoche hingegen von jeder Zahl der noch lebenden die Zahl 104,55 abgezogen werden müsse, wodurch dann der Beweis von den Vortheilen der Vakzination, die aus diesen beiden Tabellen erhellen, noch einleuchtender wird.

Alter.	Vor der Vakzine		Seit der Vakzine	
	Lebende	Todte	Lebende	Todte
0, Geborne	1044,32	286,36	1045,33	217,33
1 Jahr	757,96	82,52	828,00	77,33
2 „	675,44	37,92	750,67	26,33
3 „	637,52	27,28	724,34	17,85
4 „	610,24	20,20	706,49	11,85
5 „	590,04	15,84	694,64	10,85
6 „	574,20	12,92	683,79	7,00
7 „	561,28	12,44	676,79	6,33
8 „	548,84		670,46	
Von der Geburt bis ins 8te Jahr	5999,84	495,48	6780,51	374,87

Hieraus folgt dann, Erstens:

dafs vor der Vakzine gestorben sind		seit der Vakzine starben nur	
von 0 bis 1 Jahr	$\frac{286,36}{1044,32} = 0,274207$	$\frac{217,33}{1045,33} = 0,207906$	
„ 1 — 2	$\frac{82,52}{757,96} = 0,108871$	$\frac{77,33}{828,00} = 0,093394$	
„ 2 — 3	$\frac{37,92}{675,44} = 0,056140$	$\frac{26,33}{750,67} = 0,035075$	
„ 3 — 4	$\frac{27,28}{637,52} = 0,042791$	$\frac{17,85}{724,34} = 0,024645$	
„ 4 — 5	$\frac{20,20}{610,24} = 0,033102$	$\frac{11,85}{706,49} = 0,016775$	
„ 5 — 6	$\frac{15,84}{590,04} = 0,026846$	$\frac{10,85}{694,64} = 0,015620$	
„ 6 — 7	$\frac{12,92}{574,20} = 0,022501$	$\frac{7,00}{683,79} = 0,010237$	
„ 7 — 8	$\frac{12,44}{561,28} = 0,022164$	$\frac{6,33}{676,79} = 0,009355$	

Zweitens folgt daraus, daß, so groß auch übrigens die Anzahl der Kinder seyn mag, welche bei ihren Pflegmüttern außerhalb der Stadt sterben, wenn sich nur ihr Verhältniß zu denen, die geboren werden, nicht ändert, die Sterblichkeit seit der Vakzination folgende ist:

von 0 bis 1 Jahr	höchstens	$\frac{207906}{274207}$	$\approx 0,758206$	von dem was sie ehedem war.
„ 1 — 2 „	„	$\frac{93394}{108871}$	$\approx 0,857837$.	
„ 2 — 3 „	„	$\frac{35075}{56140}$	$\approx 0,624779$.	
„ 3 — 4 „	„	$\frac{24643}{42791}$	$\approx 0,575897$.	
„ 4 — 5 „	„	$\frac{16773}{33102}$	$\approx 0,506713$.	
„ 5 — 6 „	„	$\frac{15620}{26846}$	$\approx 0,581830$.	
„ 6 — 7 „	„	$\frac{10237}{22501}$	$\approx 0,454963$.	
„ 7 — 8 „	„	$\frac{9353}{22166}$	$\approx 0,421997$.	

Um recht evident darstellen zu können, wie merkwürdig diese Resultate sind, müßte man noch überdem die Menge derjenigen wissen, welche in jedem Jahre an den Kinderpocken gestorben sind. Diese Nachrichten würde man in den Sterbregistern von Besançon aufgezeichnet finden, wenn in dieser Stadt, wie in Genf, niemand stürbe und begraben würde, ohne die Hülfe und Besuche eines Arztes oder Wundarztes gehabt zu haben, welcher schul-

dig ist, die Ursache des Todes in seinem Tagbuche anzugeben. Da es nun unmöglich ist, sich die Angabe dieses wesentlichen Stücks durch die Beobachtungen zu verschaffen; so wollen wir versuchen, sie dadurch zu ersetzen, dafs wir annehmen, die Menge der an den Kinderblattern Verstorbenen stehe mit der Anzahl an andern Krankheiten Verstorbenen in eben dem Verhältnisse, wie es zu Genf, in dem Haag und zu Berlin den gemachten Beobachtungen zufolge der Fall ist, worüber ich in meinem Werke auf der 111ten Seite eine Tabelle aufgestellt habe.

Aus diesen Berechnungen wird hervorgehen, dafs vor Einführung der Vakzine in Besançon

	Unter sämtlichen Verstorbenen	an den Blattern verstorben waren,
Von 0 bis 1 Jahr	286,36	23,06.
„ 1 — 2 „	82,52	20,37.
„ 2 — 3 „	37,92	11,95.
„ 3 — 4 „	27,28	8,85.
„ 4 — 5 „	20,20	6,20.
„ 5 — 6 „	15,84	4,39.
„ 6 — 7 „	12,92	3,16.
„ 7 — 8 „	12,44	2,65.

Wenn man dieses als richtig annimmt und voraussetzt, dafs alle Personen von jedem Alter, welche keine Kinderblattern gehabt haben, vakzinirt gewesen sind; so läfst sich daraus mathematisch beweisen, dafs wenn die Pocken sonst auch keinen

Stoff zu andern tödlichen Krankheiten zurückkies-
sen, die Vakzine, indem sie die Blattern ausrottet,
die Anzahl der Todten unter den Lebenden in der
zweiten Epoche würde vermindert haben. *)

Von

*) Wenn alle Kinder in der Wiege vakzinirt worden
wären; so würde schon allein die Unterdrückung der
Blattern (ohne die Zernichtung der Krankheiten, an
welchen sie Schuld sind, mit in Anschlag zu bring-
gen) folgende Tabelle der Lebenden und Todten für
die erste Epoche gegeben haben.

Alter.	Ueberlebende.	Todte.
0	1044,32	266,24
1	778,08	64,67
2	713,41	27,68
3	685,73	19,96
4	665,77	15,35
5	650,42	12,67
6	637,75	10,87
7	626,88	10,96
8	619,92	

Da nun diese letzteren Zahlen aus der Voraussetzung,
dafs kein Kind an den Blattern habe sterben können,
und aus einer geringern Anzahl Ueberlebender, als
die in der zweiten Epoche, folgen; so sind sie die
kleinsten Zahlen der Todten, welche man mit denen
der zweiten Epoche hat vergleichen können. Sie
schliessen noch die Todten in sich, welche an den
Blattern und ihren Folgen gestorben sind, weil nicht
nur

Von 0 — 1	auf 266,49	statt 217,33	Differenz 49,16	
„ 1 — 2	„ 68,81	„ 77,33	- - -	8,52
„ 2 — 3	„ 29,12	„ 26,33	- - -	2,79
„ 3 — 4	„ 21,09	„ 17,85	- - -	3,24
„ 4 — 5	„ 16,29	„ 11,85	- - -	4,44
„ 5 — 6	„ 13,53	„ 10,85	- - -	2,68
„ 6 — 7	„ 11,65	„ 7,00	- - -	4,65
„ 7 — 8	„ 11,83	„ 6,33	- - -	5,50

Aber alle diese Differenzen, wenn man die — 8,52 ausnimmt, welche negativ ist und anzeigt, daß alle Kinder von 1 bis 2 Jahren, welche den Kinderpocken ausgesetzt waren, nicht vakzinirt wor-

nur nicht die Kinder gleich nach der Geburt, sondern auch die von den Blattern verschont gebliebenen Ansteckungsfähigen nicht alle vakzinirt worden sind.

Kurz, nach dieser Hypothese würde die Sterblichkeit nur beschränkt worden seyn:

bei einer allgemeinen Vakzination gleich nach der Geburt:	da sie bei einer partiellen u. in je- dem Alter vorge- nommenen Vakzi- ne seyn würde:
von 0 bis 1 Jahr auf 0,92973	dessen was sie zuvor war. 0,75821.
„ 1 — 2 „ in 0,76337	- - - - 0,85784
„ 2 — 3 „ „ 0,69105	- - - - 0,62478.
„ 3 — 4 „ „ 0,68035	- - - - 0,57590.
„ 4 — 5 „ „ 0,69642	- - - - 0,50671.
„ 5 — 6 „ „ 0,72536	- - - - 0,58183.
„ 6 — 7 „ „ 0,75746	- - - - 0,45496.
„ 7 — 8 „ „ 0,78848	- - - - 0,42200.

Dieses glückliche Resultat setzt so in Erstaunen, daß man nöthig hat, es durch neue Untersuchungen und andere Beobachtungen bestätigt zu sehen.

den sind*) — beweisen entweder, daß die Kinderpocken andere tödliche Krankheiten nach sich ziehen, gegen die uns die Vakzine ebenfalls schützt, oder daß die Vakzine, wenigstens auf eine Zeitlang, andere schwere oder tödliche Krankheiten entferne oder mäßige, oder auch, daß die Kinderpocken zu Besançon tödlicher als die zu Genf, im Haag und zu Berlin gewesen seyn müssen, welches Hr. *Barrey* aber nicht glaubt.

Für jetzt wollen wir uns mit der kurzen Darstellung der neuen Vortheile, welche uns die Vakzine zu versprechen scheint, begnügen, weil wir sie für hinreichend halten, die Aerzte und alle Freunde der Menschheit und Wahrheit zu verpflichten, die in dieser Note bemerkten Untersuchungen zu machen, um sie zu bestätigen.

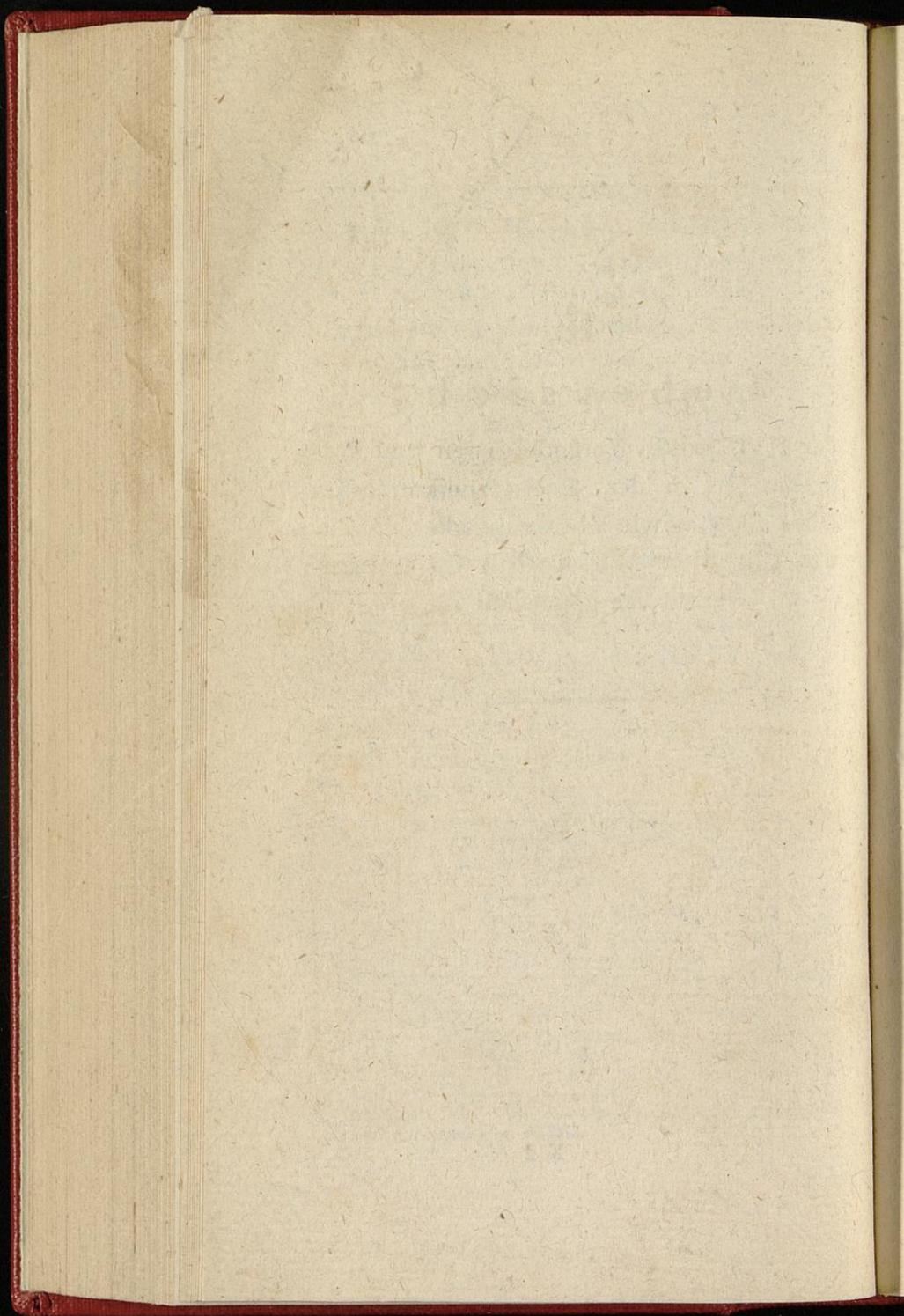
Paris, den 15ten April 1808.

*) Da man die Anzahl der Vakzinirten jeden Alters nicht weiß, so unterstelle ich, aus der Erfahrung schließend, daß alle Kinder von 1 — 2 Jahren nicht vakzinirt worden sind. Denn, wenn sie wirklich alle wären vakzinirt worden, so würde dieses Resultat im Gegentheile beweisen, daß das Zusammentreffen der Vakzine mit dem Zahnen oder andern Krankheiten Zufälle hervorbringt, die, ob sie gleich nicht so gefährlich sind als die, welche von den Kinderblattern entstehen, dennoch die glücklichen Wirkungen dieses Präservativs schwächen würden. Eben darum aber wäre es wichtig, die Anzahl derer nach dem Alter zu wissen, bei denen die Vakzine angewendet worden ist oder wenigstens die Verhältnisse dieser Zahlen unter einander, welche aus einer großen Menge an einem und ebendemselben Orte angestellter Operationen gezogen wären.

II.

U e b e r s i c h t

der Fortschritte, Veränderungen und Entdeckungen in der Staatsarzneikunde im Jahre 1808, sowie überhaupt alles dessen, was für diese Wissenschaft im erwähnten Jahre geschehen ist.



Gesundheitspolizei.

I.

Oeffentliche Gebär- und Erziehungsanstalten, Findelhäuser, Institute für Blinde und Taubstumme etc.

Eine vergleichende Uebersicht der Mortalität in dem *Hospice de la Maternité* zu Paris, welche der franz. Moniteur (J. 1806. 21. Juni. Nro. 172) mittheilte, verdient alle Aufmerksamkeit, indem sie Resultate liefert, die in Hinsicht solcher Anstalten viel Interesse gewähren. Zwei Perioden, jede von 4 Jahren, aus verschiedenen Dezennien, sind nebeneinander gestellt und über sie folgende Tabellen entworfen.

Jahr	In die Anstalt wurden aufgenommen:	Auf das Land wurden geschickt:	Gestorben	
			in der Anstalt:	auf dem Lande:
1786	5,824	4,401	1,345	3,930
1787	5,912	4,505	1,590	3,716
1788	5,822	4,056	1,638	3,561
1789	5,719	3,930	1,645	3,722
X	4,248	2,951	1,513	1,618
XI	4,589	3,596	1,128	2,599
XII	4,250	3,302	812	2,886
XIII	4,057	3,123	828	1,862
In jedem Jahre nach einem Durchschnitte	40,421	29,712		
	5,052 ⁵ / ₈			
In jedem Jahre nach einem Durchschnitte		3,714	10,502	23,335

53,207

In jedem Jahre nach einem Durchschnitte $4,255\frac{7}{8}$ K.
Nämlich im *Hospice* $1,312\frac{5}{8}$
auf dem Lande $2,923\frac{1}{8}$

Nachstehende Angaben erläutern dies
 noch mehr. In den Jahren 1786 — 1789
 wurden im Hospice aufgenommen — 23,277 K.
 Oder ein Jahr in's andere gerechnet. — 5,819 $\frac{1}{4}$ —

Von diesen wurden auf das Land ge-
 schickt — — — — — 16,740 —
 oder ein Jahr ins andere — — — — — 4,185 —

(Das Verhältniß zu der ganzen Sum-
 me war = 72 : 100)

Von ihnen sind überhaupt gestorben 21,145 —
 oder ein Jahr in's andere — — — 5,286 —
 auf das Haus kommen davon — — — 6,216 —
 auf das Land — — — — — 14,929 —

Das Verhältniß der in die Anstalt Auf-
 genommenen zu den Verstorbenen
 war mithin = 100 : 90.

In den Jahren X — XIII wurden in
 die Anstalt aufgenommen 17,144 K.
 oder in jedem Jahre nach einer Mittel-
 zahl 4,286 —

Hiervon wurden überhaupt auf das Land
 geschickt 12,972 —
 oder im Durchschnitte in jedem Jahre 3,243 —

(Das Verhältniß zu der ganzen Sum-
 me war 75 : 100.)

Hiervon starben überhaupt 12,742 —
 oder nach einer Mittelzahl in jedem
 Jahre 3,185 —

auf das Haus kamen davon 2,286 *)
 auf das Land 8,456 —

(Die in die Anstalt aufgenommenen hatten in der letzt verwichenen Periode zu den Verstorbenen ein Verhältniß = 100:74)

Der Moniteur macht hierbei folgende Reflexionen. — Die Anzahl der ausgesetzten Kinder während des zweiten Zeitraums ist geringer als während des ersten, obgleich die Kinder während dieses weit besser im *Hospice* gepflegt wurden. Die Armuth muß also, oder die moralische Verderbtheit geringer seyn. Das Verhältniß der Mortalität ist ungemein verschieden, während des ersten Zeitraumes war es = 90:100; während des zweiten = 74:100. Mehrere Ursachen bewirkten diese glückliche Veränderung: die Anstellung bleibender Ammen, die Schutzpockenimpfung, die vermehrten Besuche der Aufseher, die richtige Bezahlung, die eine Auswahl der Ammen möglich macht etc. Ob man also gleich weniger Kinder

*) Es sind also 114 Kinder mehr im Hause gestorben als aufgenommen worden. Diese Uebersahl muß sich durch die, aus den dieser Periode vorhergegangenen Jahren, im Hause zurückgebliebenen Kinder (die natürlich nicht unter die aufgenommenen des obigen Zeitraums gebracht werden konnten) heben.

aufnahm, so hatte man doch mehr lebende. Am 1sten Jan. des Jahres 1790 waren ihrer nur 2,132 (näml. 95 im Hause und 2,037 auf dem Lande) und am ersten Vendemiaire des Jahres XIV. 5,102 (näml. 220 im Hause und 4,882 auf dem Lande). Dies ist um so merkwürdiger, weil am ersten Vendemiaire d. J. VIII, nur 840 lebende Kinder gezählt wurden, nämlich 204 im Hause und 636 auf dem Lande.

Merkwürdig sind auch die Nachrichten, welche *Malthus* über die Findelhäuser in Rußland gibt. Die Mortalität im Findelhause zu Petersburg *) ist ungeheuer. Es erscheinen keine öffentliche Berichte darüber, aber man weiß, daß im Mittel auf einen Monat 100 Todte kommen. In einem Winter zählte man nicht selten 18 Leichen an einem Tage. Im Durchschnitte werden täglich 10 Kinder aufgenommen, die aber meist nur einige Tage in dem Institute bleiben und dann auf das Land kommen. Die Sterblichkeit ist deswegen so bedeutend, weil so viele mit dem Tode schon kämpfende Kinder in die Anstalt gebracht werden. Aus der mit dem Findelhause in Verbindung stehenden Gebäranstalt, wo jede Schwangere ohne Unterschied aufgenommen und ohne Nach-

*) Vergl. d. Jahrbuchs 1sten Bd. S. 385 u. 386.

frage entbunden wird, bringt man die gebornen Kinder in das Findelhaus, wo sie von Ammen erzogen werden. Die Mutter kann die Amme selbst machen, darf aber das Kind nicht aus dem Hause mit sich nehmen. Die Eltern der eingebrachten Kinder erhalten diese zurück, wenn sie beweisen, daß sie sie ernähren können. Den Ammen auf dem Lande werden monatlich 2 Rubel gegeben und dennoch sollen sich die Ausgaben der Anstalt überhaupt auf 100,000 Rubel jeden Monat belaufen. Diese werden durch die ständigen Einnahmen bei weitem nicht gedeckt; die Regierung schießt deswegen immer zu. Im 6ten oder 7ten Jahre werden die Kinder vom Lande in die Anstalt zurückgebracht und zu verschiedenen Arbeiten angehalten. Mit dem 18ten Jahre werden die Mädchen und mit dem 20sten bis 21sten die Knaben aus dem Findelhause entlassen. Der größten Sterblichkeit sind erst angekommene Neugeborne und die Kinder, welche in dem Hause erzogen werden, unterworfen. Selbst aber die Kinder, welche vom Lande zurückkehren und in einer vortheilhaften Lebensperiode stehen, leiden eine bedeutende Mortalität. In der Anstalt herrscht große Ordnung und Reinlichkeit, die Kinder erhalten gute Speisen, die Luft ist nicht verdorben etc. Die Einschränkung und die anhaltende Leibesarbeit gibt *Malthus* als die Ursache des bleichen, kränklichen Ansehens und der Sterblichkeit dieser Findelkinder an.

Auch in dem moskauer Findelhause ist die Sterblichkeit ungemein groß. Wenn indess — sagt Tooke, der darüber Nachricht gibt — die Zahl derer, welche halbtodt in's Haus kommen oder den Keim zu zerstörenden Krankheiten mit sich brachten, bekannt wäre, so würde das Findelhaus als Erziehungsanstalt nur eine geringe Menge davon tragen. — Aus diesen Resultaten will *Malthus* folgern, daß die Findelhäuser die Bevölkerung nicht befördern, sondern Ausschweifungen, Sittenlosigkeit, Hurerei, das Zölibat und die Verbreitung der Lustsüchthe begünstigen. *) (*Malthus* über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung 1ster Bd.)

Im Findelhause zu Wien blieben am Ende des Jahres 1806 1,626 Kinder in der Pflege. Im Jahre 1807 nahm man 2,628 darin auf, von denen 2,477 starben. Es befanden sich überhaupt in diesen Jahren 4,254 Findlinge darin, von denen 308 entlassen wurden.

Im Findelhause zu Brünn in Mähren waren im Jahre 1807 160 Findlinge, von denen 72 starben.

Vom Januar bis September 1807 fand man in

*)Vergl. S. 70—93 dieses Bds des Jahrbuchs f. Staatsarzneik.

Wien 4 ermordete und 70 ausgesetzte Kinder. Die Ursache davon schien in der Erhöhung der Aufnahmegebühren in das Gebär- und Findelhaus zu liegen. Der Kaiser, welcher dies hörte, befahl sogleich die Taxen herabzusetzen, und einige andere neue Verfügungen aufzuheben, welche gefallene Mädchen von dem erwähnten Zufluchtsorte abschreckten.

Malthus dürfte wohl etwas zu sehr gegen die Findelanstalten eingenommen seyn. Gesteht er doch selbst, daß die größte Mortalität unter den eben in das Haus gebrachten Kindern herrsche, die also der Anstalt nicht zur Last fallen können. Aber die zu große Einschränkung und die anhaltende Leibesarbeit müssen diesem Institute zum großen Vorwurfe gereichen. —

In kleinern Städten sind Findelhäuser ganz zweckwidrig. Für große Städte, wie London, Paris, Wien etc., wo das Verderbniß der Sitten und Ausschweifungen immer groß waren, sind sie nothwendige Uebel. Sie steuern dem, die Menschheit entehrenden, Verbrechen des Kindermords, wozu die oben angeführte Thatsache in Wien schon einen Beleg gibt. Stelle ich überdies die Berichte, welche man über andere Findelhäuser hat, zusammen, so muß ich aus ihnen den Schluß ziehen, daß der Grund der großen Sterblichkeit nicht in der Anlage zu solchen Instituten überhaupt, sondern

meist in der fehlerhaften Ausführung zu suchen sei. Einen sehr evidenten Beweis davon gibt die oben gelieferte Uebersicht der Sterblichkeit in dem *Hospice de la maternité* zu Paris. In der ersten Periode vom J. 1786 — 1789 starb von 100 Aufgenommenen die erschreckende Zahl von 90. In der andern Periode vom J. X — XIII starben dagegen nur 74 von 100 Aufgenommenen. Hier war also offenbar die schlechte Einrichtung des Instituts Schuld, daß in der ersten Periode so viele Kinder dem Tode Preiß gegeben wurden. Daß aber auch das zuletzt angegebene Verhältniß in diesem pariser *Hospice* noch sehr verbessert werden könne, zeigen die Resultate, welche die Findelhäuser anderer Städte angeben. So starben im J. 1807, den oben mitgetheilten Daten zufolge, im Findelhouse zu Wien von 100 Kindern 58. Im vorhergegangenen Jahre war das Verhältniß etwas schlechter, aber bei Weitem nicht so mißlich als das von Paris, es starben nämlich 61 von 100. Bedenkt man, daß die Sterblichkeit überhaupt unter den Kindern groß ist, so daß von 100 Gebornen nach 10 Jahren nur noch 54 leben, daß ferner die Mortalität, zumal unter den unehelich gebornen Kindern noch weit bedeutender ist, selbst wenn diese Kinder auch nicht in Findelanstalten erzogen werden, so müssen die Beschuldigungen, welche *Malthus* auf die Findelhäuser überhaupt wirft, um vieles herabgestimmt werden, und sich in die Ma-

xime auflösen, daß man suche die innere Einrichtung solcher Häuser zu verbessern. Besonders dürfte hierher gehören, eine solche Anstalt in einer und derselben großen Stadt in mehrere kleinere Institute zu vertheilen. Denn die geringere Zahl der Kinder möchte viel zu der Erhaltung ihrer Gesundheit beitragen. So starben im Jahre 1807 in dem Findelhaus zu Brünn in Mähren von 100 Findlingen nur 45.

Malthus hat übrigens in seinen Zweifeln gegen den Nutzen der Findelhäuser schon Vorgänger gehabt. Ich verweise nur auf *Frank's* System einer vollständigen. mediz. Polizei. B. II. S. 443 ff.

Erst seit einigen Jahren besteht das Entbindungsinstitut zu Paris. Ehedem wurden die Wöchnerinnen in dem Hotel de Dieu aufgenommen, wo sie aber oft zu 3 und 4 ein Bett theilen mußten. Dies Entbindungsinstitut ist jetzt mit einer Unterrichtsanstalt verbunden, die während des Jahres 1807 153 Eleven hatte. Der Minister des Innern nahm im Anfange des Jahres 1808 darin eine Preisvertheilung vor, die er mit einer Rede begleitete. Mehrere Vorsteher der Anstalt hielten bei dieser Gelegenheit Vorlesungen.

Das Institut für arme Augenkranke

und Blinde in Erfurt *) hat einen guten Fortgang. Im Jahr 1807 waren 43 Augenkranke darin in der Kur. Alle wurden bis auf 7 geheilt. Die wohlthätige Wirkung dieser Anstalt könnte noch weiter ausgedehnt werden, wenn die Beiträge zur Erhaltung desselben nicht immer mehr abnähmen.

Seit 1805 existirt ein Institut für Blinde, von *Hauy* errichtet, im russischen Reiche.

Herr Gubernialrath Panokop Platzier wird zu Prag ein Privatinstitut für Blinde errichten. Der Kaiser hat hierzu ein Haus angewiesen, und die Beiträge von Menschenfreunden zur Gründung eines Fonds sind ansehnlich.

Im Anfange des J. 1808 hat man in der Provinz Bamberg eine Zählung aller Taubstummen angestellt. Es sind ihrer 118, mehr männliche als weibliche.

Das Taubstummen-Institut des Herrn *A. Eyraud* zu Mailand (v. d. ersten Band dieses Jahrbuches S. 354) begünstigt die dortige Regierung un-
gemein. Aufser seinem jährlichen Gehalte hat ihm

*) S. dieses Jahrbuchs 1sten Band. S. 352.

der Vizekönig noch eine besondere Gratifikation bewilligt und er soll selbst Willens seyn, dieses Institut zu einer öffentlichen Anstalt zu erheben. Unter den Zöglingen haben es mehrere sehr weit gebracht.

Am 28sten Jan. 1808 wurde zu Kopenhagen der Stiftungstag des Taubstummen-Instituts gefeiert. Herr Dr. *Castberg* handelte in dem dazu geschriebenen Programme von der Absicht und der Einrichtung des Instituts. Er eröffnete die Feier selbst mit einer Rede über den Einfluß der Sprache auf die Bildung des Geistes, darauf legten die Zöglinge Proben ihrer Fortschritte ab und die geschicktesten erhielten Prämien.

Im April 1808 wurde unter den Zöglingen des berühmten Taubstummen-Instituts zu Grönningen ein Examen mit großen Festlichkeiten gehalten. Die Zöglinge legten bewunderungswürdige Proben ihrer Geschicklichkeit ab und die Prüfung wurde mit einer Preisvertheilung beschlossen.

2.

Sorge für gesunde Luft.

Dr. *Wuttig* hat eine Maschine erfunden um die Luft in Hospitälern, Schiffen, Bergwerken etc. mechanisch zu reinigen. Sie wirkt vermittelt des Feuers und hat bei einer sehr einfachen Konstruktion und andern Vorzügen vor ähnlichen Apparaten noch den Vortheil, daß sie nicht kostspielig ist. Die Hauptstücke ihrer Zusammensetzung sind folgende. (Man vergl. die Kupfertafel S. 305 dieses Bandes *Fig. D.*)

1. Die Luftkugel **A**. Sie hat 10 Zoll Halbmesser, mithin 5,380 Kubikzoll Inhalt. —
2. Die Blaseröhre **B**. Sie ist 6 Fuß lang. Ihre obere Oeffnung hat 3 Zoll und da, wo sie mit der Luftkugel verbunden ist, $4\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser. —
3. Die Saugröhren **C C**. Ihr Diameter ist von ihrer Verbindung mit der Luftkugel an $2\frac{1}{2}$ Zoll und sie erweitern sich nach Verhältniß ihrer Länge nach unten bis zu 8 bis 10 Zoll. Ihre Länge richtet sich nach der Tiefe des Raums, aus welchem die Luft gesogen werden soll. —
4. Der Ofen **D**. Er umschließt die Luftkugel und einen Theil der Saugröhren so, daß

Feuerraum und Rost *a* zehn Zoll Abstand von ersterer haben. *b* ist die Thüre vor dem Feuerraume; *c*. der Aschenheerd; *d* ein Luftloch, *e* der Abzug, der in den Schornstein geht.

Die Luftkugel und die durch den Feuerraum und Aschenheerd ziehenden 20 Zoll langen Stücke der Saugröhren werden am besten von starkem Kupferbleche (nicht von Eisen oder Steingut) verfertigt und mit Thonkitt beschlagen. Aufser diesen obersten Theilen der letzteren, werden solche, wie es bei dem Gebrauche auf Schiffen gewöhnlich ist, von starkem Leder gemacht und mit Drath umwunden, und mittelst Schrauben an die, von der Kugel ausgehenden, kupfernen Stücke befestigt. Den Ofen fertigt man von Eisenblech. An die Wände desselben werden Nägel angebracht, so das man ihn mit einem Kite von Lehm und Blut ausfüttern kann.

Bei dem Gebrauche wird Feuer in den Ofen gemacht, wodurch man die Luftkugel von aussen erhitzt. Sobald dies geschehen ist, fängt die Blaseröhre an zu blasen, und zwar desto stärker, je stärker die Erhitzung ist, oder je gröfser der Unterschied zwischen der Temperatur der in der Kugel eingeschlossenen und der äufseren Luft, je gröfser also der Unterschied der Dichtigkeit zwischen beiden ist. Die Blaseröhre mus gerade ausgehen, nicht Winkel machen, sonst wird die Wirkung geschwächt.

ster Jahrg.

Y

Mit der beschriebenen Maschine kann bei 1 bis 2 stündiger Feurung alle 12 Stunden die Luft in einem Raume von 3 bis 400 Kubikfaden erneuert werden. Ist ein kleiner Raum zu lüften, so kann man die Maschine verhältnißmässig kleiner machen lassen.

In Hospitälern wird die Maschine in der Mitte der obern Etagen angebracht, und die Saugröhren durch eine zweckmäßige Verästlung in die Zimmer der untern Etagen geführt. Man kann so in allen die Luft zugleich erneuern. Braucht man diesen Luftreiniger auf Kriegsschiffen, so wird der Ofen mit der Luftkugel in der Küche, entweder absondert oder so angelegt, daß sie bei dem Kochen der Speisen mit erhitzt wird. Die Saugröhren, deren Länge 4 — 6 Faden seyn dürfte, werden in die zu reinigenden tiefern Etagen geleitet, die Blaseröhre aber neben dem Schornsteine der Küche in die freie Luft. Für den Eintritt der neuen Luft muß dabei gesorgt werden. Auf Linienschiffen von 70 — 80 Kanonen, deren unterste Räume vorzüglich eine Luftreinigung nöthig haben, wird täglich kaum ein paar Stunden Feurung erforderlich seyn. Wendet man die Maschine an, um böse Wetter in Bergwerken zu gewältigen, so muß man sie in dem obern Theile eines — höher oder niedriger eingehenden — Schachtes anbringen, und die gewöhnlichen hölzernen Lutten in das

Tiefste führen *). (*Gehlen's Journal für die Chemie, Physik und Mineralogie.* 8. Bd. 1. Heft. S. 211 — 216.)

Unter dem 22. Juli 1808 hat die Königl. baye-
rische Polizei-Direktion in Bamberg folgen-
de Publikation erlassen.

„Unter so manchen Uebeln, aus welchen man den
Aufenthalt in Städten als der Gesundheit der Men-
schen nachtheilig angeben kann, ist der bei trok-
kenem Wetter sich auf der Strafse sammelnde
Staub gewifs nicht das Unbedeutendste. Jeder
dem Staube ausgesetzte Gegenstand wird, wo nicht
verdorben, doch wenigstens beschädigt, die Luft
selbst verunreinigt, dadurch das Gehen und Athem-
holen erschwert, und die unzählige Menge der in
Städten einheimischen Augen-, Kopf- und Brust-
krankheiten erzeugt.“

„Das rege Gefühl hiesiger Bewohner für das
allgemeine Wohl und eigene Interesse läfst daher
mit Grund erwarten, dals man allgemein der dies-
seitigen Aufforderung, zur Verhütung dieser nach-

*) Die Beschreibung und Anwendungsart dieser Ma-
schine durfte ich um so ausführlicher nach des Hrn-
Verfassers Angabe mittheilen, da in der That ein
bedeutender Nutzen von ihrem allgemeinem Gebrau-
che zu erwarten ist.

A. d. H.

theiligen Folgen des Staubes die Strafsen vorzüglich des Morgens, so lange die gegenwärtige Hitze dauert, mit Wasser zu besprengen, genauest nachkommen werde.“

Am 1. Aug. 1808 ist zu Schaffhausen ein Schlachthaus geöffnet worden, das, wegen seiner zweckmäßigen Einrichtung den Vorzug vor allen Schlachthäusern in Deutschland haben soll. — Tritt man hinein, so kommt man in eine große Halle, welche zum Verkaufe des Fleisches bestimmt ist. Jeder Metzger hat hier einen eigenen, etwas erhöhten Stand, auf welchem er die verschiedenen Fleischgattungen ausbreiten kann. Nach hinten befindet sich eine Tafel zum Theilen des Fleisches in kleine Portionen. Die Stände sind in angemessener Entfernung, so, daß sich die Käufer einander nicht hindern. An die Halle zum Verkaufe stoßen zwei gleiche. Eine davon ist zum Schlachten des großen, die andere zum Schlachten des kleinen Viehes bestimmt. Kanäle mit fließendem Wasser durchströmen diese beiden Hallen in einer solchen Richtung, daß jedesmal das Blut des geschlagenen oder erstochenen Viehes unmittelbar in dieselben herabträufelt. Auf dem äußerst reinlichen geplatteten Boden ist daher auch keine Spur des Geschäftes, welches in diesen Hallen vorgenommen wird, zu erblicken. Die Eingänge sind so verwahrt, daß kein Stück Vieh entlaufen und den

Vorübergehenden schädlich werden kann. — Von der großen Halle führt eine Brücke zu der Kuttel-Wasche, welche auf dem Rhein angelegt ist und einem bedeckten Badschiffe gleicht. Hier können die Eingeweide des geschlachteten Viehes von den Metzgern mit vieler Bequemlichkeit in dem fließenden Wasser gereinigt werden. — Das ganze Gebäude ist nahe an dem Rhein angebracht. Durch alle Theile desselben kann die Luft sehr gut ziehen. In Rücksicht der äußern Bauart gleicht es einem angenehmen Landhause. — Aller dieser Vorzüge ungeachtet konnten sich die Metzger nicht eher entschließen, es zu beziehen, bis das alte Schlachthaus ingerissen war.

Eine königl. w i r t e m b e r g i s c h e Verordnung vom 6ten Oktober 1808 betrifft die Abstellung der Kirchhöfe innerhalb der Städte und Dörfer. Es heißt darin: „da noch an vielen Orten des Königreichs die nachtheilige Einrichtung besteht, daß die Begräbnisplätze sich mitten in den Städten und Dörfern befinden, so ist künftig nicht nur bei Einrichtung jedes neuen Kirchhofs, sondern auch so oft eine Erweiterung oder sonstige Veränderung bei einem solchen Kirchhofe erforderlich ist, darauf Bedacht zu nehmen, daß für denselben ein schicklicher, außerhalb der Städte und Dörfer gelegene, wo möglich von der Hauptstraße entfernter und etwas erhaben liegen-

der Platz gewählt werde, wie dann auch das königl. Ober-Landes-Oekonomie-Kollegium in vorkommenden Fällen die Anlegung neuer zweckmäßiger Begräbnisplätze zu befördern nicht entstehen wird.“

Ein kaiserl. franz. Dekret vom 7ten Febr. 1808 verbietet, ohne besondere Erlaubnis, auf wenigstens 100 Meter (etwas über 300 Fufs) von den, vermöge der Gesetze ausserhalb der Gemeinden verlegten, Kirchhöfen Wohnungen zu erbauen oder Brunnen zu graben. Die bereits vorhandenen Gebäude dürfen nicht ausgebessert und die Brunnen können nach Umständen zugeworfen werden.

In Aarau ist unter dem 3ten August 1808 zur Verbesserung der Begräbnisplätze dieses Kantons eine zweckmäßige Verordnung erschienen. Die Zeit, nach welcher die alten Gräber wieder eröffnet und zu neuen gebraucht werden können, wird auf 25—30 Jahre gesetzt. Der Begräbnisplatz muß also einen hinlänglichen Raum haben. Der Kirchhof soll dem freien Luftzuge, aber keinem Wasser *), welches die Verwesung ver-

*) Durch das Wasser eines feuchten Erdreichs verwandeln sich die fleischigten Theile und die Eingeweide der hier begrabenen Leichen in eine fettähnliche Masse. So grub man in den Jahren 1786 und 1787 zu Paris auf dem Kirchhofe *de St. Innocens* Leichen aus, die schon 33—40 Jahre in der Erde gelegen und

hindert, ausgesetzt seyn. Alle Leichen ohne Unterschied sollen der Reihe nach begraben und mit dem Anfange eines jeden Jahres die erste Grabstätte durch einen eichenen Pfahl mit der auf einem Bleche angebrachten Jahrszahl bezeichnet werden. Familien-Begräbnisplätze und das Begraben in die Kirche sind ganz abgeschafft, und alle Gottesäcker müssen aufser den Ortschaften in gehöriger Entfernung seyn. Zur besseren Benutzung des Gottesackers kann in grölseren Kirchengemeinden für die verstorbenen Kinder eine abgesonderte Grabstätte angewiesen werden. Das Grab für einen Erwachsenen soll wenigstens 6, für Kinder 5 Fuß tief seyn. Nur ein Sarg darf in das Grab kommen und dieses wird sogleich zugedeckt. Hiervon wird nur dann abgewichen, wenn zwei Personen zugleich begraben werden können, das Grab muß aber dann wenigstens 8 Fuß tief seyn. Der an mehreren Orten bestehende Mißbrauch, die Gräber nur wenig bedeckt oder ganz offen zu lassen, bis in kurzer oder längerer Zeit zwei oder 3 Säрге nacheinander dahin eingesenkt werden können, sowie das Wiedereröffnen eines erst vor Kurzem geschlossenen Grabes, um noch einen später Verstorbenen einzulassen, ist aufs strengste verboten. — Zur Beförderung der Verwesung müssen die Säрге nicht von dickem

in jene Masse sich verändert hatten. v. *Crell's* chem. Annal. 1792. II. S. 522. *D. H.*

und hartem, sondern von dünnem und leichtem Holze gemacht seyn. Die Todtentücher, womit man die Särge bei dem Begräbnisse bedeckt, müssen an einen luftigen Ort gehängt und von Zeit zu Zeit ausgewalkt und gewaschen werden. Das Zusammenhäufen der Knochen in oder aufser den Beinhäusern ist verboten, und die Knochen müssen wieder eingegraben werden etc. (Die ausführliche Verordnung s. in *Hartleben's* allgem. Polizeiblättern 1808, Nro. 109 f. f.)

Als vor ungefähr 20 Jahren Madrit von seinem so sehr berüchtigten Gassenkoth gereinigt werden sollte, setzte sich — — das Sanitätskollodium dagegen und bewies in einem gründlichen physisch-medizinischen Gutachten, daß diese Reinigung eine Quelle epidemischer Krankheiten werden würde, weil die bösen Dünste und der darin enthaltene Krankheitsstoff sich nun nicht mehr in den tiefen Gassenkoth hineinziehen könnten, und die Luft, welche den Bewohnern zum Einathmen unentbehrlich sei, nothwendig unmittelbar verpestet würden. Die Polizei sahe die Gründlichkeit dieses Gutachtens ein und die Reinigung der Strassen unterblieb.

3.

Sorge für gesunde Speisen und Getränke.

Bekanntlich hat die böhmische Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag schon im Jahre 1804 die Preisfrage aufgegeben „durch welche Mittel und Wege können die mannigfaltigen Verfälschungen sämtlicher Lebensmittel ausserhalb der gesetzlichen Untersuchung aufgehoben oder doch vermindert werden?“. Die hierauf eingegangenen Konkurrenzschriften — sagen die Aufgeber der Preisfrage — entsprachen zwar dem ersten Theile des Wunsches der Gesellschaft, allein die Hauptabsicht wurde von den Verfassern nicht hinlänglich erkannt und blieb unerfüllt. Diese war, Mittel anzugeben, die ausserhalb der gerichtlichen Untersuchung wirksam seyn sollen, nämlich Verständlichkeit der Untersuchungswege und grössere Leichtigkeit in der Entdeckung für den gemeinen Mann, und eben dadurch theils Abschreckungsmittel gegen die Verfälschungen, theils häufigere Anzeigen an die Behörden zu bewirken oder andere dienliche Mittel zu diesem Zwecke anzuzeigen. — Die Preisfrage wurde daher nochmals aufgegeben. — Eine der eingeschickten Konkurrenzschriften, die manche treffende Idee ent-

hält, findet sich in *Gehlen's Journal für Chemie, Physik und Mineralogie* B. VI. S. 483—501 abgedruckt. Sie hat die Aufschrift: über die Anwendung der Naturkunde auf die Staatsverwaltung, insbesondere zur Verhütung der Verfälschung der Lebensmittel.

In Heidelberg besteht seit dem Febr. 1802 eine Verordnung, wornach Kälber, die mit Hunden eingehetzt sind, wenigstens 24 Stunden stehen bleiben sollen, ehe sie geschlachtet werden. Am 26sten Sept. 1805 wurde den Metzgern durch eine Verordnung aufgelegt, keine andere Kälber zu schlachten, als solche, die wenigstens 3 Wochen alt sind. (Heidelbergs noch geltende Polizeigesetze etc. v. *Deurer*. Heidelberg bei Mohr und Zimmer. 1807. 8.)

Um dem Fleischmangel bei Armeen abzuhelfen, schlägt *F. A. von Besch* ein aus Fleisch bereitetes Pulver vor. Man soll das Fleisch im Wasserdampfe um $\frac{2}{3}$ gar kochen, dann auf einem eigends eingerichteten Reibeisen zerreiben, an der Luft trocknen und in Fässer und blechne Gefäße verpacken. Beim Gebrauche soll das Pulver in ein Tuch geschlagen, und mit diesem in das Wasser im Feldkessel beim Kochen gehängt werden. Auf diese Weise liefere das Pulver Suppe, und das zurückgebliebene Pulver im Tuche

könne als Fleisch verspeist werden. *Bucholz* hat ein solches Pulver untersucht und gefunden, daß es nichts an gallertartigen Theilen verloren hat. Das aufgekochte Pulver hatte den Geruch des frischen guten Rindfleisches und ein lockeres aufgequollnes Ansehen (Versuch einer Beantwortung der Frage: wie kann dem Fleischmangel bei grossen Armeen abgeholfen, und dieses Nahrungsbedürfnis in fleischarmen Gegenden am leichtesten herbeigeschafft werden? Ein Nachtrag zu dem schon früher herausgegebenen Werke: Menschenbeköstigung durch wohlfeile Speisen etc. von *Franz Anton von Besch*, Landrath, Kreisdirektor etc. Vorgelesen in der Akademie nützlicher Wissenschaften zu Erfurt d. 16-April 1807. Erfurt bei Hennig.)

Zu Stuttgart erschien unter dem 16. März 1808 eine Polizeiverordnung die Fleischschau betreffend. Es heisst hier unter andern: „Die Oberfleischschauer haben sich über den hiesigen Viehstand in jedem Distrikte genau zu unterrichten, damit auch alles hiesige Vieh, das geschlachtet wird, ihrer Visitation nicht entgehen kann. Sie müssen zu dem Ende sogleich den ganzen Viehstand aufnehmen, und jeder Einwohner ist verbunden, solchen genau anzugeben, und jeden Ab-

und Zugang dem Oberfleischschauer sogleich anzuzeigen. Alle Quartale müssen die Oberfleischschauer die Viehstandslisten der königl. Oberpolizeidirektion vorlegen, um daraus und aus den Registern der Thorwärter auch die Konsumtion der Stadt ermessen zu können. Alles Einbringen von fremdem Fleische ist gänzlich verboten, und jedes frische Fleisch, das vom Lande hereingebracht wird, unterliegt der Konfiskation.“

In Kopenhagen wird jetzt unter Autorisation der Regierung Pferdefleisch verkauft. Um den Käufern Sicherheit zu geben, daß die Schlächter, welche hierzu Erlaubniß haben, nur das Fleisch von gesunden Pferden verkaufen, so ist die Verfügung getroffen, daß das zum Schlachten bestimmte Pferd vorher in der königl. Veterinär-*schule* besichtigt, und hierauf an allen 4 Hufen mit einem Merkzeichen gebrannt werde. Beim Verkaufe müssen die so bezeichneten Hufe an den Vierteln sitzen. Wird Pferdefleisch eingesalzen, so muß ein Thierarzt zugegen seyn. Auf der Tonne soll nachher neben dem Namen des Schlächters und des Thierarztes das Merkzeichen „gesundes Pferdefleisch“ eingebrannt werden. Das Fleisch fand so vielen Beifall, daß der Schlächter den Preis um das doppelte erhöhen konnte.

Im Winter $\frac{1807}{1808}$ sind in Berlin für die dortige Suppenanstalt 7,290 Thaler an Beiträgen eingegangen.

In Schweinfurt besteht eine Anstalt für Rumford'sche Suppe, die einen guten Fortgang hat; es werden täglich 74 Portionen unentgeltlich ausgetheilt, ohne den übrigen Vorrath für reisende Handwerksbursche und andere Arme. Im Winter wird die Menge verdoppelt.

Die von *Pfaff* und *Viborg* *), auf chemische Zergliederung und Versuche an Menschen, gegründete Behauptung der Unschädlichkeit der unreifen oder vielmehr jungen Kartoffeln wurde von *Heim* in Zweifel gezogen. Die chemische Untersuchung könne hier nichts entscheiden, und wenn man in vielen Gegenden keine nachtheilige Wirkungen nach dem Genusse der unreifen Kartoffeln bemerkt habe, so könne man deswegen doch nicht schliessen, daß sie in allen Gegenden und bei jeder Verschiedenheit des Bodens, sowie in jedem Jahre bei der verschiedensten Witterung, Klima, Behandlung etc. nicht ungesund waren. Das Verbot des Verkaufs unreifer Kartoffeln sei mithin nicht so allgemein zu verwerfen. Zum Be-

*) S. dieses Jahrbuches 1sten Bd. S. 441.

weise für seine Meinung führt *Heim 3*, vor längerer Zeit gemachte, Beobachtungen an, wo gegessene junge Kartoffeln theils Zufälle, die auf narkotische Wirkung hinwiesen, theils den Tod *) nach sich zogen. Auch Koliken hat *H.* nach unreifen Kartoffeln entstehen sehen; manche Arten des Bodens und eine gewisse Witterung erforderten vorzüglich, daß die Kartoffeln eine hinreichende Zeit in gehöriger Tiefe wüchsen, ehe sie ohne Nachtheil für die Gesundheit gegessen werden könnten. Eine Wahrnehmung des Dr. *Fordyce*, welche von *H.* nach einer mündlichen Mittheilung des ersteren hier angeführt wird, dürfte nicht zu übergehen seyn. Kartoffeln nämlich, die während des Wachsens nur wenig mit Erde bedeckt sind, sollen frisch gegossen giftartige Eigenschaften besitzen. **) (Dr. *E.*

*) Bei Durchlesung der Beobachtung drängt sich aber doch die Frage auf, ob Hr. *H.* den Kartoffeln nicht zuviel zur Last gelegt habe.

A. d. H.

**) Die Konsumtion der Kartoffeln steigt so, daß dieses Nahrungsmittel bald als das allgemeinste und häufigste angesehen werden kann, um so mehr wird daher der oben besprochene Gegenstand von Wichtigkeit werden. Da nur die Erfahrung der Aerzte hier entscheidet, so wäre zu wünschen, daß mehrere die Resultate ihrer unbefangenen Beobachtungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der jungen Kartoffeln bekannt machten. Mir sind übrigens

Horn's neues Archiv f. mediz. Erfahrung. 7ten Bdes. 2tes Heft. S. 306. f. f.)

Das Medizinal- und Sanitäts- Kollegium zu Erfurt hat im Sommer 1808 folgende Publikation das Mutterkorn betreffend erlassen.

„Es ist eine, durch die Beobachtung und durch mehrere mit Thieren von gelehrten und erfahrenen Aerzten angestellte Versuche, bestätigte Sache, das das sogenannte Mutterkorn auf den menschlichen Körper sehr nachtheilige Wirkung hervorbringe. Es ist dieses Mutterkorn ein, wahrscheinlich durch, während der Blüthezeit anhaltende, Nässe verdorbenes Roggenkorn, welches verschiedene Formen, aber immer um zwei- bis dreimal gröfser als das gesunde und eine äußerlich dunkel-, innerlich ganz lichteblaue Farbe angenommen hat, wodurch auch das Mehl ein blauliches Ansehen erhält. Diese Ausart kann, wenn sie häufig verbraucht, unter das Brod verbacken und genossen wird, Krämpfe mancherlei Art, Konvulsionen, die sogenannte Kriebelkrankheit, ja sogar Blödsinn und Epilepsie hervorbringen. Da dieses Mutterkorn sich so sehr häufig in der diesjährigen Frucht vorfindet, und wenn man es in dieser Menge vermalt und verbraucht,

keine Fälle bewußt, wo diese Speise vor der Zeitigung genossen krankhafte Erscheinungen hervorgebracht hätte, die ihr offenbar zuzuschreiben gewesen wären.

A. d. H.

gewiß die genannten Uebel erzeugen würde, so macht das *Coll. med. et Sanit.* das Publikum darauf aufmerksam. Es macht dem Verkäufer zur Pflicht, kein Korn, welches nicht von der beschriebenen Ausart soviel als möglich gereinigt ist, zu verkaufen. Dem Käufer rath es, keine Frucht, welche sich stark damit vermengt findet, an sich zu nehmen. Auch wird an die Polizei-Behörden das nöthige Ansuchen geschehen, daß ihrer Seits die gehörige Aufsicht darüber gehalten werde.“

Zu Wien erschien im Oktober 1808 ein Zirkulare von der Stadthauptmannschaft, worin den Weinwirthen der Gebrauch messingner oder kupferner Heber, Hähne und Geschirre bei Strafe von 10 Rthl. und im Wiederholungsfalle bei körperlicher Züchtigung verboten wird.

Im April 1808 wurde zu Wien ein sehr bekannter reicher Weinbändler arretirt, weil er sich des Verbrechens der Weinverfälschung mit Blei hatte zu Schulden kommen lassen. Die Weine wurden chemisch untersucht, und auf der Stelle über 40 Eimer konfiszirt und vernichtet.

Zu Frankfurt a. M. wurden im Jahr 1803 36 Fässer verfälschter Wein auf die Strafe ausgeleert. Alle sollen ein fabrizirtes Getränk mit Blei-

Bleizucker und Spiesglas versetzt enthalten haben.
Die Weine der Weinhändler und Wirthe sollen
nunmehr chemisch untersucht werden.

Im *Hufeland'schen* Journale d. prakt.
Heilkunde (B. XXVII. St. 4. S. 166.) wird auf
eine Verfälschung aufmerksam gemacht, die man
bisher nicht beachtete, nämlich auf den Ver-
kauf künstlich bereiteter Mineralwas-
ser für natürliche.

Die Kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu
Petersburg hat für das Jahr 1803 auf die beste
Beantwortung folgender Aufgabe einen Preis
von 100 Dukaten gesetzt. Eine leichte Methode
anzugeben, vermittelst welcher jedermann, selbst
ohne den geringsten Begriff von der Botanik, in
kurzer Zeit mit wenigen Kosten und auf eine si-
chere Art die giftigen Pflanzen unterscheiden kann.

4.

Polizeiverfügungen zur Entfernung endemischer, epidemischer und contagiöser Krankheiten.

In Charlestown in Nordamerika hat sich das gelbe Fieber neuerdings (1808) verbreitet. Die Stadt ist gesperrt worden und die Provinz Südkarolina wurde als ein verdächtiges Land von der Quarantäne-Direktion behandelt.

Zu Ende des Jahres 1805 brach in Gallizien eine Epidemie aus, die sich mit einer ungewöhnlichen Schnelligkeit im J. 1806 fast durch alle Kreiße des Landes verbreitete. Von Seiten der Regierung wurden durchgreifende Verfügungen getroffen und keine Kosten gespart. Aerzte und andere Personen, die sich bei dieser Seuche durch ihre Thätigkeit auszeichneten, erhielten Belobungsschreiben oder wurden auf andere Weise belohnt. Ihre Namen, sowie alle ausgezeichneten Handlungen brachte man zur Publizität. (Salzb. m. chir. Zeit. 1808, Nro. 64.)

In London wird ein Arkanum, von Dr. *Willich*

empfohlen, verkauft, daß gegen die Ansteckung des gelben Fiebers *) schützen und diese Krankheit heilen soll. (*Harles's* u. *Ritter's* neues Journal d. ausländ. med. chirurg. Literatur. B. VI. St. 1.)

Nach einem Befehle des Kaisers von Oesterreich werden die Heilungskosten der mit der Lustseuche behafteten unbemittelten Personen (die Anzahl der Kranken mag groß oder klein seyn, und ohne Rücksicht auf die Quelle der Ansteckung) aus dem Bauernstande mit $\frac{2}{3}$ aus dem Kameralärarium bezahlt. Das letzte Drittel trägt die Grundobrigkeit solcher Menschen.

Auf der kaukasischen Linie und im Gouvernement Astrakan entstanden im Jahre 1806 kontagiöse Krankheiten, die bis in das Jahr 1808 fort dauerten. Der Kaiser von Rußland liefs, um die Fortpflanzung dieser Seuchen zu hemmen, alle Gemeinschaft mit diesen Gouvernements aufheben und strenge Vorschriften zur Ausrottung des Uebels geben. Der Erfolg dieser Maß-

*) Die meisten Berichte über dieses famöse Fieber stimmen denn doch für und nicht gegen das kontagiöse desselben. Man vergleiche hierüber noch *Berthe* über das gelbe Fieber in Andalusien, in dem oben angeführten Journale. B. VI. St. 2. D, H.

regeln war vollkommen. Die Seuche hörte in den Gouvernements Astrakan und Kaukasien gänzlich auf, und nach den eingegangenen Berichten ist nicht die geringste Gefahr mehr vorhanden. Es ist deswegen die Kommunikation mit den erwähnten Gouvernements wiederhergestellt worden. Zu dem Ende wurden alle Verbote auf die Ausfuhr der Waaren, sowie die Sperrung, mit Beibehaltung einiger Vorsichtsmafsregeln, aufgehoben.

Das k. preussische Ober-Medizinal-Kollegium erliefs am 10ten Sept. 1808 eine populäre Anweisung, wie sich der Landmann in der Jahreszeit, wo die Ruhr zu herrschen pflegt und bei dieser Krankheit zu verhalten habe. (Ausführlich im allgem. Anzeiger der Deutschen. 1808, Nro. 261.)

Schutzpockenimpfung.

Das Medizinalkollegium zu Erfurt hat Folgendes erlassen. „Die Schutzpockenimpfung, die glücklichste Erfindung des vorigen Jahrhunderts, hat ihre segnenden Wirkungen nun fast über alle Gegenden der Erde verbreitet, und vielen tausend Menschen das Leben gerettet. Wer sie und ihren weitumfassenden Werth kennt, wer Empfindung für Staatenglück und Familienwohl hat, musz zur innigsten Theilnahme für diese Sache hingerissen

werden. Es sind von den berühmtesten Gelehrten und Aerzten in Europa die wichtigsten und überzeugendsten Versuche über die schützende Kraft der Vakzination gemacht worden, so daß es nunmehr fast alle Regierungen für Pflicht hielten, die durch die Blattern lange genug gemißhandelte Menschheit durch die Vakzination zu schützen und sie gesetzlich einzuführen. Von gleichen wohlwollenden Gesinnungen durchdrungen, hatten auch Se. Exzellenz, der Herr General-Gouverneur Bronard bei der so bössartigen Blatterepidemie im vorigen Winter unter dem 10ten November 1807 befohlen, daß alle impfungsfähige Kinder ohne Ausnahme sollen vakzinirt werden. Zu Folge dieses Befehls wurden auch binnen wenigen Wochen über 600 Kinder in unserer Provinz geimpft, und, da im Durchschnitte das 6te Blatterkind starb, auf diese Art über 100 Individuen erhalten. Demungeachtet gab es damals Eltern, die eigensinnig und boshaft genug waren, ihren Kindern dies leichte und einfache Verwahrungsmittel gegen die scheußliche Blatterpest durch falsche Angaben und andere unerlaubte Handlungen zu entziehen, und sie mit gewissenloser Härte der gefährlichen Krankheit, ja dem Tode Preiß zu geben. Demnach, und da die Schutzpocken nicht mehr ein Gegenstand der Berathschlagung seyn können und dürfen, und da die Zeit und die zahlreichsten Erfahrungen die Frage vollkommen gelöst haben, wollen wir, um

die Blattern auch in hiesiger Provinz gänzlich auszurotten, Folgendes hierdurch, mit Einwilligung und besonderer Bestätigung des Herrn Intendanten *L. Briancourt's* bestimmen und festsetzen:

1. Alle Kinder sollen bis zu Ende dieses Jahres geimpft seyn.
2. Es dürfen aufser den promovirten Aerzten nur diejenigen Personen impfen, die von dem *Collegium medicum* darüber examinirt worden, und dazu besondere Erlaubniß erhalten haben.
3. Die Einimpfung der Menschenblattern ist gänzlich verboten.
4. Vor Ende des Aprils eines jeden Jahres haben in der Stadt die Pfarrhauptleute und auf dem Lande die Oberheimbürgen Listen von den seit einem Jahre gebornen und noch nicht geimpften Kindern an das *Collegium medicum* einzuschicken. Die letztern sind noch von den Geistlichen des Orts zu unterschreiben.
5. Kein Kind darf das zweite Jahr erreicht haben, ohne geimpft zu seyn. Die Widersetzlichen bezahlen von jedem Kinde im 3ten Jahre 1 Rthlr., im 4ten 2 Rthlr., im 5ten 4 Rthlr. und sofort in die Armenkasse; von dieser Strafe sind diejenigen ausgenommen, bei denen die Impfung nach 3 wiederholtenmalen nicht haftete.
6. Jeder, der sich mit der Impfung beschäftigt, hat vierteljährig Listen, nach einer bei hiesigem *Collegium medicum* einzusehenden Form, in welchen der Verlauf der Vakzination genau beschrieben ist, bei dem *Collegium medicum* einzureichen.
7. Sobald ein Kind geimpft ist, erhält

es von dem Arzte, der es impfte, einen Schein über den richtigen Verlauf der Vakzination. Die Eltern haben diesen Schein dem Pfarrer des Orts oder der Gemeinde vorzuzeigen, damit es im Kirchenbuche angemerkt werde, daß das Kind und von wem es vakzinirt sei. 8. Sollten sich an irgend einem Orte die Kinderblattern zeigen, so muß sogleich ein jedes Kind, und sei es ein neugebournes, geimpft werden. 9. Die Geistlichen im ganzen Lande, die wir überhaupt zur thätigen Mitwirkung in unserm Zwecke hiermit auffordern, sollen auf der Kanzel von den Vortheilen der Vakzination sprechen, und besonders zu Ende des Monats April jedes Jahres eine eigene, diesem Gegenstande gewidmete Predigt halten. 10. Das Haus, wo ein Blatternkranker liegt, soll wie das Haus eines Pestkranken von der Polizei bewacht, auch alle Gemeinschaft, während der Krankheit und noch 4 Wochen nachher, mit andern Menschen abgeschnitten werden. 11. Kein Kind kann und darf in eine Schule oder in eine Lehre bei einem Lehrherrn oder Meister aufgenommen werden, das nicht geimpft ist, und dieses durch einen Impfschein beweiset. 12. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß es sich mehrere Leute entweder aus angeborener Geschwätzigkeit oder andern boshaften Absichten, zum Geschäfte machen, falsche Gerüchte auszubreiten, als hätten Kinder, welche die ächten Schutzpocken gehabt,

auch die Menschenblattern bekommen, so soll dieses schädliche Benehmen mit Geld, und nach Befinden, mit härterer Strafe geahndet werden. 13. Der Arzt und Chirurg muß für die Aechtheit der Schutzpocken haften, und wenn er sich einer Fahrlässigkeit in Behandlung von Impfungen oder Ausstellung von Impfscheinen oder Impflisten, oder einer Unkunde im Impfgeschäfte zu Schulden kommen lassen würde, so soll er mit Suspension, öffentlicher Rüge, oder nach Befinden mit Geldstrafe belegt werden.“

Am 28. April 1808 hielt die Gesellschaft zur Beförderung der Schutzpockenimpfung zu Paris eine Sitzung. Ihr Sekretär, Herr *Husson*, erstattete im Namen des Zentralausschusses Bericht über die Resultate der Impfung in Frankreich in den Jahren 1806 und 1807. Er sprach von den Mitteln, welche die Zivil-, Militär- und kirchlichen Behörden gebraucht hatten, um diese nützliche Erfindung zur allgemeinen Anwendung zu bringen, von der eigentlich medizinischen Parthei derselben und von der Möglichkeit, die Schafe vor den Pocken dadurch zu sichern, daß man sie mit Kuhpocken impfte. Der Ausschufs und seine Mitarbeiter hatte zwar hierzu schon verschiedene Versuche gemacht, auch gewähren die Resultate derselben einige Hoff-

nung zu einem glücklichen Erfolge, allein sie sind bis jetzt nicht so zahlreich, als es erforderlich ist, um über einen so wichtigen Gegenstand ein entscheidendes Urtheil zu fällen. Die meisten Präfekte haben Berichte über die Fortschritte der Impfung in ihren Departements eingesendet. Es ergibt sich aus denselben, daß die Aerzte mit ruhmwürdigem Eifer auf die Ausbreitung der Impfung hingewirkt, und sie hierbei die Geistlichen, mit sehr wenig Ausnahme, thätig unterstützt haben, daß den Geimpften keine weitere gefährliche Krankheit zustiefs, und daß die natürlichen Blattern nie auf die geimpften folgten. Die Zahl sämmtlicher Geimpften in den Jahren 1806 und 1807 betrug 60,000. Die Gesellschaft hat denen Belohnungen zuerkannt, welche sich hierbei besonders verdient gemacht haben. Der Minister des Innern, welcher der Sitzung beiwohnte, gab der Gesellschaft am Schlusse derselben seine ausgezeichnete Zufriedenheit mit den großen Resultaten ihrer Bemühungen zu erkennen. Er versprach zugleich, daß er sämmtliche Präfekten zu genauen und regelmässigen Berichten über die Fortschritte der Impfung veranlassen, auch in Gemeinschaft mit dem Minister des öffentlichen Kultus dahin wirken wolle, alle, einer so nützlichen Sache noch entgegenstehende, Hindernisse zu heben.

Nach einer in dem k. bayerischen Regierungsblatte (1807) gegebenen Nachricht war die Zahl der in den Städten der königl. bayerischen Provinz Schwaben mit Schutzpocken Geimpften, in dem Jahre 1806 und bis Ende Oktobers 1807 in Augsburg 2673, in Buchloe 149, in Kaufbeuern 279, in Kempten 501, in Leutkirchen 233, in Lindau 453, in Memmingen 1452, in Ravensburg 433, in Ulm 2028, in Wangen 303. Die Summe der Geimpften in der ganzen Provinz war 69,528. — Ueberhaupt wurde die Impfung in der genannten Provinz mit großer Lebhaftigkeit und Eifer betrieben. Besonders machte sich Hr. Medizinalrath *Wetzler* zu Ulm durch seine der Regierung deshalb gemachten Vorschläge verdient. So wurden in der Provinz Schwaben viele zweckmäßige, die Impfung betreffende Verordnungen und Aufträge erlassen, Anweisungen zum Impfen (von *Wetzler* verfaßt) vertheilt, Belohnungen und Belobungsschreiben gegeben. In der Impfungsanstalt zu Ulm erhielt ein jedes geimpftes Kind ein Geschenk von 48 kr., wodurch man bezweckte, daß in wenigen Wochen 500 Kinder geimpft und die grassirenden Menschenpocken verdrängt wurden. Aerzte und Wundärzte erhielten für jedes von ihnen geimpfte Kind ohne Unterschied 24 kr. Für Arme zahlten es die milden Stiftungskassen, die Kirchenärararien, die Land- oder auch die herrschaftlichen Kassen. Den Aerzten oder Chirurgen, wel-

che sich um das Impfungsgeschäft vorzüglich verdient gemacht hatten, wurden überdies noch besondere Belohnungen von 50 — 100 fl. aus der Staatskasse ertheilt. — Das Impfen der Menschenpocken ward untersagt. — Memmingen erhielt ein Impfinstitut, dem Hr. Dr. *Erhart* vorsteht. Durch diese und andere treffliche Anstalten kam es dann dahin, daß man in zwei Jahren unter 18,386 impfungsfähigen Individuen bereits 7,412 vakzinirt hatte. Allein im Jahre 1805 empfingen 32,093 Kinder die Wohlthat der Schutzpockenimpfung.

Diese schönen herrlichen Folgen sind Beweise von dem Werthe einer polizeilichen Administration, die mit Sachkenntniß und Energie wirkt.

Die Sanitätskommission im Haag hat zur Beförderung der Kuhpockenimpfung eine große Zahl Exemplare des Berichtes der königl. med. Sozietät zu London auf ihre Kosten in der Landessprache abdrucken und unentgeltlich austheilen lassen.

Im Jahre 1808 erschien in Dänemark der königl. Befehl, daß sich alle Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine in der ganzen dänischen Armee nebst ihren Familien unverzüglich vakziniren lassen müssen.

Unter 6,857 während des Jahrs 1807 in sämtlichen Inspektionen des wittenbergischen Kon-

istoriums Verstorbenen sind 1,243 Kinder, welche in diesem einen Jahre von den Menschenblattern weggerafft worden sind. *)

Unter dem 7ten Mai 1808 erschien im Königreiche Württemberg eine General-Verordnung, worin verfügt wird, dafs ein jedes Haus in dem sich Menschenpocken zeigen, durch Wache, wozu man nöthigen Falls das Militär gebrauchen könnte, gesperrt werden soll. Niemand darf aus einem solchen Hause heraus und niemand (der Arzt ausgenommen) hinein. Die Sperre dauert solange, bis von Stuttgart aus der Befehl zur Aufhebung derselben anlangt. Den übrigen Einwohnern eines solchen Orts wird von den Aerzten die schleunige Impfung nachdrücklichst empfohlen. **)

Im Königreiche Württemberg brachen im Frühjahre 1808 die Menschenpocken wirklich aus. Im Leonberger Oberamtsorte Dizingen wurde der grösste Theil der ansteckungsfähigen Kinder befallen. So wüthete auch die Seuche in

*) Und diese Opfer des Vorurtheils konnten nicht durch passende Medizinalverfügungen gerettet werden?

A. d. H.

**) Eine bloße Empfehlung ohne weitere eindringendere Mafsregeln ist aber, wie vielfältige Erfahrung gezeigt hat, nicht zureichend, um den gewünschten Zweck zu erreichen.

A. d. H.

Pfullingen, im Oberamte Reutlingen. Es ward so gleich eine Sperrung befohlen, und die infizirten Orte unter besondere Aufsicht gesetzt. Um die Gemarkung Dizingen wurde ein militärischer Kordon gezogen, zugleich ein Arzt dahin abgeschickt, der den Ort nicht mehr verlassen durfte. Da die Unterbrechung des Verkehrs mit diesem Orte nicht beständig fortdauern konnte, so wurde die Schutzpockenimpfung von den Aerzten zu verbreiten gesucht. Durch eine vom 3. Mai vom k. Medizinaldepartement zu Stuttgart ergangene Bekanntmachung wurde jedermann gewarnt, sich ohne Noth nicht in Pfullingen einzufinden, oder gar die Blatternkranke enthaltenden, mit einer besondern Aufschrift bezeichneten, Häuser zu besuchen. Den Einwohnern von Pfullingen wurde verboten, sich an einen andern Ort zu begeben. Nur Aerzte und solche Personen, in deren Häuser sich keine Blattern - Patienten befänden, sollten auf erhaltene Pässe von diesem Verbote ausgenommen seyn.

Im Herzogthume Nassau ist unter dem 15ten Jan. 1808 Nachstehendes verfügt worden. Jeder Unterthan muß seine Kinder, die noch nicht geblattet haben, bei 3 Rthlr. Strafe impfen lassen. Das Haus, worin Blatternpatienten sind, wird durch ein Zeichen kennbar gemacht und niemand darf es betreten. Ein Kind, das an den Blattern stirbt, wird ohne

Begleitung begraben und Wiederhergestellte dürfen während zwei Monaten weder die Kirche, noch die Schule besuchen. Nur ein approbirter Arzt oder Wundarzt darf vakziniren. Wer Menschenpocken einimpft ist seiner Stelle verlustig. Wer ein Vergehen der Art oder verheimlichte Blatternkranke anzeigt, erhält 10 Rthlr. Belohnung aus der Gemeinskasse des Orts. Prediger, Schullehrer und Schultheißen müssen auf die Befolgung dieser Verordnung wachen, und die Geistlichen müssen am Ende jedes Jahres einberichten, ob während demselben Menschenpocken in ihrer Parochie sich gezeigt haben und wie viele Individuen daran gestorben sind. Als Beilage dieser Verordnung erschien ein populärer Aufsatz, worin die wohlthätigen Eigenschaften der Schutzpocken und die verderblichen der Menschenpocken in Parallele gestellt werden.

Der Kaiser von Oesterreich hatte Prämien für die Aerzte und Wundärzte ausgesetzt, welche die meisten Schutzpockenimpfungen vorgenommen haben. Vom Jahre 1807 haben sich 27 Aerzte und Wundärzte gemeldet, die in diesem Jahre 10,965 Geimpfte hatten. Unter ihnen zeichneten sich vorzüglich Dr. *Anton*, Kreisarzt zu Schwechat, Dr. v. *Tassara*, Kreisarzt zu Klosterneuburg und Dr. *Stuhlhofer* zu Baden aus. Ersterer zählte 1,219 Impfungen, und er erhielt eine Belohnung

von 200 fl., der andere impfte 1,174 Individuen und wurde mit 150 fl. beschenkt, der letzte konnte 1,090 Impflinge aufweisen, und ihm wurden 100 Gulden zugesprochen. Allen dreien ertheilte überdiess die niederösterreichische Landes-Regierung ein Belobungsdekret.

Folgendes ist von 'der' großherzoglich-badischen General-Sanitätskommission unter dem 12. September 1807 publizirt worden. „Aus den von den Impfärzten des Großherzogthums vorschriftsmäßig eingesendeten Vakzinationstabellen für das J. 1806 hat man ersehen, daß von einigen Aerzten die Beobachtungen gemacht wurden: 1. Daß wo die Impfung nach schon statt gehabter Ansteckung von natürlichen Blattern geschahe, diese letzteren zwar ihren gewöhnlichen, jedoch gutartigen Verlauf machten, während dem hingegen die Schutzpocke sich zwar auch entwickelte, nie aber die peripherische Röthe und Härte an derselben sich zeigte. 2. Daß bei Kindern, die zuvor an der Scharlach- und Masernepidemie krank gewesen, der Impfstoff nicht faßte, so, daß unter den, mit ein und der nämlichen Lymphe geimpften Kindern solche, die vorher Scharlachfieber oder Masern gehabt, die Schutzpocken gar nicht, oder unregelmäßig und unrecht, solche hingegen, die vom Scharlachfieber oder Masern verschont geblie-

ben, die Schutzpocken stets normal bekamen. Man will daher hierauf sämtliche Impfpärzte des Großherzogthums aufmerksam machen, und dieselben zu einer genauen Beobachtung und Einberichtigung darüber auffordern, ob bei wieder vorkommenden ähnlichen Fällen auch wieder ähnliche Erscheinungen sich zeigen.“

Nachstehenden Aufruf erlies unter dem 2. Juni 1808 die großherzoglich - b a d i s c h e Regierung des Niederrheins. „Die kürzlich in hiesiger Gegend ausgebrochenen natürlichen Blattern und ihre verwüstenden Folgen haben die wiederholte traurige Ueberzeugung gegeben, wie wenigen Eingang noch an manchen Orten das beglückende Mittel der Schutzpockenimpfung und die zur Beschämung ihrer eigensinnigen, von Vorurtheilen geleiteten Gegner angestellten häufigen Versuche gefunden haben. Schmerzhaft empfindet dieses Widerstreben der Menschenfreund, aber erschütternd und herzzerschneidend ist es, zu hören, daß unter eben diesen durch das Gift der natürlichen Blattern gefallnen zahlreichen Opfern Kinder sich befanden, die in ihren letzten Stunden noch laut die Schuld ihrer Eltern anklagten, und den nie zu stillenden Vorwurf ihnen zurückliefsen, ihre Impfung versäumt und ihren frühen Tod befördert zu haben. Möchte doch diese warnende
Stimme

Stimme der Kindheit wirksamer zu den Herzen der Eltern für den ungesäumten Gebrauch dieses Schutzmittels reden, als Vernunft, Erfahrungen und wohlmeinend gütliche Aufforderungen welt- und geistlicher Vorgesetzten bisher vermögend seyn konnten, die noch häufig dagegen bestehenden Vorurtheile zu besiegen, und der empörenden Gleichgültigkeit für das Wohl der Menschheit entgegen zu wirken.“

Seit dem Jahre 1800 bis daher hatte die Schutzpockenimpfung im Großherzogthume Würzburg nicht nur einen ununterbrochenen Fortgang, sondern sie wurde auch so sehr befördert, daß bereits mehr als 30,000 Kinder vakzinirt sind. Es sind vielleicht wenige Dörfer, in welchen die Schutzpocken noch nicht verbreitet sind, und durch die bereits getroffenen Anstalten kann man erwarten, daß binnen einem halben Jahre alle pockenfähigen Subjekte geimpft sind. Durch solche Vorkehrungen eines ganzen Landes, die unter strenger Aufsicht durchgeführt werden, lassen sich Resultate erwarten, welche den Einfluß der Schutzpocken auf die Population, Mortalität und das Gesundheitswohl überhaupt hinlänglich beürkunden. Schon im Jahre 1801 wurde durch ein besonderes Regulativ die Schutzpockenimpfung der Aufsicht der Regierung unterworfen, und bis daher ununter Jahrg.

terbrochen durch höhere Kontrolle der Impfarzte betrieben. Seit dem Jahre 1803 wurden die Tabellen der geschehenen Impfungen im Regierungsblatte bekannt gemacht, welche die allmählichen Fortschritte so heilsamer Anstalten beweisen. — Die Schutzpockenimpfung fand, wie jede neue Sache, ihre Gegner. Die Regierung liefs es sich aber angelegen seyn, alle zum Nachtheile derselben ausgestreuten Gerüchte ohne Scheu der Kosten zu untersuchen, so wie sie alle Thatsachen, welche die Wohlthätigkeit derselben beweisen, mit Sorgfältigkeit sammelte. Das Resultat der Untersuchungen über die Gerüchte, welche die schützende Eigenschaft der Kuhpocken in Zweifel setzen sollten, war, dafs entweder mit falscher Lympherimpfung war, welche keine wahren Kuhpocken erzeugen konnte, oder dafs geimpfte Kinder einen Ausschlag erhielten, welchen Laien für Blattern erklärten, der aber sowohl durch die Form der Pusteln, als durch die Krankheitsform selbst und ihren Verlauf sich als falsche Blattern, oder Wasserblattern bewies, gegen welche noch niemand die Kuhpocken als schützend empfohlen hat, und die viel zu gutartig sind, als dafs man sie mit den pestartigen Menschenblattern in eine Parallelesetzen könnte. Einige Kinder, die zufällig schon von den Menschenblattern angesteckt waren, als sie geimpft wurden, erhielten die Menschenblattern in dem Momente, als sich die Kuhpocken entwik-

kelten. So sehr man hier und da geneigt war, aus diesem Erfolge Gründe gegen die Vakzination zu ziehen, so ist doch der größte Theil des Publikums hierüber schon belehrt, und sieht ein, daß nach bereits erfolgter Ansteckung von den Menschenblattern die Schutzpockenimpfung nicht mehr schützen könne. Es blieb also den Gegnern, die sich doch allmählig immer verminderten, kein Einwurf mehr übrig, als daß die Kuhpocken einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Geimpften haben. Auch diesen suchte die Regierung durch unbefangene Prüfung der Thatsachen und allmähliche Schärfung der Mafsregeln in seiner Nichtigkeit darzustellen. — Ein entscheidender Schritt zur Beförderung der Schutzpockenimpfung geschah im Oktober des Jahrs 1805, wo die Blattern plötzlich in der Hauptstadt Würzburg erschienen, und eine allgemeine Blatternseuche zu verbreiten drohten. Um die Seuche in ihrem Entstehen zu ersticken, ward sogleich eine Konskription der mit Blattern befallenen Individuen, so wie aller pockenfähigen Subjekte in den einzelnen Häusern vorgenommen, und für eine schleunige Sonderung der bereits angesteckten Individuen gesorgt. Dem zu Folge wurde von dem Stadtmagistrate dahier die Seelenhauspflege außerhalb des Sandner Thores geräumt, und zur Aufnahme der an den Blattern Erkrankten eingerichtet. Durch die thätige Aufsicht der Großherzogl.

Stadtpolizeidirektion wurde diese Maßregel streng vollzogen, das Haus der Blatternden wurde von der Polizeiwache gesperrt, oder das blatternde Kind mit seiner Mutter in das eingerichtete Blatternhaus außerhalb der Stadt gebracht. Hierbei wurde unter der Leitung des Stadtphysikats die Impfung schnell verbreitet, und binnen 3 Monaten über 1200 Kinder vakzinirt. Im Sommer und Spätjahre 1807 zeigten sich die Menschenblattern abermals in mehreren Orten der Landgerichte Karlstadt, Röttingen und Ochsenfort, welche durch thätige Verwendung der Landgerichte und Physiker und genaue Vollziehung der ertheilten Vorschriften bald unterdrückt wurden. Diese Blatternseuche veranlaßte ernsthaftere Maßregeln, und man dehnte die bereits in Hinsicht einzelner Orte erlassene Weisung auf das ganze Großherzogthum aus, und durch die Verordnung vom 21. November wurde sämmtlichen Polizeibehörden, Physikern und Pfarrern ein gemeinschaftliches Zusammenwirken zur allgemeinen Verbreitung der Schutzpocken anbefohlen, mit der Weisung, eine genaue Konskription der pockenfähigen Jugend vorzunehmen, die Konskriptionstabellen den Physikern und Zentchirurgen zu übergeben, und sie in dem Impfgeschäfte kräftig zu unterstützen. Die Regierung beabsichtigte hierbei keinen direkten Zwang, um aber auch die Blatternpest zu beschränken, und jene, die aus

gegründeten Ursachen noch nicht zur Impfung gelangen konnten, vor der Ansteckung zu sichern, so befahl sie, daß, wenn ein nicht geimpftes Kind von den Menschenblattern befallen würde, sogleich von der Polizei auf Kosten der Eltern eine gänzliche Sperre des ganzen Hauses veranstaltet werde, wobei kein Mensch weder in dieses Haus hinein, noch aus demselben zu lassen sei, und die Bedürfnisse für die Bewohner des Hauses durch die aufgestellten Polizeiwachen an das Fenster oder die Thüre gebracht werden sollen. Die Wohlthätigkeit dieser Anordnungen bewies sich sowohl in den angeführten Orten, als in mehreren andern, wo sich die Blattern nachher zeigten. Mehrere Landrichter, Physiker und Pfarrer bewiesen hierbei eine ausgezeichnete Thätigkeit, und bewirkten binnen Kurzem die gänzliche Impfung ihrer Distrikte. In den Orten, wo die Blattern ausbrachen, wurden durch Wachen die Häuser gesperrt, und durch die emsig betriebene Vakzination der Ausbruch einer Seuche glücklich unterdrückt. Vorzüglich thätig und mit ausgezeichnetem Erfolge hat dieses das Landgericht Eltmann durchgesetzt. Das Großherzogliche Landgericht und das Physikat Würzburg links des Mains hatten die zweckmäsigsten Anstalten zur Verbreitung der Schutzpocken getroffen, im Landgerichtsbezirke bereits 6 — 700 Kindern die Impfung angedeihen lassen, und in dem Orte Margetshöchheim,

wo sich die Menschenblattern ebenfalls gezeigt hatten, die Ausbreitung einer Seuche glücklich unterdrückt. In einigen Orten dieses Landgerichts zeigten sich mehrere Ortsnachbarn sehr widerpenstig gegen die Vakzination, so dafs der Physikus bat, ihm einen Landgerichtsdieners mitzugeben, wenn er wieder auf den Ortschaften impfen werde. Besondere Hindernisse fand die Vakzination in Hettstadt, und in dem Orte Erlabrunn erfrechte sich ein Ortsnachbar, dessen Kind von den Menschenblattern befallen wurde, die vor seinem Hause aufgestellte Wache mit Gewalt zu verjagen. Plötzlich griffen die Blattern in den Orten Erlabrunn und Hettstadt so um sich, dafs durch die Haussperre der Zweck nicht erreicht werden konnte. In der Konsequenz der erlassenen Verordnung wurde es nun nöthig, diese beiden Dörfer sogleich gänzlich zu sperren, welches mit allerhöchster Genehmigung gestern vollzogen, und hierbei folgendes Publikandum erlassen wurde:

Im Namen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit
des Erzherzogs Ferdinand, Groß-
herzogs von Würzburg etc. etc.

In den Orten Hettstadt und Erlabrunn ist die Blatternepidemie (Seuche) ausgebrochen, nachdem die meisten der dortigen Nachbarn die so wohlthätige Anstalt versäumt haben, die Schutzblattern ihren Kindern einimpfen zu lassen.

Der Versuch durch Sperrung jenes Hauses zu Erlabrunn, worin sich das Blatterngift zuerst zeigte, der weitem Verbreitung Einhalt zu thun, ward von dem Eigenthümer vereitelt, indem sich derselbe erfrechte, die Wache mit Gewalt hinwegzutreiben, und so wurde diese so ansteckende und lebensgefährliche Krankheit sehr geschwind in beiden Orten verbreitet.

Um nun der weitem Ansteckung, so viel nur möglich, Einhalt zu thun, somit allen Verkehr mit beiden Orten zu sperren, und zugleich den Ernst zu zeigen, wie gegen einzelne und ganze Gemeinden, welche die Einimpfung der Schutzblattern verabsäumen, verfahren werde: haben Se. K. K. Hoheit allergnädigst genehmiget, daß beide Ortschaften, so lange es nothwendig erachtet wird, vom Militär umgeben, und auf das strengste bewachtet und niemand aus denselben herausgelassen werden soll. In jedes der beiden Ortschaften selbst ist übrigens ein Arzt und Polizeikommissär sogleich beordert worden, welche rücksichtlich der Gesundheit, Ordnung und Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse das Erforderliche zu besorgen haben.

Bei diesen ernstlichen Anstalten glaubt man eine weitere Verbreitung abzuwenden; in jedem Falle wird man von Zeit zu Zeit das Publikum von den

weitem Ereignissen zu benachrichtigen, sich angelegen seyn lassen. Würzburg den 24. Febr. 1808.
Großherzogliche Landesdirektion.
Freiherr von Würzburg. Klinger. Herzog. *)

Die General-Sanitäts-Kommission zu Karlsruhe publicirte unter dem 17ten Sept. 1808 Folgendes **): „Mit dem Schlusse des Jahres 1806 betrug die gesammte Anzahl der in dem Großherzogthume Baden mit Schutzpocken Geimpften 27,027 und im verflossenen Jahre, so wie zum Theil in den ersten Monaten des gegenwärtigen, wurden abermals 7,199 geimpft, zusammen 34,226; das diese Zahl aber im Ganzen viel stärker seyn müsse, beweiset der Umstand, das von den jetzt bestehenden 83 Physikaten, nur aus 25 die Impftabellen diesmal eingekommen sind **), das allein im

*) Salzb. m. chir. Zeit. 1808. Nto. 22.

**) Vergl. den 1. Band d. Jahrbuches. S. 328.

**) Durch einen Kabinettsbefehl vom 29. Okt. 1808 wurde daher den Physikaten, welche mit ihren Berichten über die Impfung noch im Rückstande sind, geboten; diese ungesäumt binnen 4 Wochen einzuschicken. Es soll darin nicht nur über die Impfungen, welche von den Physikern selbst, sondern auch von allen andern, im Bezirke wohnenden Aerzten

vorigen Jahre an 20 inländische Impfärzte aus dem Mannheimer Impfinstitute Impfstoff abgegeben worden, und doch nur 2 derselben ihre Impftabellen einschickten; also nur von den bei diesseitiger Stelle nach der Vorschrift bekannt gewordenen Impfungen kann obige Zahl gelten. In keinem Jahre hat sich die Schutzkraft der Kuhpocken gegen die natürlichen Blattern so überzeugend bewiesen, als in dem verflossenen, indem fast allenthalben Pocken-Epidemien herrschten, unter den Uneingeimpften oft fürchterlich wütheten, die mit ächten Schutzpocken Geimpften aber durchaus verschonten. Zwar entstanden hier und an andern Orten Gerüchte, das auch selbst mit wahren Schutzpocken geimpfte Kinder von natürlichen Blattern seien befallen worden; eine genaue Untersuchung aber zeigte, das dieses entweder keine wirklichen Kindsblattern, sondern nur sogenannte wilde Blattern waren, oder das bei den vorher mit Schutzpocken Geimpften die Vakzination entweder nicht angeschlagen gehabt, in ihrem Verlaufe unächt gewesen oder durch zu frühes Abreiben oder sonstige Ursache gestört wur-

und Chirurgen vorgenommenen Auskunft gegeben werden. Selbst wenn gar nicht geimpft würde, so soll die Anzeige davon geschehen. Den Saumseeligen wird unter andern gedroht, sie in den Regierungs- und Provinzialblättern namhaft zu machen.]

de, also nicht für ächte Schutzblattern gehalten werden konnten; dieses wird vorzüglich auch der Fall mit 6 Kindern aus dem Physikate Werthheim seyn, die einige Jahre vorher nebst mehreren andern mit Schutzpocken geimpft und doch in diesem Jahre mit natürlichen Blattern befallen wurden; denn da über den Verlauf der Vakzination bei ihnen weder ein Tagebuch geführt, noch zum Theil dieselbigen nach der Impfung von den Impfarzten wieder gesehen wurden, so kann über die Aechtheit ihrer Schutzpocken kein vollständiges Urtheil gefällt, aber eher behauptet werden, daß solche unächt waren, oder zu frühe abgerieben wurden, und daher keine Schutzkraft äußern konnten, weil die übrigen mit ihnen zugleich und mit der nämlichen Lympe geimpften Kinder von der Pockenseuche verschont geblieben sind. Des so augenscheinlichen Nutzens der Vakzination zur Abwendung der natürlichen Blattern ungeachtet, finden sich immer noch viele Vorurtheile gegen dieses wohlthätige Mittel, und zu bedauern ist es, daß selbst angesehene Diener, geistliche und weltliche Vorgesetzte öfters das Volk in diesen Vorurtheilen noch unterstützen. Desto lobenswürdiger aber ist der Eifer eines katholischen Geistlichen für die gute Sache, der unter Aufsicht eines Impfarztes, 203 Kinder in seiner Gemeinde selbst glücklich impfte *), und der den Dank der

*) Es sollte indefs durchaus verboten seyn, daß ein Laie oder medizinischer Dilettant sich mit der Schutz-

selben für ihre Rettung, sowie die Belobung seiner Handlung von höhern Orten einerndete. Uebrigens hat sich an den Verächtern der Schutzpockenimpfung die gute Sache gewaltig gerächt. So starben einem derselben bei ausgebrochener Pockeneseuche seine 3 Kinder an derselben hinweg, und nun hatte er nichts angelegentlicheres zu thun, als sein ihm bald hernach gebornes viertes Kind so schleunig als möglich vakziniren zu lassen. Ob nun gleich eine hohe Landesregierung nicht geneigt war, die Schutzpockenimpfung mit Zwang zu befehlen, so konnte doch solche auch nicht gestatten, daß bei deren so sehr bestätigtem Nutzen, durch die Vorurtheile Einzelner gegen dieselbige, ganze Gemeinden bei einbrechender Pockenepidemie sollten gefährdet werden. Das wenigste also, was gegen solehe verfügt werden konnte, war, sie in ihren Häusern, wo sich natürliche Blattern gezeigt hatten, zu isoliren, von der Gemeinschaft mit den übrigen Einwohnern auszuschließen, und dadurch sie soviel möglich für alle andere Personen unschädlich zu machen. Die Behauptungen, daß mit Schutzpocken geimpfte Kinder von nachfolgenden Scharlach- oder Masernkrankheiten weit hef-

pockenimpfung befasse. Sonst läuft man Gefahr, daß gerade durch unächte und für ächt ausgegebene Impfungen der Ruf der Schutzpocken leidet,

A. d. H.

tiger angegriffen werden sollten, haben sich durch die aufmerksam darüber angestellten Beobachtungen eben so wenig bestätigt, als daß diese Krankheiten nachtheilig auf die Schutzpocken wirken sollten; wohl haben kurz nach der Impfung eingetretener Scharlach-Ausschlag den Verlauf der erstern, aber nur auf kurze Zeit, zerstört, und gleich nach Scharlach oder Masern, wo das Haut-Organ von diesen Krankheiten noch geschwächt und daher zur Aufnahme des Impfstoffes weniger geschickt war, wollte zuweilen die Impfung nicht haften, aber nach weniger Zeit pflegte die Vakzination ihren Verlauf erwünscht zu machen.“

Das k. bayerische Regierungsblatt (1807) liefert eine tabellarische Uebersicht der bis zum März 1807 in der Provinz Bamberg mit den Schutzpocken Geimpften und der in den Jahren 1804 bis 1806 an den Menschenpocken Gestorbenen. Vakzinirt wurden bis zum J. 1804 (einschließlich) 5,816; im J. 1805 5,110; im J. 1806 2,118, und bis zum letzten März 1807 2,243. Ueberhaupt also 13,287. — An den Menschenblattern starben 426 im J. 1804, 261 im J. 1805, und 656 im J. 1806. In Summa also 1,343.

Im Erzherzogthume Oesterreich (Wien mit eingerechnet) sind im Jahre 1807 23,553 Einwohner weniger gestorben als im J. 1806, und rechnet man die Mehrzahl der Gebornen gegen die

Gebornen vom J. 1806 dazu, so ergibt sich eine Zunahme der Bevölkerung von 31,369 Menschen. Diese Verminderung der Mortalität ist zum Theil der Schutzpockenimpfung zuzuschreiben, die den evidentesten Vortheil da erwies, wo sie eifrig angewandt wurde. Im J. 1807 brachen in mehr als 100 Orten die Menschenpocken aus. An mehreren Orten starb das 1ste, das 4te, ja das 5te Kind. Die Impfung setzte überall den Verheerungen Schranken und die Geimpften blieben mitten unter den Kranken verschont. Da, wo durch die Thätigkeit der Geistlichen und Aerzte alle Kinder geimpft waren, drang die Seuche gar nicht hin, ob sie gleich in der ganzen Nachbarschaft war.

Zirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns d. d. Wien am 28. März 1808. Es heisst hier:

„In dem, mit hohem Hofkanzleidekrete vom 28. Januar (empf. 10. März) l. J. anher herabgelangten, zur Verbreitung der so wohlthätigen Kuhpockenimpfung höchsten Orts festgesetzten Systeme, haben Se. Maj. anzuordnen geruhet, daß in Zukunft kein Kind in ein Erziehungs- oder Waisenhaus aufgenommen und keinem Individuum mehr ein Stipendium verliehen werden dürfe, welches sich nicht ausweist, geblattert zu haben, oder vakzinirt worden zu seyn. Es haben demnach in Zukunft

Eltern, Vormünder etc. die Gesuche um ein Stipendium für ihre Kinder, Mündel etc. alle Zeit mit dem Zeugnisse der überstandenen Kinderpocken oder der Vakzination zu instruiren, und ein Gleiches haben auch die Administratoren der Stiftungen, die Vorsteher der Erziehungsanstalten, und die Repräsentanten, welche Stiftungsplätze zu besetzen oder Vorschläge dazu zu machen haben, zu befolgen. Uebrigens sind die Zeugnisse, welche die Impfärzte den Impfingen wegen gehörig überstandener Impfung ausstellen, nach der allergnädigsten Bewilligung Sr. Maj. von der Stempelung befreit.“

Nach der krakauischen mediz. chirurg. Zeitung wurde in den beiden Gallizien im J. 1803 auf die Schutzpockenimpfung 26,110 fl. verwendet; es wurden damals 65,256 Subjekte geimpft. Im J. 1804 betrug die Summe des darauf verwendeten Geldes 47,256 fl. (nebst 1000 fl. für die verdienstlichsten Impfärzte). Die Zahl der Geimpften war 144,820, und im J. 1805 war jene Summe 38,295 fl. (nebst 1000 fl. an die Aerzte). Die Menge der Geimpften aber 33,833.

Wie sehr die Schutzpockenimpfung auf die gesammte Population wirkt, ist aus einem Lande,

das man als Beispiel für die übrigen herausnehmen kann, ersichtlich. Es ist das Fürstenthum Bayreuth.

Es wurden im Fürstenthume von Zivilärzten, nach offiziellen Angaben vakzinirt

Jahre	Kinder
1801 —	1333
1802 —	2650
1803 —	4900
1804 —	4797
1805 —	6450
1806 —	2667
1807 bis 1. Juli 9544	

32,350.

Von Militäρχirurgen wurden bis 1806 nach einem jährlichen Mittel 400 Kinder geimpft. Im Ganzen 36,550 Kinder.

Vor der Einführung der Impfung starben im Jahre 1799 unter 6,617 Menschen 980 Kinder an den menschl. Pocken; im J. 1800 ebenfalls vor Einführung der Vakzine unter 10,233 Menschen 2,843 an den Kinderpocken. Im Jahr 1801 beim Anfange der Schutzpockenimpfung wurden unter 7,078 Personen 836 ein Raub der Pocken. Im Jahre 1802 bei größerer Verbreitung der Schutzpocken starben unter 5,785 Personen 144 an den Menschenpocken. Im J. 1803, als sich die Impfung auch auf dem Lande verbreitete, sind unter 4,400

Menschen nur 124 an den Menschenpocken dahin gerafft worden. Im J. 1804 starben unter 6,547 Personen 171 an den Menschenpocken. Im J. 1805 unter 6,570 Personen 151. Im J. 1806 wurde der Vakzine durch den Krieg einiger Einhalt gethan, es starben unter 8,944 126 an den Menschenpocken.

In den Jahren 1799 — 1800 starb also der 5te M. an den Menschenpocken, indess in d. J. 1801 — 6 nur der 25ste M. an den M. P. verschied. Nach den im J. 1807 — 8 getroffenen Verfügungen ist die Hoffnung da, daß nur der 1000ste ein Pockentodter ist.

Während der 7 Jahre, daß so viele Menschen geimpft wurden, setzt Hr. Medizinalrath *Hirsch*, dem wir diesen Bericht verdanken, hinzu, ist kein Beispiel vorgekommen, daß auch nur ein Geimpfter, obgleich das Medizinalkollegium streng darauf achtete, nach den Schutzpocken mit den Kinderblattern durch gewöhnliche Ansteckung oder Impfung befallen wurde, oder daß man nachtheilige Folgen nach der Impfung oder einen gefährvollen oder tödlichen Verlauf derselben beobachtet hätte. (*Horn's neues Archiv f. m. E.* 7. B. 1s Hft. S. 74 — 78.)

In Wien ist im J. 1808 eine ausführliche Vorschrift zur Leitung und Ausübung der
Kuh-

Kuhpockenimpfung in den K. K. deutschen Erbstaaten (33 Seiten in Folio, gedr. in der K. K. Hof- und Staatsdruckerei) erschienen. Die Impfung ist darin noch nicht gesetzlich verfügt, sondern es wird zu ihrer allgemeineren Verbreitung bloß noch verordnet, dem Volke richtige Begriffe über diesen Gegenstand durch Prediger, Schullehrer, gutes Beispiel, Volksschriften, Belehrung der Eltern bei der Taufe eines Kindes, Ausschließung der Ungeblatterten von Stipendien, Waisenhäuser etc. beizubringen, und für eine hinreichende Anzahl Impfärzte zu sorgen. — Die Vorschrift enthält eine Beschreibung der Kennzeichen und des Verlaufs der ächten und falschen Schutzblattern, der Art zu impfen etc. (Einen Abdruck des Ganzen liefert die salzburger m. chir. Zeit. 1808. Nro. 95 und 96.)

In Kassel ist folgende Verordnung erschienen: Wir Hieronymus Napoleon etc. haben, in Erwägung, daß Nachlässigkeit und Vorurtheile noch immer eine große Anzahl Unserer Unterthanen abhalten, die Wohlthaten einer Entdeckung zu genießen, deren glückliche, durch die Erfahrung hinreichend bestätigte Erfolge schon in dem größten Theile Europa's die durch die Plage der Blattern verursachten Verluste um ein beträchtliches vermindert haben, auf den Bericht Unsers Minister Jahrg.

B b

sters des Justizwesens und der innern Angelegenheiten, nach Anhörung unsers Staatsraths, verordnet und verordnen:

Art. 1. Kein westphälisches Landeskind darf, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an gerechnet, weder auf einer Universität, in einem Gymnasium oder Kollegium und in den öffentlichen Schulen beider Geschlechter, noch in den Werkstätten der Handwerker aufgenommen werden, wenn seine Eltern nicht eine von einem Arzte ausgestellte und vom Maire des Wohnortes visirte Beglaubigung beibringen, woraus der Beweis hervorgeht, dafs das Kind die Blattern bereits gehabt hat, oder dafs ihm die Kuhpocken eingeimpft worden sind.

Art. 2. Allen in Waisen- und Findelhäusern aufgenommenen Kindern müssen von den bei diesen Anstalten sich befindenden Aerzten die Kuhpocken eingeimpft werden. Ausserdem soll in jedem dieser Waisen- und Findelhäuser ein Saal eingerichtet werden, um daselbst den Kindern hilfsbedürftiger Eltern unentgeltlich die Kuhpocken einzuimpfen.

Art. 3. Die Präfekten haben in dem Hauptorte ihres Departements die aufgeklärtesten, thätigsten Aerzte und Chirurgen einzuladen, einen Zentral-Ausschufs zur Verbreitung der Kuhpocken zu bilden. Die Unterpräfekten werden an die Aerzte und Chirurgen des Hauptorts ihres Distrikts gleich-

falls die Einladung ergehen lassen, einen besondern Ausschufs zu bilden.

Art. 4. Der Zentral-Ausschufs soll mit den besondern Ausschüssen, und diese mit den Aerzten und Mairen der Städte, Flecken und Dörfer in Korrespondenz stehen. Der Zentral-Ausschufs soll den besondern Ausschüssen, und diese den Gesundheitsbeamten die erforderlichen Instruktionen zufertigen.

Die Maire und Aerzte sollen alle 3 Monate den besondern Ausschüssen, diese letztern hingegen dem Zentral-Ausschusse, von der Anzahl der Kinder, welchen während des Vierteljahrs an jedem Orte die Kuhpocken eingepfht worden sind, ferner von den Wirkungen der Kuhpockenimpfung und von der Anzahl der Kinder, welche von den Blattern angesteckt, oder welche an denselben gestorben sind, Nachricht ertheilen.

Der Zentral-Ausschufs hat dem Präfekten das Resultat dieser eingezogenen Nachrichten mitzutheilen, worauf sodann die Präfekten an Unsern Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten über die Fortschritte der Kuhpockenimpfung Bericht erstatten müssen.

Art. 5. Auf den Vorschlag der Präfekten wird Unser Minister der innern Angelegenheiten den Aerzten und Chirurgen, welche Kindern die Kuhpocken unentgeltlich eingepfht haben, eine mit der Anzahl derjenigen, welche sie in der Kur ge-

habt haben, im Verhältniſſe ſtehende Entſchädigung bewilligen.

Art. 6. Jährlich ſoll Uns eine tabellarische Uebersicht der Resultate und Fortſchritte der Kuhpockenimpfung vorgelegt werden.

Art. 7. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt, welches in das Geſetz-Bulletin eingerückt werden ſoll. Gegeben in Unſerm Königl. Pallaste zn Kassel, am 13. April 1808, im zweiten Jahre Unserer Regierung.

Unterzeichnet:

Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs, der Minister Staats-Sekretär

Unterschieden: Graf von Fürstenstein.

Der Präſekt des Weſer-Departements im Königreiche Weſtphalen erließ unter dem 28ten Oktober eine Spezialverordnung für dieſes Departement um vorſtehendes Königl. Dekret mit Erfolg zu verbreiten. Hiernach dürfen nur approbirte Aerzte und Wundärzte vakziniren. Die Mairs müſſen vollſtändige Liſten aller Blatterfähigen ihres Kantons aufnehmen laſſen und ſie den Aerzten und Wundärzten des Kantons mittheilen. Die Prediger und Schullehrer ſollen durch ihren Einfluß die Impfung befördern. Sobald eine Blatternepidemie

ausbricht, wird in dem Kantone und in den angrenzenden Kantonen nach den vorhandenen, durch die Kirchbücher kompletirten, Listen eine allgemeine Impfung angestellt, um alle Kinder, die über 2 Monate alt sind, zu vakziniren. Diese Häuser der Blatternkranken stehen unter besonderer Polizeiaufsicht u. s. w.

In dem Laufe des Jahres 1808 sind im Weser-Departement des Königreichs Westphalen nach den bei dem Zentral-Ausschusse zur Beförderung der Schutzblattern-Impfung in Osnabrück am Schlusse desselben eingegangenen Listen überhaupt 18208 Kinder durch die Impfung der Schutzblattern vor den menschlichen Pocken gesichert worden, namentlich 1) im Distrikte Osnabrück 9965; 2) im Distrikte Minden 1235; 3) im Distrikte Bielefeld 6758, und 4) im Distrikte Rinteln 250. Von diesen Impfungen sind im Distrikte Osnabrück 2638, im Distrikte Minden 1097 und im Distrikte Bielefeld 5600 unentgeltlich verrichtet. Die Impfarzte haben es daher an Thätigkeit und Humanität nicht fehlen lassen; ohne Zweifel aber wird ihnen die im Königlichen Dekrete vom 15ten April 1808 verheißene Entschädigung für die unentgeltlich verrichteten Impfungen von Seiten des Staats um so gewisser werden, da sich der zeitige Herr Präfekt des Weser-Departements der guten Sache mit so warmem Eifer an-

nimmt, und solche auf alle Weise begünstigt. In jedem Distrikte hat sich unter den Impfarzten ein Ausschufs gebildet, der dem Zentral-Ausschusse bei dem Ablaufe eines jeden Quartals über die geschehenen Impfungen Tabellen einreicht, und ein jeder Impfling bekommt über die erhaltenen Schutzblättern, sobald sie ächt und regelmäfsig gewesen sind, einen gedruckten Schein, welchen er bei seiner Aufnahme in die Schule vorzuzeigen hat. (Von Herrn Medizinalrath Dr. *Borges* in Minden eingesandt.)

Bericht des Zentral-Komité der Gesellschaft für die Schutzpockenimpfung zu Paris. Man muß sich wundern, dafs nach acht Jahren, in denen man die Schutzpocken-Impfungen mit dem besten Erfolge fortsetzte, dafs nach so mannigfaltigen in allen Ländern, wo die Aufklärung Eingang fand, angestellten und wiederholten Versuchen noch grundlose Gerüchte gegen eine der glücklichsten Entdeckungen des letzten Jahrhunderts herumschleichen können. Das Zentral-Komité der Gesellschaft für die Schutzpocken zu Paris verdankt es dem Zutrauen, womit Se. Exzell. der Minister des Innern es beehrte, dafs die Gesellschaft die durch diese falschen Gerüchte bei dem Publikum entstandenen unangenehmen Eindrücke zu heben sich bemühen solle. Dem Komité ist es

bekannt, daß man die Einwürfe, die man gleich anfangs gegen die Einführung der Schutzpocken machte, auf's Neue wieder mit Scheingründen und vorzüglich mit einer hinterlistigen Vorsicht austreut; es weiß wohl, daß die Wasserpocken und andere schnell vorübergehende Ausschläge, die mit und ohne Fieber während der Sommerhitze sich zu den Schutzpocken gesellten, für ansteckende Kinderblattern sind gehalten worden; es ist ihm gleichfalls wohl bekannt, daß gewisse Menschen, die mit dem Impfen der natürlichen Kinderblattern ein Gewerbe treiben, alle diese Thatsachen geheimnißvoll sammeln, sie in das Publikum tragen, und durch erdichtete Angaben von solchen Kindern die Eltern von der Aufnahme eines Schützungsmitteis für ihre Kinder, dessen wirklich schützende Kraft in Frankreich durch achtjährige Beobachtungen und glückliche Erfolge bestätigt ist, abhalten wollen. Das Komité kann auf alle diese Angaben aufrichtig und unpartheiisch antworten, daß die große Sommerhitze immer solche Hautausschläge mache, die sich bald nur auf rothe Flecken einschränken, bald sich durch einzeln stehende Pusteln auszeichnen, die auf der Haut schnell an verschiedenen Stellen des Körpers erscheinen, vereitern, und allmählig abtrocknen; daß diese selten mit Fieber begleiteten Ausschläge nichts Ansteckendes zeigen, und daher niemals mit den Kinderblattern von Kunstverständigen, wenn sie auch gleich diese

Krankheit noch nicht oft gesehen haben, verwechselt werden können; daß man sie während der letztern Sommerhitze gleichfalls bei den mit Schutzpocken geimpften Kindern, wie bei andern, die nicht damit geimpft waren, beobachtet hat; und daß endlich die Materie von solchen Hautausschlägen in diesem, wie in den vorhergehenden Jahren, verschiedenen Subjekten, welche weder die Kinderblattern, noch die Schutzpocken gehabt haben, eingeimpft wurde, ohne daß sie sich nur bei einem einzigen entwickelt hätte. Diesen so positiven Thatsachen, deren praktische Wahrheit die weniger aufgeklärten Köpfe aufmerksam machen sollte, fügt das Zentralkomitée noch andere bei, welche täglich vorkommen. Es gab seit sieben Jahren, in denen man die Schutzpocken allen Kindern des Kaiserl. Lyzeums und denen der Waisenhäuser eingeimpft hat, kein einziges Beispiel von Kinderblattern in diesen Instituten. Es wurde also in diesen Häusern das Problem von der Möglichkeit der Ausrottung der Kinderblattern aufgelöst. Es war einigen Personen schon genug, daß sie dieses wichtige Resultat kannten, um in den Schutzpocken ein Sicherungsmittel gegen Kinderblattern-Epidemien zu finden; es nimmt deshwegen das Komitée keinen Anstand, dieses als die beste Antwort für die geheimen Verächter dieser neuen Impfung öffentlich bekannt zu machen. Die Schutzpocken sind nicht mehr und dürfen nicht mehr ein Gegenstand des Streits und

der Berathschlagung seyn; die Zeit und die zahlreichen Versuche haben die Frage vollkommen aufgelöst. Diese Entdeckung muß über alle Hindernisse siegen; damit sie aber zu diesem Ziel gelange, so gesteht das Comité aufrichtig, daß man immer thätig seyn, seine Kräfte weislich vereinigen, und von Zeit zu Zeit die nämlichen Thatsachen oft wiederholen müsse. Die Regierung hält die Schutzpocken für das beste Mittel, die Bevölkerung des Reichs zu erhalten, zu verschönern und zu vermehren. In dieser Absicht wurden die bestimmtesten Befehle von dem Hrn. Staatsrath, der die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht hat, ertheilt, daß man den Zutritt nur Kindern, welche die Schutzpocken oder kurz zuvor die Kinderblattern gehabt haben, in den Lyzeen und sekundären Schulen gestatten soll. Se. Exz. haben die nämliche Mafsregel auch für die Zöglinge der Thierarzneischulen genommen; mehrere Komités der Wohlthätigkeit zu Paris stellten die kluge Alternative auf, daß sie den dürftigen Familien keine Unterstützung zukommen lassen wollten, wenn sie ihre Kinder nicht durch die Schutzpocken vor den Gefahren der Kinderblattern sichern ließen. Sie fanden bei diesen Mafsregeln eine wohl berechnete Oekonomie, und waren gewifs, daß die Ansteckung nicht ganze Haushaltungen verheeren wird. Endlich empfahlen die Hn. Hn. Erzbischöffe beinahe in allen Gegeuden von Frankreich in Hir-

tenbriefen den Seelsorgern, daß sie ihre Pfarrkinder in Ansehung der Wohlthat einer neuen Impfmethode, zu welcher die Regierung selbst mitten unter den Kriegsgeschäften beständig aufmunterte, unterrichten sollen. Indem das Zentral-Komitée sich auf's Neue in diese Erörterungen einliefs, so wollte es die Aufmerksamkeit des Publikums auf den beständigen Zweck seiner Arbeiten lenken, und es vor den falschen Einflüsterungen der Lüge und der Unwissenheit warnen. Es ist ihm genug, daß es die Ausschläge, die gegenwärtig (im Jul.) einige vakzinirte und nicht vakzinirte Kinder bekommen, für falsche Kinderblattern oder vorübergehende Ausschläge erklärt hat; daß bisher keine zuverlässige Thatsache das Zutrauen, das die Schutzpocken nothwendig einflößen mußten, schwächen konnte; daß die Regierung diejenigen Personen, die durch die Fortpflanzung derselben ihren Absichten entsprechen, aufmuntert und belohnt; und daß die Kunstverständigen bei dem Komitée alle nöthige Unterstützung für die Verbreitung derselben finden werden etc. In der Sitzung vom 17. Juli 1807.

*Huzard, Präsident. Corvisard, Halle,
Thouret, Pinel, Leroux etc.*

Ungeachtet in Berlin eine Anstalt besteht, wo Kinder unentgeltlich geimpft werden können, so wird doch nach öffentlichen Nachrichten diese Ge-

legenheit so wenig benutzt, daß Mangel an frischer Lymphe entstehen muß.

So sind auch noch im Jahr 1806 über 60 Kinder in Grätz, der Hauptstadt Steyermarks an den Menschenpocken gestorben, und die Impfung hat überhaupt dort einen schlechten Fortgang.

In der Niederlausitz sind seit ungefähr 7 bis 8 Jahren 8 bis 10,000 Kinder geimpft worden. Die Prediger müssen bei den jährlich einzuwendenden Mortalitätslisten genau angeben, ob, und wie viele Kinder an den Menschenpocken gestorben sind, und die Ausbreitung der Impfung durch Rath und Beispiel befördern.

Für das Fürstenthum Aschaffenburg ist am 2ten Juni 1808 eine Verordnung in Hinsicht der Schutzpockenimpfung erschienen. Nach derselben müssen die unter Vormundschaft stehenden Kinder geimpft werden. Ob man gleich berechtigt sei — heißt es — durch Zwangsmittel zu verfügen, daß jedes Kind geimpft werden müsse, so wolle man dies noch zur Zeit dem Willen der Eltern überlassen *), und nur die Gefahr der Ansteckung

*) Warum, da man zur gesetzlichen Einführung der Impfung berechtigt zu seyn überzeugt ist, und da man dieses Zwangsgesetz für die Pupillen aufgestellt hat? Die Erfahrung gibt überall die vollgültigsten Beweise, daß ohne diese Mafsregel das Impfgeschäft nur kleine Fortschritte macht.

bei Ungeimpften mit aller Strenge zu verhüten suchen. Die Blattern-Häuser sollen daher bezeichnet werden. — Bei Erstattung der Berichte in Bitten um Gnadensachen muß bemerkt seyn, ob die Kinder der Supplikanten geimpft sind oder nicht. An die Aerzte und Wundärzte, welche sich beim Impfen auszeichnen, werden Prämien ausgetheilt. etc.

Im Fürstenthume Bayreuth wurde am 5. Mai 1807 ein Edikt erlassen, nach welchem jedes Kind von den angestellten Impfarzten nach der 6ten Woche oder in gewissen Fällen nach dem 6ten Monate geimpft werden muß. Die Widerspenstigen werden empfindlich gestraft; besonders dann, wenn ihre Kinder von den Menschenpocken befallen werden, um so mehr, da der Staat die Kosten der Impfung trägt *).

Zu Brunn in Mähren ist durch die Bemühungen mehrerer Familienväter ein Schutzpockenimpfungsinstitut errichtet worden. Es werden hier Belohnungen an die Impflinge vertheilt, und an jedem Sonntage im K. K. Gebärhause alle daselbst erschienene Kinder unentgeltlich geimpft und den Geimpften ein Attestat gegeben. Am 4ten Juli 1808 wurde in Brunn das Schutzpockenim-

*) Vergl. S. 382 bis 384 dieses Bandes.

pfungsfest mit großen Feierlichkeiten begangen, und einige Tage vorher zum Vortheile der Impfangsanstalt von der dortigen Theaterdirektion ein — ungemein stark besuchtes — Stück gegeben. (Nationalzeit. der Deutschen 1808, Nro. 32.)

Ueberlacher beobachtete, daß unter 50 Menschen, die er impfte, einer war, der weder zu den Schutz- noch zu den Menschenpocken Anlage hatte. Unter 515 von ihm Geimpften befanden sich 19 ohne alle Disposition zu beiden. (*Ueberlacher de vaccina antivariolosa Epitome. Vienn. 1807.*)

In Schlesien nimmt die Sterblichkeit seit einigen Jahren sehr zu *). Sonst war die Mehrzahl der Gebornen gegen die Verstorbenen nach einer Mittelzahl 21 — 22,000. Aber im Jahre 1806 überstiegen die Gestorbenen die Gebornen mit 9,000. Schlesiens Bevölkerung hatte also in einem einzigen Jahre einen Verlust von 30,000 und mehr Seelen. Unter diesen fielen allein 6,668 als Opfer der Menschenpocken. Ein Verlust, der den Menschenfreund schmerzen muß, wenn er bedenkt, daß sie durch *Jenner's* göttliches Mittel gerettet werden konnten.

*) S. Rubrik: med. Statistik u. Geographie.

Um die Schutzpockenimpfung in den Herzogl. Koburg - Saalfeldischen Landen zu befördern, ist in dem Regierungs- und Intelligenzblatt zu Koburg ein allgemeiner Unterricht über die Kuhpockenimpfung, über ihre Geschichte und Natur, und über das Verhalten während der Krankheit aufgestellt worden. Den Justizämtern wurde der Auftrag gegeben, diesen Unterricht jährlich einige Zeit vor dem jedesmaligen Eintritte der angeordneten allgemeinen Impfung den Eltern in jeder Gemeinde, deren Kinder noch nicht geimpft sind, in Gegenwart des Ortsvorstands vorlesen zu lassen.

Ein Auszug aus dem Register der Kranken im öffentlichen Dispensary zu London, aus verschiedenen Perioden entnommen, liefert das Resultat, daß das Verhältniß der Hautausschläge zu allen andern Krankheiten vor der Bekanntmachung von *Jenner's Inquiry* dasselbe war, wie im 6ten und 7ten Jahre der Vakzination. (*Willan* über die Kuhpockenimpfung etc. S. 59 u. 60.)

In den brittischen Provinzen von Indien wurden nach *Willan* bis zum J. 1806 wenigstens 880,000 Individuen geimpft. Kontrastirend ist dagegen der schlechte Fortgang der Impfung in der Stadt Gloucester, in der Nachbarschaft von *Jenner's* Wohnung, wo die Menschenblattern wie ehemals morden.

In den königl. dänischen Staaten wurden in den Jahren 1802, 1803, 1804, 1805 52,121 Individuen vakzinirt. In den Herzogthümern Schleswig und Hollstein war in den Jahren 1801, 1802, 1803, 1804 und 1805 die Zahl der Impfungen 10,880.

In Dänemark brachen im J. 1808 sehr bösar- tige Menschenpocken aus, die Königl. Vakzina- tionskommission hat dieses bekannt gemacht und wiederholt die Impfung empfohlen.

England's Medizinalpolizei charakterisirt sich dadurch, daß hier noch jetzt, bei den vortheil- hafteren Berichten des Kollegiums der Aerzte in London und anderer, und bei den allgemein aner- kannten günstigen Erfahrungen für die Kuhpocken- impfung, die Menschenblattern, selbst in öffentlichen Anstalten, geimpft werden und es jedem, *lippis et tonsoribus*, erlaubt ist zu vakzi- niren. (*Willan* über Kuhpockenimpfung. A. d. E. übers. v. *Mühry*.)

Im J. 1805 starben in London 1,779 Kin- der an den Menschenblattern, alle vakzinir- te — mehrere Zehntausende — blieben von der An- steckung befreit. In den 4 Jahren 1801 bis 1804 starben zusammen daselbst 4,864 an den Blattern. (*Willan* üb. Kuhpockenimpfung etc. S. 15.)

In Holland machte bisher die Schutzpockenimpfung keine große Progressen. Auf Königlichen Befehl hat deswegen der Minister an alle Landdrosten der Departements ein Zirkular erlassen, welches sie allen Gemeinheits- und ärztlichen Beamten ihres Departements mittheilen sollen. — Auch sollen die Geistlichen dem Volke Zutrauen zu der Impfung einzuflößen suchen.

Schon seit mehreren Jahren befindet sich in Neapel ein Zentralkomiteé für die Schutzpockenimpfung. In der Nähe von Neapel zeigte sich im Herbste 1808 eine heftige Menschenpocken-Epidemie, und nur allein die Gemeinde Acerera verlor in einem Monate 500 Kinder an der Seuche. Die Regierung sucht nun die Vakzine nachdrücklicher zu verbreiten. Herr Professor *Ventrella* bemühte sich vorzüglich der Impfung mehr Umfang zu geben, und die Vorurtheile zu bekämpfen.

Zufolge einer Nachricht des Herrn Professor *Waterhouse* zu Cambridge in Amerika macht die Schutzpockenimpfung bei den meisten zivilisirten Stämmen in Amerika immer größere Fortschritte. Eine Expedition, welche vor einiger Zeit die ungeheure Landstrecke bis zum stillen Meere durchreiste, hat dagegen die traurige Entdeckung

deckung gemacht, daß die Blattern einige Stämme bis auf 50, andere bis auf 20 Individuen und mehrere ganz aufgerieben haben.

Humboldt macht folgende Bemerkungen über die Menschenblattern und die Schutzpockenimpfung in Neu-Spanien (Mexiko). Die Pocken wurden im J. 1520 zuerst von Europa dahin gebracht, und schienen alle 16 bis 17 Jahre epidemisch zu seyn. Ihre schrecklichsten Verheerungen fielen in die Jahre 1765 und besonders 1779. In der Hauptstadt Mexiko starben allein 9,000 Menschen. Man sahe, wie in Philadelphia, als das gelbe Fieber dort wüthete, jeden Abend Wagen durch die Strafsen fahren, welche die Todten aufnahmen. Geringer war die Mortalität in der Epidemie vom Jahr 1797, weil die Inokulation angewandt, und gegen 50 bis 60,000 Menschen geimpft wurden. — Die Kuhpockenlymphe kam ein Jahr nach *Humboldt's* Abreise von Mexiko in Neu-Spanien an. — In Mexiko war die Vakzination schon bekannt, und der General-Chirurgus bei der Vakzinations-Expedition, *Don Antonio Valmis* fand um Valladolid und im Dorfe Aboliba Pocken an den Kuheutern. Die Vakzination machte große Fortschritte. Bei Ankunft der Schiffe mit den Vakzinirten wurden auf mehreren Küsten religiöse Feste begangen. Bis im November 1802 war die Kuhpockenimpfung zu Lima unbekannt. Auf den Südseeküsten herrschte ge-
2ter Jahrg.

rade eine Blatternepidemie. Ein Kaufmannsschiff lief zu Lima auf seiner Fahrt von Europa nach den Manillen ein. Mit dieser Gelegenheit hatte ein Privatmann zu Kadix Kuhpockenlymphe nach den Philippinen senden wollen; man benutzte sie nun zu Lima. Der Professor der Anatomie *Unanne* impfte mehrere mit dieser Lymph, aber ohne das eine Pocke entstand. Die Materie schien ihre Kraft verloren zu haben, doch beobachtete *U.*, das alle Vakzinirte sehr gutartige Blattern bekamen. Bei dieser Epidemie machte man die Entdeckung, das die Wirkung der Vakzination schon längst unter den Landleuten in den Andes bekannt war. Ein junger Neger wurde ohne Erfolg vakzinirt, und er erklärte, da man ihn zum zweitenmale impfen wollte, das er gewis von den Pocken nicht befallen würde, denn beim Kuhmelken in Cordilleras des Andes habe er einen Ausschlag bekommen, der nach Aussage der alten indianischen Hirten, durch die Berührung gewisser Geschwüre an den Kuheutern entstanden sei. Wer diesen Ausschlag gehabt hätte, könne sich für sicher gegen die Ansteckung der Blattern halten. (*Voyage d'Alexandre de Humboldt et Aimé Bonpland III. Partie. Essai politique sur le royaume de la nouvelle Espagne II. Livraison accompagnée de 4 planches. A Paris chez Schoell et Tübingue chez Cotta, und Morgenblatt f. g. St. 1808, Dezember.*)

5.

Kranken- und Rettungs-Anstalten.

Zu München erschien eine K. bayerische Verordnung unter dem 7ten März 1808, deren organische Beschlüsse in einer jeden Hauptstadt des Reichs, nach den Bedürfnissen des Ortes und nach den Kräften des Lokalvermögens in sukzessive analoge Anwendung treten sollen. Hiernach ist in Hinsicht der Krankenpflege der Residenzstadt München verfügt worden, daß das ganze Vermögen aller einzelnen in der Residenzstadt München bestehenden Krankenstiftungen konsolidirt, als das Gesamtfundirungs-Vermögen der Krankenpflege konstituirt und in Beziehung auf den Verwendungsort ausschließlich der Residenzstadt München gewidmet werden soll. Die Krankenpflege selbst soll sich in folgende Institute auflösen: 1) in ein Haus der heilbaren männlichen Kranken; 2) in ein Haus der heilbaren weiblichen Kranken; 3) in ein Haus für diejenigen Kranken, deren Zustand eine verlängerte und anhaltende Sorge erfordert; 4) in ein Gebär- und Findelhaus; 5) in ein Irrenhaus.

Der Administrationsrath der Zivil-Kranken- und Versorgungshäuser (*Hospices*, wozu auch die Hülfe der Dürftigen in ihren eigenen Wohnungen und das Armen-Büreau gehören) zu Paris besteht aus 14 nicht besoldeten Mitgliedern, unter welchen sich der Präfekt des Seine-departements als Präsident, sowie der Polizeipräfekt, der Bischoff und der Maire von Paris befinden. Er versammelt sich zweimal die Woche und hat die allgemeine Direktion der Hospizien. Die Resultate seiner Berathschlagung werden dem Minister des Innern zur Genehmigung vorgelegt. Die Aufsicht der verschiedenen Hospizien haben die Mitglieder des Administrationsrathes unter sich getheilt und dieses ist für die Verwaltung von großem Nutzen. — Nebst dem Administrationsrathe besteht eine ausübende Kommission aus 5 besoldeten Mitgliedern. Diese versammelt sich ebenfalls zweimal die Woche, bringt die Beschlüsse des Administrationsrathes in Ausübung und hat die bei den Hospizien angestellten Beamten unmittelbar unter sich. Zwei Mitglieder der Kommission wohnen den Sitzungen des Administrationsrathes bei, wo sie diejenigen Vorschläge machen können, die sie dem Wohl der Hospizien angemessen glauben. Jedes Hospizium hat einen eigenen Aufseher oder eine Aufseherin und die gesammten Hospizien werden nach allgemeinen Grundsätzen verpflegt. — Die Eleven theilen sich in die des Außern und Innern. Erstere

sind solche, die den Kurs der Arznei- und Wundarzneikunst grösstentheils vollendet haben, und bei den Krankenbesuchen, sowie bei den erläuternden klinischen Vorlesungen gegenwärtig sind. Letztere sind die, welche schon wirklich als Gehülfen auftreten, die Kranken während der Abwesenheit der Aerzte besorgen und dafür besoldet sind. — In jedem Hospitale werden auf 100 Kranke ein Oberkrankenwärter oder eine Oberkrankenwärterin gerechnet, welche mehrere Wärter oder Wärterinnen unter ihren Befehlen haben, davon jeder 10—12 Kranke bedienen muß.

Jährlich hält der Administrationsrath unter den in die Kranken- und Versorgungshäuser aufgenommenen Eleven einen Konkurs, um die zu ersetzen, welche 4 Jahre die vorgeschriebenen Dienste leisteten. Hiernach eröffnet sich ein zweiter Konkurs für solche Zöglinge, welche sich dem Studium der Medizin und Chirurgie gewidmet haben. Beim Schlusse der 4 vorgeschriebenen Dienstjahre verwilligt der Administrationsrath denjenigen unter ihnen, welche unrücksichtlich der Instruktion am besten und anhaltendsten ihre Pflichten erfüllten, guten Charakter und Betragen gezeigt haben, verschiedene Preise, nämlich eine goldene und mehrere silberne Medaillen.

Am 16ten Dez. 1807 wurden im Hotel der Seine-Präfektur die Namen der Eleven, welche Preise erhielten, in Gegenwart des Administrationsraths,

der Mitglieder der Administrations-Kommission, der Ober-Aerzte und Chirurgen, der Hospitäler zu Paris öffentlich bekannt gemacht. Der Vizepräsident des Administrationsrathes Herr *Mourgue* führte bei der Versammlung den Vorsitz und eröffnete die Sitzung mit einer Rede.

Die Rechnungen von dem Jahre 1805 bis 6 des Krankendienstboten - Institutes zu Bamberg, das mit dem allgemeinen Krankenhause vereinigt ist, sind (1808) bekannt gemacht worden. Verpflegt wurden 185 Kranke. Die Kosten für sie beliefen sich in 4,657 Verpflegungstagen auf 1,960 fl. 55 Kr. Die gesammte Einnahme (durch Einlags-Gelder, milde Beiträge, Zinsen von gestifteten Kapitalien und Ertrag der mit der Anstalt vereinigten Stiftungen) bestand in 1,675 fl. 58 Kr., mithin wurden 275 fl. 55 Kr. mehr ausgegeben. Ueberhaupt ist das Krankendienstboten-Institut in den zwei letztern Jahren mit einer neuen Schuld von 624 fl. 21 $\frac{1}{4}$ Kr. rh. beschwert worden.

Herr *Pourtalis* d. ä., ein sehr reicher Kaufmann zu Neufchatel, hat den menschenfreundlichen und wohlthätigen Entschluß gefaßt, in Neufchatel oder in der Nähe dieser Stadt ein Hospital zu errichten. Er bestimmt dazu einen Fond von 600,000 Franken aus seinem eigenen

Vermögen. Er hat den Plan zur Ausführung dieser rühmlichen Anstalt dem Fürsten von Neufchatel vorgelegt, der ihn genehmigte, und der Anstalt seinen besondern Schutz versprach. (*Allgemeine Polizeiblätter* 1808. Nro. 19; wo der le-
senswerthe Plan ausführlich enthalten ist.)

Im taurischen Gouvernement von Rußland hat Obrist von Kulikowski auf seinem Gute Kachowka ein Hospital errichtet, in welchem Hilfsbedürftige ohne Unterschied der Religion aufgenommen, unentgeltlich gepflegt und mit Arzneien versehen werden. Der Kaiser von Rußland hat ihm wegen dieses wohlthätigen Instituts den St. Annenorden, und dem Arzte dieses Hospitals, Herrn Dr. *Heekscher* einen Brillant-Ring geschenkt.

In der mediz. chirurg. Josephsakademie in der währinger Gasse zu Wien ist unter der Leitung des K. K. Rathes und dirigirenden Stabsfeldarztes, Hrn. Dr. von *Vering* ein Operationsinstitut errichtet worden, in welchem auch alle Kranken vom Zivilstande aufgenommen werden, deren Heilung eine chirurgische Operation verlangt.

Zu Brunn in Mähren befindet sich ein Kran-

ken-, ein Irren-, ein Gebärd-, ein Findel- und ein Waisenhaus. Die über diese Anstalten bekannt gemachten Nachrichten vom J. 1807 zeigen, daß in diesem Jahre 1,272 Kranke in das Krankenhaus aufgenommen wurden. Von diesen genesen 1,019, es starben 158; die übrigen blieben in der Kur zurück. — Von 41 Wahnsinnigen im Irrenhause wurden 8 hergestellt, 9 starben und 24 blieben im Hause zurück. — Im Gebärdhause befanden sich 84 Personen; von diesen traten 49 Kinderbettrinnen, die bezahlten, aus; 31, die nichts vergüteten, kamen als Ammen in das Findelhaus. Vier blieben in der Anstalt. — Im Findelhause waren 45 Ammen, von denen 23 austraten. — Die Findlinge beliefen sich auf 160, von denen 72 starben.

In München existirt seit dem J. 1756 eine wohlthätige Krankenanstalt, der Krankensaal der Frauen Elisabethinerinnen. Von ihrer Stiftung an, bis zum Ende d. Jahres 1806 wurden darin 13,012 Personen aufgenommen und gepflegt. Die Zahl der im J. 1807 darin aufgenommenen Personen betrug 464. Von diesen wurden 364 theils gesund, theils mit Hülfe entlassen, 66 starben und 34 blieben zurück. Außerdem wurden 100 Kranke, die wegen Mangel an Raum nicht in der Anstalt untergebracht werden konnten, mit Arzneien unentgeltlich ver-

sehen und täglich Verwundete verbunden. Will man die Sterblichkeit in diesem Krankenhause beurtheilen, so muß man auf die vielen unheilbaren Kranken Rücksicht nehmen. Werden die Unheilbaren und die schon sterbend Angelangten von der Summe der Verstorbenen abgezogen, so resultirt eine Mortalität bei heilbaren und schwerheilbaren Krankheiten, die sich wie 1: 11 oder 12 verhält. Im Hospitale der barmherzigen Brüder wurden im J. 1807 830 Kranke gepflegt, 683 von ihnen wurden entlassen, 84 starben und 63 blieben in der Pflege zurück. — Auch Ausländer fanden in diesen Krankenanstalten Aufnahme.

Der Bestand der Krankenanstalten zu Wien *) während des Jahres 1807 ist durch einen Bericht bekannt gemacht worden. Die Anstalten sind: 1. Das allgemeine Krankenhaus. 2. Die Bezirkskrankenanstalt. 3. Das Spital der Barmherzigen. 4. Das Spital der Elisabethinerinnen. 5. Das Arrestanten-Spital. 6. Das Judenspital. 7. Die Anstalt des Armen-Augenarztes. 8. Das Bürgerspital zu St. Marx. 9. Das Versorgungshaus am Alsterbach. 10. Das Versorgungshaus zu Mauerbach. 11. Das Versorgungshaus zu Ibbes. In die-

*) Vergl. d. 1sten Bd. dieses Jahrbuches S. 345.

sen Krankeninstituten wurden in genanntem Jahre 42,235 Kranke behandelt, von denen nur 2,866 starben. Es genasen 35,136.

Herr *W. Klein*, Armen - Bezirks - Direktor in Wien, ist nach Prag berufen worden, um dort eine Blinden - Anstalt einzurichten. Zu ihrer Herstellung hat besonders der dortige Graf *Deym* thätig mitgewirkt.

Das sehr gemeinnützige sogenannte Oereunds und Helsingöerer Hospital an letzt-erwähntem Orte wurde durch freiwillige wohlthätige Beiträge gestiftet und erhalten. Todesfälle und andere ungünstige Umstände haben indess die Einnahmen dieses Krankenhauses sehr vermindert und es ist zu befürchten, dafs es demselben bald an Mitteln zu den nöthigen Ausgaben fehlen wird. Dies verursachte eine öffentliche Aufforderung an die Kaper - Kapitäns, die besonders gute Prisen machten, um dieses für kranke Seefahrer so wichtige Hospital durch freiwillige Geschenke zu unterstützen. Im J. 1807 hatte es 199 Kranke aufgenommen, von diesen wurden 180 geheilt, 7 starben und 17 blieben zurück.

Hr. von *Quarin*, K. K. Leibarzt, hat dem Krankenhause der barmherzigen Brüder in

der Leopoldstadt zu Wien, welchem er 30 Jahre als Arzt vorstand, 4000 fl. geschenkt.

Bei der zürcher Kantonalarmenpflege ist vom J. 1802 bis 1807 die Summe der Medizinalausgaben des Kantons (an Besoldungen f. Armenärzte, Wundärzte und für unentgeltlich gelieferte Arzneien) im Durchschnitte jährlich bis zu 30,124 Fr. gewachsen. Man hat eine Regierungskommission niedergesetzt, welche diese so sehr gesteigerten Ausgaben revidiren soll und diese hat unter andern vorzüglich eine eigene Staatsarmenapotheke vorgeschlagen, wodurch die Arzneien besser und wohlfeiler geliefert würden.

Nach einer, unter dem 23sten Dez. 1807 bekannt gemachten, Königl. westphälischen Verordnung sollen alle Hospitäler der Stadt Kassel unter einer einzigen Administration stehen, die aus 3 oder 5 Gliedern zusammengesetzt ist. Die Charitée — die bisher ein Militärlazaret war — soll in ihrer Einrichtung verbessert, sowie die Einrichtung aller Hospitäler und Stiftungen des Königreichs definitiv bestimmt werden. (Salzb. m. chir. Zeit. 1808. Nro 71.)

Die Staatsräthe *Regnault* von *St. Jean d'Angely*, *Lavalette* und *d'Hauterice* legten im Jahre 1808 der franz. gesetzgebenden Behörde einen Gesetzesentwurf vor, der die Hospitäler und wohlthätigen Anstalten betraf. Nach diesem befinden sich dieselben im ganzen Reiche in einem vortheilhaften Zustande. Im Laufe des vorigen Jahres wurden ihnen durch Geschenke oder durch Dekrete des Kaisers bei 4 Millionen gegeben oder verliehen. Der Entwurf bezweckt die Autorisation von Austauschungen oder Veräußerungen, welche die Hospitäler angehen.

E. Viborg machte über das Ertrinken sorgfältige Versuche mit Thieren. Die Resultate derselben sind für gerichtliche Arzneikunde und Rettungspolizei wichtig. Sie sind folgende. 1. Ertrinkende haben, nachdem sie unter das Wasser gesunken sind, das Vermögen, die Brusthöhle zu verengern und zu erweitern. 2. Ertrinkende können sich beim Einathmen die Luftröhre und ihre Bronchien, sowie die Lungen mit Wasser anfüllen, 3. Die Lungen der Ertrunkenen, welche Wasser eingeathmet haben, sind stark von demselben ausgedehnt und mit Blut erfüllt. Die Herzventrikel sind bei solchen Ertrunkenen von Blut erweitert und der linke voll von schwärzlichem Blute. Von Blut stark ausgedehnt sind die Halsvenen, die

Hohlvenen und Lungenarterien. In den Lungenvenen und der Aorta trifft man schwarzes Blut an. Die Lungen sind durch das darin befindliche Wasser und angehäufte Blut, mit den übrigen in der Brusthöhle enthaltenen Theilen zusammengedrückt. Bei solchen Ertrunkenen, die Wasser eingeathmet haben, und nicht ohnmächtig oder plötzlich von einem Krampfe befallen wurden, schlägt das Herz noch mehrere Minuten, nachdem die Respiration aufhörte. Das Gehirn und andere Organe müssen mithin schwarzes Blut aufnehmen. 4. Ertrinken Thiere, so verschlucken sie oft Wasser. 5. Dafs das Blut schneller in der Herzkammer als in den Blutgefäßen gerinnt, dürfe zum Theil daher rühren, weil das Blut länger eine höhere Temperatur im Herzen als in den Gefäßen behält, denn das aus einer Ader frisch gelassene Blut gerinnt in warmem Wasser schneller als in kaltem. Da das geronnene Blut ein Hinderniß bei der Belebung eines Ertrunkenen ist, so kann diese desto länger statt finden, je kälter das Wasser ist. 7. Das Wasser läuft bei Menschen, Pferden, Kühen, Schafen und Schweinen, die todt in's Wasser geworfen werden, in die Luftröhre. Enthält also die Luftröhre bei dergleichen ertrunkenen Thieren kein Wasser, so muß dieses eine krampfhaftige Konstriktion der Glottis voraussetzen, oder es müssen Mund und Nase mechanisch verstopft gewesen seyn. 8. Sind Luftröhre

und Lungen von Wasser frei, so ist das Lufteinblasen zweckmäfsig, aber zu untersuchen ist es noch, ob dies auch dann der Fall ist, wenn das Gegentheil statt findet, und ob nicht die ältere Methode des Stürzens *), um das Wasser auszuleeren, Vorzüge vor der Lage eines Ertrunkenen auf der Seite und vor dem blofsen Drücken auf den Unterleib unter gewissen Modifikationen hat. 9. Da das Herz, die Lungen und die Gefäße der Ertrunkenen durch Blut in Spannung gesetzt sind, so dürfte das Aderlassen bei Ertrunkenen vortheilhaft seyn, um die Zirkulation des Blutes wieder herzustellen. 10. Fallen die Lungen bei Oeffnung der Brusthöhle der Ertrunkenen nicht zusammen, so ist die Anfüllung derselben mit Wasser und Blut die Ursache davon. — *Scheel* gab den Erfah-

*) Bekanntlich hat man allgemein vor diesem Volksmittel gewarnt. In ganz neuern Zeiten sprachen ihm indess wieder mehrere, wie *Ehrhard*, *Ploucquet*, *Vogel* u. a. das Wort, und wirklich dürfte eine abhängige Lage des Kopfes bei Ertrunkenen ein wesentlicher Punkt des Rettungsgeschäftes seyn. Man vergleiche über diesen Gegenstand *Reil's Archiv* f. d. Physiologie. B. III. H. 2. S. 168. Note. — *Loder's Journal* f. Chirurgie. B. II. St. 4. S. 776 ff. — *Ehrhard's Theorie der Gesetze* etc. Tübingen, 1800. — *Geschichte und Einrichtung der hamburgischen Rettungsanstalten* etc. 2te Auflage. Hamhurg, 1808. — *Allgemeine Polizeiblätter*, 1808. Nro. 134 u. 155.

rungen *Viborg's*, nach 7 Leichenöffnungen, welche er bei ertrunkenen Menschen anstellte, Bestätigung. Bei 5 Ertrunkenen waren die Luftwege sehr mit Wasser, vermischt mit Schaum, angefüllt. Beim Drucke auf die Lungen strömte es stärker hervor, aber so, daß das in den Bronchien befindliche besonders viel Schaum zeigte. Beim 6ten scheint ein krankhafter Zustand des Gehirns den Tod verursacht zu haben; der 7te (bei dem schon Rettungsversuche angestellt wurden) hatte zwar kein Wasser in dem obern Theile der Luftröhre, aber in den Lungen und in der unteren Luftröhre. (Nenes nordisches Archiv. B. I. S. 1 — 44. und S. 295 — 298.)

Die Resultate der *Viborg'schen* Versuche zeigen, daß bei Ertrunkenen die Entleerung der Luftröhre und Lungen von flüssigem und oft zähem Schleime und von Wasser eine der ersten Bedingungen zu ihrer Wiederbelebung ist. Eine schiefe Lage des Körpers vermag dies nicht allein, sondern man muß Saugwerke (wie die von *van Marum* und *Goodwin* vorgeschlagenen) anwenden, *Ploucquet* hat hierzu eine einfache Saugpumpe nach *van Marum* u. *Goodwin* mit einer biegsamen Röhre aus elastischem Harze vorgeschlagen, die man vermittelst eines eingesteckten, gehörig gekrümmten Drahtes in die Luftröhre bringt. Verbindet man damit eine

mit dem Kopfe abwärts gerichtete Lage des Körpers, so wird das Wasser gut herausgebracht. Ueberdies kann man noch die Entleerung durch Zusammendrücken der Bauch- und Brusthöhle vom Zwerchfelle gegen die Luftröhre zu befördern. Nicht bloß zum Aussaugen ist eine solche Saugpumpe brauchbar, sondern überhaupt zum künstlichen Respirationsprozesse. Man bringt dann die Vorrichtung an, daß man eine Blase mit Lebensluft aufschrauben kann, daß man ferner den Stiel des Stempels nach dem Kubikinhalte der Pumpe abmisst, und in gehörigen Entfernungen mit kleinen Löchern versieht, in die man inwendig einen Stift steckt. Hierdurch kann man nach der ungefähren Kapazität der Brusthöhle des Individuums bestimmen, wie viel Luft man jedesmal in die Pumpe einziehen und in die Lungen bringen will. Vor den Blasebälgen und selbst vor dem *Gorcy'schen* hat dieses Instrument Vorzüge, weil man die Quantität der Luft besser abmessen kann und es nicht so leicht wie jene seine Brauchbarkeit verliert. Mit einem solchen Saugwerke hat das künstliche Ausathmen keine Schwierigkeit, weil man die Zusammendrückung der Brust zu Hülfe nehmen kann. Die künstliche Inspiration ist aber mit mehr Schwierigkeiten verbunden, weil viel Kraft dazu erforderlich ist, um den starren Thorax zu heben. Beim Einblasen weicht daher die Luft oft zurück, statt eine Ausdehnung der Lungen hervorzubringen. Man hat

hat deswegen vorgeschlagen, den Kehlkopf gegen den Schlund anzudrücken, oder die Luftröhre um die eingebrachte Einblasungs - Röhre zu comprimiren. Ersteres verhindert aber gar nicht und letzteres sehr wenig das Zurücktreten der Luft, weil man nicht, ohne gewalthätig zu verfahren, die knorplichen Ringe der Luftröhre gegen die Röhre festdrücken kann. *Scheel* erfand deswegen folgende Vorrichtung. Den obern Theil der erwähnten biegsamen, zum Ausaugen und Einblasen bestimmten Röhre, umgebe man mit dem Darne eines Thieres. Der Darm muß die Dicke haben, daß er aufgeblasen die Luftröhre dicht ausfüllt. Die Länge muß so seyn, daß er bis etwa einen oder 2 Zoll oder noch tiefer unter den Schildknorpel in die Luftröhre hinabreicht. An dem untern Ende wird der Darm mit Seide so fest gebunden, daß er beim Einbringen in die Luftröhre keinen Widerstand hervorbringt. Am obern Ende wird ein knieförmiges, messingenes Röhrchen mit einem Hahne in ihn eingesteckt, und mittelst eines Mastixkittes so um die biegsame Röhre, einen Zoll unter ihrer Mündung, fest gebunden, daß man ihn dadurch aufblasen und die eingeblasene Luft durch Umdrehung des Hahns verschließen kann.

Hat man nun die biegsame Röhre bis zur gehörigen Tiefe des vorher naß gemachten Darms in die Luftröhre gebracht, und bläst ihn durch das
 2ter Jahrg. D d

Röhrchen auf, so legt er sich dicht an die Wände der Luftröhre an, und verhindert das Zurücktreten der durch die biegsame Röhre in die Lungen getriebenen Luft. (Neues nord. Archiv für Naturkunde, Arzneiwissenschaft und Chirurgie, von *Pfaff*, *Scheel* und *Rudolphi*. 1. Band. 1807. S. 295 — 304.)

Die Polizeipräfektur in Paris erlies im Jahre 1808 einen Befehl, wodurch allen Personen das Baden in der Seine in unbedeckten Orten, und das nackte Herumlaufen aufser denselben verboten wird. Die dagegen handeln, werden in Verhaft genommen und in die Polizeipräfektur geführt. Es werden 8 mit Brettern verschlagene und bedeckte Badeplätze nach Anweisung der Polizei errichtet. Sie müssen immer in gutem Stande und mit den nöthigen Dingen versehen seyn. Ein Boot mit dem gehörigen Geräthe muß sich in der Nähe eines jeden Bades befinden, um im Falle der Noth Hülfe zu leisten. Die Bäder werden nicht eher dem Publikum geöffnet, bis sie von dem Generalinspektor der Schiffahrt und der Häfen mit Zuziehung eines Zimmermeisters in Augenschein genommen worden sind. 20 Metres um die Bäder darf kein Sand aus dem Flusse gehoben werden. Die Badeplätze des männlichen Geschlechts sind von den weiblichen getrennt. Sie werden von

Abends 10 Uhr bis zum Anbruche des Morgens gesperrt. Von den Badenden darf nicht mehr als 20 Centimes Badegeld genommen werden. Die sich ihrer Gesundheit wegen oder um sich im Schwimmen zu üben, im freien Flusse baden wollen, müssen von der Polizei eigene Erlaubniß haben, und ihnen sind bestimmte Plätze angewiesen.

Unter dem 23. April 1808 hat das Königl. Medizinal - Departement in Stuttgart Folgendes, das Baden im Neckar betreffend, erlassen. „Bei Annäherung der Jahreszeit, wo an warmen Frühlingstagen und in den darauf folgenden Sommermonaten in dem Neckarflusse, besonders in der Gegend von Berg (bei Kannstadt) das häufige Baden üblich ist, wird zur öffentlichen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß, da in dieser Gegend der Fluß hier und da reisend ist, und gefährliche, manchmal veränderliche Tiefen hat, zur möglichen Schützung vor Unglücksfällen, (welche sich in vorigen Jahren nicht selten zugetragen haben) an diejenigen Stellen, wo man nicht ohne Gefahr baden kann, Pfähle mit Warnungstafeln errichtet werden. Ueberdies kann sich jeder an den zu Berg aufgestellten Chirurgus Bach, welchem während der Badezeit die Aufsicht über diese Badegegenden übertragen ist, noch besonders wenden, und sich

von ihm die sichern und gefährlichen Stellen des Flusses bemerklich machen lassen. Da aber beim Baden die Lebensgefahr nicht allein vom reißenden und tiefen Wasser abhängt, sondern bei Unterlassung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln die Gesundheit hierbei bald schnell leiden, bald langsam untergraben werden kann, so wird man zur Verhütung der für die Gesundheit nachtheiligen Folgen gewarnt, im erhitzten Zustande und wenn der Körper im Schweißse ist, sich nicht in das Wasser zu begeben, das immer kälter ist als der Körper und die äußere warme Luft. Diese Vorschrift haben besonders die von der Ferne herkommenden Badelustigen zu beobachten. Eben so wird der Badende manche nachtheilige Folgen verhüten, wenn er beim Eintreten in den Fluß nicht nur die Füße und den Unterleib in das Wasser bringt, sondern dafür besorgt ist, das zu gleicher Zeit auch durch Untertauchen, Bespritzen oder Anwendung eines genetzten Tuches der Kopf und die Brust in gleiche Temperatur mit dem übrigen Körper gesetzt, und dadurch ein schädliches Andringen des Bluts gegen besagte Theile verhütet werde. Auch wird andurch erinnert, das es der Gesundheit nicht zuträglich ist, sogleich nach dem Essen zu baden, und das die Zeit zum Baden nicht in den heißen Mittagsstunden, sondern eher gegen Abend, wo auch das Flußwasser von der Tageswärme eine bessere Temperatur erhalten hat, (oder

nach Beschaffenheit der Wärme des Flusswassers auch in den Morgenstunden) zu wählen sei. So nützlich und heilsam übrigens im Allgemeinen ein vernünftiger und vorsichtiger Gebrauch eines kalten Bades im Flusswasser seyn mag, so bleibt doch zu wünschen übrig, daß bei mannigfachen besondern Abweichungen von der Gesundheit, diejenigen, welche sich dieses Mittels als einer Kur bedienen wollen, solche nicht ohne Vorwissen und Rath eines ordentlichen Arztes vornehmen möchten.“

In Paris ist im J. 1806 auf Befehl des Ministers des Innern wegen Aufhebung und Behandlung verunglückter Personen eine besondere Instruktion bekannt gemacht worden. Sie enthält wesentlich Folgendes.

Sobald eine Person verunglückt, so muß sogleich der Polizeibehörde des Orts davon Nachricht gegeben werden. Der Verunglückte wird aufgehoben und an einen bequemen Ort gebracht, um alle zu seiner Rettung dienende Mittel anwenden zu können. Die Polizeibehörde läßt nun einen sachverständigen Arzt rufen. Dieser übernimmt bei seiner Ankunft die Leitung der Rettungsmittel, während die Polizeibehörden dafür sorgen, daß sie mit Ruhe und Ordnung angewendet werden. Wenn der Verunglückte weitere ärztliche

Hülfe nöthig hat, so wird er, wenn er eine bemittelte Person ist, in seine Wohnung gebracht, außerdem in das nächste Hospital. Sowohl in diesem Falle, als auch wenn der Kranke stirbt, muß die anwesende Polizeiperson dafür sorgen, daß sämtliche Rettungswerkzeuge, welche aus dem Depot herbeschafft worden sind, wieder dahin zurück gebracht werden. Sollte es an Arzneien oder an andern Erfordernissen fehlen, so muß es dem Polizeipräfekten angezeigt werden. Der von der Obrigkeit herbeigerufene Arzt, welcher die Rettungsversuche geleitet hat, soll bei Strafe von 500 Fr. einen Bericht hierüber an die Polizeibehörde machen. Dieser Bericht muß Namen, Gewerbe und Wohnort des Verunglückten, sowie die Angabe enthalten, auf welche Art und wie er verunglückt ist, auch soviel als möglich die Umstände, welche dabei statt gefunden haben. Die Oberärzte und Chirurgen des Hospitals, wo der Verunglückte hingebracht wird, haben bei einer Geldstrafe von 200 Fr. einen ähnlichen Bericht zu machen.

Wenn der Körper eines Verunglückten mit allen Merkmalen eines gewissen Todes aus dem Wasser gezogen oder sonst irgendwo gefunden wird, so muß hiervon auch sogleich der Polizeibehörde Anzeige geschehen. Der Arzt hat die wahrscheinliche Ursache und Zeit des Todes anzugeben. Wenn der Verunglückte von den Seinigen erkannt und zurückgefordert wird, so geschieht die Zurückgabe

unter der Bedingung, daß 1. die Kosten bezahlt werden; 2. der Leichnam wie gewöhnlich zur Erde bestattet, 3. die Polizeibehörde über die Ablieferung quittirt wird. Ueber den Akt wird ein Protokoll aufgenommen. Wenn der Todte nicht zurückgefordert wird, so soll er in seinen Kleidern in das Leichenhaus, seine bei sich habenden Effekten aber an Papieren, Geld etc. in die Polizeipräfektur gebracht werden.

Wenn ein Leichnam, an welchem Spuren einer Gewaltthätigkeit bemerklich sind, zurückgefordert wird, so kann zwar auch die Zurückgabe, die Beerdigung aber in diesem Falle nur auf Befehl des Polizeipräsidenten geschehen. Wenn blose Theile eines menschlichen Körpers gefunden werden, so verfährt man mit diesen ganz auf gleiche Weise. Sobald der Leichnam in das Todtenhaus gebracht wird, muß der Aufseher die Ueberlieferung bescheinigen, wenn der Körper so ist, wie er in dem dem Befehle zur Aufnahme beigefügten, Signalement beschrieben wurde. Sollte sich ein Unterschied finden, so muß er solchen bemerken, in beiden Fällen aber bei dem Polizeipräsidenten Anzeige thun. Wenn der Leichnam vorher noch nicht besichtigt worden ist, oder die Besichtigung nicht erschöpfend gewesen zu seyn scheint, so muß er hierzu einen Sachverständigen requiriren, im letztern Falle jedoch nur auf Befehl des Polizeipräsidenten. Jeder Leichnam, welcher in das Todten-

haus gebracht wird, muß 3 Tage hinter einander in seinen Kleidern öffentlich zur Schau aufgestellt werden. *) Erkennt ihn jemand, so soll er solches dem Polizeikommissär anzeigen. Die Reklamationen des Leichnams müssen an den Polizeipräfekten gerichtet werden. Wird der Leichnam nach 3 Tagen nicht erkannt, so bestattet man ihn wie gewöhnlich zur Erde. Die Kleider desselben werden mit Sorgfalt aufbewahrt, und, es kann nur auf Befehl des Polizeipräfekten darüber disponirt werden.

Sobald bei dem Polizeioffizier die Anzeige geschieht, daß jemand verunglückt ist, so muß sich derselbe an den bezeichneten Ort begeben und über den Vorfall ein Protokoll aufnehmen. Dieses muß enthalten: 1. Das Geschlecht, die Personalbeschreibung, Vor- und Zunamen, und, wenn es möglich ist, das Alter und die sonstige Beschaffenheit des Verunglückten. 2. Die Erklärung des Arztes über den Befund des Verunglückten, die wahrscheinliche Ursache und Zeit des Vorfalls. 3. Die Umstände, welche dabei statt gefunden, die Erzählungen und Aussagen der Zeugen und derjenigen, die dabei zugegen waren. Wenn der Leichnam in dem Flusse oder sonst wo gefunden worden ist, so muß in dem Protokolle auch erwähnt werden: a. Vor- und Zuname, Gewerbe und Wohnort derjenigen, welche

*) V. d. Jahrbuches 1sten Bd. S. 386.

den Körper aufgefischt oder gefunden haben und der Ort, wo dieses geschehen ist. *b.* Die Kleider und Effekten, welche man an dem Körper fand. *c.* Vor- und Zuname, Gewerbe und Wohnort desjenigen, an welchen der Leichnam abgegeben wurde, im Falle er vor der Ablieferung in das Leichenhaus zurückgefordert worden ist. Wenn jemand verunglückt, der Körper aber noch nicht gefunden worden ist, so muß das Protokoll die Aussagen der Zeugen über das Ereigniß selbst und die dabei statt gehabten Umstände enthalten.

Die Polizei muß sich bemühen, auch Namen, Alter, Stand, Beschreibung und Wohnort der verunglückten Person zu erfahren. Die Protokolle werden an den Polizeipräfekten binnen 24 Stunden abgegeben. Einen Auszug davon erhält der Aufseher des Leichenhauses, sowohl in dem Falle, wenn der Leichnam gefunden worden ist und dahin gebracht wird, als auch wenn er nicht gefunden worden ist. Diejenigen, welche einen Ertrunkenen oder sonst Verunglückten aufgefischt oder gefunden, Hülfe geleistet und transportirt haben, erhalten bestimmte Prämien. Für die Auffischung eines Ertrunkenen, der wieder belebt wird, werden 25 Franken, wenn er nicht wieder belebt wird, 15 Fr., für die Hinschaffung eines Verunglückten in das Hospital oder Todtenhaus, nach der gröfsern oder geringern Entfernung 3 — 5 Fr. bezahlt. Der Arzt oder Chirurg erhält für die

Wiederbelebung eines Verunglückten nach Befinden 6—10 Fr. In allen übrigen Fällen 6 Fr. Diese Kosten werden, wenn der Verunglückte gerettet wird, von ihm, wenn er stirbt, von seiner Familie und wenn der Verunglückte ohne Vermögen ist und sich hierüber ausweisen kann, von der Polizei getragen und 3 Tage nach dem Empfange des treffenden Protokolls von dem Polizeipräfekten bezahlt. Personen, welche sich bei der Rettung eines Verunglückten durch Eifer und Menschenliebe auszeichnen, erhalten überdies Medaillen. — Die Beschreibungen von Personen, die aus ihrem Wohnorte verschwunden sind, werden auch ferner in der Polizeipräfektur in einem eigenen Register gesammelt.

Zweimal im Jahre wird eine allgemeine Besichtigung der Rettungsdepots und aller dabei vorhandenen Werkzeuge, Medikamente etc. vorgenommen. Hierbei ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Zustand, in dem sich alles gefunden hat, genau angegeben, auch alles, was etwa noch fehlt, bemerkt wird. (Allgem. Polizeiblätter. 1808. Nro. 72.)

Die Rettungsanstalt für Ertrunkene zu Hamburg ist vom 1. Mai 1807 bis zum 27. März 1808 von 107 Rettungsfällen benachrichtigt worden. Unter diesen kamen 52 durch chirurgi-

sche Hülfe zu Stande, bei 62 war diese nicht nöthig, die Rettung geschahe schnell. 13 Verunglückte konnten trotz der angewandten Erwekungsversuche nicht wieder belebt werden. Die Namen der Wundärzte, welche sich bei diesen Vorfällen als besonders thätig auszeichneten, sind: *Steffen, Struve, Werner, Funck, Gottschalk, Drexel, Vogel, Dr. Macrus, Schütze, Brenner, Knocke, Dr. Schuch, Brenning, Hennicke, Knoll, Kläiber, Tischbeck.* Dem Raths-Wundarzte *Steffen* wurde wegen seiner vieljährigen Bemühungen bei der Aufsicht über die Rettungswerkzeuge und seiner einsichtsvollen Thätigkeit bei mehreren schweren Rettungsfällen, die große hamburgische Goldmedaille als Zeichen des Danks von der Gesellschaft ertheilt. — Für das innere Alsterbassin ist ein neues Eisboot angeschafft. Das neue Rettungszimmer in der Vinzentwache auf Büschs Höhe des Walls hat einen neuen vollständigen Rettungsapparat, unter andern auch Volta'sche Säulen und Struve's Galvanodesmus von Doppelkegeln erhalten. Ueber andere Vorschläge zur Verbesserung einzelner Werkzeuge wird man sich noch berathen. In dem vergangenen Zeitraume von einem Jahre hat sich kein Rettungsfall ereignet, der zur Ertheilung der großen Rettungsprämie den in der permanenten Preisaufrage erwähnten Punkten entsprach. Sie ist daher auf's neue bekannt ge-

macht worden *). Das Resultat einer 14jährigen Erfahrung über den Erfolg der Anstalt ist, daß vom Jahre 1794 bis 1807 durch chirurgische Hülfe 198 Verunglückten, durch schnelle Rettung 477, mithin zusammen 675 Menschen das Leben wieder geschenkt wurde. Bei 106 Fällen waren die Rettungsversuche ohne Erfolg. — Die Ausgaben beliefen sich von 1794 — 1807 für Anschaffung und Unterhaltung des Rettungsgeräthes auf 7,068 Mark, an Prämien auf 6,890 Mark. Ueberdies wurden noch 18 goldene und 29 silberne Ehrenmedaillen ausgetheilt. Die Staatskasse der ersten Prätur zahlte der Anstalt an Prämien und Vergütungen 5,444 Mark.

Herr Baron von Lüdgendorf in Wien, bekannt durch seine langjährigen Seereisen, hat eine Schwimm-Maschine erfunden, die sehr nützlich und anwendbar ist. Dieser Schwimm-Panzer ist nicht von Kork, und er erlaubt alle Stellungen des Körpers. Man kann mit ihm alle Arbeiten im Wasser vornehmen, Verunglückte retten und ganze Tagereisen im Wasser machen. Die damit auf der Donau von einer dazu ernannten Kommission gemachten Versuche haben die Vortheile dieser Er-

*) S. den 1sten Band dieses Jahrbuches. S. 356 und 357.

findung dargethan, und die Polizei hat eine beträchtliche Anzahl solcher Schwimm-Panzer bestellt, die in den Donau-Magazinen zur Rettung der im Wasser Verunglückten niedergelegt werden sollen. Herr von Lüdgendorf dürfte ein Privilegium zur Anlegung einer Schwimm-Maschinen-Fabrik erhalten.

Der Maire von Kölln hat einen neuen Beweis von der Trefflichkeit seiner Mafsregeln in Rücksicht der Ertrunkenen gegeben. Am 3ten Mai 1808 um 7 Uhr Morgens, hat man im Rhein ein Mädchen aufgefischt, die sogleich zu dem Chirurg Herrn *Bourens* gebracht wurde. Sie gab kein Zeichen des Lebens von sich, nach Anwendung vieler Mühe brachte man sie aber gegen 10 Uhr wieder zum Bewusstseyn. Gegen Mittag erhielt sie die Sprache wieder, und um 11 Uhr Abends konnte sie wieder gehen und ihre gewöhnlichen Geschäfte verrichten. Das ist die 4te Person, die durch den Eifer und die Geschicklichkeit des Herrn *Bourens* gerettet worden ist. (Der *Freimüthige* oder *Berlinisches Unterhaltungsblatt* für gebildete unbefangene Leser 1808. Nro. 109.)

Während des Jahres 1807 wurden in Sachsen an Prämien für gerettete Ertrunkene 6,000 Thlr. bezahlt.

Auf Vorstellungen des Hrn. Landphysikus Dr. *Schubarth* zu Merseburg hat das dasige stiftische Kammerkollegium die Anschaffung von Rettungsgeräthschaften zur Anwendung bei Scheintodten, besonders bei Ertrunkenen beschlossen, und dazu — 102 Thlr. 2 gr. aus dem Fiskus angewiesen.

Unter dem 25sten Mai 1808 erschien zu Strassburg ein Arrêté (in franz. und deutscher Sprache) des Mairs dieser Stadt in Betreff der Rettungsmittel für Ertrunkene, durch Kohlendampf oder in heimlichen Gemächern Erstickte und Erfrorne. Es werden darin die Errichtung von 13 Hülfdepots in den verschiedenen Gegenden der Stadt verfügt. Ein jedes dieser Depots besteht aus 2 Kisten, (mit Decken, leinenen und wollenen Tüchern zum Reiben und Abtrocknen, Bürsten, einer Klystirspritze zu Tobaksabsudklystieren, der Meunier'schen Spritze nebst Zubehör (S. oben S. 295), einem Blasbalge zum Einblasen des Niespulvers, Rauchtack, ungelöschtem Kalke, Salmiakgeist, Kampferbranntwein, Niespulver, einem Eislöffel und Federn mit dem Barte) einer elastischen Tragbahre, einem Verzeichnisse der zunächst wohnenden Aerzte und Wundärzte, und aus einigen Exemplaren der erwähnten Verordnung mit dem ihr angehängten Unterrichte über die Rettungsmittel bei Ertrunkenen.

Die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe zu Hamburg hat am 2ten März 1808 folgende Preisaufgabe bekannt gemacht. *Welches sind — aufser den bisher bekannten und in einigen europäischen Städten gebräuchlichen Erfindungen dieser Art — die zweckmässigsten und zuverlässigsten Mittel, um Menschen aus brennenden Gebäuden zu retten? — Wie sind sie in einer Stadt von einer gewissen Flächengröße der Häuserzahl und von, zum Theil engen und folglich zur Nothzeit leicht berenneten, Gassen zu dem Zwecke einzurichten und zu vervielfältigen, dass die Hülfe nicht zu spät und dass sie sicher erfolge? — Wie werden die dazu erforderlichen Werkzeuge bei deren Aufbewahrung, ohne Errichtung eigner Gebäude, am besten gegen Luft und Wetter, sowie gegen sonstige Beschädigung und gegen Missbrauch gesichert?*

Auf die mit genauen Zeichnungen begleiteten, zweckmässigsten und in Hamburg anwendbarsten Vorschläge dieser Art setzt die Gesellschaft einen von der dasigen Versicherungs-Sozietät dazu dargebotenen Preis von 50 Speziesdukaten und auch auf die nächste Beantwortung obiger Frage ein Akzessit von 25 Speziesdukaten. Die Preisschriften, mit Devisen und versiegelten Namenszetteln versehen, werden gegen Michaelis 1808 an die Gesellschaft eingesendet.

6.

Medizinalwesen.

Seit dem Jahre 1807 hat Herr Medizinalrath und Professor *Horsch* in Würzburg eine klinisch-technische Bildungsanstalt für den Arzt als Kliniker und als Staatsdiener errichtet, wovon er den Plan in der vor Kurzem erschienenen Schrift: *Beobachtungen über die Witterung und Krankheiten in Würzburg im Jahre 1807, nebst einer ausführlichen Nachricht von der klinisch-technischen Bildungsanstalt, Rudolstadt bei Klüger 1808. 8.* bekannt gemacht hat. Diese Anstalt, welche in Deutschland bis jetzt die einzige seyn wird, die zugleich die Ausbildung des Arztes als Staatsdiener bezweckt, verdient vorzüglich in diesen Jahrbüchern eine Erwähnung. Als klinische Anstalt hat sie einen sehr ausgebreiteten Wirkungskreis, indem in derselben alle Kranken behandelt werden, welche

che theils durch das Armeninstitut unentgeltlich mit Arzneien versorgt, theils jene, welche auf Rechnung der Polizeibehörde behandelt werden. In dieser ambulanten Klinik herrscht folgende Ordnung. Die Theilnehmer versammeln sich täglich zu zwei Stunden. Die eine ist dem Krankenbesuche bestimmt, welchen der Lehrer jedesmal selbst mit seinen Schülern vornimmt, die andre dem klinischen Konversatorium. Jeder Kranke wird einem Praktikanten übertragen, welcher die Kranken in Beiseyn des Lehrers examinirt, seine Diagnose und Indikation fällt. Ueber die Krankheit selbst wird in der Konversationsstunde gemeinschaftliche Berathung gepflogen. Der betreffende Praktikant trägt die Geschichte der Krankheit vor, sammt seiner Meinung über dieselbe, worauf alle Theilnehmer mit Gründen über die Diagnose und Behandlung abstimmen. Die schriftliche Ausarbeitung der Krankheitsgeschichte wird nach beendigter Behandlung zu den Akten der klinischen Anstalt hinterlegt, und zur täglichen Benutzung sämtlicher Theilnehmer aufbewahrt. Mit diesen klinischen Uebungen werden zugleich jene in den Funktionen des ärztlichen Staatsdienstes verbunden. Mit dem Ablaufe jedes Monats des Semesters wird ein Konversatorium über die in dem Monate vorgekommenen Krankheitsformen, ihren Verlauf und ihre Ausgänge, mit Reflexionen auf die allgemeinen und besondern Einflüsse, auf die Sterb-

2ter Jahrg

lichkeit, auf den Wechsel, sowohl des Charakters der Krankheit als der Formen derselben unternommen, am Schlusse des Semesters wird dasselbe über sämtliche während demselben vorgekommenen Krankheiten angestellt. Was in diesen Konversationen mündlich debattirt wird, darüber sind die Theilnehmer verbunden, einen schriftlichen Aufsatz zu liefern, um sich zugleich in der zweckmäßigen Darstellung der Krankheiten einer bestimmten Periode zu üben. Um dem anfangenden Arzte in Allem Uebung zu verschaffen, was der künftige Volksarzt leisten muß, werden besondere Untersuchungen über alle jene Momente vorgenommen, welche zur medizinisch-topographischen Kenntniß des Bezirks, in welchem der Volksarzt die Medizin ausübt, gehören, und über diese Untersuchungen schriftliche Arbeiten geliefert. Diese Momente sind, Bestimmung des Charakters des Volkes, Berechnung der Population und der Mortalität, Untersuchungen über die allgemeinen Einflüsse, Beschaffenheit und Veränderungen der Luft, des Bodens, der Nahrungsmittel und Getränke, Verhältniß der Gewerbe u. d. gl., die Betrachtung der beobachteten Krankheiten, sowohl in der Sukzession der Formen, und der Bestimmung der Epidemien, als in Hinsicht der Sterblichkeit, besonders für bestimmte Geschlechter, Alter, Gewerbe und dergl. Der detaillirte Plan dieser Uebungen kann hier übergangen werden, da des Herrn Med.

Raths *Horsch* Topographie von Würzburg bekannt ist, welche man als Grundlage betrachten kann. Nebst diesen Gegenständen werden über sämtliche Momente sowohl der Gesundheitspolizei, als der gerichtlichen Arzneikunde schriftliche Berichte und Gutachten ausgearbeitet. An allen in dem Stadtphysikate vorkommenden wirklichen gerichtlichen Fällen nehmen die Zuhörer Antheil, und wo keine hinreichende Zahl in der Wirklichkeit vorkommt, werden einerseits die Leichen der Verstorbenen zu Sektionen benutzt, andererseits chemische Untersuchungen willkürlich gewählt. Die schriftlichen Aufsätze über diese sämtlichen Arbeiten werden vom Vorstande der Anstalt revidirt, und dann in einer Konversationsstunde in gemeinsame Berathung gezogen. Jene Gegenstände, welche schlechterdings blos ein Handeln fordern, und vom Staatsarzte nicht schriftlich bearbeitet werden, benutzt man zu einem Examinatorium in freieren Stunden. Durch die Unverdrossenenheit des Vorstandes besteht diese Anstalt nunmehr vier Semester hindurch, und strebt einer ununterbrochnen Vervollkommnung entgegen. Die Geschichte dieser Anstalt wird in den Annalen derselben, wovon das erste Heft bis Ostern 1808 erscheint, dem Publikum bekannt gemacht werden. Möge sie eine kräftige Unterstützung finden, um unermüdet fortzuschreiten, und auf andern Akademien Nachahmung finden, da die Bildung des

künftigen Staatsarztes gewiss mehr Aufmerksamkeit verdient, als ihr bisher geschenkt wurde.

K. bayerische Verordnung, die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend.

„Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Stets von dem Wunsche beseelt, das Gesundheitswohl Unserer Unterthanen sicher zu stellen, und denselben in ihren Krankheiten eine gute ärztliche Hülfe zu verschaffen, haben Wir seit dem Antritte Unserer Regierung nicht aufgehört, Unsere Sorgfalt auf die Verbesserung der medizinischen Lehr-Anstalten, auf die Anstellung einer größern Anzahl geschickter Aerzte, und auf eine zweckmäßige Ausübung der Arzneiwissenschaft in der Privatpraxis sowohl, als in der Staatsarzneikunde zu richten.

Nichts desto weniger haben Wir mit Bedauern wahrgenommen, dafs, Unserer bisherigen Verfügungen ungeachtet, der größte Theil Unserer Unterthanen, die Landleute nämlich, und der ärmere Theil der Bürger in den Städten, in einem unverhältnißmäßigen geringern Grade von allem demjenigen Vortheil zog, was der Staat für die Aufnahme der Arzneiwissenschaft und für die bessere Ausübung derselben gethan hat.

Wir haben gefunden, dafs der Grund hiervon, aufser den Lokalitätsverhältnissen, theils in der

Entfernung liegt, in welcher der im höhern Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt, sowohl durch den höhern Grad seiner Kultur, als durch den höhern Preis, den er seiner kostspieligen Ausbildung wegen auf seine Hülfe setzen muß, theils in dem zweckwidrigen Zustande gesucht werden muß, in welchem sich bisher diejenigen Schulen befanden, aus denen die Individuen hervorgehen sollten, die durch ihre Ortsnähe, gröfsere Wohlfeilheit und verwandte Denkart vorzüglich dazu geeignet seyn müssen, der weniger bemittelten Volksklasse in ihren Krankheiten beizustehen. Es wurden in denselben nach einer nicht zweckmäfsigen Methode Wundärzte und Geburtshelfer, aber keine medizinischen Aerzte erzogen, und da der Landmann, so wie die untere Klasse der Bürger in den Städten, den im höhern Sinne wissenschaftlich gebildeten Arzt nicht brauchen wollte und konnte, so wendete er sich bei seinen Krankheiten, um nicht hilflos zu bleiben, an Aferärzte aller Art, und die Wundärzte selbst wurden, durch die Gelegenheit und Armuth verleitet, insgemein zu medizinischen Puschern.

Um demnach der untern Volksklasse auf dem Lande und in den Städten eine gute, nahe, wohlfeilere, und dem Grade ihrer Kultur mehr entsprechende ärztliche Hülfe zu verschaffen, und zugleich das Unwesen der Puscherei auf die angemessenste Weise abzustellen, haben Wir auf eine gänzliche

Reform der jetzt bestehenden chirurgischen Schulen Bedacht genommen. Die Unterrichts-Methode auf denselben soll durchaus zweckmäßiger eingerichtet, und auf ihnen fortan, nebst der Wundarzneikunst und Geburtshülfe, auch derjenige Theil der Heilkunde gelehrt werden, der in blos technischer Hinsicht zunächst auf die Heilung medizinischer Krankheiten Bezug hat; mit Ausschliessung aller Zweige dieser Wissenschaft, deren sich der im höhern Sinne auszubildende Arzt bemächtigen muß, theils um die Wissenschaft umfassend ergreifen und fortbilden, theils um als Staatsdiener in der Staats-Arzneikunde auftreten zu können. Dieser Unterricht soll einer beschränkten Anzahl von Schülern, deren Aufnahme durch gewisse natürliche und erworbene Fähigkeiten bedingt ist, unentgeltlich ertheilt, und ihre Vorrechte und Obliegenheiten, so wie ihr Verhältniß zu dem übrigen ärztlichen Personal sollen gesetzlich bestimmt werden.

Diesen Unsern allerhöchsten Absichten entsprechend, beschliessen und verordnen Wir also, wie folgt:

Erster Artikel. Die Schule betreffend.

1) Die chirurgischen Schulen zu München, Bamberg und Innsbruck sind von Ostern 1809 an aufgehoben. Von dem Tage der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an sollen von diesen Schulen keine Kandidaten mehr aufgenommen werden.

2) Zu München, Bamberg und Innsbruck sollen von Ostern 1809 an Schulen für Landärzte bestehen.

3) Der Zweck dieser Schulen ist, mit dem möglichst geringsten Aufwande von Zeit und Mitteln aller Art eine besondere Klasse von Aerzten zu bilden, die von der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe ausschliesslich nur dasjenige erlernt, was sich zunächst auf deren Anwendung am Krankenbette bezieht; was nämlich zur Erkenntniß und zur Heilung der gewöhnlich vorkommenden Krankheiten in diesen Zweigen der Arzneiwissenschaft führt. Hingegen soll von den Studien auf denselben alles dasjenige ausgeschlossen seyn, was der im höhern Sinne wissenschaftlich gebildete Arzt wissen muß, um theils zur Fortbildung seiner Wissenschaft thätig mitwirken, und in den schwierigsten und seltener vorkommenden Fällen Rath geben, theils, um vom Staate in der Staats-Arztkunde gebraucht werden zu können. Die auf diesen Schulen zu bildenden Techniker sollen, so viel als möglich, sinnlich das Material, an welchem sie ihre Kunst ausüben sollen, und die Handgriffe und Werkzeuge dazu kennen lernen, und sich in Handhabung derselben eine mechanische Fertigkeit erwerben. Nach diesem Mafsstabe sollen sie mit den für sie brauchbaren Kenntnissen in folgenden Zweigen der Heilkunde unterrichtet werden: a) Anatomie; b) Physiologie; c) Pathologie; d) Zeichenlehre; e) Heilmittellehre und Pharmazie; f) allge-

meine und besondere Therapie; g) Geburtshülfe; h) medizinische und operative Chirurgie; i) Diätetik; k) Unterricht in gerichtlichen Untersuchungen und Sektionen.

Bei allen diesen Lehren ist vor allen Dingen dahin zu sehen, daß die zu bildenden Techniker den vollen sinnlichen Eindruck von allen Gegenständen, über die sie unterrichtet werden, erhalten; daß also auf dem anatomischen Theater, wie in den Krankensälen unablässig auf die Beobachtung der Natur hingewiesen, und dem Gedächtnisse durch so oft, wie möglich, wiederholte sinnliche Eindrücke zu Hülfe gekommen, die Fertigkeit in Behandlung des vorliegenden Kunstgegenstandes aber unablässig geübt werde.

Folgende Zweige der Wissenschaft werden bei dem Unterrichte der Landärzte, theils übergangen, theils als in den höhern Klassen der Vorbereitungsschulen, so weit es für den vorliegenden Zweck erforderlich ist, erlernt, vorausgesetzt: a) Gewächskunde; b) Zoologie; c) Chemie; d) Naturgeschichte; e) Geschichte der Medizin; f) Staatsarzneikunde; g) Anthropologie.

4) Obgleich es schon aus den vorigen Paragraphen hinlänglich erhellt, so wird hiermit doch noch einmal erinnert, daß die Lehrer an den neuen Schulen sich bei ihren Lehrvorträgen streng an dasjenige binden sollen, was die reine Naturbeobachtung und einfache Induktion über die Verhältnisse des mensch-

lichen Körpers im gesunden und kranken Zustande, über den Einfluß der Diät, und über die Wirkung des Heilverfahrens in den Krankheiten gelehrt hat; daß sie bei Beobachtung dieses Grundsatzes zwar die Gegenstände auf eine solche Weise zusammenstellen müssen, wie sie sich dem Gedächtnisse ihrer Schüler am leichtesten einprägen können; daß sie sich aber alles Einmischens der bloßen Spekulation und des Bestrebens eines freien wissenschaftlichen Vortrags nach den Grundsätzen irgend einer jetzt, oder künftig viel geltenden Philosophie enthalten sollen.

5) Damit aber der Unterricht auf allen Schulen gleichmäÙig sei, und um eine bestimmte Norm über die Methode und Lehrgegenstände vorzuschreiben, sollen von den einzelnen Zweigen der Heilkunde, die auf diesen Schulen gelehrt werden müssen, Lehrbücher, wenn keine zweckmäÙige vorhanden sind, neu entworfen werden, die den künftigen Landärzten zugleich zu Handbüchern während ihrer Praxis dienen können; worüber das Nähere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden wird.

6) An jeder Schule sollen fünf Lehrer angestellt werden. Jeder Lehrer erhält eine angemessene jährliche Besoldung, wogegen aller Bezug von den Schülern, welcher Art er immer seyn möge, wegfällt. Ueber das Dekanat, über die Zahl und Ordnung der Vorträge, wie sie halbjährig auf einan-

der folgen, und wann und wie oft sie von den Schülern gehört werden sollen; über die Aufnahme der Schüler, über die Aufsicht der Lehrer über dieselben, über deren Prüfung, Approbation, und alles, was dahin einschlägt, wird eine besondere Instruktion erscheinen.

7) Die Zeit, in welcher die Landärzte ihre Studien absolviren, wird auf sechs auf einander folgende Semester bestimmt. Die Lehrer können ihren Schülern nie, und unter keinen Umständen von dieser vorgeschriebenen Zeit etwas erlassen, und keine Reklamation zur höchsten Stelle findet deshalb Statt.

Zweiter Artikel. Die Kandidaten betreffend.

1) Alle diejenigen, welche in Zukunft Landärzte werden wollen, müssen ohne Ausnahme ihre Studien vor ihrem Eintritte in die Schulen für Landärzte auf den Gymnasien und Lyzeen absolvirt haben.

2) Sie müssen von den Professoren der Schulen, in Hinsicht ihrer körperlichen und intellektuellen Eigenschaften bei der vorläufigen Untersuchung für fähig zu dem Berufe eines Landarztes erklärt worden seyn.

3) Sie erhalten ihren ganzen Unterricht unentgeltlich, mit Ausnahme der Lehrbücher, die sie sich selbst anzuschaffen gehalten sind.

4) Sie erhalten von den respektiven Gemeinden,

in denen sie künftig praktizieren sollen, wie gegenwärtig die Hebammen, während ihrer Studienjahre einen Beitrag, welcher jedoch die Summe von hundert Gulden jährlich nie überschreiten darf.

5) Sie müssen sich, bei Vermeidung der nach Art. 1. Nro. 6. künftig zu bestimmenden Strafen, genau an die Gesetze der Schule binden, womit man sie bei dem Eintritte in dieselbe bekannt machen wird.

Dritter Artikel. Den Stand, die Vorrechte und Obliegenheiten der Landärzte betreffend.

1) Die Landärzte werden, nachdem sie von ihren Lehrern geprüft, und für fähig erklärt worden sind, mit einem gedruckten, mit dem Siegel der Schule versehenen, und von dem Dekane und allen übrigen Professoren unterschriebenen Diplome versehen, und erhalten dadurch den Titel und die Vorrechte eines Landarztes in demjenigen Distrikte, dessen Gemeinde sie während ihrer Studienzeit auf der medizinischen Schule mit Geld unterstützt hat.

2) Das Diplom eines Landarztes gibt keinen akademischen Grad.

3) Ein Landarzt kann als solcher nie auf eine Besoldung aus den Staats-Kassen Anspruch machen.

4) Die Zahl der Landärzte für jeden Kreis des Königreichs soll eine gewisse Norm nicht über-

schreiten, und die obersten Kreisbehörden werden Uns hierüber zu seiner Zeit, nach Bemessung der Lokalität und der Volksmenge, wobei man im Durchschnitte auf dreitausend Seelen in den Städten wie auf dem platten Lande einen Landarzt rechnen darf, ihre Vorschläge einsenden.

5) Der Landarzt muß in demjenigen Distrikte, der ihn auf der Schule unterstützt hat, residiren; er darf aber seine Praxis auch außerhalb der Grenzen dieses Distriktes, jedoch nur innerhalb des Kreises, in dem der Distrikt liegt, ausbreiten.

6) Er übt seine Kunst in allen Zweigen derselben aus, in denen er unterrichtet worden ist; stets jedoch unter der allgemeinen Aufsicht der Landgerichtsärzte und Stadtphysiker, deren gesetzmäßiger Gehülfe er ist, in welcher Hinsicht jenen auch eine besondere Instruktion zugefertigt werden wird.

7) Die Landärzte versehen auf obrigkeitliche Requisition den Dienst der bisherigen gerichtlichen Wundärzte.

8) Sie werden für ihre Bemühungen nach den Bestimmungen derjenigen Taxe honorirt werden, welche nächstens für das ganze ärztliche Personal des Königreiches bekannt gemacht werden wird. Außerdem aber werden die einzelnen Distrikte jedem Landarzte ein Fixum von 60 fl. jährlich ausmitteln, so wie ihm auch die Besorgung der

Gemeinde-Armen aus der Armenkasse vergütet werden wird.

9) Sie erhalten nach Anleitung des Landgerichts-arztes die Aufsicht über die Wundärzte, so lange dergleichen noch vorhanden sind, und über die Ehehafts-Bader ihres Distriktes.

Dabei ist es ihnen selbst unbenommen, Baders-Gerechtigkeiten käuflich an sich zu bringen.

Vierter Artikel. Die Chirurgen und gegenwärtig studirenden und chirurgischen Kandidaten, und die Baders-Gerechtigkeiten betreffend.

1) Die gegenwärtig vorhandenen Chirurgen bleiben in dem Genusse ihrer Rechte. Sie sind aber den künftigen Landärzten untergeordnet, und haben sich wohl vorzusehen, daß sie ihre Kompetenz nicht überschreiten, und auf irgend eine Weise Puscherei ausüben; da sie sonst unnachsichtlich mit Geld und körperlichen Strafen belegt, und im Wiederbetretungsfalle ihrer Gerechtigkeit verlustig erklärt werden sollen.

2) Vom ersten Jänner des Jahres 1811 an darf keine Baders-Gerechtigkeit mehr an irgend einen andern, als entweder an einen Landarzt, oder an einen gemeinen Bartscherer verkauft werden.

3) Es steht jedem Inländer frei, wenn er eine Baders-Gerechtigkeit an sich gebracht hat, das

Barbier-Handwerk zu treiben; jedoch darf sich ein solcher, aufser dem Barbieren, mit keiner andern ärztlichen Thätigkeit befassen, als mit dem Krankenwärterdienste unter der Aufsicht der Physiker und der Landärzte. Jede Uebertretung seiner Kompetenz soll mit dem Verluste der Gerechtigkeit bestraft werden.

4) Diejenigen chirurgischen Kandidaten, die gegenwärtig auf den chirurgischen Schulen studiren, können ihre Studien fortsetzen, und solche, die bis zu Ostern 1809 das normalmäßige Triennium ihrer Lehrzeit noch nicht zurückgelegt haben werden, dürfen späterhin auf den Schulen für Landärzte diejenigen Vorlesungen besuchen, die den ihnen an der chirurgischen Schule vorgeschriebenen entsprechen, und an jenen Schulen als Wundärzte absolviren.

5) Um demjenigen Theile der Chirurgen aus der vormals sogenannten ersten Klasse, die ihr Triennium an der chirurgischen Schule wirklich absolvirt, und sich während ihrer Praxis durch Fleiß, Kenntnisse, und vorzügliche Einsicht ausgezeichnet haben, eine Gelegenheit zu verschaffen, sich noch weiter auszubilden, und um sie vor den Nachtheilen zu sichern, die ihnen durch die Anstellung der Landärzte zuwachsen müssen, soll ihnen aus besonderer Gnade gestattet seyn, die Schulen für Landärzte, ungeachtet sie nicht ihre Studien auf den Gymnasien und Lyzeen gemacht

haben, zu besuchen, und nach einem anderthalbjährigen Kurse, worüber die nähern Vorschriften ertheilt werden sollen, als Landärzte, Falls sie fähig befunden worden sind, absolviren zu können. Sie erhalten alsdann das Diplom und alle Vorrechte der Landärzte. Auf gleiche Weise sollen die Fähigsten unter den gegenwärtig auf den chirurgischen Schulen Studirenden ausgezeichnet werden. Nur müssen diejenigen von diesen letztern, die ihr Triennium zu Ostern 1809 noch nicht absolvirt haben, nach Mafsgabe ihrer Studienzeit länger an der Schule für Landärzte verweilen, und diejenigen, die nach dem ersten Januar 1808 inskribirt worden sind, ohne Ausnahme, drei volle Jahre auf der neuen Schule zubringen, und alle insgesamt sind überdieß noch gehalten, ihre Studien an der chirurgischen Schule bis zu Ostern 1809 fortzusetzen.

Die Namen derjenigen Chirurgen und chirurgischen Kandidaten, die diese Auszeichnung genießen sollen, werden vor dem Anfange des Herbst-Semesters bekannt gemacht werden, und bis dahin steht es allen, die unter der oberwähnten Kategorie begriffen zu seyn glauben, frei, deshalb mit den legalen Zeugnissen ihrer bisher gemachten Studien und ihres Fortganges bittlich bei der höchsten Stelle einzukommen. München d. 29. Juni 1808.

Max Joseph.

Freiherr von *Montglas.*

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
von *Krampellhuber.*“

Auf Befehl des Kaisers werden in den Hospitälern zu Nantes und zu Rheims theoretische und praktische Kurse der Medizin, Chirurgie und Pharmazie für die Gesundheitsbeamten organisirt. Es werden bei jeder dieser Anstalten Professoren angestellt.

Zu Salzburg ist zur Bildung von Zivilwundärzten, Geburtshelfern und Hebammen eine Lehranstalt errichtet, die aus 7 Professoren besteht.

In Würzburg ist folgende Verordnung erschienen.

„Im Namen Seiner K. K. Hoheit des Erzherzogs *Ferdinand*, Großherzogs von Würzburg etc. etc. Aus dem Mangel der zur gewöhnlichen Geburtshülfe nothwendigen Geräthschaften und eines gründlichen Hebammenbuchs entstehen bedeutende Nachtheile und Gefahren für das Leben der Gebärenden und der Kinder. Dem zu Folge wird verordnet:

1) Alle Gemeinden des Großherzogthums, deren Hebammen mit nachbenannten Geräthschaften noch nicht versehen sind, haben solche alsbald für dieselben anzuschaffen, da den Hebammen selbst wegen des geringen Lohns der Ankauf aus eignen Mitteln nicht zugemuthet werden kann, nämlich eine

eine Klystierspritze, die zugleich als After- und Mutterspritze gebraucht werden kann, mit den dazu erforderlichen zwei Röhren, eine Nabelschnur-Schere, zwei gewirkte Wendungsschlingen, zwei Brustsänge-Gläser, eine Bürste zur Wiederbelebung eines todt scheinenden Kindes, und ein Badeschwamm.

Der Preis aller dieser Geräthschaften ist nach der mit den geeigneten Künstlern getroffenen Verabredung dermal auf 9 fl. 50 kr. herabgesetzt, und, damit solche stets in gleich guter und zweckmäßiger Eigenschaft geliefert werden, veranstaltet worden, daß sie in einem Kästchen vereint gegen Bezahlung der 9 fl. 50 kr. rhein. bei dem Medizinalrathe, Professor und Hebammenlehrer, *Elias von Siebold*, abgelangt werden können. Wenn jedoch eine Gemeinde diese Geräthschaften von gleicher Güte und vorgeschriebener Form anders woher sich wohlfeiler zu verschaffen weiß; so ist ihr dieses allerdings gestattet; nur sind solche vorher dem besagten Medizinalrathe *von Siebold* zur Besichtigung und Genehmigung vorzulegen.

2) Jenen Hebammen, welche seit 1799 dahier unterrichtet wurden, so wie auch jenen, welche mit keinem in der neuern Zeit erst erschienenen Hebammenbuche versehen sind, haben die Gemeinden das in diesem Jahre herausgekommene und von dem Buchhändler *Stahel* dahier verlegte Hebammenbuch des Medizinalraths *Elias v. Siebold* 2ter Jahrg.

F f

alsbald anzukaufen, indem nach der Grundlage dieses Lehrbuchs der Unterricht seit 1799 dahier schon ertheilt wurde, und künftighin darnach wird fortgesetzt werden, daher auch solches allen jenen Hebammen, die erst in die Lehre hierher geschickt werden, wenn sie es noch nicht haben, anzukaufen ist. Der Preis dieses nützlich erkannten Buchs ist vom Verleger für die inländischen Gemeinden auf 2 fl. 12 kr. mit dem Einbande herabgesetzt worden. Zu dem Ende haben die Land- und Patrimonial-Gerichte die erforderliche Zahl der Exemplare selbst in besagter Buchhandlung abholen zu lassen.

3) Da bei regelmässigen Geburten die Gebärstühle nicht nothwendig, vielmehr nach dem ertheilten Unterrichte und der Anweisung §. 502. des erwähnten Lehrbuchs alle Gebärende in solchen Fällen in dem Bette zu entbinden sind; so kann die Anschaffung der mit gröfsern Kosten verbundenen zweckmässigen Gebärstühle einstweilen unterbleiben.

4) Hierbei wird aber den aufgestellten Geburtshelfern zur Pflicht gemacht, zu sorgen und anzugeben, dafs an den Gebärstühlen, wo solche noch gebraucht werden, bewegliche Rücklehnen angebracht, und die zweckwidrigen Ausschnitte der Sitzbretter unverzüglich zur Erleichterung der Entbindung verbessert werden; daher dann auch die höchst gefährlichen Entbindungsarten im Stehen,

oder auf einem gewöhnlichen Stuhle u. d. gl., wenn solche irgendwo sollten Statt finden, strenge untersagt werden.

4) Die erwähnten Geräthschaften und das Hebammenbuch sind in das Gemeinde-Rechnungs-Inventar einzutragen, und der Rechnungsführer hat sich jährlich bei eigener Verantwortlichkeit von ihrem Daseyn zu überzeugen, das Fehlende alsbald anzuzeigen, den Ersatz von der Hebamme, wenn ihr eine Nachlässigkeit zur Schuld kommt, und zu seiner Zeit die Uebergabe an die nachfolgende Hebamme zu verlangen. Dagegen wird den Landphysikern und Geburtshelfern anmit auferlegt, über die Erhaltung dieser Geräthschaften im reinlichen und brauchbaren Zustande zu wachen, solche öfters im Jahre, besonders aber bei der in der Folge noch anzuordnenden jährlichen Prüfung der Hebammen, zu untersuchen, und die sich deshalb ergebenden Anstände alsbald zu berichten. Endlich wird auch die Revisions-Behörde der Gemeinde-Rechnungen andurch ausdrücklich angewiesen, bei der Rechnungs-Revision darauf zu sehen, dafs obige Instrumente bei den Gemeinden vorhanden seien, und, wo sich solches aus dem Gemeinde-Inventar nicht ergibt, das geeignete Monitum deshalb zu machen.

Die Gemeinden werden in dieser Verordnung die Sorge der Regierung für das Leben und Wohl der Mütter und Kinder erkennen, und sich die alsbald

dige Befolgung derselben angelegen seyn lassen; bei einer Verzögerung oder gar einem Ungehorsame werden die Ortsvorstände vorzüglich verantwortlich erklärt, und nach Umständen sie mit den Gemeinden zur Strafe gezogen werden.

Würzburg den 8ten Junius 1808.

Großherzogliche Landesdirektion.

Freiherr v. Würzburg.

Klinger.

An die sämmtliche Land- und Patrimonial-Gerichte, Landphysiker, Geburtshelfer und Revisionsbehörden der Gemeinde-Rechnungen.

Reinhart.

In Mailand ist in dem ehemaligen Katharinenkloster eine Entbindungsschule errichtet worden. Es sind 24 Zöglinge darin, von denen jeder 400 Lire jährlich bezahlt.

In Köln wird ein Hebammeninstitut mit einem freien Kosthause für 12 junge Zöglinge errichtet. Zugleich soll damit ein Zufluchtsort für unglückliche Mädchen verbunden werden.

Vom 1sten November 1806 bis letzten Oktober 1808 fielen in dem klinischen Entbindungsinstitute der K. K. medizinisch-chir.

Josephs-Akademie zu Wien 136 Geburten (3 Zwillingsgeb.) vor. 12 (5 Mißfälle eingerechnet) darunter kamen todt zur Welt, 9 starben bald nach der Geburt. Unter den letzten befanden sich 6 sogenannte frühreife, meist 7 monatliche Kinder. Die Sterblichkeit unter den Müttern war groß, es starben 6. (Salzb, med. chir. Zeit. 1809. Beil. zu Nro. 7.)

*Organisches Edikt über das Medizinalwesen im
Königreiche Bayern.*

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern. Den Grundsätzen gemäß, welche Uns bei der Unserm Reiche gegebenen Konstitution, und den übrigen bisher allgemein getroffenen Einrichtungen gelehrt haben, finden Wir Uns bewogen, einem der wichtigsten Theile der Staats-Polizei, dem Medizinalwesen, um so mehr Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, als durch eine gute Bestellung desselben die ersten Bedingnisse zum individuellen Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers, im Zusammenhange mit dem allgemeinen, allein erreicht, und dauerhaft erhalten werden können, wovon Wir die Ueberzeugung durch alle in diesem Fache schon erlassenen Verordnungen, und selbst mit beträchtlichem Aufwande getroffenen Anstalten, an den Tag gelegt haben.

Auf den Uns hierüber gemachten umständlichen Vortrag Unsers Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen, das in dieser Hinsicht schon bestehende Brauchbare auf alle Theile Unsers Reiches, in einen jeden der neuorganisirten Kreise zu übertragen, das Mangelnde allenthalben zu ersetzen, das Ganze in eine zweckmäßige Verbindung und einen der nothwendigen Ordnung günstigen Zusammenhang zu bringen, und zugleich den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen — und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen.

§. 1. Die Ausübung eines Theiles der medizinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür bestimmten Gesetzen genügend erlernt haben, aus denselben durch die von Uns noch zu ermächtigenden Stellen geprüft, und von diesen, mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse, als tauglich anerkannt worden sind.

§. 2. Zur Bildung der Aerzte haben wir die theoretischen Studien in mehreren von Uns erlassenen allerhöchsten Verordnungen bereits bestimmt, gemäß welchen nach vorschriftmäßig geendeten niedern und höhern Vorbereitungsklassen, alle

Lehrgegenstände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaften in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt, und daselbst die akademischen Würden erlangt werden müssen. Zur praktischen Bildung ordnen Wir über dieses noch einen Zeitraum von zwei Jahren an, während welchem der angehende Arzt, unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten, am besten in einer größern öffentlichen Kranken-Anstalt, sich üben muß.

Nur wenn allen diesen Bedingungen genug gethan ist, wird die letzte Prüfung bei einem derjenigen Medizinal-Komiteen, welchen Wir dieses Geschäft für die Zukunft übertragen werden, erlaubt, und durch eine diesfallsige Approbation das Recht zur sogenannten freien Praxis erlangt. Für die Form der Prüfungen an den Universitäten und den genannten Medizinal-Komiteen werden Wir genaue Vorschriften erlassen, durch deren Anwendung sowohl Wir, als das Publikum, zu jeder Zeit überzeugt werden können, daß die Ausübung der Arzneiwissenschaft nur den fähigsten Subjekten erlaubt werde.

Wir machen deshalb die Vorstände der medizinischen Sektionen an Unsern Universitäten besonders verantwortlich, zu den medizinischen Studien nur solche Subjekte zuzulassen, welche ohne besondere Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geistes besitzen.

§. 3. In der Ueberzeugung, dafs nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesetzter technischer Uebung, den Forderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, verordnen Wir, dafs die Wundarzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneiwissenschaft erlernt haben; und befehlen Unsern Universitäten, keinen akademischen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird: auch werden Wir in der Folge für eine, den Verhältnissen der Volkszahl und den bei weitem seltener vorkommenden wichtigen und schwere chirurgische Operationen erfordernden Krankheiten angemessene, Anzahl solcher Subjekte Sorge tragen.

Für eine zweckmäfsigere Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welchen der grösste Theil Unserer Unterthanen, besonders auf dem Lande, in allen Krankheits-Gattungen Hülfe sucht, haben Wir in der Verordnung vom 29. Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Landärzte die nähern Bestimmungen getroffen.

§. 4. Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmazie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erforderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnis-

sen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer größern Offizin in der Lehre und in Dienst gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an einem pharmazeutischen Institute, welche Wir an den Medizinal-Sektionen Unserer Universitäten, oder auch aufser diesen zu errichten gedenken, chemische, botanische und pharmazeutische Kollegien zu hören, und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch praktische Kenntnisse zu sammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, muß sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmazeutischen Instituten ausweisen, über dieses eine theoretische und praktische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medizinal-Komiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbations-Zeugniß erhalten haben.

Das Umständlichere hierüber wird in der nächsten zu erscheinenden Apotheker-Ordnung vorgezeichnet werden.

§. 5. Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Land-Aerzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammen-Unterrichte ganz abgesonderten Lehrinstitute gebildet, und über den Besitz der hierzu nöthigen Geschicklichkeit in einer

eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erforderlichen Dienste.

Es wird künftig, aufer den Hebammen keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschliesslich zu widmen.

Die Bedingnisse der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammenlehre, die Ausmittlung des Unterhaltes hierzu, die Art des Unterrichtes, welcher nur an grössern Gebärd-Instituten gegeben werden darf, die Prüfung und Approbation derselben, ihre Instruktion und zu genießende Emolumente werden Wir in einer eigenen Hebammen-Ordnung bestimmen.

§. 6. Ein gleiches werden Wir für die Thier-Aerzte und Kurschmiede thun; wollen aber das Veterinärwesen als Heilkunst und als Polizei-Anstalt den Gerichts-Aerzten vorbehalten, welche sich im Falle des Bedarfs der vorgenannten Individuen als Gehülffen zur Ausführung ihrer Heilplane oder Polizei-Mafsregeln zu bedienen haben.

§. 7. Alle ärztliche Individuen (§. 2. bis §. 6.) stehen in der Ausübung ihrer Wissenschaften oder Kunst unter dem Gesetze.

Diese Gesetze sind vorzüglich von dreifacher Art, und betreffen;

- a) das Verhältniß dieses Personals unter sich;
- b) gegen die im Wissenschaftlichen Vorgesetzten, und
- c) gegen das Publikum.

Zur Erfüllung dieser Gesetze werden Wir für jede Klasse des ärztlichen Personals bestimmte und möglichst umfassende Instruktionen entwerfen, eine allein gültige Landes-Pharmakopöe ausarbeiten, und gewisse Normen, nach welchen die Taxen für alle Verrichtungen der Aerzte, Land-Aerzte, Chirurgen, Apotheker u. s. w. sich zu richten haben, festsetzen lassen, um dadurch, und noch durch andre Mafsregeln und Gesetze Unsere Unterthanen überhaupt vor Schaden und Betheiligung zu schützen, besonders aber den ärztlichen Staatsbürgern, welche sich offenbar mit dem mühevollsten und gefährlichsten Theile der Dienstleistungen im gesellschaftlichen Verbande befassen, ihre Würde und Subsistenz zu sichern.

II. Titel.

Von den Stadtgerichts- und Landgerichts-Aerzten.

§. 8. In einem jeden Landgerichte soll ein eigener Landgerichts-Arzt, und in jeder gröfsern Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll ein eigener Stadtgerichts-Arzt angestellt werden, so dafs künftig auch nicht der kleinste Distrikt in Unserm Reiche ist, welcher nicht seinen Gerichts-Arzt besitzt.

Ein jeder dieser Gerichts-Aerzte ist dem gesammten übrigen ärztlichen Personal seines Bezirkes, so wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinal-Polizei das zunächst

gelegene Organ der Regierung, und er übt allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Vorschriften in jenen Vorfällen aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirks requirirt wird. Diese Gerichts-Aerzte müssen deshalb verpflichtet, den Kreis-Kommissariaten untergeordnet, und auf besondere Instruktionen angewiesen werden.

Bei der Gleichheit der Geschäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichts-Aerzte mit den Landgerichts-Aerzten, setzen Wir Erstere den Letztern am Range und Auszeichnung im Uniforme gleich, und werden auch eine verhältnißmäßig gleichkommende Besoldung dafür ausmitteln lassen.

§. 9. Diesen Stadt- und Landgerichts-Aerzten (§. 8.) wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medizinische Personale (I. Titel. §. 2 bis 6.) ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstigen Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizei überhaupt betrifft, zunächst zur Aufsicht untergeben,

Durch sie werden Wir Uns von dem Erfolge der im Fache des Medizinalwesens getroffenen Anordnungen, und der Erreichung Unserer diesfallsigen allerhöchsten Absichten überzeugen.

§. 10. Das bisher Verordnete legt Uns die Noth-

wendigkeit auf, von diesen Stadt- und Landgerichtsärzten weit mehrere, als blofs praktische Kenntnisse zu fordern, worüber sich dieselben vor ihrer Anstellung bei einer darüber jederzeit besonders zu bestimmenden Konkursprüfung nothwendig ausweisen müssen: ferner, eine Verbindung der Stelle eines Gerichtsarztes mit mancher andern z. B. mit jener eines Medizinalraths, an einem Subjekte zu verbieten.

§. 11. Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichts-Aerzte setzen Wir vorzüglich auf nachfolgende Punkte fest:

- a) Jeder Gerichts-Arzt hat die in unserm Regierungs-Blatt enthaltenen, oder durch sein Kreis-Kommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personal betreffen, demselben jedesmal durch die Polizei-Behörde des Distriktes, mittelst Zirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erhärten, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstößt sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen; so erinnert der Gerichts-Arzt dasselbe zuerst, und zeigt im weitem Uebertretungsfalle die Sache dem Kreis-Kommissariate pflichtmäfsig an.
- b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum

dum weist bei seinem Antritte dem Gerichts-Arzte seines Bezirkes das legale Prüfungs-Zeugniß und die Erlaubniß des Kreis-Kommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtigt.

- c) Jeder Gerichts-Arzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern, worin nebst der Anstellung, das Alter, und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide letztere sogleich jederzeit an das Kreis-Kommissariat eingesendet werden müssen.
- d) Der Gerichts-Arzt erhalt von allen Aerzten, Land-Aerzten, Chirurgen, Hebammen und Thier-Aerzten seines Bezirkes, die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen und d. gl., zunächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn sie von diesen Gerichts-Aerzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, stehet der Rekurs zum Kreis-Kommissariate offen.
- e) Die oben (Lit. a.) erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Land-ärzten, Chirurgen und Hebammen in der Aus-

übung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, die letztern mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichtsarzte unverzüglich zuzusenden sind, und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichtsarzt redigirt aus denselben, mit Beisezung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche Wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populationstabellen.

Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich contagiöser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten, gehören hierher.

f) Besonders hat jeder Gerichtsarzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als aussergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine diesfallsigen Beobachtungen und Erfahrungen in ein besondres Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniß und Einsicht des Gerichtsarztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichtsarzte alle, an den Grenzen seines

Bezirktes oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichtsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreiskommissariat zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden Wir hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medizinische Mafsregeln dagegen zu ergreifen sind, mit einer förmlichen Kontumaz - Ordnung, folgen lassen.

g) Der Gerichtsarzt hat fortwährende Witterungsbeobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den auf die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirktes gewinnt. Eine Hauptübersicht davon muß mit jedem Monats-Berichte an das Kreis-Kommissariat eingeschendet werden.

h) Ueber die den Gerichts-Aerzten obliegende gesetzliche Schutzpockenimpfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. August v. J. die Vorschriften gegeben, und das ferner Erforderliche werden Wir durch die Kreis-Kommissariate erlassen.

i) Auf

i) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitäts-Polizei untergeordneten, Staats-Anstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründnerhäuser, Gebärhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchs-Anstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnisplätze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate gehörigen Waisen bei Privaten, auf die Bad-Anstalten, Institute und Instrumente zur Belegung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erforderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. d. gl. hat der Gerichts - Arzt eine besondere wachsame Aufsicht zu halten, und dem Kreis-Kommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Mißbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer Lokalanstalt nicht von der Lokal-Polizei-Stelle auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

k) Der Gerichtsarzt hat die Apothekensitationen mit Beziehung des dazu nach der künftigen Apothekerordnung erforderlichen Personals, in seinem Bezirke, in gesetzlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusetzenden Tax-Ordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht muß sich derselbe mit der
ster Jahrg.

G g

ersten Revision der Apothekerrechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

- l) Auch auf die Festhaltung der, für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals zu erscheinenden, Tax-Ordnung hat der Gerichtsarzt zu sehen.
- m) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfücher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften, besonders dem Handeln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen; da Wir den Verkauf der Arzneimittel ausschliesslich nur den ordentlichen Apothekern vorbehalten. Wir haben oben (I. Titel §. 1 — 6. II. Titel §. 11. Lit. b) diejenigen, welche als medizinische Pfücher zu behandeln sind, genauer angegeben.

Der Gerichts-Arzt requirirt dagegen die Abhülfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumet, ist pflichtmäßige Anzeige an das Kreis-Kommissariat zu machen.

Diesem gemäß darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. d. gl. die Ausü-

bung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubnifs-Scheines des Kreis-Kommissariats nicht gestattet werden.

n) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeinds-Kosten als Land-Aerzte, Thier-Aerzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmte Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken, oder zum Unterrichte in der Hebammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichts-Arzte zu.

o) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Mafsregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

p) Nur der Gerichts-Arzt ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers oder der Seele behafteten, und deshalb allgemeine Rücksichten z. B. zur Verpflegung als vollkommenen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, erfordernden Individuen (die Fälle, in welchen Wir ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden

- ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniß, für welches er auch streng verantwortlich bleibt.
- q) In allen Fällen, in welchen die Lokal-Polizeistellen das Gutachten, die Entscheidung oder Beihülfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung verkäuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. m., ist der Gerichtsarzt des Bezirkes beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.
- r) Der Gerichtsarzt des Bezirkes muß zur Auswahl der militärpflichtigen Subjekte, jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im letztern Falle von ihm ein besonderes motivirtes Zeugniß ausgestellt werden.
- s) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, das ist: zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöffnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erforderlichen Parere, Gutachten und Zeugnisse, nur allein den Gerichtsarzt zu requiriren.
- §. 12. Für alle Gerichtsärzte des ganzen Reiches werden Wir unverzüglich umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instruktionen entwerfen, und die Formularien und Normen vorzeichnen lassen,

nach welchen dieselben jeden Monat regelmässig, bei aussergewöhnlichen Ereignissen, oder auch ausser diesem, Bericht an ihr Kreiskommissariat zu erstatten haben. Uebrigens sind die allgemeinen Dienstpflichten der Beamten auch auf die Gerichtsärzte anwendbar.

Eine vollständige Personal-Nomination aller Gerichtsärzte werden Wir unmittelbar folgen lassen, sobald die Kreiskommissariate in ihre Funktionen getreten sind.

III. Titel.

Von den Medizinalrätthen bei den Kreiskommissariaten.

§. 13. Für die Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände geben Wir Unsern Kreiskommissariaten einen, oder nach Umständen zwei Medizinalrätthe bei.

Da die meisten der von ihnen zu behandelnden Gegenstände exekutiver Art sind, andere aber von den Gerichts-Aerzten schon vorgearbeitet werden, erwarten Wir von diesen Medizinal-Rätthen, dass dieselben überall in ihrem Kreise die von Uns festgesetzte Ordnung im Sanitätswesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorschläge Uns vorlegen, und Unsern allerhöchsten Absichten entsprechen werden.

§. 14. Da diese Unsere allerhöchste Bestimmungen wohl zur Förderung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände überhaupt, nicht aber für die

mit dem medizinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner, nicht zur Bearbeitung medizinisch-forenser Vorfällenheiten, über welche die in Unserm Reiche angeordneten Appellationsgerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben, hinreichend sind; so verordnen Wir, dafs zu Bamberg, zu München und zu Trient, eigene medizinische Prüfungs-Komiteen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfordernden forensen Vorfällenheiten zukommt, bestellet, und die Medizinalräthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

Zu diesen Komiteen in den Hauptstädten München und Bamberg werden Wir die bisher in gröfserer Anzahl daselbst bestandenen Medizinal-Räthe verwenden, für die Hauptstadt Trient aber unverzüglich die hierzu benöthigte Anzahl von Assessoren Uns in Vorschlag bringen lassen, und den Kreis-Kommissariaten und Justiz-Stellen die deshalb nöthigen Befehle ertheilen, damit in diesen beiden wichtigen Dingen keinem nachtheiligen Aufschube Platz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenstände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Land-Aerzte, Hebammen, Thierärzte und Kur-

schmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinalräthe dieses Kreises vornehmen lassen werden), — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellationsgerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, versammeln sich sämtliche Glieder an diesen medizinischen Komiteen kollegialisch. Die gewöhnlichen ausser diesen vorkommenden Gegenstände werden von den General-Kreiskommissarien den hierfür bestimmten Medizinalräthen gleich den übrigen Räten zur Bearbeitung zugetheilt.

Für die Prüfungen werden Wir die (I. Titel §. 2.) erwähnten Vorschriften, und für die kollegialische Bearbeitung der medizinisch-gerichtlichen Gegenstände, die der neuen Gerichts-Verfassung Unsers Reiches entsprechenden Normen bestimmen.

§. 15. Die Stellen der Medizinal-Räthe bei den Kreiskommissariaten werden Wir in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichts-Aerzten besetzen, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch gutes Betragen auszeichnen.

§. 16. Die Medizinal-Räthe bei den Kreiskommissariaten stehen in gleicher Kategorie mit den übrigen, dieselben konstituierenden, Kreis-Räten, und rouliren mit denselben nach dem Dienstes - Alter,

§. 17. Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medizinalpolizei ist der für die Kreiskommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchem Einlauf, Zuteilung, Bearbeitung, Registratur, Kanzlei und Expedition besorgt wird.

In Gegenständen gemischter Art wird der Generalkommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreis-Räthen anordnen, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsätze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen.

§. 18. Die Kreiskommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deshalb auch keine in dem Fache der Medizinalpolizei für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns schon sanktionierte Normen bestehen. Diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zulässt, worüber aber die Kreiskommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unsere Bestätigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medizinalräthe der Kreiskommissariate nur allein die von uns im Fache des Medizinal - Polizeiwesens erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichtsärzten und dem übrigen medizinischen Personale ihres Kreises ertheilten, Instruktionen

und Befehle zu wachen, die von den Gerichtsärzten an sie gelangten legalen Notizen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten und durch das Kreiskommissariat an uns einzubefördern. Diesemnach liegt den Medizinalrätthen bei den Kreiskommissariaten besonders ob:

a) die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Exekution der von uns künftig zu erlassenden Verordnungen, sie mögen die Medizinalrätthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen;

b) die Sammlung aller von den Gerichtsärzten nach §. 11. Lit. *c, d, e, f, g, h, i, k, m, n*, theils mittelst der monatlichen, theils mittelst der ausserordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangten Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahres, d. i. mit Anfang des Janners, Aprils Julius und Oktobers, durch das Kreiskommissariat Uns vorzulegen haben;

c) die Uebersicht und Kontrolle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichtsärzte, derselben Geschäftsführung und Konduite;

d) die Oberaufsicht anf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitätspolizei untergeordneten Anstalten II. Titel. §. 11. Lit. *i*;

e) die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche Wir ihnen auflegen werden;

f) die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu besetzende Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. Von jeder solchen Erledigung durch Tod oder Ortsveränderung müssen Wir unverzüglich in Kenntniß gesetzt werden;

g) Die Bewilligung der Reiselizenzen, welche die Gerichtsärzte auf eine längere Zeit als vier Tage bei den Kreiskommissariaten, und im Falle einer Reise nach Unserer Residenzstadt, durch dasselbe bei Uns unmittelbar nachzusuchen haben.

Doch müssen die Gerichtsärzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Provisorium treffen, welches in einem als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat;

h) die Begutachtung einer allenfallsigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder andern Theiles des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Lokalität und der Volksmenge;

i) die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medizinischen Personals ihres Kreises; die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche oder Polizeiliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben,

wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird;

k) die Oberaufsicht auf Medizinal- und Apothekertaxen, Apothekenvisitationen, die Superrevision solcher Rechnungen, wenn sie dazu aufgefördert oder damit beauftragt werden;

l) die Leitung der polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. d. gl., worüber ebenfalls jedesmal sogleich an Uns Bericht zu erstatten ist;

m) die Ausmittlung, ob auswärtigen durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w., Unsern gegebenen Verordnungen vom 31. August 1805 zu Folge, die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sei.

§. 19. Ueber alle den Medizinalräthen zugeheilte, von denselben erledigte, oder unerledigt gebliebene Gegenstände wird der Generalkommissär des Kreises in den vierteljährig, seiner Instruktion gemäß einzusendenden, Geschäftstabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, seine Bemerkungen machen.

§. 20. In Hinsicht der Reiselizenzen und übrigen Verhältnisse bleibt es für die Medizinalräthe bei den in der angezogenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen.

IV. Titel.

Medizinal-Büreau bei Unserm geheimen Ministerium des Innern.

Wir haben schon bei Errichtung Unsers geheimen Ministeriums des Innern, das Medizinalwesen als einen der wichtigsten Zweige der Staatspolizei, demselben zur Besorgung und obersten Leitung übergeben. Bei diesem Unserm Ministerium haben Wir gegenwärtig in der Sektion der Polizei ein eigenes Medizinal-Büreau errichtet, und die erforderlichen Weisungen erlassen, damit das Medizinalwesen dem von Uns genehmigten Plan gemäß, systematisch bearbeitet, in allen Theilen Unsers Reiches in homogene Anwendung treten kann.'

Von Unsern Kreiskommissariaten, Medizinalräthen, Gerichtsärzten, Polizeistellen und dem gesammten ärztlichen Personale erwarten Wir die thätigste Mitwirkung nach der Geschäftssphäre eines jeden, um in diesem wichtigen Gegenstande Uns sowohl als Unsern getreuen Unterthanen die Früchte des Erfolges zu sichern.

München, den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von *Montgelas.*

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl
von *Krempelhuber.*“

In Oesterreich erschien folgende Verordnung. „Da die dermaligen Verhältnisse des Seehandels und der Schiffahrt die Folge nach sich ziehen, daß einige indische Arzneien schon gegenwärtig im hohen Preise stehen, bei einer längern Dauer aber in den österreichischen Staaten gar nicht mehr zu haben seyn dürften, und je weniger es in der Macht der Staatsverwaltung stehet, die Anstände zu beheben, welche wider den Bezug dieser Arzneiwaaren aus dem Auslande gegenwärtig obwalten, um so mehr darauf gesehen werden muß, den Bedürfnissen dadurch abzuhelpen, daß man da, wo das Inland zureichende Surrogate für die fremden Arzneien darbietet, diese ausfindig macht, und zu allgemeiner Kenntniß der Aerzte und Apotheker bringet; so haben Se. Majestät durch allerhöchstes Kabinettschreiben zu befehlen geruhet, daß die medizinische Fakultät zur Erreichung dieses Zweckes aufgefordert, auch die ausübenden Aerzte angewiesen werden sollen, jene inländischen Heilmittel, deren sie sich schon statt der fremden mit gutem Erfolge bedient haben, mit den darüber gemachten Erfahrungen anzugeben, um sodann durch Fortsetzung und Vermehrung der Versuche zu einer Gewißheit zu gelangen, und die Kundmachung mit Beruhigung machen zu können. Nun hat die medizinische Fakultät folgende ausländische Heilkörper namhaft gemacht, welche 1) entweder ganz, oder 2) nur zum Theil

entbehrlich sind, und 5) welche bis jetzt nicht entbehrt werden können.

1) Gänzlich überflüssige auswärtige Heilkörper. Hierher gehören diejenigen auswärtigen Heilmittel, welche entweder wegen ihrer anerkannten Unwirksamkeit überflüssig, oder aber durch einheimische Arzneien mittelst allgemein bekannter Surrogate von jedem Arzte nach Maßgabe des Krankheitsfalls leicht zu ersetzen sind; ja deren viele nur zum pharmazeutischen Luxus gehören, so zwar, daß die Stimme beinahe aller Aerzte hierüber nur eine einzige seyn dürfte. Diese (jedoch nur für den medizinischen Gebrauch) überflüssigen Kommerzial-Artikel sind: *Acaciae succus*, *Anisum stellatum*, *Balsamum copaivae* und *peruvianum*, *Benzoe*, *Cacao*, *Canella alba*, *Cardamomum*, *Caryophyllus*, *Cascarilla*, *Cassia fistula*, *Catechu*, *China nodosa*, *Cinae semen*, *Coccinella*, *Colocynthis*, *Contrajerva*, *Cubeba*, *Curcuma*. *Elemi*, *Euphorbium*, *Fungus melitensis*, *Galanga*, *Galbanum*, *Geoffraea*, *Gummi Guttae*, *Kind*, *Lacca*, *Macis*, *Myrobalana*, *Nux moschata*, *Pimento*, *Piper*, *Quassia*, *Sabadilla*, *Sagapenum*, *Sanguis draconis*, *Santalum rubrum*, *Sassafras*, *Sassaparilla*, *Scammonium*, *Senega*, *Serpentaria*, *Simaruba*, *Sperma ceti*, *Tamarindi*, *Tragacantha*, *Zedoaria*, *Zingiber*.

2) Zum Theil entbehrliche auswärtige Heilkörper. Hierher sind diejenigen

auswärtigen Heilmittel zu rechnen, die man in sehr vielen Fällen entbehren kann, wenn der Arzt geschickte einheimische Surrogate (an denen es diesfalls nicht gänzlich fehlet) zu substituiren versteht. In manchen Krankheiten werden sie jedoch schwer entbehrt, und einige derselben gehören gleichsam zu einer medizinischen Reserve, welche man zum Gebrauch zieht, wo andere einheimische Mittel nicht zureichen. Es geschieht indessen oft eine große und unnöthige Verschwendung mit ihnen, und einzelne Aerzte zeigen zu manchen derselben eine unnütze Vorliebe. Diese sind: *Aloe*, *ammoniacum Gummi*, *Asa foetida*, *Borax*, *Castoreum*, *Columbo*, *Guajacum*, *Moschus*, *Myrrha*, *Rheum* (welches letztere ohnehin im Inlande gepflanzt werden kann).

5) Gänzlich unentbehrliche auswärtige Heilkörper. Hierher gehören diejenigen auswärtigen Heilmittel, welche jeder Arzt zur glücklichen Ausübung seiner Kunst, vorzüglich zur bestimmten Heilung gewisser Krankheitsfälle so unumgänglich bedarf, daß ihre gänzliche Entbehrung Nachtheil bringen würde, indem sie bisher durch keine vollkommen hinreichende Surrogate ersetzt werden konnten. Diese sind: *Arabicum Gummi*, *Camphora*, *Cassia lignea*, *Cortex peruvianus*, *Jalapa*, *Ipecacuanha*, *Opium*, *Saccharum*, *Senna*, *Spongia marina*.

Hierüber ist durch ein ferneres Hofdekret vom

17. September l. J. anbefohlen worden, diese Klassifikation der auswärtigen Arzneikörper nach den Graden ihrer Entbehrlichkeit den vom Staate angestellten Aerzten zu dem Ende bekannt zu machen, um sie über ihre bisher schon mit Erfolge angewendeten Surrogate zu vernehmen. Um aber auch die Erfahrungen und Angaben anderer Aerzte benutzen zu können; so werden sie auf höchsten Befehl hiermit ebenfalls aufgefordert, ihre Gedanken hierüber in öffentlichen Blättern und Druckschriften, oder auch in bloßen der Landesregierung übergebenen Aufsätzen binnen 6 Wochen mitzuthemen, damit die für die entbehrlichen fremden Arzneimittel anwendbaren Surrogate zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden können. Wien den 6. Okt. 1808.

Ferdin. Graf v. Bissingen-Rippenburg,
Regierungs-Präsident.

Augustin Reichman v. Hofkirchen, Vi-
ze-Präsident.

Paskal Joseph v. Ferro, Regier. Rath.“

Königlich bayerische Verordnung
die Ernennung der Medizinalräthe bei den Kreis-
kommissariaten betreffend. „Wir *Maximilian*
Joseph, von Gottes Gnaden König von
Bayern. In dem über das Medizinalwesen in
Unserm Reiche erlassenen organischen Edikte ha-
ben

ben Wir, Titel III. §. 13. festgesetzt, das einem jeden der Kreiskommissariate ein, oder nach Umständen zwei Medizinalräthe zur Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände nach §. 18. beigegeben werden.

Zugleich haben Wir, §. 14. für die Prüfungen der Aerzte und Apotheker, und für die Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Urtheile, Gutachten etc., drei Medizinalkomiteen, eines zu Bamberg, eines zu München, eines zu Trient angeordnet.

Die Ernennung der Medizinalräthe zu den Kreiskommissariaten und zu den Medizinalkomiteen sind in der angeführten Tabelle enthalten.

Ueber diejenigen Unserer bisherigen Medizinalräthe, welche in dieser Tabelle nicht enthalten sind, sowie über die Besetzung der Assessorstelle an dem Medizinal-Komite zu Trient wird Unsere allerhöchste Entschliessung folgen.

Die Besoldungen der Medizinalräthe unterliegen wie bisher der unterm 4. November 1805 allergnädigst festgesetzten Norm.

Die nähern Vorschriften, nach welchen sowohl die gewöhnlichen Prüfungen der Aerzte und Apotheker, als die Konkursprüfungen der erstern für den Eintritt in den Staatsdienst vorgenommen werden müssen, werden Wir unverzüglich bestimmen lassen.

Da den Gerichtsärzten (nach Titel II. §. 11. Buchstaben s.) die Vorfällenheiten und Untersuchungen im Fache der gerichtlichen Arzneiwissenschaft auf Requisition der Untergerichte obliegen; so kommt den Medizinalkomiteen nur die kollegialische Bearbeitung der von den Appellationsgerichten als zweiter Instanz ihnen zugesendeten Gegenstände und Akten zu, worüber Wir die dem organischen Edikte über die künftige Gerichtsverfassung vom 24. Julius 1. J. konformen Verfügungen erlassen werden.

Dem Medizinalkomite in Bamberg weisen Wir in dieser Hinsicht die Appellationsgerichte in Bamberg, Amberg und Anspach:

dem Medizinalkomite in München die Appellationsgerichte in München, Straubing, Neuburg, und Memmingen.

Dem Medizinalkomite in Trient endlich die Appellationsgerichte in Trient und Innsbruk zu.

Im Falle Unser Ober-Appellationsgericht in München als letzte Instanz in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen die Superrevision eines medizinisch-gerichtlichen Gegenstandes erforderlich erachtet, soll durch dasselbe an Unser Ministerium des Innern Bericht erstattet, und von den Obermedizinalrathen die Entscheidung erholt werden.

Da die Organisation des Medizinalwesens zugleich mit jener der Kreiskommissariate am 1. Ok-

tober, die neue Gerichtsverfassung aber mit dem 1. Jan. des künftigen Jahres in Vollzug gesetzt wird; so verordnen Wir zur Beseitigung aller nachtheiligen Geschäftsstörung, daß die bis zum 1. Jan. noch bestehenden Hofgerichte mit Anfange Oktobers die ihnen etwa nothwendigen medizinischen Gutachten einstweilen von denjenigen Medizinalkomiteen erhalten, welchen dieselben als künftige Appellationsgerichte zugetheilt werden.

München den 8. September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von *Montgelas.*

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl

v. *Krempelhuber.*“

Benennung der Medizinalräthe zu den Kreiskommissariaten und Medizinalkomiteen. 1. Generalkommissariat des Mainkreises; Medizinalräthe: *Anton Dorn*, bisheriger Medizinalrath, Professor und Stadtphysikus in Bamberg. *Joseph Weigand*, bisheriger Medizinalrath daselbst. — 2. Generalkommissariat des Pegnitzkreises; Medizinalrath: *Friedrich Wilhelm v. Hoven*, bisheriger Medizinalrath in Ansbach. — 3. Generalkommissariat des Nabkreises; Medizinalräthe: *Christoph Mändel*, bisheriger Medizinalrath und Stadtphysikus in Amberg. *Alois Popp*, bisheriger Medizinalrath und Physikus am Strafarbeitshause. — 4. Generalkommissariat des Rezatkreises; Medizinalräthe: *Friedrich Adam Gessner*, bisheriger Medizinalrath, Professor und Physikus mehrerer Aemter in Ansbach. *Georg Friedrich Kraufs*, bisheriger Medizinalrath daselbst. — 5. Generalkommis-

sariat des Altmühlkreises: Medizinalräthe; *Wendelin Vollham* und *Franz Wiedmann*, bisherige Stadtärzte in Eichstädt, ehemalige kurfürstlich-salzburgische Medizinalräthe. — 6. Generalkommissariat des Oberdonaukreises; Medizinalrath: *Paul Schmid*, bisheriger Medizinalrath in Ulm. — 7. Generalkommissariat des Lechkreises; Medizinalrath: *Johann Evangelist Wetzler*, bisheriger Medizinalrath in Ulm. — 8. Generalkommissariat des Regenkreises; Medizinalrath: *Johann Georg Aschenbrenner*, bisheriger Medizinalrath und Garnisonsarzt in Amberg. — 9. Generalkommissariat des Unterdonaukreises; Medizinalräthe, *Joseph Dumhof*, bisheriger Landgerichtsarzt in Passau. *Ernst von Grosfi*, ehemaliger kurfürstl. salzburgischer Medizinalrath und Professor. — 10. Generalkommissariat des Isarkreises; Medizinalräthe: *Lukas Schubauer*, bisheriger Medizinalrath und Arzt am Strafärbeitsause in München. *Georg Oeggel*, bisheriger Hofmedikus, Medizinalrath und General-Lazaretinspektionsrath daselbst. — 11. Generalkommissariat des Salzachkreises; Medizinalrath: *Georg Plöderl*, ehemaliger Regierungsphysikus und Landgerichtsarzt in Julbach und Garnisonsarzt in Burghausen. — 12. Generalkommissariat des Illerkreises; Medizinalräthe: *Jakob Mellin*, bisheriger Stadtphysikus in Kempten. *Cölestin Herberger*, ehemaliger Leibarzt zu Wolfegg und Kempten. — 13. Generalkommissariat des Innkreises; Medizinalrath: *Johann Keesbacher*, bisheriger provisorischer Medizinalrath und Professor in Innsbruk. — 14. Generalkommissariat des Eisackkreises; Medizinalrath: *Alois Comini*, bisheriger Stadt- und Kreisphysikus in Brixen. — 15. Generalkommissariat des Etschkreises; Medizinalräthe:

Ignatz von Hörmann, bisheriger provisorischer Medizinalrath und Professor in Innsbruck. *Dominikus Matthasoni*, bisheriger Kreisphysikus in Trient.

Medizinalkomite in Bamberg. Medizinalräthe: *Adelbert Friedrich Marcus*, bisheriger Medizinalrath, Professor und dirigirender Arzt im allgemeinen Krankenhause zu Bamberg. *Anton Dorn*, bisheriger Medizinalrath, Professor und Stadtphysikus daselbst. *Joseph Weigand*, bisheriger Medizinalrath daselbst. *Conrad Kilian*, bisheriger Medizinalrath daselbst. *Karl Jakob Diruf*, bisheriger Medizinalrath daselbst.

Medizinalkomite in München. Vorstand: *Joseph von Besnard*, königl. geheimer Rath, Vorstand der General-Lazaretinspektion und Leibarzt in München. Medizinalräthe: *Lukas Schubauer*, bisheriger Medizinalrath und Arzt am Strafarbeitshause in München. *Franz Xaver Haberl*, bisheriger Medizinalrath und dirigirender Arzt am allgemeinen Krankenhause in München. *Georg Oeggel*, bisheriger Hofmedikus, Medizinalrath und General-Lazaretinspektionsrath daselbst. *Karl von Orff*, bisheriger Medizinalrath und Professor daselbst. *Anton Will*, bisheriger Medizinalrath und Professor daselbst. *Johann Baptist Graf*, bisheriger Medizinalrath, Professor und General-Lazaretinspektionsrath daselbst.

Für das Medizinalkomite in Trient werden die Ernennungen folgen.

Das Sanitätswesen des Kantons Bern ist verbessert worden. Damit die Prüfungen der Medizinalpersonen sorgfältiger und strenger vor sich gehen, wurde ein eignes dem Sanitätsrathe un-

tergeordnetes, aus Medizinalpersonen bestehendes Sanitätskollegium organisirt. Dieses nimmt, zufolge einer vom Sanitätsrathe erlassenen Verordnung der Klassifikation und Patentirung der Medizinalpersonen des Kantons Bern (32 S. in 8.) jene Prüfungen vor. Nach dieser Verordnung sind folgende Medizinalpersonen in Kantone.

1. A e r z t e. Sie wohnen in einer Stadt, die authorisirte Apotheken hat. Sie besorgen allein innere Krankheiten, mit Ausschluss der chirurgischen, halten selbst keine Arzneien, sondern verordnen in die Apotheken.
2. W u n d ä r z t e. Sie besorgen allein chirurgische Krankheiten, mit Ausschluss der innern, wohnen in einer Stadt, wo eine offene Apotheke ist, in die sie verschreiben, ohne selbst zu dispensiren.
3. A p o t h e k e r. Sie stehen als Eigenthümer oder Pächter einer öffentlichen und unter der medizinischen Polizei in einer Stadt oder einem Flecken befindlichen Apotheke vor. Sie geben sich nicht mit Krankenbesorgung ab.
4. L a n d ä r z t e. Sie wohnen in Städten, wo keine Apotheke ist, oder auf dem Lande. Sie üben die Arzneikunst in allen ihren Zweigen aus und halten sich vorschriftsmässige Hausapotheken zum Handkaufe und für ihre eigene Kranke.
5. K r a n k e n w ä r t e r, die der Krankenpflege ausschlieslich gewidmet sind und einzig auf Verlangen oder Verordnung aderlassen, schröpfen etc. *)
- 6) H e b a m m e n.

*) Darf man den Krankenwärtern dies erlauben?

7. Thierärzte. Für jeden dieser Berufe muß man examinirt und patentirt seyn. Akademische Diplome können die neue Prüfung nicht ersetzen. Das nämliche Individuum kann für mehrere jener Fächer, jedoch in verschiedenen und einzelnen Examen geprüft und patentirt seyn. Die Bedingungen und Zeugnisse, auf deren Hinsicht allein man zu den Prüfungen zugelassen wird, und diese selbst werden in der Verordnung genau bestimmt und entwickelt. Zurückgewiesene und untüchtig Befundene können vor Ablauf eines Jahres sich keiner neuen Prüfung unterziehen. Mit der Patentirung ist die Beeidigung verknüpft. Der Sanitätsrath verspricht den der Medizin Beflissenen den bedeutenden Vortheil, daß die Zeugnisse der med. Fakultät zu Bern über wohlbestandene Prüfung in der Medizin und Chirurgie als vollständig anerkannt werden, um ohne weiteres, wenn das erforderliche Alter da ist, den Zutritt zum Examen zu verschaffen, dieser ist hingegen für die, welche an andern Orten studiren, mit weit mehr Schwierigkeiten verknüpft.

Unter dem 9ten Febr. 1808 hat der Minister des Innern zu Paris eine Verordnung des Präfekten des Seinedepartements bestätigt, welche Vorschriften über das Verfahren bei Krankheiten bei der Schutzpockenimpfung, bei Ertrunkenen und Scheintodten enthält. — Nach derselben soll in jedem Arrondisse-

ment ein Arzt angestellt werden, der die Kur epidemischer Krankheiten, die Impfung und die bei Ertrunkenen und Scheintodten anzuwendenden Rettungsmittel leitet. Bei der ersten Nachricht, daß sich in einem Orte die Anzahl der Kranken ungewöhnlich vermehre, muß er dahin eilen und alle zweckmäßige Maßregeln veranstalten. An dürftige Kranke werden die Arzneien auf Anweisung des Arztes von der Zentralpharmazie der Hospitäler zu Paris abgegeben, auch von Seiten des Staats für die sonstigen Bedürfnisse armer Kranken gesorgt. Der Arzt muß die lokalen physischen Ursachen, welche das Uebel erzeugt haben könnten, auszumitteln suchen, den Landleuten aber Vorschriften ertheilen, wie sie sich sowohl vor Ansteckung, als auch vor der Wiederkehr der Epidemie schützen können. — Mit den obrigkeitlichen Behörden muß der Arzt suchen die Schutzpockenimpfung zu befördern. Die bereits vorhandenen gesetzlichen Vorschriften zur Wiederbelebung der Scheintodten muß er zu verbreiten suchen, zumal an solchen Orten, wo solche Unglücksfälle sich leicht ereignen können, z. B. an Küsten. Er muß Sorge tragen, daß die Rettungswerkzeuge, welche die Gemeinden haben, stets in gutem Zustande sind, und den Behörden die Ergänzungen und Verbesserungen anzeigen. Alle 6 Monate bereisen die Aerzte ihren Distrikt, um sich von dem Zustande der Medizinalanstalten zu

überzeugen. Außer den bei außerordentlichen Vorfällen zu machenden Berichten sind die Aerzte gehalten, nach Ablauf eines jeden halben Jahres einen Generalbericht über die Resultate ihrer Beschäftigungen den Behörden vorzulegen. Vorzüglich müssen sie darin angeben: 1. Die Zahl der im letzten halben Jahre geimpften Kinder. 2. Die Zahl derjenigen, welche von den Menschenpocken befallen wurden. 3. Die Gemeinden, bei welchen die Impfung Hindernisse gefunden hat, und die Mittel diese zu heben. 4. Die Zahl der Scheintodten mit Bemerkung der Ursachen und der Rettungsmaßregeln. 5. Die Krankheiten, welche herrschend waren, ihre Ursachen, Charakter, Zufälle, Heilmittel etc. Alle Monate haben die Aerzte eine gemeinschaftliche Konferenz im Stadthause.

Im Großherzogthume Berg ist durch den Minister des Innern im März 1808 Folgendes verfügt worden. „Da das Medicinalkollegium dem Ministerium angezeigt hat, daß Wundärzte und vorzüglich Geburtshelfer oft in schweren und bedenklichen Fällen, wo vielleicht die Kunst durch gelindere Mittel Hülfe leisten konnte, einseitig zu dem Gebrauche der Instrumente schreiten, oder sonst eine wichtige Operation unternehmen, ohne sich mit einem Arzte oder Kunstverständigen zu berathen, so ist das Ministerium, um diesem großen Mißbrauche für die Zukunft

vorzubeugen, bewogen worden, folgende General-Verordnung für das ganze Großherzogthum Berg zu erlassen. 1) Kein Wundarzt darf eine schwere chirurgische Operation, ohne Zuziehung eines Arztes vornehmen. 2. Es darf kein Geburtshelfer bei Hochschwangeren oder Kreissenden, ohne Zuziehen eines Arztes und ohne dessen Gutachten, Instrumente gebrauchen oder eine große Operation machen. 3, Ist kein Arzt in der Nähe, so muß noch ein Wundarzt oder Geburtshelfer zugezogen werden und sind beide alsdann in ihren Meinungen verschieden, so ist die Zuziehung eines dritten Kunstverständigen durchaus erforderlich und es darf die Operation erst nach dessen Ausspruch geschehen. 4) Wenn die Kreissende oder die Angehörigen derselben sich der Zuziehung eines Arztes oder anderer Kunstverständigen widersetzen, so ist der Geburtshelfer seines Amtes wegen verbunden, solchen zu der Kreissenden zu befördern. 5. Nur die auffallendste Gefahr bei dem Verzuge z. B. bei Kreissenden heftige Verblutungen, welche die schleunigste Hülfe erfordern etc. machen hierbei eine Ausnahme. Alsdann ist aber der Wundarzt oder Geburtshelfer schuldig, dem Amtsphysikus sogleich über den ganzen Vorgang Bericht abzustatten. 6. Der Wundarzt oder Geburtshelfer, welcher dieser Vorschrift entgegen handelt, wird, der Erfolg seiner Operation mag glücklich oder unglücklich ausfallen, nach Befinden entweder mit einer

angemessenen Geldstrafe, oder mit Suspension oder gar mit Untersagung der Praxis für immer gestraft.
7. Den Amtsphysikern liegt es zunächst ob, auf die strenge Befolgung dieser Vorschrift ein wachsameres Auge zu haben und jede Kontravention der Behörde anzuzeigen. * 8. Gegenwärtige Verordnung soll in allen Provinzen des Großherzogthums auf dem gewöhnlichen Wege öffentlich bekannt gemacht werden. *)

In der königl. bayer. Provinz Bamberg ist im J. 1808 den 16. März allen Arznehändlern wiederholt der Eintritt verboten worden, sie mögen nun ihre Waaren dort verkaufen oder bloß durchreisen wollen. Ohne besondere Erlaubniß darf niemand eine Niederlage von Arzneiwaaren unterhalten. Bei Uebertretung werden im ersten Falle die Waaren konfiszirt, im zweiten eine angemessene Geld- oder Leibesstrafe verfügt.

Das Sanitätskollegium zu Erfurt, wo sonst die neue preussische Pharmakopöe eingeführt war, hat diese abgeschafft und Trommsdorff's neue Pharmakopöe (Erfurt bei Henning 1808) für

*) Häufig genug wird gegen diese Verordnung gesündigt werden und die Konsultationen dürften öfters mehr Schaden als Nutzen bringen.

die Provinzen Erfurt u. Blankenhayn gesetzlich eingeführt. Unter andern Gründen dazu wird gesagt, daß mehrere zusammengesetzte Arzneien im preussischen Dispensatorium noch einiger Verbesserungen fähig wären, daß sie nicht durchaus auf das Lokale paßte, daß mehrere gebräuchliche und gute Mittel darin fehlten etc. etc.

Die Ausfuhr der Perurinde aus Oesterreich ist auf Kaiserl. Befehl vom 7. Aug. 1808 aufs strengste verboten.

Hoppe macht auf eine Verfälschung der Baldrianwurzeln aufmerksam, die bei dem sehr starken Gebrauche dieses treflichen Mittels genaue Beachtung verdient. Sie wurde in Regensburg, wo wenig von dieser Wurzel wächst, und wo man sie über Nürnberg aus dem Fichtelgebirge bezieht, entdeckt. Sie geschieht mit Ranunkelwurzeln (*Ranunculus polyanthemos, repens* oder *bulbosus*.) Die Betrügerei war so grob, daß man unter 50 Pfund Wurzeln nur 5 Pfund wahre Baldrianwurzeln fand, das Uebrige waren Ranunkelwurzeln, die den Baldriangeruch angenommen hatten. Die Polizeibehörde in Regensburg hat die benachbarten *Collegia medica* dafür gewarnet.

(Neues botanisches Taschenbuch für die Anfänger dieser Wissenschaft und

der Apothekerkunst auf das Jahr 1807,
Herausgegeben von Dr. D. H. Hoppe.
Nürnberg u. Altdorf bei Monath und
Kefsler.)

Bei dem innern Gebrauche der Angustura-
Rinde hatte sich in Ungarn ein unglücklicher
Vorfal ereignet, der schon im Jahre 1806 nähere
Untersuchungen der medizinischen Fa-
kultät in Wien veranlafte. — Es ergab sich
aus diesen Untersuchungen, daß die Materialisten
unter dem Namen Angusturarinde ein Gemenge
von Rinden verkaufen, welches bei genauer Ab-
sonderung drei Sorten lieferte. Nämlich Nro. 1.
Eine Sorte, welche in den Apotheken gebraucht
wurde und eine dünne glatte Rinde ist, einen
gelblichen Bruch, bittern Geschmack und ein eigen-
es Aroma hat. Nro. 2. Eine Sorte, welche ein
dickes pomeranzenfarbiges geflecktes Rindenge-
flecht hat, im Bruche weißlichgelb, innen aber
braunlich ist, einen unangenehmen, stark bitteren
Geschmack hat und ohne Aroma ist. Nro. 3. Eine
Sorte, welche ein weniger dickes, aber weißes oder
gelblichweißes Rindengeflecht hat, im Bruche
schwarzgrau, innen gelblich, zum Theil braun-
gelblich ist, einen unangenehmen bittern Geschmack
und fast kein Aroma hat. — Nur in seltenern
Fällen erhalten die Kaufleute diese Sorten getrennt,

nämlich Nro. 1 allein und Nro. 2 und 3 gemischt. Bei vielen Kaufleuten war in dem Gemische dieser Rinden weit mehr von Nro. 2 und 3, als von Nro. 1. vorhanden. — Die mit den 3 abgesonderten Sorten angestellten Versuche gaben folgende Resultate. I. Einem vollkommen gesunden Spitz, von mittlern Alter und größerer Gattung, wurden 20 Gran von der Rinde Nro. 2. mit Honig gegeben. Nach 12 Minuten überfielen ihn Konvulsionen, und nach 35 Minuten starb er ohne Erbrechen. — II. Einem ausgewachsenen Kaninchen wurden von der Rinde Nro. 2. ungefähr 5 Gran mit Wasser gegeben. Nach 20 Minuten fiel es zusammen und starb gleich darauf konvulsivisch. III. Ein halberwachsener gesunder Pudel von mittlerer Größe erhielt 20 Gran von der Rinde Nro. 3. mit Honig. Er starb plötzlich schon nach 5 Minuten ohne Konvulsionen und Erbrechen. — IV. Ein ausgewachsenes Kaninchen mußte von der Sorte Nro. 3 fünf Gran verschlingen. Es starb nach 20 Minuten fast ohne Konvulsionen. — V. Einem jungen Pudel von etwa 7 Wochen wurden 60 Gran von der Sorte Nro. 1. in Pulver mit Honig gegeben. Er äußerte durchaus kein Zeichen vom Uebelseyn. — VI. Einem Kaninchen wurde von der Rinde Nro. 1. beinahe 15 Gran in Pulver gegeben. Es blieb gesund.

Aus dieser Untersuchung der Angusturarinde erhellt, daß ihre Anwendung offenbar mit Ge-

fahr verknüpft ist. Es wurde daher auch auf den ferneren Gebrauch und Verkauf derselben in den Apotheken und Materialhandlungen ein strenges Verbot gelegt. Zugleich wurden die Landesstellen angewiesen, sogleich allen Vorrath von Angusturarine bei allen Materialisten, Kaufleuten und Apothekern, gegen Bemerkung und Kontrasignirung der eingezogenen Vorräthe, in Beschlag zu nehmen und zu vertilgen. Der fernere Verkauf dieses Artikels wurde dabei auf das strengste untersagt.

Dieselbe Verfügung ist in dem Herzogthume Salzburg und Fürstenthume Berchtesgaden getroffen worden. Hier wurden auch die Warnungen vor der *China nova* *) mit den Kennzeichen dieser unächten China bekannt gemacht. Die Einfuhr der zusammengesetzten Arzneien ist blos auf den eigenen Gebrauch beschränkt worden, weil der Handel mit denselben einen sehr nachtheiligen Ein-

*) Man vergleiche Dr. *Targione Tozzetti* Prof. zu Florenz, über eine unächte Sorte Chinarinde unter dem Namen von *China nova* — in *Harle's* neuem Journale der ausländ. med. chirurg. Literatur, B. VIII. St. 1. Auch das Sanitätskollegium zu Kopenhagen warnte im J. 1809 vor dem Gebrauche einer Art Chinarinde, die unter dem Namen braune China bekannt sei und schädliche Wirkung besäße.

fluß auf den öffentlichen Gesundheitsstand haben kann. *)

*) Der obige Gegenstand verdient sehr die Beherzigung aller praktischen Aerzte und Polizeibehörden. Die Angustura-Rinde (von *Borplandia trifoliata Willdenow*) ist nunmehr so oft mit anderen, narkotische Eigenschaften besitzenden, Rinden verfälscht gefunden worden, daß ein gänzlich Verbot dieser Arznei am rechten Orte seyn wird. In Riga bemerkten Praktiker schon vor dem Jahre 1804, daß die Angustura mancher Apotheken sehr nachtheilig auf ihre Kranken wirkte. (*Grindel's* russ. Jahrbuch der Pharmazie. B. 3. S. 173 ff.) In Hamburg machte man dieselben Erfahrungen. Es wurde deswegen dort das Dispensiren der Rinde, welche nicht vorher untersucht und als ächt gefunden wurde, bei 50 Rthlr. Strafe durch ein Mandat des Rathes vom 11ten Mai 1804 untersagt. Hr. Dr. *Rambach* hatte die Prüfung angestellt und die Unterscheidungszeichen zwischen der unächten Angustura von der ächten angegeben. (Hamburg. unparth. Korrespondent. 1804. Beilage zu Nro. 86.) So auch *Grindel* (d. russ. Jahrbuch. B. 3. S. 225 ff.) Da aber diese Rinde so häufig mit andern schädlichen Rinden vermengt ist, und Gewinnsüchtige leicht die Absonderung der guten Rinde von der schlechten unterlassen können, so ist es gewiß am gerathensten, den Verkauf der Angustura, die ohnediefs zu den entbehrllichen Arzneien gehört, geradezu zu verbieten.

Einer bei mir eingegangenen Korrespondenz-Nachricht

In Hannover ist die zweckmäßige Verfügung getroffen, daß die Veränderungen der Preise der Medizinalwaaren jedesmal sogleich in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Von der Fürstl. primatischen Landesdirektion erschien unter dem 21sten Sept. 1808 eine Medizinaltaxe für das Fürstenthum Aschaffenburg,

richt zufolge hat das Königl. Sanitätskollegium zu Kiel auf allerhöchsten Befehl eine Beschreibung der sogenannten ächten oder westindischen und der unächtlichen oder ostindischen Angustura-Rinde bekannt gemacht. Nachstehendes Kennzeichen wird darin als vorzügliches Unterscheidungsmittel beider Arten aufgestellt: „Durch Zusatz einer Auflösung von Eisenvitriol wird die Farbe des wässerigen Aufgusses der ächten Angustura-Rinde nicht in's dunklere Grüne oder Schwärzliche verändert, sondern seine Farbe wird vielmehr höher roth und es setzt sich nach einiger Zeit ein hellrother Niederschlag ab. Der Aufguss der unächtlichen oder ostindischen Angustura nimmt dagegen mit dem schwefelsauren Eisen eine dunkelgrüne Farbe an und setzt einen reichlichen schwarzen Bodensatz in kurzer Zeit ab.“ Allein das Resultat dieser Angabe in Hinsicht der ächten Angustura ist nicht immer dasselbe, weil man nach der verschiedenen Oxydation des schwefelsauren Eisens bald einen rothen, bald einen weißlich gelben Niederschlag erhält.

A. d. H.

bei welcher die badensche Medizinaltaxe zum Grunde gelegt wurde.

In der Großherzoglich badenschen Medizinalordnung für Hebärzte wurde verfügt: daß die Hebammen-Visitationen in dem Physikatsbezirke jährlich zweimal vorgenommen werden sollten. Einmal nämlich durch den Physikus und Bezirksarzt, und zum zweitenmal durch den Oberhebarzt in Beiseyn des Physikus. Diese Einrichtung hat indess dem Zwecke, den man davon erwartete, nicht entsprochen. Man hat sich daher veranlaßt gefunden, um mehr Einheit in der Bildung der Hebammen und mehrere gleichförmige Aufsicht und Leitung des Hebammenwesens hervorzubringen, diese Verordnung dahin abzuändern, daß die Hebammenvisitationen nur einmal jährlich im Herbste geschehen sollen. Der Oberhebarzt verrichtet dieselben unter Zuziehung des Physikus, der Bezirks- und übrigen Hebärzte des Physikats.

Ueber Priesterärzte, eine akademische Rede von *Peter Frank*, russisch Kaiserlichem Staatsrathe und Leibmedikus.

Diese Rede findet sich abgedruckt in den allgemeinen Polizeiblättern von Hartleben 1808, Nro. 67 bis 71. Historisch entwickelt der berühmte Ver-

fasser, daß die Arzneikunde bei allen großen Völkern der Vorzeit und selbst in dem ersten christlichen Jahrtausend mit der Theologie und Jurisprudenz verbunden war und bespricht endlich die Nothwendigkeit einiger Einsichten in der Medizin bei Gottes- und Rechtsgelehrten, sowie bei Polizeibeamten. Erfreulich muß es für jeden Staatsarzneikundigen seyn, daß *Frank* am Schlusse dieser Rede Hoffnung zur Fortsetzung seines Werkes über medizinische Polizei gibt.

Im J. 1808 befanden sich in Paris nach einer Liste des Polizeipräfekten 379 Aerzte, 249 Chirurgen, 145 Gesundheitsbeamte und 153 Hebammen.

7.

Medizinische Statistik und Geographie.

Eine im Jahre 1807 am 31. Dezember im Fürstenthume Bayreuth unternommene Volkszählung liefert den Beweis, wie bestimmt man durch die Menschenberechnungskunde (pol. Arithmetik) die Zahl der Einwohner eines Staats angeben kann. Die Kirchenlisten des Fürstenthums zeigten nämlich, daß vom 1. Jan. bis zum 31. Dez. 1807 die Menge der Getrauten = 2,036, die der Gebornen = 9,749 und die der Verstorbenen = 8,480 gewesen war. Diese Zahlen wurden nun mit 108, 26 und 33 multipliziert. Man addirte jetzt die Produkte, dividirte durch 3, und die Angabe der Population war da. Die dadurch bestimmte Summe differirte von der durch die Zählung erhaltenen (250,708) nur um 359 Seelen. Der Unterschied wäre aber noch unbedeutender gewesen, wenn man das Verhältniß der Gebornen zu den Lebenden höher als 1:26 (der Erfahrung zu Folge) angenommen hätte. (S. Dr. *J. P. Harl's* vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft etc. Erlangen 1809. S. 700. Note.)

Im Jahre 1807 starben in Schlesien 77,650, geboren wurden 87,665 und kopul. 16,016 Paare. Unter den Gestorbenen waren 12 von 100 Jahren, 3 von 101, 3 von 102 und 2 von 103 Jahren. Zählt man die Jahre 1806 *) und 1807 zusammen, so ergibt sich's, daß in diesen beiden unglücklichen Jahren von 24 Einer starb, da sonst nur von 30 bis 31 Lebenden jährlich Einer der Natur diesen Zoll reichen mußte. Diese große Zahl übertrifft die vom siebenjährigen Kriege. In den Städten war die Sterblichkeit weit größer als in den Dörfern. Hier starb der 26ste, dort der 20ste Mensch. (Schlesische Provinzialblätter 1808. St. 7.) Eine Weihe des Kriegs, der tief quälenden, schrecklichsten Eumenide der Menschheit.

In der, unter dem 24. Sept. 1808 erschienenen Instruktion der Polizeidirektionen in den Städten des Königreichs Bayern ist verordnet, daß die Polizeidirektionen in ihren monatlichen Berichten eine Uebersicht der Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, und eine besondere Uebersicht der Gestorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheiten beilegen. Hierzu ist ein Schema gegeben. (Allgem. Polizeiblätter. 1808. Nro. 146.)

*) Vergleiche S. 397.

Die Gesellschaft der Aerzte und Naturforscher Schwabens hat bekanntlich im Oktober 1806 unter andern Preisaufgaben auch einen Preis für die beste medizinische Topographie bestimmt. Unter den eingesandten med. Topographien hat man für die gelungenste ein medizinisch - topographisches Gemälde von Montpellier gehalten, das Dr. *J. A. Murat de la Dordogne*, Arzt an der Charité zu Montpellier zum Verfasser hat. Es wurde ihm daher der Preis von 100 fl. zuerkannt *). Die übrigen eingesendeten med. Topographien erhielten blos den Dank der Gesellschaft, weil sie sich der Konkurrenz durch den Druck und durch Beisetzung ihres Namens verlustig gemacht hätten. Der andere Preis fiel ebenfalls einem französischen Arzte zu, und eine Beschreibung des Hospitals von *St. Louis* zu Paris rühmt die Gesellschaft.

Die Zahl der Einwohner von Neuburg an der

*) Ungeachtet der Herr Verfasser einen sonderbaren Begriff von einer sogenannten medizinischen Ortsbeschreibung in der Schrift aufstellt, er glaubt nämlich, hier sei blos die Frage zu beantworten, ob in einem gegebenen Lokale der Mensch das ihm von der Natur bestimmte Lebensziel von 90 — 100 Jahren erreichen könne? (!!)

A. d. H.

Donau in Bayern ist gegenwärtig 4,763. Hierunter sind 1,684 Ehepaare, 95 Wittwer, 165 Wittwen, 550 Unverheirathete des männl. und 670 des weibl. Geschl. Kinder bis zum 12ten Jahre sind vom männl. Geschl. da 720, vom weibl. 389. Die Bevölkerung zu Innsbruk ist nach einer unlängst vorgenommenen öffentlichen Zählung 9,506 Seelen (ungerechnet des Militärs) stark. Unter diesen Einwohnern befinden sich 4279 männlichen und 5027 weiblichen Geschlechtes. — Diese Angaben sind um deswillen interessant, weil sie zugleich die Uebersahl des weiblichen Geschlechtes zeigt, das jetzt bei den anhaltenden Kriegen und bei andern Momenten, die das m. Geschlecht vermindern, fast überall prädominirt.

Die Bevölkerung in den meklenburgschwerinschen Landen *) fiel im J. 1807 von 296,606 Seelen (ohne Juden) auf 290,103 (ohne Juden). Die Ursache des Fallens der Population lag im Kriege, denn im Jahre der französischen Besitznahme starben 3,307 Menschen mehr als im vorhergehenden. (Herz. meklenb. schwerinscher Staatskalender. Schwerin. 1808.)

Duvillard, der unter Coquebert - Montbret Che

*) Vergl. den ersten Band dieses Jahrbuches. S. 308 und 309.

des statistischen Büreaus in dem Ministerium des Innern ist, sagt in einer unten *) angeführten Schrift in Beziehung auf medizinische Statistik Folgendes: „Wenn man in einem Lande, wie z. B. in Frankreich, daraus, daß die jährliche Anzahl der Geburten die der Sterbefälle übersteigt, auf die Populationszunahme schliessen wollte, so wäre dieses Urtheil ungegründet. **) Man kann das Zu- oder Abnehmen der Bevölkerung nach der wachsenden oder fallenden Progression der Geburten und ihren künftigen Zustand aus der Progression der ersten Eben beurtheilen. Ueberhaupt, wenn seit einer langen Reihe von Jahren die Anzahl der Geburten in jedem Jahre ungefähr von derselben Stärke ist und keine ansteckende Krankheit, oder irgend eine andere ausserordentliche Ursache von Sterblichkeit statt gefunden hat; so zeigt der Ueberschufs der Geburten über die Todesfälle die Anzahl der Eingebornen an, welche im Laufe des Jahres in fremden Ländern gestorben sind, nach Abzug der Ausländer, welche im Lande starben. Eben so, wenn die jährliche Anzahl der Heirathen erster Ehe der jungen männlichen Personen seit einer gewissen Zeit immer dieselbe geblieben ist,

*) S. d. Literatur des Auslandes in diesem Ede.

**) Eine Bemerkung, die unser würdige *P. Frank* schon machte. (S. dessen System einer vollständ. med. Polizei, B. I. S. 15.)

so zeigt der Ueberschufs dieser ersten Heirathen über die Zahl der Todesfälle von verheiratheten Männern oder Wittvern die Anzahl der nicht ersetzten verheiratheten Männer oder Wittwer an, welche ausserhalb des Landes, wo sie sich verheirathet haben, gestorben sind und umgekehrt etc.“

Duvillard's Mortalitätstabellen resultiren unter andern Nachstehendes. Fast ein Viertel der neugeborenen Kinder in Frankreich stirbt im ersten Jahre und fast ein Drittel vor Ende des zweiten Jahres. Von 20,000 Kindern, die ungefähr jährlich in Paris geboren werden, erleben nur 10,000 das 20ste, und nur 6,800 das 45ste Jahr. Die Hauptursachen davon sind immer noch die Blattern. Mit 10 Jahren ist die Gefahr zu sterben am geringsten; es stirbt von 130 nur Einer; im 40sten Jahre von 53 Einer. Nur die Hälfte derer, welche 40 Jahre alt sind, gelangt zu einem Alter von 65 Jahren. Nach *Duvillard's* Populationstafel gibt es in einer Bevölkerung von 35 Millionen Menschen 607,530 von einem Alter von 20 — 21 Jahren. Rechnet man davon die Hälfte auf die Weiber, so bleiben 300,000 für das Konskriptionsalter von 20 Jahren.

Nach den neuesten Vergrößerungen hat Frankreich 38,262,440 Einwohner. Das Verhältniß der Bevölkerung zu den jährlichen Geburten ist

= 285,528 : 10,000. (Nach einem Durchschnitte der Listen von 50 Departements.) Das Verhältniß der Bevölkerung zu den jährlichen Sterbefällen = 50,914 *) : 10,000. Das Verhältniß der Bevölkerung zu den jährlichen Ehen = 1,327,811 : 10,000. Das Verhältniß der Gebornen des männlichen Geschlechts zu dem des weiblichen = 22 : 21. (*Annuaire présenté au gouvernement par le bureau de longitudes pour l'an 1809.*)

In Schweden ist das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen nach einer Mittelzahl wie 4 : 3. Von 41 — 42 Menschen stirbt jährlich Einer. Zu bemerken ist aber, daß von der ganzen Volksmenge Schwedens nur etwa ein Eilftel (gegen 500,000 Seelen) in den Städten wohnt, die übrigen (3,000,000) leben auf dem Lande. Es büßen im Durchschnitte jährlich 1,600 Personen vom männlichen Geschlechte und 5 — 600 vom weiblichen ihr Leben durch Unglücksfälle ein. Die jährliche Vermehrung der Volksmenge ist im Mittel gegen 18,000 (im Frieden). (Neueste Länder und Völkerkunde. 4. Band. Nro. V. Weimar, 1807.)

Die neueste Volkszählung in Neu-York zeig-

*) In dieser Zahl fehlt eine Ziffer.

te, daß seit den letzten 5 Jahren die Population im Verhältnisse von 25 zu 100 gestiegen ist. Führt die Zunahme in diesem Jahrhundert nach dem angegebenen Verhältnisse so fort, so wird Neu-York im Jahre 1900 5,257,493 Einwohner besitzen. Eine Bevölkerung, die keine Stadt in der Welt, selbst nicht Peking hat.

In Neuspanien in Amerika ist nach *Humboldt* das Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen im Durchschnitte = 170 : 100. Auf 20 Personen kommt eine Geburt und auf 30 Personen ein Todter. Die so sehr steigende Zunahme der Bevölkerung Neuspaniens wird aber durch die Pocken, durch die schreckliche Krankheit, die von den Einwohnern *Matlazahuatl* genannt wird, und durch Hungersnoth periodisch verhindert. Die Krankheit *Matlazahuatl* ist ihrer Natur nach noch wenig bekannt. Wahrscheinlich ist sie mit dem gelben Fieber verwandt, nur mit dem Unterschiede, daß dieses bekanntlich allein an der Meeresküste in einem heißen und feuchten Klima wüthet, jene aber nur im Innern des Landes auf erhabenen Bergebenen der kältesten und trockensten Gegenden. Auch greift sie keinen Weißen an, er mag Europäer oder im Lande geboren seyn, dagegen befällt das gelbe Fieber keinen Schwarzen, oder doch selten. Diese pestartige Krankheit wüthete vorzüglich in den Jahren 1545, 1576 und 1736.

Hungersnoth entsteht so oft, als Dürre oder früher Frost eintritt, und diese Hungersnoth wird durch den zu starken Zuwachs der Bevölkerung vorzüglich hervorgebracht. Die für die Zukunft sorglosen Bewohner bauen nur gerade soviel als sie gegenwärtig brauchen. Die Hungersnoth im Jahre 1784 raffte 300,000 Menschen weg. Das gelbe Fieber herrscht nur an den Küsten und raubt nie mehr als 2 bis 3000 Menschen. In den gemäßigten Strichen von Neuspanien erreichen vorzüglich die Weiber oft ein Alter von 100 Jahren und dieses ist gemeinlich glücklich, weil sie ihre Muskelkraft bis an ihr Ende behalten. Während sich *Humboldt* in Lima aufhielt, starb in einem Dorfe ein Indianer im 143sten Jahre. Die Zahl der Männer verhielt sich gegen die der Frauen in Neuspanien gerade entgegengesetzt, als es gewöhnlich in Europa der Fall ist, auf 100 Männer kommen nur ungefähr 95 Frauen, in Frankreich auf 100 Männer 103 Frauen. Das Verhältniß der Lebenden und Sterbenden unter den beiden Geschlechtern scheint etwa gegen 100 Männer 127 Frauen zu betragen. (*Voyage d'Alexandre de Humboldt et Aimé Bonpland. III Partie. Essai politique sur le royaume de la nouvelle Espagne. II Livraison accompagnée de 4 planches. A Paris, chez Schöll et à Tubingue chez Cotta und Morgenblatt f. g. St. 1808 Dezember.*)

In den Hochländern Schottlands lebt ein 120jäh-
riger, noch schöner, ansehnlicher Mann Namens
Mac-Ray. Er ist 1687 in dem Kirchsprengel
von Kintail geboren. Im 96sten Jahre liefs er zum
letztenmale taufen. Vor 10 Jahren wurde er in
einem hitzigen Fieber gelähmt. Seitdem mufs er
das Bett hüten, ist blind und taub, hat aber ein
sicheres Gedächtnifs. Ossians Gedichte sagt er in
gälischer Sprache her, aber so schnell, dafs es dem
Zuhörer schwer fällt, sie zu verstehen. Wird er
unterbrochen, so mufs er wieder anfangen.

Auf der Insel Island sind im 18ten Jahrhun-
dert durch Mangel an Lebensmitteln und durch
kontagiöse Krankheiten allein über 40,000 Menschen
gestorben, ohne das Vieh. So verhungerten in den
Jahren 1784 und 1785 9000 Menschen (ein Fünf-
theil der ganzen Volksmenge), 28,000 Pferde, 11,461
Stück Rindvieh und 190,488 Schafe, im J. 1707
starben 18,000 Menschen an den Blattern, in den
Jahren 1784 und 1785 raffte diese Krankheit 1,425
Menschen weg. Vom J. 1785 rechnet man anf je-
des Jahr 300 Ertrunkene. Diese grofse Menge rührt
besonders von der schlechten Bauart der Böte und
der Unbekantschaft mit dem Schwimmen her. —
Die Lustseuche ist frühzeitig ausgerottet worden.

In Sayd oder Oberegypten werden nach
Pugnet um ein Viertel mehr Mädchen als Knaben
geboren. (*Mémoires sur les fièvres pestilentielle*s)

et insidienses du Levant, avec un aperçu physique et médicale du Sayd, par P u g n e t, médecin de l'armée d'Egypte. Lyon et Paris, 1802. 8.)

In der Königl. mediz. Gesellschaft zu Kopenhagen wurde am 3. März 1808 von Prof. Dr. *Castberg* eine Abhandlung über die medizinische Geographie im Allgemeinen, und die von Dänemark besonders vorgelesen. Am 28. April hielt ebenfalls Dr. *Castberg* eine Vorlesung, welche physisch mediz. Bemerkungen über Florenz und Pisa zum Gegenstand hatte.

In der bayerischen Provinz Oberpfalz wurden im J. 1807 (bei einer Bevölkerung v. 283,773 Menschen) geb. 10,341 (das 7te Kind ungefähr war ein uneheliches), es starben 9,468. Das Verhältniß des männlichen und weiblichen Geschlechts ist bei den Gebornen und Gestorbenen beinahe gleich; von jenen kamen 176 mehr in die Welt und 122 mehr aus der Welt als von diesen. Die meisten Menschen starben an Gichtern, nämlich 1,314; an der Auszehrung starben 732. Die Blattern rafften 562 Menschen weg, indess hatte sich doch die Zahl der Pockentodten gegen das vorige Jahr um 811 vermindert. Nach der Menge der an den Blattern Verstorbenen zu urtheilen, scheint die Schutzpockenimpfung in der Hauptstadt und ihren Umgebungen am wenigsten Beförderung gefunden zu haben. Kopulirt wurden 2,271 Paare. — Die Bevölkerung hat sich im Ganzen seit 1806 um 3,585 Menschen vermehrt, es wurden 1,023 (darunter 216 uneheliche Kinder) mehr geboren, 120 Menschen sind weniger gestorben und 514 Paare mehr getraut worden als im J. 1806.

Nachtrag zu der im ersten Bande dieses Jahrbuches (Seite 513 ff.) gelieferten Uebersicht der Angaben

der Gebornen, Gestorbenen etc. in den vorzüglichsten Städten und einiger Länder vom J. 1807.

Städte.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren od. gestorben.
Prov. Bamberg 1).	8,032	7,233	1,606	geb. 799
Stadt Bamberg. . .	618	818	110	gest. 200
Stadt Basel 2) . . .	403	406	—	gest. 3
Danzig 3)	1,336	7,207	356	gest. 5,871
Freiburg i. Breisg.	228	281	38	gest. 53
Gotha	375	560	110	gest. 185
Konstanz	129	168	23	gest. 39
Leipzig 4)	1,255	1,737	310	gest. 482
Memmingen 5) . . .	312	237	—	geb. 55
St. Neuburg in Bayern	138	71	46	geb. 67
St. Petersburg 6)	7,600	10,567	1,351	gest. 2,967
Regensburg 7) . . .	699	801	122	gest. 102
Strasburg 8)	1,956	2,030	410	gest. 74
Würzburg.	718	764	—	gest. 46

- 1) (Prov. Bamberg.) Mit 232,596 Einwohnern.
- 2) (Basel.) Im ganzen Kantone sind 116 mehr geb. als starben; im ganzen Kantone wurden getraut 345 P.
- 3) (Danzig.) In den Monaten Juli, Augst, Sept. u. Oktober herrschten sehr mörderische Ruhr- u. Nervenfieberepidemien.
- 4) (Leipzig.) 69 Todgeb., 255 Uneheliche. Von Gestorbenen starben 191 in den Militär Lazareten, ferner waren darunter 12 an den Menschenpocken verschieden.
- 5) (Memmingen.) Das Verhältniß der unehelich zu den ehelich Gebornen ist wie 1:7. Die größte Sterblichkeit fällt zwischen das erste und 5te Lebensjahr. Von 257 Gestorbenen haben nur 130 approbirte Aerzte gebraucht. Der 6te Theil wurde durch Gichter weggerafft. Nach diesen veranlasten Steckflüsse, Auszehrung und Lungenschwindsucht die größte Mortalität.
- 6) (St. Petersburg.) Unter den Geb. waren 3,961 Knaben u. 3,639 Mädchen und unter diesen 552 Uneheliche u. 54 Todgeborne. Die Gestorb. hatten 6,733 vom männlich. u. 3,448 vom weibl. Geschlechte. An Krankheiten überhaupt starben 10,181. Durch mancherlei Zufälle kamen um 329 männl. u. 17 weibl. Geschl.; überhaupt 386. Davon sind 110 ertrunken, 24 ermordeten sich selbst, 3 wurden von Pferden zertreten, 7 von Dünsten erstickt.
- 7) (Regensburg.) Vom J. 1797 bis 1806 wurden daselbst geb. 7,251 u. beerdigt 8,074, getraut 1,835 P. Die Ueberzahl der Gest. ist Folge des Krieges, der Militärspitäler etc.
- 8) (Strasburg.) Unter den Geb. 402 Uneheliche. Unter d. Gest. 175 Todgeb. u. 878 in Militärspitalern Verschiedene.

Uebersicht der Angaben der Geb. Gest. etc. der vorzüglichsten Städte u. einiger Länder vom J. 1808.

Städte u. Länder.	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare.	Mehr geboren od. gestorben.
Altenburg . . .	380	360	85	geb. 20
Altona . . .	817	646	142	geb. 171
Amberg . . .	192	288	57	gest. 96
Amsterdam . . .	4,120	8,962	1,665	gest. 4,842
Augsburg . . .	969	1,127	126	gest. 158
Stadt Bamberg 1)	631	605	94	geb. 26
Bern a)	438	422	—	geb. 16
Braunschweig . . .	952	1,250	220	gest. 298
Danzig . . .	1,425	3,114	—	gest. 1,689
Darmstadt . . .	373	345	129	geb. 30
Dijon . . .	650	720	145	gest. 70
Frankfurt . . .	1,190	1,223	220	gest. 33
Fuld . . .	267	325	52	gest. 58
Gotha . . .	358	352	110	geb. 6
Schwäbisch Hall	161	166	56	geb. 5
Hamburg u. beide Vorstädte. *)	4,211	3,929	1,027	geb. 282
Hanau **) . . .	454	376	112	geb. 78
Heilbronn . . .	265	357	66	gest. 72
Karlsruhe 2) . . .	336 ⁽⁴³⁾	258	109	geb. 78
	Unchel.)			

1) (St. Bamberg) Unter den Geb. waren 296 männl. 355 weibl. Geschlechts, worunter 31 Todg. 154 Uneheliche, 9 Zwillinge und 3 Findlinge sich befanden. Unter den Gest. waren 291 männl. 314 weibl. Geschl. worunter 286 Kinder mit Einschluss der Todgeb., 110 Verheirathete, 80 Verwitwete und 138 Ledige sich befanden. --- Unter den getr. P. waren 118 Ledige u. 70 Verwitwete. --- Die Population hat sich gegen das vorige Jahr, weil 16 mehr geb. wurden und 213 weniger starben, um 229 Seelen vermehrt. Die Bevölkerung von Bamberg war nach der neuesten Konskription mit dem Militär 19,763 Menschen.

a) (Bern.) Bevölkerung 12,000 Einwohner.

*) (Hamburg.) Unter den Geb. waren 664 Uneheliche. Das 6te Kind war also beinahe ein uneheliches.

2) (Karlsruhe.) Beinahe jedes Jahr übersteigt in dieser gesunden Stadt die Zahl der Geb. die der Verstorbenen.

**) (Hanau.) Unter den Geb. waren 255 Knaben und 219 Mädchen, ferner 2 P. Zwillinge und 29 Uneheliche. Unter den Gestorbenen zählte man 186 v. männl. und 190 vom weibl. Geschlechte. --- Das Verhältniß der Geb. zu den Verstorb. war weit vortheilhafter als im J. 1807, wo die Geb. von den Gest. überstiegen wurden, (S. d. Jahrb. 1sten Bd. S. 315 und 316.)

In

In Hinsicht der meteorologischen Verhältnisse und der Krankheiten, welche in dem erwähnten Jahre zu Hanau herrschten, gebe ich nachstehende Beobachtungen:

Monate	Barometerstand.				Thermometerstand.		Herrschender Wind.	Häufigste Witterung.
	Höchster.	Tiefster.	Dezim.		Höchst.	Tiefst.		
Jannar . . .	28	6	27	2	6	-7½	Abwechselnd: bald hell, bald Regen, auch Schnee.	
Februar . . .	28	7	27	4	7	-8	Trüb, Schnee, Regen.	
März	28	5	27	10	9	-6	Viel helles Wetter.	
April	28	3	27	7	13½	-5	Veränderlich und windig.	
Mai	28	4	27	9	23	-3½	Größtentheils hell und heiter.	
Juni	28	2	27	11	21½	-8	Trüb und Regen.	
Juli	28	2	27	11	26	-9	Heiter. Gewitter.	
August . . .	28	2	27	9	25½	-9½	Oft trüb, Regen, Gewitter.	
September .	28	4	27	5	18	4	Trüb, Regen, Nebel, zwischen durch heitere Tage.	
Oktober . .	28	4	27	7	13	2	Trüb, Regen.	
November .	28	4	27	5	9	5	Die erste Hälfte hell u. heiter, die letzte trüb, Regen, Schnee.	
Dezember .	28	5	27	5	5½	13	Trüb, Schnee, Regen, Nebel, Duft, stürmisch.	
Im ganzen Jahre	28	7	27	2	26	15		

Die Krankheiten, die sich in diesem Jahre besonders bemerklich machen, waren im ersten Vierteljahre Hals und Lungenentzündungen, sporadische Scharlachfieber; im 2ten epidemische Wechselfieber, im 3ten sporadische intermittirende Fieber, Diarrhöen, Ruhren, letztere nur einzeln, Krätze; im 4ten: Hals- und Lungenentzündungen; sporadische Wechselfieber, Wasserblattern. — Das ganze Jahr durch kamen Auszehrende und mit der Lustsenche Behaftete häufiger als sonst vor.

Die hiesige stehende Krankheitsform ist die katarthälische

2ter Jahrg;

K k

Städte u. Länder	Geborne.	Gestorb.	Getraute Paare	Mehr geboren od. gestorben.
Kassel	604	842	227	gest. 238
Königsberg	1,972	2,707	768	gest. 755
Konstanz	130	169	25	gest. 30
Kopenhagen 3)	3,486	4,606	—	gest. 1,120
Leipzig	1,325	1,526	312	gest. 201
Lindau	118	95	19	geb. 25
Linz	957	1,114	262	gest. 157
London 4)	19,906	19,954	—	gest. 48
Ludwigsburg	230	206	42	geb. 24
Lübeck	959	938	261	geb. 21
Kanton Luzern	3,808	1,970	—	geb. 1,838
Mannheim	514	543	149	gest. 29
Memmingen	322	297	42	geb. 25
Neapel	14,791	11,727	3,337	geb. 3,064
Nismes 5)	1,430	1,168	279	gest. 262
Nürnberg	730	907	139	gest. 177
Odensee	213	226	50	geb. 15
Oettingen	137	122	45	gest. 15
Regensburg	649	679	116	geb. 30
Rotterdam	1,960	2,165	473	gest. 205
Russisches Reich 6)	1,534,592	866,984	288,788	gb. 468,508
H. M. Schwerin	13,655	12,439	3,130	geb. 1,216
Stuttgart	766	675	178	geb. 91
Tübingen 7)	210	256	52	gest. 46
Turin 8)	2,984	3,453	604	gest. 474
Ulm	590	642	106	gest. 52
Weimar	240	239	—	geb. 1
Wien 9) mit Vorstädten	12,394	14,924	2,674	gest. 2,530

3) (Kopenhagen.) Die Zahl der Todgeb. war 157. An der Lungensucht starben 882, an der Auszehrung 378, am Schläge 437, an der Wassersucht 224, an Nervenfeber 134 etc.

4) (London.) Unter den Geb. waren 10,189 Knaben, 9717 Mädchen; unter den Gestorb. waren 10,228 vom männl. und 9,726 vom weibl. Geschl.— Es starben 1,620 Menschen mehr als im J. 1807.

5) (Nismes.) Bevölkerung 40,000.

6) (Russisches Reich.) Unter d. Geb. waren 703,622 Knaben u. 650,970 Mädchen. Unter d. Gest. sind 454,092 vom männl. und 411,992 vom weibl. Geschlechte gewesen. Es starben von 95 bis 100 Jahren 1,102 Pers., von 100—105 J. 182, von 105—110 J. 86, von 110—115 J. 36, v. 115—120 J. 24, v. 120—125 J. 4, v. 125—130 J. 6 Personen.

7) (Tübingen.) Unter den Geb. 2 P. Zwillinge, 13 Todgeborne, 26 Uneheliche. Die Gestorb. zählten 138 Kinder, 47 starben an Blattern, 39 an Gichtern.

8) (Turin.) Die Bevölkerung war in diesem Jahre 66,495.

9) (Wien.) Unter den Geb. waren 6,283 Knaben und 6,111

Königreich Dänemark und Norwegen.

Dänemark. Stift Seeland ohne Bornholm. Geb. 11,154 (5,031 m. 4,870 w. G., 1,253 Uneheliche, 533 Todgeb.); Gest. 10,589 (5,855 m., 4,734 w. G.) Mehr geb. 565; kop. P. 2,507. Stift Fühnen. Geb. 4,817, (2,256 m. 2,115 w. G. 446 Uneheliche, 205 Todgeb.); Gest. 3,255 (1,693 m. 1,562 w. G.); mehr geb. 1562, kop. P. 1,022. — Stift Laland und Falstern. Geb. 1,733 (773 m. 845 w.

Mädchen, 423 Todgeb. Bei den Gestorbenen sind die der Hospitaler mitbegriffen. Unter den Gest. waren 3,768 Mannspersonen, 2,919 Weibspersonen, 4,555 Knaben, 3,882 Mädchen. Die Zahl der Todten nach den verschiedenen Monaten war, Januar 1,188, Febr. 1,222, März 1,510, April 1,540, Mai 1,477, Juni 1,239, Juli 1,235, August 1,265, September 1,040, Oktober 1,079, November, 1,043, Dezember 1,006. Im März und April starben mithin die meisten, im September und November die wenigsten Menschen. *) (Die Sterblichkeit war so groß im Frühjahre, daß v. 20.—22sten Mai 110 Personen starben. Unter ihnen befanden sich 4 Selbstmörder. Für Wien eine große Seltenheit.) An der Auszehrung starben 1,623, an der Lungensucht 1,601, an Nervenfieber 592, an der Apoplexie 544, an Pneumonien 471, an Darmentzündungen 381, an der Bräune 85, an Blattern 12, durch Unglücksfälle 58. Unter den Verstorbenen wurden 51 Personen 90—100, eine 100, eine 101, eine 104 und eine 109 J. alt. — Vergleicht man diese Angaben mit denen vom J. 1807 (s. dieses Jahrbuchs 1sten Bd. S. 319.), so findet man, daß im J. 1808 70 Kinder mehr geboren; 1,160 Personen mehr gestorben und 53 Paare weniger getraut sind, als im J. 1807.

In Wien sind mit den 33 Vorstädten im J. 1807 gezählt worden 6,916 Häuser. Hierin wohnten 241,523 Seelen. Militär und Fremde nicht gezählt.

*) Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte es für Deutschland und die benachbarten Länder im Allgemeinen als Regel gelten, daß im Frühjahre die meisten, um die Zeit des Herbstes aber die wenigsten Menschen sterben.

G. 120 Uneheliche, 56 Todgeb.); Gest. 1,624 (860 m. 764 w. G.), mehr geb. 114, kop. P. 410. — Stift Aalborg Geb. 2,563; Gest. 1,935, mehr geb. 628, kop. P. 655. — Stift Wiborg. Geb. 1,816, Gest. 1,417, mehr geb. 399; kop. P. 502. — Stift Aarhus. Geb. 4,424, Gest. 3,799, mehr geb. 625; kop. P. 1,016. — Stift Ripen. Geb. 3,931, Gest. 2,807, mehr geb. 1,124; kop. P. 911. Die Summe der Gebornen überhaupt war 30,443, der Gestorb. 25,426, der Ueberzahl der Geb. 5,017, der kop. P. 7,021.

Norwegen. Stift Aggershuus. Geb. 11,323 (5,273 m. 5,149 w. G. 901 Uneheliche, 304 Todgeb.; 2 Drillings-, 69 Zwillingsgeb.); Gest. 12,679 (6,672 m. 6,007 w. G.), mehr gest. 1,356 (durch Nervenfieber - Epidemien verursacht); kop. P. 1,794. — Stift Christiansand. Geb. 4,165, Gest. 2,946; mehr geb. 1,219; kop. P. 801. — Stift Bergen. Geb. 4,423, Gest. 2,721; mehr geb. 1,702; kop. P. 1,045. — Stift Drontheim. Geb. 5,839, Gest. 2,842; mehr geb. 659; kop. P. 682. — Totalsumme der Geb. 23,750, der Gest. 21,188, der Ueberzahl der Geb. 2,562, der kop. P. 4,522.

Herzogthum Schleswig. Geb. 7,156, Gest. 7,326, mehr gest. 170; kop. P. 1,692. — H. Holstein. Geb. 9,601, Gest. 8,054; mehr geb. 1,567; kop. P. 2,163. — Summe aller Geb. 70,950, Gest. 61,974, der Ueberzahl der Geb. 8,976, der kop. P. 15,198.

Die vorstehenden Angaben sind aus den von der dänischen Regierung bekannt gemachten Listen entnommen. Die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau, Stadt Altona, die Inseln Bornholm, Island etc. fehlen.

Der Ueberschufs der Gebornen im Jahre 1808 betrug mithin in der dänischen Monarchie 9,000 Seelen.

Die Mortalität war im J. 1808 in Berlin gegen den Herbst hin sehr groß. So starben in einer Woche vom 21. bis 27. Aug. 129 Personen mehr als geb. wurden, und in der folgenden war die Mehrzahl der Verst. 164. Nach einer Durchschnittsberechnung von einigen Monaten starben täglich 10 Menschen mehr als geboren wurden. — Folgen des Kriegs, der Fieber- und Ruhrepidemien, schlechter Speisen, Verdienstlosigkeit der untern Klassen.

8.

V e t e r i n ä r p o l i z e i.

Der traurige Krieg, der in Preussen wüthete, hatte wie gewöhnlich auch Seuchen unter Menschen (Nervenfieber) und Vieh zur Folge. Sie wütheten in Preussen unter beiden vom Ende des Jahres 1806 bis 1807. Ihre Verheerungen verminderten sich dann hier. Mit dem Abzuge der Armeen aber drangen sie nun nach Rufsland und mehreren Theilen von Deutschland, nach Pommern, in das Brandenburgische etc.

Um den weitem Verbreitungen der Epizootie Schranken zu setzen, wurden von den benachbarten Landesregierungen die nöthigen Verfügungen getroffen. So liess die meklenburgische Regierung am 25. Jan. 1808 einen Grenzkordon gegen die preussischen Provinzen wegen der Seuchen anordnen, es durfte kein Rind- oder Schafvieh, keine rohe Häute oder andere giftfangende Gegenstände eingeführt werden. Die Regierung zu Hannover benachrichtigte unter dem 12. März 1808 sämtliche Obrigkeiten in den hannövrischen Landen von der Gefahr, welche die in Preussen und Polen ausgebrochene Viehsenche drohte etc.

Nachstehende Vorsichtsmaassregeln gegen den Milzbrand des Rindviehes hat die Polizei-

direktion zu Wetzlar im J. 1808 publizirt. Da nach heißen Sommertagen im Anfange des Herbstes öfters einige Stücke des gesunden Rindviehes von dem sogenannten Milzbrande befallen werden, so findet man nöthig gegen diese Krankheit einige Vorsichtsmafsregeln bekannt zu machen; sich aber vorzüglich auf die Verordnung vom 24. Aug. v. J. in Nro. 36. des Wochenblatts vom Jahre 1807 zu beziehen: 1. Man beobachte die möglichste Reinlichkeit in den Ställen, lüfte und miste solche fleifsig aus. 2) Man schwemme das Vieh täglich in fliefsendem Wasser, oder wasche und begieße solches fleifsig mit reinem Flufswasser. 3) Man füttere das Vieh nur mäfsig mit frischem aber reinem Futter, und vermeide alle unreine oder nicht wohl getrocknete Fütterung. 4. Man gebe dem Vieh mehr als gewöhnlich zu saufen. 5. Man gebe säuerliche oder mit Salz vermischte Getränke. 6. Eine Salzlaxirung von 2 Händen voll Kochsalz in einem halben Mafs Wasser aufgelöst, wird sehr nützlich seyn. 7. Will man säuerliche Getränke geben, so nehme man statt Essig zu einem Eimer Wasser etwa 200 Tropfen Vitriolspiritus, indem der gute Essig zu theuer ist, und der gewöhnliche Obstessig den Zweck nicht erreicht. 8. Man hüte sich vor allen Präservativmitteln und Rathschlägen unverständiger Quacksalber, indem durch unpassende Mittel oft groses Unheil gestiftet wird. Nach allen zeitherigen Erfahrungen ist zwar der

sporadische Milzbrand eigentlich keine ansteckende Viehkrankheit, jedoch erfordert die Vorsicht, bei jeder Krankheit der ersten Gefahr entgegen zu arbeiten. Sollte daher ein Stück Vieh erkranken, so verheimliche man selbiges ja nicht, sondern zeige es sogleich dem Stadtschnltheißen dathier an, und ziehe einen Thierarzt zu Rathe. Man verwahre seine Ställe vor unbekanntem Menschen und Leuten, welche krankes Vieh warten, auch vor Hunden, Katzen und Federvieh, indem öfters Krankheiten durch solche andere Thiergattungen dem Rindviehe zugetragen werden.

Der König von Holland hat seinen Minister des Innern bevollmächtigt, geschickten Thierärzten, die sich bei Viehseuchen auszeichnen, eine Zulage von 400 fl. auf ein Jahr zu geben.

Dr. *Lisa* von St. Giov. Rotondo in der Kapitana hat dem Dr. Miglietta, beständigem Sekretär des Vakzinationsausschusses in Neapel, die wichtige Entdeckung mitgetheilt, daß sich die Menschenpocken den Schafen einimpfen lassen und diese dadurch vor der Ansteckung der verheerenden Schafpocken geschützt werden. Bei der Inokulation am Beine erscheint an der Impfstelle nur eine Pustel und für das Thier entstehen keine weitere übele Folgen. Der *Monitore de Napoli* gibt diese Nachricht.

Die Ackerbaugesellschaft des Seinedepartements zu Paris hielt am 1. Mai 1808 ihre öffentliche

Sitzung. Hr. *Huzard* gab darin Nachricht von den Abhandlungen und praktischen Bemerkungen über Thierarzneikunde. Ausgezeichnet wurden 1) Hrn. *Cholet's*, Thierarztes zu Narbonne, Beobachtung über eine Portion Mays, welche in der Speiseröhre einer Mauleselin zurückgeblieben war, und durch ein geschicktes Mittel in den Magen getrieben wurde; 2) eine Abhandlung von Hrn. *Gayot*, Thierarzt beim Artillerietrain zu Neapel, über die Krankheiten, die in den Jahren 11 und 12 unter den Pferden dieses Trains und der Garnison zu Kapua herrschten, und 3) eine andere von demselben über eine glücklich vollbrachte Tracheotomie an einem Pferde, dessen oberer Theil der Trachea so verschlossen war, daß es nicht mehr athmen konnte. Hr. *Gohier*, Prof. an der Kaiserl. Veterinärschule zu Lyon und Hr. *Collaine*, Prof. an der Veterinärschule zu Mailand, welche sehr interessante Abhandlungen und Beobachtungen eingesandt hatten, erhielten Medaillen. Für das folgende Jahr gab die Gesellschaft unter andern Preisfragen auch die auf: „welche Mittel hat man, um der Blindheit der Pferde vorzubeugen?“

In Bern ist für die Veterinäranstalt ein Thierhospital mit allen nöthigen Umgebungen errichtet, und 2 fähige Veterinärschüler mit freier Wohnung und einem jährlichen Gehalte von 100 Liv. angestellt worden.

9.

Medizinisch - polizeiliche Miscellen.

Die philanthropische Gesellschaft zu Paris fährt in ihrem wohlthätigen Geschäfte mit einem musterhaften Eifer fort. Im J. 1807 wurden 394,979 Portionen Suppe ausgetheilt, hiervon kauften Arme 122,355 Portionen freiwillig. Im J. 1806 waren nur 332,126 ausgetheilt und nur 60,268 verkauft worden. Man gewöhnte sich also an diese Kost, ungeachtet der Preis um mehr als noch einmal so stark erhöht wurde. Im J. XI war das Verhältniß der Kranken zu den Todten wie 1 : 13. Die Kosten kamen für einen Kranken auf 40 Franken 75 Cent. Im J. 1804 wurden von der Gesellschaft 661 Kranke verpflegt. Die Kosten beliefen sich auf 23,629 Franken 20 Cent. oder für die Person 35 Fr. 75 C. Es starb Einer von 15. — Im J. 1805 waren 1,177 Kranke vorhanden. Diese kosteten 27,571 Fr. 75 C. Die Kosten für eine Person betrug also 22 Fr. 40 $\frac{2}{5}$ C. Von 22 $\frac{2}{5}$ starb Einer. Diese verminderte Sterblichkeit war Folge der verbesserten Einrichtung des Kranken-Instituts und der sorgfältigern Aufsicht. Im J. 1806 war die Menge der Kranken 1,734. Die Verpflegung einer Person verlangte 19 Fr. 65 C. Von 24 $\frac{2}{5}$ verschied Einer. Im J. 1807 zählte man 1,445 Kranke. Der ganze Be-

trag der Kosten war 24677 Fr. 4 C. Ein Kranker kam also auf 17 Fr. 7 C. Von 25 $\frac{4}{11}$ Kranken starb Einer. Das Mortalitätsverhältniß wurde mithin immer vortheilhafter und die Kosten geringer. Nur 360 Kinder wurden vakzinirt, von denen 89 auf das J. 1807 kommen. Es ist Hoffnung da, daß ähnliche Institute auch auf dem Lande errichtet werden.

Im J. 1807 wurden im Friedrichswaisenhause zu Berlin 1300 Personen unterhalten, in der Charité 4800 Personen, im neuen Arbeitshause 1800.

Nassauische Verordnung, welche zu Biberich a. 25. und zu Weilburg a. 29. März 1808 erschien.

„Nachdem vielseitige Beobachtungen der Aerzte es bestätigen, daß die Taufe in der Kirche sowohl im Sommer als im Winter großen Nachtheil für das so zarte, allen Eindrücken der Lufttemperatur bloß stehende Alter der Kinder bringe, da sowohl im Winter der Unterschied zwischen der heißen Kindbetsstube und der kalten Kirche zu groß, als auch die Verschiedenheit der Schwüle eines heißen Sommertages und der Kühle zwischen den dicken Kirchmauern nicht minder bedeutend ist, als daß dadurch der Keim zu mancherlei unheilbaren Krankheiten gelegt, ja der Tod oft plötzlich herbeigeführt wurde; so haben Wir uns in Erwägung dessen veranlaßt gefunden, gnädigst

andurch zu verordnen, daß es zwar den Eltern frei stehen solle, ohne vorher eingeholte Erlaubniß ihre Kinder im Hause taufen zu lassen, daß aber, wenn die Taufe in der Kirche vorgezogen wird, aus oben angeführten guten Gründen, die Kinder nicht eher dahin gebracht werden dürfen, bis sie wenigstens den 8ten Tag des Lebens zurückgelegt haben; wobei wir jedoch ausdrücklich festsetzen, daß die Kinder bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, länger nicht als 4 Wochen ungetauft liegen bleiben dürfen. Da aber die Kirchenbücher durch etwa willkürliche Anzeigen binnen dieser gestatteten Frist leicht in Unordnung gerathen können, so verordnen wir weiter, daß die Eltern jedesmal den ersten Tag nach der Geburt dem vorgesetzten Geistlichen davon die schuldige Meldung thun sollen.“

Seit dem 12ten Sept. 1803 existirt die Verordnung in Heidelberg, daß in Wintermonaten und überhaupt bei rauher Witterung die Haus- taufe neugeborner Kinder unbedingt erlaubt wird. (Heidelberg's noch geltende Polizeigesetze etc. von *Deurer*. Heidelb. b. *Mohr* und *Zimmer* 1807.)

Durch das plötzliche Austreten der Ocker im April 1808 wurde die Stadt Braunschweig unter Wasser gesetzt. Um die Folgen, welche

diese Ueberschwemmung für die Gesundheit der Einwohner haben könnte, unschädlich zu machen, erließ das Ober-Sanitätskollegium daselbst unter dem 11. April 1808 folgende Publikation. *) „Da das gegenwärtige sichtbare Uebel, welches die plötzlich unerwartete Ueberschwemmung des Ockerstromes über unsere gute Stadt verbreitet hat, nicht das einzige ist, was uns bedrohet, indem die auf die Gesundheit der hiesigen Einwohner daraus zu besorgenden, bis jetzt freilich noch unsichtbaren nachtheiligen Folgen von einem nicht wohl zu berechnenden Umfange seyn können, so hält das Ober-Sanitätskollegium sich verpflichtet, diejenigen Sicherheitsmafsregeln, welche den möglichsten Schutz gegen jene Nachtheile gewähren können, dem Publikum hierdurch in Erinnerung zu bringen. Wenn gleich die obwaltenden Umstände und die vielleicht beschränktere Lage dieser oder jener unserer Mitbürger es ihm nicht verstaten möchten, unsere wohlgemeinten, zum Besten der Stadt gemachten Vorschläge in ihrem ganzen Umfange auszuführen; so sind wir doch überzeugt, dafs auch eine jede befolgte geringere Vorsichtsmafsregel die zu besorgenden Gefahren wo nicht gänzlich aufheben, dennoch um ein Grosses vermindern.“

*) Man vergleiche *Frank's System e. v. med. Polizei.* 3te Auflage mit Zusätzen von Wasserberg. B. III. S. 865-877.

„Da eine, mehrere Tage anhaltende Ueberschwemmung in den davon belasteten Wohnungen die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringt, indem sie theils eine große Masse Schlammes darin absetzt. theils auch die Wände und Fußböden der Häuser so durchdringt, daß die darin zurückbleibende Feuchtigkeit nur durch die fortgesetzten zweckmäßigsten Mafsregeln wieder herausgeschafft werden kann, wenn sie der Gesundheit der Bewohner nicht schädlich werden soll, so muß man dieses durch Anwendung der kräftigsten Reinigungsmittel zu erreichen suchen. Dieses geschieht: 1. Wenn man die Fußböden und Mauern der überschwemmten Zimmer von dem darauf haftenden Schlamm durch öfteres Waschen mit reinem Fluß- oder Quellwasser gänzlich reinigt. Noch sicherer ist es, die Dielen des Fußbodens aufzuheben, sie nach geschehener Reinigung in der Luft oder Sonne gehörig zu trocknen, die Sandunterlage hinwegzuräumen, und mit frischem trockenem Sande zu vertauschen. 2. Wenn man den Zimmern so viel Zugluft, als nur immer möglich gibt, und die Einwirkung der Sonnenwärme so viel als möglich befördert. Auch darf man bei verschlossenen Zimmern nicht zu heftig einheizen, weil sonst dadurch die äußere Wand der Mauern wohl trocknet, in dem Innern derselben aber eine Feuchtigkeit zurückbleibt, die in der Folge dann mit größerem Nachtheile ausbricht.

Will man ja heitzen, so muß es mäsig und bei offenen Thüren und Fenstern geschehen. Sind die Wände gehörig getrocknet, so ist es sehr zuträglich, sie mit Kalk zu überziehen. 3. Die überschwemmten Zimmer dürfen, bis sie durch diese Verfahrensart völlig getrocknet sind, durchaus nicht bewohnt, am wenigsten aber mit zahlreichen Menschenmassen angefüllt werden, indem dadurch die böartigsten ansteckendsten Fieber, Nerven- und Faulfieber, Wassersuchten, Drüsenkrankheiten, Schleimfieber, Scharbock etc. herbei geführt werden können. Da wir jetzt die Annäherung des Frühlings erwarten dürfen, und daher die Bewohnung eines geheizten Zimmers nicht mehr ein so dringendes Bedürfnis ist, so wird unsern guten Mitbürgern die Befolgung dieser höchst wichtigen Vorsichtsmaßregel minder beschwerlich werden. 4. Das Räuchern mit Dämpfen von jeder Art in den Zimmern ist schädlich, indem die Dämpfe an den bereits feuchten Wänden nur noch mehr Feuchtigkeit absetzen. 5. Diejenigen unserer Mitbürger, welche wegen ihrer Nahrungsgeschäfte durchaus gezwungen sind, die noch nicht völlig ausgetrockneten Wohnungen wieder zu beziehen, müssen eine um desto größere Aufmerksamkeit auf ihre Lebensordnung verwenden, und zu dem Ende nach Möglichkeit nährende und stärkende Nahrungsmittel genießen; Thee mit Wein oder Weinessig (?) trinken, ihren Körper mit Weinessig waschen,

und sich desonders warm kleiden. Sie dürfen aber durchaus nicht in den halbgetrockneten Wohnungen schlafen. Kann aber auch dieses nicht vermieden werden, so darf man die Betten nicht nahe an die Wände setzen, damit aus diesen sich keine Feuchtigkeiten in die Betten ziehen. Auch ist es nothwendig, die Betten täglich, oder so oft es nur möglich, in die freie Luft oder Sonne zu tragen, damit die von ihnen etwa aufgenommenen Feuchtigkeiten wieder ausdünsten. 6. Das der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesene Vieh muß sorgfältig gewaschen und gestriegelt, auch mit nahrhafterem gesalzenen Futter eine Zeitlang versehen werden. 7. Die überschwemmten, mit Mist angefüllten Ställe müssen sogleich gereinigt, und dieser Mist sowohl als der auf den überschwemmten Misthöfen sofort aus der Stadt geschafft werden. 8. Müßen die Strafsen der Stadt ebenfalls schleunigst von dem Schlamme und den etwa ausgeworfenen, leicht in Fäulniß gehenden Körpern gereinigt werden. 9. Den luftlosen Kammern und Ställen müßte nöthigen Falls durch Ausschlagen einiger Wände die erforderliche Zugluft gegeben werden. Das Ober - Sanitäts - Kollegium ist überzeugt, daß durch die richtige Befolgung dieser Vorschläge die für die Gesundheit schädlichen Folgen der Ueberschwemmung, wo nicht gänzlich verhütet, doch größtentheils vermindert werden können.“

In Frankreich hat man den Anstalten für Gesundheitspolizei seit dem Gesetze vom 19ten Ventose J. XI, welches die Ausübung der Medizin betraff, mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Mehrere Verfügungen beziehen sich dahin. Nicht minder nützlich sind jene administrativen auf die bestehenden Gesetze gestützten Mafsregeln der Präfekten für die lokalen Bedürfnisse ihrer Departements. Besonders zeichnet sich hier der Präfekt des Rhein- und Mosel-Departements aus, Herr *Adrien de Lézai-Marnésia*; *) dem Hospitale zu Koblenz gab er eine vorzügliche Einrichtung, die Gefängnisse wurden in gesunde Verwahrungsorte verwandelt; die Schutzpockenimpfung organisirte er so, dafs noch vor Ablauf zweier Jahre alle Kinder bis auf die zuletzt gebornen geimpft seyn werden. In den von ihm errichteten Normalschulen werden die Schullehrer über die Kunst Krankenberichte aufzusetzen etc. unterrichtet. Auch der Hebammenunterricht gewann grosse Verbesserungen. Von ungemeinem Vortheile ist aber besonders die von ihm getroffene

*) Schon im ersten Bde. dieses Jahrbuches (S. 411) zeugen mehrere dort angeführte Thatsachen von der trefflichen mediz. polizeilichen Administration des Hrn von *Lézai-Marnésia*, der zugleich ein grosser Verehrer der Wissenschaften und kenntnisvoller Botaniker ist.

Einrichtung, daß den bei den verschiedenen Armenanstalten angestellten Aerzten der volle Wirkungskreis der Physiker angewiesen ist. Das Departement ist in 18 solche Distrikte getheilt und für jedes ist ein fähiger Arzt mit einem ansehnlichen Gehalte bestellt. Sechsmal im Jahre muß jeder die Gemeinden seines Distrikts durchreisen, er muß dabei auf Epidemien, Endemien, Epizootien seine Aufmerksamkeit richten, Arme umsonst behandeln und auf alles was Gegenstände der Gesundheitspolizei sind, sehen. Die Distriktsärzte sollen nach und nach Beiträge zu einer mediz. Topographie liefern, aus welchen eine des ganzen Departements gebildet werden soll. Die ihnen gegebene Instruktion weist auf die Hauptmomente bei dieser Arbeit ausführlich hin. Im Hauptorte des Departements ist ein Arzt ernannt worden, der alle einzelne Berichte ordnet, und zu einem Ganzen vereinigt, das dann im Jahrbuche des Departements bekannt gemacht wird. (Salzburger med. chir. Zeit. 1803. Nro. 28.)

Herr *Huber* von Basel, Wundarzt bei dem Vizekönige von Italien, macht auf einen die Menschheit entehrenden Handel in der Schweiz aufmerksam. In mehreren Kantonen findet nämlich schon gegen 20 Jahre eine Verkaufung unehelicher Kinder entweder gleich nach der Ge-

burt oder später in den ersten Lebensjahren statt. Der Auswurf von Menschen, welcher sich mit diesem Seelenhandel abgibt, wohnt in Flülen, einem in der Nähe von Altdorf gelegenen Dorfe. — Die erste Familie, die dieses grausende Geschäft unternahm, heist Huber. Die Mutter war Hebamme, und trug zuerst ein Kind nach Mailand. Sie bemerkte bald, daß dieser Handel einträglich war, und nahm ihren Mann zum Gehülfen und Mitarbeiter. In der Folge wurde dieses Geschäft aber so bedeutend, daß sie gezwungen waren, einen Knecht anzustellen, der sich in der Person eines gewissen Schulmeisters fand. Unter diesem Namen ist dieser Kinderverträger weit und breit bekannt. Sobald dieser Mensch weiß, daß ein armes Mädchen geboren hat, so bietet er ihr mit Ungestüm seine Dienste an. Oefters gibt es auch Menschen, die ihm dazu behülflich sind, welche doch ein so heiliges Amt verwalten, das nur Tugend, Menschenliebe und Barmherzigkeit befiehlt. Herr Huber erzählt einzelne Fälle der Art, und schildert die unmenschliche Grausamkeit, die bei dem Transporte der Kinder statt findet, und die häufig genug den Tod jener armen Geschöpfe zur Folge hat. Vor der Revolution waren diese Versendungen in's Findelhaus nach Mailand — in einigen katholischen Ständen der Schweiz wenigstens — sehr bekannt. Die Revolution in Mailand und der bedrängte Zustand des dortigen Findelhauses

hatte, so viel man weiß, auf einige Zeit einen Stillstand in diesem schändlichen Handel hervor gebracht. Jetzt ist er aber wieder im Gange *).

Zu Brünn ist nachstehende Verordnung, den Giftverkauf betreffend, unter dem 18. Dezbr. 1807 erschienen.

„Einige Ereignisse, wo die gesetzliche Vorsichten bei Ausfolgung des Giftes ausser Acht gelassen worden und dadurch Unglücksfälle entstanden sind, haben die höchste Behörde bewogen, mit Hofdekret vom 26. Sept. d. J. zu befehlen, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften wiederholt kund gemacht werden sollen. Allen in Mähren und dem diesseitigen Antheile Schlesiens befindlichen Wirthschaftsämtern, Magisträten, Richtern und Gemeinden wird daher neuerdings bekannt gemacht, daß der Verkauf des Arseniks, Hüttenrauchs, Kobalds, Fliegensteins, Sublimats,

*) Auf welcher Stufe muß aber die Verwaltung der Medizinalpolizei und der gerichtlichen Arzneikunde stehen, wo ein verruchtes Geschäft der Art so lange ungeahndet betrieben werden kann. Die Merkmale zur Entdeckung und Ueberführung sind hier so leicht zu finden, und in jedem einigermaßen polizirten Staate wird eine der Schwangerschaft verdächtige Person von den Hebammen und der Polizei beobachtet, und im Falle einer Niederkunft und des fehlenden Kindes gerichtlich zur Rede gestellt werden.

der Krähenaugen und aller andern den Menschen schädlicher Gifte, niemand und nirgend erlaubt sei, ausser den Apothekern unter genauer Beobachtung der in ihrer Instruktion angeordneten Vor-sichten, dann den in den nachbenannten Städten eigends dazu berechtigten Materialisten. Diese Städte sind, in Mähren: Brünn, Ollmütz, Znaim, und Iglau. In Schlesien: Troppau und Teschen. In jeder dieser Städte ist nur einem einzigen bür-gerlichen und sonst befugten Materialisten der Han-del und Verkauf des Giftes unter folgenden Vor-sichten gestattet, allen andern Materialisten und Krämern hingegen ganz untersagt. Diese Vorsich-ten sind: 1) muß ein solcher Materialist zu dem Gifthandel mit einem eigenen Erlaubnißschein des Magistrats versehen seyn, und ist dieser Schein in den gedachten Städten einem verläßlichen und ver-trauten Manne zu ertheilen und derselbe dem vor-gesetzten Kreisamte namentlich anzuzeigen. 2) Muß derselbe über die Giftwaaren ein eigenes Hand-oder Vormerkbuch führen und in solches bei je-desmaligem Verkaufe oder Ausleihung eines Gif-tes, es mag dasselbe in einer größern oder klei-nern Menge bestehen, den Namen des Käufers und wie viel er im Gewichte genommen habe, genau einschreiben. Er darf auch den Apothekern, Künst-lern und Handwerkern, welche zum Betriebe ih-res Gewerbes Gift nothwendig haben, ohne An-merkung ihres Namens und der beigesetzten Men-

ge des verabfolgten Giftes in dem Handlungsbuche kein Gift verabfolgen lassen, und diese Vorsicht auch dann nicht unterlassen, wann diese oder andere ansässige und bekannte Leute die Einschreibung ihres Namens, unter dem Vorwande, daß bei ihnen keine Gefahr zu besorgen sei, auszulassen verlangen. 3. Darf weder diesen Professionisten, um so weniger jemand anderm, ohne Beibringung einer Bescheinigung von den Vorstehern oder der Obrigkeit seines Aufenthaltsortes, Gift, weder verkauft, noch geschenkt, noch auch geliehen werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache angegeben seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die Bescheinigung behält der Verkäufer und verwahrt sie bei seinem Handlungs- oder Vormerkbuche, damit die Obrigkeit daraus bei einem, durch Gift verursachten Unglücksfalle, das Verfahren des Verkäufers jedesmal genau entnehmen kann. 4. Die mit Giftwaaren handelnden Materialisten müssen daher auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit, der Kreiskommissäre, der Kreis- und Stadtärzte, nicht nur die Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleis desselben durch die gedachten Vormerkbücher und Bescheinigungen auf das Verläßigste ausweisen. 5. Allen jenen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratten, Mäuse etc. Gift brauchen, ist die Verabfolgung des Giftes

schlechterdings zu verweigern und sind dieselben auf andere, den Menschen unschädliche Mittel zu verweisen. 6. Sollte der darum sich meldende Käufer, er mag mit einer Bescheinigung versehen seyn oder nicht, im Geringsten verdächtig scheinen, so liegt dem Handelsmanne ob, die Verdachtsumstände, ohne die verdächtige Person entweichen zu lassen, der Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen. 7. Müssen die Gifte von allen übrigen Waaren abgesondert und zur Vermeidung aller Irrungen in besonders bezeichneten und verschlossenen Gefäßen, unter der Aufsicht des Handelsmanns selbst oder einer vertrauten Person aufbewahrt, auch bei der Ausfolgung selbst mit der nöthigen Vorsicht vorgegangen werden; daher der Handelsmann diese Besorgung weder den Weibern, gemeinen Bedienten, vielweniger unerfahrenen Jungen, bei schwerer Verantwortung überlassen darf. 8. Diejenigen Künstler, Professionisten, Fabrikanten, Handwerker und andere Leute, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder Arbeiten, des Giftes benöthigt sind, haben dasselbe auf das sorgfältigste zu verwahren und dann unter keinem Vorwande und bei Strafe des unbefugten Gifthandels irgend jemand weder etwas zu verkaufen, noch zu verleihen oder zu verschenken, widrigenfalls sie für einen etwa entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände, haften und wie unbefugte Giftverkäufer werden bestraft werden. 9. Den Apo-

thekern sowohl in den Städten als auf dem Lande wird bei schwerer Verantwortung und Strafe verboten, was immer für ein Gift, welches nicht von einem befugten Arzte mit seiner eigenen Unterschrift verschrieben wird, an irgend jemand und unter was immer für einem Vorwande zu verabfolgen. 10. Die wandernden Krämer und sogenannten Hausirer dürfen keine Gattung des Giftes, weder für Menschen noch Vieh zum Kaufe tragen, und ist auf diese Leute, vorzüglich auf Ausländer, ein wachsames Auge zu halten. 11. Wer gegen diese Vorschriften fehlet und entweder unbefugten Gifthandel treibt, oder wenn er dazu befugt ist, die vorgeschriebenen Vorsichten unterläßt, oder die verkauften Gifte weiter hintan gibt, wird nach Beschaffenheit der Umstände nach den 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123 und 124 §§. des Gesetzbuches über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden. 12. Den Kreisämtern, Obrigkeiten, Kreis- und Stadtärzten wird zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu sehen und zu diesem Ende die befugten Giftwaaren, Handlungsleute und Apotheker von Zeit zu Zeit zu untersuchen und durch Einsehung der Handlungs- oder Vormerkbücher von der richtigen Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichten sich zu überzeugen, in Falle einer Gesetzesübertretung aber sogleich gegen sie das Amt zu handeln.“

Gerichtliche Medizin.

Pfaff macht die Beobachtung einer Arsenikvergiftung bekannt, wo der Leichnam 19 Tage nach dem Tode und 15 Tage nach der Beerdigung im Anfange des Monats März noch vollkommen erhalten sich zeigte. *Pfaff* bemerkte bei Gelegenheit dieser Obduktion, daß die in dem Magen und den Gedärmen enthaltene Flüssigkeit keine merkliche Spur von Arsenik entdecken liefs, wiewohl man aus der im Magen und in den Gedärmen vorgefundenen schleimigen Materie 3 Gran weissen Arsenik durch Ausspühlen mit dest. Wasser absonderte *). *Pfaff* fand in seinen genau

*) Die ungemein schwere Auflösbarkeit des weissen Arsens kann ich ebenfalls bestätigen. Denn bei Versuchen, die ich mit Arsenik anstellte, konnte ich ihn oft durch kein chem. Agens in dem, lange über viel gepulvertem weissen Arsenik gestandenen, Wasser entdecken. Es scheint mir, als wäre unter dem weissen Arsenik selbst darin ein Unterschied, indem mancher weniger, mancher mehr oxydirt ist (ohne deswegen Arsensäure zu seyn) und die Auflösbarkeit dadurch mehr oder minder schwach ist. Von dem wenigsten weissen Arsenik gilt wohl das, was die kuren-

angestellten Versuchen, daß $\frac{1}{1000}$ eines Grans von weißem Arsenik durch das mit Schwefelwasserstoff völlig gesättigte Wasser noch angezeigt wird. Ist die Menge geringer, so ist die Veränderung nicht zu bemerken. Die Auflösung dieser kann so verdünnt seyn, daß selbst in 60,000 Theilen Wasser nur ein Theil Arsenik vorhanden ist, das Schwefelwasserstoff-Wasser wird ihn doch noch durch die entstehende gelbe Farbe zu erkennen geben, im Falle nur so viel von der Solution des Arsensiks angewandt wird, daß $\frac{1}{1000}$ Arsenik mit dem Reagens zusammen kommt. Letzteres, das Schwefelwasserstoff-Wasser ist ein empfindlicheres Reagens für die Ausmittelung des Arsensiks bei Vergiftungen als das Kupfer-Ammonium, (selbst wenn es ganz mit Kupfer gesättigt ist,) und dieses ist nur darum vorzuziehen, weil es einen später erfolgenden, bestimmtern und reichlichen gelbgrünen Niederschlag fallen läßt, selbst dann noch, wenn auch der Arsenik durch ein Kali neutralisirt ist. Das Schwefelwasserstoff-Wasser muß aber zu diesem Versuche nicht nach *Hahnemann's* Angabe (weil die Weinsäure die Sättigung des Wassers mit Schwefelwasser-

ten chem. Lehrbücher angeben, nämlich daß er sich in 80 Theilen Wasser bei mittlerer Temperatur auflösen soll.

A. d. H.

stoff hindert) sondern so bereitet seyn, das man das geschwefelte Wasserstoffgas — das durch Salzsäure aus Schwefeleisen entbunden wurde — durch Wasser bis zur Sättigung streichen läßt. *Pfaff* behauptet, es werde bei allen Arsenikvergiftungen, selbst wenn sie nur mit kleinen Quantitäten geschehen, der Arsenik noch unaufgelöst im Magen und in den Gedärmen gefunden. Dies erleichtert die Entdeckung des Giftes. Bei jeder Arsenikvergiftung muß man, da sich der Arsenik ohne aufgelöst zu werden in die *Villosa* des Magens und der Gedärme hängt, diese genau abkratzen und das Erhaltene mit dest. warmem Wasser abwaschen. Durch dieses Schlemmen bleibt der Arsenik in Körnchen zu Boden liegen. — *Hellwag* machte in einem Falle die Beobachtung, das bei Eröffnung der Bauchhöhle einer durch Arsenik vergifteten Leiche der gewöhnliche Geruch ganz fehlte, in einem andern Falle war zwar der Geruch ziemlich stark, aber man roch nichts bei Entblösung der Gedärme. (*Neues nordisches Archiv für Naturkunde, Arzneiwissenschaft und Chirurgie etc, B. I. S. 44—61. und S. 291—293.*)

Von Einfluß auf die Lehre von Vergiftungen sind die Resultate der Beobachtungen und Versuche in Hinsicht der Wirkung des Arseniks und

der Zeichen einer Arsenikvergiftung, welche *Jaeger* in seiner Probeschrift bekannt gemacht hat. *) *J.* bediente sich des weissen Arsens (gewöhnlich durch Kochen in destillirt. Wasser aufgelöst) und der Arsensäure (ebenfalls aufgelöst). Letztere wirkt so wie ersterer, nur lebhafter und stärker. Die Auflösung des Arsens wirkt heftiger als das Pulver. Die Anwendung geschehe innerlich und äußerlich durch den After, durch Einspritzen in die Höhle des Unterleibs, in geöffnete Blutgefäße, durch Bestreuen auf die Haut, auf entblöste Muskeln, Nerven, auf das Bauchfell. — Alle organische Körper litten durch den Arsen an ihrer Lebensthätigkeit. Samen büßten ihre Fähigkeit zum Keimen ein, Pflanzen starben und so wirkte der Arsen auch bei Insekten, Würmern, Amphibien als ein tödliches Gift. Eine durch Arsen umgekommene Pflanze verbreitet auch in ihren äußersten Theilen einen Knoblauchsgeruch, wenn sie verbrennt wird. Vögel besitzen eine geringere Empfänglichkeit für die lebenszerstörende Wirkung des Arsens als andere Thiere. **)

*) Man vergleiche die in der Literatur angezeigte Dissertation.

**) Ich kann dies durch eine Beobachtung bestätigen. Einem aschgrauen Geier (*Vultur cinereus*) wurden, um ihn zu tödten, Morgens um 8 Uhr 12 Gran weisser Arsen mit Fleisch gegeben. Erst eine Stunde nachher, aufserten sich

Am schnellsten wirkte der Arsenik in blutigen Wunden, in Venen und in die Unterleibshöhle eingespritzt. Die Fäulniß solcher Thiere, die durch Arsenik getödet wurden, ward weder befördert, noch aufgehalten. Das Zeichen *) einer Arsenikvergiftung in der Unverweslichkeit der vergifteten

Zeichen der Wirkung des Arsens. Er erbrach sich, fraß aber das Weggebrochene und demungeachtet war er nach einer Stunde ganz munter. Jetzt erhielt er am Mittage desselben Tags um 1 Uhr 2 Quentchen weißen Arsenik in einem Stücke Rattenfell, worauf sich die Zufälle des Giftes, in kürzerer Zeit einfanden, er zitterte sehr, trank viel, steckte den Kopf unter die Flügel, war traurig und erbrach sich endlich heftig und anhaltend ohne diesmal das weggebrochene Fell, (mit welchem viel wässeriger Schleim wegging) wieder zu verschlucken. Zum Verwundern Aller war er Abends in seinem Betragen wie gewöhnlich und kein krankhafter Zufall mehr zu bemerken. Er mußte deswegen durch einen Stich in das Genicke getödet werden. Hr. Obermed. Rath *Leisler* machte diese Beobachtung. — Damithin die Vögel weniger durch den Arsenik leiden, als andere Thiere, so sollte man, wenn bei der Obduktion einer Vergiftung eine Probe mit den Kontenten des Magens an Thieren angestellt wird, solche nehmen, die empfindlicher für dieses Gift sind, also keine Hühner, Tauben etc. wie dies wohl geschieht. Es schicken sich zu diesen Versuchen am besten Hunde, oder Frösche, die man leicht haben kann.

A. d. H.

*) Das bekanntlich in gerichtlichen Fällen schon und namentlich bei dem Kriminalprozesse der Geheimerä.

Leichen erhält also hierdurch keine Bestätigung. *) Nur die direkte Berührung und Ueberschwemmung der Theile mit Arseniksolution mache, das sie nicht in Fäulnis übergingen. — Die Venen der mit Arsenik vergifteten Thiere strotzten von Blut. Gewöhnlich, aber nicht immer erfolgt Entzündung in der Speiseröhre. Wahren Brand und Korrosion **) hat *J.* nicht bemerkt. Die innere Haut des Magens war mürb und angeschwollen. Wird der Arsenik auf die äußere Haut gebracht, so bringe er in dieser keine Anfrassung hervor. ***) Der Arsenik, sagt *J.*, wirkt innerlich genommen nicht bloß örtlich auf den Magen so zerstörend, sondern er ist darin dem Vipern- und Tikunnagifte das zunächst auf das Blut wirkt, ähnlich (?). Nicht durch den mit ihm ver-

thin *Ursinus* aufgestellt wurde. *S. Metzger's ger. med. Abhandlungen. II. Nro. 1. A. d. H.*

*) Indessen widersprechen diesem die, ebenfalls neuern, Beobachtungen Anderer geradezu. Sie behaupten, die Leichen der mit Arsenik Vergifteten geben bei der Sektion keinen Gestank von sich und die mit Arsenik vergifteten Menschen und Thiere blieben Jahre lang unverwest. *A. d. H.*

**) Man vergleiche d. Jahrb. 1sten B. S. 239 ff. *A. d. H.*

***) Dies dürfte indess nur bei der behaart oder befiedert gewesenen Haut der Thiere — bei denen diese Versuche gemacht wurden — gelten. Das dies bei Menschen anders ist, beweisen viele Erfahrungen, unter andern nur die bei *Knape* (dessen krit. Annalen der Staatsarzneikunde. B. 1. Th. 1. S. 143 ff.). *A. d. H.*

bundenen Sauerstoff oder durch eine Art Verbrennung verhielte sich der Arsenik als ein Gift. — Zur Entdeckung des Arseniks mittelst chem. Agentien seien frisch bereitetes heißes Kalkwasser, Kupfer-Ammonium und das hydrothionsaure Wasser die vorzüglichsten. Das Kupfer-Ammonium sei ein weit empfindlicheres Reagens, als *Pfaff* behauptete. Besser als die *Hahnemann'sche* Probestlüssigkeit, (die immer etwas milchig ist) wäre destillirt. Wasser, das man mit hydrothionsaurem Gas — aus Schwefeleisen durch Salzsäure entbunden — gesättigt, und bei der Anwendung immer frisch bereitet hat. $\frac{1}{10}$ eines Granes Arsenik mit weißem Zucker vermenget und auf glühende Kohlen gestreut, gab schon einen Knoblauchgeruch von sich. Sonst sei aber dieser Versuch bei Vergiftungen trüglisch, weil in dem Magen so viele andere Substanzen befindlich sind, die bei der zugleich erfolgten Verbrennung verschiedene Gerüche verbreiten, und weil der verbrannte Phosphor und Zink ebenfalls nach Knoblauch riechen. Der Galvanismus könne zu diesem Zwecke noch nicht gebraucht werden. Mittelst der Volta'schen Säule liefs sich aus einer verdünnten Arseniksolution kein Arsenik absondern. *Roose's Methode* *), den Arsenik bei Vergiftungen darzuthun, wird bestätigt. Nur das könne man gegen *Roose's Methode*

*) S. d. Jahrbuches 1, Band S. 391 und 392.

einwenden, daß, wenn durch einen Zufall die Sublimation des Arseniks gestört wird, die Beweiskraft für die Vergiftung verschwinde, und daß sich durch das Sublimiren nicht so geringe Quantitäten vom Arsenik entdecken lassen, als durch die andern Reagentien, man soll daher durch diese kleinen Quantitäten der flüssigen Masse untersuchen.

Man hat neuerdings zu bestimmen gesucht, welchen Einfluß die Durchschneidung des Stimmnerven auf das Leben überhaupt, als insbesondere auf die Respiration habe. *Bichat* wollte schon erfahren, ob die Lungen unmittelbar durch den Tod des Gehirns thätig zu seyn aufhörten. Er unterbrach deswegen die Gemeinschaft dieser beiden Organe durch das Zerschneiden des 8ten Paares und des großen sympathischen Nervens. Er fand, daß die Lungen noch eine mehr oder weniger lange Zeit nach dem Durchschneiden ihre Funktion fortsetzten und er schloß hieraus, daß der Stimmnerv keinen unmittelbaren Einfluß auf die Respirationsthätigkeit der Lungen habe. *Du-puytren* wiederholte diese *Bichat'schen* Versuche an Pferden und Hunden. Seine Resultate waren aber jenen ganz entgegen. Er glaubt, daß die Thiere an Erstickung sterben, welchen man die Nerven des 8ten Paares durchschneidet oder stark unterbindet. Er bemerkte nämlich, daß das rothe Blut der Arterien schwarz wurde und abwechselnd wieder das schwarze Blut roth, je nachdem man die
Ner-

Nerven zusammendrückte, oder sie wieder auf einen Augenblick frei liefs.

Die neuesten Versuche, die *Ducrotay de Blainville* anstellte, bestätigen indess die Meinung *Bichat's*. Zufolge ihnen sterben Kaninchen 7 Stunden, und Hühner und Tauben 6 — 7 Tage nach der Durchschneidung beider Stimmnerven. Durchschneidet man nur einen Nerven, so stirbt das Thier nicht. Nach der Operation athmen die Thiere eben so viel Luft in die Lungen als vorher. Die chemischen Erscheinungen der Respiration schienen nach der Operation eben so wenig verändert worden zu seyn. Die gewöhnliche Farbe des Arterien- und Venenbluts zeigte nach dem Zerschneiden des Stimmnerven keine Veränderung. Die Funktion der Verdauung schien aber gänzlich vernichtet. Die Lungen der an der Operation gestorbenen Thiere enthielten nicht mehr Blut als gewöhnlich. Dies Blut hatte auch keine besondere Schwärze. (*Nouveau Bulletin des Sciences, 2^{ème} Année. Nro. 12, Octobr. 1808. T. I. p. 226 — 228.*)

Bei der Preisvertheilung, welche der Minister des Innern im Entbindungsinstitute zu Paris vornahm, hielt Hr. *Chaussier* eine Vorlesung, welche Bemerkungen über die Verbindung der Entbindungskunst mit der gerichtlichen Arzneikunde in besonderer Beziehung

ster Jahrg. M m

auf den Kindermord enthielt. Er machte auf die Fehler aufmerksam, die bei Ausmittlung des Thatbestands so leicht begangen werden können, auf die Unsicherheit der Lungenprobe und auf die Nothwendigkeit anatomischer Untersuchung, ob das Kind nicht durch krankhafte Beschaffenheit des Organismus vor der Geburt oder durch die Nachlässigkeit der Eltern starb.

Im ersten Jahrgange (S. 394 und 395) dieses Jahrbuches wurden die Zeichen, welche *Wigand* für die ersten 2—3 Monate der Schwangerschaft aufstellt, angeführt. *Stein* *) sagt in einer eignen Kritik jener *Wigand'schen* Behauptung; des Neuen dieser Zeichen sei nur wenig, und dieses sei nicht wahr, nicht statthaft und gegründet. Als ein Grundsatz läßt er aber gelten, daß eine Person, die noch nie geboren und einen geründeten Muttermund hätte, nicht schwanger sei. Denn bei Mehrgeschwängerten kann die Querspalte da, und doch Schwangerschaft vorhanden seyn. Die Ründung des Muttermundes hätte also als gewisses Zeichen der Schwangerschaft nur einen negativen und beschränkten Werth, weil Ungeschwängerte durch Krank-

*) *Stein's Annalen der Geburtshülfe* etc. Leipzig 1808. S. 224 ff.

heiten ebenfalls ein rundes *orificium uteri* dem untersuchenden Finger darbieten können.

Lentin beobachtete, daß eine Frau von unbescholtenem Rufe nach etwas mehr als Jahresfrist gebar. Bei dem Spätlinge fanden sich alle die von *Vogel* (in seiner *Diss. de partu serotino valde dubio.* Gött. 1767) verlangten Kennzeichen einer größern Reife, beträchtlichere GröÙe und Schwere, engere Fontanellen, längere Hare, vollkommnere Nägel etc. Auch hatte das Kind schon gleich nach der Geburt zwei Schneidezähne in der untern Kinnlade. (*Lentin's* Beiträge zur ausübenden Arzneiwissenschaft. Supplementband. S. 375 — 377.)

Die empfindlichsten Reagentien für das Quecksilber sind nach *Roose's* Erfahrungen das Schwefelammonium und das mit Schwefelwasserstoff gesättigte Wasser, mithin also auch die *Hahnemann'sche* Weinprobe. Zeigen andere Prüfungsmittel das Quecksilber nicht mehr an, so entsteht durch diese Agentien ein brauner, mehr oder weniger dunkler Niederschlag, wenigstens doch eine Trübung. Ist in einer Unze Wasser nur $\frac{1}{2}$ Quecksilbersublimat aufgelöst, so zeigt sich bei der Versetzung mit diesen gegenwirkenden Mitteln noch eine braune Farbe. Die gewisseste An-

zeige von der Gegenwart des Quecksilbers bleibt indess die Ausscheidung durch Kupfer. Sie ist aber nur bei einer größern Menge anwendbar. Das Quecksilber legt sich alsdann auf einen polirten Kupferpfennig metallisch an. Hat man nur wenig von der Flüssigkeit, die man prüfen will, und enthält diese eine geringe Menge Quecksilber, so muß man, um diese Probe zu machen, einen Theil davon bis auf ein Paar Tropfen abdampfen lassen, und sie dann auf einen polirten Kupferpfennig bringen. — Ist Quecksilbersublimat oder salpetersaures Quecksilber so mit dem Speisebrei oder andern Flüssigkeiten im Magen verbunden, daß die Reagentien das Quecksilber nicht bestimmt anzeigen können, so muß man die Flüssigkeit so lange mit Salpetersäure behandeln, bis sie hell und klar wird, und sie dann filtriren. Das Schwefelammonium wird dann sogleich ein schwarzes Präzipitat hervorbringen, und auf einem polirten Kupferbleche wird sich das Quecksilber metallisch absetzen, wenn die Menge nicht zu gering ist. Hätte die Flüssigkeit zu viel Salpetersäure, so muß man diese erst durch kohlensaures Kali abstumpfen. Indess darf man nicht die Säure ganz wegnehmen. (*Gehlen's Journal f. d. Chemie, Physik und Mineralogie. 7. Band. S. 740 und 741.*)

Uebersicht der Literatur der Staatsarzneikunde des Jahres 1808.

Staatsarzneikunde überhaupt.

1. **K**ritische Jahrbücher der Staatsarzneikunde für das 19te Jahrhundert. Herausgegeben von Dr. *Chr. Knappe* und Dr. *A. Fr. Hecker*. Zweiten Bandes 1ster Theil. Mit einem Kupfer. Berlin bei *Mau-
rer* 1808. 8. (1 fl. 40 kr.) *).

Inhalt. I. **M**edizinische Polizei. A. **K**ri-
tische Auszüge aus gedruckten Schrif-
ten. — Geschichte und Literatur der Schutz-
pocken. Von Herrn Dr. *Hecker*. Fortsetzung.
B. Bisher ungedruckte Aufsätze. Ueber
den Debit der Arzneiwaaren durch Kauf-
leute und Krämer. Von Hrn. Dr. *B. W. Seiler*.
Es findet sich hier ein Verzeichniss der Drogen, welche
Materialisten, Krämer etc. eben so wie Apotheker im
Kleinen verkaufen dürfen.

II. **G**erichtliche Arzneiwissenschaft. Bis-
her ungedruckte Aufsätze: 1. Ueber die
Unterlassung der Eröffnung der Schädel-

*) S. die Anzeige des vorhergehenden Theiles im 1sten
Bande des Jahrbuches. S. 426 — 428.

Höhle bei Obduktionen, wo Verdacht von Vergiftung durch Arsenik statt findet. Von Herrn Dr. B. W. Seiler. Den Fall einer Vergiftung, wo die Oeffnung des Kopfes unterlassen, und über welchen schon eine Dezision von der leipziger med. Fakultät eingeholt wurde, erhielt die medizinische Fakultät zu Wittenberg zum Gutachten, das hier abgedruckt ist; wobei dann Herr S. diese Materie überhaupt bespricht. — Im Allgemeinen sei die Oeffnung der 3 Haupthöhlen rathsam. Die Sektion so vollständig zu machen sei aber dann nicht nöthig: 1. Wenn durch eine augenscheinliche Destruktion eines zur Fortsetzung des Lebens absolut nothwendigen Organs der Tod augenblicklich bewirkt wurde. 2. Wenn die Ursache des Todes aus der anatomischen Untersuchung des zunächst affizirten Organs, und nach den Umständen, der chemischen oder einer andern Untersuchung der in diesem Organe gefundenen Substanz evident ist. 3. Wenn die entdeckte Ursache so beschaffen ist, das eine plötzlich entstandene krankhafte Veränderung eines in einer bestimmten Höhle, (deren Eröffnung man unterlassen will) enthaltenen, Theils, welche den plötzlichen Tod hätte zur Folge haben können, nur als Wirkung jener Ursache selbst, nicht als unabhängig von derselben entstanden, angesehen werden muß. 4. Wenn aus den krankhaften Erscheinungen, die man bei dem zu obduzirenden Subjekte vor dem Tode bemerkte, auf ein Leiden eines in einer bestimmten Höhle (deren Oeffnung unterbleiben soll) enthaltenen Organs nicht geschlossen werden kann. — Der erwähnte Fall wird in dem Gutachten der wittenb. med. Fakultät ausführlich, eindringend und gründlich untersucht. Die Beantwortung fiel dahin aus, das die

unterbliebene Oeffnung des Kopfes und andere Einwendungen des Defensors die Behauptung, Vergiftung sei die Ursache des Todes hier gewesen, nicht umstossen können. Das Gutachten der leipziger Fakultät über dieselbe Obduktionsgeschichte (welches ebenfalls, so wie noch ein ähnlicher Fall, beigedruckt ist) wurde durch diesen Ausspruch bestätigt. Ein königl. sächs. Reskript vom 6. Sept. 1808, worin die Eröffnung aller 3 Kavitäten bei jeder Sektion angeordnet ist, beschliesst diesen lehrreichen Aufsatz. — Ueber eine Vergiftung durch Mohnsafttinktur. Ein Obduktionsbericht nebst Gutachten von Herrn Dr. *W. H. L. Borges*. Die Nachlässigkeit eines Apothekers brachte einem Mädchen den Tod. Der Obduktionsbericht hat Vorzüge. — 3. Beitrag zur Beantwortung der Frage: kann ein Kind athmen ehe es geboren ist? Von Herrn Dr. *Knape*. Der Hr. Verf. bekennt sich bei der Untersuchung dieses, in Hinsicht der Lungenprobe wichtigen, Gegenstandes für das Athmen des Kindes im Fruchthälter bei zerrissenen Häuten und abgelaufenen Wassern. Zugleich wird das hierher gehörige Geschichtliche berücksichtigt, und eine von Herrn Prof. *Bock* zu Berlin gemachte Beobachtung des *vagitus uterinus* erzählt *).

*) Die vermehrten Beobachtungen über die Möglichkeit des Athmens des Kindes im Uterus, und die Unge-
wissheit, die in der Lungenprobe liegt, machen es
immer nothwendiger, dass sich der gerichtliche Arzt
bei Obduktionen todtgefundener Kinder nach den
Vorfällen bei der Geburt genau erkundigt. Zumal
hieraus wird es klar, wie unzuweckmäfsig es ist, wenn,
wie in Preussen, ein Gesetz besteht, wodurch die

Wigand's Erfahrung *) war Herrn *Knape* noch nicht bekannt. — 3. Erörterung der Frage: ist's möglich, daß ein Mann kurz nach dem Verluste beider Hoden eine Frau schwängern kann? Von Herrn *C. D. S. * **. Ein gesunder Mann in den besten Jahren ließ sich kastriren; und heurathete bald darauf eine sehr reiche junge Frau. Sie wurde schwanger. Es entstand nun auf Veranlassung der Anverwandten ein Prozeß und die Aufstellung der obigen Frage. Der Herr Verf. ist geneigt, sie zu Gunsten des Kastraten zu beantworten. Eine bestimmte Entscheidung bis jetzt noch für unmöglich haltend, würde sich Referent eher zur verneinenden Parthie wenden; aus Gründen, die hier zu entwickeln der Raum nicht gestattet. Er deutet deswegen nur hin auf die nächtlichen Pollutionen, welche ein jeder gesunde Mann hat, und durch welche — wenn so viel Samen noch nach der Kastration vorhanden ist, als eine Befruchtung erfordert, — von der Zeit der Operation an bis zum Beischlafe selbst, eine Erektion und die Ausleerung des Samens bewirkt werden kann; ferner auf den Mangel an einem eigentlichen *Orgasmus veneris* bei dem Koitus eines Kastraten etc.

III. Biographie des verstorbenen *Metzger's*. Ein Anhang enthält ein Verzeichniß sämtlicher Schriften dieses verdienten Gelehrten.

IV. Kurze Bemerkungen. 1. Eine Verletzung des Stimmnerven durch einen Stich, ohne daß die innere Halsvene und die Karotis gelitten hatten. — 2. Be-

Untersuchung des gerichtlichen Arztes bloß auf den ihm gelieferten Körper eingeschränkt, und ihm alle weitere Nachforschungen untersagt wird.

*) Vergleiche d. Jahrb. 1sten B, S. 452 — 454.

trifft ein älteres K. preufs. Publikandum in Ansehung der Olitätenkrämer und der Hausirer mit Arzneien. — 3. Bezieht sich auf den beigelegten Kupferstich, welcher die Abbildung eines wüthenden Hundes liefert. — 4. Der französische Bericht über *Gall's* Entdeckungen zur Beherzigung für die gerichtlichen Aerzte, welche wädhnten, das aus seiner Kranioskopie ein grosser Gewinn für die Staatsarzneikunde hervorgehen würde.

Gesundheitspolizei.

1. Polizeilich-medizinische Miscellen. Von Dr. *K. H. Ackermann*, Stadtphysikus zu Oschatz etc. Posen und Leipzig bei Kühn. 1806. 8. (2 fl. 24 kr.)

Enthält 2 Abhandlungen, die in den Jahren 1802 und 1803 schon erschienen sind und die Titel hatten: Winke zur Verbesserung öffentlicher Brunnen- und Bade-Anstalten, und Winke zur Verbesserung der Bildungsanstalten für Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen.

Bevölkerungspolizei.

1. Beiträge zur Kultur der medizinischen und bürgerlichen Bevölkerungspolizei. Von dem Einflusse des Erzeugungsgeschäfts und den Geburtsverhältnissen der Menschen auf die ächten Grundsätze der Bevölkerung. Von Dr. *I. Niederhuber*. Zweite Auflage. München bei Fleischmann. 1808. 8. (1 fl. 30 kr.)

Nahrungsmittel-Polizei.

1. Ueber die Verfälschung der Lebensmittel und die Art sie leicht zu entdecken und aufzuheben, oder doch zu vermindern. Von *K. Freih. v. M****. Wien bei Schalbacher 1808. 8.

Schutzblatternimpfung.

1. *Robert Willan* über die Kuhpockenimpfung. Aus dem Engl. übersetzt, mit einer Zugabe, welche historisch - kritische Bemerkungen und die neuesten Verhandlungen über die Vakzination in England enthält. Von *G. Fr. Mühlry*, K. Hofmed. zu Hannover. Göttingen bei Vandenhöck und Ruprecht. 1808. 4. Mit 2 illum. Kupfern. (3 fl. 40 kr.)

Eine sehr wichtige Schrift für die Vakzination, voll von Thatsachen, die zu ihrem Vortheile sprechen. Das Buch verdient in eines jeden Händen zu seyn, dem diese wichtige Angelegenheit der Menschheit am Herzen liegt. Die Originalien dieser Uebersetzung sind folgendermassen betitelt: *On Vaccine Inoculation. By Robert Willan, Physician extraordinary to the Fever Institution, and to the public Dispensary, in London. London b. Bernard, 1806. 4. Mit 2 Kpfrn. — Report of the Royal Jennerian Society. (In Monthly Magazine Febr. 1806.) London 1806. — Original vaccine Pock Institution. London. Broad Street, golden square. June and July 1806. Folio. — Report of the Royal College of Physicians of London, on vaccination. With an appendix, containing the opinions of the Royal Colleges of Physicians of Edinburgh and Dublin, and of the Royal*

Colleges of Surgeons of London, of Dublin, and of Edinburgh. ordered to be printed. 8. July 1807. Lond. Folio.

2. Anweisung zur Schutzpockenimpfung, vorzüglich für Wundärzte. Von *I. E. Wetzler*, Königl. bayersch. Medizinalrathe. Ulm, beim Verfasser und bei Stettin in K. 1807. 8. (30 Kr.)

Es ist diese Anweisung in den vom Herrn Verfasser herausgegebenen, und im 1sten Bande dieses Jahrbuches (S. 442.) angezeigten Aktenstücken der Schutzpockenimpfung in der königl. bayersch. Provinz Schwaben schon enthalten. Die vorliegende Ausgabe ist stark vermehrt, und unterrichtet über folgende Gegenstände. — Entdeckung der Schutzpocken-Geschichte der Impfung, Verlauf der ächten Schutzblattern, Entstehung und Verlauf der unächtigen, Kennzeichen der ächten und unächtigen Schutzpocken, passende Jahreszeit zur Impfung, taugliche Subjekte zur Impfung, Wahl des Impfstoffs, Art der Impfung, Aufbewahrungsmethoden des Impfstoffs, Behandlung der Geimpften, diätetische und therapeutische Verhaltens- und Vorsichtsmaassregeln für Impfarzte.

Eine große Anzahl Exemplare dieser gemeinnützigen Schrift ist auf Befehl der königl. bayerischen Regierung in den Provinzen des Königreichs vertheilt worden.

3. Beiträge zur Literatur über die Kuhpocken und ihre Impfung, vom Jahre 1795 bis 1807. Von *Dr. C. L. Schweikhard*, Großherz. bad. Oberhofrathe etc. Karlsruhe bei Müller. Heidelberg bei Mohr und Zimmer im Komm. 1809. 8. (1 fl. 8 kr.)

Der erste Abschnitt liefert die besondern Abhandlung

gen über die Schutzpockenimpfung; der *zweite* Auszüge aus Abhandlungen *vermischten Inhalts*, der *dritte* Zeitschriften, die besonders für die Schutzpockenimpfung erschienen sind; der *vierte* Auszüge aus Journalen von *vermischem Inhalte*; der *fünfte* Nachträge zur Literatur und Geschichte der Kuhpocken und ihrer Impfung. Ein Register beschließt das Ganze. — Es sind der Schriften über die Vakzination 1,298 angezeigt. Die Zahl der Gegner darunter ist gegen 25.

Rettungspolizei.

1. Geschichte und Einrichtung der hamburgischen Rettungsanstalten für im Wasser verunglückte Menschen. Von *J. A. Günther*. Zweite, von der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe veranstaltete Ausgabe, mit einem Nachtrage, welcher die seit 1794 getroffenen neuen Einrichtungen und Erweiterungen der Anstalt enthält. Mit 5 Kupfern. Hamburg bei Bohn, 1808. 8. (54 kr.)

Für alle Freunde wohlbringender, die Menschheit ehrender Anstalten eine willkommene Schrift. Die erste Auflage fällt in das J. 1794, und wurde von dem verstorben. Herrn Senator *Günther* bearbeitet. Seitdem haben aber die Anstalten bedeutende Erweiterungen gewonnen, die Rettungsinstrumente wurden vervielfältigt und vermehrt, und die steigende Menge der Erfahrungen lieferte wichtige Verbesserungen für das Rettungsgeschäft.

Mit Nutzen wird man die unterrichtenden Bemerkungen in dem (von den Hrn. Drn. *Holst* *) und *Meyer* ver-

*) In *Hufeland's Journal d. p. Heilkunde*. B. 26. St. 3. lieferte uns Hr. *Holst* schon seine Bemerkungen über die Herstellung der Ertrunkenen.

fasten) Nachtrage lesen. Sie sind reine Resultate der Beobachtungen dieses vorzüglichen, musterhaften Rettungsinstituts.

2. Allgemeines Rettungsbuch, oder Anleitung vielerlei Lebensgefahren, welchen die Menschen zu Land und zu Wasser ausgesetzt sind, vorzubeugen und sie aus den unausweichlichen zu retten. Eine gekrönte Preisschrift von Dr. *J. H. M. Poppe*, Prof. der Mathem. und Physik am Gymnasium zu Frankfurt a. M. etc. Erster Nachtrag. Pymont bei Helwing. 1808. 8.

3. Der Scheintod, oder Sammlung der wichtigsten Thatsachen und Bemerkungen darüber, in alphabetischer Ordnung mit einer Vorrede von Dr. *C. W. Hufeland*, Königl. pr. Geh. Rath. etc. Berlin bei Matzdorf. 1808. 8. (2 fl. 24 kr.)

Eine Compilation von Fällen, wo scheinbar tote Personen wieder erwachten, ohne Sachkenntniß, Kritik und Auswahl verfasst, schlecht erzählt und mit fremden Bemerkungen und abentheuerlichen Vorschlägen den Scheintod zu verhüten belastet. Wundern muß man sich, daß *Hufeland* der Schrift eine Vorrede gab.

4. Das Lebendig-Begraben oder Beweis, daß auch wohl jetzt noch Menschen lebendig begraben werden, nebst den sichersten Mitteln diesem schrecklichen Tode zu entgehen. Pirna in Komm. bei Friese 1808. 8.

5. Ueber die Furcht lebendig begraben zu werden, durch Beispiele aus der Geschichte erläutert. Grätz bei Ferstl in K. 1808. 8.

Medizinalwesen, med. Bildungsanstalten, Verordnungen etc. betreffend.

1. Beobachtungen über die Witterung und die Krankheiten in Würzburg im J. 1807, nebst einer ausführlichen Nachricht von der klinisch technischen Bildungsanstalt der Aerzte als Kliniker und als Staatsdiener. Von Dr. *P. I. Horsch*, Medizinalrath und Professor zu Würzburg. Arnstadt bei Klüger. 1809. 8.

2. Sammlung sächsischer Medizinalgesetze. Herausgegeben von Dr. *C. G. Kühn*. Leipzig bei Schäfer. 1809. 8. (4 fl.)

3. Gekrönte Preisschrift über die Medizinalpolizeiverfassung in besonderer Beziehung auf die von der schwäbisch-vaterländischen Gesellschaft der Aerzte und Naturforscher hierüber für Schwaben aufgegebenen Preisfragen von Dr. *A. I. Schütz*, Großherz. badischem Physikus zu Wiesloch. 2 Thle. Mannheim bei Schwan und Götz. 1808. 8.

4. *Essai sur l'utilité de conserver les collèges de Médecine et de Santé dans le royaume de Westphalie.* Göttingue, chez Danckwerts. 1808 (9 kr.)

Beschreibung der Anstalten für Gesundheitspolizei, der Einrichtung des K. preussischen Ober-Medizinalkollegiums und des dortigen Medizinalwesens. Zuletzt der Wunsch, die Ober-Sanitätskollegien zu Kassel und Braunschweig, sowie die Provinzialkollegien zu Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim, Heiligenstadt und Minden möchten nicht aufgehoben werden, sondern

zusammen ein harmonisches Ganze ausmachen. — Uebrigens ist die Schrift mangelhaft und ohne Belang.

5. Die Schulen der Aerzte von *A. F. Nolde*, Professor zu Braunschweig. Braunschweig bei Reichard. 1809. 8. (4 fl.)

Die Veränderungen, welche bei den jetzigen Konjunkturen so mancher Universität bevorstehen, und die Errichtung von medizinischen Lehranstalten einer niederen Ordnung, die in den bayerischen Staaten wirklich zur Ausführung zu kommen scheint, müssen das Interesse der vorliegenden Schrift erhöhen. Sie enthält eine Vertheidigung des Hrn. Verf. gegen *Röschlaub*, (welcher gegen Hrn. *Nolde's* unmasgebliche Vorschläge zur Verbesserung des Medizinalwesens in Bayern (Erfurt 1803) Einwürfe machte) verbunden mit neuen Vorschlägen. Die Rubriken des Inhalts sind: Einleitung. *1ste Abtheil.* Historisch-kritische Uebersicht der neuern Verhandlungen über diesen Gegenstand. *2te Abtheil.* Nähere Erörterung der Gründe, nach welchen sich die Spezialschulen für Aerzte als nützlich und nothwendig empfehlen lassen. *3te Abth.* Gedanken über die zweckmässigste Einrichtung der besondern Schulen für Aerzte, und die hiervon zu hoffenden Vortheile.

6. Kurze Anweisung wie das Publikum von der Ausübung der Arzneiwissenschaft durch die Aerzte den möglichst mindesten Vortheil ziehen kann, aus der allgemeinen Erfahrung hergeleitet von Dr.

C. F. L. Wildberg. Göttingen bei Danckwerts 1808.

8. (1 fl.)

Erster Abschnitt. Was der Staat thun muß, um dem Publikum von der Ausübung der Arzneiwissenschaft durch die Aerzte den möglichst mindesten Vortheil zu verschaffen. *Zweiter Abschnitt.* Was das Publikum für sich thun muß, um von der Arzneiwissenschaft und den Aerzten den möglichst mindesten Vortheil zu ziehen. Der verdienstvolle Verfasser ist zu bekannt, als daß man nicht dieser Schrift Aufmerksamkeit schenken wird. Es sind hier Rügen ausgesprochen, die leider beinahe jeder Arzt zu machen Gelegenheit hat.

7. Ueber die Sucht Arzt zu werden. Von Dr. A. J. Cunitz, Herrzogl. sächs. weimar und eisenach. Bergrathe und Landphys. Gotha bei Perthes. 1808. 8. (1 fl. 8 kr.)

Betrachtung einiger Ursachen der Zunahme der Aerzte, ohne jedoch zu untersuchen, auf welche Weise die Medizinalpolizei dem Nachtheile, der daraus entstehen dürfte, steuern kann.

8. Die Verhältnisse des Arztes zur Beherzigung für ausübende besonders angehende Aerzte von Dr. C. W. Hufeland; zweite verm. Aufl. Berlin in Komm. bei Wittich 1808. (40 kr.)

Aus dem Journale des Herrn Verf. besonders abgedruckt.

9. *Qualitas atque sors medici. Diss. inaug. Auct. Franc. Roder. Wirceb.* 1807. 4.

10. Geschichte, Verfassung und Gesetze des breslauischen Hausarmen- Medizinal-Instituts; entworfen

fen und nach erlangter allerhöchster Approbation zum Besten der Anstalt herausgegeben von Dr. *W. F. W. Klose*. Breslau bei Korn d. ä. in K. 1808. 8.

11. Lehrbuch der Hebammenkunst als Leitfaden zum Unterrichte für Hebammen und zur Belehrung für Mütter entworfen von Dr. *E. v. Siebold*, großherzogl. würzburg. Medizinalrathe etc. Würzb. bei Stahel. 1808. 8. (3 fl. 36 kr.).

Der 6te Abschnitt handelt von den Religionsgebräuchen bei und nach der Geburt, von den Pflichten der Hebammen in gerichtlichen Fällen und bei dem plötzlichen Ersterben einer Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin und des neugebornen Kindes.

12. Unterricht für Hebammen. Von Dr. *W. A. Ficker*. Vierte Auflage. Paderborn und Leipzig bei Kummer in K. 1809. 8. (36 Kr.)

13. Das Buch für die Hebammen. Entworfen von Dr. *F. G. Wegeler*, vormals ordentl. und öffentl. Lehrer an der Universität zu Bonn, dermal. Lehrer der Geburtshülfe für die Hebammen des Rhein- und Moseldepartements und des med. Jury daselbst z. Z. Mitglied. Mit 3 Fig. 2te verbesserte Auflage. Koblenz beim Verf. und bei Pauli und Komp. Leipzig bei Mittler. 1808. 8. (1 fl. 20 Kr.)

Die erste Ausgabe erschien 1800.

14. Badische Hebammenordnung oder Instruktion. Karlsruhe bei Macklot. 1808. 8. (8 kr.)

15. Ueber den Zustand des Apothekerwesens, 2ter Jahrg.

N n

besonders in Hinsicht des Apothekerexamens und der Apothekenvisitationen. Von *F. W. Flashoff*, Hofapotheker in Essen. Duisburg und Essen bei Bädeker und Kürzel, Universitätsbuchhandl. 1808. 8. (28 kr.)

Unbedeutend.

16. Neue Pharmakopöe, dem gegenwärtigen Zustande der Arzneikunde und Pharmakologie angemessen, von *Dr. J. B. Trommsdorff*, Prof. der Chemie und Pharmazie, Apotheker zu Erfurt etc. Erfurt bei Henning. 1808. 8. (2 fl. 24 kr.)

Das berliner Dispensatorium ist zu Grund gelegt, aber mehrere einfache Arzneien und Präparate, die jenes nicht enthält, sind aufgenommen worden. Manche Vorschriften sind auch abgeändert und die Bereitungsart weitläufiger bemerkt worden. Ein Anhang liefert die französische Militärpharmakopöe *).

Med. Geographie, Topographie und Statistik.

1. Versuch einer medizinischen Topographie vom Landgerichtsbezirke Parckstein und Weyden in der obern Pfalz. Von *Dr. I. Steiner*, K. bayer. Landgerichtsärzte und Stadtphysikus in Weyden. Sulzbach. gedr. mit Seidel'schen Schriften. 1808. 8. (2 fl. 24 kr.)

Die im Königreiche Bayern getroffene Verfügung, daß die Landgerichtsärzte med. Ortsbeschreibungen ihrer Physikate einsenden sollen, veranlaßte diese Schrift. *Schleis von Löwenfeld* lieferte mit seiner med.

*) Man vergl. S. 491 u. 492.

Topographie des Landgerichtsbezirkes Sulzbach den ersten Beitrag zu einer allgemeinen med. Topographie des Herzogthums Sulzbach, und die vorliegende kann als eine Fortsetzung derselben betrachtet werden.

2. Topographische Kunde von der Hauptstadt Grätz, oder Aufzählung der merkwürdigsten Gegenstände, welche auf das Leben, die Geisteskultur und die Gesundheit der Einwohner dieser Stadt den nächsten Bezug haben. Von Dr. *St. Benditsch*, Physikus daselbst. Grätz bei Kienreich. 1808. 8.

Man findet in dieser Schrift mehrere Gegenstände bearbeitet, die zu einer medizinischen Ortsbeschreibung der erwähnten Stadt gehören. Vieles darin fällt aber ganz ausserhalb der Grenzen einer medizinischen Topographie.

3. Der Umriss einer medizinischen Topographie der Stadt Wilna findet sich in *I. Frank acta instituti clinici caesareae universitatis Vlnensis. Ann. prim. Lips. ap. Schaefer. 1808. 8.*

4. Herr Professor *Callisen* hat physisch-medicinische Betrachtungen über Kopenhagen herausgegeben, von denen der erste Theil erschienen ist.

Volksarzneikunde.

1. *Johann Sinclair's* Handbuch der Gesundheit und des langen Lebens. Aus dem Engl. in einem freien Auszuge von *K. Sprengel*. Mit dessen Bildniss. Amsterdam im Verlage des Kunst- und Industrie-Komptoirs. 1809. 8. (3 fl.)

2. Der neue Volksarzt, ein Warnungsblatt für alle, die gesund seyn und alt werden wollen. Herausgegeben von Dr. K. F. Lutheritz, Stadtphysikus etc. zu Meissen, 1r. Jahrg. 1s. Heft. Meissen in der Expedition des neuen Volksarztes, und Leipzig in K. bei Märker.

Es erscheinen von diesem Blatte monatlich 2 Bogen. Der Pränumerationspreis für den Jahrg. ist 1 fl. 48 kr. Der Herr Verf. gehört übrigens zu den besseren Schriftstellern der populären Arzeneikunde.

3. Das physische Leben und die Mittel es zu erhalten, dargestellt durch Dr. K. Lutheritz, Physikus der Stadt Meissen etc. Erster theoret. Theil. Ansicht des menschlichen Organismus im gesunden und kranken Zustande; des 1sten Theils 1ster und 2ter Band. Meissen beim Verfasser und Leipzig bei Barth in K. 1808. 8. (2 fl. 36 kr.)

4. Der diätetische Arzt, oder Anleitung zur vernünftigen Gesundheitspflege, durch bewährte gemeinnützige diätetische Mittel, Krankheiten vorzubeugen, vorhandene zu heilen und ein hohes Alter zu erreichen, mit Prüfung der Hauptrettungsmittel in den schwersten und gemeinsten Krankheiten. Für Hausväter, Landgeistliche und Wundärzte als unentbehrliches Handbuch, entworfen von Dr. I. V. Müller, pr. Arzte zu Frankfurt a. M. Frankfurt am M. bei Jäger. (1808.) 8. (1 fl. 24 kr.)

5. Die vernünftige Gesundheitspflege. Eine allgemein verständliche und falsche Anleitung,

Krankheiten zu verhüten und gegenwärtige zu heilen, seine Gesundheit zu erhalten und zu einem hohen Alter zu gelangen. Ein unentbehrliches Handbuch für alle Hausväter, Landgeistliche und Wundärzte, besonders in Gegenden, wo keine Aerzte sind. Von Dr. *Albrecht*, praktischem Arzte in Hamburg. Hamburg bei Gottfried Vollmer. 1807. 8. (1 fl. 30 kr.)

6. Diätetisches Lesebuch für Jünglinge, von Dr. *L. Vogel*. Gotha, bei Perthes. 1808. 8. (40 kr.)

7. Verhaltensregeln für Jedermann, welcher beim Uebergange von einem außerordentlich heißen Sommer in eine kältere Jahreszeit gesund bleiben will. Wien bei Kupfer und Wimmer. 1808. 16.

8. Medizinisches Noth- und Hilfsbüchlein für Bauersleute, in welchem die Zubereitungen der vorzüglichsten Heilmittel, die man in jedem Hause selbst leicht machen kann, erklärt werden, nebst Belehrung des Gebrauches bei den gewöhnlichsten äußerlichen und innerlichen Krankheiten der Menschen und des Viehs. Für das Landvolk bearbeitet vom Verfasser des neuen Knauer'schen Kalenders, von 1804 — 1904. Grätz bei Ferstl. 1808. 8. (1 fl.)

9. Zuverlässiger Rathgeber im Winter, oder auf Erfahrung gegründeter Unterricht, wie die gewöhnlichen Winterkrankheiten verhütet, entstandene geheilt, scheinbar Erfrorene wiederhergestellt werden etc. Von *E. Hilfreich*, Pirna in der Verlags- handlung. 1807. 8. (1 fl.)

10. Die Perioden des Lebens; eine vollständige Belehrung über Zeugung, Geburt und fernere Veränderungen im Leben, und wie man sich in jeder Periode zu verhalten habe, um die physische Entwicklung zu begünstigen. Von Dr. K. *Luthe-ritz*. Leipzig bei Märker. 1808. 8. (54 kr.)

11. Der Rathgeber vor, bei und nach dem Beischlafe oder falsche Anweisung, den Beischlaf so auszuüben, daß der Gesundheit kein Nachtheil zugefügt, und die Vermehrung des Geschlechts durch schöne, gesunde und starke Kinder befördert wird. Nebst einem Anhange, worin die Geheimnisse des Geschlechts und der Zeugung der Menschen erklärt sind, auch eine Nachricht, die Erfindung eines Schamgürtels zur Heilung des männlichen Unvermögens betreffend. Von Dr. G. W. *Becker*, prakt. Arzte zu Leipzig. Fünfte und wiederum sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig bei Gräff. 1809. 8. (36 kr.)

12. Ueber die Erhaltung der Lebenskraft in Hinsicht des Zeugungstriebes. Ein Verwahrungsmittel für Eheliche und Ehelose. Dresden bei *Hilscher*. 1808. 8. (18 kr.)

13. Das Kabinet der Liebe, oder wie kann man durch den Genuß der Liebe sein Leben verlängern, Gesundheit und Frohsinn erhöhen, und eine gesunde und genialische Nachkommenschaft erzeugen. Von *Jung*. 2ter Band. Mit Kpfrn. Berlin bei *Oehmigke* j. 1808. 8. (2 fl. 40 kr.)

(Vom ersten Bande erschien eine neue Auflage.)

14. Die Kunst geistreiche Kinder zu erzeugen.
Nach dem Französ. von *Robert j.* Zweite Auflage.
Leipzig bei Herzog. 1808. 8. (1 fl. 40 kr.)

Das Mittel bestehe darin, daß ein Mann von Kopf
auch eine Frau von vielem Verstande heirathen sollte!

15. Von der Krankheit und Heilart der Pollutionen beiderlei Geschlechter. Vom Verfasser des Hilfsbuchs für alle, die an Schwäche der Geschlechtstheile leiden. Hamburg und Altona bei Vollmer. 1808. 8. 30 kr.

16. Der Ehestands-Arzt. Ein Hilfsbuch für Männer und Frauen, welche an Unvermögen, Unfruchtbarkeit und andern physischen Geschlechtsgebrechen leiden. Mit einem Kupfer. Berlin bei Cehmigke j. 1809. 8.

17. Ueber Pollutionen und die untrüglichen Mittel dagegen. Für Nichtärzte. Von Dr. *G. W. Becker*, a. Arzte in Leipzig. Mit einem Kupfer. 2te sehr verbesserte, vermehrte und des Nachdrucks wegen wohlfeilere Ausgabe. Leipzig bei Gräff. 1808. 8. (18 kr.)

18. Wie kann man das verlorne oder verminderte männliche Vermögen wieder erhalten und stärken? Ein Noth- und Hilfsbuch für alle, welche in der Liebe oder durch Selbstbefriedigung ausgeschweift haben. 3ter Thl. welcher die Milchkur enthält, um die Milch als Restaurationsmittel zu gebrauchen, nebst einer kurzen Anleitung,

wie Frauenzimmer, die auf diese Art sich krank gemacht, durch dieses Büchlein gesund werden. 5te verm. und verb. Auflage. Leipzig bei Fleischer. 1808. 8. (1 fl. 12 kr. die 3 Thle. 2 fl. 16 kr.)

19. Hülfsbuch für alle, die an Schwäche der Geschlechtstheile leiden, nebst einer Entwicklung der Ursachen derselben, ihrer Erkenntniß und sichersten, besten und leichtesten Heilmethode. Von einem vieljährigen praktischen Arzte (*Albrecht*). Hamburg bei Vollmer. 1807. 8. (20 kr.)

20. Ueber Onanie der Frauenzimmer, deren Folgen und die Mittel dagegen, sich ohne Arzt zu heilen, in Hinsicht auf Gesundheit, Leben und künftige Bestimmung. Ein Handbuch für Eltern, Vormünder und die an dieser Krankheit Leidenden. Herausgegeben von Dr. *F. W. Wolff*, prakt. Arzte in Berlin. Berlin bei Schmidt. 1808. 8. (45 kr.)

21. Hülfsbuch für Frauenzimmer, oder Vorbauungs- und Heilmittel gegen alle Schwächen und Krankheiten, die dem schönen Geschlechte eigenthümlich zustofsen. Von Dr. *Albrecht*. Hamburg und Altona bei Vollmer. 1808. 8. (1 fl. 30 kr.)

22. Die Geheimnisse des weiblichen Geschlechts, seine Krankheiten und die Mittel dagegen, von Dr. *G. W. Becker*, prakt. Arzte in Leipzig. Leipz. bei Gräff, 1809. 8. (1 fl.). — Auch unter dem Titel: *Tissot's* Heimlichkeiten des weiblichen Geschlechts für unser Zeitalter gänzlich umgearbeitet und brauchbar gemacht von Dr. *G. W. Becker*.

23. Rathgeber für Schwangere, Gebärende und Kindbetterinnen, nebst der Anweisung, wie die Helfenden und Umstehenden sich dabei zu verhalten haben. Eine einfache Darstellung, um tausend Unfälle derselben zu verhüten, ihren Krankheiten vorzubeugen und sie zu heilen. Aus praktischer Erfahrung gesammelt und vorgetragen v. Dr. *Albrecht*, ausübendem Arzte in Hamburg. Hamburg u. Altona bei Vollmer. 1808. 8. (1 fl. 10 kr.)

24. Der weibliche Busen, dessen Schönheit und Erhaltung in seinen 4 Epochen, als Kind, Jungfrau, Gattin und Mutter physisch und moralisch dargestellt. Nebst einem Anhang von den Krankheiten desselben. Hamburg und Altona bei Vollmer. 1808. 8. (40 kr.)

24. b. Der weibliche Busen, dessen Werth und Erhaltung, oder Anweisung zur Erlangung und Erhaltung eines schönen und gesunden Busens. Nebst allgem. Gesundheitsregeln für das weibliche Geschlecht, von einem prakt. Arzte. Pirna bei Fricse. 1808. 8.

25. Die physische Erziehungskunde für Lehrer und Erzieher, systematisch bearbeitet v. Dr. *A. G. F. Krause*, Privatdozenten zu Leipzig. Leipzig bei Dürr. 1808. 8. (1 fl. 50 kr.)

Für Erzieher enthält dieses Buch manches Nützliche.

26. Ueber physische Erziehung der Kinder in den ersten Jahren, mit Hinsicht auf deren geistige Ausbildung. Eltern und Erziehern zur Beherzigung

vorgelegt, von *J. A. Beckh*. Nürnberg bei Wittwer. 1808. 8. (1 fl. 12 kr.)

27. Der Kinderarzt. Ein Handbuch, nach welchem Mütter und die an deren Statt stehen, angewiesen werden, wie sie sich und ihre Kinder behandeln, sie für Krankheiten schützen, Krankheiten heilen, und so sie zu gesunden Weltbürgern erziehen sollen. Von *Dr. Albrecht*, ausübendem Arzte in Hamburg. Hamburg und Altona bei Vollmer. 1808. 8. (50 kr.)

28. Ueber die Luftröhrenbräune der Kinder. Eine kurze, zunächst für Nichtärzte bestimmte Anleitung diese gefahrvolle Krankheit richtiger zu beurtheilen und sicherer zu verhüten. Von *Dr. W. L. Wolf*. Altona bei Hammerich. 1808. 8. (27 kr.)

29. Noth- und Hülfsbüchlein in Ruhr- und epidemischen Krankheiten überhaupt. Von *Dr. J. F. Krügelstein*. Lüneburg bei Herold und Wahlstab. 1808. 8.

30. Zuverlässiges Hülfsmittel oder Spezifikum in der Ruhr. Von einem Ausübenden. Linz bei Haslinger, Leipzig bei Liebeskind in K. 1808. 8.

31. Sicheres und auf Erfahrung gegründetes Mittel wider die Lungenschwindsucht, durch dessen Gebrauch schon so mancher Mensch genesen, und sich des Lebens noch viele Jahre hindurch freute. Zum Besten der Menschheit herausgegeben. Bremen bei Müller. 1807. Ein halber Bogen in Briefform. (36 kr.)

32. Guter Bath für Schwindsüchtige und sich Aus-

zehrende. Von D. G. W. Becker. Pirna bei Fried-
se. 1808. 8. (1 fl. 10 kr.)

33. Ausführliche Beschreibung einer mehrere
Jahre lang gedauerten hartnäckigen Hypochondrie,
wie diese endlich ohne den Gebrauch innerer Arz-
neien ganz gründlich ist gehoben worden. — Für
alle diejenigen, welche mit der Hypochondrie be-
lastet sind und ihre baldige gründliche Genesung
wünschen, wie auch für Frauenzimmer, welche
an hysterischen Zufällen oder an Mutterbeschwer-
den leiden, und auf eine vollkommne, leichte und
sichere Art von ihren Leiden befreit werden wol-
len. Von einem Arzte, der selbst mehrere Jahre
von Hypochondrie geplagt worden ist. Berlin bei
Schöne. 1808. 8. (54 kr.)

34. Meinungen der Aerzte über die Gicht, die
Ursachen ihrer Entstehung und die sichersten Mit-
tel ihrer Heilung. Nebst einer Anweisung die an-
tirheumatischen Gesundheitssohlen selbst zu verfer-
tigen. Herausgegeben von J. Ph. Schellenberg. 2te
wohlfeilere Ausgabe. Rudelstadt in der Hofbuch-
handlung 1808. 8. (1 fl. 12 kr.)

35. Der Arzt für venerisch-verlarvte Krankhei-
ten oder medicinisch-technische Abhandlung, wo-
rin aus praktischen Wahrnehmungen die in dieser
Materie herrschenden Vorurtheile widerlegt und
ein angemessener Heilungsplan dargestellt wird.
Zur Beruhigung aller venerischen Kranken entwor-

fen von Dr. *J. V. Müller*. Frankfurt a. M. bei Andrä. 1808. 8. (2 fl. 24 kr.)

36. Rathgeber bei allen venerischen Krankheiten, wie sie zu erkennen, zu behandeln und wie man im Nothfalle entweder sich selbst davon befreien oder doch wenigstens ihre Verschlimmerung so lange verhüten kann, bis man sich eines geschickten Arztes zu versichern im Stande ist. Von einem praktischen Arzte. Hamburg bei Vollmer. 1808. 8. (1 fl. 10 kr.)

37. Der hülfreiche Augenarzt. Ein Handbüchlein zum Besten der Menschheit und der nothleidenden Augenkranken. Enthaltend eine deutliche Beschreibung des Auges, nebst zweckmäßigen und bewährten Vorschriften, wie man die Gesundheit dieses köstlichen Organs erhalten, und die Mängel desselben sicher und gründlich heilen könne. Von Dr. *J. V. Müller*. Frankfurt a. M. bei Wilmans in K. 1808. 8. (18 kr.)

38. Mittel und Belehrung für tharthörige Personen, wie auch für solche, die mit Sausen und Brausen der Ohren und Ohrenklingen beschwert sind, nebst Unterricht, wie man das verlorne Gehör wieder erlangen und das schwache verbessern kann. Mit wichtigen Krankengeschichten. Für schwerhörende und ihres Gehörs beraubte Personen. Leipzig und Hamburg bei Kratzsch in K. 1809. 8. (20 kr.)

39. Ueber die Zähne und die sichersten Mittel, sie bis zum höchsten Alter rein, weifs, gesund

und von Schmerzen frei zu erhalten. Nebst einem Unterrichte über das schwere Zahnen der Kinder. Ein Schriftchen für Jedermann von D. G. W. Becker. Leipzig bei Solbrig. 1808. 8. (54 kr.)

40. Ueber die Nothwendigkeit der Sorgfalt für Zahnfleisch und Zähne und über die Mittel sie gesund zu erhalten. Von J. M. Lichtenstein. Delmenhorst bei Barth. 1808. 8.

41. Kurzgefaßte Belehrung für Bruchkranke über den richtigen Gebrauch der Bruchbänder und über das übrige Verhalten, nebst Bekanntmachung neuer erfundener einfacher und doppelter Leisten- und Schenkelbruchbänder und einer gründlichen Anleitung dergleichen Bruchbänder anzumessen, für Wundärzte. Von Dr. J. Feiler, Professor zu Altorf. Mit 1 Kpfr. Sulzbach bei Seidel 1808. 8. (15 kr.)

Eine nützliche Schrift.

42. Ein paar Worte an Bruchkranke, die von ihrem Leibesschaden befreit und vor den damit verbundenen Gefahren gesichert seyn wollen, nebst einer Anweisung zum Gebrauche seiner elastisch-radikal heilenden Bruchbandagen. Von Dr. G. W. Becker. Zweite verb. und verm. Auflage. Leipzig bei Bruder und Hoffmann. 1808. 8. (36 kr.)

43. Häusliches Handbuch der Wundarzneykunst, oder Belehrung wie man sich bei äußerlichen Verletzungen zu verhalten habe, nebst Anweisung u. Mittel, sich sicher zu heilen und gegen gefährliche

Folgen zu schützen. Zur Bekämpfung der Vorurtheile, die in diesem Fache herrschen. Bearbeitet und gesammelt von Dr. *Albrecht*, ausübend. Arzte in Hamburg. Hamburg und Altona bei Vollmer. 1808. 8. (40 kr.)

44. Kurze Beschreibung der Wirkungen und Anwendungsart der bekannten hallischen Waisenhaus-Arzneien von Dr. *D. S. v. Madai*, weil. H. Anhalt-Köthen'schen Hofrathe etc., umgearbeitet und mit neuern Erfahrungen vermehrt von Dr. *J. F. C. Duffer*, Privatdozenten zu Halle etc. Halle im Verlage der Medikamenten-Expedition und in Kommission der Waisenhaus-Buchhandlung. 1808. 8. (1 fl. 20 kr.)

45. Ueber Spital Einrichtungen, als Unterricht für Krankenwärter und solche, welche sich dazu bilden wollen, von Dr. *Braun*, prakt. Arzte in Güglingen. Heilbronn bei Rausche. 1808. 8. (15 kr.)

Hätte füglich ungedruckt bleiben können.

46. Die Wartung der Kranken. Ein Buch für alle Familien, worin alles, was im weitesten Sinne auf Wartung und Pflege der Kranken Bezug hat, so wie die Diät in jeder einzelnen Krankheit, nebst den zweckmäfsigsten Haus- und Hülfsmitteln, die jedermann anwenden kann, auf's faßlichste und vollständigste auseinander gesetzt ist. Von Dr. *G. W. Becker*. Weisenfels und Leipzig bei Böse. 1808. 8. (2 fl. 42 kr.)

Veterinärkunde.

1. Lehrbuch der Krankheiten der Thiere, und

besonders der Pferde. Von Dr. *St. Zipf*, ordentl. Professor der Staats- und Thierarzneikunde in Heidelberg. Erster Band. Mannheim bei Löffler. 1807. Zweiter Band. 1808. 8. (4 fl.)

Der erste Theil dieser brauchbaren Schrift enthält die Fieber, der zweite die chronischen Krankheiten.

2. Das Ganze der Rindviehpest, oder vollständiger Unterricht die Rindviehpest genau zu erkennen, sicher zu heilen, und [das gesunde Vieh vor Ansteckung zu bewahren. Nebst einer allgemeinen und ganz neuen Theorie, alle Krankheiten der Thiere überhaupt richtig zu beurtheilen und glücklich zu behandeln. Entworfen von *B. Laubender*. Leipzig bei Fleischer jun. 1808. 8. (3 fl.)

3. Anhang zum Handbuche für Viehbeschauer. Von *K. W. Ammon*. Nürnberg bei Monath und Kufsler. 1808. 8. (2 fl. 24 kr.)

4. Ueber das einzige Mittel bei der sich nahenden Viehseuche das Rindvieh zu retten. Den Obrigkeiten sowohl, als jedem Landwirthe und Viehhalter zur ernstlichen Beherzigung gewidmet von Dr. *I. W. Tollberg*, Salinenarzte zu Schönebeck. Magdeburg bei Heinrichshofen. 1808. 8. (30 kr.)

Keine permanente Impfung, wie sie *Frank* in Posen vorschlug, sondern man soll impfen, wenn die Seuche in der Heerde sich zeigt.

5. Unterricht für Thierärzte, Oekönomen und

Landleute über die seit einigen Jahren unter dem Rindviehe, den Pferden und Schweinen häufig herrschende Seuche, der Milzbrand genannt. Nebst einem Anhang über die Lungenseuche des Rindviehes, von *K. W. Ammon*, K. Thierarzte. Ansbach bei Gassert. 1808. 8. (30 kr.)

Empfehlenswerth.

6. Anleitung zur Heilung der Viehpest mit der eisenhaltigen Salzsäure, von *Dr. J. J. Pessina*, Profess. zu Wien. Leipzig bei Fleischer. 1808. 8. (24 kr.)

7. *A. Tolnay's*, Prof. d. Thierarzneik. zu Pesth, praktisches Handbuch der Erkenntniß und Heilung der Seuchen, Kontagionen, und der vorzüglichsten sporadischen Krankheiten der Rinder, Pferde, Schafe und Schweine und der Hundswuth. Aus dem Lat. für deutsche denkende Landwirthe und Hausthierärzte bearbeitet von *J. J. W. Lux*, Privatdoz. zu Leipzig, nebst einer vorangehenden Abhandlung, wie ein Thierhospital mit einer populären viehärztlichen Anstalt in jeder grossen Stadt ohne Kosten der Regierung zu errichten sei. Leipzig bei Barth. 1808. 8. (2 fl. 24 kr.)

8. Bewährtes Mittel gegen das Aufblähen des Rindviehes, aus den besten ökonomischen Schriften gesammelt und durch eigene Erfahrung bewährt gefunden, zum allgemeinen Besten herausgegeben von einem Freunde der Landwirthschaft *G. D...r.* Augsburg bei Rieger 1808. 8.

9. Der Milzbrand des Hornviehes. Eine Abhandlung durch die der Landmann, sowie jeder Oekonom, diese bis jetzt unheilbar geschienene Krankheit genau kennen, ihr vorbeugen und sie heilen lernt. Nach eigenen Erfahrungen vorgetragen von *A. Woehler*. Rödelheim. 1808. 8. (15 kr.)

10. *J. F. Wollstein* die Kunst ohne alle Anleitung Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen etc. zu erziehen, warten, füttern und ihre Krankheiten erkennen und heilen zu lernen. Herausgegeben von *J. V. Sickler*. 5ter und 6ter Bd. Erfurt bei Hennings. 1808. 8. (1 fl. 48 kr.)

11. Abhandlung über die Landespferdezucht oder Unterricht, wie junge Pferde auferzogen und erwachsen behandelt werden sollen, um dieselben gesund, dauerhaft und bis in das späte Alter brauchbar zu erhalten. In zwei Theilen von *F. Möller*, K. K. Obristlieutenant etc. Wien bei Binz. 1808. 8. (1 fl. 12 kr.)

12. *G. Binz*, Lehrer des Hufbeschlags am K. K. Militär-Thierarznei-Institute zu Wien, hinterlassener Unterricht über das Hufbeschläge der Pferde. Wien bei Binz. 1807. 8. (1 fl. 12 kr.)

13. Praktische Rossheilkunde, oder Anleitung zur Kenntniss und Heilung der örtlichen und allgemeinen Krankheiten etc. der Pferde, nach den Grundsätzen der geläuterten Erregungstheorie, für Thierärzte, Stallmeister, Pferdliebhaber und denkende Oekonomen etc. Von *K. Hoffmann*, aus-
2ter Jahrg. O o

Abend. Thierärzte in Erfurt, 2 Bände. Erfurt bei Keyser. 1805 u. 1808. 8. (4 fl.)

14. Ueber die Nahrungs- und Heilmittel der Pferde. Von *H. Waldinger*, Lehrer der Chemie und Heilmittellehre am K. K. Militär-Thierarznei-Institute etc. Wien und Triest bei Geistinger. 1808. 12. (1 fl. 48 kr.)

15. Der deutsche Rofsarzt, oder gründliche Anweisung, auch ohne Vorkenntnisse Pferde aufzuziehen und abzurichten, ihre Krankheiten zu erkennen und zu heilen; nebst einer Anleitung durch Selbstunterricht reiten zu lernen; für Liebhaber und Eigenthümer der Pferde, Offiziere, Feld- und Thierärzte, Hufschmiede und Oekonomen etc. Herausgegeben von *Oehlmann*, K. preufs. Stallmeister und Thierärzte. Erfurt bei Henning. 1807. 8. (1 fl. 20 kr.)

16. Taschenbuch für Pferdeeigenthümer und Pferdliebhaber, oder Unterricht von der besten Wartung, Pflege und Behandlung der Pferde, um sie gesund und möglichst lange diensttauglich zu erhalten. Von *K. W. Ammon*. Sulzbach bei Seidel. 1808. 8. (1 fl. 15 kr.)

17. Das Buch von innerlichen Krankheiten der Füllen, der Kriegs- und Bürgerpferde. Von *J. G. Wollstein*, 3te Aufl. Wien bei Binz und Leipzig bei Liebeskind in K. 1808. 8.

18. Anleitung zu einer rationellen Geburtshülfe der landwirthschaftlichen Thiere. Von *Dr. J. G.*

Jörg, pr. Ärzte, Geburtshelfer und Privatdozenten zu Leipzig. Mit Kpfrn. Leipzig bei Jakobäer. 1803. 8. (1 fl. 50 kr.)

Der Hr. Verf. füllt eine Lücke durch diese Schrift aus, sie wird daher dem veterinärischen Publikum willkommen seyn.

19. Ueber die Organisation des Veterinar-Institutes zu Würzburg, als ein Programm von *A. Ryfs*, Großherzogl. Medizinalrathe, öffentl. ordentl. Prof. der med. Fakultät und dirigirendem Lehrer des Veterinarinstitutes. Würzburg bei Stahel. 1808. 8.

In diesem lesenswerthen Programme liefert Herr Medizinalrath Ryfs zu Würzburg eine Darstellung der Organisation des Veterinar-Institutes daselbst, sowie des Zustandes der Thierarzneikunde in dem Großherzogthume Würzburg überhaupt.

Gerichtliche Medizin.

1. Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege nach den allgemeinen Gesichtspunkten der Gesetzgebung, oder die sogenannte gerichtliche Arzneiwissenschaft nach ihrem psychologischen Theile. Von Dr. *I. C. Hoffbauer*, Prof. der Philos. zu Halle. Halle bei Schimmelpfennig und Komp. 1808. 8. (2 fl. 42 kr.)

Die Untersuchung des Gemüthszustandes eines Menschen ist einer der schwierigsten medizinisch-gerichtlichen Gegenstände. Der rühmlichst bekannte Herr Verf. hat sich daher durch die Bearbeitung dieser

Schrift Verdienste erworben. — In der Einleitung sind die Gesichtspunkte, die sich Herr H. bei der Bearbeitung vorsteckte, ausführlich angegeben. Dann zerfällt das Werk in zwei Haupttheile. In dem ersten werden die Krankheiten der Seele und die Zustände derselben, insofern sie rechtlich in Betrachtung kommen, abgehandelt. Der zweite enthält eine allgemeine Anleitung zur Ausmittelung einer etwaigen Krankheit der Seele, oder eines anderweitigen Zustandes derselben, welcher rechtlich in Betrachtung kommt. — Ueberall sind erläuternde Beispiele aus der Erfahrung angereiht, und ein Register beschließt das Ganze, das ein Bedürfnis für einen jeden gerichtlichen Arzt ist.

2. *C. F. L. Wildbergii, Med. et Chir. Doct. Sereniss. Duc. Megapolit. Strelit. Consilarii aulici, in urbibus plurimis et praefecturis Physici, Neo-Strelitii Medici practici, Societatis physicae Megapolitanae Sodalis, Decisiones medico-legales Quaestionum dubiarum de infantibus neogenitis cum rationibus decidendi ex scientia medica desumptis. In usum medicorum forensium aequae ac jureconsultorum. Goetting. ap. Danckwerts. 1808. 8.*

Es war ein guter Gedanke, die vorliegende Schrift in einer Sprache zu liefern, die leider zum Nachtheile der Wissenschaft immer mehr vernachlässigt wird. Gerichtlich-medizinische Aerzte werden sich dieser Decisionen mit Nutzen bedienen. Ihr Inhalt ist folgender: *Erster Abschnitt. Decisio medico-legalis, an fructus humanus neonatus legitimus sit, nec ne. Zweite Abschnitt. Decisio medico-legalis quaestionis, an*

infans neonatus juris hereditatis particeps fieri possit, nee ne. Dritter Abschnitt. Decisio medico-legalis quaestionis, an infans neonatus vivus in lucem prodierit, an non. Vierter Abschnitt. Decisio medico-legalis quaestionis, an foetus aut infans neogenitus, vel morte naturali vel violenta extinctus sit.

3. Die Unzulässigkeit ärztlicher Entscheidungen über vorhandenes männliches Vermögen. Ein auf eine neue Ansicht der Sache gegründeter Versuch von Dr. E. G. Elvert, Stadt- und Amtsphysikus zu Cannstadt im Königreiche Württemberg. Als Anhang ein zufälliger Gedanke über den Begriff von Nothzucht. Tübingen bei Heerbrand. 1808. 8. (12 kr.)

Wegen des Inhalts vergleiche man S. 102 — 115 dieses Bandes.

4. *Dissertatio inauguralis de effectibus arsenici in varios organismos nec non de indiciis quibusdam veneficii ab arsenico illati. Quam praeside C. F. Kielmeyer etc. publice defendet Jan. 1808 Auctor G. F. Jaeger. Stuttgart. Tubingae. 8.*

Für die Lehre von den Vergiftungen in der gerichtlichen Medizin ist diese Schrift von Wichtigkeit. Der Herr Verf. hat das Verhalten der verschiedenen organischen Geschöpfe gegen den Arsenik durch gut angestellte Versuche bestimmt. Er stellte sie an mit Säugthieren, Vögeln, Amphibien, Fischen, Insekten, Gewürmen und Pflanzen. — Auch findet sich die Beobachtung der Vergiftung eines 2jährigen Mädchens durch Arsenik u. der Sektionsbefund. Mehrere Beobachtungen sind denen, welche andere gemacht haben, widersprechend,

und bedürfen noch Bestätigung. Nach der Darstellung der Wirkung des Arseniks auf organische Wesen wird eine theoretische Ansicht seiner Wirkungsart aufgestellt, und endlich die Zeichen einer Arsenikvergiftung erörtert, wobei vorzüglich die Ausmittelung durch chemische Agentien beleuchtet wird *).

5. *Seiler Programm. de veneficio per arsenicum observat. Wittenb.* 1807 u. 1808.

6. *Diss inaug. de partu serotino, auct. C. D. Nöller. Jenae.* 1807. 8.

* * *

7. Gerichtliche Thierarzneikunde zum Behufe veterinärischer Vorlesungen und für Gerichtsärzte. Von *A. Rys's*, Medizinalrathe, ordentl. Professor der Veterinär-Medizin zu Würzburg etc. Würzburg bei Stahel. 1808. 8. (45 kr.)

Man kann die gerichtliche Thierarzneikunde als ein Anhang der gerichtlichen Medizin ansehen. Da aber in jener die Materialien von weit geringerm Belange sind, so hatten sich auch bisher wenig Bearbeiter für sie gefunden. Der Herr Verfasser verdient allen Beifall, daß er die Bahn brach und in der vorliegenden Schrift die dahin einschlagenden Gegenstände zu einem Ganzen zusammen stellte. Inhalt. Einleitung. 1ster Abschnitt. Zweck der gerichtlichen Thierarzneikunde. 2ter Abschnitt. Welche Eigenschaft muß ein Gebrechen oder eine Krankheit besitzen, um als Haupt- oder Gewährmangel angenommen zu werden? 3ter Abschnitt. Von der Gewährzeit. 4ter Abschnitt. Von den Untersuchungen. 5ter Abschnitt. Nur in einem Veterinärinstitute unterrichtet und von der Regierung approbirte Thierärzte können

*) S. oben S. 539 ff.

die sogenannten Beschau-Männer und Geschwornen abgeben. 6ter Abschnitt. Von den Obduktionszeugnissen. 7ter Abschnitt. Ob und wann eine Läsion bei dem Viehhandel statt habe. 8ter Abschnitt. Ob bei zwei gekauften Thieren auch das fehlerfreie von dem Verkäufer zurückgenommen werden müßte, wenn das eine mit einem Gewähr- oder ausbedungenen Mangel behaftet war. 9ter Abschnitt. Was bei dem Viehhandel überhaupt zu verordnen wäre. — Von den Krankheiten, welche bei gerichtlichen Vorfällen zur Untersuchung vorkommen. Oefters wurden die Grenzen der gerichtlichen Veterinärkunde überschritten und Materien behandelt, die in das Gebiet der Veterinärpolizei und Justitz fallen. Aber das Ganze dürfte einem jeden Thierarzte willkommen seyn.

Schriften vermischten Inhalts.

Eine im 1sten Bande dieses Jahrbuches nicht erwähnte, für die Staatsarzneikunde gehaltreiche Schrift dürfen wir hier nicht übergehen, nämlich:

1. Neues nordisches Archiv für Naturkunde, Arzneiwissenschaft und Chirurgie. Verfaßt von einer Gesellschaft nordischer Gelehrten. Herausgegeben von Prof. *Pfaff* in Kiel, Dr. *Scheel* in Kopenhagen und Professor *Rudolphi* in Greifswalde. 1sten Bandes 1stes und 2tes Stück. Frankfurt an der Oder in der akademischen Buchhandlung. 1807. 8. (2 fl. 6 kr.)

Die darin die Staatsarzneikunde angehenden Aufsätze sind: *pathologische Bemerkungen über ertrunkene Thiere*,

mit Hinsicht auf die Behandlung ertrunkener Menschen. Von Hrn. E. Viborg. Mit Zusätzen von Hrn. Dr. Scheel. — Ueber Arsenikvergiftung, besonders in Hinsicht auf die chemische Ausmittlung derselben. Von Hrn. Prof. Pfaff. — Wodurch läßt sich die Lustseuche ausrotten oder wenigstens weniger zerstörend für die Menschheit und den Staat machen? Von Hrn. J. H. Bärns. — Ueber den ferneren Fortgang der Vakzination in den dänischen Staaten. Von Hrn. Pfaff. — Ueber die Behandlung der Wöchnerinnen und der neugeborenen Kinder in Island, mit Rücksicht auf die Mittel, der großen Sterblichkeit unter den letzteren Einhalt zu thun. Von Hrn. Dr. Scheel. — Verschiedene in das Medizinalwesen einschlagende Verordnungen und Verfügungen. Sie betreffen folgende Gegenstände. 1. Das gelbe Fieber. 2. Die Obduktion Ertrunkener. 3. Das Begraben der Leichen in den Kirchen. 4. Die Barbiergesellen. 5. Medizinaltaxe. 6. Die Anmeldung todtgeborener Kinder. 7. Die Berichte, welche die Physiker und Distriktschirurgen halbjährig zu machen haben. 8. Ein Hospital in Lyngbye. — Belehrungen von Seiten der Sanitätskollegien 1. Anweisung des K. dänischen Sanitätskollegiums, wie den vom Genulße des feuchten Brodkorns entstehenden Krankheiten vorzubeugen sei. 2. Erklärung des K. dän. Sanitätskollegiums über den Haire (*Bromus secalinus*). — Kleinere Aufsätze, Korrespondenznachrichten etc. 1. Nachricht von zwei Mißgeburten im Stifte Fyhnen. 2. Bericht über die im J. 1804 in Kopenhagen todtgeborenen Kinder. 3. Kurze Bemerkung über Arsenikvergiftung. Von Hrn. Hellwag. 4. Nachtrag dazu von Hrn. Pfaff. Zusätze zu Viborg's Abhandlung. Von Hrn. Scheel.

Von dem ausführlichen Inhalte mehrerer dieser Auf-

sätze haben wir an verschiedenen Stellen dieses Jahrbuches Nachricht gegeben.

2. Vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft, ihrer Hilfsquellen und Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung in Frankreich und in den rheinischen Bundesstaaten, und Literatur der Polizei. Von Dr. *Joh. Paul Harl*, Prof. der Philosophie, und Kameralwissenschaften zu Erlangen etc. Erlangen bei Palm. 1809. 8. (4 fl.) Auch unter dem Titel: System der reinen und angewandten Staatslehre für Juristen und Kameralisten. Von Dr. *H. Bensen*, weil. Profess. der Philosophie und Kameralwissenschaften zu Erlangen etc. Zweiter Theil. Zweite ganz neu bearbeitete Ausgabe von Dr. *J. P. Harl*. Ferner auch unter folgendem Titel. Systematisches Handbuch der sämtlichen Staats- und Kameralwissenschaften, insbesondere der Polizei-, Staatswirthschaft- und Finanzwissenschaft, ihrer Hilfsquellen und Geschichte. Mit vorzüglicher Rücksicht auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Staatskunst und Kammeralistik von Dr. *J. P. Harl*. Erster Theil.

Von Seite 364—499, in 186 Paragraphen, handelt der Hr. Verf. die Gesundheitspolizei ab. Er nennt sie Lebenssicherheitspolizei, diese Benennung bezeichnet aber nicht das Ganze. — Der Verfasser hält folgende Momente für wichtig bei Gründung einer medizinischen Polizeigesetzgebung: 1) die Gesetze oder Verfügun-

gen der medizinischen Polizei sollen weder der Arzneiwissenschaft, weder dem Natur- und Bürgerrechte, weder der Staatswirthschaft, noch der wahren Bestimmung des Menschen widersprechen. 2. Sie müssen dem Zustande der Nation anpassend seyn und der Denkart und den Begriffen des Zeitalters entsprechen. 3. Sie müssen nach den Umständen verändert werden. Daher ist die ununterbrochene Wirksamkeit der mediz. Polizeigesetzgebung ein wesentliches Erforderniß ihrer Güte. 4. Die Ausführbarkeit als ein Haupterforderniß der mediz. Polizeigesetze darf keinem derselben fehlen. 5. Vorzügliche Rücksicht verdient es auch, daß sie soviel als immer möglich, keine Ausnahme leiden, weil jede Ausnahme sie wandelbar macht. 6. Ihre Kraft und Wirksamkeit müssen sie zunächst und hauptsächlich durch die Ueberzeugung des Volkes erhalten, und man muß alles versuchen, um diese zu bewirken. — In den Mafregeln, welche zur größern Verbreitung der Schutzpockenimpfung von der Regierung ergriffen werden sollen, ist der H. V. für Strafen und indirekte Zwangsmittel. Es ist übrigens diese kurze Zusammensetzung der Gesundheitspolizei gut gerathen und für Nichtärzte nützlich. Uebertrieben fanden wir es indess, daß die Brunnen alle Jahre chemisch untersucht werden sollen. Ferner sind die Grenzen der Medizinalpolizei in diesem Hauptstücke zuweilen überschritten, auch hätten wir eine größere Auswahl in der Literatur gewünscht. Das erste und zweite Hauptstück der zweiten Abtheilung Bevölkerungspolizei (von S. 697—710) und Kultur- oder Bildungspolizei (S. 711—719) werden ebenfalls nicht ohne Interesse für den Staatsarzneikundigen seyn.

3. *Literatura medica digesta sive Repertorium medicinae practicae, chirurgiae atque rei obstetriciae.* Concinnavit Dr. G. G. de Plouquet, Prof. M. Tubing. etc. T. I. A—D. Tubing. ap. Cotta. 1803, T. II. E—L. 1803, 4.

Eine neue Auflage des bekannten Werks. Seiner geschleht deswegen hier Erwähnung, weil viele Artikel sowohl aus der Medizinalpolizei als aus der gerichtlichen Medizin. (z. B. *Politia medica, Topographia medica, Medicina forensis, vulnere lethalis, Docimasia pulmonum etc.*) darin abgehandelt sind. — Unbillig ist es, daß man auf die Besitzer der ersten Ausgabe gar keine Rücksicht mit Supplementen genommen hat.

4. Sendschreiben an meine Herren Kollegen über mehrere wichtige Gegenstände der Arzneiwissenschaft, von Dr. Fr. Braun, pr. Arzte in Güglingen. Heilbronn bei Rausche. 1803, 8.

I. Ueber die Lage und das Verhältniß des Arztes, II. Ueber die Verschiedenheit der Patienten nach ihrem Betragen gegen den Arzt, III. Etwas über Schutzblatternimpfung und Blatternepidemien. Dies sind die Abschnitte in der vorliegenden Schrift, welche hierher gehören, aber nichts Auszeichnendwerthes liefern.

5. Annales der Geburtshülfe überhaupt und der Entbindungsanstalt zu Marburg insbesondere. Von G. W. Stein j. 1. Stück. Leipzig bei Barth. 1803, 8.

Die erste Abhandlung eignet die vorliegende Zeitschrift zu ihrer Erwähnung in diesem staatsarzneikundigen Journale. Sie ist überschrieben: *Nachrichten von der Entstehung und Einrichtung der Entbindungsanstalt zu Marburg, von den Sammlungen derselben, Frequenz*

und Uebersicht der Vorfälle in derselben etc. — Ehe eine Entbindungsanstalt in Marburg existirte, war eine solche in Kassel. Sie wurde im J. 1763 gegründet, und dauerte bis 1787, es fielen während dieser Zeit gegen 3000 Geburten darin vor. Das marburger Entbindungshaus wurde im Jahre 1792 angelegt, und es wurden in ihm 1110 Schwangere entbunden. (1128 Kinder.)

5. Das Königl. bayerische Regierungs- und das Intelligenzblatt (beide erscheinen bei Fleischmann in München) enthalten Mehreres, was die Medizinalpolizei angeht. So z. B. über Vakzine, med. Statistik etc.

Literatur des Auslandes.

Wir gehen hier auf eine Schrift zurück, deren Erscheinung zwar früher, als in das verflossene Jahr fällt, die aber um der Wichtigkeit der darin behandelten Materie willen eine solche Ausnahme verdient. Sie ist betitelt

1. *Analyse et tableaux de l'influence de la petite vérole sur la mortalité à chaque âge et de celle qu'un préservatif tel que la vaccine peut avoir sur la population et la longévité; par E. E. Duvillard (du Léman), ancien Directeur-Jury de la liquidation de la dette publique viagère pour la partie scientifique, ex-membre du corps législatif, correspondant de l'Institut. Paris de l'Imprimerie impériale, 1806. (210 S.) 4. (10 Fr. = 4 fl. 38 kr.)* Zu haben bei dem Verf. und bei dem Buchhändler

Gollaud in Paris; bei Varrentrapp und Wenner in Frankfurt a. M. in K.

Derselbe Verf. hatte späterhin, nachdem diese, auf Kosten der Regierung gedruckte, Schrift schon herausgekommen war, einen Aufsatz über die Mittel, die Wirkung der Kuhpockenimpfung auf die Bevölkerung zu bestimmen, bekannt gemacht, den wir oben schon in der Uebersetzung mittheilten. Das angezeigte Werk gründet sich auf eine Menge mathematischer Berechnungen. Die Methode des Verf. Bevölkerungslisten zu verfertigen ist eigenthümlich, und Geschäftsmänner ausserhalb Frankreich sollten ihre Aufmerksamkeit darauf wenden. In Frankreich muss sie von den Präfekten bei Verfertigung der periodisch einzusendenden Bevölkerungslisten angewandt werden.

2. *Observations sur les loix relatives aux diverses parties de l'art de guerir et moyens de remédier aux abus, qui en resultent, par A. Moquet, pharmacien. Paris chez Allut. 1807.*

3. *Topographie médicale de Paris, ou description des hôpitaux de cette ville, par André Bouvière; médecin. — Discours d'introduction à un cours d'hygiène, par le même, suivie d'une notice sur les grains de santé du Dr. Frank. Paris chez l'auteur. 1808. 8. (3 Fr. 75 C. = 1 fl. 44 kr.)*

4. *Essai sur la topographie médicale de la Ville de Spire, par Ch. Ehrmann, dit Stellwag, médecin juré de Spire etc. Mayence, de l'imprimerie de Zabern. 1808. 8.*

5. *L'ami de la santé, pour tous les sexes et tous*

les âges, renfermant 1) les moyens de conserver la santé et de prévenir les maladies; 2) le traitement des mains qui peuvent se passer des soins du médecin, 3) les secours prompts que certaines maladies graves exigent qu'on ne peut différer sans danger, et qu'on peut administrer sans crainte en attendant l'arrivée du médecin, par *Philibert Perrier, Dr. méd. etc. Seconde édition, revue et corrigée par l'auteur. Paris chez Delalain 1808. 8. (6 Fr. 75 C. = 3 fl. 8 kr.)*

6. *Le Directeur des estomacs. Instruction sur les alimens de toute espèce, dont chacun, selon son âge et son tempérament, peut se permettre ou doit s'interdire l'usage, d'après l'avis des plus célèbres médecins, tels que Pisanelli, Boerhave, Chomel, Geoffroy, Lemery etc. nouv. édit. in 24. Paris chez l'éditeur et Martinet. 1808. (1 Fr. 50 C. = 42 kr.)*

7. *Recueil alphabétique des pronostics dangereux et mortels, précédé d'une explication des maladies et de quelques termes de médecine pour servir à M. M. les curés et autres personnes ayant charge d'ames, par M***. Nouv. édit. Paris chez Delalain. 1808. 8. (1 Fr. 75 C. = 48 kr.)*

8. *Moyen infailible de conserver sa vue en bon état, jusqu'à une extrême vieillesse, de la rétablir et de la fortifier lorsqu'elle s'est affaiblie, avec la manière de s'aider soi-même dans les cas accidentels qui n'exigent pas la présence des gens de l'art, et celle de traiter les yeux avant et après*

la petite vérole; traduit de l'allemand de M. Beer etc. avec une planche indicative; nouvelle édition augmentée de quelques observations sur les inconveniens et les dangers des lunettes. Paris chez Hénée. 1808. 8. (2 Fr. 40 C. = 1 fl. 7 kr.)

9. *Mon Journal de 1807, ou voila les gens du dix-huitième siècle; de la vaccine etc. seconde édition, à la fin de laquelle on a ajouté la réfutation des trois derniers ouvrages anglais traduits en français en 1807 contre la découverte de Jenner. Quelques réflexions sur l'éducation, suivies d'une lettre de J. J. sur le même sujet et d'une lettre au gastronome; par M. Parfait, médecin du département de la guerre. Paris chez Allut. 1808. 8. (5 Fr. 75 C. = 1 fl. 44 kr.)*

10. *Dissertation sur la vaccine, à l'usage des ecclésiastiques, des soeurs de la charité, des propriétaires, des habitans de la campagne, suivies de quelques observations sur la clavelée de moutons, par A. P. Despeaux, ancien chirurgien de l'école de Paris chez Crapart, Caille et Bavier. 1808. 8. (2 Fr. 80 C. = 1 fl. 18 kr.)*

11. *De la vaccine et de ces affections, par C. A. Barray Dr. en médecine de l'école impériale de Paris. Paris chez Couché. 1808. 8. (6 Fr. 50 C. = 3 fl.)*

Die im vorigen Bande dieses Jahrbuches (S. 458) erwähnte Schrift von Rowley *) gegen die Schutzpocken-

*) Ihr Titel ist in der Ursprache: Cow-pox Inoculation.

Impfung ist ein Produkt des Eigennutzes und des Neides. Durch die seichtesten Gründe und die schändlichsten Verläumdungen sucht der Verf. die Schutzkraft der Kuhpocken in ein übeles Licht zu setzen. Seine vorzüglichste Beschuldigung besteht in der lächerlichen Behauptung, die Kuhpocken rührten von einem stinkenden bössartigen Geschwüre der Pferde her, also müßten sie auch gleiche Folgen beim Menschen haben. Um auf die Menge zu wirken, hatte er die Bosheit, den Titel seiner Schmähschrift überall in London verteilen zu lassen.— Es gibt in England überhaupt mehrere Aerzte, die nicht aus medizinischen Gründen, sondern nur deshalb als Gegner der Vakzine auftreten, weil ihnen die Impfung der Menschenpocken bisher einen großen Theil ihrer Einnahme verschaffte.

* * *

12. *Médecine légale et police médicale de P. A. O. Mahon, Prof. de méd. légale etc. avec quelques notes de M. Fautrel. Trois volumes en 8. A Paris chez Bertrand. 1807. (Neue Ausgabe) **).*

no security against small-pox infection, with about 500 proofs of failure. By W. Rowley, M. D. 3. Ed. Lond. 1806.

**) S. diesen Band des Jahrbuches S. 288.

Beför-

 Beförderungen und Ehrenbezeugungen.

Hr. Dr. F. X. von Wolff, Stadtphysikus zu Gmünden, hat neben seinem Physikate die Stelle als erster K. K. Sallinenarzt mit einer Gehaltszulage von 770 fl., 20 Klafter Holz und 20 Metzen Korn erhalten.

Hr. Dr. Riecke ist zum zweiten Stadtphysikus in Stuttgart und **Hr. Dr. von Flander**, bisheriger Stabsarzt, zum ersten Stadtphysikus in Ludwigsburg mit dem Titel als Hofmedikus ernannt worden.

Hr. Dr. F. Neuhauser, Vize-Protomedikus in Lemberg, ist Protomedikus daselbst mit dem Charakter eines wirklichen Gubernialrathes und einer Besoldung von 2000 fl. geworden.

Hr. Dr. Flachsland, Hofrath und Landphysikus zu Karlsruhe, ist zum geheimen Hofrath ernannt worden.

Hr. Professor Dr. Augustin zu Berlin ist von der *Société médicale d'emulation* zu Paris zum auswärtigen Mitgliede ernannt worden.

Hrn. Dr. Niethammer von Schweigern wurde das Physikat des Oberamts Kirchhausen ertheilt.

Hr. Hofmedikus Dr. Storr zu Stuttgart ist als außerordentliches Mitglied bei das K. Medizinal-Departement daselbst gekommen.

Hr. Prof. Ploucquet zu Tübingen ist vom Könige von Württemberg zum Ritter des Zivil-Verdienst-Ordens erhoben worden.

Hr. Dr. Forges zu Prag ist als Physikus der Judengemeinde daselbst, und **Hr. Dr. C. J. Fink**, zweiter Wund-
 arzt Jahrgang.

arzt des dortigen allg. Krankenhauses, als Physikatswund-
arzt der Neustadt angestellt worden.

Hr. Dr. *J. Molitor*, Physikus des kaurzimer Kreises,
erhielt wegen seiner bei Gelegenheit der im J. 1805 in
mehreren Gegenden Böhmens herrschend gewesenen Epi-
demie bezeugten Thätigkeit eine Gratifikation von 400 fl.

Hrn. Dr. *K. Friedemann von Grootte* ist das Herzogl.
massauische Land- und Bergphysikat in Frensburg über-
tragen worden.

Hr. Dr. *K. F. L. Angermann* wurde als Amtsphysikus
in Borna angestellt.

Hr. Dr. *D. F. Gottlob* wurde zum Amtsphysikus in
Dieben, Schwemsal etc. ernannt.

Hr. Dr. *J. Parisani*, Landschaftsphysikus zu Salz-
burg, hat den Charakter eines K. K. Rathes erhalten.

Hr. Dr. *Heilbronn* zu Amsterdam ist als Chef des Bü-
reaus, welches für die Gesundheitspolizei niedergesetzt
worden ist, angestellt worden.

Hr. Dr. *Wacker* in Burgau ist zum Physikus daselbst
ernannt worden.

Hr. Geh. Rath *Formey* wurde von der Gesellschaft na-
turforschender Freunde in Berlin zu ihrem Ehrenmit-
gliede erwählt.

Hr. Dr. *J. P. Frank*, rufs. Kais. Leibarzt und wirkli-
cher Staatsrath, erhielt auf sein Gesuch den Abschied mit
lebenslänglicher Pension von 3,000 Rubel jährlich.

Hr. Dr. *T. Seltmann*, Landphysikus zu Wels in Ober-
österreich, ist von Sr. Majest. dem Kaiser von Oester-
reich in den erbländischen Adelstand mit dem Ehren-
worte „Edler von“ nebst seiner Nachkommenschaft bei-
derlei Geschlechts erhoben worden.

Hr. Dr. *Loder*, K. preufs. Geheimerath, ist von Sr.

Maj. dem Könige zum Leibbarzte ernannt worden und erhielt weitem Urlaub zur Fortsetzung seiner Reise. Er hat sich bisher in Moskau aufgehalten und von der Gesetzkommission in St. Petersburg wurde er zum ordentlichen Korrespondenten für das Fach der gerichtlichen Arzneikunde ernannt.

Hr. Dr. *J. H. G. Schlegel*, Amtsphysikus zu Ilmenau, ist von der K. med. chir. Josephsakademie zu Wien zum korrespondirenden Mitgliede ernannt worden.

Hr. Dr. *J. M. Madlener*, Landgerichtsarzt in Weiler, wurde Stadtphysikus in Feldkirch, Hr. Dr. *B. Winter*, Landgerichtsarzt vom Inner-Bregenzerwald wurde Landgerichtsarzt in Weiler, und Hr. Dr. *G. Winter*, Arzt zu Feldkirch, wurde Landgerichtsarzt vom Inner-Bregenzerwald.

Hr. Dr. *Müller*, Physikus zu Kalw im Königreiche Württemberg, hat den Rang und Charakter eines wirklichen Hofmedikus, mit der Erlaubniß die Ziviluniform tragen zu dürfen, erhalten.

Hr. *J. B. Hartmann*, oberrensischer Landschaftsphysikus zu Wels, ist, da er sich bei herrschend gewesenen Epidemien und Epizootien sehr verdient machte, vom Kaiser von Oesterreich in den erbländischen Ritterstand erhoben worden.

Hr. Dr. *J. M. Neurohr*, Mitglied der med. Fakultät zu Wien, Assessor und erster Physikus der veroczer Gespannschaft erhielt auf Befehl des Kaisers wegen seiner Bemühungen bei der 1806 in dem genannten Komitate herrschend gewesenen Epidemie und wegen seiner Verdienste um die Schutzpockenimpfung die goldene Zivilmedaille.

Hr. Regierungsdirektor *Hartleben* wurde als ordentl

cher Professor der Kameral und Polizeiwissenschaften in Freyburg angestellt.

Hr. Dr. *J. Matuschka*, Professor der speziellen Pathologie, der prakt. Medizin und des med. prakt. Unterrichts für Zivil- und Landwundärzte an der Universität zu Prag, ist zum Protomedikus des Königreichs Böhmen und zum wirklichen K. K. Gubernialrath ernannt worden.

Hr. Prof. *Eschke*, Direktor des Taubstummeneinstituts zu Berlin, hat den Charakter eines Oberschulraths erhalten.

Hr. Dr. *Ehrmann* zu Frankfurt a. M. ist von Sr. Hoheit dem Fürsten Primas mit Beibehaltung seines vollen Gehalts und dem Titel als Medizinalrath in Ruhe versetzt, und Hr. Dr. *Bozzini* zum Physikus der Stadt Frankfurt ernannt worden.

Hr. Dr. *S. Haberl*, K. bayerischer Obermedizinalrath ist von Sr. Majest. dem Könige von Bayern zum Ritter des Zivilverdienstordens erhoben worden. Hr. *v. Haberl* sowohl als Hr. Obermedizinalrath *Jacobi* sind bei der, bei dem Ministerium des Innern angeordneten Polizeisektion angestellt.

Hr. Dr. *Fischer*, Stadtphysikus zu Erfurt, ist von Sr. Maj. dem Könige von Preussen zum Medizinalrath ernannt worden.

Hrn. Dr. *K. Brandenburg* ist ein Professorat der Medizin zu Rostock und das Stadtphysikat daselbst übertragen worden.

Hr. Dr. *A. Jakobe*, Kreisarzt zu Adelsberg im Innerkrain, wurde mit seinem Gehalte von 300 fl. in Ruhe gesetzt. Seine Stelle erhielt Hr. Dr. *K. Wagner*.

Hr. Dr. *L. Scheiderbauer*, Physikus im Findel- und Waisenhaus zu Wien, wurde für sich und seine Nach-

kommen von Sr. K. Maj. in den erbländischen Adelstand erhoben.

Hr. Dr. *J. Hartl*, prakt. Arzt in Laibach, wurde zum zweiten Kreisarzte zu Neustadt in Krain mit 500 fl. jährl. ernannt.

Hr. Dr. *F. Nyulas*, Physikus des kolocser Komitats in Ungarn, wurde Protomedikus und Sanitätsrath in Siebenbürgen.

Hr. *A. Zarda*, Mitglied der Humanitätsgesellschaft in London, außerordentl. Lehrer über die Rettungsmittel der Todscheinenden und in Lebensgefahr Gerathenen so wie der med. Polizei zu Prag, erhielt von Sr. Maj. dem Kaiser wegen seiner vieljährigen ausgezeichneten Vorlesungen über die Rettungsanstalten eine goldene Ehrenmedaille.

Hr. Dr. *K. B. Kogl*, Professor der Medizin und Thierarzneikunde a. K. K. Lyzeum zu Laibach, erhielt die Stelle eines K. K. Sanitätsraths und Protomedikus bei der Landesregierung der vereinigten Provinzen Krain und Görz und eines Direktors des med. chir. Studiums und der Schutzpockenimpfungsanstalt. Die Professur der Thierarzneikunde zu Laibach mit dem Gehalte von 500 fl. wurde dem Hrn. Dr. *J. Verbütz*, prakt. Arzte in Laibach, übertragen.

Hr. Dr. *M. Lenhofsek*, Physikus des graner Komitats, ist vom Kaiser von Oesterreich wegen seiner ausgezeichneten Verdienste in den ungarischen Adelstand erhoben worden.

Hr. Dr. *Bilger* zu Wildberg ist Physikus des neu errichteten Physikats für das Oberamt Welzheim im Königreiche Württemberg geworden.

Im Herzogthume Salzburg sind folgende Physikatsbesetz-

zungen vorgefallen: — Hr. Dr. *A. V. Bacher*, Landphysikus im Lungau, erhielt das Physikat Laufen; Hr. Dr. *M. Jungwirth*, Landphysikus zu St. Johann im Pengau, das Physikat Radstatt; Hr. Dr. *A. Brandstätter*, Landphysikus zu Fügen im Zillerthale, das Physikat Zell im Pinzgau; Hr. Dr. *J. Susann* das Physikat St. Johann und Hr. Dr. *R. Weibhauser* das Physikat Tamsweg.

Hr. Dr. *J. A. Heisen*, Hofrath und Landphysikus in Wachen ist zum Arzte des Distrikts Eschwege im Werra-Departement ernannt worden.

Hrn. Dr. *E. G. Elvert*, Stadt- und Amtsphysikus zu Cannstadt im Königreiche Würtemberg, ist durch ein Königl. Dekret der Charakter eines Hofmedikus ertheilt.

Hr. Dr. *A. Meister* zu Marktelfingen wurde als Physikus zu Engen angestellt.

T o d e s f ä l l e .

Hr. Dr. *C. A. Struve*, Arzt zu Görlitz; starb am 6ten November 1807, 41 J. alt.

Hr. Lzt. *J. T. G. Frenzel*, Privatdozent zu Leipzig, Verfasser mehrerer veterinärischen Schriften; starb am 8ten Nov. 1807.

Hr. Dr. *P. Fr. Hopfengärtner*, Stadt- und Amtsphysikus und K. württemberg. Leibarzt; starb zu Stuttgart am 5ten Dez. 1807, 36 J. alt.

Hr. Dr. *Feder*, Rath und Stadtphysikus zu Koburg; starb am 26. Dez. 1807.

Hr. *C. Ratzeburg*, Apotheker sowie Lehrer der Kräuterkunde und Arzneimittel an der K. Thierarzneischule zu Berlin; starb am 3ten Jan. 1808, 49 J. alt.

Hr. *K. S. Kramer*, Medizinalrath zu Halberstadt; starb am 4ten Jan. 1808, 49 J. alt.

Hr. Dr. *J. J. Pessina*, Direktor und erster Professor des K. K. Thierarzneiinstituts zu Wien; starb am 24. Febr. 1808, 41 J. alt.

Hr. Dr. *P. Hunold*, Hofrath - Garnisonsarzt und wirkl. Mitglied des med. Kollegiums; starb am 29 Febr. 1808, 45 J. alt.

Hr. *J. Ch. Fabricius*, Professor der Naturgeschichte in Kiel, berühmt besonders als Entomolog, aber auch Verfasser einiger medizinisch-polizeilicher Schriften; starb am 3ten März 1808, 66 J. alt.

Hr. Dr. *Nickisch*, K. preuß. Hofrath und Stadtphysi-

kus zu Habelschwerd in der Grafschaft Glaz; starb am 17ten März 1808, 33 J. alt.

Hr. Dr. *J. E. Küster*, K. preufs. Medizinalrath und Physikus des koniz'schen Kreises in Westpreussen; starb am 25. März 1808, 37 J. alt.

Hr. Dr. *H. A. Wrisberg*, Hofrath und Professor zu Göttingen (der auch für die Staatsarzneikunde thätig war); starb am 29. März 1808, 69 J. alt.

Hr. Dr. *B. Zeitsmann*, Hofrath- und Stadtphysikus zu Frankfurt am Main; starb am 26. April 1808, 59 J. alt.

Hr. Dr. *F. L. Kefler*, Landphysikus und Garnisonsmedikus zu Magdeburg, sowie Physikus der dasigen französ. und pfälzischen Kolonie; starb am 20. Mai 1808, 68 J. alt.

Hr. Dr. *M. I. Edler von Hanault*, Dekan der med. Fakultät und Physikus des Elisabether Krankenhauses; starb am 9ten Juni 1808, 72 J. alt.

Hr. Dr. *F. W. Meyer*, Stadt- und Landphysikus, sowie Prosektor am anatom. Theater zu Helmstädt; starb am 31. Aug. 1808, 80 J. alt.

Hr. Dr. *F. Winkelhofer*, Landphysikus zu Zell im Pinzgau; starb am 3. Okt. 1808, 35 Jahr alt.

Hr. Dr. *A. Hell*, Landphysikus zu Laufen bei Salzburg; starb am 11ten Okt. 1808, 47 Jahr alt.

Hr. Dr. *G. Ueberlacher*, Physikus der Leopoldstadt und des Bürgerspitals zu St. Marks zu Wien; starb am 19ten Nov. 1808, 52 Jahr alt.

Namen - und Sachregister.

- Alter. hohes*, Beispiel von einem in Schottland. 509.
- Amerika*, Verheerungen der Menschenpocken daselbst. 400.
 — Schutzpockenimpfung daselbst. 400.
- Angermann*, Beförderung. 594.
- Angusturarinde*, über die Schädlichkeit vieler Sorten derselben. 498.
- Anstalt*, für Kranke etc. Nachrichten über die zu Brünn. 407.
 — für arme Augenkranke, Nachricht von der zu Erfurt. 333.
 — Verbesserungen der f. Gesundheitspolizei in Frankreich. 529.
 — wohlthätige, in Frankreich, franz. Gesetzesentwurf deswegen. 412.
 — *Rettungs-*, für Ertrunkene zu Hamburg. 426.
 — *Unterrichts-*, für die Entbindungskunst zu Mailand. 452.
 — *Unterrichts-*, mediz., zu Rheims und Nantes. 448.
 — *Privat-*, für Blinde, Nachricht von der in Prag. 334.
 — für Blinde, Errichtung einer in Prag. 410.
 — für Blinde in Rußland. 334.
 — *Unterrichts-*, für Hebammen zu Salzburg. 448.
 — *Entbindungs-*, der Josephsakademie zu Wien Nachricht von derselben. 452.
 — *Operations-*, Errichtung einer zu Wien. 407.
 — *Bildungs-*, in Würzburg für den Arzt als Kliniker und Staatsdiener. 452.

- Apothek*, *Staats-Armen-*, Vorschlag zu einer in Zürich. 411.
- Arau*, Verbesserungen der Kirchhöfe daselbst. 342.
- Arsenikvergiftung*, Bemerkungen über die ger. med. Ausmittelung derselben. 537.
- Bemerkungen über sie von Jäger u. a. 539.
 - Beobachtung einer. 181.
 - med. ger. Untersuchung einer. 221.
- Arzneien*, getroffene Verfügung in Betreff der Taxe derselben in Hannover. 497.
- Arzneihändler*, Verbot des Eintritts derselben in Bamberg. 491.
- Aschaffenburg*, neue Medizinaltaxe daselbst. 497.
- Astrakan*, Seuche daselbst. 355.
- Aufruf*, im Badischen, die Schutzpockenimpfung betreffend. 368.
- Augustin*; Ehrenbezeugung. 593.

Bacher, Beförderung. 598.

- Baden*, Großherz. Bekanntmachung daselbst in Hinsicht der Schutzpockenimpfung. 376.
- Baden*, Befehl der Polizei zu Paris deshalb. 418.
- würtemb. Verordnung deswegen. 419.
- Baldrianwurzel*, Verfälschung derselben. 492.
- Bamberg*, Verbot des Eintritts der Arzneihändler daselbst. 491.
- Nachricht über das Kranken-Dienstboteninstitut daselbst. 406.
 - über die Schutzpockenimpfung und die Zahl der an Menschenpocken Gestorbenen daselbst 380.
 - daselbst erschienene Verordnung in Betreff des Staubes auf den Straßen. 339.
 - Anzahl der Taubstummen daselbst. 334.

- Baumer*, Obduktion eines todtgefundenen Kindes und der Reste von 6 andern. 194.
- Bayern*, über die dortigen Landärzte. 18.
- Verfügung daselbst, die Verfertigung der Mortalitäts- etc. Listen betreffend. 501.
- Bayreuth*, Zahl der an den Menschenpocken daselbst Gestorbenen. 383.
- Schutzpockenimpfung daselbst. 382.
- Resultate einer Volkszählung daselbst. 500.
- Berchtesgaden*, Verbot des Verkaufs der *Angustura* und *China nova*. 495.
- Berlin*, Nachricht von dem Friedrichs-Waisenhouse daselbst. 523.
- große Mortalität im J. 1808. 517.
- schlechter Fortgang der Schutzpockenimpfung daselbst. 394.
- von der dortigen Suppenanstalt. 349.
- Bern*, Nachricht über das Sanitätswesen daselbst. 485.
- Errichtung eines Thierhospitals daselbst. 521.
- v. Besch*, der Vorschlag zu einem Fleischpulver. 346.
- Bilger*, Beförderung. 597.
- Blainville, Ducrotayde*, über die Durchschneidung des Stimmnerven. 545.
- Borges*, die med. gerichtl. Untersuchung einer Arsenikvergiftung. 221.
- dessen Beitrag zur Geschichte der verstellten Krankheiten. 246.
- Bozzini*, Beförderung. 596.
- Brandenburg*, Beförderung. 596.
- Brandstätter*, Beförderung. 598.
- Brünn*, Nachrichten über die dasigen Anstalten für Kranke etc. 407.

Brünn, Nachricht über das dortige Findelhaus. 330.
— Schutzpocken - Impfungsinstitut daselbst. 396.

Castberg, Nachricht über einige med. statist. Abhandlungen desselben. 510.

Charlestown, gelbe Fieber daselbst. 354.

Chaumeton, dessen Skizze einer Geschichte der ger. Medizin in Frankreich. 269.

Chaussier, dessen Bemerkungen über die Verbindung der Entbindungskunst mit der ger. Medizin. 545.

China nova, Verbot des Verkaufs derselben in Berchtesgaden und Salzburg. 495.

Dänemark, Zahl der Geimpften daselbst. 399.

— Menschenpocken daselbst. 399.

— Verfügung das. in Hinsicht der Schutzpockenimpfung. 363.

Dupuytren, über den Einfluss der Durchschneidung des Stimmnerven auf das Leben. 544.

Duvillard, dessen med. stat. Bemerkungen. 503 und 505.

— über die Mittel, die Wirkung der Kuhpockenimpfung auf die Population zu bestimmen. 310.

Ägypten, Ober-, med. stat. Nachricht darüber. 509.

Ehrmann, Pension und Ehrenbezeugung. 596.

Elvert, Ehrenbezeugung. 598.

— über die Unzulässigkeit ärztlicher Entscheidungen über männliches Vermögen. 102.

England, noch stattfindende Impfung der Menschenpocken daselbst. 99.

Entbindungsinstitut, Nachricht über das zu Paris. 335.

Entbindungskunst, über ihre Verbindung mit der ger. Medizin. 545.

Epidemie, in Gallizien. 354.

— auf der kaukasischen Linie und im Gouv. Astrakan. 355.

Erfurt, Nachricht von der Anstalt für Augenkranke daselbst. 333.

— neue Pharmakopöe daselbst. 491.

Ertrunkene, Anschaffung von Geräthschaften in Merseburg zur Rettung derselben. 430.

— über ein neues Respirationsinstrument zur Wiederbelebung derselben. 295.

— über eine von *Scheel* angebrachte Vorrichtung zu diesem Endzwecke. 415.

— gute Mafsregeln zur Rettung derselben in Kölln. 429.

— über die Rettungsanstalten für dieselben in Hamburg. 426.

— Prämien zur Rettung derselben in Sachsen. 429.

— über das Stürzen derselben. 414.

— *Viborg's* Beobachtungen darüber. 412.

Eschke, Ehrenbezeugung. 596.

F*abricius*, Tod. 599.

Feder, Tod. 599.

Fieber, gelbes, Arkanum gegen die Ansteckung und zur Heilung desselben. 354.

— — Ausbruch desselben in Charlestown. 354.

— — Nachricht über das in Neu - Spanien. 507.

Findelhäuser, über die Aufhebung derselben. 70.

— über den Nutzen derselben überhaupt. 331.

— Nachrichten über die russischen. 328.

- Findelhaus*, zu Brünn. 330.
— Nachricht über das zu Wien. 330.
Fink, Beförderung. 593.
Fischer, Beförderung. 596.
Flachsland, Beförderung. 593.
Flander, Beförderung. 593.
Flecken im Magen, über die Beurtheilung derselben bei
Sektionen. 169.
Fleisch, von Pferden, Verkauf desselben in Kopenha-
gen. 378.
— Vorschlag zu einem Pulver aus demselben. 346.
Fleischschau, würtemb. Verordnung in Betreff dersel-
ben. 347.
Formey, Ehrenbezeugung. 594.
Frank's, Abschied und Pension. 594.
— über Priesterärzte. 493.
Frankfurt a. M., Entdeckung einer Weinverfälschung
dasselbst. 352.
Frankreich, über die wohlthät. Anstalten daselbst. 412.
— med. stat. Nachrichten darüber. 505.
— Verbesserungen der Anstalten für Gesundheitspo-
lizei daselbst. 529.
Frenzel, Tod. 599.
G*allizien*, Epidemie daselbst. 354.
— Schutzpockenimpfung daselbst. 382.
Geschlecht, weibl., Ueberzahl desselben. 503.
Gesellschaft, Nachricht von der philanthropischen zu Pa-
ris. 522.
Gifte, Verordnung zu Brünn den Verkauf derselben be-
treffend. 532.
Gloucester, schlechter Fortgang der Vakzination daselbst.
398.

Gottlob, Beförderung. 594.

Grätz, schlechter Fortgang der Schutzpockenimpfung
dasselbst. 595.

Gröningen, von dem dort. Taubstummeninstitute. 335.

Groote, Beförderung. 594.

Gutachten, ärztlich-gerichtliches über den erfolgten Tod
eines Bauern. 248.

H *Haag*, Verfügung in Hinsicht der Schutzpockenimpfung
dasselbst. 363.

v. Haberl, Ehrenbezeugung. 596.

Hamburg, das. ausgesetzte Preisfrage, die Rettung von
Menschen aus brennenden Gebäuden betreffend. 431.

Hanau, med. stat. u. geögr. Nachrichten darüber. 512.

Hanault, Tod. 600.

Hannover, Verfügung dasselbst in Betreff der Taxe dex
Medizinalwaaren. 497.

Hartl, Beförderung. 597.

Hartleben, Beförderung. 595.

Hartmann, Ehrenbezeugung. 595.

Hautausschläge, über das Verhältniß derselben nach der
Vakzination. 398.

Hebammeninstitut, zu Kölln. 452.

Hebammenwesen, würzburg. Verordnung deswegen. 448.

Hebammen-Visitationen, bad. Verordnung deshalb. 498.

Heilbronn, Beförderung. 594.

Heim, Zweifel gegen die Unschädlichkeit der jungen
Kartoffeln. 349.

Heisen, Beförderung. 598.

Hell, Tod. 600.

Helsingörer Hospital, Nachricht darüber. 410.

Hermaphroditen, über dieselben in gerichtlich-mediz.
Hinsicht. 139.

- Holland*, Verfügung weg. d. Vakzination daselbst. 400.
 — Zulage f. die Thierärzte daselbst. 520.
- Hopfengärtner*, Tod. 599.
- Hoppe*, Nachricht von einer Verfälschung des Baldrians. 492.
- Horsch*, dessen klinisch-technische Bildungsanstalt f. d. Arzt als Kliniker und als Staatsdiener. 432.
 — dessen Obduktionsbericht über e. absolut-tödliche Halswunde. 94.
- Hospice de la Maternité* zu Paris, vergleichende Uebersicht der Sterblichkeit darin. 325.
- Hospital*, Errichtung eines auf Portalès d. ä. Kosten zu Neufchatel. 406.
 — — — im taurischen Gouvernement. 407.
 — — — für Thiere zu Bern. 521.
 — Nachricht über das helsingörer. 410.
- Hospitäl*, franz. Gesetzesentwurf deswegen. 412.
 — der Stadt Kassel, westphäl. Verordnung in Betreff derselben. 411.
- Hunold*, Tod. 599.
- J**äger, dessen Beobachtungen über Arsenikvergiftung. 559.
- Jakobe*, Pension. 596.
- Indien*, Schutzpockenimpfung das. 398.
- Innsbruck*, med. stat. Nachrichten darüber. 505.
- Island*, med. stat. Nachrichten darüber. 509.
- Jungwüth*, Beförderung. 598.
- K**älber, heidelberg. Verordnungen in Betreff des Schlachtens derselben. 546.
- Kartoffeln*, Zweifel gegen die Unschädlichkeit der jungen. 349.

- Kaukasien*, Seuche daselbst. 355.
Kefster, Tod. 600.
Kinder, ermordete und ausgesetzte, Auffindung solcher
in Wien. 330.
— Verkaufung unehelicher in der Schweiz. 530.
Kirchhöfe, Verbesserungen derselben in Aarau. 342.
— franz. Dekret weg derselb. 342.
— würtemb. Verordnung in Betreff derselben. 341.
Koburg-Saalfeldische Lande, Verfügung weg. der Schutz-
pockenimpfung daselbst. 398.
Köln, gute Mafsregeln zur Rettung Ertrunkener das. 429.
— Hebammen-Institut daselbst. 452.
Kogl, Beförderung. 597.
Kopenhagen, von dem dort. Taubstummen-Institute. 335.
Kopp, über ein neues Respirationsinstrument zur Wie-
derbelebung Ertrunkener. 295.
— über das System der Staatsärzneykünd. 1
Kramer, Tod. 599.
Kranken-Anstalten, über die in München. 408.
— u. Versorgungshäuser zu Paris. 404.
— über die in Wien. 409.
Kranken-Dienstboten-Institut, zu Bamberg, Nachricht von
demselben. 406.
Krankenhaus der barmherz. Brüder in Wien, Beschenkung
desselben. 410.
Krankheiten, Beitrag zur Geschichte der verstellten. 246.
Kraufs’, dessen Obduktionsbericht und Gutachten über
eine absolut-tödliche Kopfverletzung. 212.
Küester, Tod. 600.
Kulikowski, errichtet ein Hospital im taurischen
Gouvernement. 407.
Kupferne und messingene Hähne etc., Verbot derselben
zu Wien. 352.
2ter Jahrg.

- Landärzte*, über die in Bayern. 18.
 — bayerische Verordnung in Hinsicht der Schulen
 f. dieselben. 436.
- Lausitz, Nieder-*, Schutzpockenimpfung daselbst. 595.
- Lebensmittel*, Preisfrage die Verfälschung derselben be-
 treff. 345.
- Lenhoseck*, Ehrenbezeugung. 597.
- Lentin*, über Spätlinge. 547.
- Loder*, Beförderung. 594.
- London*, Zahl der Menschenpocken-Todten daselbst. 599.
- v. *Lüdgendorf*, dessen neu erfundene Schwimma-
 schine. 428.
- Lustseuche*, österreich. Verfügung zur Heilung der mit
 dieser Krankheit Behafteten a. d. Bauernstande. 355.
- Madlener*, Beförderung. 595.
- Madrid*, Polizeiverfügung das. 344.
- Mailand*, Entbindungsanstalt daselbst. 452.
 — von dem dort. Taubstummen-Institute. 334.
- Maschine*, zur Verbesserung der Luft. 336.
 — Schwimm-, neu erfundene. 428.
- Mattuschka*, Beförderung. 596.
- Mayer*, Tod. 600.
- Mecklenburg-schwerinsche Lande*, med. stat. Nachrichten
 darüber. 503.
- Medizin*, gerichtliche, Skizze einer Geschichte von der
 in Frankreich. 269.
- Medizinalpersonal*, Anzahl desselben zu Paris. 499.
- Medizinaltaxe*, neue, in Aschaffenburg. 497.
- Medizinalwesen*, bayer. organ. Edikt deswegen. 453.
 — — bayer. Verordnung d. Ernennung d. Medizin.
 Räte betreff. 480.

Medizinalwesen, Nachricht über das im K. Bern. 485.

Meister, Beförderung. 593.

Menschenpocken, Verheerungen durch sie in Amerika 400.

— Zahl der an denselben in d. P. Bamberg Gestorbenen. 380.

— Zahl der an denselben im Fürstenthume Bayreuth Gestorbenen. 383.

— in Dänemark. 399.

— werden noch in England geimpft. 399.

— Zahl der daran in Grätz Verstorbenen. 395.

— Gestorbene daran in London. 399.

— im Neapolitanischen. 400.

— in Neu-Spanien. 401.

— Ausbruch derselben in Oesterreich. 381.

— ihre Einimpfung schützt gegen Schafpocken. 520.

— Menge der Gestorbenen in Schlesien. 397.

— Ueberlacher's Beobachtung über die Anlage dazu. 396.

— Ausbruch derselben im K. Württemberg. 364.

— württemberg. Verordnung in Betreff derselben. 464.

— Ausbruch derselben im Großh. Würzburg und Verordnung daselbst. 369 u. 374.

Merseburg, Anschaffung von Geräthschaften zur Rettung Ertrunkener. 430.

Meunier'sche Spritze. 395.

Milzbrand, wetzlarische Verordnung deswegen. 518.

Mineralwasser, Verfälschung derselben. 353.

Molitor, Belohnung. 594.

Mortalitäts- etc. Listen der vornehmsten Städte und einiger Länder vom J. 1807. 510. 511.

— — — — vom J. 1808. 512 ff.

Müller, Ehrenbezeugung. 595.

- München*, über die Krankenanstalten daselbst. 408.
 — daselbst erschien. Verordnung in Betreff der Krankenpflege. 403.
Mutterkern, Verordnung in Betreff desselben. 351.

- Nantes*, Unterrichtsanstalt daselbst. 445.
Neapel, Menschenpocken in der Nähe davon. 400.
 — Zentralkomitée für die Vakzination daselbst. 409.
Nerven, über den Einfluss der Durchschneidung des achten Paares für das Leben. 544.
Neuburg, med. stat. Nachrichten darüber. 503.
Neuhauser, Beförderung. 593.
Neurohr, Ehrenbezeugung. 595.
Neu-Spanien, med. stat. Nachrichten darüber. 507.
 — — über die Schutzpockenimpfung und die Menschenpocken daselbst. 401.
New-York, med. stat. Nachrichten darüber. 506.
Nickisch, Tod. 599.
Niethammer, Beförderung. 593.
Nyulas, Beförderung. 597.

- Obduktion*, des General Hoche. 175.
 — eines todtgefundenen Kindes und der Reste von von 6 andern. 194.
Obduktionsbericht, über eine absolut-tödliche Halswunde. 94.
 — über eine absolut-tödliche Kopfwunde. 212.
 — über die Todesart eines im Wasser gefundenen silfjährigen Mädchens. 116.
 — über ein todtgefundenes Kind. 184.
Oesterreich, Verordnung die indischen Arzneien betreff. 477.
 — Verbot der Ausführung der China daselbst. 492.

- Oesterreich*, Verfügung zur Heilung der mit der Lustseuche Behafteten unter dem Bauernstande. 355.
- Ausbruch der Menschenpocken daselbst. 381.
 - Verminderung der Mortalität durch die Schutzpockenimpfung daselbst. 380.
 - Prämien für die neuesten Impfungen daselbst. 366.

P*aris*, Nachricht von dem Entbindungsinstitute daselbst. 333.

- Mortalität in dem *Hospice de la maternité* daselbst. 325.
- veterinar. Bemerkungen der Ackerbaugesellschaft daselbst. 520.
- Nachrichten von der philanthropischen Gesellschaft daselbst. 522.
- daselbst erlassene Verordnung rücksichtlich des Verfahrens bei Krankheiten etc. 487.
- über die Zivil- Kranken- und Versorgungshäuser daselbst. 404.
- Anzahl des Medizinalpersonals daselbst, 499.
- med. stat. Bemerkungen darüber. 505.
- Bericht der Zentralkomité der Gesellschaft für die Schutzpockenimpfung daselbst. 390.
- Sitzung der Gesellschaft zur Beförderung der Schutzpockenimpfung daselbst. 360.
- daselbst erlassene Verordnung in Betreff verunglückter Personen. 421.

Parisani, Beförderung. 504.

Perurinde, Verbot der Ausfuhr derselben. 492.

Pessina, Tod. 599.

Pfaff, über Ausmittelung der Arsenikvergiftung. 507

Pfalz, Ober-, med. statistische Nachrichten darüber. 510.

- Pferdefleisch*, Verkauf desselben in Kopenhagen. 348.
- Pflanzen*, giftige, petersburger Preisaufgabe in Betreff der Unterscheidung derselben. 353.
- Pfeuffer*, über die Aufhebung der Findel- und Waisen-
häuser. 70.
— ärztlich-gerichtliches Gutachten über den erfolgten
Tod eines Bauern. 248.
- Pharmakopöe*, neue zu Erfurt, 491.
- Ploucquet*, Ehrenbezeigung. 593.
- Porges*, Beförderung. 593.
- Pourtalès d. ä.*, errichtet ein Hospital zu Neufchatel.
406.
- Prag*, Errichtung einer Anstalt für Blinde daselbst. 410.
— Errichtung eines Privatinstituts für Blinde daselbst.
354.
- Preisfrage*, veterinärische, der Ackerbau-Gesellschaft zu
Paris. 521.
— Nachricht von der, medizinische Topographien be-
treffend. 502.
— der böhmischen Gesellschaft die Verfälschung der
Lebensmittel betreffend. 345.
— der hamburg. Gesellschaft die Rettung von Men-
schen aus brennenden Gebäuden betreffend. 431.
— petersburger, in Betreff der Erkenntniß giftiger
Pflanzen. 353.
- Preussen*, Erlaß einer populären Anweisung das Verhal-
ten b. d. Ruhr angehend. 356.
- Priesterärzte*, P. Frank's Rede darüber. 498.
- v. *Quarin*, beschenkt eine Krankenanstalt in Wien,
410.
- Quecksilber*, über die Ausmittlung desselben. 547.

Ratzsburg, Tod. 599.

Remer, über die Todesart eines im Wasser gefundenen
eifjährigen Mädchens. 116.

Rheims, med. Unterrichtsanstalt daselbst. 448.

Riecke, Beförderung. 593.

Roose, über die chem. Ausmittlung des Quecksilbers.
547.

Ruhr, populäre Anweisung v. preufs. O. M. Kolleg. in
Hinsicht derselben. 356.

Rusland, Nachricht über die Findelhäuser daselbst. 328.

Sachsen, daselbst ertheilte Prämien bei Rettung Ertrun-
kener. 429.

Salzburg, Verbot des Verkaufs der *Angustura* und *China*
nova daselbst. 495.

— Unterrichtsanstalt für Hebammen daselbst. 448.

Schaffhausen, von dem dortigen gut eingerichteten Schlacht-
hause. 340.

Schafpocken, Schutz gegen sie durch Einimpfung der
Menschenpocken. 520.

Scheel, über dessen Vorrichtung zur Wiederherstellung
der Respiration der Ertrunkenen. 415.

Scheiderbauer, Ehrenbezeugung. 596.

Schlachthaus, von einem zweckmäßigen in Schaffhausen.
340.

Schlegel, Ehrenbezeugung. 595.

Schlesien, Menge der Pockentodten daselbst. 397.

Schneider, über Hermaphrediten in ger. med. Hin-
sicht. 139.

Schottland, hohes Alter daselbst. 509.

Schriften, angezeigte und beurtheilte.

- Ackermann, K. H.*, polizeilich - medizinische Miscellen. 553.
- Albrecht*, die vernünftige Gesundheitspflege. 564.
- häusliches Handbuch der Wundarzneikunst. 573.
 - Hilfsbuch für Frauenzimmer. 568.
 - — für alle, die an Schwäche der Geschlechtstheile leiden. 568.
 - der Kinderarzt. 570.
 - Rathgeber für Schwangere, Gebärende und Kinderbetterinnen. 569.
- Ammon, K. W.*, Anhang zum Handbuche für Viehheschauber. 575.
- — Taschenbuch für Pferdeeeigenthümer. 578.
 - — Unterricht für Thierärzte etc. über den Milzbrand. 575.
- Barray, C. A.*, *de la vaccine etc* 591.
- Becker, G. W.*, die Geheimnisse des weiblichen Geschlechts etc. 568.
- — über Pollutionen und die untrüglichen Mittel dagegen. 567.
 - — guter Rath für Schwindsüchtige etc. 570.
 - — der Rathgeber vor, bei und nach dem Beischlafe. 566.
 - — die Wartung der Kranken. 574.
 - — ein paar Worte an Bruchkranke. 573.
 - — über die Zähne etc. 572.
- Beckh, J. A.*, über physische Erziehung der Kinder etc. 569.
- Beer*, *moyen infallible de conserver sa vue etc.* 590.
- Benditsch*, topographische Kunde von der Hauptstadt Grätz. 563.

- Beschreibung*, ausführliche, einer mehrere Jahre lang gedauerten hartnäckigen Hypochondrie etc. 571.
- Binz, G.*, Unterricht über das Hufbeschüge der Pferde. 577.
- Bouviere, A.*, *Topographie medicale de Paris.* 589.
- Braun, Fr.*, Sendschreiben an meine Herren Kollegen etc. 587.
- über Spitaleinrichtungen. 574.
- Busen*, der weibliche, dessen Schönheit und Erhaltung etc. 569.
- — dessen Werth und Erhaltung, oder Anweisung etc. 569.
- Callisen*, phys. mediz. Betrachtungen über Kopenhagen. 565.
- Cunitz, A. J.*, über die Sucht Arzt zu werden. 560.
- Despeaux, A. P.*, *diss. sur la vaccine.* 591.
- Directeur, le, des estomacs.* 590.
- Duvillard, E. E.*, *Analyse et tableau de l'influence de la petite vérole etc.* 588.
- Ehstandsarzt*, der. 567.
- Ehrmann, Ch.*, *essai sur la topographie medicale de la ville de Spire.* 589.
- Elvert, C. G.*, die Unzulässigkeit ärztlicher Entscheidungen über vorhandenes männliches Vermögen. 581.
- Essai sur l'utilité de conserver les colleges de médecine dans le royaume de Westphalie.* 558.
- Feiler, J.*, kurzgefasste Belehrung für Bruchkranke. 573.
- Ficker, W. A.*, Unterricht für Hebammen. 561.
- Flashoff, F. W.*, über den Zustand des Apothekerwesens. 561.
- Frank, J.*, med. Topographie von Wilna in dessen *act. inst. clin. s. univ. Vilmensis.* 563.

- Günther, J. A.*, Geschichte und Einrichtung der hamburgischen Rettungsanstalten. 556.
- Harl, J. P.*, vollst. Handbuch der Polizeiwissenschaft. 585.
- Hebammenordnung*, badische. 561.
- Hoffbauer, J. C.*, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. 579.
- Hoffmann, K.*, prakt. Rofsheilkunde. 577,
- Horsch, P. J.*, Beobachtung über die Witterung und die Krankheiten in Würzburg im J. 1807 etc. 558.
- Hülfreich, E.*, zuverlässiger Rathgeber im Winter. 505.
- Hülfsmittel*, zuverlässiges, oder Spezifikum in der Ruhr. 570.
- Hufeland, C. W.*, die Verhältnisse des Arztes. 560.
- Jaeger, G. F.*, *Diss. de effectibus arsenici etc.* 581.
- Joerg, J. G.*, Anleitung zu einer rationellen Geburtshülfe der landwirthschaftlichen Thiere. 578.
- Jung*, das Kabinet der Liebe. 566.
- Klose, W. F. W.*, Geschichte und Verfassung des breslauischen Hausarmen - Medizinal - Instituts, 560.
- Knappe, Chr., u. A. Fr. Hecker*, krit. Jahrbücher der Staatsarzneikunde. 549.
- Krause, A. G., F.*, die physische Erziehungskunde. 569.
- Krügelstein, J. F.*, Noth- und Hülfbüchlein in Ruhr- und epid. Krankheiten. 570.
- Kühn, C. G.*, Sammlung sächs. Medizinalgesetze. 558.
- Laubender, B.*, das Ganze der Rindviehpest. 575.
- Lebendigbegraben*, das, etc. 557.
- Lichtenstein, J. M.*, über die Nothwendigkeit der Sorgfalt für Zahnfleisch etc. 575.

- Lutheritz, K. F.*, die Perioden des Lebens. 566.
 — — das phys. Leben und die Mittel es zu erhalten. 564.
 — — der neue Volksarzt. 564.
- v. Madai, S.*, kurze Beschreibung der Wirkungen und Anwendungsart der bekannten hall. Waisenhausarzneien. 574.
- Mahon, P. A. A.*, *Médecine legale etc. n. ed.* 592.
 Mittel und Belehrung für harthörige Personen. 572.
 — bewährtes, gegen das Aufblähen des Rindviehes 576.
 — sicheres und auf Erfahrung gegründetes wider die Lungenschwindsucht. 570.
- Möller, F.*, Abhandlung über die Landespferdezucht, etc. 577.
- Moquet, A.*, *Observations sur les loix relatives avec diverses parties de l'art de guerir etc.* 589.
- Müller, J. V.*, der diätetische Arzt. 564.
 — — der hilfreiche Augenarzt. 572.
 — — der Arzt für venerisch verlarvte Krankheiten. 571.
- Nöller, C. D.*, *Diss. de partu serotino.* 582.
- Nolde, A. F.*, die Schulen der Aerzte. 559.
- Noth- und Hülfsbüchlein*, medicin., für Bauerleute. 565.
- Niederhuber, J.*, Beiträge zur Kultur der med. und bürgerl. Bevölkerungspolizei. 553.
- Oehlmann*, der deutsche Rossarzt. 578.
- Parfait, mon Journal de 1807 etc.* 591.
- Perrier, P.*, *l'ami de la Santé etc.* 589.
- Pessina, J. J.*, Anleitung zur Heilung der Viehpest mit der eisenhalt. Salzsäure. 576.
- Pfaff, Scheel und Rudolphi*, neues nordisches Archiv etc. 585.

- de Ploucquet, G. G., *Repertorium med. pract. etc.* 587.
 Poppe, J. H. M., allgemeines Rettungsbuch. 557.
 Rathgeber, der, bei allen venerischen Krankheiten. 572.
Recueil alphabetique des pronosties dangereux et mortels
 etc. 590.
 Reder, Fr., *qualitas atque sors medici.* 560.
 Regierungsblatt, K. bayerisches. 588.
 Robert, J., die Kunst geistreiche Kinder zu erzeugen. 567.
 Rowley, W., *Cow-pox Inoculation etc.* 591.
 Ryfs, A., über die Organisation des Veterinar-Instituts
 zu Würzburg. 579.
 — gerichtliche Thierarzneikunde. 582.
 Scheintod, der, etc. 557.
 Schellenberg, J. Ph., Meinungen der Aerzte über die
 Gicht. 571.
 Schütz, A. J., gekrönte Preisschrift über die Medizinal-
 polizei-Verfassung etc. 558.
 Schweickhard, C. L., Beiträge zur Literatur über die
 Kuhpocken etc. 555.
 Seiler, *progr. de veneficio p. arsenicum.* 582.
 v. Siebold, E., Lehrbuch d. Hebammenkunst. 561.
 Sinclair, J., Handbuch der Gesundheit und des lan-
 gen Lebens. 565.
 Stein j., G. W., Annalen der Geburtshülfe etc. 587.
 Steiner, J., Vers. einer med. Topographie vom Land-
 gerichtsbzirk Parckstein und Weyden in der Ober-
 Pfalz. 562.
 Tollberg, J. W., über das einzige Mittel bei der sich
 nahenden Viehsenche das Rindvieh zu retten. 575.
 Tolnay, A., prakt. Handbuch d. Erkenntniß und Hei-
 lung der Seuchen etc. der Rinder etc. 576.
 Trommsdorff, J. B., neue Pharmakopöe. 562.

- Ueber die Erhaltung der Lebenskraft in Hinsicht des Zeugungstriebes. 566.
- Ueber die Furcht lebendig begraben zu werden etc. 557.
- Ueber die Verfälschung der Lebensmittel etc. 554.
- Verhaltensregeln* für Jedermann, welcher beim Uebergehe von einem ausserordentlich heißen Sommer etc. 565.
- Vogel, L.*, diätetisches Lesebuch für Jünglinge. 565.
- Von der Krankheit und Heilart. der Pollutionen beiderlei Geschlechter. 567.
- Waldinger, H.*, Ueber die Nahrungs- und Heilmittel der Pferde. 578.
- Wegeler, F. G.*, das Buch für die Hebammen. 561.
- Wetzler, J. E.*, Anweisung zur Schutzpockenimpfung. 555.
- Wie kann man das verlorne oder verminderte männliche Vermögen wieder erhalten und stärken. 567.
- Wildberg, C. F. L.*, kurze Anweisung, wie das Publikum von der Ausübung der Arzneiwissenschaft durch die Aerzte den möglichst mindesten Vortheil ziehen kann. 559.
- — *decisiones medico-legales etc.* 580.
- Willan, R.*, über die Kuhpockenimpfung. 554.
- Woehler, A.*, der Milzbrand des Hornviehes. 577.
- Wolff, W. L.*, über die Luftröhrenbräune der Kinder. 570.
- Wolff, F. W.*, über Onanie der Frauenzimmer. 568.
- Wollstein, J. F.*, das Buch von innerlichen Krankheiten der Füllen etc. 578.
- — die Kunst ohne alle Anleitung Pferde etc. und ihre Krankheiten zu erkennen etc. 577.
- Zipf, St.*, Lehrbuch der Krankheiten der Thiere. 574.

Schutzpocken, Ueberlacher's Beobachtung in Hinsicht der Anlage dazu. 397.

Schutzpockenimpfung, in Amerika. 400.

- Aufruf in Hinsicht derselben im Badenschen erlassen. 368.
- in der Provinz Bamberg. 380.
- im Fürst. Bayreuth. 382.
- schlechter Fortgang derselben in Berlin. 394.
- " " " " in Grätz. 395.
- Institut für dieselbe in Brünn. 396.
- in Dänemark. 399.
- Verfügung in Hinsicht ihrer in Dänemark. 363.
- in Gallizien. 382.
- schlechter Fortgang derselben in Gloucester. 398.
- Verfügung in Hinsicht derselben im Haag. 363.
- über das Verhältniß der Hautausschläge nach derselben. 398.
- Verfügung wegen derselben in Holland. 400.
- in Indien. 398.
- Verfügung deswegen im Koburg-Saalfeldischen. 398.
- " " " " im Nassauischen. 365.
- Zentralkomitée für dieselbe in Neapel. 400.
- in Neu-Spanien. 401.
- in der Nieder-Lausitz. 395.
- Prämien in Oestreich für Aerzte und Wundärzte in Hinsicht derselben. 366.
- Verminderung der Mortalität durch dieselbe in Oesterreich. 380.
- Vorschrift zur Heilung und Ausübung derselben in Oesterreich. 384.
- Zirkulare in Betreff derselben in Oesterreich erlassen. 381.

Schutzpockenimpfung, Nachricht üb. die in d. Oberpfalz. 510.

— Sitzung in der Gesellschaft zur Beförderung derselben in Paris. 360.

— Bericht der Zentralkomité der Gesellschaft v. derselben in Paris. 390.

— Mittel, die Wirkung derselben auf die Population zu bestimmen. 310.

— Nachrichten von dem guten Fortgange derselben in der K. b. Provinz Schwaben. 362.

— in Aschaffenburg erlassene Verordnung in Betreff derselben. 395.

— badische Verordnung in Betreff derselben. 367.

— badisches Publikandum in Hinsicht derselben. 376.

— bayreuthische Verordnung in Betreff ders. 396.

— erfurtische Verordnung wegen ders. 356.

— westphälische Verordnung deswegen. 385.

— Verordnung in Betreff derselben im Weserdepart. des K. Westphalen erlassen. 388.

— über den Zustand derselben im Weserdepartem. d. K. Westphalen. 389.

— schlechter Fortgang derselben im Wittenbergischen. 363.

— über den Fortgang derselben im Groshertzogthume Würzburg. 369.

Schwaben, K. b. Provinz, Nachricht über den Fortgang der Impfung daselbst. 362.

Schwangerschaft, über die Zeichen derselben. 546.

Schweden, med. stat. Nachrichten darüber. 506.

Schweiz, Verkaufung unehelicher Kinder daselbst. 530.

Seltmann, Ehrenbezeugung. 594.

Spätlinge, *Lentin's* dahingehörige Beobachtung. 347.

Staatsarzneikunde, Bemerkungen über das System derselben, in Hinsicht auf Eintheilung u. Bezeichnung. 1.

- Staatsarzneikunde*, Entwurf eines Systems derselben. 11
Staub, bayer. Verordnung wegen desselben. 359.
Stein, über die Zeichen der Schwangerschaft. 546.
Storr, Beförderung. 593.
Strasbourg, daselbst ergangenes Arrêté die Wiederbelebung
 Scheintodter betreffend. 430.
Straßen, Verfügung zu Madrid sie nicht zu reinigen. 344.
Struve, Tod. 599.
Stürzen, über das der Ertrunkenen. 414.
Suppenanstalt, Nachricht von der in Berlin. 349.
Susann, Beförderung. 598.

Taubstummen, Anzahl derselben in der Provinz Bam-
 berg. 334.

Taubstummeninstitut, Nachricht v. d. in Gröningen. 335.

— — — in Kopenhagen. 333.

— — — in Mailand. 334.

Taufe, heidelbergische Verordnung deshalb. 524.

— nassauische Verordnung in Betreff derselben. 523.

Thierärzte, Zulage f. d. in Holland. 520.

Thierarzneikunde, Bemerkungen für dieselbe. 521.

Topographie, mediz., Preisaufgabe deshalb. 502.

Ueberlacher, Tod. 600.

— — , dessen Beobachtung über die Anlagen zu
 Schutz- und Menschenpocken. 397.

Ueberschwemmung, braunschweigische Verordnung des-
 halb. 524.

Verbitz, Beförderung. 597.

Verfälschung von Mineralwassern. 353.

Vergiftung mit Arsenik. 181.

Vermögen, männliches, über die Unzulässigkeit ärztlicher
 Entscheidung darüber. 102.

Ver-

Verordnung, zu Aarau in Betreff der Kirchhöfe erlassen.
342.

— in Aschaffenburg erschienen in Betreff der Schutzpocken. 395.

— badische, die Hebammen-Visitationen betreffend.
498.

— in Rücksicht der Schutzpockenimpfung. 367.

— bayerische, in Betreff der Krankenpflege zu München. 403.

— — die Errichtung der Schulen für Landärzte betreffend. 436.

— — das Medizinalwesen angehend. 453.

— — rücksichtlich der Ernennung der Medizinalräthe. 480.

— — wegen Abfassung von Mortalitätslisten. 501.

— — in Betreff des Staubs auf den Strafsen. 339.

— bayreuthische, in Betreff der Schutzpockenimpfung.
396.

— bergische, die Praxis der Wund- und Hebärzte betreffend. 489.

— braunschweigische, die Folgen von Ueberschwemmungen betreffend. 524.

— zu Brünn erlassen rücksichtlich des Giftverkaufs.
532.

— erfurtische, wegen des Mutterkorns. 351.

— — wegen der Schutzpockenimpfung. 356.

— französische, das Baden betreffend. 418.

— — Kirchhöfe betreffend. 342.

— — das Verfahren bei Krankheiten etc. betreffend.
487.

— — die Behandlung Verunglückter angehend. 421.

Verordnung, heidelbergische, das Schlachten der Kälber
angehend. 346.

— — rücksichtlich der Taufe. 524.

— nassauische, wegen der Taufe in der Kirche. 523.

— — in Betreff der Schutzpockenimpfung. 365.

— österreichische, wegen der indischen Arzneimittel.
477.

— — wegen der Schutzpockenimpfung. 331.

— strasburger, die Wiederbelebung Scheintodter be-
treffend 430.

— westphälische, in Betreff der Hospitäler der Stadt
Kassel. 411.

— — wegen der Schutzpockenimpfung. 385.

— — im Weserdepartement wegen der Vakzination
erlassen, 388.

— wetzlarische, d. Milzbrand betreffend. 518.

— württembergische, wegen des Badens. 419.

— — in Betreff der Fleischschau. 347.

— württembergische, wegen der Kirchhöfe. 341.

— in Betreff der Menschenpocken. 364.

— würzburgische, bei dem Ausbruche der Menschen-
pocken erlassen. 374.

— würzburgische, das Hebammenwesen angehend. 448.

Viborg, dessen Beobachtungen und Resultate über das
Ertrinken. 412.

Viehseuchen, Nachrichten über die grassirend gewesenen
im J. 1806 und 1807, 518.

Volkszählung, Resultate einer zu Bayreuth. 500.

Vorschrift, zur Leitung und Ausübung der Schutzpocken-
impfung in Oesterreich. 384.

Wacker, Beförderung. 594.

- Wagner*, Beförderung. 596.
- Waisenhäuser*, über die Aufhebung derselben. 70.
- Waisenhaus*, Friedrichs-, zu Berlin, Nachricht darüber. 523.
- Weibhauser*, Beförderung. 598.
- Weiuverfälschung*, Entdeckung einer mit Bleizucker und Spiesglanz vorgenommenen in Frankfurt a. M. 352.
 — Entdeckung einer mit Blei gemachten in Wien. 352.
- Wendelstädt*, über die Beurtheilung der bei Sektionen gefundenen Flecken im Magen. 169.
- Westphalen*, Weserdepartement, Zustand der Schutzpockenimpfung daselbst. 389.
- Willich*, dessen Arkanum gegen die Ansteckung und zur Heilung des gelben Fiebers. 354.
- Wien*, dort vorgenommene Untersuchung der Angustura. 493.
 — Nachricht von der Entbindungsanstalt der Josephs-akademie daselbst. 482.
 — Nachricht über das Findelhaus daselbst. 330.
 — Verbot der kupfernen Hähne, Heber etc. daselbst. 352.
 — Auffindung von ermordeten u. ausgesetzten Kindern daselbst. 330.
 — Nachricht von den dortigen Krankenanstalten. 409.
 — Errichtung eines Operationsinstituts das. 407.
 — Entdeckung einer Weinverfälschung das. 352.
- Winder*, Beförderung. 595.
- Winkelhofer*, Tod. 600.
- Winter*, Beförderung. 595.
- Wittenberg*, schlechter Fortgang der Schutzpockenimpfung daselbst. 363.
- Wolff*, Beförderung. 593.
- Wrisberg*, Tod. 600.
- Württemberg*, Ausbruch der Menschenpocken das. 364.

Würzburg, über die Schutzpockenimpfung daselbst. 309.
Wundärzte und Hebärzte, bayerische Verordnung ihre
 Praxis betreffend. 489.

Wuttig, dessen Maschine zur Verbesserung der Luft. 336.

Zarda, Ehrenbezeichnung. 597.

Zeitsmann, Tod. 600.

Zürich, Vorschlag zu einer Staats-Armen-Apotheke daselbst.
 411.

— über die Verbesserung der Medizinal-Kantonal-
 Armenpflege daselbst. 411.

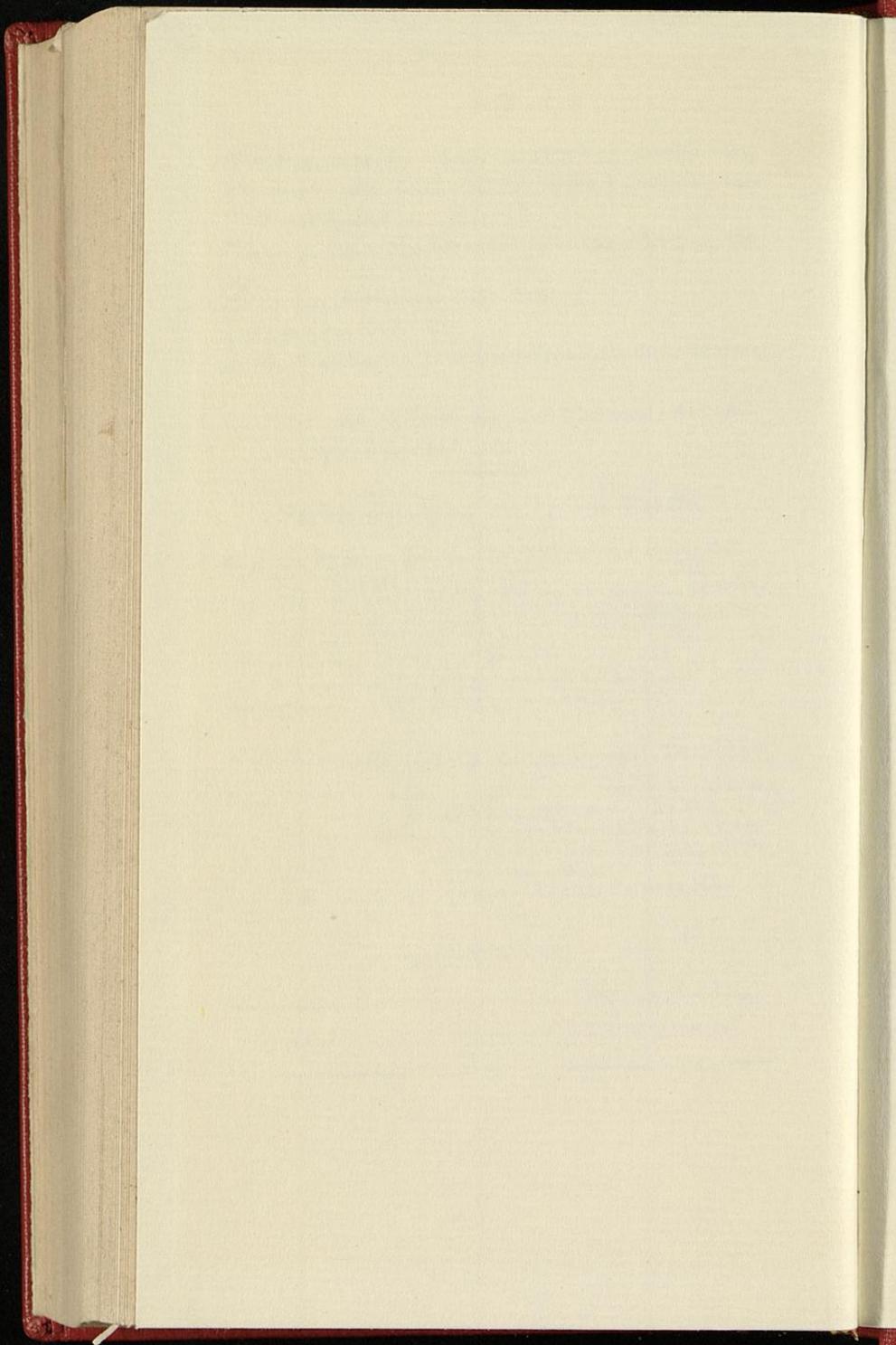
Verbesserungen im ersten Bande.

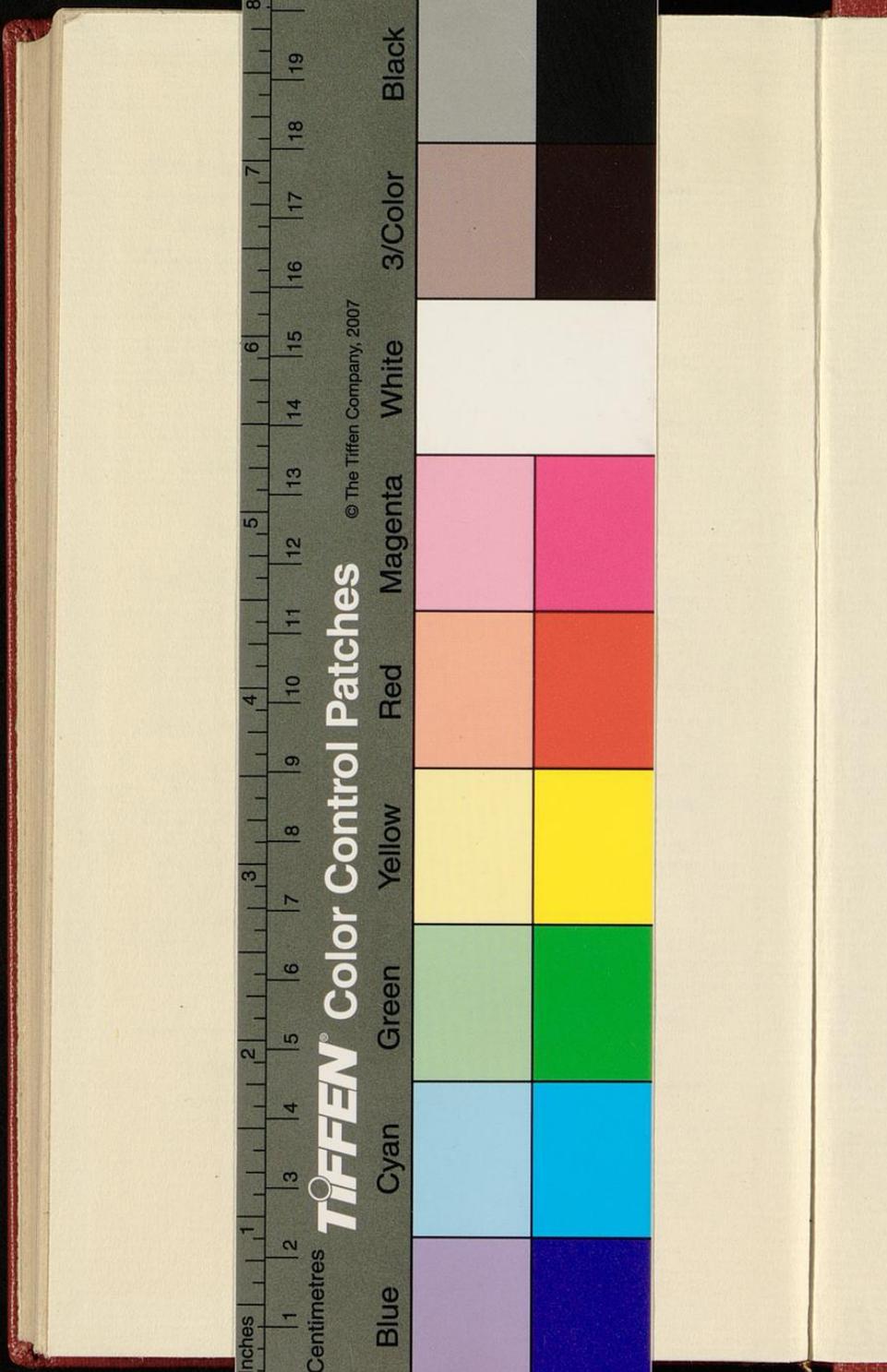
Seite 194	Zeile 14	lies	Respiration	statt	Geburt
— 309	— 8	—	1807	—	1806
— 318	— 11	gilt diese Angabe der Geb. etc. in Ruf-			
		land vom J. 1806, nicht vom J. 1807.			
— 338	— 13	lies	1805	statt	1806
— 345	— 3	—	neun	—	neuen
— 416	— 13	}	— Augentzündung statt Lun-		
— 476	— 3		genentzündung		

Verbesserungen in diesem 2ten Bande.

Seite 310	Zeile 14	lies	und	statt	sondern
— 311	— 7	—	gehabt haben	—	haben
— 320	— 26	—	hätte vergleichen können.		
			Diese statt hat vergleichen		
			können. Sie		
— 406	— 21	—	Pourtalès statt Pourtalis		

Gedruckt bei G. Kittsteiner in Hanau.





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
 Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

TIFFEN Color Control Patches © The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
[Blue patch]	[Cyan patch]	[Green patch]	[Yellow patch]	[Red patch]	[Magenta patch]	[White patch]	[3/Color patch]	[Black patch]
[Dark Blue patch]	[Dark Cyan patch]	[Dark Green patch]	[Dark Yellow patch]	[Dark Red patch]	[Dark Magenta patch]	[Dark White patch]	[Dark 3/Color patch]	[Dark Black patch]

